Helv. 282-1,1

Fasbind

<36605354980011

<36605354980011

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichte
des
Kantons Schwyz.

Von dessen ersten Gründung bis auf die helvetische Staatsumwälzung.

Verfaßt
von
Seiner Hochwürden Herrn
Thomas Faßbind,
bischöflichen Commissarius, Kammerer des Vierwaldstätter Kapitels,
Protonotarius apostolicus und Pfarrer in Schwyz,

herausgegeben
von
einem Zögling und Verehrer des Verfassers.

Mit Hochheitlicher Genehmigung.

Schwyz,
Druck und Verlag von Jos. Thomas Kälin u. Comp.
1832.

295. D

Geschichte
des
Kantons Schwyz.

Von dessen ersten Gründung bis zur Sempacher Schlacht.

I. Band. I. Heft.

Schwyz,
Druck und Verlag von Jos. Thomas Kälin u. Comp.
1832.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

— res obscura est, facit hoc longinqua vetustas,
Annorumque acies, aevique volubile tempus.

Glarean. descript. Helv.

Vorrede.

Den Liebhabern der Geschichte und Alterthümer wird es allezeit lieb und angenehm seyn, ihre Wißbegierde durch Lesung vaterländischer Denkmäler verflossener Zeiten befriedigen und sich mit diesem Wissen bereichern zu können. Deswegen wird meinem emsigen Streben, Manches der Vergessenheit entrissen und hinterlassen zu haben, der Dank von solchen Forschern in der Zeitfolge nicht versagt bleiben und zwar um so weniger, weil unser Kanton vielleicht der einzige der Eidgenossenschaft ist, der weder eine vollständige geschriebene noch gedruckte Chronik oder Geschichte aufzuweisen hat. Es finden sich zwar in Handen von Privaten verschiedene Abhandlungen gerichtlichen Inhalts in Manuscripten; so hat Herr Landammann Ulrich Wagner im 15. Jahrhundert die Geschichte seiner Zeit, Melchior Rupp, Schulmeister in Schwyz, zu gleicher Zeit eine Chronik, Herr Peter Billiger, Pfarrer in Arth, im 16. Jahrhundert ein Diarium, Herr Balthasar Stapfer, Landschreiber, die Reformationsgeschichte, Herr Conrad Heinrich Abyberg die Begebenheiten unsers Landes vom Jahre 1600 bis 1661 geschrieben und die vollständigste Arbeit in diesem Fache hat uns geliefert Herr Wilhelm Reding, Conventual in Wettingen, und Herr Jost Dietrich Reding, Obervogt zu Schwarzenbach und Fürstl. St. Gallischer Rath, letzterer hat sich aber mehr für seine Familie und gemeine eidgenössische Sachen verwendet. Allein diese

und andere mehr hatten sich nur einzelne Gegenstände zur Aufgabe gemacht, die nicht vollendet oder fortgesetzt worden sind. Ich habe also mich weder Zeit, Mühe, Gänge, noch Kosten reuen lassen, aus den besten Quellen und Materien zu sammeln, um nach meinem Vorhaben eine ganze zusammenhängende vaterländische Geschichte ordnen zu können und benutzte hierzu nebst den erwähnten Manuscripten Gilg Tschudi's Original-Handschriften, hiesige Landrechts- und Rathsbücher, Jahrzeiten-, Todten- und Kirchenbücher, Klosterchroniken, Urbarien und Nekrologien, Familienbücher, Stammbäume, eidgenössische Abschiede, die Kirchenarchive in Steinen, Arth, Muthathal, Morschach, Iberg, Illgau und noch viele andere mehr und minder wichtige Schriften, so auch beinahe alle bekannten gedruckten Werke. Da ich auch die Religionsgeschichte unsers Vaterlandes zum vierten Male umgearbeitet, so wird diese Materie in gegenwärtigem Werke nur den nothwendigsten Erfordernissen nach berührt. Möge ich durch mein Forschen und Trachten, aus ächten und bewährtesten Quellen geschöpft zu haben, der Wahrheit möglichst nahe gekommen seyn und der geneigte Leser sich überzeugen, daß ich das mit eben so treuem Gemüthe gegeben, was ich auffand und damit meine Mitlandleute ermuntert haben, die erhabenen Beispiele ihrer Väter zu befolgen, die Freiheit mit Religion und Tugend zu wahren und sich derselben als wahre Söhne zu würdigen.

Schwyz, im Jänner 1789.

Der Verfasser.

1. Theil.

Das alte Schwyz, oder von dem Zustande unseres werthen Vaterlandes Schwyz, in den alten Zeiten bis zu seiner Befreiung von fremdem Joche.

1. Kapitel.

Die ersten Einwohner des Landes, und warum unser Land Schwyz heißt.

Mitten in schönen Wiesen, am Fuße des Berges Haken, der sich in doppelter Felsenspitze die große und kleine Mite hoch zu den Wolken erhebt, unweit dem Vierwaldstädter See liegt Schwyz, von welchem alle Eidgenossenschaft und die Unabhängigkeit Helvetiens ausgegangen ist. Die ersten Einwohner unseres Landes kamen aus mitternächtlichen Gegenden, ein starker kriegslustiger Menschenschlag. Ueberschwemmungen, Hunger und vielseitige Noth zwangen sie, eine andere Heimath zu suchen. Nach unsäglichen Mühseligkeiten, Unfällen, Kämpfen und Siegen schlugen sie sich endlich durch bis an die Alpen und Thalgegenden, die der Urgebirge, so das paradiesische Italien von Germanien scheiden, nördliche Rückseite bilden. Rumo und Resti sollen mit ihren Heerhaufen von Unterwalden und Haslithal Besitz genommen haben, Suit und Schejo aber in unsere Gebirge und Thalgründe eingewandert seyn. Einer uralten Sage zufolge haben Suit und Schejo es mit dem Degen ausgemacht, wie das Land heißen müsse. Schejo unterlag, und es wurde nach Suit's Namen Suits oder Schwyz benannt. Am Rathhause zu Schwyz und an an-

dern Stellen war diese Geschichte, der damaligen Zeiten und Sitten würdig, abgemahlt, und unsere Vorfahren glaubten fest daran, wiewohl diese That, sowie die Einwanderung solcher fremden Völker, wenigstens vor Christi Geburt, von einigen neuern Schriftstellern bezweifelt wird. Gewiß ist es, daß schon Julius Cäsar fast ein halbes Jahrhundert vor der Geburt des Heilandes in seinem Werke über den gallischen Krieg von solchen Kriegern Meldung macht, die Suitones (Schwyzer) heißen. **Tertium genus a pago Suitenses nominantur.**

2. Kapitel.

Schwyz kömmt unter römische Botmäßigkeit. Verfassung und Eintheilung des Landes unter der Herrschaft der Römer.

Mißvergnügen über den von der Natur nicht so reichlich, wie Italien und Gallien ausgestatteten Aufenthalt, Begierde nach einem bessern Lande und ein vermessenes Vertrauen auf eigene Macht und Kraft entschlossen sich alle Helvetier, nach Gallien zu ziehen, sich da die schönsten Gegenden zum Vaterlande zu wählen und anzusiedeln. Tag und Stunde des Auszugs wurden an einer allgemeinen Volksversammlung festgesetzt. Nachdem alle Helvetier die unvermögenden Greise, die Weiber und Unmündigen mit Lebensmitteln für drei Monate und ihren besten Sachen auf Wagen geladen, verbrannten sie ihre 12 Städte, 400 Dörfer und alle Häuser im Lande sammt allen Lebensmitteln für Menschen und Vieh, damit sie jeder Aussicht zur Rückkehr in ihre vorige Heimath beraubt, sich desto heldenmüthiger für Eroberung einer neuen in Gefahr und Schlachtgewühl stürzen müßten. Damals herrschte Cajus Julius Cäsar, ein Mann von großem Geiste und unersättlicher Ruhmbegierde, als Statthalter in dem Rom unterworfenen Gallien. Dieser sammelte in möglichster Eile seine sieggewohnten Legionen, wies die Anträge der Helvetier mit Zuversicht ab und zwang sie endlich, ohn-

geachtet sie mit angestammten Hochgefühl und Tapferkeit mehrere Vortheile, selbst über die römische Reiterei, davongetragen hatten, in einer fürchterlichen Hauptschlacht, die vom frühesten Morgen bis in die späte Nacht dauerte, zuerst zum Rückzuge und endlich zur Uebergabe. Cäsar sprach zu den tiefgebeugten Helvetiern: „sie sollen ruhig nach ihrem Vaterlande ziehen und ihre Städte und Flecken wieder aufbauen; er wolle den Allobrogen befehlen, sie mit Lebensmitteln zu versehen.“ An der Spitze von 365,000 Seelen war Divico aus Helvetien ausgerückt, von diesen sahen nur 112,000 ihre Muttererde wieder. Trauriges Schicksal! trauriger noch für die Heimkehrenden, weil sie nicht mehr ein freies, sondern ihren Feinden und Ueberwindern unterworfenes dienstbares Vaterland antreten mußten.

Ueberall wurden nun von den Römern feste Schlösser und Burgen aufgebaut und mit ihren Soldaten besetzt, um die entwaffneten Helvetier in Pflicht und Gehorsam zu erhalten. Jährliche Tribute wurden ihnen aufgelegt, sie mußten Kopfsteuern und andere Abgaben entrichten. Römische Landpfleger übten im Namen Cäsars und der folgenden Kaiser die höchste Gewalt aus. Bald war Zürich, bald Solothurn, bald Zurzach ꝛc. ihre Residenz.

So lange die Helvetier unter den Römern standen, mußten sie an den Feldzügen, Kriegen und Partheiungen ihrer Oberherren Antheil nehmen und ihren Aufgebothen Folge leisten. Römische Gesetze, Gewohnheiten, Sitten und Unsitten waren herrschend und die Sprache der Römer verdrängte für und für die eigene angestammte Sprache.

Wenn unter Cäsar und August zuerst erzwungene und später gemüthlichere Ruhe herrschte und die helvetische Nation sich allgemach besser in die neue Oberherrschaft fand, weil sie weise und mäßig verwaltet wurde, so geschah bald unter Tiber's, Caligula's und sonderbar Nero's eisernem Scepter das Gegentheil. Schmerzlich, ja tödlich, drückte

die grausame außer- und widerrechtliche Gewalt. Galba's und Otton's mildere Staatsverwaltung war nur das augenblickliche Funkeln eines lieblichen Hoffnungssterns in die grause Finsterniß einer Wetternacht. Vitellius, ein Mann ohne Verdienst, grausam und äußerst unmäßig in den Tafelfreuden, gelangte durch Soldatenmeuterei auf den Kaiserthron zu Rom. Weil seine Soldaten von den dem Galba und Otto zugethanen Helvetiern beschimpft worden waren, so mußten letztere es schrecklich büßen. Allienus Cäcina, des Vitellius Feldherr, sammelte die römischen Heerschaaren, durch Zuzüger aus Rhätien und Thracien verstärkt, verheerte das ganze Land mit Feuer und Schwert, und hätte nicht Claudius Cossus durch seine herzangreifende Wohlredenheit den Vitellius besiegt, so wäre die ganze Nation ausgerottet worden. Die Helvetier wurden abermals streng entwaffnet, eingeschränkt und zu den alten mit neuen Auflagen belastet. Gegen Deutschland hin wurden Festungen der Menge nach angelegt und mit sehr zahlreichen römischen Besatzungen versehen.

Schon Julius Cäsar soll Helvetien in 4 Theile, die man auf lateinisch Pagos, auf deutsch Gäuw nannte, abgetheilt haben. Diese waren: Pagus aventicensis, urbigenus, ambronicus und thuricensis. Unser Land Schwyz war im letztern, nämlich im pago thuricensi oder Zürichgaue gelegen, sowie auch Uri, Glarus und Zürich selbst. Dieser pagus gränzte, wie es der sehr gelehrte Gilg Tschudi in seinen helvetischen Alterthümern*) beschreibt, an nachstehende Orte: „Gegen Ufgang begrift das alt Zürchgau vom Britterwald in Glarus bis gen Staad am Bodensee allda gänzlich an Rhetiam stoßend, demnach gegen Mitnacht von gedachtem Flecken Staad dem Bodensee, Untersee und Rhinstrom nach bis gen Coblenz, wo die Aar in Rhin fließt, welche See- und Rhin-Germanien vom Thurgau scheiden. Dannet ge-

*) Tschudi 1. antiq. helv. fol. 73. §. 2.

gen den Raurachern (Baßlern) oder Nidergang die Aaren hinuf bis an Limmat Spitz, da die Limmat in die Aare fließt. Von da die Limmat uf bis zum Kloster Wetingen nächst ob Baden der Statt im Aargäu gelegen. Von Wetingen über die Limmat in den Berg, so entgegen liegt, dennet die Firsten desselben Gebirgs den Heitersperg hinus bis unterhalb Frauenthal an die Lorz, und da hinüber abermal an den nächsten Berg, so entgegen ligt, und den Firsten desselben Bergs noch zwischen Zug und der Rüs für Risch hinus, und die Berghöchenen zwischen Arth und Küßnacht bis an ihr üßerstes End, und Horn in Waldstätter See zwischen Gersau und Wäggis. Dannethin vom selben Horn durch den See bis an die Treib, so uf Ury zugehört, von der Treib auf die Höche des Gebürgs, und denselben Bergfirsten nach, die Ury von Unterwalden und Engelberg scheiden, bis gen Geschinen zuhinterst im Urnerland; von Geschinen aber dem Hochgebürg nach, so Ury und Glarus von Rhätia scheiden, bis in Britterwald. So wird mithin in des alten Zürchgau's Marchen auch Zug, Schwyz und Ury begriffen, und diß ist die Untermarchung zwischen Thürichgäu und Aargäu, pago urbigeno, wie die vor alten Zeiten gewesen."

3. Kapitel.

Trauriger Zustand Helvetiens unter dem Kaiser Vitellius. Allmähliges Wiederaufblühen desselben und Einfälle der Allemannier.

Es war das Jahr 69 nach Christi Geburt, wo es von der Willkühr des Vitellius, eines Emporkömmlings, abgehangen hatte, ob noch ein Helvetier am Leben bleiben dürfe. Erhörte dieser Kaiser gleich wider seine Gewohnheit die Stimme milder Fürsprache für die besiegte, aufs Aeußerste gebrachte Nation; so war doch der Zustand unseres Vaterlandes höchst traurig. Wohin das Auge sich wandte, erblickte man nichts, als das schmerzende Bild des Elendes: das Land durch das rachsüchtige Schwert der

Römer mehr denn zur Hälfte entvölkert, die Häuser groſsentheils in Schutthaufen verwandelt, die schönsten landwirthschaftlichen Anlagen verwüstet, die Habschaften der Einwohner von der Raubsucht der rohen Krieger fortgeschleppt oder zerstöret, was noch vom Würgen des Krieges verschont blieb, verarmte, elend herumschleichende Menschen.

Ein Glück für Helvetien war es, daß Flavius Vespasianus, ein guter Feldherr und verständiger Mann, dessen Vater sich selbst in Helvetien durch Geldgeschäfte bereichert hatte, dem von seinen Soldaten ersäuften Vitellius in der Regierung folgte.

Vespasian, um die ziemlich verödete Schweiz wieder zu bevölkern, errichtete zu Aventicum eine Kolonie ausgedienter Soldaten. Sie erhielt zwei Curatoren, unter welchen zehn Vorsteher die Regierungsgeschäfte besorgten. Sonst schonte er und seiner Nachfolger mehrere, um das noch vorhandene helvetische Volk zu beruhigen, der alten Verfassung des Landes. *) Die höhere und einträgliche Finanz-, sowie die Kriegsverwaltung in fester, sicherer Hand behaltend, gestattete er jedem Burgflecken seinen besondern einheimischen Rath. **) Für Künste und Wissenschaften ward thätig gesorgt, zur Beförderung des Handels und Wandels Verbindungsstraßen selbst mit Sprengung von Felsen angelegt, die eigenen Erzeugnisse des Landes veredelt, und Italiens Früchte auf den helvetischen Boden verpflanzt. Jagd, Fischerei, Viehzucht, Getreide, Wein und Obstbau versorgte die unter einander in ziemlichem Frieden lebenden Helvetier und Römer mit dem Nöthigen, sogar mit dem bequemen Lebensunterhalt und Kleidung, Wohnung und Hausgeräth trugen zumal in Aventicum und Vindorissa die Spuren von Reichthum und Pracht. Alles Volk hatte die freundliche Wiedererscheinung der Glücksgöttin zu rühmen.

---

*) Joh. v. Müllers Gesch. der Schweiz. 1. Bd. 6. Kap.
**) Leonhard Meisters helvet. Geschichte. 1. Bd. Kap. 17. 18. 19.

Wohl mag so viel Kultur und so blühender Vermögenszustand bis in unsere Gebirge und Thäler nicht vorgedrungen seyn, aber dafür mehr Unabhängigkeit und Freiheit geherrscht haben. Genug von Vespasian bis auf Markus Aurelius Antonius, folglich eine Reihe von mehr als 90 Jahren hindurch, genoß Helvetien unter meistens guten Kaisern tiefer Ruhe.

Die Allemannier, ein unter verschiedenen Namen und aus verschiedenen Weltgegenden sich zusammensetzendes Volk, ergossen sich hordenweise über die ungeheuren Waldungen von Germanien bis an die Gränzen des römischen Kaiserthums. Außer dem Spiele, der Jagd und dem Kriege scheuten oder verachteten sie beinahe jedes andere Geschäft; je weniger sie in den ungebauten Wüsten Unterhalt fanden, desto kühner, weil von Noth gezwungen, drangen sie vorwärts. An sie schloß sich, von Helvetien und Rhätien aus, wie sie dem Rhein sich näherten, Alles, was dem römischen Namen und Oberherrschaft feind war und das Joch der Römer abzuwerfen begehrte. Schon im Jahr 162 nach Christi Geburt fielen sie in das Land Rhätien ein, wurden aber von den siegreichen Heerschaaren des Markus Aurelius Antonius, der seine eigenen kostbaren Hausmobilien versteigern ließ und aus dem erlösten Preise die Kriegskosten bestritt und sogar Deutsche erkaufte, um wider Deutsche zu streiten, zurückgeschlagen.*) Im Jahr 217 schlug Kaiser Karakalla abermals in der Nähe von Rhätien die Allemannier, die sich vermessen hatten, die Gränzen des Reiches zu überschreiten, tödtete viele von diesen Barbaren und ließ sich wegen diesem Siege die Namen Germanicus und Allemannicus beilegen.**) Die Allemannier blieben indessen nicht ruhig; daher sammelte Alexander Severus, einer der tugendhaftesten römischen Monar-

*) Julius Capitolinus.
**) Aelius Spartianus.

chen, ungefähr im Jahr 234 ein furchtbares Heer, und zog wider sie ins Feld. Vermuthlich durch Anstiften des Maximin ward der junge Held in dem Flecken Sicila bei Mainz von meuterischen Soldaten erstochen.*)

Maximin, ein Thrazier von gothischem Geschlechte, ein Mann von wunderbarer Leibesstärke, aber grausam, gelangte nach Alexanders Ermordung durch Ausrufung des Heeres ohne einen Schluß des Senats zum römischen Kaiserthrone.**) Er gieng mit dem römischen Heere über den Rhein, verwüstete weit und breit Alles, verbrannte eine Menge von Dörfern und Gebäuden, trieb die Viehheerden fort, tödtete und fieng Tausende der Allemannier und Germanier, und würde Deutschland unter seine Bothmäßigkeit gebracht haben, hätten die Deutschen nicht in unzugänglichen Wäldern und hinter Sümpfen, Flüssen und Seeen Zuflucht nehmen können. Dieser Monarch soll auf dem Bodensee sogar ein Schiffgefecht mit den Allemanniern geliefert und ihrer sehr viele umgebracht haben.***)

Fast 30 Jahre genossen hierauf Helvetiens Gauen Frieden und Ruhe, bis unter der Regierung des Kaisers Gallienus sich aufs Neue mehrere deutsche oder allemannische Stämme in diesen Ländern ausbreiteten. Unter diesem Kaiser, der 9 Jahre regierte, kam das römische Kaiserreich in solche Verwirrung, daß nicht weniger als 30 Nebenherrscher oder Afterkaiser sich aufwarfen, die von den Schriftstellern die 30 Tyrannen genannt werden.****) Claudius II., der im Jahr 268 das Reich antrat, schlug zwar die überall einbrechenden Barbaren in mehreren Hauptschlachten, doch ward er zu früh das Opfer der schrecklich wüthenden Pest, als daß er seine Siege gehörig hätte ver-

---

*) Aelius Lampridius.

**) Julius Capitolinus.

***) Guillimannus de rebus Helvetiorum lib. 2.

****) Trebellius Pollio.

folgen können. Dem Kaiser Aemilianus gelang es nicht blos, Helvetien von Feinden zu befreien, sondern sogar die Barbaren aus ihren eigenen alten Besitzungen zu verdrängen und Vindelicien (das Schwabenland) zu erobern.*) Kaum war er indessen auf dem Marsch nach Persien im Jahre 275 von Mnesteus, seinem Geheimschreiber, unweit Bizanz (Konstantinopel) ermordet worden, so erhoben sich wüthend 400,000 Franken und Allemannier, brachen in Gallien ein und in kurzer Zeit waren 70 Städte in ihren Händen. Probus, der so eben den kaiserlichen Scepter aus der Hand des Kriegsheeres, das im Orient lagerte, erhalten hatte, machte sich auf und rückte mit gewaltiger Macht in Gallien und Helvetien ein, er machte die mehrsten seiner Feinde nieder und trieb die Allemannier über den Rhein und Neckar zurück. Neun Fürsten von verschiedenen allemannischen Stämmen mußten kniefällig um Frieden bitten, Geiseln, Getreide und Vieh liefern, alle in Gallien gemachte Beute zurückstellen und überdieß noch 16,000 junge Rekruten aushändigen, welche den römischen Legionen als Ergänzungsmannschaft einverleibt wurden. Als Probus mit seinen Kriegsvölkern den Zug nach Illyrien antrat, ließ er Gallien und Helvetien so ruhig und sicher hinter sich zurück, daß nicht einmal mehr ein Schein von Gefahr waltete.

Kaum beschäftigten sich nach der Ermordung des Probus, die im Jahr 282 vorfiel, seine Nachfolger Karus, Numerianus und Karinus mit dem persischen Kriege, so drangen die Allemannen von Neuem nach Gallien und Helvetien vor. Sie hätten ohne Zweifel, da die Begauden (gallische Aufrührer) unter ihren Anführern Amandus und Aelianus die Fahne der Rebellion wider die Römer erhoben hatten, bleibende Eroberungen gemacht; doch ihre Wuth und Barbarei verdarb sie. Sie zerstörten die Städte und

---

*) Flavius Vopiscus.

Burgen, sie verbrannten die Dörfer und einzelne Wohnungen, sie brachten Mord und Tod über Rhätien, Helvetien und Gallien.*) Hunger und Pestseuchen keimten aus dieser vermessenen Verwüstungssaat und rafften auch die Verwüster und Mordbrenner mit den Opfern ihrer Raserei dahin. Indessen kam Maximian mit den römischen Legionen über die Alpen und durch die Gebirgspässe daher, zwang die Empörer und Empörten zur Uebergabe und schlug die Allemannier. Konstantius Chlorus, im Jahr 294 von den Barbaren zuerst in die Enge getrieben, und genöthigt, in der Stadt Langnes Schutz und Zuflucht zu suchen, überraschte sie durch gählingen verzweifelten Ausfall und schlug endlich den Allemanniern in offener Feldschlacht bei Vindonissa aufs Haupt. Immer und immer geschahen aber von den Allemanniern neue Einfälle. Konstantin der Große erhielt im Jahr 307 über sie wesentliche Vortheile. Krispus, sein Sohn, war nicht minder glücklich, nachdem er im Jahr 322 mit dem Cäsartitel den Oberbefehl am Rhein erlangt hatte. Unter der Regierung des Constantius im Jahr 353 verwüsteten die beiden Allemannier Könige Gaudemadus und Vadomar von innerlichen Wirren im römischen Reich begünstigt, die helvetischen Gauen und Gallien. Doch Julian, der nachher Kaiser ward, zog im Jahre 356 wider sie von Mailand aus heran.**) Er lieferte den Feinden mehrere glückliche Treffen, jagte sie über den Rhein zurück, machte eine Menge gefangen, befreite viele Sklaven der Allemannier und errang endlich bei Strasburg einen solchen Sieg, daß er nachher weit und breit allen Barbaren Schrecken einjagte und Gesetze vorschreiben konnte.***)

---

*) Guillimannus de rebus Helvet. l. 2. p. 170. 171. 172 etc.

**) Pomponius Lætus.

***) Ammianus Marcellinus. l. 16.

4. Kapitel.

Traurige Lage Helvetiens in und nach diesen Einfällen der Allemannier. Einwanderungen anderer Völkerschaften besonders in unsere gebirgige Umgegend und namentlich in das Land Schwyz.

Für das ganze Helvetien hatten diese mannigfaltigen Einfälle der Allemannier und ihrer germanischen Bundesgenossen sehr traurige Folgen. Von Freunden und Feinden wurde das Land ausgesogen. Wie von Mitternacht her die Züge der raubenden, brennenden und mordenden Barbaren, so von Morgen her aus Rhätien und wahrscheinlich über den St. Gotthard und durch die Gebirgspässe des Wallis die Anmärsche der römischen Heerschaaren, die dem Land vielseitigen Druck und Schaden brachten. Nothwendiger Weise mußten die Einwohner Helvetiens bei diesen fürchterlichen Kriegsstürmen Antheil nehmen, wurden großentheils aufgerieben und das Land erbärmlich verheert. Aventicum, die reiche und schöne Hauptstadt, gieng in Rauch und Flammen auf.

Gewiß sind die hin und wieder entdeckten und aus der Erde hervorgegrabenen römischen Silbermünzen, die in irdene Töpfe verwahret und unter den Boden verborgen wurden, in jenen Zeiten von vermöglichen Leuten, da keine Sicherheit mehr für Leben und Eigenthum herrschte, also verwahret worden und liefern den eben so sichern und traurigen Beweis, daß die Eigenthümer davon entweder elend umgekommen oder in fremde Sklaverei geschleppt worden seyen.

Solche Münzen hat man in unserm Kanton auf der Altmatt, an der Yberger Egg, im Muthathal, im Gibelwald, auf Eigenwies, zu Morschach und anderswo gefunden und nachher in Münzkabinette verkauft. Unlängst wurden zu Küßnacht am Luzerner See 4000 Stück cherne Münzen ausgegraben, die meistens von Kaiser Gallienus, somit vom Jahr 259 bis 268, ausgeprägt waren.

Im dritten Jahrhundert sollen christliche Römer, die um des Glaubens willen von Rom vertrieben wurden, vielleicht auch aus eignem Willen flohen, in ziemlicher Anzahl sich in unsere Gebirgsgegenden geflüchtet,*) theils zu Stanz, theils zu Schwyz, ja selbst in dem Thale jenseits des Hörnlibergs, wo jetzt das Gotteshaus Fischingen steht, sich angesiedelt und das ziemlich verödete Land wieder urbar gemacht haben.**)

Im vierten Jahrhundert sollen nach mehrern Geschichtsschreibern friesländische Schweden in drei Haufen, unter drei Hauptleuten, an der Zahl 600 streitbare Männer ohne die Weiber und Kinder, große Leute wie Riesen, mit Hab und Gut in unser Land gekommen seyn.***) Vielleicht war es eine Kolonie, welche die siegenden Römer aus dem mitternächtlichen Germanien hieher verpflanzten. Nicht alle blieben in und um Schwyz, sondern ein Theil zog in das Land gegen den Schwarzenberg, Brünig genannt (Unterwalden) und bis in Wißland (Oberhasli).****) Sie hatten, singt das Westfriesenlied, sie hatten mengen schweren Tag, e inn das Land ein nutzen gab; Reut hauen war ihr Geigenbogen.

Diese Tradition steht auch in unserm alten Landbuche also verzeichnet:

„Gott dem allmächtigen und Jesu Christo, seinem eingebornen Sohn zu Lob und Dank hand unser gemein Landlüt uf freier Weidhuob 1521 an einer offnen Landsgemeind für sich genommen, bedacht und betrachtet unser frommen Altfordern Harkommen, wie die us Schweden von Hungersnoth uszogen, hat man ihnen befohlen, sich keinem irdischen Herrn zu unterwerfen, sonder allein dem

---

*) Unterwaldner Gesch. I. Kap. S. 127—130.

**) Bischöfl. konstanzisches Archiv.

***) Etterlins Chronik de anno 1500.

****) Joh. v. Müllers Schweizergesch. I. Th. S. 417—420 ꝛc.

Herrn und Gott, der sie erschaffen, und den wahren Gottes Sohn Christo Jesu, dem zu Ehren, Lob und Dank, und zu bekennen, daß er ihr Erhalter wär, und daß er uns erlöset, sollten sie zur Stund seines Todes bethen 5 Vater unser und Ave Maria, und ein christlichen Glauben. Solches hand unsere frommen Altfordern us Schweden an uns bracht, davon sie ohn Zwifel nit wenig Glück und Gnad von Gott erlangt. Solches hand unsre gmeine Landtlüth wider ernüwert und mit einhelligem Mehr uf sich genohmen, daß all unser Landtlüth, und wer by uns wohnen will, zur Zitt, da man Mittag lütet, er sy im Holz oder Feld, oder wo einer syg, ufknieen soll, und bethen Christo Jesu in sin Liden, und zu Ehren Mariä, seiner reinsten Mutter mit usgespannten Armen 5 Vater unser und Ave Maria und ein christlichen Glouben ohngefar. Actum am Ostermontag 1521.“ *)

Dieses Aktenstück beweist eigentlich nicht mehr, als daß es der allgemeine Volksglaube gewesen sey, Schweden und zwar christliche Schweden seyen dereinst in unsere Gegend und Kanton eingewandert. Tschudi sagt in seiner Gallia Comata 1. Bd. S. 178, vormals sey zu Scandinavia (Schweden) auch das Land der Daucionen (Dänemarker) und der Lewoner in dem Mittel der Landen neben andern gezählt worden.

Schon Petrarcha, der im Jahr 1308 durch die Schweiz reiste, soll diese Sage hier vernommen haben. Herr Landammann Johann Püntiner von Uri, der im Jahre 1414 eine Chronik schrieb, setzt die Jahreszahl dieses friesisch-schwedischen Einzugs auf das Jahr 380. Etterlin, Stadtschreiber von Luzern, meldet in seiner im Jahr 1507 gedruckten Chronik, daß diese fremden Völker über den Sattel her ins Land gekommen, und der Heerstraße nach auf

*) Landbuch von Schwyz.

Brunnen gezogen seyen, wo sie eine Fahr, eine Hütte und darin einen Mann angetroffen haben.

Gewiß haben die schwedischen Gesandten an die Schweiz im Jahr 1636 diese vermeintliche Abkunft der Schwyzer vor den Schweden als einen Titel zu wechselseitigem Wohlwollen zwischen beiden Nationen angeführt.

5. Kapitel.

Religion der Helvetier. Einführung des Christenthums.

Die Religion der Helvetier war ein Gemisch des celtischen und römischen Heidenthums. Die allgemeinen Hauptgottheiten waren Licht und Finsterniß, Himmel und Erde. Auch das Feuer an sich wurde nebst Sonne, Mond und Sternen angebethet.*) Djs der Kriegsgott, Teut der Beschützer der Gränzen und Straßen, Ogg der Gott der Künste, Freya die Göttin der Liebe, Isis die ehrwürdige Mutter der Dinge, sie, die vermittelst ihres geheiligten Schiffes Wasser und Land, die entlegensten Zonen verschwistert, hatten ihre Festtage. Jede Quelle hatte ihre Nymphe oder Najade, jede Felshöhle ihre Elfen und Nymphen, jede Völkerschaft ihren Genius. Auch Fetische waren in Helvetien nicht fremde, Schlangeneier, Zauberruthen, geweihte Eichenzweige, Alraunwurzeln. Man huldigte den Göttern durch Aufopferung von Früchten und durch Schlachtung von Thieren und Menschen. Ihre Priester und Priesterinnen hießen Druiden. Sie standen in hohen Ehren und übten die richterliche und Strafgewalt aus. Sie lehrten die Seelenwanderung. Sie trieben Wahrsagerei.**) Wollten sie etwas Wichtiges, z. B. Siege oder Niederlage in bevorstehenden Kriegen weissagen, so tödteten sie die zu Opfern bestimmten, es mochten Gefangene, Uebelthäter, oder auch Unschuldige seyn, von hinten zu mit

---

*) Meisters helvet. Gesch. I. Bd. S. 14. und 15.

**) Caesar. Comm. VI.

Dolch oder Schwert.*) Aus dem Fallen der Unglücklichen, aus ihren Wunden, aus dem Verströmen ihres Blutes, aus der Lage und dem Befinden ihrer Eingeweide wollten sie das Zukünftige aufdecken und aufheitern.**) Einige menschliche Schlachtopfer wurden auch, nachdem sie Festtage feierten, mit Pfeilen erschossen, an Kreuzgalgen gehängt oder lebendig verbrannt. Bemühten sich gleich die siegreichen Römer, diese Menschenopfer abzuschaffen und den römisch-heidnischen Cultus einzuführen, so blieben doch bedeutende Spuren davon bis auf Konstantin den Großen.***)

Nicht lange nach dem Tode des h. Petrus, vermuthlich noch im ersten Jahrhundert, soll Beatus, ein Jünger des Apostelfürsten, bei den Helvetiern den christlichen Glauben geprediget haben.****) Dieser hatte seinen Aufenthalt in einer Berghöhle, ohnweit dem Thuner See. Von da an begann sich das Christenthum für und für auszubreiten, ward aber in seinen Bekennern auf Mord und Tod verfolgt. Im Jahr 307 nach Tschudi, wahrscheinlicher jedoch im Jahr 296, ward der h. Mauritius mit vielen christlichen Soldaten aus der thebeischen Legion zu Agaunum im Unterwallis enthauptet. Felix, Regula und Exuperantius flohen, um der blutigen Verfolgung Maximians zu entgehen, durch das obere Wallis und über den Berg Furca in das Land Uri, verharrten einige Zeit da und bekehrten Viele zum Christenthum. Von da giengen sie über die March ins Glarnerland, wohnten unter einem hohlen Felsen ohnweit dem jetzigen Dorfe Glarus und machten viele Bekehrungen. Sie kamen endlich selbst auf Zürich und nachdem sie durch ihre Predigten Christo eine Menge von

---

*) Diodorus.
**) Strabo.
***) Guiliman. de rebus Helv. l. 1. p. 134.
****) Tschudi Gallia comata 2. Bd. S. 404. u. 405.

Bekennern zugewandt hatten, starben sie den Martertod unter Decius, dem damaligen Präfekten von Helvetien.

In der westlichen Schweiz, namentlich zu Solothurn, verkündeten die h. Urs und Viktor, ebenfalls Thebeer, den Glauben an Christus und wurden nach großer Frucht, die ihr heiliges Botenamt gestiftet, enthauptet. Das Licht des Evangeliums breitete sich über ganz Helvetien, besonders unter den christlichen Kaisern, im milden Glanze aus. Freilich bei den öftern Einfällen der dem Heidenthum noch zugethanen Allemannier ward die Vielgötterei noch geschützt und aufrecht erhalten, doch zählte der wahre Glaube täglich mehr Anhänger, ja als der heil. Martinus, Bischof zu Turo, in Gallien in seiner Rückreise von Mailand, wo er den h. Ambrosius besucht hatte, im Jahr 395 den Gotthard überstieg und in unsere Thäler kam, hat er schon viele Christen angetroffen, solche im Christenthum bestärkt und die noch übrigen Heiden durch seinen frommen Eifer ebenfalls der Heerde des Erlösers einverleibt. Daher wird in den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden noch heutzutage das Fest des h. Bischofs Martinus, als eines vorzüglichen Glaubensboten, hochfeierlich begangen.

Ich huldige hier billig dem religiösen Gefühle des Verfassers der Unterwaldner Geschichte, indem ich seine Worte anführe: Immer gesegnet sey von uns und den spätesten Enkeln noch die Asche dieser frommen Christusverehrer, die am ersten in unsern Gebirgen die Verwandlung der Finsterniß in Licht und die Verwandlung roher barbarischer Geschöpfe in gesittete Menschen zuwege brachten. *)

6. Kapitel.

Kriegesthaten unserer Vorväter im 4. Jahrhundert.

Nachdem Valentinian I. und Gratian die Allemannier vom Jahr 365 bis 387 in einigen Schlachten besiegt und

*) Unterwald. Gesch. I. Bd. S. 140.

die Gränzen mit Festungswerken wider die Einfälle dieser Barbaren verwahret hatte, so blieb Helvetien noch eine kurze Zeitfrist unter der Herrschaft der römisch-orientalischen Kaiser. Valentinian II., ein hoffnungsvoller Jüngling, hatte durch wahrscheinlich gewaltsamen Tod den Scepter des Abendlandes im Jahr 392 verloren und Arbogastes, ein Franke, wandte solchen dem Eugenius, Hofkanzler des Valentinians, zu.*) Theodosius I., mit dem Beinamen: der große Monarch des Orients, wollte den vielseitig verdächtigen Nebenkaiser nicht anerkennen. Eugen waffnete sich im Jahr 393, schloß mit den Franken und Allemanniern ein Bündniß, gieng nach Italien und machte Miene, das Heidenthum wieder einzuführen. Theodosius rückte im Jahr 394 dem Eugen entgegen. Beide Heere stießen beim Flusse Frigidus unweit Aquileja auf einander. In Eugens Fahnen flatterte das Bild des Herkules, in den Panieren Theodosii strahlte das Kreuz Christi. Lange tobte der Kampf, zweifelhaft war's, wer siegen werde.**) Endlich am zweiten Schlachttage, nachdem der Comes Arbitrio mit starker Mannschaft, statt den Thedosius im Rücken anzugreifen, wie er von Arbogastes, Eugens Leiter und Feldherr, beordert war***), seine Schaaren mit dem ziemlich geschmolzenen Heere des Theodosius vereinigt hatte, auch sich ein gewaltiger Sturm im Osten erhob, der den Feinden Staubwolken ins Gesicht jagte, floh Eugen. Er ward gefangen und enthauptet; Arbogast aber gab sich selbst den Tod. Theodosius wurde nun Alleinherrscher über das Morgen- und Abendland.

Guilliman schreibt: „die Helvetier hielten es von freien Stücken mit dem Theodosius wider den Tyrannen Euge-

---

*) Stollbergs Religionsgesch. Jesu. 13. Theil.

**) Ex Oros VII. Zosim. IV. Ruffin. II.

***) Socrate hist. eccles. etc.

nius, den übrigens ganz Gallien gehorchte.*) Sie waren dem Theodosius zugethan, weil sie das niedrige Herkommen des Eugens, der durch ein Machwerk des Arbogastes vom Schreiberdienst bis zum Thron vorgedrängt worden war, in Betrachtung zogen, noch mehr aber den treulosen Sinn, mit welchem er den Götzendienst und die Ceremonien des Heidenthums wieder überall einführte, verabscheuten. **) Als sich die Helvetier mit ihren Truppen mit dem Theodosius vereiniget hatten, so verhalfen sie ihm wesentlich zum Sieg. Daher erlangten sie von ihm und seinen Nachkommen viele Freiheiten und Vorrechte. Sie sollten nach ihren eigenen Gesetzen leben können und Alles tribut- und steuerfrei seyn.“ ***) Waren es diese oder später nach Theodosius Tode im Jahre 398 dem Kaiser Honorius in Afrika gegen den Tyrann Gildo, der dem Heidenthum hold und dem Kaiser und Reich gram war, vielleicht zu Rom selbst wider Meuterer geleistete Kriegsdienste ****); genug Alberic, der Heerführer der Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, soll zu Rom mit seinen tapfern Heerschaaren vom Papst und Kaiser mit großen Ehren ausgezeichnet, mit Silber, Gold und Edelsteinen belohnt, mit reichem Sold und stattlicher Bekleidung versehen und mit herzlichem Dank entlassen worden seyn.†) Der Hauptmann von Schwyz wurde für sein Land mit einem ganz rothen Panner, in welchem in der obern linken Ecke ein weißes Kreuz war, begabet: dieses zum Zeichen, daß sie ihr Leib und Leben für die Kirche Gottes und des Reiches Oberhaupt willig dargegeben und im Dienste Gottes und des Vaterlandes ihr Blut verspritzt haben. Auch denen von Uri, Unter-

---

*) Guillimann. libr. II. de reb. helv. fol. 191.

**) Nicolaus Schradinus.

***) Baronius Tom. IV. Annalium.

****) Ex Manuscripto D. Landammanni Kayser de Stanz.

†) Item ex Manuscripto Prænobilis D. Pfiffer Lucernæ.

walden und Hasli wurden von des Reiches und der Kirche Oberhaupt rühmliche Feldzeichen und Paniere zugetheilt.*) Noch existirt das Panner von Unterwalden sammt der Inschrift dieses Inhalts: Anno a Nativitate Christi CCCXCVIII populus de Unterwalden sub Anastasio Papa pro christana fide in urbe Roma feliciter pugnans, in signum victoriae ac praemium virtutis haec armorum insignia obtinuit.**) Sowohl der Papst Anastasius, als der Kaiser Honorius gestanden ihnen Gnaden und Freiheitsbriefe zu und ersterer ertheilte ihnen seinen apostolischen Segen und Ablaß.***)

Die Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden, auch die von Hasli kehrten freudig nach Hause zurück.****)

7. Kapitel.

Ende der römischen Herrschaft in der Schweiz. Römische Statthalter. Etwas über die Lebensart, Sitten und Sprache der alten Schwyzer.

Das römische Reich sank bald nach der Regierung des Theodosius I. und löste sich für und für auf. Alarik, der Gothen König, eroberte sogar im Jahr 410 in der Nacht vom 24. auf den 25. August die Hauptstadt Rom und plünderte sie. Weil innere Unruhen und auswärtige Feinde Alles verwirrten und lähmten, so ward bald nach dem Tode des Honorius von den abendländischen Monarchen die helvetische Provinz aufgegeben.†)

Folgendes ist das Verzeichniß der Statthalter oder Landvfleger, welche im Namen der römischen Kaiser der helvetischen Provinz vorgestanden und theils zu Zürich, theils

---

*) Item ex Manuscripto D. Theodori de Reding, Cancell. S. Gall.

**) Unterwaldner und Urner Geschichte.

***) Chronik von Herrn Landammann Püntiner von Uri.

****) Eyssat von Luzern.

†) Gibbon Geschichte des Verfalls des röm. Reichs.

zu Solothurn, theils an andern Orten Helvetiens reſidirt haben.

Anno Christi 16. Donatus communis Vicarius et exactor tributorum in Helvetia.
74. Sabinus Vespasiani pater.
90. M. Larius apius.
114. Quintus Rufus.
137. G. Vr. Curtius pater.
174. P. Gratius Peterius.
185. Florianus, oberſter Gebieter über ganz Helvetien.
196. Hermetus.
218. Opilis Restio.
225. Publius Domitius Dydimus.
242. Hirtacus. Dieſer ſaß zu Solothurn.
271. Titus tatius Severus.
274. Tetricus ex XXX Tyrannis.
293. M. Decius. Er ſaß zu Zürich in castro.
304. Aurelius Proculus.
368. Ursacius Tyrannus.*)

Es wird hier nicht am unrechten Orte ſeyn, von unſern Altvordern ein Wort zu ſprechen.

Anfangs wohnten die Schwyzer in ſchwacher Anzahl weit aus einander in den Gebirgen. Es verfloſſen mehrere Menſchenalter, bis der ſcheußlich finſtere Wald auch nur nothdürftig ausgerottet und die Ebenen in Pflanz- und Mattland verwandelt wurden. Schwyz ſelbſt war noch im Jahr 1036 ganz von Wald umgeben. Wenige Haushaltungen ſiedelten ſich zuſammen und lebten in elenden hölzernen Hütten. Waren es Friedenszeiten, ſo wählte man zu Wohnſtätten gelegene Thal- und Gebirgsgegenden, wo die Verbindungsſtraßen von Ort zu Ort eher konnten hergeſtellt werden und die Bearbeitung des Landes geſegneten

*) Haller in ſeiner helv. Bibliothek.

Erfolg versprach. In Zeiten des Krieges und der Verfolgungen flüchtete man sich in die abgelegensten Bergschlünde, und selbst auf hohe Gebirge. So war die Mürten im Iberg ehemals auch eine Wohnstatt. Auf diese Weise zählten Römerstalden, Illgau, Iberg, an sich wilde Gegenden, eben so früh Bewohner, als Schwyz, Steinen ꝛc. Es werden noch heutzutage Merkmale und Spuren uralter Bergstraßen entdeckt, die aus dem Muthathal über Liblisbüel nach Uri und durch das Sil- und Muthathal nach Glarus führten.

Die größte Einfachheit herrschte in der Lebensart unserer Urväter. Jeder schaffte sich das Nöthige selbst. Sie weideten ihr Vieh, sammelten Heu für den Winter, bauten oder besserten sich ihre Hütten und Ställe aus, molken ihre Kühe und Ziegen und bereiteten daraus Butter und Käse. Die Jagd war eine Lieblingsbeschäftigung. Die Weiber mußten nebst der Abwart und Pflege der Kinder das ländliche Mahl für die Männer und die Familie bereiten und aus der Wolle der Schafe und den Häuten der Thiere die nöthigen Kleidungsstücke verfertigen. Handwerksleute oder Professionisten gab es damals keine. Die Kleidung war bei Männern und Weibern kurz. Die Männer trugen, als Abkömmlinge nordischer Völker, Haar und Bart kurz geschoren.

Ihr Körperbau war groß und stark, den Riesen ähnlich. Sie waren trotzigen Angesichts, nervigt und knorrigt, von schwarzbrauner Farbe, gesunde Männer wie die Luft, die sie athmeten und das Wasser, das sie tranken.

Ihre Gemüthsart zeichnete sich aus durch Redlichkeit und Mannheit. Treu, gerade, offen, nicht streitsuchend, aber rachsüchtig, wenn beleidigt, tapfer bis zur Verwegenheit, gastfreundlich, religiös, — das sind die Grundzüge ihres Charakters. Sie liebten die Freiheit, doch leisteten sie auch Kaisern und Landpflegern der Kaiser Dienste und Gehorsam.

Im Kriege waren zackichte Keulen mit eisernen Spitzen, Mord- oder Streitäxte, Bogen und Pfeile und das Schwert ihre Gewehre und Waffen. Die Schlachtschwerter hatten ein solches Gewicht, daß man sie nur mit beiden Armen führen konnte.

In Friedenszeiten waren ihre Lieblingsspiele das Ringen, Werfen, Laufen und Schießen mit Bogen. An Wintertagen unterhielten sie sich oft mit Tanzen.

Ihre Sprache war zwar deutsch, aber sie ist für uns so unverständlich, daß wir fast nichts mehr daraus verstehen können. Um einen Begriff von der allemannisch-helvetischen Sprache zu liefern, diene das Vater unser, wie es Tschudi und aus ihm der sehr gelehrte Leonard Meister setzen: *)

„Fatter unser, thu vist in Himmeln; wist Namua dinan; queme Rihi din; werde Willo din; so im Himmeln, so sa in Erdu; Proath unsnar gip uns hüte; oblatz uns Skuldi unsnero, so wie oblat uns Skuldiken; enti ni unsi firlatti in Chorunka; utzt erlosi unsich fona Ubila. Amen".

8. Kapitel.

Besitznahme von Helvetien durch die Burgundionen und Allemannier. Ganz Helvetien kömmt unter die fränkischen Könige. Damalige Verfassung des Landes und Gesetze.

Die Burgundionen, **) nach Einigen Abkömmlinge der römischen Legionen, welche Drusus und Tiberius in Germanien zurückgelassen und von den Burgen, welche sie bewachen mußten, also genannt, nach Andern ein Zweig der Vandalen, ***) von den Mündungen der Weichsel und Elbe her, waren im Jahre 435 vom römischen Feldherrn Aetius

*) Meisters helv. Gesch. I. B. S. 51.

**) Amian. Marcellinus l. 28.

***) Zosimus l. 1. c. 68.

besiegt worden und mußten ihre Zuflucht in Savoyen suchen, wo sie mit den ältern Einwohnern in ein Volk zusammenschmolzen. *) Im Jahre 451 hatten sie, als Attila der Hunnenkönig, die Geisel Gottes genannt, mit ungeheuren Heerscharen von Ungarn herauf über Deutschland daherfluthete, und sengend und brennend Mord und Tod bis tief in Gallien verbreitete, auf dem großen katalaunischen Felde, das sich um die Stadt Chalons ausdehnt, ruhmvoll gegen den Welttyrann gestritten, und mit den übrigen abendländischen Völkern den Feind gezwungen, über den Rhein zurückzugehen. Sie sandten, weil sie ohne König und Heerführer waren, an die Westgothen und begehrten Gundioch, einen Fürsten von dem alten Geschlechte der Belden, dem Stamme der westgothischen Könige, und machten ihn zu ihrem Oberherrn. **) Mit Hilfe der Westgothen dehnten sie sich über Helvetien aus, und wohnten von der Stadt Marseille an bis tief in die Schweiz, wo Bern, Freiburg und Wallis liegen. Die Reuß soll nach Tschudi die Gränzscheide zwischen Burgund und Allemannien gewesen seyn. Des östlichen Helvetiens bemächtigten sich die Allemannier, so daß das ganze Thur oder Zürichgau, mithin Zürich, Zug, Uri, Schwyz, Glarus, Appenzell und St. Gallen, so wie das jetzige Thurgau selbst, unter ihre Botmäßigkeit kam.

Unser Land mag unter den Allemanniern mehr gelitten haben, als die westliche Schweiz, wo die Burgundionen, die Christen und als solche gesitteter waren, herrschten. Bei den Burgundionen kam der Feldbau, der Hebel bürgerlichen Wohlstandes, empor, wo hingegen bei den Allemanniern nichts als Waffen und Heerden galten, die Städte zerstört, Raub getrieben und heidnische Barbarei im vollsten Sinne des Wortes ausgeübt wurde.

---

*) Chronicae Prosperi et Cassiodori.

**) Joh. v. Müller's Schw. Gesch. I. B. S. 91.

Clodoväus hatte von seinem Vater Childerik das kleine Königreich der Salier ererbt. Seine streitbare Mannschaft belief sich nicht über fünf tausend Männer. Die Franken, ein deutscher Volksstamm an den belgischen Flüssen wohnhaft, entschlossen sich, den Fahnen des kriegslustigen Fürsten zu folgen. Mit ihnen schlug und tödtete er im Jahre 486 den Römer Syagrius, der über einen Theil des nordwestlichen Galliens als Satrap des lange schon aufgelösten abendländischen Kaiserreichs befehligt hatte. Einen blutigern, aber glänzendern Sieg erfocht Clodoväus im J. 496 bei Tolbiakum, ungefähr 24 Meilen von der Stadt Köln am Rhein, über die Allemannier. Im Gewühl der Schlacht, als der Sieg sich auf die Seite der Feinde zu wenden schien, rief Clodoväus auf Anmahnen der Clotilde, seiner christlichen Ehegemahlin, den Christengott an und ließ sich auch nachher als Sieger von dem hl. Rimigius, Bischof von Rheims, taufen. Tausende seiner Krieger folgten seinem Beispiele. Der Heerführer der Allemannier blieb auf dem Schlachtfelde, mit ihm eine Menge Allemannier und Helvetier, die von den Allemanniern gezwungen, den Heerzug an den Niederrhein gemacht hatten. Der Sieger blieb nicht müßig; obgleich die Allemannier und Helvetier sich erklärten, sie wollen sich ihm unterwerfen, so verfolgte er doch die flüchtigen und gedemüthigten Feinde bis in ihre fernsten Besitzungen, und steckte seine triumphierenden Panner auf unsern Hochgebirgen auf. Unsere Vorväter theilten mit den Allemanniern das gleiche unglückliche Loos. Wiewohl selbst der gothische König Theoderich, der die Schwester des Clodoväus zur Gemahlin genommen hatte, von Ravenna aus um Gnade und Verzeihung für die Besiegten bei Clodoväus dringendst anhielt, so wurde doch beinahe alles leibeigen gemacht, mit Dienstbarkeit, jährlichen Tributen, Zinsen, Leibsteuern, Abgaben aller Art beladen, königliche Vögte und Richter der Menge nach aufgestellt, und das beste Land an die adelich-

sten und verdientesten fränkischen Herren und Ritter ausgetheilt. Daher denn so viele gräfliche, freiherrliche und adeliche Häuser in unsern Ländern, die das Land mit ihren Edelsitzen, Schlössern und Burgen anfüllten, und denen der mehrere Theil unserer Vorväter mit Leib und Gut pflichtig war.

Clodoväus und seine Nachfolger theilten das allemannische Helvetien in Kreise und setzten über solche Herzoge und Grafen, welche die Verwaltung der höhern und die Aufsicht über die niedern Gerichte hatten, auch den Auszug und Aufbruch für die Mannschaft bei bevorstehenden Feldzügen besorgen mußten. Ein zusammen aufbrechender Kreis hieß eine Mark. Das Land zerfiel in Höfe; jeder Hof hatte sein Gericht unter Vorsitz eines Meiers oder Vogts, welcher den Herrn desselben vorstellte, und missus regius oder königlicher Abgeordneter hieß. Um sich das Landvolk verbindlich zu machen, geschah es, daß solche Unterbeamte oder Vögte sogar aus den Unterthanen genommen wurden; sie behielten das Amt lebenslang. Die Gerichtsstatt hieß Mallus. Das Gericht ward öffentlich unter freiem Himmel gehalten, daher nannte man die Gerichtsplätze Wallstätten. In wichtigen Fällen wurde das Gau, das aus mehrern Höfen oder Meiereien bestand, von den Gaugrafen zusammenberufen. *) Da stand unter freiem Himmel, wer aus allem Volke an Grund und Boden 7 Schuhe hinter und vor sich besaß. Voran hatten die alten Männer ihren Standpunkt. **) Nach dem Vortrage des Grafen oder Vorstehers und der Richter, sprach jeder sein Urtheil, wie es Alter, Verstand und Einsicht mit sich brachte. Hierauf erst traten die Richter in einen Kreis, oder Ring zusammen und urtheilten, und ihrem Spruche

*) Joh. v. Müller Schw. Gesch. I. B. S. 154.

**) Waldkirch T. I. S. 201.

folgten die Edeln, die Freigelassenen, die Gevogteten und Leibeigenen.

Die Gerichtsgenossen mußten Christen seyn. Wer bei den Versammlungen nicht erschien, ohne gegründete Ursache seines Ausbleibens angeben zu können, verfiel in eine Strafe von zwölf Schillingen.

Sonst regierten die Herzoge und Grafen ausschließlich im Namen ihrer Könige, und es durfte Niemand richten, als die der Herzog aus der Gemeine des Volkes dazu wählte. Den Richtern schwur das Volk bei den Waffen, weil die Waffen dem Volke das Theuerste waren. Je am Samstag wenigstens über den andern ward jeder Gau oder Cent vom Gaugrafen versammelt. Am ersten Tage des Monats März kam das ganze Volk zusammen zum Landgerichte.

Von den Gesetzen, deren das Volk eins ward, wurden die billigen und die nicht wider die Religion zu streiten schienen, zusammen geschrieben unter König Childebert, alsdann zu Chlotars Zeit, endlich durch Sorgfalt des Königs Dagobert.

Sie hatten nur kurze Verbothe des Mißbrauchs der Stärke; daß keiner bewaffnet zum andern in's Haus komme; daß einem Weibe, das verletzt worden, doppelte Schadloshaltung geschehe; daß wenn eines Hund einen Menschen tödtet, der Eigenthümer des Hundes die Hälfte des Geldes geben soll, wofür dessen Leben gesichert war: wenn er nicht wolle, so werde der Hund an seine Hausthür gehangen und alle andern Thüren sollen verschlossen seyn, bis das Aas herunterfällt; daß zum und vom Richter jeglicher sicher wandle; daß keiner zanke, wenn er in Krieg zieht; daß keiner Feinde in's Land bringe; keiner den Herzog beraube, oder sich wider denselben verschwöre.*) Viele Gesetze betrafen ihre Kühe oder Sennereien, Rosse, Mäh-

*) Joh. v. Müllers Schw. Gesch. I. B. S. 156 157.

ren, Bären, Hunde u. s. w. Die Strafen waren fast nie blutig. Ihr Privatleben zähmte die Kirche mit den Schrecknissen der Religion, wie ihre Tröstungen sie in ihren Leiden aufmunterte. Wer Sonntags die Kirche nicht besuchte, verlor die Freiheit. Die Kirchen waren Freistätte, wo der Herr die Knechte nicht ergreifen konnte. Vergabungen waren erlaubt, Veräußerung der Kirchengüter verbothen. Die Bischöfe waren höher geachtet als die Grafen, sie waren in gleicher Zahl und Würde, wie die Herzoge.

Die Leibeigenen wurden dazumal vielleicht nicht so hart gehalten, als es in unsern Zeiten noch unter selbst christlichen Monarchen geschieht. Sie pflügten die Hälfte ihrer Aecker für sich, die Hälfte ihrem Herrn; sie arbeiteten 3 Tage für sich, 3 Tage für ihren Herrn; sie gaben ihrem Herrn etwas an Eiern, Hünern, Schweinen, Brod und Bier. Müller sagt: es habe mit ihnen fast die Eigenschaft gehabt, wie mit den heutigen Lehnleuten, die mit ihren Lehnherrn um die Hälfte des Ertrags des Lehnhofs oder Lehnguts akkordiren.

9. Kapitel.

Einwanderung der Gothen in unsere Gegenden. Wie sich die Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden ꝛc. unter den fränkisch-burgundischen Königen durch ihre Tapferkeit berühmt gemacht. Verzeichniß der fränkischen Herzoge in unserm Lande.

Rom war im Jahre 546 von Totila, dem Gothenkönig, durch Verrätherei eines isaurischen Soldaten erobert, geplündert, zum Theil verbrannt und seiner Einwohner beraubt worden.*) Doch Narses, der Feldherr des orientalischen Kaisers Justinianus; machte durch einen glorreichen Sieg im Jahre 552 dem Leben und dem Reiche Totilas ein Ende. Tejas, von den Trümmern der gothischen Armee zu ihrem Könige erwählt, erkaufte von den Schätzen von

*) Gibbons Gesch. des Untergangs des röm. Reiches.

Pavia der Franken Bündniß und Hilfe. Unter den Fahnen Lothars und Bunzelins, oder wie Guilliman schreibt, Leuthers und Buldins, allemannischer Herzoge, drangen 75,000 Allemannier, Franken und Helvetier über die Alpengebirge in Italien ein und bis nach Neapel vor.*) Doch Narses lieferte dem Bunzelin (Buldino) im Jahre 558 in Campanien eine Hauptschlacht, und vertilgte ihn und sein Heer gänzlich. Noch im Jahre 563 sollen die Gothen in Verein mit fränkischen Hilfstruppen, bei Bersello und Nuceria gegen den Narses gestritten, aber solchen Verlust erlitten haben, daß sie Italien räumen, und zum Theil mit den übrigen Ueberresten ihrer Nation über den Gotthard flüchtig, in Ursern, Uri, Schwyz und Muthathal um Aufnahme und Aufenthalt sich umsehen mußten, vielleicht in Hoffnung, dereinst von da aus das schöne Italien wieder zu erobern. Von diesen Gothen, welche ziemlich civilisirt waren, sollen auch unsere Altvordern manches Nützliche gelernt haben. Sonst waren sie Arianer und mochten Einfluß haben, daß in unserm Lande ein Geist verbreitet wurde, der dem römisch-katholischen Christenthum mehr oder weniger fremd war.**)

Die alten Privilegien, die sich die Schwyzer früher errungen hatten, indem sie für Kaiser und Pabst stritten, giengen unter dem Scepter der erobernden Franken unter. Gläublich wurde auch das vom Pabste Anastasius den Schwyzern verehrte Panner eine Beute ihrer Feinde, wenigstens existirt solches nicht mehr. Unsere Altvordern mußten sich demnach durch neue Heldenthaten den geschmälerten Kriegesruhm, und die verlornen Vorrechte und Freiheiten wieder erobern.

Als unter der Regierung des Theodoriks, des dreizehnten Frankenkönigs im Jahre 721, die Sarazenen oder

---

*) Guillimann de reb. Helv. l. 2. p. 244.

**) Joh. v. Müllers Schw. Gesch. I. B. S. 429.

Araber unter ihrem Emir Abdarame in das mittägliche Frankreich eingefallen waren und bis an die Rhone Alles erobert hatten, so daß selbst fränkische Edle, wie Rirulph, edler Herr, um Die, Gap und Grenoble, den muhamedanischen Fahnen folgten, da stellte sich der fränkische Hausmeier (Major domus) Karl, an die Spitze der zu lange vernachläßigten Kriegsgeschäfte. *) Er sammelte aus den deutschen und welschen Landen, sonderbar aus dem burgundischen und allemannischen Helvetien, ein auserlesenes Heer und schlug endlich im Jahr 738 nahe bei der Stadt Salon de Crau die Feinde gänzlich aus dem Felde. Sie mußten bis über die Pirenäen zurück. **) Karl wurde seiner Heldenthaten wegen Martel, der Hammer, genannt. Die leichten gewandten Mauern oder Sarazenen, die sonderbar zu Pferde furchtbar waren und ihre Pfeile mit seltener Geschicklichkeit abschossen, erlagen unter den Gewaltstreichen der Schweizer.

Im Jahre 750 war das fränkische Reich durch Entsetzung Hilperiks dem Hause der Merowingen entrissen und ging mit Zuthun des Pabstes Zarachias an Pipin, den Sohn Karl Martels, über. Unter dem König Pipin zogen die Männer unserer Gebirgsländer über die Alpen Pabst Stephan III. zu Hilfe, der von den Longobarden unter ihrem Monerchen Aistulph große Bedrängniß litt und setzten den römischen Stuhl in den Besitz mehrerer Städte, die die Longobarden erobert hatten.

Karl der Große folgte seinem verstorbenen Vater Pipin im Jahre 769 auf dem fränkischen Throne mit seinem Bruder Carlomann. Doch schon im Jahre 771 war er Alleinherrscher, weil Carlomann Todes verblich. Karl soll nach dem Zeugniß mehrerer bewährten Schriftsteller im Jahre

---

*) Gibbon Gesch. vom Verfall des röm. Reichs III. B. S. 108 109.

**) Tschudi Gallia comata 1. Bd. S. 148.

773 selbst in unserer Gegend gewesen und ein Aufgebot von Volk gemacht haben.*) Unsere Vorväter zogen frohen Muthes mit dem Helden über die Gebirge und halfen ihm Pavia belagern und erobern. Diese Eroberung machte dem longobardischen Reich in Italien ein Ende und seine weitern Siege verschafften Karl endlich im Jahre 800 die abendländisch-römische Kaiserkrone, die ihm Pabst Leo III. am Weihnachtstage in der St. Peterskirche aufsetzte. Bei diesem letzten Römerzuge befanden sich zahlreiche Auszüge von Uri und Schwyz.

Im Jahre 829 hatten die Sarazenen in den Umgebungen von Rom großes Verderben gestiftet und sogar eine Vorstadt von Rom selbst erobert und geplündert.

Auf Anhalten des Pabstes Gregorius IV. sandte Kaiser Ludwig der Fromme, ein Sohn Karls des Großen, den Markgrafen Pusterla, einen Mailander, mit den tapfern Männern von Uri, Schwyz, Unterwalden und Haslithal dem Pabst zu Hilfe. Diese schlugen die Sarazenen, zwangen sie, die gemachte Beute zurückzulassen und Italien zu räumen. Sie stellten den Raub dem heil. Vater wieder zu und verdienten sich seinen Dank und Zuneigung so innig, daß er ihnen in Ansehung ihrer Tapferkeit und Treue, so sie der heil. Kirche erwiesen hatten, den ruhmvollen Titel: Beschützer und Vertheidiger der heil. römischen Kirche (Protectores et Defensores Sanctae Romanae Ecclesiae) beilegte und namentlich die Schwyzer mit einem schönen rothen Panner begabte. Dieses Panner, welches noch vorhanden ist, zeichnet sich durch folgende Inschriften aus:

Oben: „Protectoribus et Defensoribus S. Romanae Ecclesiae.“

Unten: „Anno 829 ward ich getragen von Rom unter

---

*) Baronius T. 9. Lang. Guillimann. Stumpf.

Markgraf Guido Pusterla von denen von Schwyz, die haben Rom vor den Sarazenen gerettet."

Er hat den siegreichen Kriegsvölkern der Schwyzer überdies noch große Schenkungen und Ablässe ertheilt und ihnen vom Kaiser Ludwig mehrere Rechte und Privilegien erbethen.

Mochten hauptsächlich nur die Schwyzer, hieher der Platten, Theil an obigem Römerzuge gehabt haben und also größerer Freiheiten vom Kaiser gewürdiget worden seyn: Tschudi bemerkt wenigstens: die Schwyzer hieher der Platten seyen allezeit freier gewesen, als die von Arth, Steinen und Sattel.

Wie wenig übrigens schon in diesen Zeiten von einem Monarchen ertheilte Gnaden und Vorrechte von seinen Nachfolgern geachtet und gehandhabt worden seyen, und daß somit ein Volk, welches frei leben will, dieses höchste irdische Gut, mehr mit Waffen, als mit papiernen oder pergamentenen Urkunden und Instrumenten vertheidigen müsse, geht aus dem Umstande hervor, daß schon König Ludwig, Ludwigs des Frommen Sohn, im Jahre 853 das ganze Land Uri dem Frauen Münster zu Zürich vergabet hat und zwar, wie es im Vergabungsbrief heißt, mit den Leibeigenen beiderlei Geschlechts und jedes Alters mit allem angebauten und unangebauten Lande, ganz und ohne einige Ausnahme (cum mancipiis utriusque sexus et aetatis, terris incultis et cultis, totum et integrum.)

Folgende Herzoge oder königliche Statthalter sollen nach einigen Autoren über das alte Zürichgau, somit auch über Schwyz im Namen der fränkischen Könige geherrscht haben.

Ao. Chr. 600. Luitfrid.	Ao. Chr. 690. Martin und Pipin.
610. Unzelinus.	691. Gottfrid.
630. Sigbertus.	708. Luitfrid fil. Gottfridi.
633. Gonzo.	
687. Wolfrath.	

Ao. Chr. 724. Watilo.	Ao. Chr. 915. Burchard.
752. Walram.	927. Hermann.
757. Ruthard Comes de Kyburg.	948. Luitolph. Ott. Imp. fil.
880. Carolus Crassus.	957. Burchard.
888. Arnolph.	966. Otto. 983. Conradus.
903. Berchtold.	997. Herrmann, Conradi frater.
909. Erchenbald.	

10. Kapitel.

Schwyz hilft die Madscharen oder Ungarn besiegen. Stiftung des Gotteshauses Einsiedeln.

Nach dem Tode des Kaisers Karl des Fetten (crassi) im Jahr 888 löste sich das fränkisch-karolinische Reich auf und bald nachher gründete ein schwäbischer Graf Burkard von Buchhorn ein neues allemannisches oder schwäbisches Herzogthum, zu dem das ostnördliche Helvetien gehörte, während die westliche Schweiz mit Burgund die Herrschaft Rudolph I. von Strättlingen anerkannte. In diesen verwirrten stürmischen Zeiten, wo die Normänner in Frankreich und die Madscharen, eine sarazenische Nation, sonst auch Hunnen genannt, in Deutschland einbrachen, herrschte in Helvetien große Noth und Elend, da König Rudolph und Herzog Burkard jeder sein Gebiet auf Kosten der Schweiz vergrößern wollte und deshalb einander heftig bekriegten. Heinrich I., römischer Kaiser mit dem Zunamen der Vogler, vermittelte im Jahre 919 den Frieden zwischen diesen erbitterten Feinden. Unter dem Kaiser Heinrich, dem Herzog Burkard Zuzug leisten mußte, sollen die Schwyzer, sowie überhaupt die Kriegsvölker, vom helvetisch-allemannischen Herzogthume im Jahre 933 die Madscharen oder Ungarn, auch Hunnen genannt, die mit 300,000 Mann in Deutschland weit und breit Mord,

Brand und Raub ausübten, haben besiegen helfen. Auch später im Jahre 938, da die gleichen Horden in fürchterlicher Anzahl sogar in die Schweiz einfielen, und gräßliche Verwüstungen anrichteten, fochten unsere Vorväter heldenmüthig gegen sie, und jagten sie über den Rhein zurück.

Bei diesen Ueberfällen und Verwüstungen der Madscharen oder Hunnen, sollen sich aus der ebenen Schweiz, viele Familien mit ihren Habseligkeiten in die schwyzerischen Gebirge geflüchtet haben. Es wissen die Einwohner vom Iberg noch von uralten mündlichen Ueberlieferungen oder Sagen, daß in einer Gegend ihrer Gebirgshöhen, die Mürlen genannt, wo bereits kein Holz mehr wächst, viele solcher Flüchtlinge eine Zeit lang gewohnt haben, die große Kostbarkeiten bei sich hatten.

Meinrad, ein Sohn Berchtolds, des Grafen von Hohenzollern und der Gräfin von Sulgen, hatte im Jahre 802 das erste Tageslicht erblickt. Er wurde im Benediktinerkloster auf der Reichenau wissenschaftlich und fromm erzogen, und legte die Klostergelübde ab.*) Zum Priester geweiht, sollte er als ein junger, durch Gelehrtheit, wie durch exemplarischen Lebenswandel ausgezeichneter Mann, auf der Schule zu Bollingen die Stelle eines Vorstehers und Lehrers versehen. Doch die Liebe zur Einsamkeit, und von der Welt abgeschiedenem Hingeben an Gott, drang so innig an sein Herz, daß er mit Erlaubniß seines Abtes im Jahre 832 die Wildniß am Etzelberg bestieg, dort 7 Jahre in einer armen Hütte gottselig lebte; ja, um den Menschen sich desto mehr zu entziehen, tief in den finstern Wald hineingieng, und da sich der erhabensten Tugenden der Anachoreten befliß. Hier erbaute ihm Hildegard, die Tochter Kaiser Ludwig des Frommen, die die erste Aebtissin am Frauenmünster in Zürich war, und Meinraden um seiner Frömmigkeit und Weisheit wegen sehr hochschätzte,

*) Einsiedl. Chronik.

eine Zelle zur Wohnung, sammt einer Kapelle oder Bethaus. Zwei raubbegierige Bösewichte ermordeten ihn im Jahre 863. Die verwaiste Wohnstätte des Heiligen betrat 44 Jahre nach Meinrads Tode, der h. Benno, der die baufällige, mit Dörnern und Gesträuchen verwachsene Kapelle und Zelle wieder in Aufnahme brachte. Zum Bischof von Metz gewählt, verließ Benno im Jahre 926 die Einsiedelei im finstern Walde, die schon mehrere Brüder zählte, kehrte aber nach drei Jahen, als er von sittenlosen, adelichen Herrn auf Mord und Tod verfolgt, und sogar seiner Augen unmenschlicher Weise beraubt worden war und sein Bisthum aufgegeben hatte, wieder dahin zurück, und erbaute mit Eberhard, dem Domprobste von Straßburg, einem Bruder Kaisers Conrad des I., der ebenfalls um Gott zu dienen, in den finstern Wald gekommen war, das Kloster Einsiedeln. Der Bau des Gotteshauses mag im Jahre 948 vollendet worden seyn, weil in diesem Jahre, die Kirche und die Kapelle einzuweihen, der h. Bischof Conradus von Konstanz nach Einsiedeln gekommen ist. Die wunderbare Einweihung der, von dem h. Meinrad zuerst erbauten, nun wieder erneuerten Kapelle zu Ehren der Gottesmutter Maria, hat sehr achtbare und glaubwürdige Zeugen. Der h. Eberhard der I., Abt dieses Gotteshauses, sein Stifter und Erbauer, starb im Jahre 958, und ward vor unser Frauen Kapelle neben dem Leichnam des h. Benno begraben, der schon im Jahre 940 das zeitliche Leben mit dem ewigen vertauscht hatte. Auf den h. Eberhard folgten Adelrik und Thietland, ebenfalls Männer, die im Rufe der Heiligkeit lebten und starben. Der dritte Abt und erste Reichsfürst war der h. Gregorius, ein Sohn Eduards Königs von England, und ein Bruder der Edigis, Gemahlin des römischen Kaisers, Otto I., welcher auch Otto der Große heißt. Gregor war von dem Geräusche des Hofes zu den Gräbern der Apostel, und von Rom in die Alpenwüste geflohen an den Ort, welchen Meinrad und nach ihm Benno, durch ihre An-

dacht geheiliget haben, um da in Gottesdienst und Enthaltung, den Augenblick seiner Befreiung von den körperlichen Banden zu erwarten.*) Er wurde Abt im Jahre 963; Otto, sein Schwager, erhob das Gotteshaus Einsiedeln zu einem fürstlichen Reichsstifte, zum Troste edler Herren. Viele Jünglinge, ohne Land wegen der Erstgeburtsrechte, reuig wegen Verirrungen junger Jahre, der Welt überdrüßig und begierig nach den Tröstungen des Himmels, nachdem sie in der Welt zu viele und zu große Unfälle erfahren, traten in klösterliche Gesellschaft zusammen. Es vermochte weder die wilde Barbarei, noch später Unglaube die unzähligen Wallfarthen bußfertiger Sünder, die milden Gaben gläubiger Christen, oder die Menge der Wunder dieses Orts zu vermindern, so daß die umliegende Wüste bald volkreiches Land und mit Heerden, zum Unterhalt dieser Pilgrime bedeckt wurde. Viele Höfe, gränzenlose Wildnisse wurden von Kaisern und frommen Adelichen, beider Geschlechte an dieses Gotteshaus vergabet.

11. Kapitel.

Die ganze Schweiz kömmt unter das deutsche Reich. Politischer Zustand unsers Landes Schwyz unter dem deutschen Reiche. Strafgesetze.

Im Jahre 1003 überzog König Heinrich der II. den allemannischen Herzog Hermann den II., und brachte ihn zum Gehorsam unter das deutsche Reich. Heinrich erhielt im Jahre 1014 zu Rom die Kaiserkrone. Bischof Werner von Straßburg, der seinem Bruder, Graf Rattbotten, die Burg Habsburg bauen geholfen, sammelte aus den Waldstätten Uri, Schwyz, Unterwalden, auch von Luzern, Zürich, Thurgau, Elsaß u. s. w. ein zahlreiches Heer,**) und zog wider Rudolph den III. von Burgund, den er in ei-

*) Joh. v. Müllers Schw. Gesch. 1. Buch S. 287. 288.
**) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 1. Buch.

nem großen Feldstreit besiegte. Dadurch erwarb sich Werner und Rattbott die Huld des Kaisers Heinrich. Das Haus Habsburg trat seine Blüthezeit an. Nach dem Tode Kaisers Heinrich des Heiligen, im Jahr 1024, ward Conrad II., Herzog von Franken, römischer König. Er erhielt zu Rom im Jahre 1027 die Kaiserkrone. König Rudolph der III. starb im Jahre 1032 kinderlos, und setzte den Kaiser Conrad den II., der ihm viel Gutes erwiesen hatte, zum Erben der burgundischen Krone ein. Conrad nahm mit bewaffneter Hand Besitz von einem großen Theil Burgunds, und berief aus allen Gegenden das Volk nach Peterlingen zusammen, wo es ihm huldigen mußte. Dazumal gehörte noch das obere Ergöw, (Aargau) wo Burgdorf die Hauptstadt war, und Uechtland zu Burgund. Heinrich der III., Conrads des II. Sohn, im Jahre 1047 zu Rom zum Kaiser gekrönt, herrschte von der Eider in Norddeutschland bis an die Tiber, und in ganz Helvetien gehorchte Alles einem Oberhaupte.

Die höchste Gewalt oder das Majestätsrecht stund jetzt, wie in allen Reichsländern, so auch im Lande Schwyz, beim Kaiser.*) Es wurde in seinem Namen zuerst durch die allemannischen Herzöge, später durch die sogenannten Kammerboten verwaltet. Für die zum allemannischen Herzogthum gehörigen Länder, wurde zu Zürich Rechtstäge gehalten, wo man die Streitigkeiten beilegte. Oft aber mußten die rechtsuchenden Partheien noch weiter, selbst vor das kaiserliche Consistorium, um sich Recht sprechen zu lassen.

Das allgemeine Landrecht war das allemannische Gesetz, nach demselben richtete der Herzog die Geschäfte, die ihm der Kaiser auftrug. Dazumal hatten die Schwyzer einen Schirmvogt, den sie sich selbst wählten.**) Längere Zeit

---

*) Kollin.

**) Joh. v. Müllers Gesch. d. Schw. I. B. 15. Kap.

waren es die Grafen von Lenzburg; sie bedurften des Ansehens dieser Männer, weil sie im Laude viel Eigenthum hatten, dazu, um Partheiungen im Lande zu verhüten und Ordnung zu erhalten, weil die Kaiser oft sehr weit entfernt und die Zeiten vieler und gefährlicher Kriege wegen, wie sie das Faustrecht mit sich brachte, höchst betrübt und störrisch waren. Es geschah nichts Großes ohne die Gemeine aller sowohl freien, als zinsbaren Landeseinwohner. Allgemeine Uebereinstimmung war unentbehrlich zu Fassung eines Entschlusses. Um diesen Antheil an Geschäften wurden die eigenen Leute so wenig von den freien Männern beneidet, als von ihren Herren gehasset, da keine ehrgeizige Absicht in Anordnung der Verfassung der Waldstätte waltete. Die Gemeinde erwählte über alles Volk einen Landammann von freier Geburt, ehrlichem Namen und gutem Wohlstand. Armuth wurde zwar durch kein Gesetz von der Landammannswürde ausgeschlossen, aber es wäre einem armen Hirten unbequem gewesen, am Hauptorte im Lande zu wohnen und Gericht zu halten. Doch gab es Beispiele, daß Landammänner zu Morschach, Steinen, Illgau, Sattel und anderswo wohnten. Leibeigene der Klöster und Herrschaften wurden nicht zu Landammännern gewählt, theils wegen der Ehre freier Männer, theils weil der Vorsteher eines Volkes keine Privatfurcht haben soll, endlich, damit es nicht scheine, der, welcher einem eigenen Mann gehorche, müsse vielmehr noch dem Herrn desselben dienen. Die Gemeinde wurde jährlich im Monat Mai gehalten. Zu Richtern erwählte man Männer, welche durch Sparsamkeit der Väter und eigenen Fleiß Gut erworben hatten, denn für Freiheit und Ordnung sollte der am Besten sorgen, der am Meisten zu verlieren hätte, wenn Ungerechtigkeit und Unbilligkeit an die Tagesordnung kämen. Der Reichthum bestand dazumal in Liegendem, nicht in Leibrenten oder Geldern. Wichtigere Händel oder Prozesse wurden durch ein Gericht, aus lauter

geschwornen Männern bestehend, abgethan; der Weibel hatte dabei den Vorsitz, weil er den Reichsvogt vorstellte. Doch war in jenen Zeiten der Urtheilsspruch nach Zürich, und oft auch noch weiterhin appellabel. Für ganz geringe Zwiste war ein Gassengericht auf offenem Platze, bestehend aus 2, 3 oder mehrern Männern, welche ehrlich seyn mußten. Das Blutgericht wurde in des Kaisers Namen vom Reichsvogt öffentlich auf der Weidhuob gehalten. Neben dem Reichsvogt richteten noch mehrere Ehrenmänner aus dem Lande. Den Reichsvögten mußten sie alle hohen und niedern Geldstrafen abfolgen lassen. Sie hatten hiefür eigene Sachwalter in Uri, Schwyz und Unterwalden. Auch die Schirmvögte bezogen etwas Einkommens, dagegen mußten sie die Länder bei ihren Rechten und Freiheiten schützen und ihnen helfen mit Rath und That. Man weiß aus alten Urkunden, daß Uri und Schwyz einige Male einen gemeinsamen Landammann gehabt haben. Die Zahl der Rathsherren war gering. In wichtigen Ereignissen traten sieben Männer, vom Volke eigens erwählt, zusammen. Daher leitet man den Ursprung der Siebner, die in ihrem Viertel oder Kreise fast das Ansehen eines Landammanns hatten. Im Schwyzer Viertel waren vier solcher Räthe oder Rathsherren. Sie saßen im sogenannten Einungskreis innert den vier alten Richs- oder Einungskapellen, deren eine an der Schmidgasse, eine am Tobelbach, eine am Wüthenbach und eine ob der Straße an der Wiehermatte standen. In jenen Zeiten hielten die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden so innig zusammen, daß sie gleichsam nur eine Völkerschaft ausmachten. Jeder saß in welchem Lande er wollte und war Landmann.

In diesen Zeiten waren die Regierungen in Bestrafung grober Verbrechen scharf; denn die Strafen mußten Abscheu vor den Verbrechen einflößen. Nothwendig war diese Maßregel für noch rohe Völker.

Hexerei und Ketzerei wurden mit dem Feuer bestraft; die Uebelthäter dieser Art wurden lebendig verbrannt.

Fluchern und Gotteslästerern wurde die Zunge aus dem Rachen gerissen oder sie wurden erwürgt.

Sakrilegien und Meineid wurden mit Abhauung der rechten Hand und dem Tode bestraft. Auch wurden solche, die falsch geschworen oder groben Aberglauben getrieben hatten, lebendig gesotten.

Unzucht wider die Natur und Ehebruch zogen ihren Verübern die Strafe zu, daß sie nackend ausgezogen, lebendig in ein tiefes Loch geworfen, Dörner auf sie hingestreut und mit Erde zugedeckt wurden.

Hochverräther wurden lebendig eingemauert und mußten des Hungertodes sterben.

Mordbrand und Todschlag wurden mit dem Rad gestraft.

Diebstähle und Einbrüche, so sie einen merklichen Schaden zufügten, hatten die Todesstrafe mit Galgen und Schwert auf sich. Etwas geringere Verbrecher dieser Art kamen mit langer Gefangenschaft oder Verbannung aus.

Wer in schweren Verdacht eines Verbrechens verfiel, mußte sich durch einen Eid auf das h. Evangelium oder die Reliquien der Heiligen rechtfertigen. Auch mußten solche, wo noch fernerer Zweifel obwaltete, glühendes Eisen berühren, mit bloßen Füßen durchs Feuer wandern oder gar die Probe mit siedendem Wasser, in welches sie gesetzt wurden, aushalten. Wer unverletzt davon kam, ward für unschuldig erkannt und frei gelassen. Man hieß diese Prüfung das Gottesgericht.

12. Kapitel.

Ansehnliche Besitzungen und Rechte mehrerer auswärtigen Stifte und Gotteshäuser im Lande Schwyz.

1. Das Gotteshaus Einsiedeln hatte Güter und Güterzinsen zu Steinen, auch Antheil an dem dortigen Kirchensatz.*) Diese Vergabungen sind schon im Jahre 972 von Graf Ulrich von Lenzburg, einem Bruder des Grafen Bero, der das Stift Beromünster in Aargau gestiftet hatte, an das Gotteshaus Einsiedeln gemacht worden.**) Um diese Gerechtigkeiten haben sich die von Steinen im Jahr 1465 laut ihren zustehenden Urkunden ausgekauft.

Es besaß auch Land, Zinsen ꝛc. im Kirchgang Schwyz. Jährlich mußten etliche Roßeisen, Geishäute und 60 Stäbler Pfennig (so viel als ein rheinischer Goldgulden) an das Gotteshaus bezahlt werden. Ein Meierhof in Schwyz war sein Eigenthum. Solche Meierhöfe waren große Stücke Landes mit mehrern Häusern und Einwohnern, wo die Eigenthümer selbst oder durch ihre Sachwalter über die Lehenleute oder Leibeigenen Thwing und Bänne ausübten. Zu Ibach hatte es zween Schuppossen (20 Jucharten) Land.

Im einsiedlischen Stiftungsbuch von Tschudi heißt es wörtlich: „Comes Ulricus de Lenzburg dictus de Schenis dedit (scilicet Monasterio Einsidlensi) Meli et duas Huobas in Suits. Quod in Suites habemus, de Abbatia Fabariensi commutatum est anno 970. Quaedam vero pars a Comite Ulricho et a Comite Luithone de Toggenburg aliisque Christi fidelibus tradita est. Otto I. Imperator ratificat coenobio in Ducatu allemannico, in Comitatu Zurichgouwe: Frienbach, Rappertswille, Siebeneicha, Wagena et Suites. Datum 9 Calendas Septembris. Anno Domini 972. In festo SS. Apostolorum Philippi et Jacobi dantur monachis de Villicatione

---

*) Urkunden des Gotteshauses Einsiedeln.
**) Item von Steinen.

Suits quatuor solidi pro piscibus, juncato etc. et lac, propinatura de cellario et circulati panes.

In festo S. Mauritii dantur de Visunga in Buchs 3 fercula piscium, et 4 solidi de Suits, circulati panes et propinatura de cellario.

Anno 1340 Montags vor S. Erhard da kamend Pfenig von Schwyz 25 und ein halben, 3 Pfund Schilling und 3 Denar von zwei Jahren her und soll Wurmhuser das leiten von einem Jahr, da er Meier war. Es maren der Pfennigen von Schwiz eines Jahres 8 Pfund und 7 Schilling, und des andern Jahrs 18 und ein halbes Pfund und 2 Schilling auch alter Pfennigen: an Kestenen 8 Schilling, an Bonen 13 Schilling, an Oepfeln 3 Schilling. Conrad Wurmhuser soll von 2 Jahren rechnen von denen Zinsen von Schwits, da er unser Mejer war. Actum 1340."

In einem alten Klagrodel des Gotteshauses Einsiedeln heißt es: „Sie klagen auch, daß die Landlüth von Schwyz sie entwehrt hand ihres Gerichts und ihres Meyerhoofes ze Ybach, da die Gotzshuslüth zweymal im Jahr zu Majen und Herbst zu Gericht sollen gahn, und daß sie der Gerichte Zwinges und Bännen entwehrt sind, die sie hatten bey Abt Anselms Ziten und sither und lassen das an's Recht."

Die Schwyzer kauften sich von diesen Rechten und Besitzungen des Gotteshauses Einsiedeln aus und bezahlten dafür 75 Pfund Stäbler. Dieses geschah im Jahr 1353. *)

Zu Busingen, zwischen Arth und Lowerz, besaß Einsiedeln 2 Landgüter (Praedia), welche ein gewisser Johann von Adelenswil und zwei andere Männer, Burcard und Erhard, im 11. Jahrhundert an dieses Gotteshaus vergabet hatten. **)

---

*) Schwyzerisches Archiv.

**) Opera Tschudii in Engelberg. Tom. 1.

Im Iberg hatte das Gotteshaus Einsiedeln den Fall, und andere Rechte. Der sämmtliche Betrag der Steuern in der Stagelwand und Wähne ertrug jährlich zwischen 20 und 55 Pfund. Letztere Rechtsammen wurden vom Gotteshause seinen Kastenvögten, den Herzogen von Oesterreich, überlassen und zwar um 300 Mark Silber (1300 fl.) Daher heißt es im Urbarium der Herzoge von Oesterreich: „Die Herrschaft Oesterreich bezieht an St. Margarethen Tag alles Mulken, das gemulken wird, an Stagelwand und in der Wähni, das mag wohl treffen uf 1 Ziger, so 6 Schillig, oder wenigst 3. Die Lüt, so da um gesessen sind, hand geben ze Stür eines Jahrs zum meisten 30 Pfd., zum mindesten 20 Pfd. Eines Jahrs gaben sie 55 Pfd., das beschah aber nie me, und mag auch nit wohl beschehen, denn sie mochtens nit erliden.“

2. Das Gotteshaus Murbach, Benediktiner-Ordens im Elsaß, welches der h. Pirminius im Jahr 724 erbauet hatte, besaß den ganzen obern Hof im Arther Boden sammt dem Dörflein Lowerz, ferner die zwei Burgställe im Lowerzer See gelegen, Schwanau und Roggenburg genannt, endlich die Grafschaft Küßnacht sammt dem Schloß, mit hohen und niedern Gerichten.*) Früher gehörten diese Güter und Herrschaften dem Stift St. Leodogarii in Luzern zu, wurde aber im Jahr 768 von dem fränkischen König Pipinus mit dem Leodogariistift dem Kloster Murbach einverleibt. Der Hof zu Arth mußte dem Kloster Murbach jährlich zinsen: 15 Malter Hafer, 9 Mütt Kernen, 21 Widder, jeder zu 4 Schilling gerechnet, 16 Lämmer, jedes à Schilling 2. 68 Ziger, jeder 40 Pf. werth, 8 Käse, jeder à Schilling 3, 6 Näpfe Anken, jeder zu 20 Pfennig. An Fischen 300 Balchen, der Zentner à Schilling 5. An Geldzins 80 Schilling. Die alljährliche Steuer belief sich sämmtlich auf 36 bis 41 Pfund.

*) Documenta Arthensia.

Die Gerichtsbußen und Fälle trugen dem Gotteshaus auch noch ziemlich viel ein. Herzog Albert I. von Oesterreich, ein Sohn Kaiser Rudolph I., der später auch Kaiser ward, kaufte diese in unserm Land gelegenen Besitzungen des Gotteshauses Murbach im Jahr 1291 um 200 Mark Silber. Schon sein Vater hatte die ersten Schritte zu diesem Kaufe gemacht. *)

3. Das Stift Bermünster, um die Mitte des 9. Jahrhunderts vom Grafen Berone von Lenzburg gestiftet, hatte aus Vergabung der Grafen von Lenzburg den niedern Hof zu Arth sammt dem Kirchensatz daselbst mit „Lüthen, Zinsen, Zehnden, Thwingen und Bännen inne.“ **) Ueberdieß besaß es den Kirchensatz und „etliche Lüth und Höf“ am Sattel. Auch gehörten ihm einige Güter auf Morschach. Es sind hiefür noch Urkunden vorhanden vom Jahr 1036. Auch übriget ein Richtungs-Instrument vom Jahr 1261 zwischen diesem Stift und Herrn Frei-Werner von Aettinghausen, worin es unter Anderm heißt: „Noverint igitur universi, quod cum mota quaestio inter me, et ecclesiae Beronensis capitulum super possessionibus sitis in Sissicon, in Morsaco et aliis locis Vallis Uraniae . . . per arbitros ad hoc electos fuerit terminata etc.“ ***)

Auch dieses Stift mußte im Jahre 1291 alle seine Rechte, Gerechtigkeiten und Besitzungen im Lande Schwyz dem Kaiser Rudolph I. zu Handen seines Sohnes Albert verkaufen. ****)

4. Das Gotteshaus Wettingen, Cisterzienser Ordens, im Jahr 1227 von Herrn Heinrich von Rapperswil, um seiner vielen Reisen und Wallfahrten nach Jerusalem ꝛc. willen der Wandelbare genannt, gestiftet und erbaut, soll

---

*) Tschudi eidsgen. Gesch. 1. Th. 4. Buch.

**) Tschudi eidsgen. Gesch. 1. Th. 4. B.

***) Urner Gesch. 1. Th. S. 224.

****) Tschudi eidsgen. Gesch. 1. Th. 4. B. S. 203.

im Lande Schwyz auch eigene Leute und Rechte gehabt haben.

5. Das Gotteshaus Engelberg, Benediktiner-Ordens, von Freiherrn Conrad zu Seldenbüren im Jahre 1120 gestiftet, und in seinem Bau gänzlich vollendet, besaß im Lande Schwyz, theils zu Steinen, theils in Brunnen einen Hof und eigene Leute. In ihrem Stiftsbuch heißt es: „in Steina 2 Seracios annuati et de Brunnen 1 Solidum. De Küßsnacht ad lacum lucernensem 15 Solidos.“ Auch in Schwyz selbst hatte das Kloster etwas an Anken zu beziehen. Diese Rechte sollen späterhin ausgekauft worden seyn.*)

6. Das Gotteshaus Mury, Benediktiner-Ordens, wurde im Jahr 1018 von Bischof Wernherr von Strasburg, gebornen Grafen von Vindisch, gestiftet und erbaut.*) Es besaß im Lande Schwyz einige Rechtsammen. Es heißt im Tschudi'schen Stiftsbuch: „Monasterium Murense possedit in Kalpach (nahe bei Schwyz) 4 Diurnales. Item: „Diurnalem unam cum dimidie in Hopfreben et in Fallenbach (im Kirchgang Ingenbol) Diurnalem unam.“

7. Das Gotteshaus Pfeffers, Benediktiner-Ordens, wurde um das Jahr 720 vom h. Bischof Pirminius gestiftet und hatte im Lande Schwyz einige Rechtsammen, die, wie oben, käuflich an das Gotteshaus Einsiedeln kamen.

8. Das Frauenmünster in Zürich, von den Prinzessinnen Hildegard und Bertha, Töchter König Ludwigs von Ostfranken und Urenkelinnen Karls des Großen, um das Jahr 853 erbaut, hatte Leute und Güter im Lande Schwyz. Sie waren ihm eigenthümlich, theils von erster Stiftung her, theils weil es solche käuflich vom Gotteshause Wettingen an sich brachte. Folgende Urkunde erhellet dieses:

„Wir Beatrix von Wollhusen von Gottes Gnaden Abtischin des Gotzhus Zürich, S. Benedicten-Ordens,

---

*) Engelbergisches Archiv.

und thun kund allen, die disen Brief sehend . . . daß die Erbaren geistlichen Herren, Abt Albrecht und Convent des Gotzhus Wettingen . . . . ze ihrem und desselben Gotzhuses wegen all die Lüt, die dasselb Gotzhus ze Wettingen von Eigenschaft angehörent, die gesessen und wonhafft sind in den Ländern ze Ure, ze Schwytz und Unterwalden, Wiv, Mann und Kind, wie die geheißen od genennt sind, ledig und los an unser Hand ze unser Gotzhus wegen unsern lieben Heiligen S. Felix und Regula ufgeben hand, die ouch wir von ihnen allso ufgenommen und empfangen hand mit der Bescheidenheit, daß wir dieselben Lüt und all ihro Nachkommen uns und unserm Gotzhus behalten und behaben füllend mit aller Rechtung, Fryheit, Ehhaffti, als wir und unsers Gotzhus fordere ander Lüt in den vorbenannten Ländern, die vor Eigenschaft des Lips unserm Gotzhus zugehörend, unz her gehept und bracht hand ohn all Gewerde . . . . Und wenn die vorgenannt der Apt und Convent des Gotzhus ze Wettingen der Eigenschaft und all ihrer Rechtung der vorbenannten Lüten und dero Nachkommen sich gänzlich enzigen und ufgeben hand an unser Hand zu unsers Gotzhus wegen mit aller Sicherheit und Ehrhaffti, so dazu gehört. Deß ze einem ofnen Urkund hand wir unser Innsigel für uns und unsers Gotzhus Nachkommen offentlich gehenkt an disen Brief, der geben ist in unserm Hof ze Zürich am nächsten Mittwoch vor St. Martinstag anno 1359. Hieby waren der Ehrbar Herr Brun Bropst ze Zürich, Herr Rudolf Brun Burgermeister, Johann der Meier von Silinen, Conrad Abyberg der Amman, Werner von Staufach zu Schwyz und ander ehrbar Lüt mehr.“ *)

9. Das edle Frauenstift Schännis, zu den Zeiten Karls des Großen von Hunfried, Landgrafen von Chur-Rhätien, gestiftet und erbaut, besaß zu Schwyz einen Hof und An-

*) Urner Geschichte 2. Th. S. 224.

theil an dem Kilchensatz, auch noch andere Güter und Rechtsammen.*) Das Gotteshaus bezog von seinem Hof in Schwyz, Jahr für Jahr 20 Schafe. In dem Schirmbrief des Königs, und nachherigen Kaisers, Heinrich des III., der dem Grafen Ulrich von Lenzburg, der diese Vergabungen an's Gotteshaus gemacht hatte, im Jahre 1045 zu Zürich ausgestellt worden, heißt es: „praefatum**) Monasterium in Schennis cum Ecclesiis, nec non coetera bona, quae videtur habere in Villa Ranchuilla, etc. Vettingen, Goldbach, Suites, et cum omnibus utilitatibus ad idem monasterium pertinentibus in nostrum mundiburdium tuitionemque suscepimus". Auch diese Güter und Rechte des Gotteshauses, brachten später die österreichischen Herzoge an sich.

10. Das Kloster Seedorf, Ben. Ord. zu Uri, soll von dem Freiherrn von Aettighusen, die zu Brunnen eigenthümliche Güter besaßen, eine Gottesgabe in derlei Besitzungen erhalten haben.

13. Kapitel.

Besitzungen und Rechte auswärtiger, weltlicher Herrschaften in unserm Lande Schwyz. Ein Wort über die Verwaltung dieser geistlichen und weltlichen Besitzthümer.

1. Die Grafen von Lenzburg erbauten in den Thälern von Schwyz, Uri und Unterwalden, auch zu Zug und andern Orten, Dörfer und Schlösser, und besaßen viele Güter und Höfe, eigenthümlich mit Leuten und Gut. Im Lande Schwyz hatten sie deren, sonderbar zu Arth, Steinen, Steinerberg, Sattel, Biberegg u. s. w. Diese Güter, Leute, Höfe, Rechte und Gerechtigkeiten fielen, ohne was an Gotteshäuser war vergabet worden, bei Absterben Graf Ulrichs, der der letzte von diesem Hause war, im Jahre 1173 erbsweise an seines Vaters Bruderstochter, Richenza,

---

*) Tschudis Manuscript I. Th.

**) Guillimann de rebus Helv. l. III. Cap. II.

welche mit Graf Hartmann von Kyburg verheirathet war, und somit an das gräfliche Haus Kyburg. Nachher, als mit dem Tode Grafen Hartmanns des jüngern im Jahre 1264 auch das kyburgische Haus erlosch, kam Alles den rechtmäßigen Erben desselben, den Grafen von Habsburg, die in der Folgezeit Herzoge von Oesterreich wurden, zu.

Der niedere Hof zu Arth, der ursprünglich den Grafen von Lenzburg gehörte, dann an das Stift Bermünster vergabet, und von Kaiser Rudolph dem I., aus dem Hause Habsburg, dem Stift abgekauft wurde, „begriff 6 Huoben, *) (kleine Höfe) die gelten an Zins 6 Mütt Kernen, 15 Malter Haber, 18 Ziegen und 6 Lämmer, jedes à 11 Schilling gerechnet. Ein Ziger wurde auf 40 Pfennige geschätzt. Es lagen auch lenzburgisches Gut zu Oberdorf, 11 Schuppossen, die galten jährlich 38 Schilling Zins. Das Wollhüslis Gut und die Hoofstatt, gilt jedes 3 Mütt Kernen Zins. Item liegen die 6 Schwiglehen, jedes gilt 8 Ziger, zu 40 Pfennig gerechnet, und 6 Näpf Anken, an 20 Pfennig. Item liegen da noch andere Güter, die gelten Zins 4 Käse, jeder an 3 Schilling geschlagen. **) Die Schuppossen und Lehngüter, gelten miteinander 10 Lämmer, 21 Widder. Wenn man's aber nicht in natura bezieht, muß für jedes Lamm 2 Schilling, für jeden Widder 1 Pfennig gegeben werden. Item ist da auch ein Forst, der gilt jährlich ein Ziger, der 40 Denar werth seyn solle. Item ein Fischenz zu Arth, die gilt 300 Balchen, jedes 100 soll 5 Schilling werth seyn. Die Leuth, so des Hofs zu Arth Gut buend, die gebend vall, jedermann das best Haupt ohne Roß. Die Herrschaft hat auch über denselben Hof und Oberdorf auch Goldau, Busingen, Lauerz, Gentingen und Röthen Thwing und

---

*) Documenta Arthensia.

**) Urbaria Austriaca.

Bänn, und auch d' Aha im nidern Dorf, auch Düb und Frevel".

Die Herzoge von Oesterreich versetzten diese Güter und Rechtsammen, und so kamen sie endlich zu Handen der Frau Marien, Markgräfin zu Baden, von dero sich die Arther im Jahre 1353 loskauften. In der darüber ausgefertigten Urkunde heißt es unter Anderm: „Wir Maria, Markgräfin zu Baden, geben den erbern, frommen Lüthen ze Arth und ze Goldau den Hof ze Arth, der unser Rechtspfand war, von den hocherbornen Herrn, den Herzogen von Oesterreich, gar und gänzlich ze kaufen und ze lösen recht und redlich um 200 Mark Silber, Zürcher Gewicht, dero sie uns gänzlich und gar gewährt hand".

Zu Steinen war der Hof, Schwiegersgut genannt, wo St. Vinzenzen Kapell steht, den Grafen von Lenzburg mit Eigenthum zugehörig, und galt jährlich zu Zins 3 Ziger, jeder an 40 Pfennig gerechnet, und 4 Käse, jeder zu 3 Schilling angeschlagen.

2. Die Herzoge von Oesterreich traten als Erben des gräflichen Hauses von Kyburg, in den Besitz des lenzburgisch-kyburgischen Hauses, und aller der Güter und Rechtsammen desselben. Ueberdieß eigneten sie sich kaufweise von den geistlichen Stiftern, viele Besitzthümer und Rechtsammen in unserm Lande an. Sie sollen auch dem Freiherrn von Wollhausen einige Güter im Lande Schwyz abgekauft haben. So besaßen diese Herzoge ganz, oder theilweise, die Kirchenschätze zu Schwyz, Steinen, Muttathal, Morschach und Arth u. s. w. Hieher der Blatten im schwyzer Kirchgang, hatten sie 13 Pfd. Pfennige Hauptgut, auf Grundgütern, das sie aber denen zu Schwyz nachher zu geniessen vergonnten.*)

3. Die Grafen zu Rapperswil und die Grafen von Toggenburg, hatten im Lande Schwyz nicht unansehnliche Güter und Besitzungen.

---

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 7. B. S. 582.

4. Der Ritter und Reichsvogt, Herr Freiherr Peter von Thorberg, besaß einiges Eigenthum in Schwyz. Man weiß von einem Hof, welchen er der Fräulein Johanna von Tetikon noch im Jahre 1362 zu Lehen gegeben, laut einer Urkunde *) dieses Inhalts: „Ich, Peter von Thorberg, Ritter, thue Kund allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, . . . daß ich durch Bette willen, Walters von Tätikon, und der Dienste halber, die er mir gethan, verliehen han Johanna, seiner Tochter, alle die Lehen, die derselbe Walther von Tätikon, von mir zu lehen hat ze Schwyz, und mit dem Geding, ob er ohn ehliche Sün von der Welt schide, die obgenannt Johanna, die vorgenannten Lehen niessen, besetzen und entsetzen mag, dieweil die obgenannt Johanna lebt, und nit fürbas in aller Wis, als sie auch ihr Vater, Herr Walter gehabt hat, und ist diß beschehen mit aller Sicherheit, Sitten, Gewonheit, Worten und Werken, so man darzu bedarf". . . . Der Brief ist datirt vom Jahre 1362, am Donnerstag nach St. Jakob's Tag.

Die zu Steinen, Sattel, Biberegg, Steinerberg, Thurn, kauften sich im Jahre 1269, von dem Hause Habsburg oder Oesterreich, um alle Pflicht, Dienst und Eigenthum, so sie diesem Hause schuldig waren, los, und machten sich frei wie die Landleute zu Schwyz, jenseits oder vor der Platten. Wegen diesem Auskauf von Graf Eberhard von Habsburg, haben die zu Schwyz einen besiegelten Brief vom römischen König Heinrich, vom Jahre 1310, folgenden Inhalts:

„Nos Heinricus, Dei gratia Romanus Rex, ad universorum notitiam volumus pervenire, quod nos hominibus in Valle Suits, qui se de nobili viro Eberhardo, quondam comite de Habsburg redemerunt, et per pecuniam absolutionem, et litteras testimoniales super eo obtinuerunt,

*) Tschudi T. I. f. 406.

et exhibere potuerunt, quod nobis, et sacro Romano Imperio pertinent, et pertinere debent de jure, hanc gratiam duximus faciendam, quod eosdem homines liberamus, prout alii in eadem Valle, aut circumpositis Vallibus existere dignoscuntur, praesentium testimonio litterarum Regiae Majestatis Sigilli robore signatarum. Datum Thurego 3. Nonas Maji, Anno Domini MCCCX. Regni nostri anno II.".

Dieser Auskauf gieng aber nicht ganze Gemeinden, sondern nur einige Höfe und Leibeigene an, viele waren, wie Tschudi sagt, schon frei, über diese richteten die gemeinen Landleute zu Schwyz. Auch waren bei diesen und andern Auskäufen das Recht, so Kaiser und Reich hatten, feierlich vorbehalten.

Sowohl die Gotteshäuser, als die Grafen ließen ihre in unserm Lande habenden Güter durch Amtsmänner, Meier oder Lehenträger besorgen. Solche hatten es auf sich, die Einkünfte und Gefälle ihrer Herrschaften einzuziehen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und im Allgemeinen als Stellvertreter ihrer hohen Committenten zu schalten und zu walten. Auf den großen Höfen stund ein steinernes Herrenhaus oder Thurm. In diesen wohnte der Vogt, Meier oder Lehentrager. Man nannte solche Gebäude auch Burgen. Darin befand sich ein großer Saal mit einer oder zwei Stuben, die geheizt werden konnten, eine Küche, ein Holzbehalter, ein Keller, ein Stall, ein Hundezwinger. Die Wohnungen oder Hütten der Baursamme und des Viehes umgaben den Hof. Nächst daran lagen die Gärten und Baumgärten. Ferner waren angebaute Aecker, Reutenen und was der Herr seinen Leuten für sich zu pflügen gab, auch Matten.*) Nicht selten gehörten Bauern, die nicht mit Leib und Gut der Herrschaft waren und auf seinem Eigenthum hin und wieder Plätze anbauten, zu ei-

*) Joh. v. Müller Schw. Gesch. 1. B. S. 203.

nem ihrer zerstreut liegenden Speicher. Mehrentheils gehörten freilich Land und Leute zusammen. Die Höfe waren ungleich groß, sie bestanden aus 2, 3 und noch mehr Schuppossen und übertrafen also an Umfang weit unsere dermaligen Höfe. Jeder Hof hatte sein Gericht unter dem Vogt, Meier oder Lehentrager, der den Herrn desselben vorstellte. Vor diesem Vogt oder Meier, auch Twingherr genannt, wurde über Streitsachen der erste richterliche Entscheid nachgesucht, denn er besaß die niedere Gerichtsherrlichkeit. Die Twinggenossen hatten ihre bestätigten Twingrödel, darin ihre Pflichten und Rechtsammen enthalten waren. Die Anzahl der Wohnungen und Feuerstätten waren auf jeden Hof bestimmt und konnten ohne sonderheitliche herrschaftliche Bewilligung nicht vermehrt werden. Wer sein Haus und Genoßsamme an Auswärtige verkaufte, machte sich fremd und mußte mit Weib und Kindern auswandern. Von dem ersten Richterstuhl der Vögte oder Meier gieng die Appellation an den Mallus, das öffentliche Gericht, nach Zürich. Indessen mußten die dem Gotteshaus Murbach angehörigen schwyzerischen Unterthanen die Mallstatt in Luzern besuchen, wo auf der großen Stiege der Stiftskirche Gericht gehalten wurde, von welchem dann noch eine Weiterziehung nach Ostheim im Elsaß stattfinden konnte.

Die Aebte oder Pröbste der Stifte kamen im Frühling selbst ihre Viehheerden zu besichtigen und zu vertheilen. Wenn das Vieh vertheilt und die Wolle der Schafe dem Probst übergeben war, fuhr die Heerde zu Berg. Die Senten bestunden meistens aus 100 Haupt Vieh. Mehrere Eigenthümer stießen ihr Vieh zusammen und übergaben es dem Senn, den man Meisterhirt hieß. Acht Käse und Molken pflegten sie für den Käskessel zu zinsen. *) Mitten im Sommer kamen die Eigenthümer des Viehes auf die

*) Acta Murensia.

Alpen, um die Milch zu messen und zu bestimmen, wie viel vom Ermolkenen der Meisterheit Jedem zu liefern habe. Um die Zeit der Abfahrt aus den Alpen, Kühscheide genannt, kam der Probst wieder zu den Heerden und besichtigte sie und auch das Winterfutter. Auf St. Andreas Tag wurden die Molken und Käse, Schlachtvieh, Leder, Filz, Tuch, Leinwand, Nüsse und Obst an das Kloster abgeliefert.

Ueberhaupt baute die Geistlichkeit in Helvetien mehr an, als die Legionen zerstört hatten. Ihre Angehörigen wurden rücksichtlich der Steuern und Abgaben weit gelinder gehalten, als die der weltlichen Herrschaften, welche ohnehin stets in Kriege gegen einander verwickelt waren, wo zuletzt denn doch der gemeine Mann den meisten Schaden tragen mußte. *) Deswegen war die geistliche Herrschaft unsern Altvordern nicht so zuwider, wie es zwar nicht geschichtskundige, aber eben deswegen leidenschaftliche Partheigänger in die Welt ausschreien möchten, und das eben so wahre als alte Sprüchwort galt weit und breit: unter dem Krummstabe ist's gut wohnen.

Das Land Schwyz hieher der Platten war schon lange her in vier Theile getheilt, die das Reichsviertel genannt wurden. Die jährliche Reichssteuer dieser vier Viertel belief sich auf 13 Pfd. Diese Steuer wurde Jahr für Jahr von dazu bestimmten Vorstehern im Lande eingebracht. Alles mußte versteuert werden, Leib, Haus, Höfe und Güter. Im Verhältniß des Vermögens ward auch die Steuer angelegt. Dafür mußte das Reich sie in allen Vorfallenheiten schützen und schirmen.

Wie Steinen, Steinerberg, Sattel, Biberegg und Thurn sich im Jahr 1269 losgekauft hatten, so bildeten sie das fünfte Viertel im Lande und kamen zu des Reiches

---

*) Joh. v. Müllers Schw. Gesch. I. Bd. S. 344.

Schutz- und Schirmgenossenschaft, mußten aber auch nun wie die von Schwyz ꝛc. die Reichssteuer entrichten.

Die von Arth machten nach ihrer Loskaufung im Jahr 1353 das sechste Viertel des Landes Schwyz aus und gelangten zu gleichem Rechte und Pflichten, wie die von Schwyz.

14. Kapitel.

Von den Edelleuten, die in unserm Lande Schwyz ansäßig waren und ihren Schlössern oder Burgen.

Der gelehrte Buzelin und andere Schriftsteller melden, die Länder Uri, Schwyz und Unterwalden haben in der Vorzeit so viele Edelleute beherberget, daß man sie gleichsam die Wiege des deutschen Adels nennen könne. In den gewaltigen Stürmen der Zeit, die sich wie Gewitterstürme an unsern himmelan ragenden Felsen brachen, suchte manches reiche und edle Haus in unsern, den Weltbedrängern fast unbekannten Thälern eine Zufluchtsstätte und unsere geraden, biedern, offenen, gastfreundlichen Väter nahmen solche unglückliche Fremdlinge mit jener Liebe auf, welche Natur und Religion in ihre unverdorbenen Herzen legten. In der Folgezeit gaben die Grafen und geistlichen Stifter, die in unsern Gegenden viel Eigenthum an Land und Leuten besaßen, ihnen einen Theil ihrer Güter und Herrschaften, ja ganze Dörfer mit Menschen und Vieh, mit Twing und Bännen um einen gewissen jährlichen Zins zu Lehen. Sie mußten dann diesen größern Herrschaften zu Diensten seyn und ihnen in allen Vorfällen und Unternehmungen Hilfe leisten. Wenn im Kanton Uri 70 und in Unterwalden 33 solcher adelichen Häuser und Geschlechter waren, so zählte auch unser Land Schwyz deren eine ansehnliche Menge. Sie alle bezogen von ihren Untergebenen große Steuern, Zehnden, Grundzinse, Fälle, Ehrschätze und Abgaben. Nicht alle übten indessen gleiche Gewalt aus; bei Einigen war sie mehr, bei Andern weniger beschränkt.

Sie saßen auf Schlössern oder Burgen und hatten zahlreiche Dienerschaft. Nebst den Edeln oder Freien fanden sich auch Ritter und Edelknechte, die auch auf ihren Stamm-, Edel- oder Ritterhäusern wohnten, die aber keine Gerichtsherrlichkeit ausübten. Sie besaßen ihre Erbgüter, waren angesehene Leute im Lande und thaten den Grafen, Fürsten und Königen Kriegsdienste. Hatten sie sich um ihre Monarchen durch Heldenthaten im Feld verdient gemacht, so wurden sie zu Rittern geschlagen. So entstand der Ritterstand. Die Hoffnung, frei zu werden, machte sie arbeitsam, unternehmend, tapfer. Sie kauften in der Folge den Edelleuten und Grafen Abgaben, Zinse, Felder und Häuser ab. Zwischen den Besitzthümern der Stifter und des höhern Adels und jenen der Ritter und Edelknechte war dieser Unterschied, daß man die der erstern Feudal- und die der letztern Allodial-Güter d. i. Lehn- und Feldgüter nannte.

Folgende adeliche Häuser wohnten im Lande Schwyz:

1. Die Edlen von Schwanau. Sie besaßen die Burg gleichen Namens auf einer kleinen Insel im Lowerzer See gelegen. Späterhin kam sie an die Geßler, ebenfalls ein freiherrliches Haus. Doch war dieser Besitz nur lehensweise, weil zuerst das Stift Murbach und später das Haus Habsburg Grundeigenthümer waren. Noch ist ein viereckiger Thurm und ein Stück Mauer von dieser Burg übrig. Diese Ruinen, die mehr als 1000 Jahre alt sind, beweisen die unvergleichliche Festigkeit dieses Werkes. Es soll lange zu einem Gefängniß gebraucht worden seyn, in welchem Staatsverbrecher und Uebelthäter eingesperrt wurden. Dieser ehemalige Lustort ist jetzt mit Gesträuch und Stauden überwachsen. Es war da vor Altem eine Zollstätte.

2. Die Edeln von Rogtenberg, vielleicht Roggenberg. Ob das Schloß Roggenberg auf der kleinern Insel im Lowerzer See ihre Burg war, steht dahin. Wahrscheinlich ist es.

3. Die Edeln von Huno, ein uraltes vornehmes in den Waldstätten berühmtes Geschlecht. Was für eine Burg sie besessen, ist ungewiß. Conrad Huno, der im Jahr 1240 Landammann zu Schwyz war, erhielt vom Lande Schwyz zur Belohnung für seine dem Vaterland geleisteten Dienste das ansehnliche Gut Jesinen im Iberg als ein Geschenk.*) Denn die 10 Pfunde, die er dafür entrichten mußte, waren in keinem Verhältniß mit dem großen Werthe dieses Gutes.

4. Die Edeln von Engenberg. Ihre Burg stand auf der Anhöhe zu Engenberg. Sie soll ein festes, gewaltiges Gebäude gewesen seyn mit einem Thurm, ab welchem man das ganze Thal hierwärts und jenseits der Platte übersehen und gleich als ab einer Hochwacht überall hin Nothzeichen geben konnte. Unter der Burg stand ein Galgen zum Anzeichen, daß dieser Herrschaft auch die höhere Gerichtsherrlichkeit zustehe. Jetzt steht ein Wald da, der dem Lande gehört. Hin und wieder ragt noch ein Stück von Mauerwerk hervor.

5. Die Edeln zum Brunnen, auch zum Brunnen von Löwenstein. Ihr Schloß stand hinter dem Dorfe Brunnen. Es war mit Gräben umgeben und mit mehreren Thürmen befestiget. Man genoß von da die schönste Aussicht auf zwei Seiten des Waldstätter See's und hinauf ins Thalgeländ und an die Gebirge von Schwyz. Aus dem ungeheuern Schutt, der ganz überwasmet ist, läßt sich auf die Weitschichtigkeit dieser Burg schließen. Freiherr Werner von Aettighausen, der mit Richenza von Löwenstein zum Brunnen verehelichet war, brachte diese Burg mit dem dazu gehörigen Land und Leuten erbsweise an sich und hatte zwei Söhne, den Johann und Walther. Letzterem gab Werner, sein Vater, das Schloß und Veste Löwenstein zum Brunnen als Erbtheil im Jahr 1209. Walther nahm

*) Tschudi eidsg. Gesch. I. Th. 4. Buch. S. 189.

hier seinen Aufenthalt. Mehrere aus diesem Geschlechte bekleideten die Landammannsstellen in Uri und Schwyz.

6. Die Edeln von Staufan. (Von ihnen redet das Jahrzeitbuch zu Steinen.)

7. Die Edeln von Stauffach hatten ihre Burg zu Steinen. Es waren zwei verschiedene Linien derselben. Schon im 12. Jahrhundert lebte ein Recta von Stauffach. Arnold von Stauffach im österreichischen Ehrenspiegel Staatammann von Steina genannt, verwaltete in den Jahren 1257 und 1277 das Landammanns-Amt in Schwyz. Rudolph von Stauffach, der in den Jahren 1271, 1275 und 1282 Landammann war, wird wohl der Vater des hochberühmten Werners von Stauffach, des Retters unsers lieben Vaterlandes, gewesen seyn. Ein Werner Stauffacher war Abt zu Engelberg und starb im Jahr 1250.

8. Die Edeln von Berfordien oder Berferten genannt. Sie hatten an der Stelle, die jetzt noch so heißt, eine gewaltige feste Burg mit einem hohen Thurm. Es war da eine Zollstätte wegen der Straße ins Iberg, Illgau ꝛc. Die Ruinen dieser Gebäude haben dazu gedient, als Baumaterialien der nahe zu errichtenden Bauernhäuser gebraucht zu werden.

9. Die Edeln zum Bach, ursprünglich von Uri. Sie besaßen eine Burg hart am Dorfe Schwyz, wo jetzt das Frauenkloster steht. Herr Ritter Hartmann zum Bach und Osterhild, seine Ehefrau, hatten dieses Schloß, das aus einem großen Haus und Thurm bestand, sammt dem Hof zu Ibach im Jahr 1270 inne. Früher war diese Burg ein Eigenthum der Ritter Revel von Zürich. Obige Osterhild war Herrn Heinrichs Ritter von Revel, des Raths zu Zürich, Tochter. Ritter Hartmann zum Bach stiftete das Frauenkloster zu Schwyz im Jahre 1275 und gab diesem Gotteshaus sein Schloß sammt einigen Gütern zum Rikenbach für eigen.

10. Die Edeln von Ahaburg, die auch in Unterwälden eine Burg hatten. Sie hatten ein weitläufiges Schloß, Land und Leute im Muthathal hinter dem Kloster. Diese Edeln waren Dienstmänner oder Lehentrager des Klosters Murbach. Epo, einer aus diesem Hause, saß auf dem Schlosse zu Küßnacht am Luzerner See.

11. Die Edeln von Busingen. Sie besaßen ein weitläufiges Schloß zwischen Arth und Lowerz. Herr Albrecht von Busingen steht in einer Urkunde vom 13. Jahrhundert als Zeuge unterzeichnet.

12. Die Edeln von Seewen. Ihr Edelsitz stand vermuthlich im Orte Seewen selbst, wo ietzt die Kapelle ist. Sie waren angesehene Leute und hatten viele Besitzungen. Werner von Seewen bewohnte die Burg zu Seewen im Jahre 1279. Arnold und Johann von Seewen, seine Brüder, lebten gleichzeitig.*) Ersterer ward noch im Jahr 1313 den Zürchern als Geisel gestellt. Dieser Arnold und Werner und Rudolph Stauffacher werden in alten Urkunden von römischen Kaisern Ministeriales nostri genannt, d. i. so viel als Amtmänner, Richter des Volkes, die im Namen des Kaisers dem Volke vorstanden. Zwei Schwestern von ihnen befanden sich als Klosterfrauen im Gotteshause zu Steinen auf der Auw.

13. Die Edeln von Ibach. Ihre Burg muß auf dem Eigenwies gestanden seyn. Man liest von einem Heinrich von Ibach, daß er im Jahre 1217 einem Vergleich zwischen Einsiedeln und Schwyz beiwohnte. Burkard von Ibach lebte im Jahre 1282.**)

14. Die Edeln von Wila. Ihre Burg stand zu Wila auf einer Anhöhe am Fuße des Urmibergs, wo jetzt die St. Laurenzen-Kapelle ist. Heinrich Ulrich von Wila war in den Jahren 1290 und 1295 Landammann zu Schwyz.

---

*) Tschudi eidsgen. Gesch. 1. Th. 4. Buch. S. 261.

**) Tschudi.

Auch eines Conrads von Wila thun Schriften auf Morschach Meldung, der im 14. Jahrhunderte in unserm Lande sehr angesehen war.

15. Die Edeln von Kaltbach. Sie sollen an dem Orte gleichen Namens ihren Edelsitz gehabt haben.

16. Die Edeln Amberg oder an dem Berg. Sie hatten ihren Edelsitz im Iberg. Von einem Ulrich an dem Berg macht Tschudi in einem Kauf- oder Schenkungs-Instrument zu Handen des Landammann Conrad Huno Meldung.*)

17. Die Edeln Reding von Stein und Biberegg. Sie besaßen zwei Burgen, eine zu Steinen ob St. Vincenzen-Kapelle an der Rüti genannt, die andere zu Biberegg. Letztere war sehr weitläufig und prangte mit einem gewaltig großen runden Thurm. Alles ist jetzt mit Wasen überdeckt, doch geben die Hügel, die mehrere Schuh hoch sich über das andere Erdreich erheben, genugsame Anzeige, wo das Schloß gestanden und welchen Umfang es gehabt habe. Wo die Kapelle jetzt steht, soll der Thurm seinen Standpunkt gehabt haben. Die Redinge waren lange der lenzburgischen, kyburgischen und habsburgischen Grafen Lehentrager und führten daher in ihrem Wappen nebst andern Insignien eine blaue Kugel, der Grafen von Lenzburg Zeichen. Sie kauften ihren hohen Herrschaften manche Güter und Gerichtsherrlichkeiten ab und waren reiche, gewaltige und ansehnliche Herren.**)

Die Redinge sollen auch am Gestade des Waldstätter See's in der Schrotte genannt, eine Burg besessen haben, zu welcher ein Weinberg, die lange Matt und andere Güter in der Nähe gehört haben. Man sieht von dieser Burg noch einige Ruinen.

---

*) Tschudi eidsgen. Gesch. S. 189.

**) Das alte Jahrzeitbuch in Steinen und Sattel.

18. Die Edeln von Hospenthal stammten zwar von Uri ab, doch waren sie Landleute zu Schwyz und eine angesehene Familie. Ihre Stammburg stand zu Ospenthal oder Hospithal im Kanton Uri im Urserenthale. Sie waren kaiserliche Lehentrager, Freiherren und Reichsritter.*) Johann von Ospenthal, Reichsritter zu Arth, im Lande Schwyz seßhaft, von der zweiten Linie dieser Familie, hat 1304 als einer von den auserwählten Geschlechtsmännern, den Arther Boden vertheilen geholfen.

19. Die Edeln Ab-Yberg. Ulrich Ab-Yberg, geboren im Jahr 1160 und verehelichet mit Idda in der Matt, wird für den Stammvater dieses adelichen Geschlechtes gehalten, das dem Kanton Schwyz viele wackere Staats- und Kriegsmänner lieferte.**) Ulrich hatte einen Bruder, der 4 Jahre jünger war, denn er. Man findet seinen Namen in einer Urkunde vom Jahr 1199 mit dem Prädikat: „ein wiser Mann.“ Er hieß Rudolph und starb ledigen Standes im Jahr 1223. Ulrich erzeugte 3 Söhne, den Walthert, Conrad und Hartmann, und starb im J. 1254. Ein Walther Ab-Yberg ward Abt zu Engelberg im Jahr 1250 und starb im Jahre 1267. Conrad Ab-Yberg, Ulrichs Sohn, war im Jahr 1251 Landammann zu Schwyz. Er war verehelichet mit Judenza Schönerau und hinterließ 3 Kinder, die Anna, Ehefrau des Herrn Heinrich Zukäs, den Ulrich und Conrad. Er starb im Jahre 1297 im 90. Lebensjahre. Hartmann Ab-Yberg, geboren im Jahr 1210, stand nachgehends in Diensten des Abtes von St. Gallen und erbaute im Jahr 1262 das Schloß Yberg ob Wattwil im Toggenburg.***) Er war sehr reich. Indessen war ihm Graf Krafto von Toggenburg gram, eroberte seine Burg Yberg mit Sturm, nahm ihn

---

*) Documenta Arthensia, Item ex Manuscr. Alphonsi Imhof.

**) Familienbuch der Ab-Yberg.

***) Tschudi eidsgen. Gesch. 1. Th. S. 156.

mit seinem Sohn gefangen und zwang ihn zur Abtretung seines Herrschaftsitzes. Krafto schleppte den Vater und Sohn nach Utznach, und sperrte sie dort ein, willens, sie verhungern zu lassen. Der Sohn erlag bald den Leiden dieser barbarischen Gefangenschaft. Dem Vater gelang es, durch List zu entrinnen. Er kam arm und abgezehrt nach St. Gallen, wo ihn der Abt liebreich aufnahm, und bis in seinen Tod wohl verpflegte. Diesem Abte Berchtold trat nun Hartmann seine Rechte auf das Schloß und die Herrschaft Iberg ab, weil er keine Kinder mehr hatte.

Conrad Ab-Yberg, des vorbemeldeten Conrads Sohn, geboren im Jahre 1240, ward im Jahre 1295 Landammann zu Schwyz, und mußte lange als Geisel in Zürich bleiben, während der Richtung des Marchenstreites zwischen Schwyz und Einsiedeln. Von seiner Gattin, Anna Zebächi, hatte er 4 Söhne, den Kaspar, Ulrich, Johann und Conrad, und zwei Töchtern, die Dorothea und Martha, hinterlassen. Er starb 95 Jahre alt.

20. Die Edeln von Schorno. In einer Urkunde vom Jahre 1170, *) steht ein Heinrich von Schorno als Edelknecht unterschrieben. Martin Schorno, geboren im Jahre 1200, kam in Kaiser Rudolphs von Habsburg Dienste, und wurde wegen seiner, im Kriege wider König Ottokar von Böhmen erzeigten Treue und Tapferkeit, im Jahre 1278 vom Kaiser selbst zum Ritter geschlagen, und sammt seiner ganzen Descendenz in Adelsstand erhoben.

21. Es scheint, daß auch die Schönenbucher, sonst Adelbürgig genannt, ein adeliches Geschlecht gewesen seyen. **) Sie waren reich und angesehen. Conrad Schönenbucher verehlicht mit Gemma, war zu Oberschönenbuch angesessen. Er vergabte im Jahre 1295 seine Alpen, Suren und

---

*) Familienschriften der von Schorno.

**) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. S. 213.

Silbern und seine große Wiese Rietenbach, dem Frauenkloster zu Steinen auf der Auw.*)

Conrad Hesso von Glarus war Landammann und Rathsherr von Schwyz. Er saß zu Steinen und war verheirathet mit Gertrud Stauffacher. Ihm gehörte die ganze Auw zu Steinen, sammt noch vielen andern Gütern. Er hatte eine einzige Tochter. **) Er vergabte die Auw zu Steinen, das Muthafeld, die Gadenstatt am Schwenden auf Zingeln, (d. i. Selisberg) die Gadenstatt auf den Höhen, die Gadenstatt zu Ennerthalden am Yberg Feld, dem Frauenkloster zu Steinen, und starb im Jahre 1295. ***)

23. Die Edeln in der Bizzi: Sie hatten einen Edelsitz auf Morschach, Bizzi genannt.

Es finden sich ohne vorbemeldete Burgen, noch einige Ueberbleibsel von andern, von denen man nichts weiß, wem sie zugehört haben.

An der Stelle, wo das Archivgebäude im Flecken Schwyz steht, muß vor Zeiten eine Burg gestanden haben. Der Thurm, so jetzt noch vorhanden, ist von rohen, unbehauenen Steinen aufgeführt und uralt. Seine Dicke und Festigkeit sind unvergleichlich. Er hat ein unterirdisches Gewölbe, so lange zum Gefängniß gedient hat. Wahrscheinlich stammt er von den Zeiten der Römer her.

In der Warth ob Illgau findet man auch alte Mauerstöcke, vermuthlich von einer Burg.

Auf der Allmeind, wo man nach der Alp Hessisbol geht, ohnweit den Käßgädmern und dem Güte Oberberg, sind noch starke, 6 Schuh breite Mauern zu sehen, die sich durch einen Hügel hinaufziehen und oben herumgehen, gleichsam Ruinen eines alten, weitläufigen Thurms. Auch auf Degenberg, im Gute Blatterlin genannt, nimmt man

*) Originalbrief im Frauenkloster zu Schwyz.
**) Originalschriften im Frauenkloster zu Schwyz.
***) Tschudi eidsgen. Gesch. 1. Th. S. 98. 193. 213.

Spuren eines ehemaligen Schloßgebäudes wahr. Zu Arth im Dorf stund ein burgartiger, alter Thurm von großem Umfange und uraltem Gemäuer, der sehr dick und fest war. Auch außer dem Dorf, an einem einsamen Orte, jetzt das Schlößli betitelt, sind Merkmale, daß eine Burg da vorfindlich gewesen sey.

Von alten, ansehnlichen, reichen und vermuthlich adelichen Männern finden sich in Urkunden, bei Tschudi, in einsiedelschen Jahrbüchern, und auch in unsern Jahrzeitschriften. Werner und Rudolph Cilli; Heinrich Stocker; Ulrich Stelzing; Werner Till; Heinrich und Werner Spezer; Otto Zilti; Ulrich Nagel; Conrad Stapfer; Rudolph von Rikenbach; Jakob Gering; Rudolph Bodjeras; Peter, Conrad und Ulrich Zukäs; Johann Locholf; Bernhard Weibel; Barthlime und Johann von Bächi; Rudolf von Schilti; Werner im Rikes; Ulrich Keßler; Johannes auf der Mura; Werner Herlobig; Ulrich Weidmann. Sie hießen Ministeriales, und wurden zu wichtigen Geschäften gebraucht.

15. Kapitel.

Kreuzzüge. Markstreitigkeiten zwischen dem Gotteshause Einsiedeln und dem Lande Schwyz.

An den Streitigkeiten, die zwischen dem Pabste Gregor dem VII. und Kaiser Heinrich dem IV. herrschten, und welche Kirche und Staat hart bedrängten, nahm das Land Schwyz wenig Antheil. Als aber die Kreuzzüge gegen die Türken oder Sarazenen am Schlusse des 11. Jahrhunderts gepredigt und ausgeschrieben wurden, da ward auch den muthigen, kriegslustigen Alpensöhnen warm ums Herz, und eine beträchtliche Anzahl von ihnen reihte sich jenen deutschen und französischen Heerzügen an, die durch Zug, Schwyz und Uri nach dem Gotthardsberg, und von da über Italien nach der Türkei und nach Palästina vorrückten. Die durchziehenden Fremdlinge, unter denen sich Herzoge, Bischöfe, Grafen, Priester, Mönche, selbst Frauen-

zimmer befanden, machten die Schwyzer mit allerhand neuen Ideen, die sonderbar auch in die Landescultur einschlugen, bekannt. Die von den Kreuzzügen freilich sparsam heimkehrenden Landesmänner brachten nicht bloß Gegenstände religiöser Verehrung, sondern auch fremde Früchte, fremde Waaren, allerhand Gesäme und Bäume mit sich, und wahrscheinlich von dieser Zeit an mag Veredlung der Baumzucht, und eine nützliche Vermehung der nahrungbringenden Gartengewächse, auch etwas Handel und Gewerbe begonnen haben.*) Zusehends vermehrten sich die Dörfer, verbesserte sich die Art, Gebäude anzulegen, steigerte sich die Lust in Nahrung und Kleidung, die engen Schranken des Nothwendigen auch auf das Bequeme auszudehnen, und es überhaupt in Manchem andern nunmehr bekannten Völkern nachzumachen.

Als der Leute noch wenige waren, und rings um die wohnbaren Dörfer und Höfe ein dichter, finsterer Wald kreisete, da dachte man noch nicht an bestimmte Gränzlinien, man eiferte nicht engherzig um das Mein und Dein, man gewahrte es entweder nicht, wenn einer dem andern nahe kam, oder wenn eine allfällige Ueberschreitung der Marken offenbar wurde, so schätzte man Friede, Eintracht, brüderliche Nachbarschaft höher, als daß man sich wegen eines Stückes Weidland oder Waldung gezehrt oder zerfetzt hätte. Des Gotteshauses Einsiedeln Angehörige und die Männer von Schwyz lebten viele Jahrzehnde friedlich mit einander. Letztere trieben ihre immer anwachsenden Viehheerden, nach Brauch ihrer Vorfahren, unbekümmert auf die Weiden und Alpen, gegen Einsiedeln zu, ohne darüber von den Einsiedlern zu Rede gestellt und angestritten zu werden.

Herzog Hermann von Allemannien hatte mit seiner Gemahlin, der gottseligen Regalinda, von den Grafen von Rapperschwil den ganzen finstern Wald, (so ward einst

*) Landammann Kollins Schw. Gesch.

das einsiedlische Gebieth genannt) an sich gekauft, und dem so eben sich erhebenden Gotteshause Einsiedeln als Eigenthum überlassen. Doch weder der h. Abt Eberhardus, noch 8 seiner unmittelbaren Nachfolger in dieser klösterlichen Würde fanden es thunlich, das Land Schwyz zu einer eigentlichen Gränzmarkung zwischen seinen und des Gotteshauses Besitzungen zu drängen. Erst Gero, aus dem gräflichen Hause Froburg in Aargau, der X. Abt und VIII. Reichsfürst, der im Jahre 1101 zur Inful und Stab befördert worden war, ein eben nicht ungerechter, aber vielleicht zu genauer Mann, wollte die Gränz- und Marklinien zwischen Schwyz und Einsiedeln pünktlich bestimmt und festgesetzt wissen. Eine heikle Aufgabe, die bei der bisherigen Unbestimmtheit nothwendig große Zwiste und Streitigkeiten erregen mußte!

Der Abt Gero wollte gewahren, daß die Einwohner des Münsterthals, jetzt Iberg genannt, sowie die Bewohner von Biberegg und des Thales von Schwyz selbst solche Weiden und Alpfahrten benutzten, die dem Gotteshause von Einsiedeln zugehörig seyen. Er forderte daher, die Schwyzer sollen sich für alle Zukunft aus der Silalp, aus dem Alpthal, aus dem Alpeggberg und von den an der Biber liegenden Geländern zurückziehen und sich dieser Nutznießungen enthalten. Die Schwyzer kehrten sich keineswegs an diese Forderungen des Abtes und fuhren fort, obbemeldete Landstriche und Alpen mit ihrem Vieh zu besetzen. Der Abt lud sie vor Hof- und Landgerichte; die von Schwyz wollten nicht erscheinen, weil sie freie Leute und allein dem Reiche zugethan seyen. Derer von Schwyz nahmen sich die Grafen Arnolf und Rudolf von Lenzburg, auch die Länder Uri und Unterwalden, die schon lange mit Schwyz verbündet waren, mit allem Ernste an. Indessen hatte auch das Gotteshaus seine Beschützer und Anhänger.

Gegenseitige Nachgiebigkeit ward vermißt. Strenges Rechtsuchen und Rechtfordern, so wie abstoßendes Rechtverweigern, harter, rechthaberischer Sinn schloß alle billigen, vermittelnden Wege aus, und versperrte und erwehrte ein gütliches Uebereinkommen, was doch bei so verwickelten, verwirrten Umständen einzig gefrommt hätte.

Im Jahre 1114 lud Abt Gero die von Schwyz für den Kaiser und für das allemannische Recht. Die Schwyzer versprachen zu erscheinen. Die Stadt Basel war dazumal das Hoflager des Kaisers Heinrich V.; dahin beschied der Monarch beide Theile. Sie fanden sich ein. Die Schwyzer bewiesen, daß sie und ihre Vorfahren seit Menschen Gedenken im Besitze der ihnen jetzt angestrittenen Alpen, Weiden und Thäler gewesen. Bis jetzt habe sie Niemand an solcher Nutznießung gehindert. Der Abt stellte Kundschaft in der Person mehrerer Gotteshausleute, die freilich nur vom Hörensagen zeugten, daß vor Zeiten Kaiser Otto und Herzog Hermann von Allemannien, durch Freigebigkeit und auch zum Theil kaufswegen, alle wilde Gebirge und Thalgründe dem Flüßlein Biber nach bis an deren Ursprung, auch den obersten Gräten und Hochfirsten der Berge entlang bis zu der Silalp, und fürhin an die Fluoh Stagelwand, an den Sonnenberg und an den Felsen Rothenfluoh, dem Gotteshause Einsiedeln für eigen gegeben haben. Der Abt legte ferner ein einen Freibrief des Kaisers Otto II., damals noch römischen Königs, dieses Inhalts:

„Im Namen der heil. und untheilbaren Dryfaltigkeit.*)

„Otto von Gottes Namen Künig. Zu wüssen sig allen unsern Getrüwen, gegenwärtigen und künftigen, daß Herzog Hermann unsere Sanftmütigkeit gebetten hat, daß wir durch der Liebe Gottes willen, der Wallstatt, Meinratszell genannt, die Im von sinen Getrüwen zu eigen übergeben,

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 2. Buch S. 52.

an welchen Ort Herr Eberhardus der Einsiedel, in unser lieben Frowen, der heiligen Mariä, auch St. Mauritzen und aller Gottes Heiligen Eere, ein Kilch mit seiner Hilff von Grund aufgebuen, und daby andre Gebüw zu Wonungen gemacht, (allda er itzt lobwürdiklich regiert und der München Vorständer ist, die allda Gott dienende in einer geistlichen Zuchtregel stritend) unser Hochheit, Fryheit, Briefe und Frymachung, wie wir ouch andern Klöstern mitgeteilt habend, deßglichen die Erwellung vergunnen weltind. Welches Begeren wir gütiklich uffgenommen, und habend durch der Liebe willen unsers Herrn Jesu Christi, unsre empfahende Belohnung hiemit zu meren, bevölchen disen unser Hocheit Frymachung und Fryheitsbrief zu schriben, dardurch wir wellend und vestiglich gebietend, daß nach Absterben des Erwürdigen, vorgenannten Abtes Eberharts, seine München, die Ime überlebend, und den Münchenstand mit Gottes Hilf, in der gemelten Zell haltend, ouch deren Nachkommen von jetzthin und noch witers, vestiklichen Gwalt haben söllind, ein Abt ze erwellen, welchen sie under Innen wellend. Und das ouch kein Gerichtsherr einichen Gwalt über Si ze gebruchen haben soll, weder über Ir Sachen, noch über Ir Husgsind als Dienstlüt, si sigind innert oder usserthalb sin ankommen, sonder so soll der Abt derselben Zell in sinem Gwalt (mit sinen München zu Irem notdürftigen Bruch zu verwenden) solchs vestiklich besitzen, on menigklichs widersprechen. Und söllend Ire Güter ewiklich under unserm Schirm und Schutzfryheit bliben, zu Irem nothwendigen Bruch wie obstat. Und damit die Achtbarkeit diser unser Freiheit und Bestättigung dest krefftiger sige, und ze künftigen Ziten von unsern Getrüwen dest wahrhafter gegloubt und geflissner gehalten werde, habend wir die mit unser Hand underthalb bestät, und mit unserm Fingerring ze besigeln bevolchen.

Zeichen Herrn Ottonis, des unüberwindlichsten Künigs. Bruno der Kanzler, anstatt Friderichs des Erzkaplans, hats überlesen.

Geben am 26. Tag Octobers, anno Domini 946, in der IV. römischen Zinszal, im XII. Jahr der Richsnung Herrn Ottonis, des Künigs, geschehen zu Franckfurt in Gottes Namen seligklich. Amen".

Weil dieser Brief von keinen Marken zwischen Einsiedeln und Schwyz Meldung thut, war seine Einlegung von keiner Wichtigkeit. Auch hatten die Schwyzer nichts dagegen. Nun legte Abt Gero einen andern Freiheitsbrief ein, den Kaiser Heinrich II., im Jahre 1018, dem Gotteshause zu Zürich ausgefertiget hatte. Er lautete wie folgt:

„Im Namen der heiligen und unteilbaren Dryfaltigkeit. *)

Heinrich von Gottes Gnaden, Römischer Keiser, Merer des Richs.

Wenn wir den Waldstetten, die zum Gottesdienst geeignet sind, mit etwas Gebrichlichkeit Erhöhung tuend, wüssen wir, daß uns Widergeltung der ewigen Erhöhung dargegen ze hoffen. Darumb sig ze wissen allen Christgläubigen, ouch unsern Getrüwen, gegenwärtigen und zukünftigen, wie der Erwirdig Abt Wirand, des Gotzhuß Meinratszell genannt, das gebuwen und gewicht ist, in der Eer der heil. Gottesgebärerin Mariae, und des heil. Martrers Sanct. Mauritzen, unsre Hochheit angekert und gebetten, daß wir den Wald, der unwegsam und unbeworben ist, und deßhalb uns ze Eigenthumb gehörig, darinne das gmelt Gotzhuß gelegen, sinen Convent-Brüdern, die im selben Gotzhuß Gott dienend, ze nutzen, (so etwas Nutzes daruß gezogen möcht werden) übergeben weltind. Dero billichem Beger wir umb unser Seele Heil willen ouch unsers geliebten Eegemachels Kunigundä der Keyserin Mererin des Richs

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 2. B S. 53.

willen gewillfart, und haben den genannten Wald innert den nachbegriffenen Zilen und Marchen, nemlich die Alp, Silalp genannt, uß welcher die Sil flüßt, und von derselben Alp an der mittägigen Siten bis an das Ort Rumans-Wengi genannt, und von demselben Ort bis zu dem Ursprung des Wassers die Alb genannt, sammt dem biligenden Tal, das Albtal genannt, auch dem biligenden Berg, die Albek genant. Gegen Uffgang aber sehendt von der gemelten Alp Silalp Siten bis in die oberst First des Fluos Stagelwand genannt, und von demselben Flu bis an den Berg Sunnenberg genant, und von demselben Berg bis an die Flu Rotenflu genannt, alles das, was innert disen Marchen ligt, und begriffen wird, gentzlich mit aller Nutzbarkeit dero Dingen mit Alpen, Wälden, Tälern, Seewen oder Mösern, Ebninen, Matten, Weiden, Wassern, Wasserrunzen, Vischenzen, Wildbännen, Wägen und Unwegsamen, Gebuwen und Ungebuwen, In- und Usgängen, Gesuchten und Ungesüchten, und mit aller, wie die genampt ald geschriben möchtend werden, Nutzbarkeit dem gemeldten Gottzhuß durch disen Keiserlichen Brief ze ewigem Eigenthumb inzehaben, geschenkt und übergeben. Und damit dise unser Majestät Schenke allweg stät und von menigklichen unverletzt und unzerbrüchlich in Ewigkeit belibe, habend wir disen Brieff, so herumb geschriben, mit Underschribung unsrer eignen Hand bestät und mit Uffdrukung unsers Insigels bevolchen ze verzeichnen.

Zeichen Herrn Heinrichs des unüberwindlichsten Römischen Kaisers, Merer des Richs.

Gunther der Kanzler anstatt Erchenbalds des Ertzkanzlers hats beschen. Geben am andern Tag Septembers Anno Domini 1018 ꝛc. zu Zürich ꝛc.“

Die von Schwyz gaben auf diesen Brief des Kaisers Antwort und sagten: sowie in dem Brief des Kaisers Otto von Marken kein Wort enthalten sey, ebenso enthalte der Brief des Kaisers Heinrich nicht ganz das, was die ein-

siedlischen Zeugen ansprechen, indem darin nirgends eine Spur aufzufinden sey, daß das Eigenthum des Gotteshauses Einsiedeln vom Ursprung der Biber nach bis an die Silalp und zwar den dasigen Hochfirsten entlang gehen solle. Die Zeugen können vom Wissen nichts sagen und das Hören ohne Wissen bewähre nichts. Sollte das Eigenthum des Gotteshauses der Biber nach bis zu ihrem Ursprung reichen und von da den Hochfirsten nach bis zur Silalp, wie die Zeugen vom Hörensagen angesprochen, dann würde dem Lande Schwyz die Alp Altmatt, ferner die Häuser und Matten am rothen Thurm und andere Besitzungen im Münsterthal entzogen werden. Dieses Land haben ihre Altvordern schon seit undenklichen Jahren als rechtliches unangestrittenes Eigenthum besessen und genutzet. Von ihnen sey es als solches auf ihre Kinder und Kindskinder übergegangen. Der Freiheitsbrief des Kaisers Heinrich sey ihren Altvordern hinterrucks vom Gotteshause erschlichen worden, auf irriges Vorgeben, daß es einen unwegsamen, unbenutzten, unbeworbenen Wald berühre, der des Kaisers Eigenthum sey. Niemand könne das Eigenthum eines Andern verschenken, auch der Kaiser nicht. Und daß diese Alpen, Thäler und Wälder den Landleuten von Schwyz zugehört haben und zugehören, sey dadurch erwiesen, daß vor dem Kaiser Heinrich kein König, kein Kaiser, kein Fürst oder Graf solche angesprochen, und daß ihre Vorfahren solche wie vor, so auch nach dem Freiheitsbrief des Kaisers Heinrich bis auf gegenwärtige Zeit ausschließlich inne gehabt und genutzet haben. Sie getrauen sich also, bei ihren Landmarchen zu bleiben.

Abt Gero erwiederte hierauf: es besitze oft Jemand lange Zeit hindurch etwas, das nicht das seinige sey. Dieser Besitz sey eine Sache der Gewalt, nicht des Rechts. Hundertjähriges Unrecht mache kein Recht. Er hoffe, die Aussagen seiner Zeugen werden als gültige Belege angenommen werden und dem Handel den Entscheid zu des

Gotteshauses Gunsten geben. Schon die natürliche Lage der im Streit liegenden Länder zeige, daß vor Zeiten die Hochfirsten die gesetzlichen und wirklichen Marken des Landes Schwyz gewesen seyen und dieses Land also nicht weiter gereicht habe. Allenthalben machen die Hochfirsten die Gränzscheiden anstoßender Reiche, Grafschaften, Herrschaften, folglich auch hier. Was die Landleute von Schwyz also über die Hochfirsten hinaus geminiget und in Besitz genommen haben, eben so viel haben sie übernutzet und übermarchet von des Gotteshauses Gut, seyen also der Rückgabe pflichtig.

Die Schwyzer behaupteten und bewiesen, daß in vielen Ländern und Thälern die Hochfirsten nicht Untermarken seyen, wie sie dann dergleichen Länder und Thäler viele mit Namen nannten, wo ganz andere Marken, als die Hochfirsten stattfänden.

Kaiser Heinrich V. fand die Gründe und Ansprüche des Abtes trifftiger, als die Einwendungen der Landleute von Schwyz. Das Gotteshaus hatte indessen viele und kräftige Helfer und Fürsprecher am kaiserlichen Hofe. Graf Ulrich von Rapperswil, der Kastenvogt des Gotteshauses Einsiedeln, war des Abtes ungemein thätiger und eifriger Beistand. Ueberdieß mochten die Grafen, Freiherren und Bischöfe, deren sich mehrere um die Person des Kaisers befanden und zum Theil Blutsfreunde und Verwandte des dazumal ausschließlich aus adelichen Conventualen zusammengesetzten einsiedlischen Stiftes waren, auf den Urtheilsspruch des Kaisers einen nur zu mächtigen Einfluß ausgeübt haben.

16. Kapitel.

Urtheilsspruch des Kaisers Heinrich V. Widersetzlichkeit der Männer von Schwyz dagegen. Sie wenden sich an die mit ihnen verbündeten lieben Nachbarn von Uri und Unterwalden und erhalten von ihnen Erneuerung der Bünde und Zusage ihrer brüderlichen Hilfe.

Kaiser Heinrich V. stellte folgenden Urtheilsspruch aus: *)

„In dem Namen der heiligen und unteilbaren Dryfaltigkeit.

Heinrich von Gottes Gnaden V., Römischer Keiser, Merer des Richs.

Es hat uns gefallen, daß mengklichen gegenwärtigen und künftigen Getrüwen geoffenbaret werde, wie Gero der Abt zu St. Meinratszell und Ullrich, sein Kastvogt, für uns kummen und uns geklagt, wie Rudolf und Arnolf die Grafen, deßglich die Landlüt des Fleckens zu Schwytz etliche Marchen derselben Zell übernießend und fürwendind, daß Si an denselben Enden Erbliche Gerechtigkeit habind, darumb daß die Wilde des Gottzhuß Malstatt, darinnen es gebuwen, an Jre Weiden und Aecker anstößig ist, und bewisend vor uns, daß dieselbigen diser Ansprach kein Fug noch Recht hettind, dann Si erzügtend vor uns des unüberwindlichen Herrn Kaiser Otten, ouch des Durchlüchtigen Hertzog Hermanns Brief, die mit unzerbrüchlicher Vollmacht ußgericht warend, die da underschidlich und heiter ußtrucktend, wie er die genannt Zell wider alle Verhinderer vor vil Jaren one menigklichs Widerfächten fry und unverpflicht gemacht hette. Ueber das hettend solchs gentzlich dieselbigen vorbenannten und fürnemlich Graf Rudolf understanden ze zerbrechen, welches aber von Gottes Gnaden, als wir Jnen (wie dann billig was) herinne widerstanden Si das zu vollbringen nit vermögend, dann der gemelt Rudolf mit gerechtem Urteil unsrer Fürsten nach Uswisung

*) Tschudi eidsgen. Gesch. 1. Th. 2. B. S. 54 ꝛc.

des Alamannischen Gesezs überwunden worden, daß er das, so er mit Unrecht entfrömbdet, wider zu des Gottzhuß Kastvogts Handen inzuhoben, hat müssen überantworten, mit Abtrag des Schadens. Und damit er unser Huld widergewunne, uns 100 Pfund ze Straf müssen geben. Also habend wir durch gesprochen Urteil unsrer Fürsten und Getrüwen, und fürnemlich uß Rath der Rechten Erfarnen (die all mit einhelligem Rechtspruch erkannt habend, daß dieselb wilde und jede unwegsame Einöde unsrer Kaiserlichen Macht zugehörig sige, allso daß wir die ze eigen geben mögind, wem wir wöllind, und fürnämlich zu Fürderung des Gottzsdiensts ze verwenden, wie dann in dem Brief des obgenannten und unüberwindlichen Keisers Ottonis ouch begriffen was) das Gottzhuß gemelter Zell, so in der Eer der heiligen Gottesgehärerin und St. Mauritzen des heil. Martrers gewicht, durch disen unser Majestät Gebot-Brief wider unverpflicht und fry gemacht, und uß dem Gwalt und Vollmächtigkeit, dardurch der obgemelt Keiser Otto dieselbe Wallstatt zum Dienste Gottes verordnet zur ewigen Fryung und Unverpflichtigkeit hingeben und geschenkt hat, in derselben Gstalt habend ouch wir (in Gegenwärtigkeit und mit Gehellung Burkarts des Bischoffen von Münster, Rudolfs Bischoff ze Basel, Ulrich Bischoff ze Kostentz, Wido Bischoff ze Chur, Eppen Bischoff ze Novarien, ouch der Hertzogen Fridrichs und Berchtolds, Gotfrids des Pfaltzgrafen, Hermanns des Marggrafen, Arnolfs von Lentzburg, Ulrichs und Alberen von Froburg, Adelberts von Habspurg, Rudolfs von Frick, Berchtolds von Nüringen, Friderichs von Zolleren und andrer yiler) den Grundboden, daruff dieselb Zollstatt, der München, so allda Gott dienend, verlichen und ewigklich ze besitzen übergeben mit allem umligenden Wald und allen anstoßenden Marchen, wie die durch nachbenampte Ort ußgemarchet sind, nemlich angefangen an der Siten gegen dem Nidergang der Sunnen an dem Wasser, die Biber genannt, und

von dessselben Ursprung oder Brunnen gegen Mittag werts durch die Hochfirsten der nechsten bisitzligenden Bergen alles das, so gegen der gemelten Walstatt halben bis an die nechst Alp Sil genannt, und da dannen an die Flue Stalwand, von dannet hin an den Berg, Sunnenberg genannt und deminach an den Felsen, Rotenflu genannt.

Alles das, so innert disen Zilen ligt, und innbeschlossen wird, nemlich von den obersten Firsten der biligenden Gebirgen, und gegen gemelter Walstatt an den Abhalden ligt, so hoch als die Schneeschmelzinnen herab fallend, und die Wasserrunsen und ruschenden Bäch abwertz in die Tieffe an der Tälern fließend, das alles habend wir an die genannt Walstatt der Zelle geschenkt, mit Namen den Grundboden, derselben Waldstatt, mit Alpen, Wälden, Mösern, Tälern, Ebinnen, Matten, Weiden, Wassern, Wasserrunsen, Vischenzen, Wildbännen, Wegen und Unwegsamen, Gebuwnen und Ungebuwnen, Ingängen und Ußgängen, Fundnem und Unfundnem, und mit aller Nutzbarkeit, wie die genempt eld geschriben mögind werden, und damit diser unser Majestät Schenke stät und von menigklichen unzerbrüchlich in der Ewigkeit belibe, habend wir disen unsrer Vollmacht-Briefe hayumb verschriben lassen, und mit Underschribung unsrer eignen Hand bevestnet, ouch unser Insigel heruff zu trucken bevolchen.

Zeichen Herrn Heinrichs V. unüberwindlichsten Römischen Kaisers.

Bruno der Kanzler hat's besehen.

Geben am 10. Tag Mertzen in der VII. römischen Zinszal Anno Domini 1114. als da richsnet Heinrich der fünfte, Römischer Künig im 14. und sins Keiserthumbs im 3. Jare. Geschehen zu Basel in Christo seligklich. Amen."

Den freien Männern von Schwyz gefiel dieser Urtheilsspruch des Kaisers nicht. Mußte gleich ihr Schirmvogt Graf Rudolf von Lenzburg, angeloben, dem Urtheil Statt zu thun und an den Kaiser eine Geldstrafe von 100 Pfun-

den zu entrichten, so entschlossen sich doch die Schwyzer einmüthig, dem kaiserlichen Spruche nicht zu gehorsamen und von ihren innehabenden alten Besitzungen und Landmarchen keinen Schritt zu weichen, ja solche mit Leib, Gut und Blut zu beschirmen und zu behaupten. Streng rechtlich und gesetzlich mochte ein solches Benehmen nicht wohl seyn. Indessen hätte gewiß eine billigere Sentenz von Seite der höchsten richterlichen Gewalt beruhigendere glücklichere Folgen gehabt. Schwyz und Einsiedeln verharrten in Zerwürfniß, Zwist und Feindschaft. Abt Gero und die Conventherren suchten vom Kaiser thätliche Vollstreckung der ausgefällten Urthel. Der Kaiser schrieb wiederholt auf Schwyz und forderte Gehorsam. Die Männer von Schwyz erboten sich in Zuschriften an den Monarchen, sie werden in allen Stücken als Glieder des Reichs mit Treue und Ehre den Befehlen des Kaisers Folge leisten, nur solle der Kaiser nicht sie zwingen wollen, von ihren altherkömmlichen Besitzungen und Landmarchen abzustehen, weil es für sie und ihre Vorfahren schmächlich und ehrverletzlich lauten würde, sie haben so lange Zeit fremdes Eigenthum widerrechtlich genutzet und besessen; sie wollen keine Uebermarcher heißen und sich auch in Rücksicht ihrer Aeltern und Vorältern keinen solchen Schimpf sagen lassen.

Die freien Männer von Schwyz versahen sich vom Kaiser nichts Gutes. Sie wandten sich in ihrer gefahrvollen Lage an die schon seit frühern Epochen mit ihnen verbündeten Nachbarn von Uri und Unterwalden und klagten ihnen ihre Noth. Bruderliebe hatte ihren Bund gestiftet und dieser war je von 10 zu 10 Jahren erneuert worden. Es war sein Zweck, in Freud und Leid, in Glück und Unglück eng zusammenzuhalten, einander zu rathen und zu helfen, und bevorab wechselseitig einander zu schützen und zu schirmen mit Gut und Blut bei ihren Besitzungen und Rechtsammen. Die brüderliche Hilfe der Männer von Uri und

von Unterwalden war den Schwyzern nothwendig. Sie ward ohne Bedenken zugesichert und in Bereitschaft gehalten. Damals hielt man es für die würdigste Feier geschlossener und erneuerter Bünde, bei Gefahr und Anfall einander auf Leben und Tod beizustehen und für die Sache des Bruders, sowie für seine eigene sich aufzuopfern. Die Bünde waren nicht auf Pergament geschrieben und mit Siegeln behängt. Die Seele der Bünde, die Liebe zu einander lebte und wirkte in den Herzen. Das Wort war heiliger, als jetzt die Schrift, und der brüderliche Handschlag war der aufrichtigste Kraftausdruck der innigsten unverbrüchlichsten Anhänglichkeit und Treue an einander.

17. Kapitel.

Fortwährender Zwist zwischen Einsiedeln und Schwyz. Nochmaliger Spruch Kaiser Conrads III., dem sich Schwyz nicht unterwirft. Uri und Unterwalden sagen den Schwyzern Hilfe zu. Die drei Länder werden vom Kaiser in Acht und vom Bischof Hermann von Constanz in Bann gelegt. Sie entsagen ihres Orts aller Pflicht gegen Kaiser und Reich und kehren sich an den bischöflichen Bann nicht. Zürich, Luzern, Zug, auch der Graf Ulrich von Lenzburg erweisen Schwyz und ihren Mitverbündeten von Uri und Unterwalden viele Freundschaft.

Unter den gefürsteten Aebten Gero und Werner dauerte die Gränzstreitigkeit zwischen Schwyz und Einsiedeln fort. Manche Neckerei fiel vor, einige Mal soll es sogar nach Tschudi zu blutigen Auftritten gekommen seyn. Erst nach 30 Jahren, unter der Regierung Kaiser Conrad III., schien es, die Sache möge endlich durch einen mildern Spruch ausgeglichen werden. Der Kaiser lud im Jahr 1144 den Fürstabt von Einsiedeln und die freien Männer von Schwyz ein, mit dem Anfang des Heumonats zu Strasburg vor Gericht zu erscheinen; er selbst wolle ihnen da einen Rechtstag halten. Abt Rudolph II. und die Schwyzer fanden sich auf die bestimmte Zeit am kaiserlichen Hoflager ein. Derer von Schwyz nahm sich Graf Ulrich von Lenzburg,

ein Sohn des Grafen Rudolphs, der vor 30 Jahren zu Basel den Schwyzern beigestanden war, kräftig an, weil die von Uri, Schwyz und Unterwalden ihn anstatt seines verstorbenen Vaters zu ihrem Vogt und Hauptmann erwählt hatten und ihm und seinen Brüdern Besitzungen und Rechtsammen zu Steinen und Arth zustanden. Der Abt von Einsiedeln hatte als Verfechter seiner Sache den Grafen Rudolph von Rapperswil, der Kastenvogt des Gotteshauses war. Kaiser Konrad wollte den Spruch seines Vetters Kaisers Heinrichs V. nicht umstoßen, sondern bestätigte ihn, wie folgt: *)

„In dem Namen der heiligen und unteilbaren Dreyfaltigkeit. Conrad III. von Gottes Gnaden römischer Künig: Der Gerechtigkeit Erstattung ist, daß einer ein styffen und ewigen Willen habe jedem ze verfolgen lassen und ze geben, das Im vor Recht gehört, welches dann alle Menschen billich tun, und erstatten soltend und fürnemblich gebürt es der Künigklichen Würdigkeit allweg, dasselbig Gmüt unwankelbar ze haben, darumb so wüssend alle unsern Getrüwen Gegenwärtige und Künftige, daß der Erwürdig Mann Abt Rudolf von Meinratszell (d. i. Einsidlen) welich Gottzhus gewicht ist in der Eer der Heil. Gottz-Gebärerin Mariä und St. Mauritzen des Martrers, für unser Hochheit kommen, und damit er sin Anligen fürbringen möcht, hat er unsern lieben Eegemachel und Mit-Richsnerin die Künigin Gertruden angekert, daß Si sin Fürmünderin und Fürpitterin gewesen, und hat begert, daß wir den Span, so zwüschend Jme eints teils und Graf Ulrichen von Lentzburg auch seinen Miterben, deßglichen den Landlüten von Schwitz anders teils, sich hielte und jetzt lange Zit gewärt hätte, durch ein endlichen Rechtspruch an unserm Künigklichen Hof entscheiden weltend. Welcher Pitt (dieweil es eine billiche Sach) wir gnädigklich gewil-

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 2. Buch. S. 69. u. 70.

faret und habend bevolchen alle desselben Gottzhuß Fryhei-
ten, so unsre Vordern Künig und Keisern Jme zu ewiger
Fryung ouch umb seine ußgetrukte, inhabende, ußgezillerte
Marchen gegeben, ze verhören. Und wie nun also die
Partyen vor uns ze recht gestanden, nemlich vor des vor-
genannten Gottzhuß wegen Graf Rudolf von Rapperswil,
Castvogt daselbs, hat man die Fryheit und Gebott-Brief
Heinrich des fünfften Künigs und Römischen Keisers unser
Mutter Bruders, wider verlesen, der da inhielt, daß dieser
Span vormalen ouch lange umhergezogen worden zwischend
Abt Geren seligen und sinem Castvogt dazemalen Ulrichen,
deßglichen zwüschent den Grafen Rudolfen und Arnolfen
und den Inwonern des Dorffs ze Schwitz, das dazumalen
nach dem allemannischen Gerichts-Bruch und Recht (in
welchen Gerichts-Zwang dieselbig Gelegenheit gehörig ist)
ouch us Krafft des gemelten Fryheits-Brieff ein endliche
ußgmarchete Urteil ergangen und sind die genanten Wider-
sächer umb ein Straf als Uebertretter und Frevler der Kü-
nigklichen Kammer gebüßet worden, welche billiche Er-
kanntnuß, die mit kräftigen Gründen vollfürt was, den ge-
melten Grafen Ullrichen von Lentzburg und sine anspra-
chige Mitgenossen nit mögen abschröcken, wann daß Si für
und für derselben endlichen Urteil nach allem Vermögen
zewider gehandelt, so lang bis er Graf Ulrich nach dem
Schwäbischen (die auch Alemanier genenpt werden) Gesatz
und Gerichts-Bruch, als In sine Fürwändt und Verant-
wortungen für untugenlich und nichtig erkannt, gantz der
Sach verlurstig ward, und mit billicher Straf (die er uns
müssen geben) nach Vermög der Allamannischen Satzungen
und ouch dem Abt und sinem Castenvogt, daß er Jnen
entwert wider müssen zustellen, mit Abtrag des Schadens
gebüßet worden. Und ist das der Ursprung des ganzen
Spanns gewesen. Der Boden und Grund, daruff das
Gottzhuß gebuwen, und der ganz umligend Wald oder
Forst, oder Einöde, oder unwonbare Wildwüsti, wie mans

jetz nennen mag, mit allem, so daran hanget, Nützen oder Früchten, ist dem Abt des gemeldten Gottzhuß und sinen Convent-Brüdern so allda Gott dienend, ze gebruchen, von dem Kaiser Otto I. und II., deßglichen ouch von Keiser Heinrichen, unserm Ur-Aeni und Keiser Heinrichen, unserm Aeni, nach Uffwisung Ihrer uffgerichten Fryheit-Brieffen, übergeben worden, als ein eigenthumbliche Besitzung, wie sich dann mit einhelliger Urteil erfunden, daß söliche Wilde dem Rich von Eigenschaft zugehört hat. Als aber den Inwonern des Dorfs zu Schwytz bewärbende Güter und Aeker an die Marchen des genannten Walds anstoßend, habend diesselben Dorff-Lüt allweg des anstoßenden Walds nit einen kleinen Teil an sich gezogen, darumb so habend wir (wie in demselben alten Brieff begriffen und geschriben stat und in unser Gegenwärtigkeit durch Mitgehellung unsers gantzen Künigklichen Hoffs erkennt worden) diß nachvolgende ußtrukenliche Schidmarchen zwüschend beiden Teilen inhobenden Eigenthumben bevolchen zu verzeichnen. Namlich an der Siten gegen Nidergang anzefachen von dem Wasserflüßlin, die Biber genant und von sinem Ursprung gegen Mittag den Firsten nach der nächst gelegenen Siten der Bergen hinuß, was sich gegem Closter Wert linet und abhaldet, bis an die nächst Alp die Sil-Alp genannt, dannethin an die Flue Stagelwand und von dannen an den Berg genannt Sunnenberg und zum letsten an den Felsen Rotenflu genant. Was innert denen Marchen ligt und inbeschlossen wird nämlich von den Firsten und Spitzen der biligen Gepirgen bis an das dickbenämpt Closter abhaldet, wie die Schnee-Schmelzinen, ouch dise Wasserrunsen und die ruschenden Bäch herab in die Tieffe der umligenden Tälern von oben herab fallend und fließend, das gehört alles gänzlich dem obgemelten Gottzhuß und ist der Grundboden derselben Malstatt Meinratszell mit den vorgeschribenen Alpen und Gebirgen, Wäldern, Mösern, Tälern, Ebninen, Wisen, Weiden,

Wassern, Wasserrunsen, Vischenzen, Gejägden, Stägen, Wegen und Ungewägetem, Gebüwnem und Ungebüwnem, In- und Ußgängen, Fundnem und Unfundnem, und nemlich mit aller Herrlichkeit und allen Nutzbarkeiten, die genämpt sind oder noch funden möchtend werden, und damit diß alles zu allen Ziten vor aller Menschen Schädigung verwart und unzerbrüchlich blibe, habend wir dise verlouffne Handlung und Rechtfertigung, wie die von uns ußgesprochen, bi Peenfällige der Acht bestätiget und disen Brief mit unser eignen Hand Unterschribung gevestnet und mit Ufftrukung unsers Insigels zu besigeln bevolchen. Die Zügen, so hiebi gewesen, sind die nachbenämte: Embrich Bischoff zu Wirtzburg, Burchard Bischoff zu Straßburg, Ortlieb Bischoff zu Basel, Berchtold Abt zu Murbach, Wildbald Abt zu Stablen, Fridelo Abt in der Richenow, Walther Abt zu Selsee, Fridrich Hertzog zu Schwaben, Cunrat Hertzog zu Zeringen, Hermann Margraf zu Niderbaden, Graf Rudolf von Homberg, Graf Volmar von Froburg, Graf Ulrich von Gamertingen, Graf Eberhard von Kirchberg, Graf Berchtold von Callendin, Graf Ludwig von Oettingen, Graf Dietrich von Mompelgard, Graf Ulrich von Egensheim, Graf Sifrid von Brunnenburg uß Saxen, Graf Adolf von Bergen uß Westphalen, Graf Simon von Sarburg, Graf Sigelbert, Heinrich von Rhinow, Marquart von Grünenberg, Cunrat von Schwarzenberg, Graf Berchtold von Welschen-Nüwenburg, Sigbott von Houwiler, Marquart von Rotenburg, Berchtold von Tannek, Heinrich von Rhinfelden, Cunrad von Kränckingen, Heinrich von Küssenberg, Burckart von Hertzinen, Hugo von Tuffen und sunst noch viel.

Zeichen Herrn Cunrats III. unüberwindlichsten Römischen Künigs.

Ich Arnold der Kanzler anstatt des Ertzbischoff Heinrichs von Mäntz des Ertzkanzlers hats übersehen. Im Jar

der Menschwerdung unsers Herrn 1144 am 8. Tag Höw-monat geben zu Straßburg."

Wie dieser Spruch den Wünschen des Gotteshauses Einsiedeln vollkommen zusagte, so war er den freien Männern von Schwyz, nach ihrer Ansicht, eine bittere Kränkung ihrer Rechte und Besitzthümer. Der Streit ward nichts weniger als beigelegt. Eines Sinnes und eines Willens entschlossen sich die Schwyzer, dieses kaiserliche Urtheil zu verwerfen, ihre Landmarchen zu behaupten, sich der kaiserlichen Botmäßigkeit, der sich ihre Vorfahren aus freien Stücken untergestellt, um als freie Glieder des Reichs beschützt und beschirmt zu werden, weil sie doch statt des Schutzes nur Trutz erfahren, zu entziehen, sich mit Gottes Hilfe selbst ihrer Feinde zu erwehren, und nach dem Beispiele ihrer Ahnen unabhängig zu seyn.

Mochte der Abt Rudolph Klagen an den Kaiser stellen der Schwyzer wegen, mochte der Kaiser scharfe Drohungs- und Gebothsbriefe den Schwyzern zusenden, daß sie die ihnen abgesprochenen Weiden, Alpen und Waldungen räumen und solche dem Gotteshause Einsiedeln zustellen; Schwyz blieb fest. Als im Jahre 1148 Abt Rudolph von Einsiedeln Miene machte, gegen die freien Männer von Schwyz Gewalt anzuwenden und sich um Helfer und Beistände bewarb; da mahnten die von Schwyz ihre lieben, alten Bundesgenossen von Uri und Unterwalden um brüderlichen Zuzug zu Schutz und Schirm. Ohne Zögern ward die Hilfe zugesagt. Doch hielt ein Schwert das andere in der Scheide, und Abt Rudolph fand es für räthlicher, die Heimkehr Kaisers Conrad aus dem gelobten Lande, wohin dieser Monarch im Jahre 1147 einen Kreuzzug unternommen hatte, abzuwarten. Weil im Reiche große Wirren entstanden, und Herzog Welf von Bayern sich wider den Kaiser empörte, erschien Conrad unvermuthet in Deutschland, und zernichtete im tiefsten Winter im Jahre 1149 auf einen Schlag die Macht seines Gegners. Abt Rudolph

glaubte jetzt den Zeitpunkt günstig, seine Klagen wider die von Schwyz an den siegreichen Monarchen zu stellen und in ihn zu dringen, daß er die Schwyzer mit Gewalt zur Unterwerfung unter das kaiserliche Urtheil nöthige. Wirklich mahnte Conrad die von Uri und Unterwalden durch drohende Schreiben ab, sie sollen den Schwyzern keinen Vorschub thun, sondern vielmehr, vermöge des Gehorsams, den sie Kaiser und Reich schuldig seyen, dem Abt von Einsiedeln beistehen und die Schwyzer zurechtweisen; sonst werde er sie seiner kaiserlichen Huld und Gnade verlustigen, und gegen sie so wie gegen die Schwyzer als Rebellen verfahren. Uri und Unterwalden kehrten sich nicht an die Forderungen Conrads; sie wurden daher vom Kaiser im Jahre 1150 in die Acht erklärt, und Bischof Hermann von Konstanz mußte sie im Jahre 1151 mit dem Kirchen-Bann belegen. Dafür entzogen sich die Urner und Unterwaldner dem Gehorsam gegen Kaiser und Reich, und erkannten keinen Reichsvogt mehr für ihre Thalschaften. Sie vermochten den größern Theil ihrer Priester, daß sie Gottesdienst hielten, und die hl. Sakramente spendeten, wie vorher. Wer sich widersetzte, mußte die Pfrunde verlieren und das Land räumen. Der Kaiser sandte Zuschriften an die Bürger von Luzern, Zürich und andere Umsässen, ihnen die gegen die Waldstätte verhängte Reichsacht zu berichten, und sie aufzufordern zum Reiche zu halten, und feindselig gegen die Waldstätte zu verfahren. Doch Uri, Schwyz und Unterwalden schickten nicht minder ihre Boten zu den geliebten Nachbarstädten, ihnen ihre Noth zu klagen und sie um Beibehaltung guten Friedens und Geleits zu bitten. Sowohl zu Zürich als zu Luzern ward ihnen freundlicher Bescheid; sie sollten in den Waldstätten vor ihnen sicher und ohne Sorgen seyn. Beide Städte behielten ihnen Mark und Wohnung offen, weil sie frei waren, und auch Geächtete bei ihnen beherbergen und behausen konnten. Zug, Stadt und Amt, verhielten sich

gleichermaßen nachbarlich und gutwillig gegen die drei Orte. Die Zuger waren dazumal angehörig dem Graf Ulrich von Lenzburg, der mit den Waldstätten die innigsten Verhältnisse pflog, und ihnen mit Gefahr seiner eigenen Existenz Schutz und Hilfe angedeihen ließ.

18. Kapitel.

Glückliche Umänderung der Dinge für Schwyz und die übrigen Waldstätte. Kaiser Friederich Barbarossa schafft die Reichsacht wider die Waldstätte ab, deßgleichen hebt Bischof Hermann den Bann wider sie auf. Schwyz und die übrigen Waldstätte leisten Kaiser Friederich Hilfe Tod des Grafen Ulrichs von Lenzburg. Die drei Länder nehmen keinen Schirmvogt mehr. Kreuzzug Friedrichs. Sein Tod. Ruhe in den Waldstätten. Theilung Unterwaldens.

Drohend waren die Umstände für das Volk von Schwyz und seine lieben mitverbündeten Nachbaren von Uri und Unterwalden. Doch den finstern Blick in die Zukunft heiterte gähling ein lieblicher Sonnenstrahl auf. Kaiser Conrad III. starb, als er vermuthlich über Pläne der Rache gegen die Waldstätte sann, und seines Bruders Sohn, Herzog Friederich Barbarossa von Schwaben, ward im gleichen Jahre 1152, auf Empfehlung des sterbenden Monarchen, von dem Churfürsten zum römischen König erwählt. Friedrich I. begab sich von Frankfurt nach Basel. Graf Ulrich von Lenzburg, des neuangehenden Kaisers wärmster, vertrautester Freund, eilte mit der Sehnsucht inniger Liebe an's Hoflager seines erhabenen Freundes, um ihm zu der höchsten Reichswürde Glück zu wünschen, und ihm auch zugleich die drei Länder dringendst anzuempfehlen. Friedrich gewährte huldvoll dem Freunde seine Fürbitte für die Waldstätte. Die Reichsacht ward auf der Stelle aufgehoben, und Bischof Hermann vermocht, daß er die Waldstätte des wider sie ausgesprochenen Bannfluches entlud. Der Monarch legte den Abt von Einsiedeln, Rudolph II. und das Land Schwyz in Frieden bis auf seinen weitern

Bescheid. Schwyz und die übrigen Waldstätte vergaßen die Wohlthaten Friedrichs nicht. Bei der ersten Aufforderung ihres geliebten Schirmvogtes, Grafen Ulrich von Lenzburg, entschlossen sie sich, wiewohl sie sich ihrer Pflicht gegen Kaiser und Reich losgesagt hatten, dem Kaiser Friedrich alle mögliche Hilfe zu leisten. Uri, Schwyz und Unterwalden stellten dem Monarchen im Feldzuge, den er im Jahre 1155 gegen die seiner Herrschaft abgeneigten Italiener unternahm, Hilfsvölker. Von Schwyz zogen 200 tapfere, wohlgerüstete Männer; Uri und Unterwalden sandten jede Waldstatt eben so viele muthvolle, kriegsgeübte Streiter. Sie begleiteten den Kaiser nach Rom, wo er am 18. Brachmonat 1155 vom Pabst Adrian IV. mit der römischen Kaiserkrone geziert wurde. Auch im Jahre 1158 verstärkte Schwyz, sowie Uri und Unterwalden das kaiserliche Heer, jede Waldstatt mit 200 rüstigen, tapfern Kernmännern, und halfen ihm die Lombardei und selbst die Kirchenstaaten erobern. Wahrscheinlich ist es, daß Uri, Schwyz und Unterwalden, nachdem sie einmal die Parthei dieses Kaisers genommen hatten, ihm bis zu seinem Tode treu blieben, und sich von ihrer Ergebenheit und Liebe zu diesem Monarchen durch keine Schreckniſſe abbringen ließen. Tiefe Trauer brach über Schwyz, auch über Uri und Unterwalden ein, als im Jahre 1172 Graf Ulrich von Lenzburg, ihr Schirmvogt, Hauptmann und Bundesgenosse, starb. Wie manche Thräne wurde dem lieben Freunde und Beschützer nachgeweint! Von dieser Zeit an nahmen Uri, Schwyz und Unterwalden keinen Schirmvogt mehr, und regierten gänzlich für sich selbst. Kaiser Friderich versöhnte sich im Jahre 1177 mit Pabst Alexander III., und ward mit seinen Anhängern von den auf ihnen haftenden Bannstrahlen losgesprochen. In dem Kreuzzuge, den dieser Kaiser im Jahre 1189 wider die Türken unternahm, sollen auch die Waldstätte einige Dienste geleistet haben. Friedrich ertrank nach ruhmvollen Siegen und glänzenden Eroberungen elend in einem

kleinen Flüßlein Armeniens, Saleph genannt, und ward von seinen Freunden hoch betrauert. Schwyz, so wie die übrigen Waldstätte, genossen sonderbar in den letzten Regierungsjahren Friedrichs und auch unter seinem Sohne, Kaiser Heinrich VI., der im Jahre 1190 den Kaiserthron bestieg, und im Jahre 1198 zu Panormo, (Palermo) der Hauptstadt Siziliens, starb, des Friedens und der Ruhe. Hatten früher Bann und Interdikte wegen der an Kaiser Friedrich geleisteten Hilfe solche gestört, und die drei Länder von der heikelsten Seite her, nämlich der Religion wegen, verwirrt, so beschwichtigte die Aussöhnung ihres kaiserlichen Freundes mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche, und sein aus Eifer für ihre Ausbreitung und zu Erlösung der Gläubigen, die unter türkischer Grausamkeit schmachteten, unternommener Kreuzzug diese Unruhen, und stiftete die erwünschte Einigkeit zwischen geistlichen und weltlichen Behörden.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgte aller Wahrscheinlichkeit nach die Theilung und Sönderung Unterwaldens in zwei verschiedene Gemeinwesen. Stanz, das bis dahin der Hauptort der ganzen Landschaft, vom hohen Titlis an bis zum waldigen Brünig gewesen war, blieb nunmehr blos der Regierungssitz der Landleute nid dem Kernwald, während Sarnen die Bestimmung erhielt, daß dort ein Amman und Gericht für die Bewohner des Thales ob dem Kernwalde aufgestellt werden solle. Beide Landestheile mögen besondere Landesgemeinden halten zu Sarnen und zu Stanz. Zu den Landessteuern haben die Einwohner ob dem Wald zwei Theile, die nid dem Wald nur einen abzutragen. Das gleiche Verhältniß soll rücksichtlich der allfalsigen Einkünfte beobachtet werden, die dem ganzen Lande zu Nutzen kommen und vertheilt werden möchten. Wer aus einem Theile in den andern zieht, soll daselbst Landmann seyn. Die Obwaldner sollen das Landesanner verwahren, doch mögen auch die Unterwaldner

von Stanz ein eigenes Panner haben. Das gemeinsame Landessiegel kam an Obwalden, und ward von demselben im Namen des ganzen Landes-Unterwalden bei Bündnissen und Traktaten aller Art geführt. Es hielt in rothem und weißem Felde einen einfachen Schlüssel mit der Umschrift: S. Universitatis hominum de Stannes superioris et Vallis. Dagegen ward Nidwalden befugt, für seinen Theil ein eigenes Wapen und Siegel zu führen, welches erstere von da an in einem gedoppelten, weißen Schlüssel im rothen Felde bestand, das letztere aber St. Peter mit einem Schlüssel in der Hand vorstellte.

19. Kapitel.

Schwyz mit den beiden andern Waldstätten Uri und Unterwalden halten, nachdem sie ihren alten Bund erneuert, zu Kaiser Philipp wider Otto IV. Philipp wird ermordet Otto IV kömmt zur Herrschergewalt über das ganze Reich Seine Forderungen an die drei Waldstätte. Letztere müssen sich in die Noth schicken und einen Land oder = Reichsvogt annehmen. Glücklicher, weil gütlicher Vergleich zwischen dem Gotteshause Einsiedeln und Schwyz.

Herzog Philipp von Schwaben, Friedrich Barbarossa's des Kaisers Sohn, hatte auf seiner Reise nach Italien erfahren, daß sein Bruder, Kaiser Heinrich, gestorben sey. Er kehrte alsogleich nach Deutschland zurück und bewarb sich um das Reich. In der Stadt Mülhausen in Sachsen wurde er zum römischen König gewählt. Dieses geschah am 8. März 1199. Bald vermochte er, Herzog Berchtold von Zähringen, der auf Anstiften des Pabst, Innocentius III. von einigen zu Köln am Rhein versammelten Reichsfürsten zum gleichen Königthum erhoben worden war, zur Abdankung und Huldigung. Nichtsdestoweniger kam ihm in der Person des Herzog Otto von Sachsen ein anderer Nebenkaiser an die Seite, mit dem er in einen gefahrvollen Krieg verwickelt wurde. In diesen grausen Wirren erneuerten die drei Waldstätte, Uri, Schwyz und Unterwalden, auf Antrag

des Freiherrn, Werner von Attinghausen, der damals Landammann in Uri war, ihre ältern Bündnisse, und bestätigten sie wieder auf 10 Jahre. Schwyz mit Uri und Unterwalden hielten fest und mannlich zu Kaiser Philipp wider Otto. In diesem Sinne bestärkte sie das dankbare Andenken an die Wohlthaten des Kaisers Friedrich Barbarossa, und gläublich auch das Beispiel ihres konstanzischen Bischofs Diethelm, der, obwohl der Pabst Philipps Feind war, doch diesem Monarchen die innigste Freundschaft und Hilfe erzeigte. Philipp versöhnte sich im Jahre 1207 mit Otto, und gab ihm seine Tochter Beatrix zur Ehe. Otto trat ihm das römische Reich ab, doch so, daß er, Falls Philipp vor ihm sterben sollte, dann sein Nachfolger im Reich werden sollte, was auch die Churfürsten bestätigten.

Kaiser Philipp ward im Jahr 1208 zu Bamberg von Pfalzgraf Otto von Wittelsbach ermordet. Otto IV. trat nun, von allen Churfürsten erwählt, das Reich an.

Otto rüstete sich im Jahr 1209 nach Rom zu ziehen, um die Kaiserkrone auf sein Haupt setzen zu lassen. Er war den Waldstätten nicht hold, weil sie zu Philipp wider ihn gehalten hatten. Er forderte von ihnen, sie sollten ihm huldigen, wie andere Angehörige des Reichs. Standhaft weigerten sich die Waldstätte, dieses zu thun. Sie seyen frei, das war ihre Antwort auf Otto's Zumuthungen, für sich selbst und haben sich bisher ohne des Reichs Hilfe schirmen und ihre Feinde erwehren müssen. Uebrigens wollen sie ihm Liebe und Dienst erzeigen, doch ohne Zwang. Den Kaiser verdroß dieses Benehmen der freien Männer höchlich. Er verordnete den Graf Rudolph von Habsburg, Landgrafen im Elsaß, zum Reichsvogt für die drei Länder, belehnte ihn mit des Reiches Rechtsammen, Zöllen und Lehen in solchen und versprach ihm mit aller Macht beizustehen, wofern die Waldstätte seine Herrschaft nicht anerkennen und ihm nicht gehorsamen würden. Otto schrieb zugleich einen trotzigen Brief an die Waldstätte, und forderte

unter schweren Drohungen Unterwerfung unter seinen Scepter und unbedingte Leistung Alles dessen, was sein von ihm gesetzter Reichs- oder Landvogt von ihnen begehren würde. Er mahnte auch in Zuschriften alle an die Waldstätte anstoßenden Grafen, Freiherren und Städte, daß sie seinem für die drei Länder gesetzten Vogte allen möglichen Beistand erzeigen und mit gewaffneter Macht die Länder unters Joch zwingen. Unterwalden, das schwächste, weil offenste der drei Länder, hatte Rudolphen schon vorher, weil er einige Höfe in solchem besaß, zu einem Schirmherrn angenommen. Rudolph war mehr oder weniger mit allen den großen Herren verwandt, die an den Gränzen der drei Länder Edelsitze, Volk und Gut besaßen. Ihm sich widersetzen, hieß die ganze Nachbarschaft sich zu Feinden machen. In dieser Noth entschlossen sich die Schwyzer und Urner und Unterwaldner, dem Drange der Umstände für einstweilen nachzugeben. Als daher Rudolph mit den kaiserlichen Creditiven in den Waldstätten anlangte und sich gegen ihnen viel Gutes erbot, so vertrugen sie sich mit ihm, doch mit Vorbehalt ihrer seit uralten Zeiten im Reich genossenen Rechte und Freiheiten, die auch der neu angehende Reichsvogt mündlich und schriftlich zu schützen versprach. Graf Rudolph kannte seine Zeit und das Interesse seines kaum aufblühenden Hauses und schien während seiner 20jährigen Reichsvogtei mehr besorgt, die Erweiterung seiner eigenen Macht, als die Erhaltung des Reichs und den Nutzen seiner Schirmangehörigen zu beachten. Er ward von den Waldstätten wohl gefürchtet, aber nicht geliebt, weil er ein reicher, gewaltiger und trotziger Mann war.

Zwischen dem Gotteshause Einsiedeln und Schwyz walteten wieder viele Zerwürfnisse wegen den Landmarchen. Doch Graf Rudolph von Rapperswil und sein Bruder Graf Heinrich, der Wandelbare genannt, Kastenvogt des Gotteshauses Einsiedeln, gaben sich alle Mühe, die ent-

zweiten Partheien zu versöhnen und den langwierigen unglücklichen Streit in Güte abzuthun. Der Abt Conrad I., ein geborner Graf von Thun und die Obrigkeit von Schwyz boten willfährig Hand zum Vergleich. Im Jahr 1217 kam folgender Vertrag zu Stande: *)

„Es hat uns gefallen, daß von dem mittlisten Ort oder Staffel, so zur alten Syl genannt, richtigs bis zu dem Wasser, so man nempt Toßbach und demselben Bach nach uffwärtz bis zu sinem Ursprung, und von dem Ort des Bergs, so genempt wird Oweberg, die ganze Siten desselben Bergs mit aller Gebirgrüche von dem Berg har, daruß der Toßbach flüßt; deßglichen ouch der allgemeinen Weyd nach, die im Boden ligt, an dem obern Ort die ganze Siten (wie vor gesagt ist) mit siner Gebirgrüche soll dem Gottzhuß und sinen Inwonern in fry lediger und ewiger Besitzung beliben. Demnach aber von obbenämpten mitlisten Ort oder Staffel zur alten Sil, desselben Wassers Alten-Sil-Runß nach bis gegen Würtzen: und da dannen durch die Mitte des Orts oder Staffels, so genannt wird Blatten, über Horgrafen bis zum Spital, und daselbs dannen über den Gebrächenberg bis an das Wasser, so underhalb ist, der Mitte des Albtals am nächsten gelegen und da dannen richtigs über den Berg Schifewel soll alles das, was gegen Gottzhuß wert ist, mit Eigenthumb dem Gottzhuß zugehören: Was aber von dem Stein oder Flu, da die Stillewag haruß flüßt, ze beiden Siten des Bergs die richtige und dannenhin bis uf alle Hochinen ist, das soll den Lüten von Schwyz fry, ledigklich und in Ewigkeit ze Nutzen beliben. Was aber von vorgemeltem Flu bi Stillewag durch Nitesitz und durch Geharenstockh bis in die Mitte ze Blatten und gegen Wurtzen in die Syl ligt, das soll für Allgemeind beider ganzen Gemeinden oder

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 3. B. S. 114.

Völkern gehalten werden; deßglichen was von dem nächsten Borde des Wassers, so man die Minster nämpt, gegen Gottzhuß wert sicht von dem Stillewag bis gen Heitigen (ußgenommen, was hievor an disem Brief uffgemarchet ist) das soll alles glicher Gstalt iedweders Teils gemeini Weid fürhin sin. Und in aller söllicher gemein Weid soll dewederer Teil nützit Im selbs sonderbar eignen, noch underston an sich zu ziehen. Zügen diser Vereinbarung, so dabi gewesen sind: Ich Graf Rudolf selbs, Cunradt der Abt, Heinrich der Castvogt, Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, Rudolf von Wedeswile, Heinrich und Ulrich von Bonstetten, Rudolf der Mayer von obern Winterthur, Wernherr von Schübelnbach, Rudolph und Ulrich von Wolrawe. Und von Schwyz Cunrad Hunno, Ulrich Keßler, Wernherr Weibel, Heinrich von Ybach und sunst vil andre. Und damit nun diser Brief zu allen künftigen Ziten mit Wahrheit bezügt und von niemant für argwönisch bezwifelt mög werden, hab ich Graf Rudolf min eigen Insigel haruf getruckt. Ob ouch jemand (das wir doch nit begerend) harwider handeln wurde, und nit angentz darumb genugsamen Abtrag täte, der soll hie in diesem Zit mit verdienter Straf und darnach ouch mit ewiger Verfluchung gestraft werden. Geschehen am 11. Tag Brachmonat in der Wallstatt zu den Einsideln, nach Christi Geburt 1217 Jar gezalt, in der Römischen Zinßzal, als Künig Friderich der Ander regiert, siner Richsnung im fünften Jare, im ersten Jar des Babstumbs Pabst Honorii, geschriben durch Ullrich Brusters Hand im fünften Jar der Regierung Abt Conrads seligklich. Amen."

20. Kapitel.

Otto's Tod. Kaiser Friedrich II. Friedrich wendet sich an die Waldstätte um Hilfe. Die Waldstätte werden von ihm begünstiget. Sie leisten ihm wiederholte Male Hilfe und erlangen einen Freiheitsbrief von ihm. Schwyz mit Uri und Unterwalden beweisen Friedrichen auch in seinem Unglück Treue und Liebe. Strut von Winkelried erlegt in Unterwalden einen ungeheuern Lindwurm.

Otto IV. starb im Jahr 1218 in Sachsen, wohin er sich nach seiner Entsetzung, die im Jahr 1212 auf Anstiften des Pabstes Innocentius III. von Seite mehrerer Reichsfürsten erfolgte, zurückgezogen hatte. Schon dazumal war König Friedrich von Sizilien, Barbarossa's Großsohn, zum römischen König erwählt, von dem Pabste bestätigt und von zwei edeln Reichsboten ins Deutschland abgeholt worden. Er erhielt im Jahr 1220 zu Rom die Kaiserkrone. Heinrich, sein Sohn, der von ihm im Jahre 1223 zur römischen Königswürde befördert worden war, sandte ohne Zweifel auf Anrathen des Kaisers, seines Vaters, im Jahr 1231 ernstliche Boten auf Schwyz, desgleichen auch nach Uri und Unterwalden, und ließ diese drei Waldstätte freundlich ersuchen und bitten, sie möchten in diesen gefährlichen Zeiten und großen Nöthen, wo sein Vater und er unzählige einheimische und auswärtige Feinde zu bekämpfen habe, ihm und dem Vater Hilfe leisten. Die freien Männer von Schwyz, Uri und Unterwalden ertheilten in Antwort: Sie seyen schon von alten Zeiten her des Reiches freie Angehörige und haben dem Reich viel Dienst und Pflicht erzeigt. Man habe ihnen aber solches übel vergolten. Ihr Regent sey von Rechtswegen der Kaiser und der römische König allein. Man habe ihnen aber wider Fug und Recht Landvögte oder Reichsvögte aufgedrungen, die ihnen ihre Freiheiten geschmälert und sie genöthigt haben, Züge zu thun, die Kaiser und Reich nichts angiengen und bloß dem Privatintereſſe dieses oder jenes großen, nach Gewalt Aufstre-

benden fröhnten. Unlängst habe Kaiser Otto ihnen in der Person des Grafen Rudolphs von Habsburg einen solchen widerrechtlichen Landvogt gesetzt, der die mit ihm gemachten Verträge überschritten und ihnen mancherlei Zwang und Drang angethan habe. Würde der römische König in seines Vaters Namen diesen Vogt ihnen vom Halse nehmen, würde man sie zu keinen Diensten und Zügen nöthigen, denn des Reiches Wohlfahrt und Noth erfordere solches, würde man kaiserlicher und königlicher Seits sie in des Reiches Namen als freie Glieder des Reichs, ohne alle Veränderung, Versetzung, Hinlehnung bei ihren althergebrachten Rechten schützen und ihnen für dieses schriftliche Versicherung geben, dann seyen sie fest gewillet, dem Kaiser und seinem Sohn, dem König Heinrich, die verlangte Hilfe zu leisten und ihm Treue, Liebe und Dienst zu erzeigen. Die Boten brachten dem König unverzüglich diesen Bescheid der Waldstätte, und wenige Tage darauf erschien im Namen des römischen Königs sein Anwalt, Junker Arnold von Wassern und brachte jeder Waldstatt besonders unter königlichem Sigill einen Befreiungsbrief dieses Inhalts: *)

„Heinrich von Gottes Gnaden Römischer Künig und zu allen Ziten Merer des Richs.

Sinen Getrüwen aller Menschen im Tal zu Schwyz, denen diser gegenwärtiger Brief erzeigt wird, sin Gnad und alles Guts.

Als unser Will allweg das ze tun, so zu üwerm Nutz und Gemach diente, so wüssent, daß wir üch ledig gemacht, und enttzogen habend von der besitzlichen Gwaltsame Graf Rudolfs von Habsburg, und versprechend üch, daß wir üch nimmermer vor uns verändern wöllind weder durch Verlichung oder Hingebung, noch Versetzung, besonders wölend wir üch allweg zu unserm und des Römischen Richs

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 3. B. S. 125.

Bruch handhaben und schirmen; deßhalb ermonen wir üch allgemeinlich mit innigklicher Begierd, daß Jr uff die Ansuchung unsrer Hilfbirtung und Ledigmachung Glouben geben und tun wöllind, daß so unser getrüwer Arnold von Wasseren anzeigen und ze tun anmuten wird von unsrer wegen, damit wir üwer behende Trüw gespüren mögind, dann wir Jne zu üch uß fürsichtigen Ansuchen unsrer Räten abgefertiget habend: Geben zu Hagnow am 26. Tag May im vierten Jar der Römischen Zinszal."

Mündlich ward von Arnold, dem königlichen Botschafter, noch den Männern von Uri, Schwyz und Unterwalden die große Zuneigung und Liebe des Kaisers Friedrich und seines Sohnes, des römischen Königs, zu den Waldstätten angepriesen; ihnen erklärt, daß Rudolph von Habsburg ihnen gänzlich abgenommen, für seine weitern Ansprüche beseitiget, zufrieden gestellt und entschädiget sey; auch auf das Feierlichste versprochen, daß dem Sinn und Geist, sowie dem Buchstaben obigen Befreiungsbriefes von Seite des Kaisers und des römischen Königs auf das Pünktlichste werde nachgelebt und die Einwohner der Waldstätte als freie Glieder und Angehörige des Reichs und als des Kaisers beste, treueste Freunde unmittelbar vom Kaiser oder seinem Sohne, dem römischen König, selbst werden regiert, beschützt und beschirmt werden. Für so große Liebe, Huld und Zutrauen des Kaisers und seines Sohnes forderte der Abgesandte, daß die Waldstätte eben jetzt, wo der Kaiser und das Reich in der Ferne und in der Nähe bedroht und angefeindet und namentlich der Abt Conrad von St. Gallen, des Kaisers bester Freund und Rathgeber, von Graf Diethelm von Toggenburg an Land und Leuten mit Raub, Brand und Mord geschädiget werde, für Kaiser und Reich eine zahlreiche Hilfsmannschaft ins Feld stellen. Die 3 Waldstätte zogen 600 Mann, 200 jede, aus und halfen dem Abt von St. Gallen, kaiserlichen Befehlen zufolge, die toggenburgischen Vesten und Städte Rein-

gerswil, Wängi, Luterberg, Lichtenstein und Utznach erobern und den Graf Diethelm so in die Enge treiben, daß er einen schädlichen und schimpflichen Frieden mit dem Abt abschließen und sich dem Kaiser unterwerfen mußte.

Als im Jahre 1240 Kaiser Friedrich II. gewillet war, die Stadt Favenza in Italien, die nebst andern wider ihn sich empört hatte, zu belagern, so verlangte er abermal Hilfe von den drei Waldstätten. Mit gutem Willen ward sie von den Schwyzern, sowie von den Urnern und Unterwaldnern geleistet. Abermal lüfteten 200 Mann von jeder Waldstatt ihre Panner und zogen über den Gotthard nach Welschland zur kaiserlichen Armee. Friedrich ertheilte dafür den Waldstätten, und zwar jeder insbesondere, einen Freiheitsbrief des Inhalts: *)

„Friedrich von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Ziten Merer des Richs, Künig zu Jerusalem und Sizilien, entbütend allen Menschen des Tals zu Schwytz sin Gnad und alles Guts.

„Als wir von üwert wegen Briefe und Bottschaften empfangen, durch welche uns erscheint und zu erkennen gegeben worden, üwere Bekerung zu uns und fürgenommene Gutwilligkeit, deßhalb wir üwerem geneigten reinen Willen günstiklich und mit freundlicher Wirdsame hinwider begegnend und lobend üwere Andacht und Trüw nit wenig, von wegen daß Ir den guten Yfer, so Ir allweg zu uns und dem Rich gehept, mit dem Werk erzeigt hobend, indem daß Ir üwere Zuflucht under unser und des Richs Fettach (Flügel) genommen, wie Ihr ze tun schuldig als frye Lüt, die allein uff uns und unser Rich Uffsehen haben sollend, und diewil Ir denn us üwern fryen Willen unser und des Richs Beherrschung angenommen, so umbfachend wir üwere Trüw mit offnen Armen und erzeigend üwern innigen Begirden unsern reinen Gunst und guten Willen und

*) Tschudi eidsgen. Gesch. 1. Th. 3. B. S. 135.

nemmen üch under unsern und des Richs sonderbaren Schirm, also daß wir üch zu keinen Ziten jemer von unsern und des Richs Beherrschung und Handen verändern noch entziechen wellend lassen und gebend üch hiermit Vergwissung, daß Ir Vollkommenheit aller der Gnaden und Gunst, so ein gütiger Herr gegen sinen Undertanen und Getrüwen ußgießen soll, üch befröwen sollend in allen Dingen erlangt haben, so veer Ir in unser Trüw und Diensten verharrend. Geben in unserer Belägerung vor Favenz im Jar des Herrn 1240 im Christmonat, in der vierzehenden Römischen Zinßzal."

Als Pabst Innozentius IV. den Kaiser Friderich II. mit dem Bannfluche belegte, als die meisten Churfürsten des römischen Reiches ihn des Kaiserthums entsetzten, als zwei, auf Anstiften des Pabstes nacheinander gewählte römische Könige, nämlich Landgraf Heinrich von Thüringen und Graf Wilhelm von Holland, den Kaiser Friedrich und und seinen Sohn Conrad, aus den meisten deutschen Besitzungen vertrieben, als Unglücke aller Art über den alternden Monarchen einbrachen, und es für ein Verbrechen galt, ihm einigen Dienst zu leisten oder geleistet zu haben; hingen Uri, Schwyz und Unterwalden mit der Stadt Zürich ihm mit unverbrüchlicher Treue an. Diese biedern, geraden Männer waren nicht bloß Freunde des Glückes, sondern der Personen und die Noth derer, so sie liebten, steigerte ihre Freundschaft und Liebe zu ihnen.

Es war um diese Zeit ein Lindwurm von ungeheurer Größe und furchtbarem Ansehen in einer Berghöhle, nahe dem Dorfe Wilen bei Ennemos, und schädigte die ganze Gegend zwischen dem Kernwalde und dem Hauptflecken Stans.*) Menschen und Vieh wurden das Opfer seiner Gefräßigkeit, und die Einwohner von Wil mußten fliehen,

---

*) H. Canonikus Businger in s. Gesch. v. Unterwalden I. Band S. 197 u. s. w.

so daß nun die verlassene Stätte den Namen Oedwilen erhielt. Die Landstraße nach Kerns durfte nicht mehr bewandert werden wegen des Unthiers. Alle angewandte Mühe, solches zu erlegen, war bis dahin fruchtlos geblieben, und Schrecken waltete weit und breit. Da erschien Strutt von Winkelried, den Kaiser Friedrich II. in der Belagerung von Favenza um seiner Heldenthaten willen zum Ritter geschlagen hatte, der aber wegen einer verübten Mordthat, so in einem Zweikampfe geschehen, geächtet und aus seinem Vaterlande Unterwalden verbannt worden war, auf der Jammerstätte und sprach: Hebet den Bann und die Acht gegen mich auf, liebe Landesleute! und öffnet mir den Schoos meines theuren Vaterlandes wieder, so will ich euch, will's Gott! von diesem Ungeheuer erlösen. Der ritterliche Vorschlag wurde von den Vorstehern und dem Volke angenommen. Winkelried rüstet sich nun zum Kampfe auf Tod und Leben. Er umgürtet seine Lenden mit dem Ritterschwerte, und waffnet sich überdieß mit einem ungeheuren Spieße, den er mit einem Schaafpelze umwunden hatte. So tritt er auf den Kampfplatz, und erwartet klug und muthvoll den gierigen Feind, während das Volk in der Ferne für sein Leben zittert, und den Himmel um Glück und Sieg für ihn wider den gräßlichen Feind anfleht. Der Drache erblickt kaum von seiner Raubhöhle herab die gedoppelte Beute, als er mit gieriger Wuth daherstürzt, und auf die emporgehobene Schafshülle losfährt. Winkelried erblickt seinen Vortheil, stößt schnell und gewandt den verkappten Spieß ihm in den Rachen, ergreift dann behend das wohlgewohnte Schwert, haut den Hals des Lindwurms mit Macht entzwei, steckt den abgeschnittenen Kopf auf seinen Spieß und zeigt ihn triumphirend dem erstaunten Volke. Ein hehres Freudengeschrei begrüßt den gefeierten Sieger. Doch das giftige Blut des Drachen befleckt den heldenmüthigen Befreier seines Vaterlandes, und zu allgemeiner Trauer seiner ihn liebenden

Landesleute wird auch er kurz darauf ein Opfer des Todes. Der Ort der angeführten Geschichte heißt noch heute das Drachenried, und eine Kapelle verewiget das Andenken dieser Heldenthat.

21. Kapitel.

Tod Friedrich II. römischen Kaisers. Verwirrungen. Zürich, Uri und Schwyz verbünden sich. Graf Rudolph von Habsburg, Großsohn des dereinstigen Reichsvogts, Grafen Rudolphs von Habsburg, ist den Waldstätten beliebter, als sein Großvater. Schwyz, Uri und Unterwalden leisten ihm Hilfe wider den Bischof Berchtold von Basel. Bei gänzlicher Unordnung im Reiche wählen sie ihn zu ihrem Schirmvogt. Er stiftet in Uri Versöhnung.

Kaiser Friedrich II., der von den afrikanischen Gewässern bis an die Küsten des baltischen Meeres, und bis an die Gränzen von Dänemark, in Italien und Deutschland ein größeres Reich, als irgend ein voriger König der Deutschen beherrscht hatte, erlag endlich dem Kummer und den Sorgen, die ihm erbitterte Feinde so häufig verursachten, und starb zu Tarent in Apulien, am 13. Tag des Christmonats im Jahre 1250. Weder Conrad, sein Sohn, noch Wilhelm, Graf von Holland, mochten mehr den römischen Scepter behaupten, obwohl beide ihre Partheien und Helfer dazu im Reiche hatten. Conrad und Wilhelm, sein Gegner, starben eines gewaltsamen Todes. In diesem schwierigen Zeitpunkte, wo im Reiche Alles unter und über sich gieng, Alles zerrüttet und gespalten war, das Faustrecht endlich an die Tagesordnung kommen wollte, weil jeder größere den kleinern zu fressen und zu verschlingen Miene machte, waren die Waldstätte auf guter Hut. Schwyz und Uri schlossen mit der schon lange gegen sie wohlgesinnten Stadt Zürich auf 3 Jahre ein Bündniß folgenden Inhalts: *)

*) Tschudi eidsg. Gesch. I. Th. 3. Bd. S. 148. 149.

Allen, die diesen Brief sehend oder hörend lesen, kundent wir, der Rat und die Burger gemeinlich von Zürich, und wir, Herr Arnold, Meyer von Sillinen Landtamman und die Landlüt von Ure und wir, Herr Conrad ab Yberg, Landtamman und die Landlüt gemeinlich von Schwitz, im Costentzer Bistumb, daß wir ze Inen hein geschworen hinnen ze Wienacht, und davon über dry Jar einander ze schirmen, ze raten und ze helffen gegen mengklichen mit disem Gedingen als hienach geschriben stat. Was dwedern nutzbar beschehen ist an disem Tag, deß sind wir mit einandere gebunden, hat ouch dahein Herre ein Mann der sin ist in dwederem Teile, der soll Im dienen in der Gewohnheit, als vor zu des Künigs Ziten und nach Rächte; wer In für baß nöten will, den sond wir schirmen. Wo ouch dwederer Teil ein Vesti besitzen will one der anderen Rat und Willen, deß sind die andern nit gebunden. Ist aber, daß ein Schad beschicht vor der Vesti, mit Brande, mit Roubi ald mit Bänknuß, da sind wir einandere gebunden ze ratenen und ze helfenen, ders nit wider tut nach Rechte. Wer denn von Uri ald denn von Schwitz in Ir Land wolte faren, daß sün wir die von Zürich weren mit all unser Macht; möchten wir aber das nit erweren, darumb sun wir In angryffen mit Roube, mit Brande, und mit allem dem, daß wir dazu tün mügend.

Wäre ouch, daß die von Zürich jeman wellten anritten an Ir Statt, an Ir Räben, ald an Ir Bömen und die wellte wüsten, daß sün wir von Uri und von Schwitz weren mit aller unser Macht, und mit Roube und Brand sün wir In angriffen. Ist ouch, daß jeman von uns wäre, der uns nit gehorsam sin will, den soll der ander Teil nit schirmen ee Er ghorsam wird.

Ist ouch, daß wir dewiderum zu jeman schweren, dann ist der ander Teil nit gebunden zu. Ouch händ wir von Ure und von Schwyz von Zürich sechs Mann genommen, Herrn Rudolfen den Müllner, Herrn Ludeger Manessen

den Eltern und Herrn Rudolfen von Beggenhofen, Ritter Herrn Walthern von St. Peter, Herrn Wernhern Biberli und Heirn Cunraden Krieg, Burgern. So hein wir, die Burger von Zürich genommen dry Mann von Ure, Herrn Wernli von Atingenhusen, Herrn Burcharten, den alten Amman und Herrn Cunrat, den Meyer von Oertschwälten. Und von Schwyz dry Mann, Herrn Cunraten, Landtamman ab Iberg, Herr Rudolfe den Stöffacher, und Herr Cunrat Hunnrn. Die zwölff sondt heissen uff Ir Bescheidenheit, von jedwedern Teile dienen und helffen, als man sine dene bederff, Ane die Gedinge, die hievor geschriben stand; und wenne dieser zwölffer eine ald dacheinne verdirbet in dirre Jar zalt, so sind die anderen uff Ir Eid gebunden, ein andre ze geben innert 14 Tagen an des verdorbenen statt, und harumbe, daß das stäte belibe diß Jarzal uß als hievor geschrieben stat, so henngken wir, der Rat und Burgere Zürich, wir, die Landtlüt von Ure und wir, die Landtlüt von Schwyz unsere Insigel an dry gliche Briefe, die darum gemacht sind zum rechten Urkunt offentlichen. Dirre Brief war Zürich gäben an St. Gallen Tage, in dem Jare, da von Gottes Geburt warend zwölffhundert und eins und fünfzig Jar, do Indictio V. was".

Rudolf, Graf von Habsburg, ein Großsohn jenes Rudolphs, der einst in den Waldstätten von Kaiser Otto IV. als Reichsvogt gesetzt worden war, stand bei den freien Männern von Uri, Schwyz und Unterwalden in größerm Ansehen als sein Großvater. Er war ein Mann großer Statur, blassen Angesichts, hohen Ernstes, doch seltener Freundlichkeit gegen Gemeine wie gegen Edelleute.*) Jedermann gab er williges Gehör. Er war mäßig im Essen und Trinken, einfach in der Kleidung, und gab thätige Beweise, daß er wahres Christenthum liebe und ehre. Als er einst auf der Jagd bei einem, vom gewaltigen Regen an-

*) Johann v. Müllers Schw. Gesch. I. Th. S. 507. 529.

geschwollenen Bach zwischen Fahr und Baden einen armen Priester antraf, welcher mit dem hochwürdigen Sakrament zu einem Todkranken eilte, um ihm Trost und Hilfe für die Sterbstunde zu leisten, da stieg er gleich vom Pferde, empfieng knieend den Segen und drang dann dem Priester sein Pferd auf, indem er gottesfürchtig sich ausdrückte: „von Gott habe ich Seele und Leib, Ehr und Gut, Alles zu Lehen". Rudolph machte es sich in seinen frühern Regentschaftsjahren zur Gewohnheit, Bürger und Landleute gegen die Großen zu schirmen. Kein Wunder, wenn das schlichte, einfache, gradsinnige Volk in den Waldstätten ihn liebte und ihm vertraute.

Weil der Bischof Berchtold von Basel Rudolphen an einigen Rechten in seiner Landgrafschaft Elsaß verkümmern wollte und sonst und in politischer Hinsicht Rudolphs Gegenfüßler war, so sammelte Rudolph ein ansehnliches Heer, um den Bischof mit dem Kriegsschwerte zurechtzuweisen. Schwyz, Uri und Unterwalden stellten Rudolphen eine ansehnliche Hilfsmannschaft. Die Umgebung von Basel wurde von Rudolphs Kriegsvolk übel mitgenommen und sogar das Kloster St. Maria Magdalena an der Steinen-Vorstadt verbrannt und zerstört. Dieses geschah im Jahr 1253.

Die Wirren im römisch-deutschen Reiche steigerten sich zu furchtbarer Höhe, als im Jahr 1257 am 2. Mai vier Churfürsten, nämlich die von Köln, Trier, Pfalz und Sachsen den Herzog Richard von Cornubien aus England zum römischen König erwählten, die übrigen drei Churfürsten aber, als die von Mainz, Böhmen und Brandenburg dawider protestirten und den König Alphons aus Spanien zu dieser Würde beförderten.

Schwyz mit Uri und Unterwalden fürchteten sich bei der einbrechenden Anarchie vor den Anmaßungen des einheimischen Adels und vor den Gewaltthaten fremder Großen und Ritter, die in diesen gesetz- und herrscherlosen Zeiten es gelüsten konnte, aus deutschen oder welschen Lan-

den her mit Macht einzubrechen und alle Art Unheil anzurichten. Sie erbathen daher einmüthig den ihnen beliebten Grafen Rudolph von Habsburg, er möchte ihr Schirmvogt und Kriegshauptmann seyn und sie bei ihren Rechten und Freiheiten schützen, bis durch ordentliche Wahl der Churfürsten ein römischer König gesetzt würde. Rudolph nahm diesen Titel um so williger an, weil das Volk der drei Waldstätte treu und tapfer war und ihm zu seinen weitaussehenden Plänen verhilflich seyn konnte. Rudolph stiftete im Lande Uri, wo zwei zahlreiche Geschlechter, die Itzelinge und die von Gruba einander mit Todesfeindschaft auf Hab und Gut, Leib und Leben giengen und die Ruhe und Wohlfahrt dieser Waldstatt mächtig gefährdeten, durch sein Ansehen Versöhnung und Frieden.

22. Kapitel.

Streifzug der Schwyzer in die March. Vertreibung vieler Adelichen. Letzinen. Die Schwyzer und Glarner ziehen der verwittweten Gräfin von Rapperswil wider den Abt Berchtold von St. Gallen zu Hilfe. Hilfsleistung der Schwyzer an den Graf Rudolph von Habsburg, ihren Schirmvogt. Kloster zu Steinen. Nochmaliger Zug zu Gunsten des Grafen Rudolph. Steinen, Sattel und Arth kaufen sich los.

Zwischen den Edelleuten, so in der March herrschten, und den freien Männern von Schwyz waltete schon geraume Zeit große Mißverständniß. Im Jahre 1258 rückten die Schwyzer in starker Anzahl aus und machten einen Streifzug in die March. Sie nahmen mehrere Adeliche gefangen und führten sie auf Schwyz. Unter den Gefangenen war auch ein Knappe des Grafen Kraft von Toggenburg. Dieser gab vor, er habe sich Geschäfte halber in der March aufgehalten und sich still und ruhig betragen. Graf Kraft von Toggenburg schrieb zu Gunsten seines gefangenen Dieners Folgendes nach Schwyz:

„Ich Graf Krafft von Toggenburg entbüte dem Ehrwürdigen Manne, dem Stouffacher Landammann zu

Schwitz min getrüwen Gruß und alles Lieb, und tue üch kundt, daß üwer Landlüt, die Jr wol wüssend, mir einen Knecht gefangen hein on alle Schuld, da bitt ich üch, daß Jr mir den Knecht wider gäbent, und mich lassend genießen, daß ich üwer Eer und üwern Nutzen allweg gern hätte gesehen und tund Jr das, so sunt Jr wüssen alle Sicherheit von mir umb dieselbe Getat, wann ich getruwe üch wol, daß es one Gevärde sige geschehen, darumb so hänck ich min gewenes und offnes Insigel an disen Brief ze einer Sicherheit aller diere Sache hievor geschrieben stat." *)

Von Stund an wurde dieser Mann losgelassen, weil Graf Kraft den Schwyzern ein lieber und werther Freund war.

Der größere Theil des in den Waldstätten angesiedelten Adels, sonderbar die hohe Klasse desselben, die von den Stiftern und Klöstern reich belehnt war, zeigte sich gegen das freie Volk von Schwyz eines feindseligen Sinnes.**) Selbst dem niedriger stehenden Adel, den sie Bauernadel betitelten, gram, suchten sie mit List und Gewalt das Volk um seine Rechte und Freiheiten zu bringen und von ihren Schlössern und Burgen herab verübten sie eine Ungerechtigkeit nach der andern. Sie erhöhten willkührlich die von Kaiser und Reich, auch von Klöstern und Herrschaften zu Lehen genommenen Zölle, Steuern und Abgaben und drückten vielseitig nicht blos das ihrer Botmäßigkeit zum Theil noch unterthane, sondern selbst das freie Volk. Wie das Volk und der niedere Adel es mit Kaiser und Reich hielten, so befolgten die der höhern Adelskaste Zugehörigen ganz entgegengesetzte Maximen und halfen wohl gar nach Möglichkeit reizen und stiften, daß das Land in Interdikt

---

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 3. Buch S. 156.

**) Canonicus Businger in seiner Gesch. v. Unterwalden. 1. Th. S. 204. 205. 206.

und Bannfluch gerieth und von politisch und religiöser Seite verwirrt wurde. *) Die Großen dieser Zeit hofften dann desto eher im Trüben fischen und die Freiheit aus den Waldstätten verdrängen zu können. Im Jahr 1260 ermannte sich endlich das Volk der Waldstätte und trieb den hohen Adel, der es nicht mit ihm hielt, aus dem Lande. Manche Burg wurde zum Theil, manche ganz gebrochen und zerstört. Die Männer von Schwyz vervollkommneten und ergänzten nach diesem Vorfalle ihre Letzinen oder Landwehren. Am See zu Brunnen und auch zu Arth wurden die Mauern von einem Berg zum andern gleich festen Schanzen wiederhergestellt, überdas im See selbst an beiden Orten zu Abhaltung feindlicher Schiffe dem Ufer nach ein dreifaches Pfahlwerk errichtet. An der Schorno und am rothen Thurm sorgte man nicht minder durch ähnliche gemauerte Verschanzungen die Gebirgspässe bestens zu verwahren. Die vorfindlichen alten Thürme wurden ausgebessert und Alles auf einen solchen Fuß gebracht, daß eine geringe Anzahl entschlossener Kraftmänner großem Volke den Einbruch ins Land verwehren und die Gränzen sicher stellen konnte.

Daß auch in den schwyzerischen Landmännern ächt ritterlicher Sinn inwohnte, davon einen historischen Beleg. Mechtild, die verwittwete Gräfin von Rapperswil, sollte, ob sie sich schon in gesegneten Umständen befand, alle ihre Besitzungen und Lehen an den Abt Berchtold von St. Gallen abtreten. Sie zögerte in Hoffnung einer glücklichen Entbindung, wo dann der männliche Stamm des alten gräflichen Hauses fortgepflanzt und die Familie und das Erbe erhalten werden dürfte. Der Abt ließ seine Kriegsvölker anrücken. Mechtild wendet sich an ihren Vetter Walther von Vatz, auch an ihre Nachbarn von Schwyz und Glarus um Hilfe. Mit fliegenden Pannern und Fah-

*) H. Obervogt Dietrich Redings Manuscript. 1. Th.

nen zogen die Männer von Schwyz der hart angefochtenen Wittwe zum Trost und Hort heran und jagten mit den Glarnern und Churwalchern vereint, des Abtes Truppen über den Zürcher See und die Linth in wilder Flucht nach ihrer Heimath. Dieses geschah im Jahr 1261 im Winter. Gräfin Mechtilde genaß später von einem Söhnlein, welcher so sein väterliches Erbe zur Hand nehmen konnte, da es ihm ohne Hilfe der Schwyzer der Abt Berchtold für immer verkümmert haben würde. Im gleichen Jahre zogen zahlreiche Söldner von Uri, Schwyz und Unterwalden dem Grafen Rudolph von Habsburg zu und leisteten ihm im Elsaß große Dienste. Bischof Eberhard von Constanz erlaubte im Jahre 1262 einigen geistlichen Frauen, die in dem Lande Schwyz wohnten und den Cisterzienser Orden angenommen hatten, daß sie in der Pfarrei Steinen ein Kloster erbauen dürfen. Im Jahre 1267 sandten Uri, Schwyz und Unterwalden ihrem Schirmhauptmann, Rudolph Graf von Habsburg abermals Hilfsvölker wider die Stadt Basel und ihren Bischof. Für einen großen Theil des alten Landes Schwyz war das Jahr 1269 ein segenvoller Zeitpunkt, indem, wie oben schon gemeldet, die Kirchgänge Steinen und Sattel sich von Graf Eberhard von Habsburg, Herrn zu Lauffenberg, einen nahen Anverwandten ihres Schirmherrn, Graf Rudolph von Habsburg, um jene Rechte und Oberherrlichkeiten, welche er an ihnen hatte, loskauften und sich frei machten, wie die Landleute von Schwyz ennert der Platten. Auch Arth soll sich bald hierauf ledig gemacht haben. Bildete das alte Land Schwyz ennert der Platten vier Viertheile, die des Reichs Viertheile hießen, so kamen nun Steinen und Sattel als das fünfte und Arth als das sechste Viertheil dazu.

23. Kapitel.

Graf Rudolph wird deutscher Kaiser. Große Freude in den Waldstätten. Mahnung des Kaisers an sie. Er söhnt den Adel und die Landleute in den Waldstätten mit einander aus. Belobung der drei Waldstätte und Zusicherung der Freiheit von Seite des Kaisers. Hartmanns von Baldegk und der Kaiserin Anna Gebothsbriefe an Schwyz wegen dem Frauenkloster zu Steinen. Schwyz macht hierüber Beschwerden an den Kaiser. Er entspricht den Wünschen des Volkes von Schwyz.

Schon mehrere Jahre war das Reich ohne rechtmäßiges Oberhaupt. Eine traurige Zerrüttung lastete auf ihm. Die Unsicherheit war so groß, daß man ohne kriegerisches Geleit nicht einmal von einer Stadt zur andern wandern durfte. Gänzlicher Auflösung des Reichs und damit verbundenem Umsturze aller gesellschaftlichen Ordnung zu wehren und die zur Aufmunterung der Tugend und zum Abschrecken des Lasters so nothwendige Pflege der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit wieder aufzubringen, bedurfte es eines Kraftmannes gesunden Kopfes und Herzens, der den lange verwaisten Scepter muthvoll und weise zur Hand nehmen und führen sollte. Die Wahl der Churfürsten traf am 30. Herbstmonat 1273 auf einen solchen Mann. Graf Rudolph von Habsburg, der Waldstätte guter Freund und Schirmhauptmann, ward aus der Hütte seiner Väter, wie er sich selbst ausdrückte, auf den ersten Thron der Christenheit erhoben. Groß und süß war die Freude der Waldstätte über diese Erhöhung ihres sehr lieben Freundes und Beschützers. Der Kaiser selbst hatte durch Eilboten dieses Ereigniß nach Uri, Schwyz und Unterwalden berichtet und Gesandte eingeladen, welche ihm im Namen der drei Länder nach Frankfurt und Aachen zur Krönung begleiten möchten. Schwyz, sowie Uri und Unterwalden entsprach gutwillig dem Wunsche ihres kaiserlichen Freundes. Rudolph hatte kaum den Kaiserthron bestiegen, so ließ er sich's angelegen seyn, den aus den Waldstätten vertriebenen Adel

mit dem Landvolke wieder auszusöhnen, und es gelang ihm auch insoweit, daß die mehrsten von den fortgeflüchteten Adelichen wieder zu ihrem Eigenthum zurückkehrten und ihre Schlösser und Burgen in Besitz nahmen. In einer eigenen Zuschrift an den Landammann und die Landleute von Uri, und vermuthlich auch in solchen Schreiben an Schwyz und Unterwalden, belobte Rudolph höchlich die Treue, welche die Waldstätte gegen Kaiser und Reich beobachtet und versicherte sie seines Wohlwollens und unveränderter Freundschaft. Noch übriget das kaiserliche Sendschreiben an die Waldstatt Uri und ist folgenden Inhalts: *)

„Rudolff von Gottes Gnaden römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, empüt den Fürsichtigen Männern, dem Land-Ammann und gemeinen Landtlüten des Tals zu Uri, sinen lieben Getrüwen, sin Gnad und alles Guts.

Mit sundrer günstiklicher Frolokung umbfacht unser Hocherlüchte die Reinigkeit der schinbaren Trüw und unzwyfenlichen heitern Standveste, dero Ir üch gegen uns und dem Römischen Rich allweg inbrünstig erzeigt habend, welche üwere denkwürdige Anmütigkeit, die mit vil liechtbaren Taten gezieret und unsrer Angedächtniß so stiff ingebildet, daß wir zu aller üwerer Ufnung und rüwigen Wolstand in allen Dingen mit behendem Gemüte wellend bereit sin, üwern Frystand, Eere, Nachbarkeit und Rechte sind wir mit unverwanktem Gmüt gesinnet nit ze minderen, sonder allenthalben ze meren und harumb Ir Getrüwen ußbündigen, wir bittend üch, daß Ir üwere Sin und Gmüter wellind allzit vom Guten in noch bessers richten, und üch beständig nach unser und des Richs Wolgefallen bewisen, mit ewiger Beharrung, dann Ir söllend vergwüßt und sicher sin, daß wir durch keinerlei Ursach noch Zufall üch einichs Wegs versetzen, noch verendern wellend, sonder

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 4. B. S. 131.

üch under die sonderbaren Uferzogenen des Richs rechnen, und ouch zu unseren und des Richs-sunderlichen Geschäfften und Dienstbarkeiten zu allen Ziten behalten. Geben am 8. Tag Jenners, der Römischen Zinßzal im andern, unsers Richs im ersten Jare 1274."

Weil die Landleute von Schwyz die Klosterfrauen zu Steinen im Verhältniß ihrer Güter und Besitzungen um eine Landsteuer anlegten, so beklagten sich solche höhern Orts. Darüber erhielten die von Schwyz zwei Gebotsbriefe. Der erste von Hartmann von Baldegk, Burggrafen von Rheinfelden, war folgenden Inhalts: *)

„Wir Hartmann von Baldegk, Burggraf zu Rhinfelden, Vogt zu Basel und Verweser des Römischen Künigs, Rudolfen von Gottes Gnaden. Entbütend den bescheidenen Männern Rudolfen und Wernherrn, den Ammannen des Tals zu Schwitz und der ganzen Landsgmeind daselbs unsern Gruß und alles Guts. Diewil ein jeder Mensch schuldig ist, Gott sinem Schöpfer (von dem uns alles Gute gevolgt) ze lieben und fürnemblich die, denen vil bevolchen, mit größerm Yfer Jne ze vereeren schuldig. So wir dann vermerkend das geistlich Leben und guten Lümbden, so die Eerwürdigen in Christo die Aebtissin und Convent-Frowen zu Steinen, deß Ordens zu Citels, im Costentzer-Bistumb, so habend wir si in unsern Schirm empfangen mit allen iren Gütern, ligenden und varenden, also und in solcher Maß, ob si jemand (davor Gott sig) boshafftiklich betrüben welt, es wäre Si oder Jre Sachen und Gütter, ald Jre Personen, der soll in des Allmächtigen Gottes und unsern Zorn und Ungnad gefallen sin, deßwegen gebietend wir üch sammt und sonders, daß Ju dieselben Frowen und Jre Güter, ligende und varende (nach Jrem Fristand und Jres Ordens Fryheiten) die si jetz besitzend, oder in künfftigem übereinkommen möchtind, ge-

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 4. B. S. 183. u. 184.

trüwlich und hantlich beschirmind wider alle die, si sigend was Stands oder Ansehen si wellind, so si Ire Personen ald Güter bekümbern weltind, Ir sollind ouch wüssen, daß alle und jede, so wider disen unsern Schirm den gedachten Geistlichen Frowen ützit Arges zufugen würdind, daß dieselben als Widerspannige unsers Herrn Rudolfs von Gottes Gnaden Römischen Künigs allweg Merer des Richs, geacht sond werden; und um Ir Verwürkung nach Irem Verdienen von Im sin Ungnad und Straff empfachen. Geben zu Lucern nach Christi Geburt 1275 Jar, Morndes nach der heiligen dry Künigen Tag in der dritten Römischen Zinszal.

Der zweite Gebothsbrief war von der Kaiserin Anna selbst und lautete also:*)

„Wir Anna von Gottes Gnaden, römische Küniginn, entbietend den fürsichtigen und erbern Mannen, Rudolfen von Stouffach Amman, und Werner von Sewen, dem Amman unsern Gruoß und alles Guts. Als wir dann unsre Geliebte in Christo, die andächtigen Closter-Frowen des Closters zu Steinen, deß Ordens zu Citels im Costentzer Bistumb, mit allen Iren Besitzungen und innhabenden Gütern in unsern sondern Schutz und Schirm empfangen mit Verwilligung des vortreflichsten unsers Herrn, des Künigs und deßhalb nit wellend, daß unsere Amptlüt si keinwegs nötigend einige Stür oder Brüch ze geben, und so nun wir harüber vernemmend, daß der Rudolf von Stouffach, Landt-Amman von söliger Stür und Brüchen wegen, den gedachten Closter-Frowen ein Roß ze Pfand genommen so wellen wir, und gebietend diner Bescheidenheit und bittend ouch darumb ganz süssigklich, daß du Inen das gemelt Pferdt unverzogenlich und on alles Widersprechen zustellist. Und daß Ir beyd fürbaß hin si mit sölichen Anlagen nit beschwären wellind, sonder si vor solichen und

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 4. Bd. S. 184.

mengklichs Uberfall und Bewaltigung nach üwern Kräften und Vermogen hantlich und trüwlich beschirmind. Geben zu Kiburg am 4. Tag Septembers, im andern Jar der Richsnung des obgemelten unsers Herrn des Künigs".

Am 8. September 1275 brachten die Klosterfrauen von Steinen diesen Gebothsbrief vor den Landammann und die Landleute von Schwyz, und forderten gänzliche Steuerfreiheit. Unwillig über diese Umtriebe schickten die Landleute Conrad Hunno, der dem Kaiser wohl bekannt war, und den er um seiner in mehrern Feldzügen ihm geleisteten Dienste willen lieb hatte, als Rathsboten an den Kaiser Rudolph und seine erlauchte Gemahlin. Conrad stellte laut Auftrag die Beschwerden der Landleute von Schwyz gegen die gänzliche Steuerfreiheit der Klosterfrauen von Steinen geziemend vor. Zu Erlegung der Reichssteuer und zu Bestreitung der eigensten Landesausgaben müsse jeder Landmann, Haus und Hof, Leib und Gut versteuern. Priester, Geistliche und Klosterfrauen seyen aus Achtung gegen ihren Stand und Würde der Leibssteuer, und der Steuer von ihren Häusern und Gebäuden, worin sie wohnen, auch sogar der Steuer von den Gärten und Hofreitinnnen frei und ledig. Nun haben aber die Klosterfrauen von Steinen theils schenkungs- theils kaufweise viele Güter im Lande an sich gezogen, die bis auf diese Stunde die gewöhnlichen Steuern und Bräuche entrichtet haben. Wolle man nun diese Güter steuerfrei machen, wolle man den Grundsatz aufstellen, daß alle Güter der Geistlichkeit der Steuern enthoben seyen, dann müsse man bei Anwachsung solcher geistlichen Besitzungen die Güter der weltlichen Landleute, nach Verhältniß des Steuerabgangs von geistlichen Gütern höher und höher mit Steuern und Abgaben belegen, bis es Niemand mehr aushalten und bestreiten könne. Dem Kaiser leuchteten diese Gründe ein und der Schluß fiel dahin aus: daß die Landleute von Schwyz rücksichtlich der Steuern, bei ihren alten Rechten und Ue-

bungen verbleiben mögen. Es ward darüber an die von Schwyz eine eigene Urkunde ausgefertiget, wodurch obige Gebothsbriefe, den Artikel der Steuer und Bräuche betreffend, daß nämlich die Klosterfrauen von Steinen davon gänzlich befreit seyn sollen, kraftlos gemacht wurden.

24. Kapitel.

Krieg des Kaisers Rudolph mit Odacer. Schwyz mit Uri und Unterwalden leisten Rudolph Hilfe. Schwyz belohnt den Conrad Hunno. Nochmaliger Zug zu Gunsten des Kaisers Rudolph.

Odoacer oder Ottokar, König von Böhmen, ein stolzer Mann, wollte Rudolphen nicht huldigen, auch die Herzogthümer Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain nicht abtreten, deren er sich wider Fug und Recht bemächtigt hatte. Er sey, versetzte er, auf die kaiserlichen Aufforderungen, seinem ehemaligen Hofmarschalle keine Besoldung mehr schuldig. Rudolph eilte um so mehr den hochmüthigen Feind zu erdrücken, als dieser an dem Herzog von Baiern einen Bundesgenossen erhielt. Mit einem gewaltigen Heer, an das sich auch die erlesene Mannschaft der drei Waldstätte, Uri, Schwyz und Unterwalden anschloß, warf Rudolph zuerst den abgefallenen baierischen Herzog und zwang ihn zum Frieden. Raschen Schrittes ward dann Ottokar selbst aufgesucht, angegriffen und endlich am 26. August 1278 in einer Hauptschlacht, die ohnweit von Wien vorfiel, um Krone und Leben gebracht. Die Schwyzer, Urner und Unterwaldner verloren in diesem fürchterlichen Treffen die Hälfte ihrer Mannschaft, und besiegelten ihre Treue gegen Rudolph und das römische Reich mit Strömen ihres Blutes. Bei dieser Gelegenheit wurde Martin Schorno von Schwyz von Kaiser Rudolph zum Ritter geschlagen und seine Familie in Adelstand erhoben.

Daß auch zuweilen republikanische und sogar demokratische Staaten und Völker ihren Mitbürgern für auserlesene

Dienste gefällig und erkenntlich seyn können, zeigt sich in dem, was das Land Schwyz für Conrad Hunno, von dem oben gemeldet wurde, that. Ich führe nur die ausgestellte Urkunde an.

„In Gottes Namen Amen! *) Wir die Landtlüt von Schwyz kündend allen denen, die disen Brief jemer gesechend, daß wir mit gutem Rat und mit vollkommenem Willen deß überein sind kommen, daß wir alle die Ansprache und alles das Rächte, daß wir je gewunnend oder soltend han an das Gut Jesinen, das da ligt im Münstertal, Cunrat dem Hunnen hand geben ze kouffen umb 10 Pfundt, und für die Arbeit so er darfür uns und des Landes Eere erlitten hat, wann daher In die Landtlüt sandten, daß es jemermer ledig, eigen und unbesprochen soll sin; da dieser Kouff geschach, warend dise Lüt, derer Namen hie geschriben stat, und ander die Landtlüt die es tatend: Rudolf der Stouffacher der Amman, Werni von Sewa der Amman, Ulrich der Schmid der Amman, Cunrat ab Iberg der Amman, Heinrich der Schmid, Heinrich Ulrich von Wyler, Arnold von Sewa, Johanns sin Bruder, Werni Herlobig, Johanns von Stouffachen und sin Sun Johanns, Heinrich Stocker, Ulrich Stelcing, Johanns im Hofe, Werni Chil, Heinrich Specer, Werni Specer, Uli Weidmann, Otto Cilti, Rudolf Fönus, Ulrich Nagel, Cunrat Stapfer, Ruhdolf von Rihkenbach, Gering Jacob Johanns uff der Mura, Heinrich Boner, Rudolf Bodieras, Gering Schorno, Ulrich an dem Berge, Burckhart von Ybach, Peter Zuchese, Cunrat Hesso, Johanns Locholff, Peter sin Sun, Wernherr Thyring, Ulrich Fugli, Johanns am Sand, Werni Schekli, Cunrat Zuchese, Cunrat Wächterling, Rudolf Zilli, Werni Schorno, Bartlome, Johanns von Bächi, der Jung, Rudolf von Schilti, Ulrich Fellwer, Ulrich Sigresto, Peter Bruning, Jacob von

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 4. Bd. S. 189. 190.

Mellingen, Arnold Füögsi, Johann Fülli, Cunrat Friderich, Rudolf von dem Stege, von Mutachtal, Werni Rato, Ullrich Buoler, Werni im Rigkes. Daß diser Kouff und dise Geschrifft stäte und veste sige, so hand wir unsers Land Insiegel an disen Brief geben und gehenkt, und ist dises beschehen nach unsers Herren Gepurt, über zwölffhundert Jar und zwey und achtzig Jar, an dem Nüwen Jar zu Schwytz in der Kilchen".

Die Grafen von Savoyen hatten seit einiger Zeit mehrere Burgen und Länderstriche, welche zum deutschen Reiche gehörten, unter verschiedenen Vorwänden an sich gebracht, und ließen Absichten durchblicken, Lausanne und Freiburg sich eigen zu machen, und überhaupt ihre Herrschaft in der westlichen Schweiz zu vergrößern und zu befestigen. Rudolph zog zu Felde, um das kaiserliche Ansehen und die kaiserlichen Interessen in dieser Gegend wieder aufrechtzustellen. Schwyz, wie Uri und Unterwalden ließen abermal ihre Panner wehen, und rückten im Jahre 1283 dem Kaiser Rudolph zu Hilfe aus. Peterlingen, eine nicht unansehnliche Stadt in welsch Pajerne, mit hohen Mauern und tiefen Wassergräben befestiget, wurde von Rudolph durch Hunger zur Uebergabe gezwungen.

25. Kapitel.

Konrad Hesso giebt den Klosterfrauen zu Steinen Land zu Erbauung eines Klosters und unterstützt sie in diesem Bau. Abermalige Bemühung das Frauenkloster von Steinen steuerfrei zu machen. Sie wird vereitelt. Kaiser Rudolph kauft vom Abt Berchtold und dem Kapitel von Murbach des Stiftes Besitzungen in der Schweiz, und sucht seines Hauses Herrschaft zu erweitern. Die Waldstätte kümmern sich darüber. Kaiser Rudolph giebt den Waldstätten einen Freiheitsbrief, daß kein leibeigener Mann ihr Richter seyn solle. Sein Tod. Bemerkungen über ihn.

Conrad Hesso, ein reicher Mann von Glarus gebürtig war Landmann zu Schwyz und Mitglied des Raths.

Er besaß die Auw zu Steinen. Weil er nur ein Töchterlein hatte und ein gottesfürchtiger Mann war, so schenkte er das eine Haus (er hatte zwei Häuser auf der Auw) sammt der ganzen Auw den Klosterfrauen zu Steinen, damit sie nach ihrem Wunsche dort ein Kloster bauen und aus ihrer Wohnung im Dorfe Steinen dorthin, als an einen einsamern Ort, ziehen möchten. Er begabte dieses Gotteshaus überdieß noch mit andern Gütern und Besitzungen und verordnete, daß, falls sein Töchterlein ihn und seine Frau überleben sollte, die Klosterfrauen nichts destoweniger sein noch ihm zustehendes Haus sammt der Wiese und Hofreite daran als ihr wahres Eigenthum antreten könnten, bloß sollten sie nach Gutfinden und Ausspruch der Obrigkeit und Landleute gehalten seyen, dem Töchterlein anderwärts eine Entschädigung zukommen zu lassen. Das Instrument der Vergabung ist dieses Inhalts: *)

„Damit geschechne Ding eröffnet und in künftigen zwifelhafftigen Zänk fürkommen werdind. Tund kund wir Cunrat genannt Hesse, und Getrud sin Eegemachel allen, so disen Brief sechend oder hörend, daß wir von niemant ingefürt noch hintergangen mit einhelligem Gmüt uß friem Willen, zu Trost unserer und unserer vordern Seelen geschänckt, verwendt und hingeben habend durch disen Brief den Geistlichen Frowen zu Steinen Citelser-Ordens in Costentzer Bistumb, als zu Irs Closters Handen, der Aebtissin nämlich und Convent-Frowen, die Eigenschaft der nachvolgenden Gadenstetten, nemlich die Gadenstatt an Schwenden uff Zingeln, die Gadenstat an Höchen, an Mutenwald, die Gadenstat zu ennert Halten an Ibergs Beld, und das Huß an dem Gestad vor unserm Huß gelegen, fry und ledigklich, on alle Minderung und Abgang ze besitzen, ußgenommen die Frow Ita, min Gertruden Mutter, die jär-

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 4. Bd. S. 193.

lich Nutzung von den gedachten Gadenstetten uff Zingeln, an Höchen vollkommenlich Jr Lebenlang nießen soll. Deßhalb verzichend wir uns mit lebender Stimm durch disen gegenwärtigen Brief aller unser Gerechtigkeit, Ansprach und Vordrung, ouch alles Behilffs geistlicher und weltlicher Rechten, dardurch wir möchtind dise frye uffrechte Hingab einichs Wegs verhindern. Wir verzichend uns ouch des sunderbaren Rechtens, so da spricht, daß ein allgemeine Verzichung nit Krafft söllte haben. Und diser unser Schencke sind Gezügen Bruder Hermann und Bruder Cunrat des mindern Ordens, Terminierer des Tals zu Schwitz, Bruder Johanß, der gedachten Kloster-Frowen Caplan, Herr Cunrat, Seelsorger ze Schwitz, Herr Ulrich sin Helffer, Herr Johannß, Verweser des Pfarrers zu Steinen. Ulrich von Wylen. Wernherr von Sewen, Cunrat ab Iberg, Wernherr Thiring, all Ammann des Tals zu Schwitz. Cunrat genannt Hunno. Cunrat Stapfer, Arnolt von Sewen, Johannß Locholff und Peter sin Sun und andere vil gloubwürdige Personen, und dieser Schenk zu Gezügnuß gebend wir den gedachten Closter-Frowen disen gegenwärtigen Brief mit der Gemeind ze Schwitz Insigel verwart. Geschechen und geben mit erkennter Urteil in des Herrn Pfarrers Matten Anno Domini 1286 im Monat Aprellen."

Conrad Hesso that mit seinem Dienstvolke viel Hilfe zum Klosterbau und reichte dem Gotteshause noch manche Steuer, so daß er mit Recht der Stifter desselben genannt wird. Nach Hesso's und seiner Gemahlin Tod ward zwischen der Aebtissin und dem Convent einerseits und anderseits den nächsten Blutsfreunden des hinterlassenen einzigen Töchterleins unter Aufsicht und Beistand des damaligen Landammanns Conrad ab Iberg und anderer angesehener Männer die Sache dahin vermittelt, daß das Frauenkloster zu Steinen der Tochter Conrad Hesso's für alle Ansprache die Güter Bebenberg und Stammehußen abtreten sollen.

Im Jahre 1289 wurde abermals ein Versuch gemacht, das Frauenkloster zu Steinen in Steuerfreiheit zu setzen. Herr Ritter Conrad von Tillendorf, Vogt des österreichischen Schlosses Kyburg und Hofmeister des Kaisers, stellte dem Gotteshause folgenden Schirm- und Freiheitsbrief aus: *)

„In Gottes Namen Amen. Ich Cunrat von Tilendorf ein Ritter, der Hofmeister der Phallentze, des Römischen Künigs Rudolfs und Vogt von Kiburg Rudolfes des Herßogen von Oesterrich und von Styre, künde allen denen, die disen Briefe hörend oder sechen läsen, daß Ich das Hus und den Conventum in der Owe zu Steinen ze Schwitz in der Waldstatt, an mines Herren statt des Hertzogen han genommen in minen Schirm und Fride: allso daß Ich nicht wil, daß es oder sin Gut darein Gwärff oder Stüre gäbe, wann es ein Closter bewartes ist Grawes Ordens, und swär der wäre, der Ez darüber beswärte, mit deheinen Dingen, davon dasselbe Huß, oder sin Eere, oder sin Gut geminderet wurde, daß wär wir und minem Herren getan, und wölten Ez ouch rächen, und daß dise Gnade und der Schirm stäte sig und jemer mer wärende, diß gib ich demselben Huse und Conventui minen offnen Briefe besigelt und bestätet an mines Herren des Hertzogen statt und ist das beschechen nach der Gepurt unsers Herrn Jesu Christi über zwölff hundert und achzig Jar, darnach in dem nünten Jar an Sanct Marchs Abend in der andern Indiction.“

Auf dringende Vorstellungen des Volkes zu Schwyz machte Kaiser Rudolph dieses Instrument kraftlos; nur forderte er, daß die Schwyzer den Klosterfrauen ihren Schritt verzeihen und sie bei ihren übrigen Rechten und Besitzungen beschirmen sollen.

---

*) Tschudi eidsg. Gesch. 1. Th. 4. B. S. 198.

Albrecht erzeugte mit seiner Gemahlin Elisabeth von Kärnthen 21 Kinder. Besorgt um ihr fürstliches Fortkommen, lag er seinem kaiserlichen Vater immer in den Ohren, er möchte die österreichischen Erblande vergrößern. Eine günstige Gelegenheit zeigte sich bald. Abt Berchtold von Murbach hatte durch üble Haushaltung sein Gotteshaus in eine ungeheure Schuldenlast gestürzt und war außer Stand, die kaiserlichen Regalien und Reichssteuern zu entrichten. Obwohl die Chorherren und Bürger von Luzern als Angehörige von Murbach dem Abt und Convent 260 Mark Silbers verehrten, so half doch Alles nichts. Im Jahr 1291 kaufte Kaiser Rudolph zu Handen seines Sohnes Albrecht vom Abt und Convent zu Murbach die Stadt Luzern, das dasige Chorherrenstift, die Flecken Hergiswil in Unterwalden, Krientz, Horw, Langensand, Malters, Littau, Emmen, Buchrein, Eienthal, Meggen, die Veste und das Amt Habsburg am Waldstätter See, Küßnacht, Effingen, Stein, Bötzen, Ruffenach, die Veste Besserstein, Adleschwil, Lunkhofen, Belliken, Glattfelden. Im Lande Schwyz erhielt Rudolph auf diese Weise den Oberhof zu Arth. Die Kaufsumme betrug 2000 Mark Silbers und überdieß den Nachlaß mehrjähriger vom Gotteshause dem Kaiser und Reich schuldiger Gebühren. Vom Gotteshause Münster im Aargau wußte sich Rudolph auch den Niederhof zu Arth anzueignen. Um diese Gelder aufzubringen, besteuerte Rudolph die Städte und Gotteshäuser außerordentlich, wie dann die Stadt Zürich allein 1500 Mark Silbers an den kaiserlichen Schatz abtragen mußte. Im Lande Schwyz, sowie in Uri und Unterwalden, erschrak das Volk gewaltig über diese Schritte des Kaisers und über so nahe, tief eingreifende Vergrößerung des österreichischen Hauses. Kaum mag die kaiserliche Erklärung, daß kein Eigenmann (Leibeigener) in den Waldstätten das Richteramt bekleiden solle, diesem Kummer eine merkliche Tröstung gebracht haben. Das Instrument lautet also:

„Rudolf von Gottes Gnaden Römischer Künig zu allen Ziten Merer des Richs. Entbüt den fürsichtigen Männern allen Lüten im Tal zu Schwitz, die fry sind, unsern lieben Getrüwen unsere Gnad und alles Guts: Es beduncкt unsere Hochlüchtigkeit nit gebürlich sin, daß ein libeigene Person üch solle ze einem Richter geben werden. Deßhalb wir uß Künigklicher Vollmacht wellend, daß fürbaß keinem Menschen, der libeigen sige, einichs Wegs geziemen solle, über üch ze richten. Mit Urkund diß Briefs, den wir mit unser Mayestät Insigel bevolchen ze verwaren. Geben zu Baden im Jar des Herren 1291, unsers Richs im 18ten Jar.“ *)

Uri und Unterwalden erhielten gleiche Zuschriften. Kaiser Rudolph fuhr, nachdem er diese Sendschreiben an die drei Waldstätte erlassen, den Rhein hinab, um sich nach Mainz zu begeben. Doch er erkrankte gählings zu Germersheim in der Pfalz und starb allda am 16. Tag Heumonat 1291 im 73. Jahre seines Alters. Rudolph wurde von Vielen betrauert als ein Mann großen Geistes und ritterlichen Muthes. Freilich fürchteten auf die letzte die Waldstätte ihn mehr, als daß sie ihn liebten. So viele Gunst er ihnen erzeigt und so feierlich er ihre Freiheiten bestätiget und garantiert hatte, so setzte er ihnen doch wieder Vögte, die in des Reichs Namen zwei bis drei Mal im Jahr ins Land kamen, um Gericht zu halten. Das zunehmende Glück und die Größe des Kaisers vermochte in die Gesinnungen des Monarchen gegen Schwyz und die andern beiden Waldstätte eine Aenderung zu bringen, die dem Volk der Waldstätte erweislich machte, Rudolph möchte wohl mit dem Gedanken umgehen, sich die Waldstätte anzueignen und den Besitzungen seines Hauses einzuverleiben. Daher herrschte sonderbar seit dem Zeitpunkte, wo Rudolph Luzern kaufsweise an sich gebracht und seines Hauses Scepter bis in

*) Tschudi eidsgen. Gesch. I. Th. 4. Bd. S. 204.

die Thäler der Waldstätte ausgestreckt hatte, Kälte und Mißtrauen von den Gebirgsvölkern gegen Rudolph.

26. Kapitel.

Bund der drei Waldstätte. Adolph Graf von Nassau wird Kaiser. Die Waldstätte weigern ihm die Huldigung, bis er ihre Freiheiten bestätige. Adolphs Bestätigung. Die Huldigung erfolgt. Albrecht, Herzog von Oesterreich, zürnt über diese Huldigung der Waldstätte. Adolphs Tod.

Auf die Nachricht vom Tode des Kaisers Rudolph beherzigten die Waldstätte wohl, daß sie schwierige Zeiten würden zu bestehen haben. Vor Allem lag ihnen Einigkeit als eine Sache an der Seele, die ihnen am Meisten Noth that. Daher errichteten sie schon Anfangs Herbstmonats im Jahr 1291 folgendes Bündniß als Bestätigung und Erweiterung ihrer vorigen Verbindungen. *)

„Jedem sey zu wissen, daß die Männer des Thales Uri, die Gemeine von Schwyz, wie auch die der Männer im Gebirg von Unterwalden in Erwägung der bösen Zeiten sich wohlvertraulich verbunden und geschworen haben, mit aller Macht und Anstrengung an Gut und Leuten einander in und außer den Thälern auf eigene Kosten auf und wider alle die zu helfen, welche ihnen oder einem von ihnen Gewalt anthun möchten: das ist ihr alter Bund. **) Wer einen Herrn hat, gehorche ihm pflichtgemäß. Wir sind eins geworden, in diese Thäler keinen Richter aufzunehmen, der nicht Landmann und Einwohner ist, oder der sein Amt kaufte. Unter den Eidgenossen soll jeder Streit ausgemacht werden durch die Klügsten; wenn einer den Spruch derselben verwürfe, den wollen die andern dazu nöthigen. Wer wissentlich oder trüglich einen tödtet, werde um solche Ruchlosigkeit hingerichtet: wer ihn schirmt, soll

*) Johann v. Müllers Gesch. d. Schweiz. I. B. 13. Kap. S. 605.
**) Schwyz. Archiv in latein. Sprache.

verbannt werden. Wer bei einem Feuer einlegt, soll nicht für Landmann gehalten werden; wer ihn aufnimmt, soll den Schaden gut machen. Wer einen schädiget oder ihm raubt, und hat bei uns Güter, aus denselben soll Ersatz geschehen. Keiner soll pfänden ohne den Richter und niemals einen, der sein Schuldner oder dessen Bürge nicht ist. Jeder soll einem Richter in den Thälern Gehorsam leisten, oder wir alle Eidgenossen werden von ihm Ersatz für den Schaden seiner Halsstarrigkeit nehmen; wenn in innerem Zwiespalt ein Theil kein Recht nehmen will, so sollen die übrigen dessen Widerpart helfen. Diese Ordnungen zu unserm allgemeinen Wohl sollen, ob Gott will, ewig währen ".

Im Jahre 1292 am 16. Jänner wurde zu Frankfurt von den Churfürsten Graf Adolph von Nassau zum Kaiser gewählt. Er war ein tapferer Ritter, aber entblößt von Macht und Reichthum.*) Herzog Albrecht von Oesterreich, Kaiser Rudolphs Sohn, hatte umsonst große Mühe und Unkosten angewandt, um auf den kaiserlichen Thron zu gelangen. Er barg Zorn und Groll in seinem Herzen. Die drei Waldstätte wurden im Namen des Kaisers Adolph, durch den Marschall v. Pappenheim aufgefordert zu huldigen. Doch sie erklärten einmüthig, zuerst müsse ihnen der Kaiser ihre Freiheiten und Rechte bestätigen, erst dann wollen sie als freie Reichsglieder ihre Huldigung entrichten. Dieses verdroß den Kaiser Adolph nicht wenig. Indessen als Adolph von Tag zu Tag von mächtigen Feinden, sonderbar von Herzog Albrecht von Oesterreich mehr bedrängt wurde und seine ehemaligen besten Freunde ihn verließen, weil er als ein gerechter Mann ihren ungebührlichen Anmuthungen und Zudringlichkeiten nicht entsprechen wollte, so sandte er an Schwyz, so wie an Uri und Unterwalden vier Jahre später, nämlich im Jahre 1297, folgenden Freiheitsbrief.

---

*) Annales Colmar. ad h. annum.

„Wir Adolf von Gottes Gnaden, Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, embütend allen Menschen des Tals zu Schwiz, unsern Getrüwen unsere Gnad und alles Guts.*) Als wir von üwert wegen Brief und Bottschaft empfangen, durch welche uns erscheint und ze erkennen geben werden üwere Bekerung ze uns und fürgenommene Gutwilligkeit, deßhalb wir üwern geneigten, reinen Willen günstiklich und mit fründlicher Wärtsame hinwider begegnend und lobend üwere Andacht nit wenig von wegen daß Ir den guten Yfer, so Ir allweg zu uns und dem Rich gehept mit dem Werk erzeigt habend, indem daß Ir üwere Zuflucht zu und unter unsere und des Richs Fettach genommen, wie Ir ze tun schuldig als frye Lüt, die allein uf uns und unser Rich uffsehen haben sölend. Und diewil Ir dann uß üwerem fryen Willen unser und des Richs Beherrschung angenommen, so umfahen wir üwere Trüw mit offnen Armen, und erzöugend üwern innigen Begirden unsern reinen Gunst und guten Willen, und nemmend üch under unsern und des Richs sonderbaren Schirm, also, daß wir üch zu keiner Ziten jemer von unser und des Richs Beherrschung und Handen verändern noch entziehen wellend lassen. Und geben üch hiemit Vergwissung, daß Ir Vollkommenheit aller der Gnaden und Gunsts, so ein gütiger Herr gegen sinen Unterhanen und Getrüwen ußgießen soll, üch befröwen söllind, die selbig in allen Dingen erlangt ze haben, so veer Ir in unser Trüw und Diensten verharrind. Geben zu Frankurt im Jar des Herrn 1297, in der XI. Römischen Zinszal am letsten Tag November, unsers Richs im 6. Jare".

Schwyz, so auch Uri und Unterwalden huldigten nun Adolph und bewiesen ihm Treue und Gehorsam bis in Tod. Herzog Albrecht zürnte über diesen Schritt der drei Waldstätte; sein Racheeifer entbrannte vollends, als die

*) Tschudi eidsg. Geschichte 1. Th. 4. Bd. S. 215. 216.

Waldstätte ihm auf die zudringliche Forderung, sie sollen Adolph ihre Gelübde entsagen, weil er nicht mehr würdig sey, das Reich zu regieren, und mit ihm und den übrigen Feinden Adolphs sich zu dessen Untergang verbünden, mannlich und redlich den Abschlag ertheilten und erklärten, sie finden es wider Pflicht und Ehre, als freie Angehörige des Kaisers und Reichs, dem Kaiser Adolph, den die Churfürsten zu dieser Würde erhoben und bis dahin noch als solchen anerkannt haben, ungehorsam und treulos zu werden. Seyen sie im Stande, ihrer Ehre und Gewissen ohne Nachtheil, dem Herzog sonst eine Gefälligkeit zu erweisen, so dürfe er auf ihren Diensteifer zählen, nur soll er sie mit solchen Anträgen schonen. Bei Gott! schwor Albrecht, er wolle, so ihn das Glück begünstige, sich für diese Schmach an den drei Ländern rächen. Den schlauen Künsten des Herzogs Albrecht gelang es indessen im Jahre 1298, die Lage des guten, aber unglücklichen Adolphs so sehr zu verwirren, daß er nicht bloß für den Thron, sondern auch für sein Leben gegen übermächtige Feinde streiten mußte. Er unterlag ihnen im verzweifelten Kampfe bei Worms, am 2. Heumonat 1298 und ward erschlagen. Sein Tod war eine schreckbare Nachricht für das Volk von Schwyz und der beiden andern Waldstätte. Es hatte von Albrecht alles zu fürchten, nichts zu hoffen. Die Noth drang sie, sich auf's Engste zu verbinden und sich zu einem Kampfe auf Leben und Tod vorzubereiten.

27. Kapitel.

Große Unwissenheit der damaligen Zeiten. Münzwesen. Geldleihen, Kapitalien. Nachtrag der ausgestorbenen, uralten und guten Geschlechter.

Künste und Wissenschaften waren im 11., 12. und 13. Jahrhundert in den Waldstätten, ja selbst an großen Orten in der Schweiz in größter Versunkenheit. Im berühmten St. Leodogars Stifte zu Luzern, wo doch lauter Ade-

liche waren, konnten sehr wenige Chorherren schreiben. Im Lande Schwyz wurde die Verordnung gemacht, es solle kein Priester mögen Pfarrer werden, er könne dann lesen und schreiben. Unter den Layen herrschte noch krassere Unwissenheit. Es war viel, wenn ein weltlicher Vorsteher oder Landammann zu lesen verstand. Es waren keine Schulen. Gebäude, Kleider, Lebensart, Alles war ohne Bequemlichkeit und Schönheit. Die Häuser und Kirchen waren dunkel und schauerlich und ohne Geschmack. Angesehene und reiche Herren wohnten mit ihren Familien in Häusern, so von ungezimmerten Tannenbäumen erbaut waren, und wie schwermüthig sind wohl die alten aus Stein verfertigten Edelsitze, die oder deren Ueberbleibsel noch auf uns gekommen sind.

Die Blechmünze war in den Waldstätten die bereits einzig gangbare Münze, und zwar jene, so die Aebtissin des Frauenmünsters zu Zürich und die dasigen Bürger, vermöge kaiserlicher Freiheiten, zu schlagen das Recht hatten. „Die Müntz zu Zürich (heißt es im Erlaubniß-Instrument des Kaisers) soll gan im allem Zürichgöw, und ob sich durch Glarus für Wallenstatt hinuff untz an den Grünenhag. Ouch soll si gan durch alle Waldstätt untz an den Gotthart. Aber durch alles Ergöw untz an die Wogeden Studen, aber nid sich ob untz an den Howenstein und durch alles Turgöw untz an die Murg, dazwischen soll dhein eigne Müntz sin dann allein Zofingen in der Ringmur und ouch nit fürbaß“.*)

Die Stäblerpfenninge waren stark im Schwunge. Sie hatten einen Stab mit einem Angesicht und auch ohne Angesicht, und 60 Stäblerpfenninge galten einen rheinischen Goldgulden.

Die Mark Silber war 6 Gulden 20 Schillinge. (den Louisd'or à 13 Gulden)

---

*) Tschudi eidsgen. Gesch. 1. Th. 2. B. S. 155.

Ein Gulden Gelds galt 13 Gulden 13 Schillinge 2 Angster.

Ein Pfund Gelds machte 5 Gulden.

Ein Pfund machte 15 Schillinge.

Ein Plappert war was ein Angster Gelds, und that 2 Schillinge 1 und ⅓ Angster.

Ein Schilling Gelds betrug 13 Schillinge 2 Angster.

Ein Pfund Pfenninge machte 1 Gulden.

Ein Batzen Gelds galt 1 Gulden.

Ein Pfund Hauptgut betrug 10 Schillinge.

Der Geldmangel war außerordentlich. Diepold Schilling sagt in seiner Chronik von Luzern: man konnte den ganzen Tag in einem Wirthshause essen und trinken, bis man nur einen Angster verthun mochte. Ein Angster war auch der Taglohn für einen Maurer-Meister im 11. Jahrhundert. Der wurde, sagen Schriften von Morschach, für verdächtig gehalten, der 20 Pfenninge Gelds an klingender Münze hatte, oder er mußte sonst als ein reicher Mann bekannt seyn. Geld auf Zinsen ausleihen, durften vor dem 13. Jahrhundert die Christen nicht. Juden, die in ziemlicher Anzahl zu Luzern wohnten, trieben dieses Geschäft lange Zeit, forderten aber übertriebene Zinsen. Vor dem 13. Jahrhundert existirten noch keine Gülten oder Kapitalbriefe auf den Häusern, Gütern und Höfen.

Bodenzins, den man den Eigenthümern, Zehnten, den man der Priesterschaft, den Kirchen und Gotteshäusern, und endlich die Reichssteuer, die man dem Kaiser zu entrichten hatte, war das ganze, was auf den Grundstücken haftete. Die Kawers oder Kuderwelsche kauften im 13. Jahrhundert von Kaisern das Vorrecht, gegen Pfand und Bürgschaft Gelder auszuleihen. Der Zins war 20 bis 30 pro Cent. Nach und nach fieng man an, für ewige Geldzinsen Gelder aufzunehmen und Gülten aufzusetzen, die unablößlich waren oder nur unter den schwersten Bedingnissen mochten ausgelöset und getilget werden. Die Zinsen

mußten auf Tage und Stunde erlegt werden, sonst hatte der Creditor das Recht, das Unterpfand an sich zu ziehen. Die geistliche Gewalt mußte später in's Mittel treten und Grundsätze der Billigkeit aufstellen.

Wir haben oben des schwyzerischen Adels und ihrer Stammburgen und Schlösser Erwähnung gethan. Auch sonst lebte und webte noch manches gute Geschlecht, das jetzt ausgestorben ist oder sonst Namensveränderungen erlitten hat.

Ausgestorben sind:

Die Zukäs, welche von den Edeln von Malters abstammten.

Die Jäkli, Nachkömmlinge eines edeln geflüchteten Rhätiers; sie stifteten in der Pfarrkirche zu Schwyz eine ewige Jahrzeit.

Die Amberg, von Zug abstammend, ein edles Geschlecht.

Die Inderhalten von Luzern; sie standen zu Schwyz in Ansehen.

Die Cilli, ansehnliche reiche Leute in Steinen.

Die Gilgi, sie bekleideten die vornehmsten Ehrenstellen in Schwyz.

Die der Frowen, von Uri abstammend, sie wohnten zu Rickenbach.

Die von Mätanestätten, ein altes adeliches Geschlecht von Zürich.

Die Bäsi, sie besaßen den Grund und waren sehr reich.

Die Gräbel, adeliches Geschlecht von Zürich abstammend, sie stifteten einen eigenen Jahrstag.

Die Dietschi, sie waren sehr reiche Leute.

Die Wagner, sie bekleideten Ehrenstellen im Lande Schwyz.

Desgleichen die Nagel, die Käzi, die Zebächi, die Indergrub, Hug, Amfeld, Im Rikes, Gerbrech-

tingen, Locholf, Hintergrub, Schübel, von Brändi, von Schäffstätten, Diezing, Stelzing, Siz, Wurmhuser, Zur Schmitten, von Bommatt, Mußlara, Vogli, Ramson, Ofenmann, von Bach, Lüprecht, Imwil, Im Wart, Anderegg, Am Loos, Andermatt, Schnager, Obrist, Zerzuben, Vinz, Fazer, Stoker, Kerngernter, Weidmann, Zilti, Stäpfer, Till, Sigresto, Jacober, Boner, Bodieras, Fugli ꝛc.

Namensveränderungen rücksichtlich des Geschlechts erlitten:

Die Imhof von Sisikon jetzt Jütz.
Die von Oja jetzt von Euw.
Die Zubring jetzt Ziebrig, auch Eeeberg.
Die Zorn jetzt Schmidig.
Die Fönnus jetzt Fön oder Föhn.

2. Theil.

Die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden behaupten ihre urstämmlichen Freiheiten und entlasten sich von fremdem Joche.

1. Kapitel.

Albrecht wird Kaiser im Jahre 1298. Sein Charakter. Er will den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden ihre Freiheiten nicht bestätigen. Albrechts Pläne. Entschluß der drei Länder. Die Kaiserin Elisabeth nimmt das Kloster in der Auw zu Steinen in ihren Schirm und dringt in die von Schwyz, solches von Steuern zu befreien. Die Landleute von Schwyz entsprechen den Wünschen der Kaiserin. Albrechts Erwartungen in der Nähe von Schwyz. Die Waldstätte bitten noch einmal um Bestätigung ihrer Freiheiten. Albrechts dürrer Abschlag. Albrechts Gesandte kommen auf Schwyz und fordern Unterwerfung unter das Haus Oesterreich. Schwyz lehnt solches bescheiden ab. Auch Uri und Unterwalden weisen gleichsinnig mit Schwyz die kaiserlichen Zumuthungen von sich und geben den Einflüsterungen der Amtsleute und Bürger zu Luzern kein Gehör. Revers wegen den Besitzungen der Gotteshäuser.

Albrechten that nach dem blutigen Untergange Adolphs nichts so noth, als sich des erledigten Kaiserthrones zu bemächtigen. Er schreckte die Churfürsten durch seinen Sieg so sehr, daß sie eilends sich zu Frankfurt versammelten und ihn zum Kaiser erwählten. Am 18. Heumonat 1298 ward er als Monarch des h. römischen Reiches ausgerufen. Ländergier, Herrsch- und Eroberungssucht stachen in seinem Charakter hervor und machten ihn in und außer seinen Staaten verhaßt, wenn gleich manche schöne Fürstentugend ihn der Liebe empfahl. Wer kein Recht achtet und jede gesetzliche Schranke seiner Gewalt durchbricht, willens zu herrschen, wie und wo es

sich nicht ziemet, der macht sich Alles zum Feind und die feilen Schmeichler befördern selbst seinen Untergang.

Schwyz, Uri und Unterwalden besorgten an Albrecht einen ungnädigen Monarchen. Um jedoch den angehenden Kaiser nach der Sitte ihrer Vorfahren zu ehren, zu begrüßen und iedem Vorwand auszuweichen, als hätten sie ihrerseits etwas versäumt, die Gunst des Monarchen sich zu verscherzen, sandten sie ihre angesehensten Männer, Conrad Hunno von Schwyz, Werner von Attinghausen von Uri und Winkelried von Unterwalden an das kaiserliche Hoflager nach Strasburg. Nebst den gewöhnlichen Ehrenbezeugungen bathen diese ehrbaren Boten den Monarchen, er möchte den drei Ländern, die aus freiem Willen des Reiches Beherrschung angenommen und Niemand als Kaiser und Reich pflichtig seyen, ihre Freiheiten bestätigen und sie seines kaiserlichen Schutzes würdigen. Albrecht antwortete ihnen: er könne jetzt ihren Bitten nicht entsprechen. Andere sehr wichtige Geschäfte nähmen ihn in Anspruch. Seiner Zeit werde er eine eigene Botschaft an sie absenden und ihnen seinen Willen kund machen.

Albrecht hatte den Plan, die drei Länder dem Reich zu entziehen und solche als ein Fürstenthum einem seiner Söhne zuzuwenden. Daher war er fest entschlossen, den Abgeordneten der Länder Hofbescheid zu ertheilen, immer aber solchen nur das mindeste Recht zu bestätigen. Die Boten der drei Länder, die täglich am Hoflager in Erfahrung brachten, daß Albrecht einer Menge von Herren, Städten und Landschaften des Reichs ihre angeerbten und wohlhergebrachten Freiheiten zusagte und sie dabei zu schützen versprach, erriethen nur zu deutlich die Absicht des Kaisers und schieden mit schwerem beklemmten Herzen von Strasburg.

Die drei Länder machten auf den Bericht ihrer Abgeordneten, daß ihre Sendung fruchtlos gewesen sey, in der Stille den treuherzigsten Bund, vom römischen Reich und

ihren Freiheiten nicht abzustehen und einander dabei zu handhaben und zu schirmen gegen jeden fremden Ueberdrang.

Als die Landleute von Schwyz im Jahr 1298 eine allgemeine Landsteuer erkannt hatten, theils dem Kaiser die Reichssteuer zu entrichten, theils die eigenen Jahrskosten im Lande zu bestreiten, so legten sie auch den Klosterfrauen in der Auw zu Steinen nach alter Gewohnheit 7 Pfd. 1 Schl. auf. Diese weigerten sich, durch ihren Kaplan aufgeregt, ihre Gebühr zu leisten und erhielten auf Zuthun des Kaplans, der sich selbst nach Nürnberg an das Hoflager der Kaiserin Elisabeth begab, folgende Schirm- und Befreiungsinstrumente:

„Wir Elisabeth von Gottes Gnaden Römische Künigin entbüten den fürsichtigen und bescheidenen Männern, den Land-Ammannen und Ampt-Lüten und der ganzen Gemeind zu Schwitz unsre Gnad und alles Guts. Es gebürt unser Künigklichen Durchlüchtigkeit, daß wir unsern Undertanen, die Schaden lidend, und fürnemlich den geistlichen Personen, die Gott stätt dienend, Schutz und Schirm mitteilind, damit sie nit unterdrukt werdind und zu Grund gangind. Us solicher Ursach habend wir die andächtig Klosterfrauen des Gottzhuß zu Steinen des Ordens von Citels, die wir sonderlich liebend, von Irs verdienten Andachts wegen, mit allen Iren Gütern und was si angehört, in unsern Schutz empfangen, und empfachend si in unsre Gnade und Schirm. Deßhalb wir üch gemeinlich durch disen Brief vestigklich bevelchend, daß Ir Inen an Iren Gütern und innhabenden Besitzungen kein Gwalt, Ufflag oder Beschwärung zufügend, ouch nit gestattind, daß Inen von jemant ander söliches zugefüegt werd. Wir habend Inen ouch darnebent frywillig vergunt, aller Irer Fryheiten, wie die Inen von Alter har geben, und mitgeteilt, ze genießen und so Ir das tund, bewysend Ir uns angenemme und gefällige Gehorsambe. Geben zu Nürn-

berg an dem achten Tag nach der HH. dry Künigen Tag, nach Christi Geburt im 1299 Jare."

„Wir Elisabeth von Gottes Gnaden Römische Künigin entbütend den fürsichtigen und bescheidenen den Landammann und Amptlüten, ouch der gantzen Gmeind ze Schwitz unser Gnade und alles Guts. Als wir dann die Geliebte in Christo die Closter-Frowen des Gottzhuß zu Steinen des Ordens von Citels im Costentzer-Bistumb sambt allen Iren innhabenden Gütern, in unsern Schutz und Schirm sonderbarlich empfangen uß Bewilligung unsers allerliebsten Herrn und Eegemachels, Herrn Albrechten des fürtrefflichen Römischen Künigs und nit gwollen, daß unsre Amptlüt si zu einicher Stür noch Brüchen ze geben nötigen seltind, und so wir aber Bericht werdend, daß du Landamman uff Ansechen der Ammanne und Amptlüten die gedachten Closterfrowen von solicher Stür wegen umb 7 Pfd. 1 Schl. Pfenn. in Müntz uff dißmal gepfänt habist, so wollend und gebietend wir diner Bescheidenheit und bittend dich flißigklich, daß du Inen genant Summe Gelts, so Inen durch dich unbillich abgenommen sind, widerberen söllist, unverzuglich und darin nützit widersprächist. Demnach bevelchend wir üch gemeinlich, daß Ir die gedachten Closterfrowen vor mängklis Gwalt, Unbille und Verletzung verwaren wöllend nach üwerem besten Vermögen.

Geben zu Nüremberg an dem 8. Tag nach der HH. dry Künig-Tag im Jar des Herrn 1299 gezalt."

Die Landleute von Schwyz wollten die Kaiserin nicht erzürnen. Sie erließen dem Gotteshaus zu Steinen in der Auw die auferlegte Steuer.

Albrecht, der in Schwaben und Elsaß die Herrschaften seines Hauses mit raschem Eifer vergrößerte, war eben so emsig bedacht, in der Nähe der drei Länder Gebietserwerbungen zu machen. Er brachte in der Nachbarschaft von Schwyz Glarus an sich. Abt Johann von Einsiedeln und sein Convent mußten seine Kinder und Nachkommen zu

Kastvögten über das Gotteshaus und die Wald- und Hofleute annehmen. Zug und Luzern waren ohnehin schon der österreichischen Herrschaft pflichtig.

Im Jahre 1299 vor Weihnacht sandten die drei Länder noch einmal ihre Botschaft an Kaiser Albrecht, um von ihm die Bestätigung ihrer Freiheiten zu erhalten. Umsonst. Die Gesandten konnten keinen andern Bescheid nach Hause bringen als: Albrecht werde selbst, sobald es seine dringenden Geschäfte zulassen, eine Botschaft an sie absenden, die ihnen für sie sehr nützliche und dem Kaiser sehr angelegentliche Vorschläge eröffnen werde.

Im Frühling des Jahres 1300 kam Kaiser Albrecht nach Zürich. Von da aus sandte er die Freiherren von Lichtenberg und Ochsenstein an die drei Länder. Die kaiserlichen Gesandten trafen zuerst in Schwyz ein. Sie wandten was rednerische Schmeichelei vermochte, darauf, die schlichten Schwyzer zu vermögen, daß sie den schwachen Schutz des Reiches aufgeben, und sich den mächtigen, sichern Schirm des Hauses Oesterreich überlassen möchten. Luzern, Zug, Glarus und andere Nachbarschaften seyen der Herzoge von Oesterreich geliebte und glückliche Kinder. Zu solchen wolle sie Albrecht auch aufnehmem. Albrecht und seine Söhne und Nachkommen werden, die bereitwillige Anschließung von Schwyz an Oesterreich würdigend, den Landleuten von Schwyz mit väterlicher Huld und Gnade zugethan seyn und ihnen bessere Freiheiten willfahren lassen, als sie bei dem Reiche nie genossen haben. Groß und furchtbar sey die Macht Albrechts und seines Hauses. Er wolle sie aber lieber zum Heile und Schirm gehorsamer Kinder verwenden, als widerspenstige damit züchtigen. Wissen sollens aber die Landleute von Schwyz, daß, wofern sie den wohlmeinenden Absichten und Forderungen Albrechts sich entgegensetzen, seine Vaterliebe für sie in harten Zorn sich umwandeln, und er mit solcher Uebermacht gegen sie anrücken werde, gegen die sich keine fremde

Hilfe für die Schwyzer erheben dürfe, und von der es für die Schwyzer nur blutigen, verderblichen Untergang, schmähliche Unterwerfung unter das schwere Joch eines zur Rache gereizten Monarchen geben werde. Die Landleute von Schwyz, die an dem Grafen Werner von Homberg, Herrn von der March und dem Thale Wäggi, der gleiche Anmuthungen Albrechts von sich gewiesen hatte, und darum in die Ungnade des Kaisers gefallen war, einen treuen Freund fanden, der ihnen die Anschließung an Oesterreich höchlich widerrieth, und die zugleich der innigsten Ueberzeugung genossen, Uri und Unterwalden werden sie auf keinen Fall im Stiche lassen, ertheilten den kaiserlichen Gesandten die Antwort: Schwyz und Uri und Unterwalden seyen von uralten Zeiten her freie Reichsländer, untrennbar und unveräußerlich vom Reiche. In diesem Zustande wolle Schwyz verharren. Uebrigens werden die Landleute von Schwyz die Kaiserwürde und Kaiserkrone auf Albrechts Haupte ehren, ihm als dem gemeinsamen Monarchen des römischen Reichs Gehorsam leisten. Das Volk von Schwyz ersuche die kaiserlichen Gesandten dringendst, sie möchten solches Seiner Majestät zu Gnaden anempfehlen und durch ihr Ansehen bewirken, daß der Monarch ihm, sowie dem Volke von Uri und Unterwalden, seine wohlhergebrachten Freiheiten gnädigst zu bestätigen geruhe. Die Schwyzer werden sich für solche Huld des Kaisers des innigsten Dankes befleißen, und Albrechts Andenken segnend, auch seinen Kindern und seinem Hause alle Ehre, Liebe und Dienstwilligkeit erzeigen.

Mißmuthig reisten Albrechts Gesandten von Schwyz ab nach Uri und Unterwalden, um gleiche Anträge zu machen. Gleicher Abschlag erfolgte. Als die österreichischen Amtleute und selbst angesehene Bürger von Luzern und Zug, auf den Befehl Albrechts an die Landleute, so aus den drei Ländern in diese Städte zu Markt kamen, sonderbar an die Edelleute liebreich und dringend die Mah-

nung stellten, sich Albrecht in die Arme zu werfen und dabei ihre Vermittlung anbothen, fanden sie bei den Kraftmännern der Alpen kein Gehör. Adelich und unadelich, gefreit oder noch im Zustande einiger Abhängigkeit, waren alle einig zu bleiben, was ihre Väter waren. Im Namen derer, welche in den Ländern Gotteshausleute waren, ward die Erklärung gemacht, daß sie den Gotteshäusern pflichtig seyn wollen, wie von Alters her, nicht aber den Söhnen Albrechts, welche unter dem Titel von Kastenvögten, den sie sich angemaßet, sie ihrer rechtmäßigen Herrschaft entziehen wollen. Man sey im Besitze heitrer gesiegelter Briefe und scharfer, pünktlicher Verschreibungen von Seite der Gotteshäuser, daß sie solche bei ihren alten Herkommen und Gewohnheiten bleiben lassen und nimmer veräußern wollen an eine andere Herrschaft.

2. Kapitel.

Albrechts Zorn über die drei Länder. Freiherr von Attinghausen, der den Kaiser noch einmal um die Bestätigung der Freiheit und um Verordnung eines Reichsvogts über den Blutbann bittet, wird von Albrecht hart abgewiesen. Albrecht setzt über den Blutbann die österreichischen Amtleute von Luzern und Rothenburg. Besorgnisse darüber. Schwyz verbindet sich mit Graf Werner vom Homberg. Hilfleistung von Schwyz an diesen Grafen. Schwyz söhnt sich mit dem Gotteshause Schänis aus. Beschwerden der drei Länder wegen Verwaltung des Blutbanns durch österreichische Amtsleute. Albrecht sendet ihnen zwei Landvögte im Namen des Reichs, Geßler und Beringer von Landenberg. Gewaltthätigkeiten dieser Vögte. Schilderung des Zustandes der Unterthanen dieser Zeiten.

Albrecht zürnte bitter über die drei Länder, daß sie sich seinen herrschsüchtigen Absichten widersetzten. Als daher im April des Jahres 1301 Herr Werner von Attinghausen, Landamman zu Uri, im Namen der drei Länder in das Hoflager Albrechts kam, ihn noch einmal um die Bestätigung ihrer Freiheiten zu bitten, und von ihm nach alter Sitte die Verordnung eines Reichsvogts über den Blut-

bann zu erhalten, welchen sie nöthigen Falls einbeschicken könnten, gab ihm der Monarch die unwillige Antwort: er wolle ihrem Begehren willfahren, wie sie dem seinigen. Ihr Abschlag soll sie mit der Zeit gereuen. Den Blutbann in seinem Namen zu verwalten, sollen sie im nöthigen Falle seinen Amtmann zu Luzern oder den Vogt von Rothenburg berufen. Die drei Länder geriethen mit diesem Bescheid in große Besorgniß. Der Schein war da, als ob Schwyz und die beiden andern Länder gleich Luzern dem Hause Oesterreich angehörten, weil Oesterreicher hier wie dort im Namen des Kaisers herrschten; wie bald mochte dieser Schein in Wirklichkeit übergehen? Den österreichischen Einflüsterungen und Ränken standen Thür und Thor offen. Schwyz machte in diesen verwirrten, gefahrvollen Umständen einen zehnjährigen Bund mit Graf Werner von Homberg, Herrn der March und des Wäggithals, und zog ihm im Jahre 1303 wider die österreichischen Angehörigen vom Gaster, die den Angehörigen des Grafen Werners in der March Schaden zugefügt hatten und solchen nicht ersetzen wollten, zu Hilfe. Ihr Zug gieng über die Linth in's Gaster, wo so lang mit Sengen und Brennen Feindseligkeiten ausgeübt wurden, bis die Bewohner des Gasters um Frieden baten und den den Märchlern zugefügten Schaden ersetzten. Die Schwyzer überfielen in diesem Kriege auch das Kloster Schänis und plünderten und brannten darin. Doch gereute es sie dieser in der Hitze der Leidenschaft verübten Gewaltthat, und söhnten sich mit der Aebtissin und dem Convente aus, wie folgendes Instrument oder Söhnbrief ausweiset.

„Wir Anna von Gottes Gnaden, Aebtissin des Klosters und des Gottzhußes ze Schännis, St. Augustins Ordens gelegen im Churer Bistum, tue kund allen denen, die disen Brief ansehend oder hörend lesen, daß wir durch unsers Gottzhuß Nutz und Notdurft wille allen dien den frommen Lüten, den Amman und den Landt-lüten von Schwytz alles

das, und allen den Schaden luterlich durch Gott und darumb, daß sie sich gänzlich mit uns verrichtet hand, vergeben haben und Inen vergeben hand, daß si uns Schaden je getan hand, bis uff den hütigen Tag als der Brief geben ist, daß si uns getan hand zu Schaden an unserem Gottzhuß, am Kloster oder an unser Kilchen, es sey an Brand, an Roub, oder welchen Weg uns von Inen Schaden beschehen ist, daß wir das gäntzlich für uns und für unser Nachkommen han gelassen faren, daß wir sie darumb von diz hin niemermer bekümbern noch ansprechen, weder mit Geistlichen noch Weltlichen Gerichten, noch mit entheiner schlechten Sachen on alle Gevärd. Und daß das war und stät unbekränkt blibe, so han wir unser Insigel gehenkt an disen Brief, der geben ward in dem Jare, da man zalt von Gottes Geburt dryzehnhundert und dry Jare an nächsten Donstag nach Sant Niklaus Tage."

Im Jahre 1304 beherzigten die drei Länder, der Umstand, daß sie die österreichischen Amtleute von Luzern und Rothenburg zu Verwesern des Blutbanns haben, möchte sie von Oesterreich abhängig machen um so mehr, da sich diese Amtsleute bei einigen gehaltenen Blutgerichten ausdrückten, sie richten nicht im Namen des Kaisers und Reichs, sondern im Namen der Fürsten von Oesterreich. Sie schickten daher ihre ernstliche Botschaft an den Kaiser Albrecht, ihn zu bitten, er möchte ihnen einen Reichsvogt verordnen, der im Namen des Kaisers und des Reichs nach uralтem Recht und Gebrauch den Blutbann verwalten solle. Ueberdieß gelangten sie an Seine Majestät, Hochdieselbe möchte doch, weil all ihr Ansuchen um einen Freiheitsbrief vergeblich sey, die drei Länder bei ihren von andern Kaisern ausgestellten Freiheitsinstrumenten schirmen, und sie ihre altherkommlichen Rechte und Privilegien genießen lassen.

Albrecht, den die Abneigung der drei Länder gegen seine Herrschaft höchlich verdroß, gab den Boten die dürre Antwort: zieht heim, weil es doch so seyn muß und Ihr

es also haben wollet, so wollen wir euch Reichsvögte geben und in euere Länder setzen. Ihren Gebothen sollet ihr, wie den unsrigen, in allen Dingen gehorsamen und wo ihr dieß nicht thut, so werden wir es an euerm Leib und Gut rächen. Ihr sollet dann alle euere Freiheiten verwirkt haben.

Die alten Kaiser ernannten einen großen Grafen, welchen die drei Waldstätte, wenn sich Blutschuld ergab, in das Land baten. Albrecht sandte Hermann Geßler von Bruneck, Ritter, einen Oesterreicher, und Beringer von Landenberg, einen Edelknecht, beides recht harte Männer. Sie sollten in den Ländern sitzen, und zwar Geßler zu Küßnacht auf der Burg und zu Uri in dem Thurme zu Altdorf abwechselnd, weil er für Schwyz und Uri bestellt war, Beringer aber, für Unterwalden bestimmt, auf der Burg zu Sarnen. Der Letztere hatte in Auftrag von Albrecht, die Albrecht zugehörige Veste Rotzberg in Nidwalden ebenfalls zu besetzen und wohl zu verwahren. Albrecht gab diesen Reichsvögten viele Kriegsknechte mit, welche die drei Länder ernähren und besolden mußten. Geßler und Beringer sollten nach dem kaiserlichen Befehle mit äußerster Strenge gegen die drei Länder verfahren, und den geringsten Fehler ohne Schonung scharf ahnden und strafen. Hart war Albrechts Sinn in Ertheilung solcher Aufträge, wohl so hart der Sinn und das Thun der geizigen Vögte in der Ausführung derselben. Uebermuth und Stolz und Bedrückung ward von ihnen gegen Schuldlose, die gräßlichste Grausamkeit gegen Fehlbare ausgeübt. Etliche Landleute wurden um des geringsten Fehlers willen auf die Burg Küßnacht, und wohl gar nach Luzern und Zug auf das österreichische Gebiet geschleppt, in harter Gefängniß gehalten und um ihr Vermögen geprellt. Von dem, was Schwyzer, Urner, Unterwaldner an Lebensmitteln und eigenen Erzeugnissen auf den Wochenmarkt zu Luzern und Zug brachten, mußten sie unerhörte Zölle und Steuern entrichten; was

sie Nothshalber einkaufen mußten, ward mit immer höhern Abgaben belegt. Für und für ward ihnen sogar freier Kauf und Markt abgeschlagen, und aller mögliche Trotz und Schmach angethan. Jeder Tag schien anzudeuten, als wenn die Todesstunde der uralten Freiheit über die Völkerschaften am Waldstätter See einbrechen wolle.

Es wird hier nicht am unrechten Orte seyn, die Lasten des Feudal-Systems zu berühren, das muthmaßlich, wenn Oesterreichs Herrschaft in den 3 Ländern feste Wurzeln hätte fassen können, nicht blos auf jenen Schwyzern, die in diesen Zeiten noch Angehörige von Herrschaften und Klöstern waren, würde gehaftet haben, sondern das als Herrscher-Maxime für und für auch gegen die freien Männer wieder hätte in Ausübung gebracht werden können.

Alle Unterthanen sowohl geistlicher als weltlicher Herren mußten solchen den Eid der Treue schwören, sich ihren Gerichten, Rechten und Satzungen zu unterwerfen.

Sie mußten Zinse und Zehnden abstatten. Die Zinsen bestanden in einer jährlichen Abgabe von Zigern, Käsen, Eiern, Roßeisen, Häuten, in einer Anzahl von Eimern Milch, von Schafen und baarem Geld.

Sie mußten den Ehrschatz erlegen. Wenn ein Unterthan etwas verkaufte, so mußte der Käufer dem Herrn ein gewisses Geld erlegen und das Lehen lösen. Auch den Fall forderte die Herrschaft. Starb nämlich ein Hausvater von seinen Kindern weg, so hatte die Herrschaft das Recht, das beste Haupt Vieh oder das beste Kleid, das der Hausvater hinterlassen, zu nehmen.

Sie mußte alle Jahre gewisse Tage der Herrschaft frohnen oder solches mit Geld entrichten.

Sie mußten die Gelässe geben. Starb Jemand ohne Leibeserben, so erbte die Herrschaft, nicht Frau oder Mann, nicht Bruder oder Schwester, geschweige denn weitere Verwandte.

Niemand konnte der Unterthanen Vogt seyn, als der Herr selbst.

Die Güter waren nicht eigen, sondern nur in Lehen. Kaufte Jemand ein solches Lehen, d. i. gab er einem frühern Lehenmann ein Stück Geld, um es als Lehen zu tragen, so mußte er das Gut von der Hand seines Herrn oder Abts empfangen; unterließ er dieses aus Versäumniß, so fiel es nach Verfluß eines Jahres der Herrschaft anheim.

Kein angehöriger Mann oder Weib durfte außer dem Kreis ihrer Herrschaft heirathen. Die Leibesfrucht konnte durch erstohlne Heirath selbst mit einem freien Manne nicht frei werden. Es galt die Regel: „Partus sequitur ventrem.“

Jede Haushaltung mußte jährlich der Herrschaft ein Fastnachthuhn geben oder statt dessen 4 Schillinge. Hingegen reichte die Herrschaft dafür ein weißes Brödlein.

Kein Unterthan durfte ohne der Herrschaft Wissen und Willen ein neues Haus bauen. Sothanes Haus mußte der Herrschaft verzinset werden. Doch gab die Herrschaft Fenster in das Haus.

Alle Gerichte über Leute und Gut waren der Herrschaft. In ihren Zilen und Marchen durfte Niemand auf die Weid treiben, Gewild fällen, fischen, Wildheu sammeln, wirthen, verkaufen, Gewerb treiben ohne des Herrn Willen.

Jährlich zweimal, im Frühling und Herbst, mußten die Unterthanen vor des Herrn Gericht erscheinen, seines Urtheils gewärtig seyn und für „Düb und Frevel“ Bußen und Strafgeld erlegen.

Wenn ein Herr auf einen Hof kommt, der in seine Marken gehört, so mag er selbsdritt zu Pferd kommen, auch einen Hund oder Falk mitnehmen. Dann soll die Frau im Haus, wo er einkehrt, vor der Hausthüre stehen, den Herrn willkommen und in der einen Hand ein Stück Fleisch für den Falken, in der andern ein Brödlein für den Hund bereit halten. Den Gästen soll sie grünes und

dürres aufstellen, daß es allweg eine Hand breit über die Blatte hinaus langet. Und wo die Herrschaft übernachtet, muß jeder Bauer in der Nachbarschaft von einem Schuppossen Landes ein Huhn bringen.

Nicht selten soll das Recht der Leibeigenschaft so weit ausgeübt worden seyn, daß Herrschaften sich vermaßen, nicht blos das Gut, sondern den Leib ihrer Unterthanen zu mißbrauchen. Der Mensch war zur Waare herabgewürdiget.

3. Kapitel.

Klagen der drei Länder über die Bedrückungen der Reichsvögte. Sie sind fruchtlos. Von Wolfenschießens Bosheit. Er wird im Bade erschlagen. Beringers von Landenberg Tirannei. Gewaltthätigkeiten des Castellans von Schwanau. Geßlers Despotismus. Werner von Stauffachen wird von Geßler schnöde behandelt. Von Stauffachen grämt sich darüber, sowie über den Druck seines Vaterlandes. Seine heldenmüthige Gattin ermuthiget ihn zu mannlichem Benehmen für die Wiederherstellung alter gesetzlicher Freiheit.

Schwyz, sowie Uri und Unterwalden schickte im Jahre 1305 noch einmal eine Gesandtschaft an Kaiser Albrecht, um sich über die Härte und Grausamkeit der sogenannten Reichsvögte zu beschweren und den Monarch zu bitten, daß er den übermäßigen ungerechten Druck und Zwang gegen die drei Länder aufheben, die übermüthigen, seine eigne Würde und Charakter entehrenden Tyrannen zurückziehen, einen andern gnädigern, wahrhaft edeln Reichsvogt ihnen setzen und sie bei ihren Freiheiten und Privilegien schirmen und beschützen wolle. Albrecht ließ sie nicht vor sich, sondern verwies sie an seine Räthe. Wie gerechte und bewegliche Klagen nun die Abgeordneten der Länder vor diesem Tribunal führten, man wollte und konnte ihnen da nicht helfen. Der Bescheid des Hofraths war kurzweg dieser: mögen die drei Länder behandelt werden, wie sie wollen, es werde schwerlich Abhilfe gegen

solche üble Behandlung für sie geben. Ihre Widersetzlichkeit gegen die Anschließungen an das Haus Oesterreich habe Albrechts Huld und Gnade in Unwillen, Ungnade und Zorn verwandelt. Hätten die 3 Länder sich benommen, wie Luzern, Glarus und andere Nachbarschaften, dann würde der väterliche Scepter Albrechts und seiner Söhne in Liebe über sie walten. Sie sollen heimziehen und sich selbst eines Bessern besinnen. Zu gelegnerer Zeit wollen sie dem Kaiser, der jetzt mit wichtigen Staatsgeschäften beladen sey, ihre Anliegen vortragen.

Mit schwerem Herzen kehrten die Abgesandten heim in ihr Vaterland. Grimmiger fiengen die Vögte an zu wüthen. Mit jedem Tage übten sie und ihre Kreaturen ärgere Mißhandlungen.

1306. Junker von Wolfenschießen wurde von dem Vogte Landenberg zum Hüter der Veste Rotzberg gesetzt, welcher zum Gram seiner Brüder und nächsten Blutsverwandten, die auch als Edelleute ein armes Vaterland mehr, als Auszeichnung und Reichthum liebten, sich an die auswärtige Herrschaft hängte und seine Mitbürger fesseln und drücken half. Er entbrannte von geiler Liebe gegen eine schöne Frau, die er auf seinem Heimritte von Engelberg auf einer Anhöhe bei Altzellen mit ländlicher Arbeit beschäftiget sah. Er nahte sich der Frau und fragte sie, wo ihr Ehemann sey. Die Frau, das grimmige Gemüth des von Wolfenschießen sonst kennend, besorgte, der Junker sey willens, ihren Ehemann zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, weil er etwa zu frei gesprochen oder sonst etwas verfehlt haben möchte. Sie gab daher die Antwort, ihr Ehemann sey verreiset und dürfte vielleicht einige Zeit ausbleiben. Wolfenschießen erbot sich nun die schöne Frau nach Hause zu begleiten, wo er etwas mit ihr zu sprechen habe. Die Frau erschrak nun, durfte aber dem Junker nicht erwehren, daß er sie nach Hause führte. Sie nahm in der Noth Zuflucht zur Verstellung. Freundlich rüstete sie dem Jun-

ker das geforderte Bad, um, wie er vorgab, sich von Schweiß und Müdigkeit zu entledigen. Als er aber an sie die freche Zumuthung stellte, seines Willens zu seyn und mit ihm des Bades Kühle zu theilen, wendete sie auf eine feine Art ein, die Schamhaftigkeit lasse ihrs nicht zu, in Gegenwart seiner beiden Diener mit ihm Gemeinschaft zu pflegen. Der Amtmann entließ seine Söldner und befahl ihnen, sich wegzubegeben. Die Frau ersuchte nun den Junker, in's Bad zu treten, sie wolle sich gleich in einem Nebenzimmer vorbereiten, um seinem Wunsche zu entsprechen. Gott in ihrem Herzen, schleicht die Frau nun leisesten Trittes zur hintern Hausthüre hinaus, um zu entfliehen. Indessen kommt ihr Ehemann Conrad von Baumgarten aus dem Wald und begegnet ihr. Sie klagt ihm mit Thränen die Noth, die sie ausgestanden, und daß der geile Junker, sie erwartend, im Bad sitze. Gott sey gelobt! sprach Baumgarten, daß er dich behütet und du deine Ehre gerettet hast. Ich will dem geilen Junker das Bad segnen, daß er sich an keine ehrliche Frau mehr macht. Rasch und feurig, die treue Gattin umhalset, spornt die Wuth ihn zur Blutrache gegen den zucht- und ehrvergessenen Schänder. Er erschlägt den Junker im Bade. Conrad entflieht nach Uri, wo er sich verborgen hielt. Die Brüder und Verwandten des erschlagenen Wolfenschießen wollten sich, von Landenberg aufgefordert, nicht rächen.

1307. Heinrich an der Halden aus dem Melchthal war ein weiser, verständiger, reicher Mann von frommen Sitten und daher von seinen Mitlandleuten herzlich geliebt. Ihm lag die alte Freiheit, die alte Einfalt und Biederkeit an der Seele. Fremden Einfluß verabscheuend, mahnte er das Volk, mannlich zu halten an dem, was von den Vätern auf sie gekommen und nebst Gott keinen andern Herrn anzuerkennen, als Kaiser und Reich und wem sie sonst von Alters her Pflichten zu leisten schuldig seyen. Beringer von Landenberg haßte ihn um deswillen und lauerte

auf Gelegenheit, ihn zu verderben. Heinrichs Sohn, Arnold, sollte einen geringen Fehler begangen haben, der nach den Gesetzen eine Strafe von 5 Schillingen nach sich zog. Heinrich war indessen dieses Fehlers nie geständig. Der Landvogt sandte gleich seinen Diener, um dem alten Heinrich das schönste Paar Ochsen wegzunehmen. Wolle sich Heinrich widersetzen, so soll er ihm anzeigen, es sey des Landvogts Meinung, daß die Bauern den Pflug selbst ziehen müssen. Der Satellite des Vogts eilt mit höhnender Freude seines Herrn Befehl zu vollstrecken. Keine Bitte, keine Vorstellung, keine Berufung auf das Recht schirmte den alten Heinrich. Der Vogtsdiener nimmt die Ochsen mit Gewalt. In dem Augenblick kömmt Arnold zu der Beraubung seines Vaters, setzt sich zur Wehre und schlägt dem Diener mit einem Stock auf die Hand, daß ein Finger gebrochen wird. Der Vogtsknecht stürzt davon, um seinem Herrn den an ihm verübten Frevel zu hinterbringen und Klage zu stellen. Gern hätte Heinrich dem geletzten Diener für die zu rasche hitzige That Arnolds Genugthuung geleistet und sich mit ihm friedlich ausgesöhnt. Es ist unmöglich. Auf des bestürzten Vaters Rath flieht Arnold nach Uri zu Conrad von Baumgarten. Vogt Landenberg sendet seine Söldlinge aus, den frechen Rebellen, wie er Arnold nannte, zu greifen. Sie sind zu spät. Jetzt wird der alte Heinrich eingezogen und in den Kerker geworfen. Der Landvogt dringt mit rauhen tyrannischen Worten an den biedern Greis, er der Vater soll ihm den Aufenthalt seines Sohnes verrathen, damit er den Rebell nach Verdienst abstrafen möge. Heinrich redet sich mit Unwissenheit des Aufenthalts seines Sohnes aus. Wie konnte ein Vater sein Kind dem Tyrann zum Henkertod überliefern? Landenberg ließ dem unschuldigen Greise beide Augen ausstechen, strafte ihn zu Handen des geletzten Knechtes um eine große Geldsumme und beraubte ihn seines ganzen Vermögens. Der Ruf dieses unerhörten Frevels drang

über Berg und Thal und senkte alles Volk in Jammer und Schrecken.

Während diesen unglücklichen Zeiten saß auch in unserm Lande Schwyz auf der im Lowerzer See liegenden Burg Schwanau ein Castellan aus dem edeln Geschlechte der Geßler, ein Anverwandter des Reichsvogts gleichen Namens. Dieser führte ein ruchloses Leben. Er raubte auf offener Straße und aus der väterlichen Wohnung die schönen Jungfrauen, schleppte sie, der Unschuld und der Tugend höhnend, auf sein Felsennest, und schändete sie.

1307. Geßler, Reichsvogt über Schwyz und Uri, verübte gleichen Despotismus, wie Landenberg zu Unterwalden. Sich bei seinem gewaltthätigen, raubsüchtigen, himmelschreienden Unwesen zu sichern und das Volk in unzerreißbare Sklavenketten zu schmieden, baute er zu Altdorf auf Kosten des Landes eine gewaltige Veste, die er zu Hohn und Trotz der biedern, freien Männer der Waldstätte „Zwing Uri under die Stägen“ nannte. Er erklärte sich laut und wiederholt, er wolle den länderischen Bauernadel und die übrigen Einwohner mit Zwang und Gewalt so drängen und herabwürdigen, daß sie sich um einen Finger werden winden lassen. Am Feste des h. Jakobs ließ er zu Altdorf auf dem Platz bei den Linden eine Stange aufrichten, worauf ein Hut festsaß, und befahl unter strenger Strafandrohung an Leib und Gut, jeder Vorübergehende solle dieser Stange mit Abziehung der Kopfbedeckung und Verneigung solche Ehre erweisen, als ob der Kaiser selbst da zugegen wäre. Mit einer solchen läppischen Ceremonie gedachte Geßler das freie Volk zu entwürdigen und ihm für und für den Sklaven- oder Knechtssinn einzuprägen.

Zu Steinen im Lande Schwyz lebte ein weiser, rechtschaffener, wahrhaft adelicher Mann, Werner von Stauffach, ein Sohn Rudolphs von Stauffach sel., der vor 30 Jahren Landammann gewesen war zu Schwyz. Dieser Werner hatte zu Steinen ohnweit der Brücke, die über die Aa

führt, ein schönes Haus gebaut. Geßler, der Landvogt, kam von Schwyz her eines Tages an dem Hause vorbei. Werner empfieng ihn höflich und willkommte ihn als seinen Herrn. Der Landvogt, welcher dem Werner um seiner Anhänglichkeit willen, die er gegen sein Vaterland und für die alte Freiheit hoch und laut bewies, gram und feind war, fragte ihn, wem das schöne neue Haus zugehöre. Werner antwortete: Herr! das Haus ist meines Herrn, des Kaisers, und euer, und mein Leben. Der Landvogt erwiederte trotzig: Ich bin an meines Heren Albrechts Statt Regent im Lande. Ich will nicht, daß ihr Bauern Häuser bauet ohne meine Verwilligung. Ich will nicht, daß Ihr mehr so frei lebet, als ob Ihr selbst Herren seyet. Ich werde es euch wohl erwehren. Hiermit ritt der Landvogt stolz und kalt weiter. Stauffachern gieng Geßlers Rede ans Herz und er betrübte und kümmerte sich so tief, daß seine Gattin es wohl spürte. Sie drang mit sanften Worten in den geliebten Ehegatten, er wolle ihr doch eröffnen, was ihm so schwer mache. Werner erzählt ihr des Landvogts Betragen gegen ihn und seine Aeußerungen. Beide urtheilten, daß sie in größter Gefahr schweben, von dem Tyrannen um Haus und Herberg, Hab und Gut gebracht zu werden. Die großherzige Frau mahnte dann ihren theuern Mann: was fruchtet stiller Kummer und verborgenes Grämen? Mit dem würgst du dir das Herz ab. Mancher fromme biedere Landmann klagt über Geßlers Tyranei. In Schwyz und Uri lastet hart und unerträglicher von Tag zu Tag das Joch des Landvogts, und auch Unterwalden seufzt unter den Streichen Landenbergs und seiner Trabanten. Du kennst so viele biedere Kraftmänner im Lande Schwyz, zu Uri und zu Unterwalden. Wende dich an sie, tretet zusammen im Geheimen, berathet euch und denket auf Mittel und Wege, wie ihr der muthwilligen Uebergewalt und dem grausamen Drange der Landvögte ein Ende machen und die alte Freiheit in unsern

einst so stillen, ruhigen, glücklichen Thälern wieder aufrichten könnet. Stehet einander dann mannlich und treu bis in den Tod bei und vertrauet auf Gott, der euch in Kampf und Noth für die gerechte Sache beistehen und retten wird

4. Kapitel.

Werner von Stauffach begiebt sich nach Uri zu Walther Fürst. Er findet an ihm einen Helfer zur Rettung des Vaterlandes. Arnold von Melchthal wird in ihren Verein aufgenommen. Ihre feierliche Verbindung. Versammlungen im Rütli. Erster eidsgenössischer Bund allda im Jahre 1307 am Mittwoch vor St. Martins-Tag. Wilhelm Tell.

Margaritha Herlobig hatte nicht umsonst zu ihrem Manne gesprochen. Ihre Worte ermuthigten den vaterländischen Werner, daß er sich erster Tage nach Uri begab und dort einige Zeit im Stillen zubrachte, um sich zu erkundigen, wie das Volk und seine Vorsteher gesinnt seyen und ob Hoffnung zu schöpfen wäre, daß von Seite der drei Länder ein Kraftstreich gegen fremde Usurpation und zum Frommen der alten Freiheit mit Glück möge geführt werden. Werner sah überall Druck und Uebermuth, und hörte, mit so manchem Landmann er redete, gerechte und bittere Klagen über den Landvogt und die österreichische eingedrungene Verwaltung. Doch vertraute sich und seine Plane Werner für jetzt noch blos dem Herzensfreunde Walther Fürst, einem alten, erfahrnen, klugen, von dem Urnervolke viel geehrten Manne. Walther Fürst billigte durchaus die Entschlüsse seines Freundes und lobte höchlich den Patriotismus der muthvollen Gemahlin Werners. Auch er wünsche, daß den Gewaltthätigkeiten Albrechts und seiner Vögte ein Ende werde. Besser sey es, den Heldentod für's Vaterland sterben, als unter täglich höher gesteigertem Drucke leben. Nicht blos die gemeinen Landmänner von Uri, auch die Edeln seyen dieses Sinnes. Dürfe Werner also auf die Schwyzer zählen, so versichere er mit Zu-

trauen die Zustimmung und Hilfe der Urner. Ein junger Mann sey hier von Unterwalden, Arnold von Melchthal, der deßwegen sich habe flüchten müssen, weil er Landenbergs Diener, der seinem Vater zwei der schönsten Ochsen wegnahm, einen Streich auf die Hand gegeben und ihm einen Finger abgeschlagen habe. Oft gehe er aber bei Nacht und Nebel über die hohen Gebirge von Uri nach Unterwalden zu seinem Vater, dem der Landvogt die Augen habe ausstechen und sein Vermögen habe rauben lassen, und zu seinen Freunden. Nach der Aussage Arnolds sey auch das Volk von Unterwalden reif zu einem gesetzlichen Aufstande gegen die ungesetzliche, ungerechte, aufgedrungene Regierung und erwarte nur Führer, denen es trauen dürfe. Man wolle den Arnold, dem man sich und seine Gesinnungen ohne Besorgniß eröffnen könne, und der ein verständiger, biederer, braver Mann sey, zu der Unterredung ziehen; er werde durch seinen Vater, seine Blutsverwandte und Bekannte, deren er in Unterwalden viele habe, ihnen zu ihrem heilsamen Plane wichtige Hilfe leisten.

Arnold wurde nun herbeigerufen. Mit sichtbarer Freude blickte er in den Hoffnungsstrahl, der der Befreiung des tief gebeugten Vaterlandes zu leuchten begann. Er sagte dem Entschlusse, der ihm vorgelegt wurde, Beifall, Theilnahme und Hilfe zu. Sie, die drei den Waldstätten und ganz Helvetien unvergeßlichen Männer, Walther Fürst, Werner Stauffach und Arnold von Melchthal schworen nun einen Eid zu Gott und den Heiligen, und gelobten mit Gottes Hilf und Gnade:

„Daß Iro jeder solt in sinem Landt an sinen Blutz-Fründ und andern vertruwten Lüt heimlich werben umb Hilf und Bistand, die an sich ziehen und zu Inen in Ir Püntnuß und Eidsgelübd ze bringen und behülfen ze sin wider Ir alte Fryheit ze erobern, und die tyrannische Landvögt und muthwillige Herrschaft ze vertriben, einandere bi Gericht und Recht ze schirmen und daran Ir Lib und Leben ze setzen. Doch daß nichts desto minder jedlich Land

dem Heiligen Römischen Rich gebürliche Gehorsamme tun, ouch jeder Mensch sin sonderbare Pflicht weß er gebunden, es sig Gottzhußern, Herrn, Edeln und Unedeln, und mängklichen den andern Inländischen oder Usländischen wie von Alterhar, gebürende Pflicht und Dienst leisten, so verr und dieselben nit Si von Ir Fryheiten und wider Recht ze trengen fürnemmind. Sölchs ward jedem, so in dise Pündtnuß gieng, vorgeöffnet, dann Si nit begertend, jemand weder Geistlichen noch Weltlichen des Sinen, was Im vor Recht und Gewonheit gehört, ze berouben, sonder allein vor bösem Gwalt sich ze beschirmen und Ir alte Fryheit ze handhaben.

Es ward ouch abgeredt, wann etwas fürstele, daß vonnöten sich ze underreden, daß dann Si Dry einandern beruffen und Nachts zusammen kommen für den Mytenstein, so im See stat under Sewlisberg an einem End, heißt im Rüdlin und ob Gott sin Gnad verliche, daß sich Ir Gesellschaft merete, daß dann Ir jeder zween, dry oder mer mit Im (die wys und behutsam, ouch den Pundt geschworen hettind) in das gmelt Rütlin bringen möcht.

Ouch ward abgeredt, daß Si dise Sach bi der Eidts-Gelübt heimlich halten bis zu der Zit, da Si iren Pundt gemeinlich in allen dryen Waldstätten zemal offenbaren welltind und daß ouch niemand, noch kein Land für sich selbs one Ir aller dryer Ländern Pundtsgenossen einhelligen Willen und Beratschlagung für sich selbs ützit anfahen noch fürnemmen, sonder ze lyden alles so Inen begegne, bis Si sich mit Gottes Hilff wohl gesterkt und ein gmeinen Ratschlag miteinandern tügind, wann, wie und uff welche Zit Si die Sach in allen dryen Ländeen zemal und uff einen Tag angriffen weltind, damit nit durch sunderer Lüten, oder eins einigen Landts anfachen, die andern Länder verkürzt möchtind werden."

Nachdem auch Conrad von Baumgarten ab Altzelen von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt und den Eid ge-

schworen hatte, traten Stauffacher, Arnold von Melchthal und Conrad den Heimweg an, ersterer über den See, letztere beide über die Berge. Mehrmal kamen Walther Fürst, Werner Stauffacher und Arnold von Melchthal laut Abrede, im Rütli bei finsterer Nacht zusammen und brachten je noch andere brauchbare, rechtschaffene Männer mit sich, mit denen sie zu Rath giengen, um das Vaterland vom Untergange zu retten.

Als Alles berathen, verabredet und gethan war, und man den Sinn und Wunsch und das Handbiethen des Volkes zur Abschüttelung des außergesetzlichen Drangs und Zwangs zum voraus erkannt und vorbereitet hatte, so ward der Mittwoch vor Martini oder 6. Wintermonat 1307 bestimmt, um den letzten Zusammentrit bei dem Dunkel der Mitternachtsstunde im Rütli abzuhalten und den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem das Volk der drei Länder gemeinschaftlich losbrechen, und die Landvögte und ihre Anhänger aus dem Wege schaffen sollte.

In der bestimmten Nacht brachten Stauffacher, Fürst und Melchthal jeder 10 rechtschaffene Männer seines Landes in's Rütli. Nachdem sie das höchste Wesen kniefällig um Segen und Gedeihen für ihr vaterländisches Unternehmen angerufen hatten, begann die wichtige Berathung, wann der Streich gegen den österreichischen Ueberdrang zu führen sey. Die Männer von Schwyz und Uri hielten dafür, man müsse alsobald zum Werke schreiten, weil längere Zögerung Gefahr des Verrathes und Ueberziehung des Landes von zahlreichen österreichischen Kriegern drohe. Die Landleute von Unterwalden trugen Bedenken gegen zu rasches Einschreiten. Die Burgen von Sarnen und Rotzberg seyen nicht so leicht mit Gewalt zu erobern, List sey besser als offenbare Gewalt. Acht Wochen müssen noch vorbeigehen, dann erscheine der Neujahrstag, an welchem man dem Landvogt Geschenke in die Burg Sarnen bringen müsse. Das sey ein schicklicher Anlaß unter dem Scheine

zu leistender Huldigung und Ehrbezeugung so viele handveste Männer in's Schloß zu bringen, daß der Landvogt mit seinen Söldnern wohl möge überwältiget werden. Für die Einnahme der Veste Roßberg werde es wohl auch ähnliche Mittel geben. An diesem Tage in der Frühe mögen dann auch die Urner und Schwyzer sich erheben und die Panniere gesetzlicher Freiheit lüften, damit die Fesseln der Knechtschaft gebrochen und die alte Ordnung der Dinge zum Wohl des Vaterlandes hergestellt werden möge. Dieser Gedanke gefiel allen Anwesenden. Sie gaben sich die Hände darauf und schwuren dann einmüthig zu Gott und den lieben Heiligen:

„Daß in diesen Sachen Keiner von ihnen etwas nach eigenem Gutdünken wagen, Keiner den Andern verlassen wolle; sie wollen in dieser Freundschaft leben und sterben, Jeder soll das unschuldige, unterdrückte Volk in seinem Thale nach gemeinem Rathe in den uralten Rechten ihrer Freiheit so behaupten, daß ewig alle Schweizer an dieser Freundschaft Genuß haben sollen: sie wollen den Grafen von Habsburg von allen ihren Gütern, Rechten und eigenen Leuten auch nicht das geringste entfremden. Die Vögte, ihr Anhang, ihre Knechte und Söldner sollen, falls sie sich nicht wehren, keinen Tropfen Blut verlieren, aber die Freiheit, welche sie von ihren Vorvätern empfangen, wollen sie ihren Enkeln aufbewahren und überliefern."

Nach dieser Feierlichkeit schieden sie brüderlich und jeder begab sich in seine Heimath, und besorgte sein Vieh und seine Geschäfte mit Zuversicht harrend, wo ein neues Jahr die alte Freiheit in den drei Ländern hervorrufen sollte.

Am 18. Wintermonat 1307 am Sonntag nach St. Othmar, gieng Wilhelm Tell von Uri aus dem Kirchgang Bürglen, ein rechtschaffener Mann und Freund der Freiheit, nach Altdorf. Er erzeigte beim Hin- und Hergehen auf dem Platz dem von Geßlern aufgesteckten Hut keine

Ehre, wie es doch der Landvogt streng befohlen hatte. Von seinen Söldnern und Schirmern wurde der Landvogt über diesen Vorfall berichtet. Gleich am Montag darauf mußte Wilhelm Tell vor dem Landvogt erscheinen und sich über den verübten Frevel verantworten. Tell wollte sich mit Unachtsamkeit und Vergessenheit ausreden. Umsonst. Tell hatte hübsche Kinder, die ihm herzlich lieb waren. Diese wurden auf den Befehl des Landvogts herbeigeholt. Geßler fragte den Tell, welches Kind ihm das liebste sey? Sie sind mir alle gleich lieb, antwortete Tell. Ich weiß, sprach Geßler der Landvogt, daß du ein berühmter Armbrustschütze bist. Nun ist es an dir, deine Kunst vor mir zu bewähren. Du mußt einem aus deinen Kindern einen Apfel ab seinem Haupte schießen. Habe Acht, daß du den Apfel triffst, denn fehlest du ihn, so kostet es dich dein Leben. Tell erschrak über dieses unmenschliche Begehren des Landvogts und flehte ihn um Gottes willen, er möchte doch von diesem Begehren abstehen. Lieber wolle er sterben, als gegen sein eigenes, liebes Kind schießen. Der tyrannische Landvogt erwiederte: Du mußt schießen, oder du und dein Kind müssen sterben. Tells Söhnlein kaum 6 Jahre alt, ward nun auf Befehl des Landvogts aufgegriffen, an einen Baum festgebunden und von Geßler selbst ihm der Apfel auf den Kopf gelegt. Tell blickte zum Himmel und bath Gott um Schutz für das geliebte Herzenskind. Er nahm nun seinen Bogen, spannte ihn, legte den Pfeil auf und schoß im Angesicht des Landvogts, seiner Anhänger und eines zahlreichen, tiefbewegten Volkes auf 100 Schritte weit, glücklich den Apfel vom Haupte seines Kindes. Der geschickte und glückliche Schuß Tells erfreute die Zuschauer. Auch der Landvogt barg seinen Grimm und lobte den Tell wegen seiner Kunst. Doch fragte der Landvogt den Tell, was das bedeute, daß er noch einen Pfeil in's Göller gesteckt habe. Tell redete sich aus, es sey so der Schützen Gewohnheit. Der Landvogt kehrte sich nicht

an dieses, sondern drang ferner in den Tell; Tell, sprach er, sage mir die Wahrheit ohne Furcht und Scheu, du sollst deines Lebens sicher seyn. Hierauf erklärte sich Wilhelm Tell also: Wohlan, Herr! weil ihr mich meines Lebens versichert habet, so will ich euch die gründliche Wahrheit sagen. Mein Vorhaben war so gestellt: hätte ich mein Kind getroffen, so wäre des zweiten Pfeiles Ziel euere Brust gewesen, diese hätte ich nimmer gefehlt. Der Landvogt glaubte nun schadenfroh den Plan erreicht zu haben, den Tell zu verderben und giftig, aber kaltblütig sprach er zum Tell: Nun wohlan, Tell! ich habe dich deines Lebens gesichert, das will ich dir halten; weil ich aber deinen bösen Willen gegen mich erkenne, so will ich dich an einen Ort führen lassen, daß du nie mehr weder Sonne noch Mond sehen wirst, damit ich vor dir sicher sey. Sogleich ließ er den Tell von seinen Söldnern greifen, binden und auf Flüelen schleppen. Geßler selbst eilte dahin, setzte sich mit dem gefangenen Tell und einer zahlreichen Wache auf ein Schiff und war willens, auf Brunnen zu fahren, um den Tell entweder nach Schwanau auf's Schloß oder auf die Burg zu Küßnacht zu bringen, und ihn in einem finstern Kerker verschmachten zu lassen. Tells Schießzeug ward als ein Siegeszeichen, das Geßler behalten wollte, im Hintertheil des Schiffes zunächst am Steuerruder niedergelegt.

Ungestört war die Fahrt bis an den hohen Achsen. Da brach gähling ein brausender Sturmwind ein, und drohte das schwerbeladene Schiff an den himmelanragenden Felsen zu zertrümmern. Vergeblich war die saure Arbeit der rudernden Schiffleute, groß die Angst Aller. Weil man wußte, daß Tell ein baumstarker Mann und geschickter Steuermann sey, ließ ihn der Landvogt auf das Bitten und die Vorstellungen der Soldaten und Schiffleute los, und ermahnte ihn, das Steuer zu führen. Es gelang der Kraft und Geschicklichkeit Tells, das Schiff durch Sturm und Gewitter durchzudrücken bis an eine Platte, die noch

Tells Namen trägt. Jetzt lenkte Tell mit einem schnellen Gewaltzug des Ruders das Hintertheil des Schiffes hart an die Platte, greift behend nach seinem Schießzeug, springt hinaus und stößt das Fahrzeug in die wilde See. Tell eilt nun über Sisikon und Morschach nach Arth und in die Gegend von Küßnacht, wo er sich in der hohlen Gasse ohnweit Geßlers Burg hinter dem hohen Grünhag verborgen hält.

Lange ward Geßlers Schiff in den tobenden Wellen herumgeschleudert, bis es zu Brunnen landen mochte. Der Landvogt eilte mit seinen Söldnern zu Pferd nach Küßnacht. Stolz trappte er mit seinem Schimmel den Hohlweg daher, als Tell von oben herab aus dem Gestrüppe nach ihm schießt, und mit dem todbringenden Pfeile ihm das Herz durchbohrt. Eine rasche That, vom feurigen Gefühle für Freiheit, und von Rachegluth wegen hart erlittener Gewaltthätigkeit und Grausamkeit vom Landvogt in Tells Innerstem angesprüht! Stauffacher, Fürst und noch viele Ehrenmänner gaben ihr nichts weniger als gänzlichen Beifall. Indessen ist es, wie Johannes von Müller schön sagt, weder nöthig noch gut, daß tyrannische Unterdrücker nichts zu fürchten haben, wie heilig und unverletzlich auch das Recht, die Würde und die Person gesetzmäßiger Regenten seyn muß.

Tell verbarg sich in einem abgelegenen Thale des Landes Uri. Stauffacher, Walther Fürst und Melchthal warnten vom Rütli aus, wo sie sich noch einmal versammelt hatten, das Volk, zu schweigen, zu leiden und zu warten bis am Neujahrstage 1308.

5. Kapitel.

Der Neujahrstag 1308. Die Schwyzer erobern Schwanau, Roggenberg, die Burg zu Küßnacht und andere Schlösser. Die Urner zerstören die im Bau begriffene Veste Zwing Uri. Die Unterwaldner nehmen die Burg Sarnen und Rotzberg mit List und plündern und verbrennen solche. Der Vogt Landenberg und die österreichischen Söldner flüchten sich. Bestätigung des Rütlibundes zu Brunnen. Kaiser Albrecht sinnt auf blutige Rache, doch hält ihn noch der Krieg mit dem Bischof von Basel dahin. Auf Befehl Albrechts wird zu Luzern und Zug den 3 Waldstätten der freie Kauf und Verkauf abgeschlagen. Vertheidigungsmaßregeln im Lande Schwyz. Kaiser Albrecht wird ermordet auf Anstiften des Herzogs Hans, seines Bruders Sohn, dem er sein väterliches Erbe vorenthielt. Die Kaiserin Elisabeth läßt von den strengen Maßregeln gegen die 3 Waldstätte nach, und ersucht sie um Hilfe wider die Mörder ihres Gemahls. Herzog Hans bewirbt sich mit seinen Anhängern ebenfalls bei den Waldstätten um Unterstützung. Die Waldstätte erklären sich, sie wollen in diesem Geschäfte keine Parthei nehmen, obgleich sich Albrecht gegen sie höchst feindselig benommen habe.

Am Neujahrstage 1308 sammelten sich die Männer von Schwyz unter dem Landespanner und rückten, Stauffacher und andere edle vaterländische Beschirmer der alten Freiheit an der Spitze, über den mit einer Eisbrücke bedeckten See auf die Insel und Burg Schwanau los. Sie ward ohne Verlust erobert und der Burginnhaber, der wegen seinen Mädchenräubereien und Gewaltthätigkeiten fern und nah verschrieen und verhaßt war, büßte seine Verbrechen mit dem Tode. Auch Roggenberg, die Burg zu Küßnacht und das Schloß zum Brunnen fielen in die Gewalt der Schwyzer und wurden geschleift. Gleiches Schicksal hatte die Burg zu Perfiden oder Perferden, dessen Herr von einem Weib in einem Korbe gerettet wurde. Die Männer von Uri erhoben sich unter Anführung Walther Fürst's und zertrümmerten die Veste Zwing Uri, die eben gebaut wurde, so daß kein Stein auf dem andern blieb.

In Unterwalden ward List und Gewalt angewendet, um sich der Veste Landenberg und Rotzberg zu bemächtigen

Der Landvogt von Landenberg, der die Burg zu Sarnen inne hatte, nöthigte die Bauern, am Neujahrstage ihm Geschenke zu bringen. Wie er eben in die Frühmesse ging, begegneten ihm 20 Männer, welche Kälber, Ziegen, Lämmer, Haasen, Käse und andere Geschenke auf seine Burg zu tragen vorgaben. Der Landvogt, erfreut über die vielen und schönen Gaben, heißt die Männer hinaufziehen nach dem Schlosse und dort auf ihn warten bis nach vollendetem Gottesdienst. Diese 20 Männer trugen Stöcke, an welche sie Spieße stecken konnten, die sie auf dem bloßen Leibe verborgen hielten. Sie sollten sich des Burgthores versichern, schnell ihre Spieße zurechtmachen und 30 wohlbewehrten Männern, die in einem Erlenwäldchen unter dem Schlosse zum Angriff bereit standen, mit Blasen eines Hornes das Sturmzeichen geben. Der Plan gelang. Die 20 Männer werden mit ihren Geschenken ohne weiters in die Burg eingelassen und das Thor von ihnen in Besitz genommen. Auf den Schall des Horns stürmen die 30 andern herbei. Ohne Widerstand erobern sie die Burg, nehmen die Schloßknechte und das Hausgesinde des Landvogts gefangen, plündern das Hausgeräthe und verbrennen und schleifen die Burg.

Auf der Veste Rotzberg liebte einer der Rütliverbündeten eine Magd. Die Magd versprach ihm, am Neujahrabend ein Seil zu einem Fensterloch herauszulassen und ihn in die Burg hinaufzuziehen, damit er ihr Gesellschaft leisten könne. Der Junggeselle nahm in der Neujahrsnacht 20 rüstige vertraute Kameraden mit sich vor das Schloß. Auf ein verabredetes Zeichen erscheint die Magd und zieht ihren Liebhaber herauf. Dieser gewinnt Zeit, einem Kameraden gleichfalls hinaufzuhelfen, ohne daß es die Magd merkt. Während nun der Liebhaber sich mit seiner Geliebten unterhält, gelangen die 20 Verschwornen alle gemächlich ins Schloß, nehmen den Amtmann mit seinen vier Schloßknechten und dem Gesinde

gefangen und halten sich in der Veste still, bis sie die Kunde empfangen, daß Sarnen von den Verbündeten erobert sey. Ein einziger Mann schleicht sich bei finsterer Nacht nach Stans, um den Mitverbündeten die frohe Nachricht zu bringen, daß Rotzberg erobert sey.

Die freudigen Botschafter vom Falle Rotzbergs und Sarnens begegegnen sich, und in diese glückliche Kunde mischen sich die Wahrzeichen, daß auch Uri und Schwyz sich von ihren Drängern und Drückern befreit haben. Der Vogt von Landenberg erhält die Schreckensnachricht vom Falle seiner Burg zu Sarnen in der Kirche und eilt mit ein Paar treuen Dienern Alpnacht zu, um Luzern zu erreichen. Man hätte ihn greifen können, doch hielt man es für besser, ihn seines Wegs ziehen zu lassen. Die gefangenen Schloßknechte von Sarnen und Rotzberg wurden mit der Haushaltung des Vogts von Landenberg, auch mit dem Amtmann von Rotzberg und dessen Familie, ohne daß ihnen an Leib und Gut ein Leid geschah, über die Gränze geschafft und ihnen ihr Eigenthum nachgeschickt. Rotzberg wurde, wie Sarnens Burg, den Flammen geweiht.

Auch in Schwyz und Uri geschah das Gleiche mit den österreichischen Beamten und ihren Söldnern, wie zu Unterwalden. Sie wurden mit ihrem Privateigenthum entlassen, doch mußten sie schwören, die Waldstätte nimmermehr zu betreten.

Am Sonntag darauf, als am 6. Jänner 1308, schickten Uri, Schwyz und Unterwalden jedes Land 10 ehrbare Boten auf Brunnen. Da dankten sie der göttlichen Vorsehung in gemeinsamer Herzensergießung für die Wohlthat der Befreiung und erneuerten im Namen des Volkes der 3 Thäler den im Rütli geschwornen Bund. Der Buchstabe galt für 10 Jahre, dem Geiste nach verbanden sie sich auf immer. Erhebend war dieser Zeitpunkt für das lang und hart unterdrückte Volk der Waldstätte. Edel und gemein, arm und reich, jung und alt vereinigten sie sich

auf Leben und Tod einander bei der wiedererlangten Freiheit zu schützen und zu schirmen, Einer für Alle, Alle für Einen zu stehen und wahrhaft Brüder zu seyn. Da freute sich der alte blinde Vater im Melchthal des wiedergefundenen Lebens und das Weib zu Altzellen des heimkehrenden Mannes, Walther Fürst ehrte öffentlich seinen in Liebe des Vaterlandes mehr, als in Liebe eitler Größe erprobten Tochtermann und Stauffachers hochherzige Gattin öffnete ihr Haus gastfrei den Männern, welche mit ihrem Manne für Gott, Freiheit und Vaterland sich erhoben hatten und bereit waren, ihr Blut dafür zu verspritzen.

Kaiser Albrecht zürnte auf die Nachricht dieser Vorfälle bitter auf die drei Länder und sann auf blutige Rache gegen sie. Der Krieg, den er gegen den Bischof Otto von Basel führte, hinderte ihn, seine Heerschaaren gerade gegen die, wie er sie nannte, rebellischen Bergbauern zu führen. Er wollte zuerst die Vestung Fürstenstein am Blauwen erobern und den Bischof demüthigen, dann dachte er mit einer zahlreichen Armee in die Waldstätte zu dringen und unter Mord und Brand seines Hauses Paniere auf den Kulmen und Bergfirsten des Hirtenlandes aufzupflanzen. Zu diesem Zwecke begab er sich um die Mitte des Aprils nach Baden im Aargau und berief den zahlreichen Adel der Umgegend dahin. Viele Grafen, Herren, Ritter und Knechte fanden sich ein. Albrecht klagte ihnen den Schimpf, den er von den drei Ländern erlitten, und forderte sie auf zur Hilfe gegen die Rebellen. Wohl mochten manche Edle den Waldstätten holder gewesen seyn, als dem nach Eroberungen geizenden Monarchen, von dem sie sich bei größerer Gewinnung von Macht nur noch heißere Sucht nach neuen Eroberungen versprechen durften. Doch sie waren im Fall, den Forderungen des Monarchen nachgeben zu müssen.

Den Waldstätten ward auf Befehl des Kaisers zu Luzern und Zug der freie Kauf und Verkauf abgeschlagen.

Diese Sperrung häufte die Noth der dürftigen Bergbewohner. Wer frei leben und sterben will, muß entbehren können. Die Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden behalfen sich rücksichtlich der dringendsten Bedürfnisse von Zürich, das ihnen gut war, und rüsteten sich zum Kampf auf Tod und Leben. Die Pässe und Zugänge wurden möglichst verwahrt. Die Schwyzer besserten die Mauern, Landwehren und Thürme am Morgarten, am rothen Thurm, zu Arth und Brunnen aus, und setzten auch das Pfahlwerk, das an den beiden letzten Orten zur See das Anlanden feindlicher Schiffe hindern konnte, in guten Zustand. Um die Unkosten zu decken, ward ein großes Stück Allmeind auf dem Stoß verkauft.

Wie Schwyz mit den übrigen zwei Waldstätten zu siegen oder zu sterben bereit, dem nahen Andrang der kaiserlich-österreichischen Macht entgegensah, so verzog sich das Sturmwetter, das ihre sonst stillen Thäler mächtig bedrohte, durch einen unwarteten Streich, der der Herrschaft und dem Leben Albrechts ein Ende machte. Herzog Hans, Albrechts Brudersſohn, machte aus Rache, weil ihn Albrecht weder das väterliche noch mütterliche Erbtheil herausgeben wollte, und ihn mit schnöder Kälte behandelte, mit vier Edelmännern, nämlich Walther von Eschenbach, Rudolph von Wart, Rudolph von Balm und Conrad von Tegerfelden den boshaften Anschlag, Albrecht zu morden.

Am Maitage 1308 fuhr Kaiser Albrecht von Baden ab Rheinfelden zu, wo er seine Gemahlin zurückgelassen hatte. Er wollte sie besuchen und dann zu seinem Heer vor Fürstenstein reisen. Die Verschwornen fanden Gelegenheit, mit Albrecht bei Windisch über die Reuß zu schiffen. Seine Getreuen, die sich wie der Kaiser von Herzog Hans und seinen Begleitern nichts Arges versahen, harrten am rechten Ufer auf das wiederkehrende Schiff, um zu Albrecht zu gelangen. Sorglos ritt der Kaiser und redete mit Ritter Walther von Kastelen. Dichtes Gebüsch entzog den

Monarchen und die Verschwornen dem Auge der über die Reuß langsam ihnen folgenden Hofherren. Plötzlich wird das Pferd Albrechts angehalten. Der Herzog Hans sticht mit dem Degen seinem kaiserlichen Onkel durch die Gurgel, die andern versetzen ihm mehrere Hiebe und Stöße, einer spaltet dem Kaiser das Haupt. Kastelen hat sich gefürchtet, den Kaiser zu vertheidigen und ist auf der Flucht. Wart, einer der Verschwornen, scheute sich, die Hand an den Kaiser zu legen. Die Verschwornen retten sich durch rasche Flucht. Albrecht, vom Pferde gefallen, in seinem Blute röchelnd, wird von einem armen Weibe auf die Schoos genommen und stirbt noch eher, als ihn seine Freunde erreichen können.

So wenig billigten Schwyz mit Uri und Unterwalden den Mord des Kaisers, daß sie dem Herzog Hans und seinen Mitverschwornen ihre flehentliche Bitte um Hilfe abschlugen. Indessen nahm ihnen doch Albrechts Tod einen Stein vom Herzen, weil sie wenigstens für einige Zeit von einem österreichischen Angriffe weniger zu fürchten hatten. Die Kaiserin Elisabeth, einzig bedacht, den grausamen Mord ihres Gatten an den Thätern zu rächen, hob die Sperre gegen die drei Länder auf, und schickte eine ansehnliche Botschaft an sie ab, um sie zu vermögen, nicht blos den Mördern Albrechts keinen Beistand zu leisten, sondern mit ihr ihre Waffen zur Rache zu vereinigen. Ihnen, das war die einmüthige Antwort der Waldstätte, habe Albrecht nichts Gutes, seine Mörder nichts Böses erwiesen. Sie wollen sich demnach dieses Geschäfts nichts beladen, sondern Ruhe haben mit Allen, die sie ruhig lassen. Diese Erklärung beruhigte einigermaßen die Kaiserin, und die österreichischen Prinzen, welche nicht ohne Grund gefürchtet hatten, die Waldstätte möchten die Verwirrung, in die Oesterreich durch den blutigen Untergang seines Oberhaupts gestürzt worden war, benutzen und einem künftigen Angriffe gegen sie durch Eroberung der in ihrer Nähe

liegenden österreichischen Besitzungen und durch Schwächung der feindlichen Macht vorbeugen. Die Kaiserin Elisabeth und die verwittwete Königin Agnes von Ungarn mochten daher Blutrache an den Thätern des am Kaiser verübten Mordes nehmen, die Waldstätte blieben ruhig innert ihren Marken und gewährten den Mördern keinen Schutz.

6. Kapitel.

Graf Heinrich von Lützelburg wird Kaiser unter dem Namen Heinrich VII. Er bestätiget den Waldstätten ihre Freiheiten im Jahr 1309. Zürich unterhält gute Freundschaft mit den Waldstätten. Kaiser Heinrich bestätiget den Flecken Steinen, Steinenberg, Sattel, Biberegg und zum Thurm ihre erkauften Freiheiten 1310. Schwyz mit Uri und Unterwalden stellen dem Kaiser Hilfsvölker zum Zug nach Italien.

Noch im Jahr 1308 im Wintermonat wurde Graf Heinrich von Lutzelburg (Luxemburg) sonderbar auf Verwendung des Churfürsten und Erzbischofs von Mainz, Peters Eichspalter, zum Kaiser erwählt und im Jahr 1309 den 6. Jänner zu Aachen gekrönt. Im Frühling kam der neue Kaiser nach Constanz. Dahin sandte Schwyz nebst Uri und Unterwalden ihre ehrbaren Boten, um ihm als Kaiser zu huldigen und zugleich die Bestätigung ihrer alten wohlhergebrachten Freiheiten zu erbitten. Der Monarch trug keinen Anstand, diesem ehrerbiethigen Ansuchen zu willfahren und stellte folgendes Instrument aus:

„Heinrich von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, Entbütend allen Menschen im Tal ze Underwalden sinen Getrüwen sin Gnad und alles Guts. Diewil wir geneigt, üwer andächtigen bittlichen Begär gnediklich zu willfaren; so bekräfftigend wir üch alle Fryheiten, Rechte und Privilegien und Begnadungen, so üch von Frygeblichkeit seliger Gedächtniß deren Römischen Keisern und Künigen unsern Vorfaren geben und verlichen sind, ganz günstigklich und bestättend üch die mit Urkund diser gegenwirtigen Schrift mit unser Künigklichen

Hochheit Insigel verzeichnet, als lang Ir in unser und des Richs Trüw und Dienst verharrend. Geben zu Costentz Anno Domini 1309, am 3. Tag Brachmonats, in der VII. Römischen Zinszal. Unsers Richs im ersten Jar."

Uri und Schwyz erhielten gleiche Freiheitsbriefe.

Auf die Klage der drei waldstättischen Abgeordneten, daß die Amtleute der Herzoge von Oesterreich, auch die österreichischen Unterthanen und einige Edelleute sie mit fremden Gerichten plagten, auch mit Acht- und Bannbriefen ihnen zusetzten, wofern sie nicht an auswärtigen Gerichten sich einfinden und ihrem Urtheil und Recht sich unterziehen wollten, gestattete ihnen der Kaiser mit diesem Instrumente die Unabhängigkeit von fremden Gerichten.

„Heinrich von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, enbietet allen Menschen des Tals zu Swiz sinen lieben getrüwen sin Gnad und alles Guts. Als wir begerend üch Unruwen abzeschaffen und üwern Nutz günstigklich Fürsehung ze tunde, diewil doch von üch den klagenden die Billichkeit des Rechts nicht versagt wird. Darumb so fryend wir üch gnädigklich durch disen gegenwärtigen Brief, daß Ir für keins Weltlichen Richters Gerichten Stul (vorbehalten allein unser Majestät Consistorium) es sige umb was Sachen und Geschäft es wolle, ussert die Landts-Marchen üwers genannten Tals söllend gezogen werden, dieweil Ir vor unserm Landtvogt bereit sind, innert den Marchen desselben Tals das Recht ze gestatten und das, so mit Recht gesprochen wird, zu vollfüren. Geben zu Costantz Anno Domini 1309 am dritten Tag Brachmonats, in der sibenten Römischen Zinszal unsers Richs im ersten Jar."

Uri und Unterwalden empfiengen gleichlautende, kaiserliche Schreiben.

Ueber dieses geruhte der Monarch den Waldstätten die Freiheit, die ihnen der Kaiser Adolph gewährt hatte, folgendermaßen zu bestätigen.

„ Heinrich von Gottes Gnaden, Römischer Künig zu allen Ziten Merer des Richs, bekennend und verjechend mit dieser Schrift, daß wir unsers Vorfaren Adolfen, Römischen Künigs, seliger Gedächtniß, Briefe gesehen habend, die nicht cancellirt noch geschabet, sonders aller Beflekung und Argwons onig warend, von Wort zu Wort also lutende: Adolf von Gottes Gnaden u. s. w. (1. Heft 26. Kapitel.) Harumb wir den Inhalt desselben Briefs für gut bewerend mit Bezügung dieser Schrifte, die wir mit unserm Künigklichen Insigel bevestnend und bestättend. Geben zu Costentz im Jar des Herrn 1309, gezalt am 3. Tag Brachmonat, unsers Richs im ersten Jare, in der VII. Römischen Zinszal.“

Heinrich hatte bereits den Graf Rudolph zu Habsburg-Lauffenburg, einen Anverwandten des Kaisers Albrecht, zum Reichsvogt über die drei Länder ernannt. Es war dieses ein, wenn gleich mit dem Hause Oesterreich nahe befreundeter, doch gegen die Waldstätte gerechter und gütiger Herr.

Zürich stand mit den Waldstätten immer auf gutem Fuße. Ließ diese Stadt, um das Silfeld und den Silwald zu erhalten, es auch geschehen, daß die Veste Schnabelburg von den Herzogen von Oesterreich, Friedrich und Leopold, Söhnen des Kaisers Albrecht, um an Herrn Walther von Eschenbach den Mord ihres Vaters zu rächen, belagert und erobert wurden, so wollte sie sich doch nicht verbindlich machen, gegen die Waldstätte eine Sperrung rücksichtlich Handels und Wandels zu verhängen, wenn auch wirklich Oesterreich die drei Länder angreifen und mit Krieg überziehen wollte. Blos im Falle, wo die drei Waldstätte zum Entsatz Schnabelburgs ihr Volk in's Feld stellen würden, versprach Zürich, daß es an solche Truppen keine Mundvorräthe wolle verabfolgen lassen, außer ein kaiserlicher Befehl verpflichte sie hiezu.

Im Jahre 1310 kam Kaiser Heinrich VII. auf Zürich. Dahin sandten die Landleute von Steinen, Steinenberg, Sattel, Biberegg und rothen Thurm, von Alters her zu Schwyz gehörig, ihre Botschaft, um vom Kaiser die Gnade zu erhalten, daß er sie als freie Glieder des römischen Reichs annehmen und sie bei ihren im Jahre 1269 erkauften Rechten und Privilegien schützen wolle. Der Kaiser verlieh ihnen folgendes Bestätigungsinstrument oder Freibrief.

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden, Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs; Wir wellend, daß nämklich offenbar sig, daß wir den Menschen, die da wonend im Tal zuo Schwyz, die sich vor Ziten von dem edeln Mann, Graf Eberharten von Habsburg aberkauft und durch Gelt erlöst habend, und darumb Gezügknuß-Briefe harüber wissende erworben, die wol uns fürbringen hattend mögen als Si anzeigend, daß Si uns und dem heiligen Römischen Rich zugehörend und von Recht zugehören söllend, so haben wir Inen die Gnad getan, daß dieselben Menschen gefryet söllend sin, wie die andern im selben Tal oder in den umliegenden Tälern gefryet sind, das bezügend wir mit disem gegenwirtigen Briefe, der mit unser Majestät Insigel gevestnet ist. Geben zu Zürich am fünften Tag May; Anno Domini 1310, unsers Richs im andern Jare.“

So schwierig die Umstände waren, weil von Seite Oesterreichs Alles zu besorgen war, so stellten dennoch die drei Länder aus Dankbarkeit und Liebe dem Kaiser Heinrich VII. zu seinem vorhabenden Zuge nach Italien und Rom, jedes hundert junge, tapfere Männer, welche ihm treue Dienste leisteten.

7. Kapitel.

Marchenstreitigkeiten zwischen Schwyz und dem Gotteshause Einsiedeln. Der gefürstete Abt Johann I. und das Land Schwyz erwählen auf dringendes Verwenden der Stadt Zürich Schiedsrichter. Vorläufiger Vergleich. Solcher wird bald wieder gebrochen, weil einige Conventherren von Einsiedeln zwei Männer von Schwyz verwunden. Der Fürstabt beruft sich auf das Recht. Die von Schwyz werden von dem zürcherischen Obmann straffällig erklärt und ihre Geiseln in Zürich in Leistung gelegt, welches große Kösten verursachte. Die Schwyzer wollen sich an den Spruch des zürcherischen Obmanns nicht kehren und für die Geiseln nicht bezahlen, sondern appelliren an den Kaiser Heinrich VII. Die Leistung der Geiseln wird eingestellt. Die Feindseligkeiten zwischen Einsiedeln und Schwyz dauern fort. Luzern und Zug leisten auf Befehl der Königin Agnes und der Herzoge von Oesterreich, die der gefürstete Abt Johann zu Kastenvögten über das Gotteshaus angenommen hatte, dem Gotteshause Hilfe und sperren gegen die Waldstätte.

Der Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln ward wieder lebhaft. Das Land Schwyz so wie das Thal Einsiedeln nahm an Bevölkerung zu, was dann auch eine Vermehrung des Viehbestandes nach sich zog. Die Weidgänge und Alpfahrten wurden genau benutzet. Schwyzer und Einsiedlen kamen mit ihren Senten und Viehheerden auf Allmeinden zusammen, die sie beide als Eigenthum ansprachen, wo es dann zu Wortwechsel, Scheltungen und Schlägereien kam. Die Einsiedler behaupteten immer, dem Gotteshause gehören alle Alpen und Weiden bis an den Hacken, an die alte Matt und gegen Iberg von dem stillen Weg herab und im Dürenthal bis an die beiden Felsspitzen der Miten. Die Landleute von Schwyz aber wollten dieses Eigenthumsrecht Einsiedelns nicht anerkennen und wehrten sich gegen die Einsiedler mit gewaffneter Hand. Der Klagschrift des Gotteshauses Einsiedeln zufolge sollen die Schwyzer mit 300 Mann auf Fürschwanden gekommen und Jakob Felsenthal, ein Angehöriger des Klosters, wegen Widerrede von ihnen erschlagen worden

seyn. Ein andermal sollen 150 von Schwyz und eben so viel Männer von Steinen auf Bimbuch sogar mit fliegendem Panner feindselig erschienen seyn, Haus und Stallungen mit Gewalt geöffnet, Alles ausgeplündert und das dem Gotteshause zuständige Vieh weggetrieben haben. Der Schaden ward auf 200 Pfd. berechnet. Auf Rübinen sollen die Schwyzer vieles verwüstet, auch im Alpthal des Ochsners Haus und Matten ungemein geschädiget, und da und an andern Orten das gesammelte Heu weggetragen und Weiden und Matten mit zahlreichem Vieh abgeätzt haben. Natürlich werden es die Kloster- und Thalleute von Einsiedeln auch nicht an Repressalien haben ermangeln lassen, wo sie Gelegenheit dazu fanden.

Des unseligen Zwistes ward der Fürstabt Johann I., geborner Freiherr von Schwanden, und das Land Schwyz müde und auf Verwenden der Stadt Zürich wurden Schiedrichter erwählt, und ein vorläufiger Vergleich und Anstand getroffen, wie folgendes Instrument ausweiset.

„Allen, die disen Brief sehent oder hörent, kündten wir, Abt Johannß von Gottes Gnaden und der Convent des Gottzhuß ze den Einsiedlen im Costentzer Bistumb, Sant Benedikten Ordens, Cunrat ab Iberg, Landtamann und die Landlüte des Landes zu Schwytz, daß wir nach langer Arbeit und großen Kriegen, die wir wider einandern gehept, mit der bescheidnen Lüte Rate, des Schultheissen, des Rates und der Burger zu Zürich, die unser beyder getrüwen Freundt sind, durch Fride des Gottzßhuß Einsidlen und des Landes ze Schwyz, ze behüten künftigen Schaden und Arbeit, die uns von dem vorgenanten Krieg möchtin uffstan und wachsen, sin einhelligklich und willigklich mit guter Trachtung und Rate unser Fründen übereinkommen um alle die Ansprache, die wir gen einandern gehept han, oder das Gottzhuß und das Land bi Abt Anselms von Einsidlen Ziten, und sidhar uf disen hütigen Tag, also, was wir der Abt und der Convent dien Schidlüten und

dem gemeinen Mann (dero Namen hienach geschriben sind) fürleggen mit Schrift oder one Schrift, was uns und dem Gottzhuß mag geholfen unser Recht und Ansprach ze behalten bi des vorgenannten Abt Anßhelms Zit und sit untz an disen hütigen Tag.

Und hinwider was wir Cunrat ab Yberg da vorgenannt und die Gemeinde des Landes ze Schwitz fürleggen, ouch mit Schrift oder one Schrift, was uns und dem Lande mag gehelffen unser Recht und Ansprache ze behalten und ze beschirmen bi Abt Anshelms des vorgenanten Ziten, und sit biß uf disen hüttigen Tag. Was aber davor geschechen ist, da stat das Gottzhuß in sinem Rechte und das Land Schwyz ouch in sinem Rechte.

Ueber dise Sache beidenthalb ze hören und ußzerichten ze Minne mit beider Teil wüssen oder Recht ze sprechen bi dem Eide, den si darum geschworen hand, ob Si der Minne nit mögen überein kommen, mit der Teile willen, so han wir der vorgenant Abt und der Convent ze Schidmannen angenommen die Erbaren Lüte

Herrn Jacoben von Warte,

Herrn Rudolfen den Jüngern Müllner Rittern.

Und wir die Gemeinde des Landtes ze Schwitz han genommen

Cunrat ab Yberg, unser Landt-Amman den vorgenannten, und

Wernherr Tiring Amman.

Und gemeinlich sind wir übereinkommen und han genommen ze Gemeinen und ze Obmann

Herrn Rudolf den Eltern Mülner Rittern von Zürich

die vorgeschribne Sache ze hören und ußzerichten uff den Eid mit Minne oder mit Rechte, als vorgeschriben ist und hand die vorgenanten Schidlüt und der Obmann geschworen ze den Heiligen, daß si mit guten Trüwen die vorgenant Sache hören und richten, hinnen ze Sant Johannß Tult ze Sunngichten den nächsten. Mit der Be-

schechenheit, wo die Schidlüte oder der Merteil der Schidlüte überein kommen dekeiner der vorgenannten Sache, das soll stätt beliben. Wär aber, daß sich die Schidlüt teiltind, daß jedwedrunt glich wäre, so hat der Obmann un selber behept mit der Teile willen, eintwedrer Urtel ze folgen, ob si In recht dunkt, oder ein andre ze sprechen, die In rechter dunkt uff sin Eid, und was der Obmann erteilt oder spricht, das soll stätte beliben. Ouch hand die Schidlüt Inen selber behept, ist daß Si es bedurfen, uff den Eid, wird ein Stoß under Inen, darüber Si sprechen söllen uff den Eid, daß Si sich darüber beraten 1/4 Tage und nit me. Kumbt es aber an den Obmann, daß er das Recht sprechen soll uff den Eid, bedarf ers danne uff den Eid, so hat er Zeit einnen Monat ußzereden, also daß es ze Sant Johannß Tult der vorgenannten ußgerichtet sig allegkliche. Und soll der Obmann one Geverde Tag geben beiden Teilen oder Ire Botten und dien Schidlüten an die Stette, dar es Im füger, und daß Si kommen mögen, so er ussagen will. Ouch soll man die Kundschaft und Gezügknuß erfaren uff den Gütern, als die Schidlüt oder den gemeinen Mann gefüge dunket. Were ouch, daß in dewedern Teil dehein Gezüg wäre, daß der ander Teil bedörft ze siner Sache, den soll der Teil gehorsamlich machen mit Getwinknuß, in deß Getwing er ist, daß er sage, daß der ander Teil an In züge, so verre er weiß bi dem Eide, den er darumb schweren soll. Were ouch, daß theiner wer ussert Ir beider Getwinge, daß man bedörfte zu der Sach, den soll man thwingen mit geistlichem und mit weltlichem Gerichte, daß er gehorsam werde und sullen wir beidenthalb einandern deß behulfen sin mit guten Trüwen. Were ouch, daß der Schidlüte daheiner abgienge, so soll der Teil, dem er abgat, ein andern an deß statt tun, uff denselben Tag, so gegeben wird in der Sache von dem Obmann, der sich binde mit dem Eide, als davor geschriben ist. Wäre ouch, daß der Obmann (davor Gott sig)

nurb, ee diß Ding ußgericht wurd, so söllen die Schidlüt uff den Eid zesammen kommen, und die Sach vollfüren, als vorgeschriben ist; möcht aber das nit geschehen, so sullen Si ein Obmann nemmen mit der Teile Wüssen one Geverde, der sich binde, alle die Ding zu vollfüren, als obgeschriben stat. Geschäche aber daß nit vor dem vorgenannten Sant Johanß Tult, so sullen wir beide Teile sin, als des Tages, da es gesagt ward, jetweder Teile an sinem Rechte, und darumb, daß dises alles vollfürt werd, und stät belibe, daß die Schidlüt oder der Obmann redent, heißent, oder erteilent über dise vorgeschribne Sach, daß man ze Tagen komme und darum rede und vollfüre, daß da geredt wird, so han wir jedweder Teil dem andern gelobt und ze einem Angewette uffgesetzt und gelobt und verbürget 200 Markh Silbers Zürich Gewicht, weder Teil nit statt hette, daß die Schidlüt oder der Obmann ußseiten oder der Merteil under Inen, daß der dem andern Teile, der da gehorsam ist, der vorgenannten 200 Markh schuldig si ze geben und derzu gefallen sig, ab allem Rechte siner Sachen. Wäre ouch, daß dweder Teil ußzug, daß der ander Teil gebrochen hat, als hievor geschriben ist, lougnet deß der ander Teil; so söllent wirs an die Schidlüt kommen, und an den Obmann und was der Merteil under Inen ausseite uff den Eide, oder der Obmann, als vorgeschriben stat, das söll stät beliben, und soll das alls beschechen vor St. Johanneß Tult dem vorgenannten.

Harüber han wir der Abt und Convent ze Bürgen und ze Giselen geben dem Amman und der Gemeinde ze Schwitz umb die 200 Markh und alles, daß davor geschriben ist, ze halten die erbern Lüte Herr Johannß von Glarus, Herrn Johannß von Schönenwert, Herrn Rudolf und Herrn Heinrich von Lunkuft Gebrüdern, Herrn Lütolt Bruchunt, Rittern, Herrn Johann Bilgrin den Eltern, Herrn Rudolf Krieg den Eltern, Herrn Burckhardt Schäflin, Herrn Werner Biberlin und Herrn Jakob Brunnen.

Und Wir der Amman und die Gemeinde ze Schwyz hinwider han ze Bürgen und Giseln geben dem Abt und dem Convent umb die vorgenannten 200 March, und alles, das davor geschriben ist, ze halten, die bescheidnen Lüt Herrn Johannsen Wolfleibschen den Eltern, Herrn Niklauß und Heinrich Kriege, Herrn Cunrat von Tübelnstein, Jakob Schwänden, Johannß Bilgrin den Jüngern, Johannß Krieg den Jüngern, Heinrich von Kloto, Peter Hadlöp, und Heinrich der Chor-Herrn Cammerer, Bürger zu Zürich, mit denen Gedingen, weder Teil an dem andren breche, so soll der ander Teil die Bürgen manen, daß Si Gisel ligind Zürich nach der Statt Gewonheit, in offenen Wirtzhüßern, umb die vorgenannten 200 March, untz Si gewärt werden dem andern Teil allekliche. Ouch hand die Gisel gelobt die vorgenannt Giselschaft ze leisten mit guoten Trüwen on Geverde, so Si ermant werden von dem andern Teil oder Irn gwüssen Botten. Wäre ouch, daß der Giseln deheiner sturbe, so soll der Teil, deß Gisel stirbt, ein andern als gut geben an des Todten statt in 14 Tagen one Gevärd, oder die andern sollen leisten Giselschaft, so Si ermant werden, untz ein andrer werd geben an deß statt. Wäre ouch, daß dekeiner in einer andren Giselschaft läge, oder welen Weg er der Giselschaft unnütz wurde, so soll der Teil, deß Bürg er ist, ein Wirt gewünnen, da der ander Teil ein andern lege an des unnützen statt, untz er nutz werde, gescheche das nit, so sollen die andern Gisel ligen, untz es volfürt wird. Ouch hand die Gisel Inen selb behept, welcher nit selber Gisel ligen möchte oder welte, der soll ein andren, mit dien er leisten soll, müssen an sin Stat legen und dem ein Wirt gewünnen, untz er selber ligende werde, on all Geverd. Ouch han wir der Abt und der Convent, Cunrat der Amman und die Gemeinde, jedweder Teil sine Gisel und Bürgen gelobt von allen Schaden ze wissen, den Si gewunnend von der Giselschaft.

Wie der Abt und der Convent des Gottzhuß ze den Einsideln verjechend aller der vorgeschribnen Ding, daß es war sig, und wir Si han gelopt stätte ze haben und ze volfüren mit guten Trüwen und zu einem offnen Urkund und ze einer Stättung aller der Dinge, so hievor geschriben sind, so henckhen wir unser Insigel an disen zweifalten Briefe, und bittend die erbern bescheidnen Lüte die Burger Zürich, die Schidlüte und den gemeinen Mann, die Insigel hand, daß Si ouch ir Insigel henckhend an disen zweifalten Brief zu einem offenen Urkunde alles, so hievor geschriben ist.

Wir Cunrad ab Yberg Landt-Amman und die Gemeine des Landes ze Schwitz verjechend ouch aller der vorgeschribnen Dinge, daß die war sind und wir Si hand gelopt stät ze haben und ze volfüren, mit guten Trüwen und ze einem offnen Urkund, und zu einer Stättung aller der Ding, so hievor geschriben sind, so henckhen wir unser gemein Insigel des Landes ze Schwitz (daß uns Cunrat ab Yberg und Wernher Tyring benuget) (wann wir eigen Insigel nit habend) an disen zweifalten Brief, ze einem offnen Urkund, und bitten die bescheidenen Lüte, den Rate, die Burger Zürich, die Schidlüte und den gemeinen Mann, die Insigel hand, daß Si ouch Ir Insigel henkind an disen zweifalten Brief ze einem offnen Urkund alles, so hievor geschriben ist.

Wir Herr Rudolf Müllner Obmann und Gemeiner in der vorgeschribenen Sache, und wir Herr Jacob von Warte, und Herr Rudolf der Jünger Müllner Rittere Schidlüte verjechen, daß wir gelopt hand und geschworen ußzerichten alles das, daß davor geschriben ist und henckend darüber unseri Insigel für uns und durch die Bitte der vorgenannten Teile an disen zweifalten Brief offentlich.

Wir Cunrad ab Yberg und Wernher Tiring Schidlüte der vorgenannten Sachen verjechen, daß wir gelopt und geschworen ußzerichten alles, das hievor geschriben ist, und

wann wir eigen Jnsigel nit hand, so binden wir uns dazu under der Gemeind Jnsigel unsers Lands. Wir der Rat, dero Namen hienach geschriben sind, und die Burger Zürich durch die Bitte der vorgenanten beider Teile ze einer Gezügknuß aller der Dingen, so hievor geschriben sind, henckend wir unser Burger Jnsigel an disen zweifalten Brief offentlich. Unser des Rates Namen sind Herr Rudolf Müllner der Aelter, Herr Johannß von Glarus, Herr Johannß von Schönenwert, Herr Wiß Rittere, Herr Wernherr Biberli, Herr Rudolf Krieg, Herr Berchtold und Herr Jacob Schwenden Brüder, und Herr Heinrich Bilgeri. Das geschach zu Zürich in der Predigeren Closter und ward diser Brief zweifalt geben, do man zalt von Gottes Geburt 1311 Jar am nechsten Sunnentag nach Sant Gregorien Tult in der Fasten Indictione IX. XIV Martii."

Leider war dieser Anstand und die sich darauf gründende süße Friedenshoffnung von keiner Dauer. Am 6. April, es war der Dienstag in der Charwoche, wallfahrteten zwei ehrbare Männer von Schwyz mit ihren Frauen und andern zu ihren Haushaltungen gehörigen Personen nach Einsiedeln. Wie sie Abends auf dem Brüel nebst andern Pilgern spazierten, begegneten ihnen mehrere Conventherren, nämlich Herr Johannß von Regensperg, Herr Rudolf von Wunnenberg, Herr Heinrich von Wunnenberg, Herr Burkart von Flünigen alle geborne Freiherren, auch Herr Johannß der Pfarrer, und Herr Rudolph der Schulmeister sammt einigen Dienern. Mit unzeitigem Eifer warfen die Conventualen den zwei Schwyzern vor, ihre Landleute haben dem Gotteshause muthwillig Schaden gethan, nun werde aber die Gewaltthätigkeit der Schwyzer ein Ende erreichen und das Gotteshaus wieder zu dem Seinigen kommen, was ihm die Schwyzer genommen und erwehrt haben. Die zwei Landmänner von Schwyz versetzten auf diese unerwarteten Vorwürfe, sie glauben und trauen, das, was ihre Mitlandleute von Schwyz gethan, sey mit Ehren

geschehen und sie können es vor Gott und der Welt verantworten. Die Schwyzer seyen so gut Ehrenmänner, als sie und die übrigen Conventherren und Klosterleute. Die vier Conventualen sammt dem Pfarrer und Schulmeister ließen sich vom Rachefeuer so sehr dahinreißen, daß sie mit gewehrter Hand die zwei Schwyzer angriffen und sie übermannten und verwundeten. Den Klosterdienern und anderm herbeigelaufenen Volke gab es viele Mühe, die Schläger aus einander zu bringen und Ordnung und Frieden zu stiften. Wie die Landmänner von Schwyz nun heim kamen, den Vorfall zu Einsiedeln ihren Mitlandleuten erzählten, ihre Wunden zeigten und mit Klagen bei der Obrigkeit einlangten, da entstand nicht blos bei ihren zahlreichen Verwandten, sondern bei allem Volk großer Unwille und Haß gegen das Kloster. Am Osterdienstag ward eine zahlreich besuchte Landsgemeinde gehalten und auf einhellige Erkenntniß hin der Läufer mit einem offenen Briefe an Abt und Convent auf Einsiedeln gesandt. Der Inhalt des Briefs war: weil von Seite des Klosters Einsiedeln der vor weniger Zeit geschlossene Anlaß an ihren Landleuten freventlich gebrochen worden sey, so sage und und künde auch das Land Schwyz diesen Anlaß auf und werde die Schmach, so ihren Mitlandleuten und dem Lande widerfahren, mit Gottes Hilfe rächen.

Der Fürstabt Johann und die Conventherren, die an dem rachsüchtigen Verfahren einiger ihrer Mitconventualen und dem Gotteshause Angehörigen nicht nur keinen Antheil genommen, sondern solches höchlich mißbilliget und erklärt hatten, die Thäter nach Verdienst strafen zu wollen, beschwerten sich sehr, daß Schwyz um einiger unruhigen hitzigen Köpfe willen den Waffenstillstand brechen und feindselig verfahren wolle. Johann war ein gütiger lieber Herr und erbot sich für das geschehene Unrecht Genugthuung zu leisten. Doch die Schwyzer hielten den Fürstabt für zu schwach, um so adeliche und auf ihren Adel und Verwandtschaft mit großen

Häusern stolze Conventualen nach Verdienst zu züchtigen und wollten von keiner fernern Unterhandlung mehr etwas hören. Der Abt berief sich indessen feierlich auf das Recht und citirte die von Schwyz laut Inhalt des Anlasses oder Vergleichs vor die Schiedsrichter. Der Obmann, Herr Rudolph Müllner, setzte beiden Partheien auf die Mitte des Maimondes einen Tag, wo sie zu Zürich vor dem Schiedgericht erscheinen und über ihren Streit das Urtheil sprechen lassen sollten. Schwyz schlug den Rechtstag ab und schrieb an den Rath, den Obmann und die Schiedleute zu Zürich, der Anlaß sey vom Gotteshause Einsiedeln an ihm und den Seinigen freventlich gebrochen worden und verbinde sie nicht mehr. Nimmer werden seine Schiedmänner mehr vor oder zu einem Schiedgerichte in Zürich erscheinen und Falls dessenungeachtet vor dem Zürcherischen Obmann ein Urtheil ausgefällt werden sollte, so werde es selbem nicht nachkommen. Der Fürstabt Johann drang indessen fortwährend auf das Recht und erschien auf den angesetzten Tag in Zürich. Seine Schiedleute fanden sich bei dem Obmann ein, auch die Schiedleute von Schwyz traten auf, doch nur in der Absicht und mit dem Vorhaben, sich von Eid und Pflicht als Schiedrichter loszusagen, was sie auch in einer offenen Erklärung zu Handen des Obmanns und der einsiedlischen Schiedleute bewerkstelligten. Letztere bezeugten ihr Bedauern, daß Schwyz zu keiner gütlichen Ausgleichung die Hand biethen wolle, die schwyzerischen Schiedrichter hätten ihres Erachtens doch besser gethan, als solche aufzutreten, das Geschehene zu vergessen und um des künftigen lieben Friedens willen, dessen Schwyz sowohl, als Einsiedeln bedürfe, zu einem Spruch und endlicher Ausgleichung beizutragen. Nun die schwyzerischen Schiedrichter vermöge höhern Auftrags und Befehls ihrem Amt, Eid und Pflicht aufgekündet haben, so wollen auch sie nicht weiter urtheilen. Endlich gab der Obmann, in dessen Gewalt es laut Verschreibung stand, ein sonderbares Urtheil

und erkannte, das Land Schwyz solle, weil es nicht gehorsamet und zum Rechte nicht erschienen sey, vermöge Anlasses dem Abt und Convent zu Einsiedeln 200 Mark Silber bezahlen.

Vergeblich forderte der Abt an Schwyz diese Geldsumme. Nach gegenseitigen höchst verdrießlichen Mittheilungen, die schriftlich geschahen, und immer mehr erbitterten, mahnte der Fürstabt und Convent von Einsiedeln dero von Schwyz Geiseln und Bürgen zu Zürich in die Leistung. Dem Urtheil des Obmanns zufolge gehorchten die Bürgen und Geiseln, legten sich in die Leistung und leisteten den ganzen Sommer bis in den Herbst, so daß große Kosten darauf giengen. Schwyz wollte sie indessen weder lösen, noch dem Gotteshause Einsiedeln die 200 Mark Silber erlegen. Als der Rath und die Bürger von Zürich auf dringendes Anhalten der Geiseln auf Schwyz schrieb und laut Vergleich und Spruch einlangte, das Land Schwyz möchte den Fürstabt und das Gotteshaus Einsiedeln um die verpönte Summe Geldes zufrieden stellen und die Geiseln ledigen und ihnen ihre Kosten abtragen, so gab Schwyz in Antwort: das Gotteshaus Einsiedeln habe zuerst den Anlaß gebrochen; Schwyz habe den Obmann und die Schiedleute vor einer Urtheilsausfällung gewarnt, weil der Anlaß es nicht mehr gebunden habe. Der Obmann hätte sich vor'm Urtheilen, die Geiseln vor'm Leisten hüten sollen. Schwyz anerkenne den Spruch des Obmanns nicht, sey weder dem Abt, noch dem Convent, noch den Geiseln etwas bekannt und appellire an den Kaiser Heinrich VII. Solchem wolle es als obersten Richter bei seiner Rückkehr aus Italien die ganze Streitsache vortragen und seines allerhöchsten Urtheils gewärtig und pflichtig seyn.

Auf dieses Rechtsbot gab der Rath von Zürich den Geiseln Befehl, ihre Leistung aufheblich zu machen.

Die Feindseligkeiten zwischen Schwyz und Einsiedeln begannen von Neuem. Gegenseitig fügte man sich Schaden

zu. Auf Befehl der Königin Agnes und ihrer Brüder, der Herzoge von Oesterreich, die Abt Johann und namentlich zwar den Herzog Leopold auf Anmaßung des Kaisers Albrecht zum Schirmvogt über das Gotteshaus Einsiedeln erwählt hatte, mußten Luzern und Zug gegen Schwyz und die andern beiden Waldstätte, Uri und Unterwalden, die sich laut Bündniß um Schwyz annahmen, gänzliche Sperrung verhängen und in offene Fehde treten.

8. Kapitel.

Ziemliche Bedrängnisse der drei Waldstätte wegen den Feindseligkeiten zwischen ihnen und dem Hause Oesterreich. Durch Zuthun des Herzogs Leopold von Oesterreich wird Graf Rudolph von Habsburg von Kaiser Heinrich VII. der Reichsvogtei in den Waldstätten entlassen, und Freiherr Eberhard von Bürglen dazu verordnet. Dieser spricht die Schwyzer indessen um die 200 Mark Silbers, so sie nach dem Urtheil des Obmanns, Herrn Rudolf Müllner des Aeltern, dem Gotteshause Einsiedeln schuldig seyn sollten, los, und thädiget die von Schwyz und ihre Geiseln zu Zürich.

Die Sperrung von Luzern und Zug versetzte die drei Waldstätte in ziemliche Noth. Ueberdieß kamen noch die kriegerischen Auftritte zwischen obbemeldeten Städten und den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden, in denen zumal an den Gränzen täglich Räubereien, Gefangennehmungen, Verwundungen und Todschläge vorfielen. Schwyz mußte mit gewaffneter Hand gegen die Einsiedler und Zuger alle die geleiten und beschützen, welche der Umstände halber den einzig freien Markt zu Zürich zu besuchen hatten, um ihre Produkte, die Erzeugnisse der Heerden gegen Brodfrüchte, Salz und andere Bedürfnisse umzusetzen. Am rothen Thurm und auf der alten Matt war es daher genöthiget, eine ziemliche Mannschaft zu unterhalten, welche täglich bereit war, nicht blos die Schwyzer, sondern auch die Urner und Unterwaldner, die nach Zürich reisten, gegen Angriffe zu sichern. Vergeblich sehnten sich die Schwyzer

und gewiß auch das Kloster Einsiedeln nach der Rückkehr des Kaisers aus Italien, an welche gegründete Friedenshoffnungen sich knüpften. Vielmehr kam aus dem Heerlager des Monarchen die traurige Botschaft, daß es den Einflüsterungen des Herzogs Leopold von Oesterreich gelungen sey, den Kaiser dahin zu vermögen, daß er den Albrecht schon und dessen Sohn, um seines bescheidenen, allen Stolz und Uebermuth verabscheuenden Characters wegen unbeliebten Grafen Rudolph von Habsburg, Herrn von Lauffenberg, der Reichsvogtei in den drei Waldstätten entlassen und Herrn Eberhard von Bürglen, Freiherrn aus dem Thurgau, mit dieser Stelle bekleidet habe. An Rudolphen vermißten die drei Länder einen gütigen, wohlmeinenden Repräsentanten des Kaisers; was sie an Eberharden nunmehr finden würden, das beängstigte mehr, als es hoffen ließ.

Doch vielleicht wider Erwarten, und das nicht blos einerseits, verwendete sich der neuangehende Reichsvogt Eberhard, Freiherr von Bürglen, um den Spann wegen der Geiselschaft zwischen Zürich und Schwyz nach dem Wunsche beider Stände beizulegen. Das Thädigungsinstrument ist folgendes:

„Allen, die disen Brief sehen oder hören lesen künd ich, Herr Eberhard von Bürglen Frye, im Costentzer Bistumb, des Römischen Kaisers Landvogt, daß ein Stoß was zwüschent den Erbarn Lüten, dem Vogt, dem Rat, den Burgern Zürich gemeinlich, und dem Obmann und den Landlüten von Schwitz allen gemeinlich umb den Schaden, so Herr Johannß Wolfleibsch, Herr Cunrat von Tubelnstein, Herr Niklaus Krieg, Heinrich von Kloten, Jakob Schwende, Johannß Bilgeri, Johannß Krieg, Peter Hadelup und Heinrich Selig, der Kammerer genommen hand, von der Giselschaft wegen, alß si Bürgen wurden des Ammans und der Landlüten ze Schwitz, in der Sache des Erbern, Herrn Abt Johannß und des Gottzhuß ze dien Einsidlen, die er

hatte gegen dien vorgenanten Landtlüten, nach der Satzung die geschach zwüschend den vorgeschribnen Teilen, darumb Herr Rudolf der Elter Müllner, Ritter, Burger zu Zürich ze gemeinem Mann von beiden Teilen genommen ward. Des kamend die Burger Zürich gemeinlich ound ouch die Gisel und dabi der Ammann und ouch die Landtlüte von Schwitz gemeinlich, und satztend das willigklich und einhelligklich uff mich. Das schied ich mit beider Teil Willen und wüssende mit guter Trachtung nach wyser Lüte Rate also: daß die vorgenannten Gisel und die Burger Zürich, den Ammann und die Landlüt gemeinlich zu Schwitz ledig und läre seitend und machetend umb die 200 Mark Silbers, so der vorgenannt Abt Johannß sprach, daß man Ime schuldig ware von dem Angewette, so Herr Rudolf Müllner der vorgenant geschieden hatte und umb allen den Schaden, so die Gisel dekeinen Weg empfangen hatten von des Angewettes wegen der 200 Mark Silbers. Ouch schied ich und hieß, daß der Amman und die Landtlüt von Schwitz, den Burgern und den Giseln Zürich geben sollen 900 Pfundt Pfennige ze Schwitz genger und geber, ze den Zilen und ouch mit der Sicherheit als hernach geschriben ist. Und wenne die Burger Zürich ald ihr Botten die Pfennige ze Schwitz reichent und nemmend, so süllens sis verhüten uff der Strasse, daß In kein Schaden dazu gescheche, so verr Si vermögen an Gevärde und süllend der Pfennige geben ze der nächsten Uffart 300 Pfundt, darnach ze der nächsten Sant Martins-Tult 300 Pfund, und darnach ze dem nächsten des Heil. Creutzes Tult ze Meyen ouch 300 Pfundt. Harumb zu einer Sicherheit hand Si gäben ze Bürgen und ze Giseln, Wernherr Stauffacher Landamman, Cunrat ab Yberg, Wernherr Tiringen den Eltern, Cunrat Schorno, Ulrich von Bäche ab Morschach, Wernherr Tiring den Jüngern, Rudolfen Walcher von Rutachtal und Arnolt von Sewen Landlüt zu Schwitz, Rudolf den Amman von Sachslen, Johannß von Waltersperg Landtlüt

zu Unterwalden, Herr Peter Spiringen, Walther Fürsten, Rudolf von Rieden und Wernherr des Mosers Sun von Silinen Landtlüt in Ure. Mit dem Geding, wäre daß 300 Pfundt nit wurden gericht je ze den Zilen als benempt ist, so hand die obgenanten 8 Giseln von Schwitz mit guten Trüwen gelopt und darnach zu den Heiligen offenbar gesworen, und die andern Giseln hand gelopt bi Ir Trüw an eins Eidts statt, wenn Si von der Bürgen Zürich, ald ir gewissen Botten werdend gemant eintweder under Ougen oder ze Huß oder ze Hof; daß sich die Gisel von Schwitz antwurten in den nächsten 8 Tagen, in den Markt ze Schwitz und die andern Gisel in Ir Lande, alle zu feilem Gut in offne Wirtzhüser, und da leisten Giselschaft on Gevärde, jetlich Mann nach sins Landts Sitten, als lang bis das Gut so man danne geben soll, allikklich werd gericht. Wär aber, daß der Bürgen dekeiner verdurbe, ee das vorgeschriben Gut alliklich wurde gericht, so hand die Landtlüt gelopt ze Schwitz wenne si werden gemant, daß Si in dem nächsten Monade einandern geben als Guten one Geverde. Gescheche das nicht, so hand die andern gelopt ze leisten als vorgeseit ist, als lange bis daß es geschicht. Wäre ouch ob der Gisel dekeiner Ehaffte Not hinderte, daß er die Giselschaft nit geleisten möcht, der hat gelopt, daß er ein andern erbern Mann lege an sin statt, der als Thüre kam, als er alle diewil biß daß er die Giselschaft selbsten geleisten möge. Ouch hand die Gisel Inen selber uffgenommen, wenne si sich hand in Giselschaft geantwurt, daß Ir jegklicher, so er will, sechs Mann oder minder zu Im über Tisch laden mag, und hat ouch Giselschaft damit geleist, als ob er selber hette, so manigmal geleist, ouch hant die Landtlüt von Schwitz gelopt, die Gisel von allem Schaden ze wysen in diser Sach. Dabi soll man wüssen, daß ich, der vorgeseite Herr Eberhart von Bürglen han gescheiden um die Burg zu Pfeffikon, ist daß die Burger von Zürich die hand in Irem Gewalt, da söl-

lind Si verhüten, daß den Landt-lüten von Schwitz enhein Schaden darab gescheche mit Roub, mit Brand, mit Mannschlacht, mit Wunden oder mit keiner Gevärde, in der Sache von des Gottzhuß wegen ze Einsidlen, diewil der Krieg wäret zwüschend dem Abt und Schwitzern. Alde ob ieman ander die Burg inne hatte, der die Landt-lüt darab schädigte, als vorgeschriben ist, tund die Landtlüt von Schwitz icht darwider ald das rächend, damit ist die Sun nit brochen.

Was ouch das Göttzhuß ze Einsideln an Reben oder andern Gütern hat widerselb dem Zürichsee, da die Burger Zürich Vögt oder Meier sind, ald Twing oder Bann hand, da sullen die Schwitzer mit an schädigen, gescheche es aber, wo die Burger Zürich das rächend, damit söll ouch die Sune nit brochen sin. Ouch soll man wüssen, wäre daß der Burgeren Zürich dekeiner dem Abt welte behulffen sin in der Sach, als Er itzo hat mit Schwitzern ze tunde, mit Roube, mit Brande, ald mit entheiner Schlachte freyle, der der soll von Jr Statt ußfaren diewil der Krieg wäret, den itzte der Abt und Schwitzer samment hand und soll niemer wider in kommen diewil der Krieg wäret. Käm er aber darüber in die Statt, da sullen Jn die Burger darumb büssen nach der Statt Rechte, was Jm ouch, diewil er ußwendig der Statt ist, von Schwitzern geschicht, das soll von Zürchern bliben ungerochen. Ouch mögen die Burger Zürich (ob si wellend) mit dem Abt und mit den Schwitzern faren zu Jr Tägedingen, wo sis von Jnen werden angesucht und gebetten. Daby soll man wüssen, daß ich also han geschieden und usgeseit umb die 200 Mark Silbers, als der Abt von Einsidlen sprach: daß Jme gefallen were und umb allen den Schaden, so die Gisel von Zürich möchtend han als vor bescheiden ist, daß ich da ledig und läre han gelassen ze der Burger und ze der Giseln wegen von Zürich den vorgenannten Amman und die Landtlüte ze Schwitz, daß ist bischechen von dehein Rechte,

wann durch alte Lieb und durch Fründschaft, die Si lange beide, Zürcher und Schwitzer zesamen hend gehept. Ouch sprich, daß die Landtlüt ze Schwitz die 900 lib. als vorgeschriben ist, den Burgern Zürich gebend von dekeiner Rechte, wann allein durch Liebe und Früntschaft, die si von Alter her zu den Burgeren hand gehept, und daß den Landtlüten ze Schwitz alles Ir Recht behalten ist, daß Si hand bißher gehept gegen den vorgenannten Abt und seinem Gottshuß. Ouch han ich selber mit beider Teilen Willen behalten, wäre daß kein Stoß wüchs oder gescheche zwüschen den Bürgeren Zürich und den Landtlüten ze Schwitz in dem vorgeschribnen Scheide und in den Dingen als bescheiden ist, was ich darumb scheide und heiße, daß die Teil beiderseits Züricher und Schwitzer das stäte halten sullen. Und hierüber, daß diß vorgeschriben alles war sige und stäte belibe, so gib ich, der vorgenant Eberhart von Bürglen durch beider Teilen bätten Zürich und Schwitzer dern Briefe zween glich geschriben, besigelt mit einem Insigel offenlich was geschach obwendig der Statt Zug ze Eiolen, als man zalt nach Gottes Geburt dryzechen hundert und dryzechen Jare, an Sant Marx Abend des Evangelisten.

Wir der Rat, die Gisel Zürich und die Burger daselbs verjächen offenlich in disem Brief alles das von uns hievor beschriben ist, und als der Erber Herr Eberhart von Bürgeln unser Landtvogt der vorgenannt, ußgeseit und gescheiden hat zwüschend uns und den Landtlüten ze Schwitz, daß das alles geschehen ist mit unser Verhengknuß, Willen und Wüssen, darumb ze einem waren und offen Urkunde so henken wir unser Statt Insigel an disen Briefe zwifalten, in dem Jar und Tag als vorgeschriben ist.

Wir die vorgenannten, Wernherr Stauffacher Landtamman und die Landtlüte gemeinlich ze Schwitz, verjachend offenbar an disem Briefe alles das hievor von uns geschriben ist, und als der Erber Herr Herr Eberhart von Bürglen, der vorgenannt ußgeseit und gescheiden hat zwü-

schend uns und dem Rate, den Giseln und den Burgern von Zürich, daß das alles geschechen ist mit unser Vehengknuß, Willen und Wüssen, darumb zu einem stäten und ofnen Urkunde henckend wir unsers Landts Insigel an disen Brief zwifalten, in dem Jar und an dem Tag als vor geschriben ist."

9. Kapitel.

Tod des Kaiser Heinrichs VII. Glarus ist gegen die drei Waldstätte verträglich, ungeachtet die Herzoge von Oesterreich ihnen von da aus gern Händel stiften möchten. Die Luzerner werden bei Stanstad geschlagen. Die Schwyzer überfallen das Gotteshaus Einsiedeln und führen 4 Conventherren sammt dem Pfarrer und Schulmeister gefänglich nach Schwyz. Fürbitte für solche bei Schwyz und endliche Thädigung und Loslassung.

Vergeblich sehnten sich Einsiedeln und Schwyz nach der Heimkehr Heinrichs VII. aus Italien, um in ihren streitigen Angelegenheiten durch einen kaiserlichen Rechtsspruch Entscheidung und Friede zu finden. Der Monarch, der mehr die Rechte des Reichs als seines Hauses im Auge hatte, und darüber die Achtung seiner Widersacher verdiente, starb zu Bonconvent, einem Städtlein der Landschaft Ejena am 23. August 1313.

Die Herzoge von Oesterreich hätten den Waldstätten gerne auch von Glarus aus Feinde erweckt, um sie zu erdrücken. Lang Rudolph Schudi von Glarus und Haaß von Seedorf, Edelknecht von Uri, wurden wegen der Hinterlassenschaft des Edelknecht Meyer Burkart von Bürglen, eines Landmanns von Uri, der ohne Leiberben gestorben war, streitig und fehdeten einander an. Schudi, den die Urner den langen Riebing nannten und Hans von Seedorf, der von den Glarnern den Spottnamen: der Tüfel von Seedorf, erhielt, fanden jeder in seinem Lande Anhang, und auf den Alpen und selbst in den Thälern setzte es harte Schläge und Räubereien unter beiden Partheien ab. Die Amtsleute und Diener der österreichischen Herzoge, die in Glarus saßen, stifteten ohne Unterlaß Feindseligkeiten. Doch der gemeine Landmann zu Glarus war eher

der drei Waldstätte als der Oesterreicher Freund, und so ward zwischen den beiden streitigen Theilen um das Erbe ein friedlicher Vertrag gemacht, und die Feindseligkeiten hörten von dieser Seite auf. Indessen konnten es die gutmüthigen, redlichen Glarner nicht hindern, daß von ihrem Grund und Boden aus die Oesterreicher zu wiederholten Malen Angriffe gegen Uri verübten, und daß von der Herrschaft erkaufte Mitlandmänner zu solchen mitwirkten.

Luzern hatte um diese Zeit auf Befehl der österreichischen Regierung sich gerüstet, zur See gegen die drei Waldstätte feindlich aufzutreten und durch stete Gefährdung der Ufer desselben ihre Anwohner zu ermatten. Ihr größtes Schiff, die Gans betitelt, kam unbemerkt bis unter den Thurm zu Stansstad und die auf solchem zahlreiche, wohlbewehrte Mannschaft schickte sich an, eine Landung vorzunehmen, als die Thurmwächter der Feinde Gegenwart bemerkten und durch verabredete Zeichen die Einwohner aus Schlaf und Ruh aufstürmten. Im gleichen Momente stürzen die braven und wohlbedachten Hüter des Thurms einen Mühlstein in das luzernische Schiff herab, daß es beinahe zertrümmert wird, und die darüber erschrocknen Luzerner Arbeit über Kopf und Hals genug finden, sich des eindringenden Wassers, des Untersinkens und des Todes zu erwehren. Zahlreich eilen die Unterwaldner zur Vertheidigung herbei, und weil zu großem Glück auch das urnerische Schiff, der Fuchs genannt, welches diese Nacht zur See die Obhut gehabt hatte, von dem Sturmzeichen gemahnt, schnell heranrudert, so müssen die Luzerner nach kurzer Gegenwehr, worin einige getödet wurden oder ertranken, sich gefangen geben. Mit ziemlichen Kosten wurden später die Gefangenen wieder von ihren Mitbürgern gelöst.

Die Schwyzer konnten den Schimpf, der ihren Wallfahrern von einigen Conventherren des Gotteshauses Einsiedeln begegnet war, nicht vergessen und sannen stets darauf, sich dafür zumal an den Thätern zu rächen. Im

Jahre 1314 am 1. März, bei einbrechender Nacht, zogen sie mehrere 100 Mann stark auf unterschiedlichen Wegen Einsiedeln zu, überrumpelten die Vorwachen der Waldleute und der österreichischen Besatzung, und jagten alles in die Flucht, was sich von bewehrter Mannschaft sehen ließ. Das Kloster wurde sogleich umzingelt, in solches eingebrochen und vor allem die Conventualen, H. Johann von Regensperg, H. Rudolph und Heinrich von Wunnenberg und H. Burkard von Flünningen sammt H. Johann den Pfarrer, und H. Rudolph den Schulmeister gefangen genommen. Auch einige Bediente und Knechte des Gotteshauses wurden ergriffen und in Haft gesetzt. Im Kloster wurde mit Rauben, auch mit Verbrennung von Schriften und Zerstörung hausräthlicher Mobilien viel Schaden verübt und viel Vieh weggetrieben. Die Gefangenen sammt dem Raube wurden am 2. März früh Morgens auf rothen Thurm geführt. Dort entließen die Schwyzer die Klosterknechte und Bediente. Die Conventualen aber sammt dem Pfarrer und Schulmeister mußten unter harten Drohungen und Vorwürfen der über sie erzürnten Schwyzer den Weg nach Schwyz antreten, wo sie bei ihrer Ankunft im Hause des H. Landammans Peter Locholf untergebracht, und eine geraume Zeit in abgesonderter, harter Gefangenschaft gehalten wurden.

Der Fürstabt Johann, die Freiherren von Regensperg, der Graf Rudolph von Habsburg, der Graf Friedrich von Toggenburg, auch die Waldstätte Uri und Unterwalden verwendeten sich bei dem Lande Schwyz um Thädigung und Loslassung der Gefangenen. Die Schwyzer hielten über diesen Gegenstand Landsgemeinde und beschlossen an solcher: sie wollen die gefangenen Conventherren, auch den Pfarrer und Schulmeister auf freien Fuß stellen, doch soll ihnen der Abt Johann und das Gotteshaus Einsiedeln die 200 Mark Silber, um die sie von Herrn Rudolph Müllner zu Handen des Gotteshauses Einsiedeln verfällt waren, er-

lassen, 600 Pfund Pfenninge, so sie den Geiseln zu Zürich ausbezahlt und die noch anstehenden 300 Pfund Pfenninge, so die Schwyzer auf bevorstehenden heil. Kreuzestag im Mayen den Geiseln zu Zürich noch zu leisten haben, solchen zu entrichten sich verbindlich machen. Ueberdieß forderte Schwyz, Herr Ulrich von Güttingen, Freiherr aus dem Thurgau, soll, weil er in seinem Namen und im Namen der gefangenen Conventualen das Land Schwyz mit Rache bedroht hatte, einen förmlichen Sühnbrief und Sicherungsurkunde an Schwyz ausstellen, was auch durch folgendes Instrument geschah.

„Den Erbern, bescheidnen Lüten, dem Landt-Amman und den Landt-Lüten gemeinlich von Schwitz entbüt ich, Herr Ulrich von Güttingen, Ritter Frye uß Turgöwe meinen lieblichen Gruß und alles Guts. Ich tu üch kund mit minem offnen Briefe, daß ich durch minen Oheim Bätte, Herrn Rudolfs und Herrn Heinrichs von Wunnenberg, und Herr Johannßen von Regensperg und darnach Herrn Burkardts von Flüningen, Herrn Johannß des Lütpriesters zu den Einsidlen, Herrn Rudolfs des Schulmeisters und allen deren, so mit Inen gefangen warend, üwer Fründ und des Landes luterlich bin worden, daß ich üch nach dem Lande umb dieselben Gefängknuß der vorgenannten Closter-Herren zu den Einsidlen, und dero so mit Inen gefangen waren niemer ein Leid getun, an Lüten noch an Lande, mit Rate, mit Fründen noch mit Helffe. Und ze einem waren Urkund dessen, so hievor geschriben stat, so gib ich üch und dem Lande disen Brief besiglet offenlich mit minem Insigel. Datum zu Güttingen, da man zalt von Gottes Gepurt drüzächenhundert und vierzechen Jare uff Crucis im Mayen.“

Die Gefangenen erhielten Freiheit und kehrten in's Gotteshaus Einsiedeln zurück. Doch blieb der leidige Markenstreit unentschieden und ward eine unglückbringende Quelle neuer Feindseligkeiten.

10. Kapitel.

Der Fürstabt Johann I. hätte sich gern mit Schwyz versöhnt. Das Convent, welches österreichisch gesinnt ist, hindert ihn daran. Die Geiseln von Zürich werden um die 300 Pfund Pfenninge, so Schwyz ihnen zu entrichten hat, der Abt von Einsiedeln aber zu zahlen versprach, nicht entrichtet. Verdruß darüber zwischen Zürich und Schwyz. Zürich neigt sich auf österreichische Seite. Herzog Ludwig von Baiern wird römischer Kaiser. Gegenkaiser Friedrich, Herzog von Oesterreich. Krieg zwischen ihnen. Schwyz mit Uri und Unterwalden halten sich an Kaiser Ludwig. Schreiben Kaisers Ludwig an die drei Waldstätte. Friedrich erklärt die Waldstätte in die Reichsacht, und Bischof Gerhart von Constanz belegt sie mit dem Bann. Klage hierüber an Kaiser Ludwig von Seite der drei Länder. Ludwig hebt durch ein huldvolles Schreiben die Reichsacht auf, und verspricht ihnen von Seite des Erzbischofs von Maynz die Entledigung vom Kirchenbanne. Die Waldstätte weisen den Antrag der österreichischen Amtsleute zu Luzern um einen kurzen Friedensanstand von sich. Abermalige Erklärung der Waldstätte in die Reichsacht, und nochmalige Befreiung aus solcher durch ein Schreiben des Kaisers Ludwig. Gutes Verständniß zwischen Schwyz und Glarus. Unterwalden macht einiges Verständniß mit dem Gotteshause Interlachen.

Der Fürstabt Johann I., der ein geborner Freiherr von Schwanden im Lande Glarus war, hatte kein unversöhnliches Gemüth und würde zu einer gütlichen Ausgleichung mit Schwyz gern Hand gebothen haben, wenn das Convent ihn nicht gehindert hätte. So aber zerwarf sich selbst dieses der Verwahrung des Klostersigills wegen mit dem Abte und zeigte einen unfriedlichen Sinn. Dazu stimmte es der österreichische Einfluß, der um so mehr galt, weil die Herzoge von Oesterreich des Gotteshauses Kastenvogtei ausübten und sich das Kloster von ihnen große Hilfe versprach. Die 300 Pfund Pfenninge, die Schwyz den zürcherischen Geiseln bekannt und schuldig war, wurden von Einsiedeln, welches solche zu bezahlen übernommen hatte, auf die bestimmte Zeitfrist nicht entrichet. Daher entstand von Seite Zürichs gegen Schwyz nicht wenig Unwillen,

Verdruß und Abneigung, welches sich doch in etwas legte, als Schwyz die zürcherischen Geiseln mit baarer Ausbezahlung des letzten Schuldrestes zufrieden stellte. Gefälligkeiten des Hauses Oesterreich gegen Zürich und eigene Schwäche der Stadt, die in den gegenwärtigen, schwierigen Zeitumständen einer mächtig schützenden Hand zu bedürfen glaubte, veranlaßten Zürich zu dem, den drei Waldstätten unbeliebten Entschlusse, sich so lange mit Oesterreich zu verbinden, bis das Reich wieder einen Kaiser habe.

Aus den sieben Churfürsten wählten am 18. Oktober 1314 vier, nämlich der Erzbischof von Maynz, der Erzbischof von Trier, König Johann von Böhmen und Markgraf Woldenar von Brandenburg, den Herzog Ludwig von Bayern, einen Schwestersohn des Kaisers Albrecht, zum Kaiser. Drei Churfürsten, nämlich der Erzbischof von Köln, Pfalzgraf Rudolph am Rhein und Herzog Rudolph von Sachsen gaben ihre Stimme dem Herzog Friedrich von Oesterreich. Beide wurden, der erstere zu Aachen, der letztere zu Bonn gekrönt, und jeder hatte im Reiche großen Anhang, was großen Zwist und blutige Kriege zwischen den Reichsständen verursachte. Die drei Waldstätte hielten die Wahl des Herzogs Ludwig von Bayern für gültig, weil er von der Mehrzahl der Churfürsten gewählt war, und anerkannten ihn als römischen Kaiser. Ludwig IV. erließ an die Waldstätte folgendes Schreiben.

„Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, allen und jetlichen Lüten der Tälern ze Ure, ze Schwitz und ze Unterwalden, sinen lieben Getrüwen, sin Gnad und alles Guts.

Damit üwer Trüw die Warheit unser Härfart und Wesens geoffenbart und der Schwäzeren böse Münd verschlossen werdind, wellend wir üch der Sachen, was bisher gehandelt worden; ordenlich berichten. Als wir vor unß gesetzt hattend in das Elsatz ze ziehen, und wir uff dem Weg untz gen Spir warend und dem Bischof von Trier und andern

Edlen uß dem Niderland lange Zit allda wartetend, die dann uff das Zit, als si uns verheissen hattend, nit kamend, habend wir also mit Rat des Erzbischofs von Mentz und andern Fürsten und Edlen, die uns und dem Rich anhangend, damit wir unser Recht, daß uns von Gott und den Menschen zustat, beschirmen und die ungestüme Hoffart der Herzogen von Oesterreich, die allenthalben den Wolstand des gemeinen Nuzens ze zerrütten und mit Ir Macht ze zerstören understand, tämen mögind, uff Pfingsten nächstkünftig einen gemeinen Hof und Richstag gen Nürnberg uskünden lassen, da werdend wir handlen mit Gottes Hilf, mit Rat der Churfürsten und andern Fürsten und Edlen, ouch der Sorten, Botten, alles das sich zu einem heilsamen, rüwigen Stand des gemeinen Nutzens ziechen wird. Darumb wir üch ermanend in üwerer Trüw und unzerbrochnen Beständigkeit mittler Zit stiff und fest ze bliben. Geben ze Spir, am 17. Tag Mertzen unsers Richs im ersten Jare."

Herzog Friedrich von Oesterreich, Gegenkaiser, wollte die 3 Waldstätte zeitlich seine Rache fühlen lassen, daß sie sich für Ludwig IV. erklärt hatten. Er drang in den Fürstabt und das Convent von Einsiedeln, die Schwyzer und ihre mitverbündeten Waldstätte von Uri und Unterwalden beim Bischof von Constanz und beim Hochgericht zu Rotweil um des Ueberfalls des Klosters willen zu verklagen. Bischof Gerhart von Constanz that nun die drei Waldstätte in Bann und von dem Hochgerichte wurden sie in die Reichsacht erklärt. Schwyz schmerzte dieser Schritt des Gotteshauses Einsiedeln und der Schimpf, so über es und seine lieben Mitverbündeten um seinetwillen verhängt wurde, um so mehr, weil es sich um dieser Sache willen mit Einsiedeln versöhnt glaubte. Die Waldstätte sandten ein bewegliches Klagschreiben an den Kaiser Ludwig nach Nürnberg und bitten ihn dringend um Abhilfe gegen ungerechten geistlichen und weltlichen Drang und Zwang. Luwig IV. beeilte sich, die Waldstätte, seine lieben Freunde, zu trö-

sten, sie aus der Reichsacht zu schaffen und ihnen auch seine kraftvolle Verwendung für die Aufhebung des Kirchenbannes und den Erfolg davon anzuzeigen. Dieses geschah in folgender kaiserlicher Zuschrift:

„Den Fürsichtigen Männern in den Tälern Underwalden, Uri und Schwyz unsern Lieben Getrüwen.

Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, den fürsichtigen Männern in den Tälern Underwalden, Uri und Schwitz sinen lieben Getrüwen sin Gnad und alles Guts. Wüssend, daß unsere Künigkliche Majestät üwers Trübsals von Hertzen Mitlyden tragt. Wir hoffend aber durch Hilf des Allmächtigen, daß durch uns in Kurtzem üwerem Leid heilbare Rettung geschechen solle; deßhalb wellend Ir als standhafftige Männer die Tröwungen üwrer Widerwärtigen üch keineswegs üwre Gemüther erweichen lassen. Witer, als wir durch üwer Schriben verstand, wie Ir von des Abts von den Einsideln wegen in die Acht erkannt. Von welcher Acht wir üch durch disen gegenwirtigen Brief ledig sagend und setzend üwre Personen und Güter wider in üwer vorige Fryheit. Demnach von wegen des Bannes, darinne Ir geton, hat uns der Erwirdig Ertzbischof Peter von Mentz unser lieber Fürst warhafftig verheißen, daß er den Dechanen und den Pfarrherren üwerer Pfarr-Kilchen bevelchen wolle, üch des Bannes ze ledigen und wölle harumb sine offne Gebott-Briefe Inen zusenden. Wir versicherend üch ouch, daß wir allen unsern Landtvögten und guoten Gönnern, Edlen und Burgeren gebietend und si ermanend üch ze schirmen und ze helffen, so dik als Ir si harumb ersuochend. Geben ze Nürnberg am 25. Tag Mey, unsers Richs im ersten Jar.“

Oesterreichs Amtsleute in Luzern trugen auf einen Waffenstillstand, doch nur für kurze Zeit, an. Die Waldstätte, welche wohl einsahen, man wolle von Seite ihrer Feinde nur den Vortheil daraus ziehen, um während dem Anstand

eine desto freiere und mächtigere Hand gegen Kaiser Ludwig zu haben, wiesen alle Anträge dieser Art von sich. Mochte von dem Gegenkaiser Friedrich und seinem Anhange eine abermalige Erklärung in die Reichsacht über Schwyz und die beiden andern mitverbündeten Länder erzweckt werden; Niemand kehrte sich daran, weil, was Friedrich verhängte, Ludwig mit Freuden lösete, wie aus folgendem Schreiben Ludwigs IV. an die drei Waldstätte zu ersehen.

„Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs. Allen des Heiligen Römischen Richs Getrüwen, so disen gegenwärtigen Brief sechend, sin Gnad und alls Guts. Wiewol wir jeden Getrüwen des Richs von unsrer Ambts-Pflicht wegen schuldig sind in Iren notwendigen Anligungen mit kommlicher Heilsamme beraten ze finde, sind wir doch uß unserem gantzen Gemüt denen insonders bereit notwendige Hilff ze bewisen, die wir wissend, daß Sy unschuldigklich lydend, die ouch, über daß sy mit vil Trübsaln unterdrukt werdend, nichtz dest weniger in allem, so ze Eren dem Rich dienet, nie hinlässig noch hinderstellig erfunden. Diewil wir dann verstanden, daß unsre lieben Getrüwen die Gemeinden der Landlüten ze Ure, ze Schwitz und ze Underwalden sigind mit etlichen Aacht-Urtheilen one ir Verschuldigkeit bestrickt; So habend wir von wegen Ir uffrechten gantz steter Trüw, so Si gen uns und dem Heiligen Rich bewisend, damit Si nicht ab solichen Aacht-Urteilen Widerdrieß habend, oder Inen etwas Schadens davon entstande an Iren Personen, oder an Iren Gütern, Inen frywillig begert behulffen ze finde, und tuend allso alle und jede Aacht-Erklärungen, so wider die genandten Landt-lüt unverschuld ußgangen, vor was Richtern joch das geschechen, als billich wir mögend, durch Inhalt des gegenwirtigen Brieffs ab und sprechind si harüber dero ledig uß Künigklichem vollmächtigem Gwalt und zu Gezügknuß diser Dingen habend wir bevolchen disen Brieff ze schriben und mit unser

Majestät Insigel bevestnen. Geben ze München am 17. Tag Hömmonats Anno Domini 1315 unsers Richs im ersten Jare."

Uri und Glarus hoben in diesem Jahre 1315, wie sehr sich auch die Herrschaft Oesterreich dagegen sperrte, allen Zwiespalt auf und bestellten ein Schiedgericht, vor und von welchem ihre Streitigkeiten wegen den Landmarchen sollten erörtert und abgethan werden. Schwyz und Glarus unterhielten mit einander brüderliche Nachbarschaft. Auch Unterwalden bot gern Hand dazu, um mit solchen, die seine Freundschaft suchten, solche anzuknüpfen und gute Nachbarschaft zu pflegen. Einen Beweis hievon leistet folgende Urkunde:

„Wir die Ambtlüte Heinrich von Zuben, Claus von Wiserlon und die Landt-Lüte und die Gemeinde von Unterwalden thuon kund allen den, die disen Brieff sehend oder hörend lesen, daß wir dem Erbern Gottzhuß von Interlappen durch Bethe Herrn Johannß von Rinkenberg hand Trostung gäben für Ire Lüt und Gut unz ze der nächsten Wienachten, die nun kommt, also daß si von uns ungeschädiget sullen beliben Ire Lüt und Ir Gut, one die ze Interlappen Bürger sin. Wäre öch, daß si bezwungen würdend, daß si uf uns möchten ziechen mit Iren Lüten, so war die Trostung us. Wäre öch, daß unser Gemeinde uszöge von unsrer Herrschaft wegen und von unsrer Gemeinde wegen, sullen wir si acht Tage vor lassen wüssen, und was wir dann thäten, das sull uns nit schaden an unsrer Tröstung. Daß diß war und fest si, so hand wir unser Ingesigel gehenkhet an disen Brief ze einer Sicherheit unser Trostung. Diß geschach ze Stans, do man zalt von Gottes Geburtte drüzächenhundert Jare, darnach in dem fünfzechenten Jare an dem nächsten Montag nach Sant Ulrichs Tage."

11. Kapitel.

Der Herzog Leopold von Oesterreich kömmt nach Baden und versammelt seine Heerschaaren, um die drei Waldstätte zu überziehen. Graf Friederich von Toggenburg giebt sich alle Mühe, Leopold zu versöhnen. Leopolds Ultimatum. Graf Friedrich überbringt es den Waldstätten. Antwort und Entschluß der Waldstätte. Sie rüsten sich zum Kampf. Leopolds Plan. Heinrich von Hünenberg giebt den Schwyzern davon Kenntniß.

Kaum war das Beilager des Gegenkaisers Friedrich mit Isabella von Arragonien und Herzog Leopolds mit Katharina von Savoyen zu Basel mit vielen Ritterspielen und großer Pracht gefeiert worden, so begab er sich mit zahlreichem Gefolge nach Baden im Aargau, wo er seine Heerschaaren versammelte, um die drei Waldstätte zu überziehen und zu unterjochen. Von den Ufern des Rheins, der Thur und der Aare sammelten sich Grafen, Freiherren und Ritter der Menge nach mit ihren Kriegsvölkern um Leopolds Panner. Graf Friedrich von Toggenburg, dem es nicht blos vor der Erdrückung der drei Länder bangte, weil er, obschon des Hauses Oesterreich Vasall, solche liebte, sondern der mit Scharfblick erkannte, daß eine Uebermacht, wie Oesterreich sie nach dem Sturz der Waldstätte üben möchte, den Besitz und das Recht des Adels und der Reichsstädte gefährden könnte, gab sich alle Mühe, dem Herzog Friedrich friedliche Gesinnungen gegen die drei Waldstätte beizubringen und das drohende Sturmgewitter von ihnen abzulenken. Der blühende kampflustige Leopold stellte dem Grafen dieses Ultimatum zu: wofern die drei Länder dem Kaiser Ludwig absagen, Friedrich (Leopolds Bruder) als römischen Kaiser anerkennen und sich wie Luzern dem Hause Oesterreich unterwerfen, so wolle er ihrer verschonen und sie zu Gnaden aufnehmen. Sonst sey er willens, mit unwiderstehlicher Macht an sie zu setzen, die von ihnen seinem Vater, ihm selbst und seinen Brüdern zugefügte Schmach blutig zu rächen und das boshafte Waldstätter-Volk bis auf die Wurzel auszurcuten.

Graf Friedrich begab sich mit dieser Aufforderung in die drei Waldstätte. Er hielt ihnen vor, wie sehr es ihn und noch viele Edle, die Nothshalber mit Oesterreich ziehen müßten, schmerzen würde, wenn das biedere Volk der drei freien Reichsländer sollte vertilget werden. Alles habe er angewendet, um Leopold von seinem Kriegeszug in die Waldstätte abzuhalten und ihn auf versöhnliche friedliche Gedanken zu bringen. Nur mit der äußersten Mühe habe er dieses Ultimatum des Herzogs erlangen können. Er bitte, er flehe sie, dieses einzige Nothbrett zu ergreifen, um nicht einen allgemeinen Schiffbruch zu leiden und in solchem umzukommen. Oesterreichs Macht sey gegenwärtig so furchtbar, daß es keine andere Wahl gebe, als sich unter sie zu schmiegen oder von ihr vernichtet zu werden. Man möge also temporisiren und der Nebenmacht durch weise Nachgiebigkeit ausweichen, um nicht von ihr erdrückt zu werden. Mit der Zeit komme Rath und Hilfe, um das, was jetzt der Klugheit gemäß geopfert werden müsse, wieder zu erlangen.

Des Grafen Mühe, Treue und Liebe ward von dem Volke der Waldstätte und seinen Vätern mit Dank erwiedert, übrigens aber einmüthig erklärt: von Ludwig, den sie als Kaiser anerkannt, und vom Reich lassen sie nicht. Treue und Eid wollen sie halten, dem sie solche geschworen. Oesterreichs Fürsten haben sie kein Leid zugefügt, nie sich geweigert, ihnen das zu lassen und das zu geben, was sie rechtmäßig an den drei Ländern zu fordern gehabt. Den Schritt, den sie durch Austreibung der österreichischen Vögte und Schleifung ihrer Vesten gethan, wollen sie vor Gott und der Welt verantworten, daß sie sich damit nur einer ungerechten Gewalt erwehrt haben. Wolle Leopold sie mit seiner Macht überziehen, so möge er kommen. Mit Gottes Hilfe werden sie ihm widerstehen, siegen oder sterben.

Durch eine Zuschrift der drei Waldstätte wird Kaiser Ludwig von der dringenden Gefahr, in der sie schweben,

benachrichtigt und um schleunige Hilfe gebethen. Doch mehr als auf den Kaiser, vertrauten die Thalbewohner von Schwyz, Uri und Unterwalden auf Gott, daß er ihre gerechte Sache schützen werde. Mit dem Heldenentschlusse, ihre angestammte Freiheit nimmer zu überleben, griffen sie zu den Waffen und bewachten ihre Gränzen.

Leopold, von dem Vorsatze der drei Waldstätte benachrichtigt und erbittert, verlegte sein Hauptquartier nach Zug, wo sein Heer durch die Zuzüger von Zürich, Einsiedeln, dem Gaster und durch die Zuger selbst noch verstärkt wurde. Der von dem Kriegsrathe des Herzogs gefaßte Plan war, man wolle sich stellen, als wäre man gesinnt über Arth her nach Schwyz vorzudringen. Die Schwyzer werden ihre Bundesgenossen, die Urner und Unterwaldner zu Hilfe mahnen, und ihre meiste Mannschaft nach Arth und dortige Verschanzungen legen. In der Nacht vom 14. auf den 15. Wintermonat solle das österreichische Heer schleunig auf Aegeri vorrücken, mit Tagesanbruch die schwyzerischen Posten an der Schorno überrumpeln, die Anhöhen vom Sattel gewinnen und dann mit Macht in die Thäler von Steinen und Schwyz herabrücken, wo aller ferner Widerstand für die Schwyzer unnütz seyn werde. Am gleichen Morgen soll Graf Otto von Straßberg über den Brünig her in Obwalden und die Luzerner über den See her in Nidwalden einfallen, Stanz und Sarnen zu losrücken und das ganze Land in Besitz nehmen.

Weil die Oesterreicher von Zug her Miene machten, Arth anzugreifen, so mahnte Schwyz, Uri und Unterwalden, die weniger bedroht schienen, zu schleuniger Hilfe und das schwyzerische Volk versammelte sich größtentheils in und um Arth. Die Pässe am rothen Thurm und an der Schorno wurden nur schwach besetzt.

Schlimm war es für die Schwyzer, daß sie nicht wußten, wo und wann der Hauptangriff der Oesterreicher geschehen werde, damit sie zu rechter Zeit und am rechten

Orte ihre Mannschaft verwenden könnten. Doch aus dieser Verlegenheit riß sie die Dankbarkeit des edeln Heinrichs von Hünenberg. Dieser wahrhaft ritterliche Mann, der in der Nähe von Zug eine Burg besaß, und zu Arth einen Freund und Gevatter hatte, konnte es nicht über sein Herz bringen, daß um des Hasses eines Hauses willen so viele biedere, fromme, redliche Menschen theils im Kriege umkommen, theils in schmächliche Knechtschaft gerathen sollten. Er dachte daran, so viel an ihm wäre, zur Rettung der drei Waldstätte, wo er so manchen Ehrenmann kannte und liebte, beizutragen; daher entschloß er sich, ihnen auf dem kürzesten und sichersten Wege die Kenntniß von der Stelle und der Stunde des feindlichen Ueberfalls mitzutheilen. Dem Schein nach mit dem Feuer eines erzürnten Kriegers, um bei den Oesterreichern nicht Verdacht zu erregen, drang er über die Vorwachten hinaus und schoß mehrere Pfeile gegen die schwyzerischen Wachtposten ab. An diese Pfeile waren Zedel geheftet mit der Inschrift: „hüetend üch uff sant Othmars Abend Morgens am Morgarten.“ Die Schwyzer lasen diese Pfeile auf. Vielleicht kannten sie den Schützen und seine Gesinnungen. Die des Lesens kundigen Vorsteher wußten nun, was sie zu thun haben und richteten sich darnach ein.

12. Kapitel.

Fünfzig Verbannte, welche gegen die Oesterreicher zu kämpfen sich antragen, wenn man ihnen das Land wieder öffne, werden von den Schwyzern abgewiesen. Edler Entschluß der Verbannten. Schleuniger Anzug der Urner und Unterwaldner. Die Schwyzer schließen sich an sie an. Rudolph Redings Mahnung an die vereinten Eidsgenossen. Sie rücken an die Schorno und muthmaßlich an das Seeufer gegen Haßleren herab. Die Verbannten harren der anziehenden Oesterreicher auf einer Anhöhe des Morgartens, Mattligütsch genannt. Leopolds Anzug. Die fünfzig Verbannten rollen Holzblöcke, Felsenstücke und Steine auf die österreichische Reiterei herab. Fürchterliche Verwirrung unter den Oesterreichern. Die 1300 Eidgenossen stürzen im Sturm auf sie los und erfechten einen herrlichen Sieg. Großer Verlust der Oesterreicher; die Eidgenossen büßen äußerst wenige Mannschaft ein. Ihr Dank zu Gott auf dem Schlachtfelde. Sie ziehen ab und gestatten die Wegführung der feindlichen Leichname. Die Verbannten werden begnadiget.

Am Freitag in der Frühe, als am 14. Wintermonat, hatten die Schwyzer Kenntniß erlangt, wann und wo ihr Land angegriffen werden sollte. Fünfzig Verbannte, welche verschiedener Vergehungen wegen des Landes verwiesen worden waren und sich in Richtenschwil, Wädenschwil und andern Orten in der Nachbarschaft ihres Vaterlandes aufhielten, eilten auf die Nachricht, daß Leopold gegen Schwyz andringe, über die alte Matt an die schwyzerischen Marken und bathen innig, man möchte ihnen vergönnen, an der Vertheidigung des Vaterlandes Antheil zu nehmen und wenigstens durch einen ehrenvollen Tod ihre unehrenhafte Schuld wieder gut zu machen. Die Schwyzer wollten lieber ihrer Hilfe entbehren, als ihre Gesetze brechen und wiesen sie ab. Die Verbannten beschlossen dennoch, ihren unerbittlichen Brüdern treu zu seyn, und wenn gehindert auf eignem vaterländischen, doch auf fremdem Boden zu ihrer Rettung mitzuwirken. Sie späheten die waldigten Anhöhen des Morgartens sorgfältig aus, um sich an eine Stellung zu halten, von wo sie dem anrückenden Feinde plötz-

lich und unvermuthet Verwirrung, Schrecken und Verderben stiften möchten.

Am Abend des 14. Wintermonats landeten 400 Urner zu Brunnen, denen etwas später 300 Unterwaldner folgten. In Schwyz vereinigten sich 600 Landmänner mit ihnen. Hier war's, wo Altlandammann Rudolph Reding von Biberegg dem versammelten Kriegeshaufen die weisesten Räthe ertheilte und sie mahnte: vor Allem eine gute Stellung zu nehmen, wo die überlegne Macht dem Feind nichts helfe. So werden sie des Krieges Meister werden, und nicht auf den Feind, sondern auf sie werde es ankommen, wenn, wo und wie der Angriff geschehen müsse. Am Morgarten, wo der Abhang des Berges gäh, die Straße schmal und vom See bespült werde, da sey eine natürliche Schanze. Da können sie dem Feind mit weniger Mannschaft das Vordringen erschweren, vom Berg herab durch seine Schaaren einbrechen und ihn verwirren, trennen, ihm auch in den Rücken fallen, und, wo sie es wünschen, Schaden thun. Ein glücklicher Umstand sey es, daß Oesterreichs Herzog sie verachte und wegen dieser Geringachtung eine nöthige Vorsorge aufgebe. Er sprach noch Kernworte der Aufmunterung und Tröstung und drückte bieder den Anführern der Heldenschaaren von Uri und Unterwalden und den vorzüglichsten Mitlandleuten die Hand. Von allen Lippen ergoß sich ehrerbiethiger Dank für die kluge, vaterländische Zurede des ehrwürdigen Greisen und das feierliche Versprechen, für das Vaterland zu kämpfen bis in den Tod. Dann stürzten sie auf die Kniee und betheten zu Gott, ihrem einzigen Helfer und Beschützer, daß er ihnen zu dem bevorstehenden Kampfe seinen Segen, Sieg über die Feinde, Friede und Freiheit für das liebe Vaterland ertheilen wolle.

Die 1300 Männer zogen nun fest und entschlossen in guter Ordnung dem Sattel zu, lenkten sich herab an die Letzinen an der Schorno, und von dem Vorhaben der Ban-

diten unterrichtet, rückten sie muthmaßlich bis Haslern vor, eine schmale Ebene, vom Herabzuge rechts an die Anhöhen des Morgartens, links an den See stoßend. Noch hüllte tiefe Nacht Land und See in ihren geheimnißvollen Schleier, als schon alle Vorbereitungen getroffen, die zur kommenden Schlacht nöthig geachtet wurden. Die 50 Verbannten hatten am Vorabend des 15. Wintermonats auf einer Anhöhe des Morgartens, der Mattligütsch genannt, eine Stellung genommen, die ihnen äußerst vortheilhaft war. Zufälligerweise trafen sie da auf einen Holzzug oder Holzleite und auf eine Menge abgehauener Baumstämme, auch Felsenstücke und Steine, wie deren in und bei solchen Holzreistenen gewöhnlich sich vorfinden. Das Holz sollte, wie es in den Berggegenden üblich ist, bei trocknem, gefrornem Boden oder bei gefallenem Schnee die Halde herab an das Seeufer gereistet werden. Vor ihrem Blicke hatten sie die Straße nach Schwyz, die, vom See und vom steilen Berge eingezwängt, am Fuße des Morgartens sich dem Rußbach und Haslern zu hinzieht, und die der anrückende Feind nothwendig nehmen mußte, um an die Schorno und den Sattel zu gelangen. Der Entschluß war in die Augen springend, diesen Platz und dieses willkommene Material zum Untergange der Feinde zu benutzen und sich das Vaterland wieder heimathlich zu machen, das sie als Schwyzer liebten. Sie harrten mit Sehnsucht dem Anzuge der Feinde entgegen und wollten ihn gerade so weit vorrücken lassen, daß nicht blos die Spitze, sondern so viel möglich die Breite des feindlichen Heeres in den Bereich ihrer zerstörenden Massen gerieth.

Der Tag des 15. Wintermonats brach an. Leopold, der Erzherzog, rückte mit seinem Heere, welches Tschudi auf 9000 Mann stark, andere weit höher, sogar auf die Zahl von 20,000 angaben, über Aegeri vor. Bald warf die Sonne ihre ersten Strahlen auf die Helme und Küraſſe der heranziehenden Ritter und edeln Herrn. So weit man sah,

schimmerten Speere und Lanzen. Leopold glaubte sich des Sieges so gewiß, daß er eine Menge von Stricken nachführen ließ, die Gefangenen und das Vieh nachzuschleppen. Der zahlreiche Adel zu Pferd, der das kleine Häuflein Schweizerbauern blos zum Frühstück abzufertigen meinte, hielt unter Anführung des Grafen Heinrich Montfort die Vorhut, das Fußvolk folgte in gedrängten Haufen. Leopold mit seinem Gefolge ritt bereits in der Mitte der Reisigen. Fort und fort wälzt sich hochtrabend der furchtbare Zug, und bald ward zwischen Berg und See die eben nicht breite Straße mit Reiterei vollgepfropft. Sie will eben mit der Spitze über den Rußbach den sie da muthvoll erwartenden Eidgenossen zu Leibe gehen, als unter wildem Gepraffel den gähen Berg herab Baumstämme, Saghölzer, Steine und Felsenmassen daherrollen und Roß und Mann zermalmend, ganze Reihen der Feinde zu Boden schmettern. Vergeblich mühen sich die tapfersten und der Wagnisse fähigsten des Heeres, ihre Pferde den Berg hinan zu spornen, in Einem fort donnern Holz- und Steinblöcke herab, welche die 50 Banditen unter frohem Gejauchze dem Feinde entgegenwälzen. Ueberall Todesröcheln! überall das Nothgeschrei der schrecklich verwundeten Menschen und Thiere. Angst, Verwirrung, Betäubung reißt wie eine Furie unter dem österreichischen Adel ein. Wie von den himmlischen Mächten hart angekämpft, wendet sich, was von dem schnell aufräumenden Tod noch verschont geblieben ist, nun in rasche Flucht. Leopold selbst mit dem flüchtigen Reste seines Adels bringt das Gewirre in das Fußvolk, das überritten und in heillose Unordnung gebracht wird. Die 1300 Eidgenossen brechen, grimmigen Löwen gleich, in den geschreckten Feind ein, schlagen mit Hellebarten und Morgensternen nieder, was sich ihnen entgegensetzt und richten ein entsetzliches Blutbad an. Da fiel Graf Rudolph zu Lauffenburg, Habsburgischen Stammes, es fielen drei Freiherren von Bonstetten, zwei von Hallwil, drei von Uerikon

und vier von Toggenburg, zwei Geßler wurden erschlagen und Landenberg nicht mehr verschont. Am meisten Widerstand leisteten die Zürcher und Zuger. Die 50 Zürcher verbluteten alle auf dem Schlachtfeld und auch von den Zugern kamen viele um's Leben. Manche Ritter ersäuften sich Roß und Mann im See, um nicht auf dem Lande eines schrecklichen Todes zu gewärtigen. Der Erzherzog, vor Bestürzung fast außer sich, wird von einem landkundigen Manne aus dem Gewühle der Schlacht gerettet und floh auf abgelegenen Pfad nach Winterthur, wo er noch Nachts am gleichen 15. Wintermonat traurig und todblaß ankam. Es war kaum 9 Uhr Morgens, und schon war der herrliche Sieg zu Gunsten der Eidgenossen entschieden, der Feind zerstreut und nach allen Seiten hin auf der unordentlichsten Flucht. Die Oesterreicher ließen 1500 Reiter todt auf der Wahlstatt, unter ihnen sehr viele Edle. Die Anzahl der umgekommenen Fußknechte war fast noch einmal größer. Zehn Panner, eine Menge von Harnischen und Waffen wurde erobert und sonst ziemliche Beute gemacht. Die flüchtigen Oesterreicher wurden bis Wil-Aegeri verfolgt.

Von den Eidgenossen fielen nicht mehr, als 14 Mann, 7 von Schwyz und die übrigen aus den beiden anderen Waldstätten. Die Namen der Schwyzer werden vermißt. Von Uri kamen um Herr Heinrich von Ospenthal, Ritter, Conrad von Beroldingen, Rudolph Fürst, Conrad Löri und Walther Seemann; von Unterwalden Peter im Dorf und Heinrich Wiffli, beide aus der Gemeinde Alpnach ob dem Kernwalde.

Nach der Schlacht knieeten die Sieger auf dem Schlachtfelde nieder, dankten Gott für den erfochtenen Sieg und betheten mit ausgespannten Armen 5 Vater unser und 5 Ave Maria zum Trost und Heil der gefallenen Brüder und Feinde. Die Urner, Unterwaldner und der größte Theil der Schwyzer zog nach Hause. Nur einige wenige Mann-

schaft blieb zurück, um mit denen von Aegeri die Todten zu beerdigen. Man erlaubte den Zugern und Einsiedlern, die Leichname der ihrigen, auch die der Grafen und Edlen, so viel man erkannte und forderte, wegzuführen zu feierlicher Begräbniß, wie dann viele solche nach Einsiedeln, Rütti, Kappel in die Gotteshauskirche und andere Friedhöfe zur Begräbniß- und Ruhestätte gebracht wurden.

Die 50 Verbannten, von denen einer umgekommen war, wurden auf der Wahlstatt als Söhne des Vaterlandes, als wahre Brüder, die durch ihren klugen Entschluß so viel zum Siege über den weit übermächtigen Feind beigetragen, herzlich bewillkommet und sofort von den Vorstehern des Vaterlandes und von der Landsgemeinde wieder in ihre Rechte und Besitzungen als freie schwyzerische Landmänner eingesetzt.

13. Kapitel.

Straßbergs Einfall in Obwalden. Rückzug der dasigen Landleute auf Kerns. Die Luzerner greifen Nidwalden an und landen zu Bürgenstad. Die Unterwaldner ob und nid dem Wald mahnen einander zu Hilfe. Ein Eilbote mahnt die 300 Unterwaldner, die am Morgarten gestritten, heimzukehren. Hundert Schwyzer schiffen sich mit ihnen ein und eilen in rascher Fahrt auf Buochs. Sieg am Bürgenstad. Nächtlicher Zug nach Obwalden. Straßberg wird am Sonntag Morgens bei Alpnacht geschlagen, verwundet und entflieht über die Rengg nach Luzern. Urner und Schwyzer landen bei Buochs, den Unterwaldnern Hilfe zu leisten. Ihnen wird der Unterwaldner Sieg kund gemacht und abgedankt. Die 3 Waldstätte geloben einen ewigen Buß- und Feiertag zum Andenken ihrer Siege und ihrer Rettung.

Am Morgen des 15. Wintermonats 1315 drang Graf Otto von Straßberg mit 4000 Mann von den Ufern des Thuner und Brienzer See's her über den Brünig unvermuthet in Obwalden ein. Die Gegenwehr war schwach, weil sich die feindliche Macht so schnell daherstürzte, daß sich nirgends eine bedeutende Anzahl der wehrbaren Landleute sammeln mochte, um so zahlreichen Feinden etwas

anzuhaben. So fiel alles Land vom Brünig bis zu unterst im Thal, wo am Ausgange des Vierwaldstätter See's Alpnacht liegt, mit den Dörfern Lungern, Giswil, Sarneln und Sarnen in Straßbergs Gewalt, der mit Rauben und Verwüsten großen Schaden anrichtete. Alles Volk floh in wilder Eile auf Kerns, wo sich die kriegesfähige Mannschaft um das Panner sammelte und gegen den Feind behauptete.

Zu gleicher Zeit landeten 1300 Luzerner und Oesterreicher am Bürgenstad, setzten Nidwalden in Schrecken und machten Miene, auf Stanz vorzurücken. Die von Obwalden mahnten nun die Unterwaldner, die von Unterwalden die Obwaldner zu Hilfe. Die Eilboten beiderseits begegneten sich. Ueberall ward Sturm geläutet. Die Kinder, die Kranken, die Alten brachte man mit Vieh und etwas Habschaft auf die Berge in Sicherheit. Wer die Waffen tragen konnte, eilte den vom Feind bedrohten Gemeinden zu, um sich auf Leben und Tod zu wehren.

Die Obrigkeit zu Stanz sandte vor Allem einen Läufer auf Schwyz, um die 300 Unterwaldner heimzumahnen. Eben war diese Mannschaft, von den Schwyzern gastfreundlich bewirthet und brüderlich begleitet, zu Brunnen angekommen, als der Läufer landete. Bei der Nachricht vom Einbruch der Feinde in Ob- und Nidwalden stürzten unter frohem Jauchzen die Unterwaldner in die Schiffe. Hundert Schwyzer machen die Fahrt mit. Innerhalb 2 Stunden erreicht diese Heldenschaar das Gestade von Buochs. Von da geht es im Sturm an den Bürgen auf die gelandeten Feinde. Diese suchen ihr Heil in übereilter Flucht auf die Schiffe. Viele werden niedergemacht oder finden den Tod in den Seefluthen, in welche sie gesprengt werden. Die aufgehende Sonne beschien den Sieg der Schwyzer am Morgarten, die untergehende sieht die Flucht der Widersacher der Waldstätte und die Rettung Unterwaldens.

Obwalden harret auf Hilfe. Kümmerlich halten sich seine Landeskinder zu Kerns, wo sie schon harten Andrang erlitten haben, noch härtern fürchten. Kaum sind die Luzerner flüchtig geworden und verschwunden, so zieht der unterwaldische Heerhaufen und die Schwyzer im Schatten der dunkeln Nacht über Stanz, wo die Krieger frohlockend empfangen und mit Speise und Trank brüderlich gelabet werden, auf Kerns. Am Sonntag, als am St. Othmars Tag Morgens, sieht Graf Straßberg zu seinem Schrecken auf den Anhöhen, die Alpnacht und die Thalgegend bis Sarnen begränzen, die Panner flattern, die nach seinem Wissen im Lande Schwyz gewesen, sieht, wie sich das ihm gegenüber stehende Volk augenblicklich mehrt und hört ihr triumphirendes Jubelgeschrei.

Leopolds Niederlage schwebt ihm vor wie ein mitternächtliches Gespenst. Der Rückzug dringt sich ihm als dringendste Nothwendigkeit auf. Er macht Anstalten, dem Brünig zu zu entkommen, als die Obwaldner durch den Sieg und die Ankunft ihrer Waffenbrüder angefeuert, Saxeln und das obere Land in den Morgenstunden befreien, den Feind aus Sarnen verjagen und durch das Thal herab und über die Hügelgelände der Gemeinde Kerns, von wo sich die Unterwaldner und Schwyzer an sie anschließen, Alpnacht selbst angreifen. Straßberg heißt seine flüchtigen Heerhaufen über die Rengg nach Luzern ziehen. Er selbst, ein tapferer Mann, wehrte sich mit einer Schaar auserwählter Krieger bis Nachmittag. Wie er aber an der linken Hand verwundet wurde und seine Mannschaft mehr und mehr erlag, wandte auch er sich in die Flucht und entkam den nacheilenden Unterwaldnern, die noch eine Menge ihrer Feinde auf dem Rückzug einholten, tödteten und den bessern Theil des Raubes, dessen sich die straßbergischen Krieger in der Angst entluden, retteten und den Eigenthümern zustellten. Straßberg soll bei dieser Niederlage nur an einem Posten, nämlich an dem sogenann-

ten bösen Ruoben, 300 Männer eingebüßt haben. Die Unterwaldner verloren am Bürgenstad einen Mann, nämlich Werner Strub oder Strubi. In Obwalden fiel, so viel man weiß, ein einziger Mann, nämlich Heinrich Steinbach; geletzt wurden mehrere.

Eben stiegen 300 Männer von Schwyz und 400 Urner zu Buochs ans Land, als der Eilbote von Obwalden, der die Siegesnachricht nach Schwyz und Uri bringen sollte, da anlangte. Es war schon dunkle Nacht. Die Eidgenossen priesen Gott für den Segen, den er ihren Waffen so augenscheinlich verliehen, und warteten, bis ihnen von Stanz aus durch die Vorsteher brüderlich abgedankt und sie entlassen wurden.

Die Waldstätte beschlossen, den Tag der Schlacht am Morgarten jährlich zu feiern wie einen Apostelтag, weil „an demselben der Herr sein Volk heimgesucht, es gerettet von seinen Feinden und ihm den Sieg über sie gegeben habe; der Herr der Allmächtige.“ Wo Religion und Vaterlandsliebe sich in einer Brust vereinen, da thronet wahrer Muth, da findet sich wahrer Brudersinn, — ein Sinn und ein Geist, der nicht blos auf das Andenken edler Väter und edler Thaten hin zechet und poltert, — sondern der von Herzen bereit ist, sich zu opfern, zu streiten und zu sterben für Gott und Vaterland.

In einem uralten Jahrzeitbuch der Pfarrei Altdorf im Kanton Uri heißt es vom obigen Gelübde:

„Anno Domini 1315 ad Laudem et honorem sanctae et individuae Trinitatis, gloriosae Virginis ejusdem genitricis et omnium sanctorum statutum est ab Universitatibus Vallium in Ura, in Swiz et in Unterwalden et sub poena praeceptum est omnibus eorundem Vallium utriusque sexus, venerari primam et proximam Feriam sextam post festum S. Martini Jejunio, tanquam Vigilium Apostoli, crastinaque scilicet Sabbatho eodem modo, ut Apostoli diem feriari. Quoniam illo die vi-

sitavit Dominus plebem suam, eripiens eam de manu inimicorum suorum et victoriam tribuit illi Dominus omnipotens.“

14. Kapitel.

Schwyz berichtet den Sieg am Morgarten an den Kaiser Ludwig. Antwort des Kaisers. Ewiger Bund der drei Waldstätte. Sie leisten dem Kaiser Ludwig Hilfe. Ludwig entsetzt die Herzoge von Oesterreich aller Rechte, so sie in den drei Waldstätten hatten und bestätiget ihnen ihre Freiheiten. Otto von Straßberg wird von Ludwig bestraft.

Die Schwyzer schickten am Tage nach dem Siege von Morgarten einen Eilboten an das Hoflager des Kaisers Ludwig nach München, um diesem geliebten Monarchen ihren Triumph über die österreichische Macht zu berichten. Ludwig freute sich über dieses Ereigniß, das nicht blos den Waldstätten, sondern auch ihm günstig war, auf's höchste, und erließ folgendes Schreiben an das Land Schwyz.

„Unsern Lieben und Getrüwen, dem Landt=Amman, dem Rat, den Landt=lüten und allen Menschen ze Schwytz.

Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, sinen lieben und Getrüwen, dem Landt=Amman, dem Rat, den Landt=Lüten und allen Menschen ze Schwitz, sin Gnad und alles Guts.

Als wir den lieplichen und annemlichen Geroch üwerer standhaften Trüw empfunden, und dabi betrachtet üwere schwäre Arbeit und mengerlei Gefarlikeiten üwrer Personen, damit Jr on underlaß behafft sind, und von unseren und des Richs Vienden vilfalt und hart überladen werdind, das unsere Miltigkeit billich mit üch mitlyden hat, es beflißt sich unsere Künigkliche Hochheit (und das billich) alle Arbeit anzuwenden, daß wir üch üwers Wolverdienens an allen Enden wo Jr deß bedörffind, trostliche Hilf bewisind und schuldige Vergeltung tügind. Und damit üwer Trüw von uns vertröste Sterkung empfache, sollend Jr versichert sin, daß wir harüber allen Fliß ankerin tund und in würk=

lichs Werk anrichtind, daß wir uff des nächsten Früling uns mit unser Macht und Dienern verfaßt machind, die wir zum Teil ietz bi einandern habind und noch stäts bestellend, daß wir üch und andre unsere Getrüwen von unsrer Vienden Handen erretten und fürhin hantlich beschirmen mögind. Geben zu München am 24. Tag November, unsers Richs im ersten Jare."

Dem Schutze Gottes und ihrer eigenen Eintracht und Tapferkeit mehr denn solch verheißener Hilfe vertrauend, thaten sich die Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden in einem Ausschuß des Volkes wie vor Jahren im Rütli, so nun am 9. Christmonat 1315 zu Brunnen, zusammen und verbanden sich auf ewig in eine Eidgenossenschaft. Folgendes ist die Bundesacte.

„In Gottes Namen Amen. Wann menschliche Sinne blöd und zergänglich, daß man der Sachen und der Dingen, die langwirig und stätte sollend beliben, so lichtlich und bald vergisset, dur das so ist nutz und notdürftig, daß man die Sachen, die den Lüten ze Friden und ze Gemach, ze Nutz und ze Eeren ufgesetzt werdend mit Schrift, mit Brieffen wissentlich und kuntlich gemacht werden. Davon so öffnen und künden wir, die Landt-Lüte von Uri, von Schwitz und von Unterwalden allen denen, die disen Brief lesend oder hörend lesen, daß wir darumb, daß wir fürsechind und fürkommind die Herte und Strenge des Zites, und wir desterbaß mit Friden und mit Gnad beliben mögind, und wir unser Lib und Gut desterbaß beschirmen und behaltend mögind, so hand wir uns mit Trüwen und mit Eiden ewigklich und stätigklich zesammen versichert und gebunden, also, daß wir bi unseren Trüwen und bi ünseren Eyden gelopt und gesworen hand, einandern ze raten und ze helfen mit Lib und mit Gut, in unseren Costen innerhalb Landes und usserhalb, wider alle die und wider ein jegklicher, der uns oder unser dekheinen Gwalt oder Unrecht thäte oder tun wollte an Lib oder Gute.

Und bischäche darüber unser dekheinem dekeinen Schaden an sinem Lib oder an sinem Gute, dem söllend wir beholfen und beraten sin des Besten, so wir vermögend, daß es Jme gebesseret oder widertan werde ze Minne oder ze Rechte. Wir hand ouch das uff uns gesetzt bi demselben Eide, das sich unserer Länder enkeines, noch unser enkeiner sich beherren soll, oder dekeinen Herren nemmen, one der andern Willen und one iren Rat. Es soll aber ein jegklich Mensch, es sig Wib oder Mann, sinem rechten Herren oder siner rechten Herrschaft glimpflicher und ziemlicher Diensten gehorsam sin, one dien oder dem Herren, der der Ländern dekeines mit Gwalt angrifen welte, oder unrechter Dinge benötten, denen oder dem soll man diwile enkein Dienste tun, untz daß si mit den Ländern ußgericht sind.

Wir sind ouch deß überein kommen, daß der Länderen dekeins, noch ouch der Eidtgenossen enkeiner, dekeinen Eid, oder dekein Sicherheit zu den ußeren tun one der anderen Länderen oder Eidtgenossen Rate. Es soll ouch enkein unser Eidtgenossen dekein Gespräch mit den ußern han one der anderen Eidtgenossen Rat, oder one Jr Urlobe, diewile untz, daß die Länder unbeherret sind.

Wäre ouch jemands, der der Länderen dekeins verriete oder hingebe, oder der vorgeschribenen Dingen dekeins breche oder übergienge, der soll Trüwlos und Meineyd sin und soll sin Lib und Gut den Ländern verfallen sin. Dazu sind wir übereinkommen, daß wir enkeinen Richter nemmen, noch haben sollend, der das Ampt kouffe mit Pfenningen, oder mit anderem Gute und der ouch unser Landt Mann nit sige.

Wäre ouch, daß sich dekein Mishelle oder dekein Krieg hübe oder ufferstuonde under den Eidtgenossen, darzu sollend die besten und witzigesten denne kommen und söllend die Kriege und Mißhelle schlichten und hinlegen nach Minne und nach Rechte, und wederer Teil das verspräche, so söllend die andern Eidgenossen den andern Minne oder Rech-

tens behulffen syn uff änes Schaden, der da ungehorsam ist.

Wurde ouch dekein Stoß oder dekein Mißhelle und Krieg zwüschend den Landen und Iro eins von den andern weder Minne noch Recht nemmen welt, so soll das dritte Land das gehorsam schirmen und Im Minne und Rechtens behulffen sin.

Wäre ouch, daß der Eidtgenossen dekeiner den andern ze tod schluge, der soll ouch den Lib verlieren. Er möge dann bewären (als Im erteilt wird) daß er es noth sines Lebens gethan habe. Ist aber, daß er entwycht, wer In dann huset, oder hofet, oder schirmbet innerhalb des Landes, der soll von dem Lande faren, und soll nit wider in das Land kommen, untz daß Ime die Eidtgenossen mit gemeinem Rat wider inladen. Wäre ouch, daß der Eidtgenossen dekeiner den andern dieplich oder freventlich brannte, der soll niemerme Landtmann werden, und wer In huset oder hofet, oder gehalted, der soll einem sin Schaden abtun. Es soll ouch niemand den anderen pfänden, er sig dann Gelte oder Bürge, und so dennocht das nicht wann mit sines Richters Urlobe. Es soll ouch ein jegklich Manne sinem Richter gehorsam sin und sinem Richter zeigen innerhalb Landes, vor dem er durch Recht solle stan. Wer ouch dem Gericht widerstünde, oder ungehorsam wäre, und von siner Ungehorsamme wegen der Eidtgenossen dekeiner ze Schaden käme, so söllen In die Eidtgenossen zwingen, daß den Schadhafften Iro Schaden von Ime werde abgetan. Und durch das, daß die vorgeschribne Sicherheit und die Gedinge ewig und stätte beliben, so hand wir die vorgenannten Landt-lüte und Eidtgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden unsere Siegele gehenckt an disen Brief, der ward geben ze Brunnen, do man zalt von Gottes Geburte drüzechen hundert Jar, und darnach in dem fünfzehenden Jare, am nächsten Zinstag nach Sant Niclaus Tage."

Dieser Bund, von unsern gerechten, friedliebenden Vätern auf ewig geschlossen, ward die Grundlage der Eidgenossenschaft. Wohl von diesem Zeitpunkte an nannten sich die Eidgenossen, weil von Schwyz aus der höchste Impuls für solch gesetzliche Freiheit geschehen war, Schweizer.

Im Jahr 1316 sandte jede von den drei Waldstätten dem Kaiser Ludwig V. 100 junge tapfere Kriegsmänner, die ihm bei seinem Zug nach Italien wider die Welfen, welche Friedrich III. anhiengen, viele Dienste erwiesen. Aus dem Lager vor Merriden, einer Stadt im appenninischen Gebirg, welche Ludwig belagerte, schrieb der Monarch an die Waldstätte, und stellte die Erklärung aus, daß von nun an alle Besitzungen und Rechte der Herzoge von Oesterreich und ihrer Anhänger in den drei Waldstätten aufhören und solche an Kaiser und Reich übergehen sollten. Der Brief ist folgenden Inhalts:

„Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, allen und jegklichen des h. Römischen Richs getrüwen, die disen Brief sechend oder hörend lesen, unsere Gnad und alles Guts. Die Majestät Künigklicher Hochheit ist von Gott gesetzt ze schirmen den Guten und zu Rach der Bösen. Und wiewol dieselbig alle Boßhaften ze durchächten schuldig (diewil es den gemeinen Nutz belangt, daß Boßheiten und Mißhändel nit ungestraft blibend) so werden doch die allerbillichist gestraft und verfolget mit verdienten und völligen Poenen, die mit grusamlichen Majestaten und Verschuldungen befleckt sind, als da ist Abfall, Abtrinnige und Verwürckung des höchsten Lasters der verletzten Missetaten, und das nit one Geverd, sundern frevelich. Harumb wir sölicher Mängeln halb unsere Fürsten und andere des Richs Getrüwen mit Inen hievon Gespräch ze halten, gen Nürnberg offentlich beruft, dero und anderer wichtigen Sachen des Richs Iro Rats harüber ze pflegen. Dise habend einhellengklich erkannt, erklärt und zu recht gesprochen. Diewil die Hertzogen von

Oesterreich und andere unsere und des Richs Widerwärtigen, uns und dem Heiligen Rich sich frevenlich und one all vernünftige Ursachen bißhar widersetzt und an uns oberzelter Gestalt brüchig worden, als das offenbar ist und in derselben Irrung noch on alles geschechen verharrend, daß von nun hin alle Höf, Gerechtigkeit und Güter derselben Hertzogen von Oesterreich und andrer unsrer und des Richs widerwärtigen, die da ligend und sind in den Tälern Schwitz, Ure und Underwalden und an andern Stetten an si anstossende und umb si gelegen mit Lüten, Gerechtigkeiten und Zubehörden und allen anderen Dingen uns und dem Rich verwirkt und genzlich ze eigen heimgefallen. Darum satzend und wellend wir, daß von nun hin die Besitzer und Lüte derselben Höfen und Rechtungen zu uns und dem Rich, als dem rechten Herren und zu niemand anderm uffsechen haben sollend, und ouch die Zinß und Recht von derselben Höfen wegen uns und dem Rich one alle Hindernuß gentzlich zu bezalen. Uber das haben wir uffgesezt unzerbrochentlich, daß dieselben Höf und Güter mit Lüten und aller Gerechtigkeit in denselben Tälern und Herrschaften, zu keiner Zit von uns und dem Rich verändert noch zerteilt sollend werden, das wollend wir hiemit unsern Nachkommen anzeigt haben. Harumb soll keinen Menschen geziemen, diese Geschrift unserer Erkanntnuß ze zerbrechen oder frevenlichen darwider ze tunde, als lieb Im sige unsere schwere Ungnade ze vermyden. Geben als wir Merriden belögertend X. Kalend. Aprilis, das ist am 23. Tag Mertzen. Anno Domini 1316. Unsers Richs im anderen Jare."

Wenige Tage nachher erhielten die Schwyzer, sowie die andern beiden Waldstätte aus dem Feldlager vor Merriden die kaiserlichen Bestätigungsbriefe ihrer alten Rechte und Freiheiten wie folget.

„Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, allen des H. Richs Getrüwen Heil in Ewigkeit. Es ist an unsere Hochheit von we-

gen unser Lieben und Getrüwen, den Lüten des Tals und Lands ze Schwitz mit bittlicher Demüthigkeit geworben, daß wir Inen von Künigklicher Miltigkeit unsrer vorfarenden Herren, der Durchlichtigen Römischen Kayfern und Künigen gegebne Freyheiten, so hie unden gemeldet werdend, gnädigklich bestäten wöltind, dero Innhalt von Wort zu Wort allso lutet:"

(Hier folgen die Freiheitsbriefe von Kaiser Friedrich II., von Kaiser Rudolph I., von Kaiser Heinrich VII. buchstäblich wie sie im Verlauf voriger Geschichte vorkamen.)

„Allso habend wir die ernstlich Bitte der obgedachten Lüten von Schwitz, denen wir mit vilfalten Gunsten und Gnaden geneigt von Irer inbrünstigen Trüwe und redlicher Standhafti wegen, die si bishar ze uns und dem Rich schinbarlich erzeigt, angesechen und Inen also die gemelten Fryheiten und iren Inhalt von Wort ze Wort nach Irem Begären bewärt, bestättet und mit Zügknuß diser gegenwärtigen Schrift gevestnet deßhalb keinen Menschen gezimen soll dise unsere Bewerung, Bestätung und Bevestnung ze verbrechen, oder darwider in einicher frevner Gestalt ze tunde, ob aber jeman das ze tun understan wurde, der soll wissen, daß er in die Schärpfe unsrer Ungnad fallen wird. Geben in unserm Läger der Statt Merriden (Herriden) Belägerung im Jar des Herren 1316 am 29. Tag Mertz, unsers Richs im 2. Jare."

Auf die Vorstellungen der drei Waldstätte ward Graf Otto von Straßberg von Kaiser Ludwig gestraft und seiner Lehnherrschaft über das Haslithal gänzlich entsetzt. Diese Herrschaft ward von dem Kaiser dem Freiherrn Johann von Wissenburg, einem Freunde der Waldstätte übergeben. So wurden letztere und zumal Uri und Unterwalden von einer wichtigen Seite her gegen österreichische Angriffe sicher gestellt.

15. Kapitel.

Glarus hat sich fortan feindlich gegen Schwyz benommen. Nicht so Gaster und Wesen. Die Schwyzer fallen in Gaster ein. Die Landschaft Gaster macht mit Schwyz einen Anstand. Schwyz vergleicht sich mit der Frau Meyerin von Windeck wegen des Schadens, den solche erlitten hat. Ospenthal wird als ein Anhänger der österreichischen Herzoge der Reichsvogtei zu Ursern vom Kaiser entsetzt und Konrad von Moos, ein Urner, an seine Stelle ernannt. Feindseligkeiten im Gaster. Friede mit der Frau Meyerin von Windeck.

Glarus nahm an dem Kriege, den die Herzoge von Oesterreich gegen die Waldstätte führten, keinen Antheil, obschon die österreichischen Amtsleute, die in diesem Lande durch Vergünstigungen der Abtei Sekingen große Rechtsamen ausübten, sich alle Mühe gaben, die Glarner in Harnisch zu bringen. Die Männer von Glarus fürchteten das Umsichgreifen der österreichischen Macht, und sie hüteten sich wohl, Nachbarvölker erdrücken zu helfen, bei denen sie in Tagen eigener Noth, Theilnahme und Hilfe gegen gewaltthätige Bedrücker suchen und finden konnten. Die von Gaster und Wesen, welche übrigens unbedingt österreichische Unterthanen waren, hatten den Waldstätten den Frieden aufgekündet und schon vor der Morgarten Schlacht Leopold ihre Zuzüger zugesendet. Daher zogen im Jahre 1316 mit Anfang des Aprils 500 Schwyzer aus und rückten über Einsiedeln und die March in's Gaster ein, wo sie großen Schaden anrichteten und die Einwohner veranlaßten, mit den Waldstätten einen Friedensanstand abzuschließen wie folgt.

„Allen dien, die disen gegenwirtigen Brief sechend oder hörend lesen, kündend wir, die Landt-lüt in dem niedere Ampt zu Wesen, und alle die in das nider Ampt von Glarus gehörend, daß wir in der Mißhelle, so entzwüschend uns ist und dien Landt-Lüten von Schwitz, die wir gegen einandern hand, übereinkommen sind eines getrüwen, stäten Fridens untz ze Sant Martins Tag, so nun nächst kum-

met, wann alleine in unser Landt-Marchen. Wäre aber jemand von demselben Lande, der umb rechte Gülte ücht ze sprechen hat an jeman in unserm Ampte, der soll einen Botten senden, daß man dann überein kommet, wer der sig, der die Gülte vordere vor Gericht oder one Gericht, der soll Fride han Libs und Guts on alle Geverde, würdind ouch Zügen gebotten, so soll mans ziechen uff Mörlenbüöl und soll man da bewären und bezügen, daß man bezügen mag, und soll ußgerichtet werden unverzogenlich mit Fride Libs und Guts dar und dannen und da wesende on alle Geverde, sie sond ouch Frid han vor uns an allen Stetten in unser Landmarch. Wäre ouch, daß Ir keiner als Ir menger begriffen wurdind von unsern Lüten ussert unser Landmarch mit andern Lüten, wurdind Si da geschädiget, das soll man Inen widertun on alle Geverde. Das das war sig und stete belibe, darumb so gebent wir disen Brief besigelt mit unserm, des nidern Ampts Insigel. Diser Brief ward gegeben ze Wesen in der Statt, do man von Gottes Geburt zalt dryzechen hundert und sechszehn Jare, am nächsten Samstag vor unsers Herrn Uffart."

Bei diesem Ueberfall der Landschaft Gaster von Seite der Schwyzer ward auch die edle Frau Meyerin von Windeck, die sich gegen Schwyz friedlich verhalten hatte, feindselig behandelt und ihre Besitzungen, namentlich die beiden Besten Windeck und Richenburg erlitten große Verwüstung. Schwyz, welches indessen seinen Kriegsvölkern keinen Befehl gegeben hatte, diese edle Frau zu stören, beeilte sich für den ihr zugefügten Schaden abzubethen und sich mit ihr auszusöhnen. Dieses geschah durch folgenden Sühnbrief.

„Allen dien, die disen Brif sehend oder hörend lesen, kündend wir gemeinlich die Landt-Lüte von Schwitz, daß wir lieplich und gütlich und einhelligklich sind übereinkommen mit der Erbern und bescheidnen Frowen, Frow Gertrud, Herrn Hartmanns seligen Hußfrowen des Meiers

von Windegge und Hartmann Iren Sune und Herren Ulrichen von Montfort, Irem Recht-Vogte einer getrüwen, lieplichen Süne wir mit Inen und Si mit uns, umb allen den Presten, den si von uns hand gehept und hand das getan durch unser Bitt gemeinlich und der Landtlüten, allso was Iro der vorgenannten Meyerin und Hartman Irem Sune beschechen ist von unserm wegen vor Iren Vestinen untz an die Stunde, daß wir vor Inen zugend, es sey Windegk oder Richenburg, daß Si das und den Schaden frylich hand gelassen faren durch unsere flechlichen Bitte und was Inen beschechen ist, seit damale von uns untz an den Tag, daß der Brief geben ward, der Schade soll stan und die Besserung an bescheidnen Lüten, die derzu genommen werdend von beiden Siten. Ist ouch daß, ob Inen für deßmal und für den Tag, als der Brief geben ist deheine Schaden beschicht oder bescheche, den sind wir Inen gebunden alliklich abzetunde als vorgeseit ist. Ze einem gewaren Urkunde der vorgeschribenen Sachen, so gebend wir, die vorgenannten Landt-Lüte von Schwitz gemeinlich disen Brief, besiglet mit unsers Landts Insigel offentlich. Das beschach, da von Gottes Geburte warend dryzechen hundert und danach in dem sechszehnten Jare, an dem nächsten Zinstag nach dem Ablaß Tage."

Den Waldstätten mußte es wie dem Kaiser Ludwig daran liegen, daß der Paß über den Gotthard in sichern Händen sich befinde. Heinrich von Ospenthal hieng dem Hause Oesterreich an und beförderte die Sache des Gegenkaisers Friedrich. Die Burg Ospenthal, am Eingang in die Bergschluchten des Gotthards, war das Erblehen und der Sitz des obbemeldeten Edelmanns. Kaiser Ludwig entsetzte den Heinrich von Ospenthal und verordnete als Reichsvogt den Edelknecht, Conrad von Moos, Landmann zu Uri, sowohl über die Veste Ospenthal als über das Thal Ursern. Dieses geschah im Jahre 1317.

Im gleichen Zeitpunkte brachen auch die Feindseligkeiten zwischen Schwyz und der Landschaft Gaster wieder aus. Glarus nahm, wiederholt von Oesterreich aufgefodert, doch nicht den mindesten Antheil an solchen, und unterhielt Friede und Freundschaft mit den drei Waldstätten. Die Schwyzer und die Gasterer waren desto hitziger an einander und plagten einander zu Berg und Thal, mit Raub an Vieh und beweglichem Gut und mit Gewaltthätigkeiten an Personen. Auch die Frau Meyerin von Windeck ließ sich dießmal verleiten, Schwyz den Frieden aufzukünden und sich vielleicht für früher erlittene Bedrängnisse an solchen zu rächen. Doch die steten Streifereien der Schwyzer wurden ihr bald so lästig, daß sie froh war, sich mit ihnen zu vertragen und die alte, gute Nachbarschaft wieder herzustellen. Dieses geschah durch nachstehendes Friedens-Instrument.

„Allen, die disen Brief ansechend oder lesend oder hörend lesen, tun kund wir, Frow Gertrud die Meierin von Windegge und unser Kind und unser beider Vogt, Herr Ulrich von Montfort, Ritter, darnach unser Lüte dero Namen hienach geschriben stat: Heinrich Eberhard, H. sin Bruder, Herr Peter der Schwitzern Sun, Heini Stugke, Rudi Stugki, Heinrich sin Bruder, Rudolf Stugki, Rudolf Kungi der Senno, Kuni Schriber, Rudi Poss, Uli der Schwitzeren Eiden, Hedin Schriberin, der Binder, Heini der Schmid, Heini sin Sun, Heinrich Stächelin, Heinrich Grösin und all unsere Lüte swa si sint. Daß wir ledig lassend Wernherr den Suter und sine Gesellen, Rudolfen amme Sand und sine Gesellen, den Tristaller und sine Gesellen, und alle die Landlüte von Schwitz umb allen den Schaden, der uns von Inen geschechen ist.

Wir die Landtlüte von Schwitz verjechend ouch, daß wir die vorgenandten Frowen und Ire Kind und Ir Lüte ledig lassend und was Schadens uns von Inen geschechen ist, daß diß war sige und stätte belibe, darumbe so gebend

wir die vorgenannt Meierin von Windegge und unser Kind und der erber Ritter, Herr Ulrich von Montfort, der unser beider Vogt ist, disen Brief besigelt mit unsern Insiglen ze einem offenen Urkunde der vorgeschribnen Sachen; Dirre Brief ward gegeben da man zalt von Gottes Geburte drizechenhundert Jar, darnach in dem 17. Jare, an dem Zinstag nach unser Frowen Dult in der Erndten zu Schwyz, in dem Lande in des Lütpriesters Hus."

Auf Begehren der Schwyzer wurden durch einen Nachtrag auch die Urner und Unterwaldner in diesen Frieden eingeschlossen.

16. Kapitel.

Graf Hartmann von Kyburg wird von den Oesterreichern gefangen. Die Stadt Thun wendet sich an die Waldstätte. Zwischen Thun und den Waldstätten wird ein Friedensanstand gemacht. Kaiser Ludwig befreiet das Land Uri rücksichtlich eines Gesetzes, welches der ehemalige Landvogt Geßler wegen der Beerbung unehelicher Kinder eingeführt hatte. Graf Hartmann von Kyburg muß sich mit Oesterreich gegen die drei Waldstätre verbünden. Aufhebung des Friedensanstandes mit der Stadt Thun.

Graf Hartmann von Kyburg hieng dem Kaiser Ludwig von Bayern an und war ein Freund der drei Waldstätte. Von seinem eigenen Bruder, Graf Eberhard verrathen, fiel er mit seiner Gemahlin in österreichische Gefangenschaft und wurde nach Freiburg im Uechtland abgeführt. Die Stadt Thun, wo Graf Hartmann gewöhnlich wohnte, erschrack über diese Nachricht. Doch beschlossen die Bürger, ihrem Herrn treu zu bleiben und Stadt und Schloß wohl zu vertheidigen. Thun wendete sich an die drei Waldstätte und auf dem Brünig, wo die Abgeordneten Thuns und der drei Waldstätte zusammentrafen, wurde zwischen ihnen folgender Friedensanstand abgeschlossen.

„Allen die disen Brief sechend oder hörend lesen, nu oder hiernach sig ze wüssen, daß wir, der Schultheiß, der Rat und die Gemeine von Thune heint gegeben und ge-

bent mit disem Brieffe dien erbern Lüten, dien Amptlüten gemeinlich von Schwitz und dien bi Inen warend für uns und für alle Ussere und Innere und für die, die bi uns warent in der Stadt und ouch für alle, die uff der Bürgeren Gütern sitzend, guten und getrüwen Fride zu uns und umb uns und von uns ze farende mit Lib und mit Gute on alle Geverde. Beschige aber dann, daß Jeman den Frieden brechе, den wir oder unsere Bürgere berichten oder behaupten solltind, (daß wir nit getrüwend) und dien vorgenannten Landtlüten dehein Schaden täte an Lib oder an Gute, in unsrer Statt oder indrent unsren Zilen, den Schaden sollind wir Inen ablegen. Wäre aber das, daß Jemant, der bi uns wonet ald uns anhöret als davor gesprochen wird, dien vorgenannten Landtlüten von Schwitz, ald dien, die si anhörend dehein Schaden täte usserent unser Statt ald usserent unsern Zilen, kummet der wider in unser Statt, den sollent ouch wir uffhaben und behalten, untz daß Inen der Schade werde abgeleit den er Inen getan hette. Ist er aber als arme, daß er den Schaden nit mag vergelten, so sullend wir In behalten und behüten, alle dieweil, so der Fride wäret entzwüschent uns und Inen also, daß er Inen in dem Fride enkein Schaden me tüy. Wöllend aber wir den Schaden für Ine gelten, das mögind wir wol tun und soll unser Fride damit nit zerbrochen sin. Wäre ouch daß, daß die vorgenannten Landtlüte von Schwitz Jeman dehein Schaden tätend Iren Vienden ald Ir Lib und Ir Gut für uns furtind, se sullend wir si nit irren und sullen Inen auch nit behulffen sin. Wäre ouch das, daß Si jemand jagte, ald Ir Lib ald Ir Gut für uns furti usserent üsern Zilen das mit anhörti, den sullend wir ouch nit irren, und sullend ouch Inen nit behulffen sin. Und soll diß alles sin on alle Geverde. Wir sullend ouch und mögend wenn wir wöllen, den vorgenannten Landtlüten von Schwyz den Friden absagen mit unserm offnen Briefe und doch also, daß der Fride nach dem

Absagenne 14 Tage soll getrüwe und stäte beliben ald ouch davor on alle Geverde. Und daß diß alles stäte und veste belibe, so henckend wir die vorgenannten Burger von Thun unser Gemeinde Insigel an disen Brief. Und beschach diß uff den Brüenige an Sant Othmars Abend, do man zalt von Gottes Geburt tusend dryhundert Jar und darnach in dem 17. Jare."

Gleiche Anstandsbriefe wurden an Uri und Unterwalden erlassen und von den drei Waldstätten an die Stadt Thun nicht minder solche Gegenbriefe ausgefertiget.

Der Landvogt Geßler, der von Wilhelm Tell erschossen worden war, hatte im Lande Uri ein Gesetz gemacht, vermöge dessen das Erbe eines unehelichen Kindes dem Landvogt ausschließlich zufallen sollte. Von dieser Beschwerde befreite sie der Kaiser Ludwig.

„Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Künig zu allen Ziten Merer des Richs, allen des Heil. Römischen Richs Getrüwen sin Gnad und alles Guts. Uns ist fürgebracht die ernstlich Bitt unsrer getrüwen Lüten des Tals ze Uri, daß wir etwas Bruchs (so nit ein Bruch, sonder villmer ein Mißbruch genämpt wird) uß Künigklicher Vollmacht wolltind abtun und nämlich das von wegen der uneelich gebornen Sünen und Töchtern, so Inen absterbend, da die Richsvögt des genanten Tals und nit Ire Vätter, von denen Si natürlich geboren, Ir verlassen ligend und farend Gut in die Rechtung Irer Vogty innemmind zueignind. Diewil dann nun solchs weder der Vernunft nach gebürlich, noch der Billichkeit gemäß; so tund wir das ab uß Künigklicher Vollmacht, wöllend nit, daß es fürbaß mer gescheche, verbietend das bi Künigklicher Tröwung. Wöllend ouch und bevelchend endlich, daß soliche abgestorbene Kind Ire Vätter oder Ir Nächste von natürlicher Linie erben söllind an allen Iren verlassenen Hab und Gütern. Diser Dingen ze Gezügknuß habend wir bevolchend disen Brief ze schriben und mit unsrer Majestät Insigel ze be-

vestnen. Geben ze Ingolstatt am 26. Tag Jenners Anno Domini 1318. Unsers Richs im 4. Jare."

Graf Hartmann von Kyburg wurde, um seine Freilassung aus der Gefangenschaft und seine Wiedereinsetzung in die Herrschaft Thun zu erlangen, von Herzog Leopold von Oesterreich genöthiget, sich nach dem Beispiel seines falschen Bruders Eberhart mit dem Hause Oesterreich wider das Land Schwyz und die Verbündeten desselben zu verbinden und sich gegen sie in Kriegsstand zu setzen. Zu diesem Ende gaben beide Brüder folgende Verschreibung zu Handen Leopolds.

„Wir Hartmann und Eberhart Gebrüdern Grafen von Kiburg verjechend und tun kund allen denen, die disen Brief ansechend oder hörend lesen, daß wir gelopt habend für unser Erben, und selber gesworen hand zu den Heiligen, daß wir dem Hochwürdigen Herrn Herzog Lüpolten von Oesterrich behulffen sollind sin mit aller Macht wider die von Schwitz, alle diewil Si mit Inen nit gericht hand. Und söllend werren in allen Weg, damit wir es gewären mögend, daß Inen enhein Kouffmann Schatz noch Spise in das Land Schwitz, und ze Iren Helffern kommen möge, und sollen derselben Frommen und Ir Nutz wenden, wo und wenn wir mögend one Gevärd. Und wann wir Graf Hartmann ein gefangener Mann sind, so verjechend wir in demselben Eide, wann wir von der Gefängknuß kommend, daß wir desselben gebunden sind, mit unser selbs Libe wider die von Schwitz und Ir Helffer ze helffende: Und dazwüschen söllend wir Graf Eberhart diß von unser beider wegen tun. Und wenn wir ze Pfleger setzend ze Hinterlappen, den söllind wir zu solichem haben. Und soll ouch das schwören zum Heiligen, daß er denen von Schwitz und Iren Helfferen Spise were, und was Inen zu gut kommen mag. Und brechc der das, den sullend wir besseren an Lib und an Gut, und sullend an deß Statt setzen ein andern, der sich desselben verbinde ze tuit

mit einem Eide. Und ze einem Urkunde der Dinge ist der Brief besiglet mit unsern Insigeln, der ist geben ze Baden am Samstag nach St. Ambrosius Tage (4. Aprill) do man zalt nach Christus Geburt dryzechenhundert und achtzehn Jar."

Graf Hartmann ward einige Tage darnach losgegelassen. Doch mußte er sich endlich verpflichten, sich von dem Schloß und der Stadt Thun nicht zu entfernen und die Regierung seiner Landschaften seinem jüngern Bruder Eberhard zu überlassen.

Die Stadt Thun ward nicht minder genöthiget, den Friedensanstand mit den Waldstätten aufzukünden und sich gegen solche feindlich zu betragen.

17. Kapitel.

Kaiser Ludwig kann wegen schwerer Kriege gegen den Gegenkaiser Friedrich III. den drei Waldstätten keine Hilfe leisten und räth ihnen auf ihre Beschwerden mit der Herrschaft Oesterreich einen Friedensanstand zu machen. Solcher erfolgt im Jahre 1318. Glarus sammt Gaster und Wesen schließt einen gleichen Anstand mit den drei Waldstätten ab.

Kaiser Ludwig V. war mit dem Gegenkaiser Friedrich III. in einen schweren und steten Krieg verwickelt. Das Reich war in allen Provinzen gespalten und erschüttert. Das Traurigste für Ludwig mochte wohl der Umstand seyn, daß sein eigener Bruder, der Pfalzgraf und Churfürst am Rhein, Rudolph, es mit Friederich wider ihn hielt. Obwohl nun Ludwig diesen seinen feindseligen Bruder im Jahre 1318 mit einem mächtigen Heere angriff und seine Staaten zu verlassen zwang, so daß er sich zuerst nach Oesterreich und endlich sogar nach England flüchten mußte, so war ihm doch die österreichische Macht auf allen Punkten so dringend auf dem Hals, daß er den Waldstätten nicht die mindeste Hilfe zu leisten vermochte und ihnen auf ihre wiederholten Beschwerden den Rath ertheilte, sich mit

dem Hause Oesterreich um einen Friedensanstand zu verständigen, so gut sie könnten. Wahrscheinlich waren auch die österreichischen Lande in der Nähe der Waldstätte der steten Sperrungen, Neckereien und Gewaltthätigkeiten müde, die ein weiterer Krieg in gedoppeltem Maaße herbeiführen dürfte und lagen der Regierung in den Ohren, man möchte das Schicksal des Reichs dem Entscheid der Hauptheere, die in Deutschland gegen einander auftraten, überlassen und im Herzen der Schweiz für einen schädlichen Krieg die weit nützlichere Waffenruhe eintreten machen. Diese erfolgte im Jahre 1318 in der Mitte des Sommers. Die Akte ist dieses Inhalts:

„Allen denen, so disen Brief sechend oder hörend lesen, tun kund und verjechend wir die Landtlüt geminlich in den Waldstätten zu Uren, zu Schwytz und zu Underwalden. Daß wir von des Urluges, so wir hattend mit den Hochgebornen Fürsten und Herren, den Hertzogen von Oesterrich, einen getrüwen guten Friden angenommen und gegeben on alle Gevärde, allermänigklichen es sigind Herren, Ritter, Pfaffen, Burger oder Knechte, Wiber oder Kinder, wie die genämpt sind, die die vorgenanten Herren die Herzogen von Oesterrich und Jre Diener angehörend, hinnethin ze ußgendem Meyen, den nächsten, der nu kommet und den Tag allen. Und sind deß übereinkommen gemeinlich on alle Gevärde mit den Edlen Herren Rittern Herrn Heinrich von Grießenberg, Herrn Rudolf von Arburg und Herrn Hartmann von Ruda, Pflegern und Amptlüten der vorgesetzten Herren der Herzogen. Mit den Gedingen, als hienach geschriben stat: und sollend diselben Gedinge wären und stät sin gentzlich und ewiglich mit guten Trüwen on alle Gevärde, diewil ouch der Fride wäret, als davor bescheiden ist. Und lobend ouch usszurichtene, stät ze habene und ze tunde alle Ding, als si an disem Brief geschriben sind.

Bi dem ersten, so verjechend wir, daß die vorgenannten Herren die Hertzogen von Oesterrich Jre Hofe, die in un-

sern Landen gelegen sind, die si nußend bi Keiser Heinrichs Ziten, nießen, entsetzen und besetzen sond in disem Fride, mit den Landtlüten, da die Höf gelegen sind, mit Stüren, mit Zinsen und mit Gerichten, als nutzbar gewonlich ist gsin.

Und bescheche ouch, daß in disem selben Friden dheine Gottes-Gaben oder Lechen ledig wurdend, die die vorgenannten Hertzogen, oder iemand anderer von dem Urluge lichen soltind, oder verlichen hättind, daran sond wir si nit irren, an Ir Gut oder an Gelt in unseren Landen oder Kreisen, die uns anhörind, dann si ir Gut und Ir Gelt messen und han sond in disem Friden, als ouch vor dem Urlüge tattend.

Ouch sond wir die vorgenannten Landtlüte von Uri, von Schwitz und von Underwalden, und die bi uns sitzend, alle unsre Güter messen, wo die gelegen sind in der Herrschaft, Gwalt da ußen, als ouch sie hie innen, gentzlich, als wir vor dem Urlüg tattend.

Wurde aber jemant daran gesumet mit deheinen Dingen, der soll darumb das Recht suchen und vorderen in dem Lande und in dem Gerichte, da er den gebresten hat; wurde aber er da rechtlich gelassen, der soll sin Recht suchen anderstwo, wo er will. Wär aber daß, daß der, der die Ansprache hat, also verschuldet wäri, daß er das Gericht umb die Sachen nit besuchen dörfte, der soll sinen Boten darsenden und soll den Boten derselb Amptmann wider begleiten heim, und sollend wir ze beden Siten des einandern ze tunde gebunden sin.

Was ouch Gelte uffgangen ist, sit der Urlüge angefangen ward, die soll man gelten, und abrichten on alle Geverde ze beiden Siten, der das in Roubes Wise alder von Fäncknusse, ald von Brandes wegen dahin kommen ist. Was aber alter Gülte ist vor dem Urlüge gewesen, darumb soll niemand den andern nöten mit deheinen Dingen, diewile der Friden wäret, er tüge es denn gerne.

Wir verjechend ouch, daß wir uns sonderbar oder gemeinlich gegen niemand verbinden sönd oder behulffen sin in disem Fride, da es der vorgenämpten Herren den Hertzogen und Iren Dienern schädlich möchte sin.

Man soll ouch wissen, daß mengklich die alten und rechten Straßen faren soll und die Zölle geben, als das von alter Herkommen ist.

Wir sind ouch zu beiden Siten übereinkommen und hand gelopt mit einandern, daß den Friden niemand widerbieten soll hinnen ze dem Zile als er gemachet ist und als vorgeschriben stat. Es ist ouch beredt und gelopt, daß die vorgenanten Herren, die Hertzogen und Ire Diener in disem selben Fride uns nit sollend weder bekümmern, fachen oder angrifen mit deheinen geistlichen oder weltlichen Gerichten, noch sunst ouch niemand noch entheinen unserm Schaden oder Laster werben oder Tun, das uns gemeinlich schädlich wäre.

Wurd ouch Lüt oder Gut genommen oder getriben roublich oder dieplich über die Zil als si ußbenennet sin, das sond der vorgenannten Hertzogen Amptlüte ußhaben und enthalten, wenne Si das vornemmend untz daß uns davon Recht geschicht.

Wäre ouch, daß jemand wider den Friden redte ze dewederer Site uß dem Lande, daß soll niemand andren endhein Schaden sin, denne dem, der die Getate thut, und soll man ob ihm richten, als ob einen fridbrüchigen Mann, er widerseite es dann inwendig acht Tagen.

Man soll ouch wissen, daß mengklich Fride soll han ze varende in unser Land in und uß mit Kouffe und one Kouffe zu uns und von uns on all Gevärde, one die, die den Todschlag mit der Hand getan hand. Wurde aber dheiner darum angesprochen, mag der das nit unschuldig werden, der soll guten Friden wider ußhin han ze farende, und soll demnach nit zu uns faren, denn uf sin Recht,

Ine soll auch darum nieman ansprechen wann mit Gerichte und der, der Recht zu Im hat.

Wir sond ouch Friden han zu Inen ze farenne untz ze disen Zilen, gen Luzern, als verre der Burgeren Zil und Gericht gat, und gen Zuge in die Statt, und gen Aegre untz an Schwiten, untz von Aegere die Straße, die durch den Wald got untz gen Zuge; wir sond ouch Friden han gen Glarus und gen Wesen, und untz gen Interlappen in die Statt, an disen selben Stetten sond wir Friden han dar und danne ze farende über Land und über See vor den vorgenannten Herren den Hertzogen von Oesterrich und von allen Iren Dienern und vor allermengklichen on alle Gevärde.

Daß diß war und stäte belibe, als vor bescheiden ist, darumb han wir die vorgeschribenen Landtlüte von Uren, von Schwitz und von Underwalden unsrer Ländern Ingesigel gehenkht an disen Brief. Der ward gegeben und geschach an der Mittwuchen vor sant Jakobs Tag, do von Gottes Geburt waren dryzechenhundert Jare und darnach in dem 18. Jare."

Des gleichen Inhalts war der Gegenbrief, so die Herrschaft den drei Waldstätten ausstellte und der neben dem österreichischen auch die Sigille der Städte Luzern und Zug enthielt.

Glarus, Gaster und Wesen gaben den Waldstätten eine ähnliche Verschreibung, worin sie sich verpflichteten, bis auf den 1. Brachmonat 1319 keine Feindseligkeiten gegen sie zu verüben und den Friedensanstand getreu zu beobachten, was ihnen auch die Waldstätte hinwider feierlich angelobten.

18. Kapitel.

Friedensanstand zwischen dem Lande Schwyz und dem Grafen von Homberg. Oesterreich wirbt unter der Hand Feinde gegen die Waldstätte. Indessen folgen 3 Friedensanstände nach einander. Bei einem neuen Friedensanstande wird auch des Gotteshauses Einsiedeln Erwähnung gethan. Letzteres schafft die Waldstätte aus dem Banne.

Graf Werner von Homberg, Herr von Alt-Rapperswil, so hieß ehemals die March, hatte kaum in Erfahrung gebracht, daß die drei Waldstätte mit Oesterreich einen Waffenstillstand abgeschlossen, so gab er sich, um nicht um Land und Leute zu kommen, alle Mühe, mit Schwyz ebenfalls einen Friedensanstand zu treffen. Schwyz vergaß großmüthig, was Werner wider solches und erinnerte sich nur, was er für Schwyz gethan hatte, und verstand sich mit ihm zu folgendem Vertrag.

„Wir Graf Wernherr von Homberg tun kund allen den, die disen Brief ansehend oder hörend lesen, daß wir mit den erbern Lüten, dem Amman und den Landtlüten von Schwitze gemeinlich, lieplich und gütlich überein sind kommen umb allen den Schaden und alle die Sach, die wir und unser Lüte und die in unserem Gebiethe sitzend, ze schaffen hattend untze an disen hütigen Tag. Also ob uns oder unsern Lüten oder denen, die in unserm Gebiete sitzend, dehein Schade oder Wiederdrieß geschehen wäre von den vorgenannten Landtlüten von Switze, der soll aller abe sin und gütlich faren lassen, one Recht gelten, darumb soll man jederthalb Recht und Gerechte suchen. Die vorgenannten Landtlüte von Schwitz sollend Recht suchen von unseren Lüten und anderen, die in unserem Gebiete sitzend vor uns und unsern Amptlüten. Aber unsere Lüte sollend Reche suchen ze Schwitze vor dem Richter. Wir hand Inen ouch gelopt, daß Si die Strassen für Wegi, für Groß, übern Haagken und für die Einsideln hin frylich und fridlich söllend faren, wollte aber jeman derselben Landtlüten von Switz

für Altenmatt hinfaren, der soll es unsern Amptlüten lassen wissen und sullend Si die dahin geleiten. Doch ensoll dise Richtung die Härster den man spricht von Schinenegge nüt ane gan. Si sullind aber wol sin in dem Friden, der da gemachet ist zwüschent unserm Herren Herzog Lüpolt und den Landtlüten von Switz. Es ist ouch gemacht zwüschent uns und den vorgenanndten Landtlüten, daß diß Gleit nit länger soll wären, denn als lang der Frid wäret zwüschend unserem vorgenanndten Herren, Herzog Lüpolten und den vorgenannten Landtlüten von Switz. Aber die Richtung, die zwüschend uns und Inen ist gemacht umb den Schaden, soll jener stäte beliben. Wäre aber ouch, daß deheiner von unsern Lüten deheinen Schaden tätind denselben Landtlüten von Switz und wir das oder unsere Amptlüt nit gerichten möchtind, daß Si flüchtig oder ungehorsam wurdend, über die erloubent wir und gebend vollen Gwelt Inne ze richtinni nach allem Irem Willen.

Und daß diß stäte belibe, so hand wir unser Ingesigel gehenkt an disen Brief, der ward geben am Zinstag nach unser Frowen Tag ze mitten Augsten, in dem Jar do man zalt nach Gottes Geburt dryzechenhundert und achtzechen Jare."

Wie wenig Schwyz und die übrigen Waldstätte Oesterreich trauen durften, und wie gut es für sie war, brüderlich zusammenzuhalten und auf der Hut zu seyn, beweist der Umstand, daß der Herzog Leopold in eben jenem Zeitpunkte, wo er sich durch einen Eid verband, nichts zu unternehmen und sich um nichts zu bewerben, was den Waldstätten schädlich seyn könnte, den Abt Johann I. und das Convent zu Einsiedeln nöthigte, die gehörigen Anstalten zu treffen, daß der Bischof von Konstanz und sogar der Pabst die drei Waldstätte mit dem Bann belegte. Ueberdieß schloß Leopold mit Johannes im Thurn, Freiherrn von Gestelen im Ober-Wallis, einen Vertrag, vermöge dessen solcher auf den er-

sten Wink Leopolds oder seiner Abgeordneten mit 3000 Mann die drei Waldstätte angreifen sollte.

Im Jahre 1319 am letzten Tag Mai ging der Friedensanstand mit Oesterreich zu Ende. Indessen wurde er dreimal nacheinander verlängert auf 14, auf 20 und wieder auf 20 Tage. Während dem Zeitraum des letzten Waffenstillstandes gelang es friedliebenden Gemüthern, für eine längere Frist zwischen dem Hause Oesterreich und den drei Waldstätten die Ruhe festzuhalten. Es geschah dieß durch folgenden Vertrag, in welchem auch der Abt und das Convent zu Einsiedeln namentlich angeführt sind.

„Allen die disen Brief sechend oder hörend lesen tun kund und verjechend wir, Heinrich, Herre zu Geissenberg, Rudolf, Herre von Arburg und Hartmann von Ruda, Rittere, Pflegere und Amptlüt der Hochgebornen Fürsten unserer Herren Herzogen von Oesterreich, daß wir von des Urligs wegen, daß dieselben unser Herren die Herzogen hattend mit den erbaren Lüten, den Landtlüten von Uri, von Switz und von Unterwalden an derselben unserer Herren statt, einen getrüwen, guten Friden hand genommen und gegeben on alle Gevärde den vorgenannten Landtlüten gemeinlich in den Waldstätten ze Uri, ze Switz und ze Unterwalden hinnet untz ze Sant Johannes Metz ze Sunngichten, den nächsten so nun kummet und den Tag allen, darnach soll ouch derselbe Frid wären alle diewilen so derselbe Frid von der vorgeschribenen unsern Herrn, den Hertzogen oder von Ir gerüssen Amptmanne, der danne ze Rotenburg Ir Pfleger ist nit widerboten wird, alder aber von den vorgenannten dry Waldstätten gemeinliche. Bescheche aber das, daß der Frid widerseit wurde nach dem Tag so das geschicht, so soll der Frid wären und stäte sin gäntzlich die nächsten vier Wuchen und den Tag allen, mit allen den Gedingen als ouch darvor. Man soll ouch wissen, daß der Frid von unsern Herren der Hertzogen nieman widerbieten soll, wann mit Briefen, die besigelt sind eintweders mit unsers Herren, des

Hertzogen Insigel oder mit sines Amptmanns, der danne ze Rotenburg Pfleger ist. Aber es soll von den vorgenannten Waldlüten wegen den Frid niemand widerbieten, wann mit Briefen, die besigelt sind mit dryen Insigeln derselben dryen Waltstetten ze Uri, ze Schwitz und ze Unterwalden. Und sind des überein kommen gemeinlich one alle Gevärde mit den vorgeschribnen Landtlüten, mit den Gedingen wie hienach geschriben stat, und sullend dieselbe Gedinge wären und stäte sin gänzlich mit guten Trüwen on alle Geverde, diewili ouch der Fride wäret und lobent ouch ußzerichten, stäte ze habene und ze tune alle die Ding als si an disen Brief geschriben stand. Bi dem ersten so verjechend die vorgenanten Landtlüte, daß die vorgeschribenen Herren, unsre Herren die Hertzoge von Oestreich Ir Höve, die in den Waltstetten gelegen sind, die da selben unser Herren nussend bi Keiser Heinrichs Ziten niessen, entsetzen und besetzen sollent in disem Frid mit den Landtlüten, da die Höve gelegen sind mit Stüren, mit Zinsen und mit Gerichten, als untzbar gewonlich ist gesin und ob auch beschäche, daß in disem selben Fride dhein Gottes Gaben und Lechen ledig wurdend, die die vorgenannten unser Herren, die Hertzogen oder jemant andrer von der Urlige lichen söltend oder verlichen hättend, daran sollent die vorgenannten Landtlüte Si nit irren mit deheinen Dingen, die Inen schädlich möchtind sin oder werden. Es soll ouch mängklich, es sey Clöster, Pfaffen, Layen, Wib oder Mann wie Si genempt sind, die dhein Gut oder Gelt in Iren Landen und Kreisen, die Si anhörind, hand Ir Gut und Gelt nießen und han in disen Friden als ouch Si vor den Urlügen tatend.

Wurde aber Jeman daran gesumet mit dheinen Dingen, der soll darummbe das Recht suchen und werden vor uns und in dem Gerichte, da der den Bresten hat. Wurde aber der Rechtslos gelassen, der soll sin Recht suchen anderstwo wo er will. Wäre aber das, daß der, der die An-

sprach hat, so verschuldet wäre, daß er das Gerichte um die Sach nit gesuchen dörfte, der soll sinen Botten darsenden und soll der Amptmann des Gerichts den Botten schirmen und Im behulffen sin, untz daß ihm sin Notturft beschicht und soll den Botten derselb Amptmann wider beleiten heim und sullent wir ze beiden Siten deß einandern ze tun gebunden sin. Was ouch Gult ussgegangen ist, sid das Urlüge angefangen ward, die soll man gelten und abrichten on all Geverde ze beiden Siten, one daß in Roubes wiß oder von Gefengknuß ald von Brandes wegen darkommen ist.

Was aber Gülte ist vor dem Urlüge gewesen, darumb soll nieman den andern nöthigen, diewil der Fride wäret mit deheinen Dingen, oder der, der die Gülte schuldig ist, tuy es dann gerne. Man soll ouch wüssen, daß mengklich die alten und die rechten Strassen faren soll und die Zölle geben als es von alten Harkommen ist. Es ist ouch also beredt, daß die vorgenanten Waldstätte sich sunderbar oder gemeinlich gegen niemant verbinden söllent oder behulffen sin in disem Friden, daß dien vorgenannten unseren Herren, den Hertzogen und Iren Dieneren schädlich möchte sin. Wir sind ouch ze beden Siten überein kommen und hand gelopt, daß den Friden niemand widerbieten soll hinnen zu Sant Johannes Tageneß zu Sunnegicht als vorgeschriben ist. Es ist ouch geredt und gelopt, daß die vorgenannten unser Herren, die Hertzogen und Ire Diener und sunderlich die Erwürdigen Herren, der Abt und der Convent von den Einsidlen in disem selben Fride die vorgenannten Landtlüte nit bekümmern söllent oder angriffen mit dheinen Dingen, die den Frid gebrechen mögend, es sig mit geistlichen oder mit weltlichen Gerichten, mit Roube oder mit Brande. Gescheche aber deren deheiner, daß sollend unsre Herren, die Hertzoge oder Ir Amptlüte innerthalb 8 Tagen ablegen und widertun, so verr es Inen geklagt wird on alle Gevärde. Wurde ouch Lüt oder Gut genommen oder getriben,

roublich oder dieplich ze dwedern Siten, daß soll man uffhaben und enthalten wenne das vernommen wird, untz daß uns und Inen davon Recht geschicht. Wäre ouch, daß jeman wider den Friden täte ze dwederen Siten, ussert dem Land oder in dem Land, daß soll niemant anderem kein Schaden sin, danne der die Getat tut und soll man ab Im richten als ab einem Fridbrechigen Mann, er widertate es dann innerhalb 8 Tagen. Man soll ouch wissen, daß mengklich soll Frid han ze uns und von uns ze faren mit Kouffe und one Kouffe untz an die Zil, die hienach geschriben stand, uß und ouch wider in one alle Geverde, one die, die den Todschlag mit der Hande han getan, wurde aber darumbe dheiner angesprochen, mag der das nit unschuldig werden, der soll guten Frid wider heim ze ziechen han und soll darnach nit wider har dann uf sin Recht, Im soll ouch darumb nieman ansprechen wann mit Gericht und der, der Recht zu Im hat. Wir hand ouch Inen an der vorgenannten unserer Herren, der Hertzogen statt Fride gegeben untz ze disen Zilen gegen Lucern, als verre der Burgeren Gericht gat und gegen Zug in die Statt, und gegen Aegre untz an die Schneiten und von Aegre die Straß, die durch den Wald gat untz gegen Zuge. Si söllend ouch Fride han gegen Glarus und gegen Wesen, und gegen Hinderlappen in die Statt. An disen selben Stetten sollend si Frid han dar und dannen ze farende über Land und über See von den vorgenannten unseren Herren, den Hertzogen von Oesterrich und allen Iren Dienern und von allermengklichen on alle Geverde. Und daß diß war und stäte belibe als vorgeschriben ist, darumb hand wir die vorgeschribnen Herren, Heinrich von Griessenberg, Herr Rudolf von Arburg und Herr Hartmann von Ruda, Rittere, unser eigne Insigel gehenkt an disen offnen Brief, darzu ze einer meren Sicherheit hand ouch die Bürger von Lucern und die Bürger von Zug Ire Insigel gehenkt an disen Brief, der ward geben an St. Ul-

richs Abent, do man zalte von Gottes Geburt drüzechen hundert Jar, danach in dem nünzechenten Jare.“

Weil die drei Waldstätte von dem Fürstabt Johann I. und dem Convent zu Einsiedeln, ohngeachtet letztere in dem Friedensanstande mit Oesterreich namentlich inbegriffen waren, fortdauernd im kirchlichen Bann gehalten wurden, so verdroß sie solches so sehr, daß sie sich äußerten, sie wollen lieber den offenen Zustand des Krieges, als eine solche Waffenruhe. Oesterreich, das gegen Kaiser Ludwig und seine Macht sich kaum erwehren mochte, wäre eine Kriegserklärung von Seite der drei Länder gar nicht willkommen gewesen, weil es von seinen Unterthanen in der Schweiz lieber Hilfsvölker zum Kampf in Deutschland bezog, als eigne Truppen zu ihrem Schutze in die Schweiz abordnen wollte; daher legte es sich ins Mittel und drang in den Abt und das Convent von Einsiedeln, daß sie die Waldstätte durch eine eigne Akte des Bannes entladen mußten.

„Wir Johannß von Gottes Gnaden Abt und das Capitel ze den Einsidlen tun kund allen denen, die disen Brief ansechent oder hörent lesen, daß wir in dem Jar, do man zalt von Gottes Geburt drüzechenhundert Jar, und in dem achtzechenden Jar hettind erworben Gerichtsbriefe unter des Pabstes Bulle wider die Waltstette, da verjechent wir der vorgenant Abt und das Capitel, daß wir von des Hochgelopten Fürsten Lüpolt von Gottes Gnaden Hertzogen ze Oesterrich und ze Styr unsers Gottzhuß Vogtes wegen und heißes, uns verzigen habend der vorgenanten Briefe und wellend, daß sie abe sigind. Und ze einem Urkundt der vorgenannten Dingen so henckend wir unsere Insigel an disen Brief. Der ward gegeben ze Costentz an dem nechsten Mittwuchen vor Sant Martins-Tag, do man zalt von Gottes Geburte drüzechenhundert Jar darnach in dem nünzechenden Jare.“

19. Kapitel.

Neuer Friedensanstand zwischen Oesterreich und den drei Waldstätten. Klauseln wegen Einsiedeln. Schwierige Lage der Bürger von Luzern und Zug. Junker Heinrich von Ospenthal reizt den Abt von Disentis zu Weiterungen mit Uri wegen dem Paß über den St. Gotthard. Gefecht in Ursern. Schwyz und Unterwalden rüsten sich, Uri zu Hilfe zu ziehen. Der Abt von Disentis macht Frieden. Die Schwyzer verkaufen Allmeindland, um ihre Letzinen auszubessern. Abermalige Verkommniß mit Oesterreich des Waffenstillstandes wegen. Vertrag des Grafen Hans von Habsburg mit Schwyz wegen der March.

Im Jahre 1320 am Donnerstage nach St. Martinstag wurde der Friedensanstand zwischen Oesterreich und den 3 Waldstätten zu Stanz auf ungefähr 10 Monate verlängert. Rücksichtlich des Gotteshauses Einsiedeln wurde bestimmt, daß es, ihre Leute und ihr Gut in den Anstand eingeschlossen seyn sollen. Sollte von den Angehörigen des Gotteshauses ein Landmann aus den drei Waldstätten gewaltthätig angegriffen, gefangen oder getödtet werden, so sollen die österreichischen Amtsmänner oder Schultheiß und Rath zu Luzern das Gotteshaus vermögen, Genugthuung dafür zu leisten. Wofern das Gotteshaus von Bannbriefen gegen die drei Länder sämmtlich oder gegen ein Land oder eine Person sonderlich Gebrauch machen würde, so sollen obige Behörden innert 14 Tagen bewirken, daß der Bann aufgehoben werde. Auch sollen solche, welche Land- und Bannbriefe von Seite des Abts und Convents zu Einsiedeln in die drei Länder einschwärzen, so viel als außer dem Gesetze erklärt seyn und die Landmänner der drei Waldstätte mit solchen Briefträgern verfahren mögen, wie sie wollen, ohne daß deswegen der Friede zwischen Oesterreich und den Waldstätten gestört werden solle.

Der stete verderbliche Krieg zwischen Ludwig und Friedrich erschöpfte Luzern und Zug, die ohne Unterlaß dem Hause Oesterreich Volk und Geldcontingente stellen mußten, ungemein, und sie mochten wohl wünschen, größerer

Selbstständigkeit wie die drei Waldstätte zu genießen, um Reichthum und Leben, Gut und Blut, sich selbst und das Ihrige sich aufbewahren zu können, statt Alles einem Interesse blind hinopfern zu sollen, was doch mehr oder weniger fremd war.

Junker Heinrich von Ospenthal verdroß es bitter, daß er die Thalvogtei von Urseren und den Besitz der Burg Hospenthal an Junker von Moos, Landmann zu Uri, hatte abtreten müssen. Er ruhte nicht, auf Rache zu sinnen, bis er den von Moos verdrängt hätte. Es gelang ihm, die Einwohner des Urserenthales aufzuhetzen, daß sie dem Thalvogt und den Landleuten von Uri Schimpf und Schmach bewiesen. Die Urner forderten Genugthuung und ein Haufe des Landvolkes zog ohne Ordnung und Vorsicht nach Ursern hinauf. Von Ospenthal hatte den Abt von Dissentis, der mehrere Rechtsamen in Ursern besaß, vermocht, mit den Gotteshausleuten dem Thalvolke von Urseren beizustehen. Bündtner und Urserer leisteten nun den Urnern so hartnäckige Gegenwehr, daß die letztern sammt dem Thalvogt, Conrad von Moos, sich zurückziehen mußten. Von beiden Seiten war Blut geflossen. Mit Uri rüsteten sich nun Schwyz und Unterwalden, den Paß über den Gotthard mit Waffengewalt zu erobern und die Bewohner des Urseren-Thales für ihren Uebermuth zu züchtigen, auch nöthigen Falls den Abt von Dissentis es entgelten zu lassen, daß er sich vermaß, gegen die Waldstätte Feindseligkeiten zu verüben. Doch der Abt beschwor mit guten Worten das drohende Sturmwetter, warb bei den Waldstätten um Versöhnung, setzte den Conrad von Moos in die Thalvogtei Ursern wieder ein, gelobte Vergütung des Schadens und verpflichtete sich, den Waldstätten ungehinderten freien Paß durch Ursern und über den St. Gotthard zu gedeihen. So ward der Friede hergestellt.

Die Schwyzer dachten darauf, ihre Schanzen oder Letzinen zu Hauptsee gegen Aegeri hin, die baufällig ge-

worden waren, auszubessern. Daher verkauften sie etwas Allmeindgut, um den Erlös dafür an obiges Werk anzuwenden. Die Verkaufs-Instrumente waren folgende:

„Allen denen, die disen Brief sechend oder hörend lesen, tun kund wir die Landt-Lüte von Schwitz, daß wir durch der gemeinlichen Notdurft willen, so das Land angaht, verkoufft, und geben hein lidegklich alle die Vorder, die wir zu dem Gute hein, dem man sprichet, am Wurtzenegge und an dem Karrum, als es Jme nu mit Marchen umbegangen ist, Wernherr an der Murun um 5 ßl., und die hein an die Mure ze Houptsee geleit. Daß diß war und stäte belibe, darumbe gebend wir die Landtlüte von Schwytz disen offen Brief besigelt mit unsers Landes Insigel. Der geben ward ze Schwiz, do man zalte von Gottes Geburt dryzechenhundert Jar, darnach in dem 22. Jar an Sant Pancratien Tage.“

„Allen, die disen Brief sechend oder hörend lesen, tun kund wir die Lantlüte von Schwitz, daß wir durch der gemeinlich Notdurft willen, so das Land angat, verkoufft und geben hand lidegklich alle die Vordre, die wir zu dem Gute hein, dem man sprichet im Albtal in Snürlis Matunen, als es Jme nu mit Marchen umbgegangen ist Cunrat Schnürlin umb IIII Pfund und heind die an die Mure ze Houptsee geleit. Daß diß war sig, darumbe geben wir die Landtlüte von Schwitz disen offnen Brief besigelt mit unsers Landes Insigel, der geben ward ze Schwitz, do man zalte von Gottes Geburte drüzechenhundert Jar, darnach im 22. Jare an Sant Pancratien Tag.“

Der Waffenstillstand mit Oesterreich wurde im Weinmonat 1322 für ungefähr 10 Monate zu Stanz verlängert.

Graf Hans von Habsburg von Neu-Rapperschwil ward nach dem Tode Graf Werners von Homberg, Herrn von Alt-Rapperschwil oder der March, Vogt dessen jungen Sohnes, des Grafen Werners. In dieser Eigenschaft vertrug er sich mit Schwyz folgendermaßen:

„Wir Grafe Johannß von Habsburg kündend allen denen, die disen Brief sechend oder hörent lesen, daß die Erbern Bescheidenen die Gemeinde der Lüten uß der Marche, der Vogt und Pfleger wir sind an unsers Vettern statt Grafen Wernhers von Homberg (wann er ze sinen Tagen nit ist kommen) mit unserm Willen und Gunst mit den Erbern Lüten den Landlüten von Schwitz offenlich und und mit gemeinem Rate überein sind kommen der Dinger, als hiernach geschriben stat, darumb, daß Si beidenthalb mit einandere deß fürbas mit Früntschaft und mit Gut Leben, wo das wäre, daß dehein Lantmann uß der Marche Gülte oder Bürge wäre der Lantlüten von Schwitz, es sig dann Lützel oder vil, und Er von Armut die Gülte nicht ußgerichten mag, wer den hußet oder hofet, oder Im Essen oder Trinken gibt für den Tag, so Ime die March verboten wird, der ist gebunden, die Gülte ußzerichten und in aller Schulden als der Gülte und der Bürge, und soll diß one alle Gevaren stete bliben hinnen zum nächsten Heil. Crützes Dult und darnach die nächsten drü Jare. Und daß diß stäte und ware belibe, darumb geben wir disen Brief den Landtlüten von Schwitze besigelt mit unserm Insigel, wann sich die vorgenanten Landtlüte uß der Marche mit gemeinem Rate darunter gebunden hand die vorgenannten Dinge stäte ze han on alle Gevar. Das geschach und ward diser Brief geben, do man zalt von Gottes Geburt dryzechenhundert Jar und darnach in dem 23. Jare an der Mittwuchen ze ußgendem Mertzen.“

---

1 C

20. Kapitel.

Auf Mahnung des Kaisers Ludwig künden die drei Waldstätte Oesterreich den Friedensanstand auf. Bund zwischen Bern und den Waldstätten. Glarus verbindet sich mit Schwyz. Wesen, Gaster und die Grafen von Toggenburg bleiben still. Hans von Habsburg, Herr zu Rapperswil, steht zu Oesterreich, doch ohne ernstliche Erfolge. Die Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und den drei Waldstätten gehen an. Der Gegenkaiser Friedrich III. wird von dem Kaiser Ludwig V. bei Mühldorf in Baiern aufs Haupt geschlagen und gefangen. Kaiser Ludwig berichtet den Sieg den drei Waldstätten durch den Grafen Hans von Arberg, Herren zu Valendis und setzt ihnen solchen als Reichsvogt. Die Huldigung der Waldstätte zu Handen des Reichsvogts wird von solchem angenommen und bezeuget. Kaiserliche Verfügungen.

Unterm 15. August im Jahr 1323 kündigten die drei Waldstätte Oesterreich den Friedensanstand auf. Es geschah dieses auf die Mahnung des Kaisers Ludwig, der alle Kräfte, die ihm gegen Oesterreich zu Gebothe standen, aufwenden wollte, um einen entscheidenden Schlag zu wagen. Bern und die Waldstätte verbanden sich in diesem Zeitpunkte zu gegenseitiger Hilfleistung, nachdem sie zu Lungern hierüber getaget hatten. Die Urkunde, so die Stadt Bern über diesen Gegenstand ausstellte, ist folgende:

„Unsern Lieben, Alten, Getrüwen Fründen dien Landtlüten von Ure, von Switz und von Underwalden embietend wir der Schultheiß, der Rat und die Gemeinde von Berne fründlichen Gruß, willigen Dienst und alles Gut. Und gelobent üch dabi, wenn wir von üch von nu mittem Oougsten hin nach einem Monat, als üwer Frid stat, gemant werden, daß wir innert einem Monate nach der Manung füllen mit Briefen und mit andern Dingen, one Uffzug vollzien und vollfürn die Eidgenössi und die Gebündenische in allem dem Weg und in der Forme, als üwer und unser Botten nur ze jüngst rettend, und von einandren schidend ze Lungern. Also daß Ir ouch dasselbe untz hawider sind gebunden ze vollfürne und ze vollziene ze glicher Wis-

wenn Ir von uns darüber gemant werdend. In allen den Weg, als davor geschriben stat. Und ze einem gewären Urkund des Dinges hend wir unser Insigel gehengt an disen Brief, der ward gegeben an dem ersten Montag vor S. Laurentius Tag, do man zalt von Gottes Geburte tusend dry hundert und dry und zwenzig Jare."

Gleich darauf, am St. Verenen Tag, machte Schwyz mit Glarus ein Bündniß auf drei Jahre, einander zu raten, zu helfen und beizustehen in Gefahr und Krieg. Schwyz behielt die Eidgenossen von Uri und Unterwalden, und die Rechtsamen iedes, Glarus das Gotteshaus Sekingen und die Lehen des Hauses Oesterreich, die es von Sekingen trug, vor. In offenbaren Krieg gegen Oesterreich wollte Glarus nicht beitreten, doch versprach es nach Kräften zu hindern, daß in seiner Nähe Oesterreich Schwyz nicht überziehe und schädige. Den Herzog Leopold von Oesterreich verdroß es gewaltig, daß Glarus sich so freundlich gegen Schwyz benahm. Er gab sich Mühe, Wesen, Gaster und die Grafen von Toggenburg gegen Glarus aufzuwiegeln. Umsonst. Von allen Seiten erhielt er Entschuldigung und Ausweichung auf seine Vorschläge und Aufforderungen. Blos der Graf Hans von Habsburg, Herr zu Neu-Rapperschwil, ging einigermaßen gegen Leopold das Versprechen ein, den Oesterreichern seine Vesten zu öffnen und sowohl gegen Kaiser Ludwig, als auch gegen Schwyz und Glarus Hilfleistung zu thun. Es blieb jedoch bei den dürren Worten, im Werke erfolgte so viel als nichts. Indessen begannen die Feindseligkeiten zwischen den drei Waldstätten und den österreischen Städten Luzern und Zug. Man schädigte sich gegenseitig und kam doch zu keinem Ziel. Eine Wohlthat für Ludwig war es, daß nun Leopold aus den österreichischen Besitzungen in der Schweiz wenig oder keine Hilfsmannschaft nach Deutschland führen konnte und überhaupt in seinen Kriegsentwürfen Zögerung und Hemmung erlitt.

Am Ende des Herbstmonats 1324 kamen Ludwigs und Friedrichs Heere in Baiern zwischen Mühldorf und Oettingen an einander. Am 29. September erfolgte die Hauptschlacht. Friedrich verlor 1500 Mann zu Pferd und 9000 zu Fuß. Sein Heer ward zertrennt und zerstreute sich in verwirrter Flucht. Er selbst gerieth mit seinem Bruder Heinrich und vielen Personen von hohem Adel in Ludwigs Gefangenschaft und wurde auf die Veste Trauwenicht in Verwahrung gebracht. Leopold, der kaum einige Meilen vom Schlachtfelde entfernt war, und Friedrich ein wohlgerüstetes Heer von 12,000 Mann zu Hilfe führte, vernahm mit Entsetzen den Unfall seiner Brüder, ließ Wägen, Gepäcke und Proviant im Stich und floh nach Basel, wo er mehrere Tage in tiefem Schmerz und Gram zubrachte.

Kaiser Ludwig beeilte sich, seinen glänzenden Sieg, die Rettung seines Reiches und seiner Krone den drei Waldstätten zu verkünden. Graf Hans von Arberg, Herr zu Valendis, ward vom Schlachtfeld abgesandt, die freudige Botschaft den Männern der Thäler von Uri, Schwyz und Unterwalden zu überbringen und sie seiner Freundschaft, Huld und kaiserlichen Gnade zu versichern. Der Graf trat zugleich als kaiserlicher Reichsvogt auf für die Waldstätte und nahm von solchen für Kaiser und Reich die Huldigung an, die sie ihnen fröhlich leisteten, weil sie solche Bedingnisse und Vergünstigungen erhielten, die ihrer Freiheit ungemein zuträglich waren. Dieser Umstand bewährt sich aus einer Urkunde, die Graf Hans an die drei Waldstätte ausstellte.

„Wir Graf Johannß von Arberg, Herr zu Valendis und Landt-Vogt zu Underwalden, ze Schwitz und ze Uren tun kund allen dien, die disen Brief sechend oder hörend lesen, daß die vorgeschribnen Waldstett uns an unsers Hochgebornen Herrn Künig Ludwigs statt gemeinlich Huldigung hand gethan und geschworen ze des Richs Handen,

mit dien Gedingen und mit dem Rechte, als si jehar Künigen und Keisern hand getan, jegklicher in den Ländern nach sinem Rechte. Und mit söllichen Gedingen hand wir den Eid von Inen genommen, daß Si unser Herr der Künig dem Heil. Rich behaben soll, noch von dem Riche niemer soll dekeinen Weg verlassen. Wäre aber daß (daß wir Gott nit getruwend) daß Si deheinen Weg von dem Rich wurdent verlassen, das soll dien vorgeschribnen Waldstetten an Iren Eid nit gan, noch rüren keinen Weg. Wir verjechend ouch, daß Si mit disen Gedingen Huldung han getan, daß Si von Iren Ländern nieman soll fürgedingen an keinen Landttag, noch an keine Gerichte ussert Iren Ländern, noch entheinen Richter über si setzend, wann ein Landtmann one Gevärde. Und daß wir disen Eid mit disen Gedingen an des Richs statt hand empfangen, darumb so gebend wir unser Insigel an disen offenen Brief zu einem gemeren Urkunde alles des, so hievor geschriben stat, der ward gegeben zu Beggenriedt an dem nächsten Frytag nach S. Leodegarien Tage in dem Jare, da man zalt von Gottes Geburte dryzechen hundert und dry und zwenzig Jare."

Kaiser Ludwig verfügte unterm 5. Mai 1324 von Frankfurt aus, daß die in den drei Waldstätten liegenden österreichischen Höfe mit Leuten und Gut dem Kaiser und Reich angehören, die Leibeigenschaft aufgehoben sey, auch Oesterreich überdieß keine richterliche Gewalt mehr in den Waldstätten ausüben oder Inwohner aus diesen außer Landes vor seine gerichtlichen Instanzen ziehen solle.

21. Kapitel.

Herzog Leopold setzt den Krieg gegen Kaiser Ludwig V. fort. Er nimmt seine Zuflucht zu König Karl dem Schönen in Frankreich und verheißt ihm seine Verwendung, daß er römischer Kaiser werde. Pabst Johann XXII. wird in ihr Interesse gezogen. Solcher belegt Ludwig V. mit dem Kirchenbann. Karl der Schöne verspricht dem Herzog Leopold, falls er römischer Kaiser werde, die Wiedereinsetzung des Hauses Oesterreich in den Besitz von Schwyz und Unterwalden. Freilassung des Gegenkaisers Friedrich III. aus der baierischen Gefangenschaft, Versöhnung und Friede. Die drei Waldstätte sollten des Friedens genießen. Leopold bricht den Frieden. Die Waldstätte sind auf ihrer Hut. Verwirrungen wegen dem Kirchenbann. Leopolds Tod.

Herzog Leopold kehrte sich an die Gefangenschaft seiner Brüder nichts und setzte den Krieg gegen Kaiser Ludwig fort. Er war so erbittert, daß er lieber das Aeußerste wagen, als einen Schritt der Versöhnung thun wollte. Daher begab er sich nach Frankreich und verhieß König Karl dem Schönen die römische Krone und Scepter, wenn er sich der österreichischen Interessen annehmen und ihm bei Pabst Johann XXII., der zu Avignon thronte, den Fürsprech machen wollte. Es gelang Karl und Leopold, den heiligen Vater wider Kaiser Ludwig aufzubringen. Weil Ludwig den Vitzgraf Galnatz Vescont in der Regierung bestätigt, die sich schon sein Vater über Mailand und noch viele andere Städte der Lombardei angemaßt hatte, und um deßwillen der Vater Vescont mit seinen Söhnen von Johann in Bann gethan worden war, und auf die dießfallsigen Protestationen und Vorladungen des Pabstes keinen Bedacht nahm, so schleuderte das kirchliche Oberhaupt seine Bannstrahlen auch auf Ludwig V. und verkündete aller Welt, daß er forthin unwürdig sey, dem heiligen, römischen Reich vorzustehen. Das war es, was Karl und Leopold wünschten. Karl der Schöne tröstete sich so innig mit der Hoffnung, die Königskrone von Frankreich und die Kaiser-

krone des römisch-deutschen Reiches auf seinem Haupte vereint zu sehen, daß er für diesen Fall dem Herzog Leopold versprach, ihn und das Haus Oesterreich in den Besitz der Waldstätte, Schwyz und Unterwalden zu setzen, was durch folgende Acte geschah.

„Carolus Dei gratia Franciae et Navarrae Rex, universis praesentes litteras inspecturis salutem. Nos ad supplicationem Domini Leopoldi Austriae ducis eidem concessimus et servare promisimus, quantum boni modo poterimus, quod in casum illum, quo, annuente Domino essemus in Regem Romanorum assumpti, nos eundem Ducem, prout nobis liceret, mitteremus in possessionem Vallium videlicet Switz et Unterwalden, et pertinentium suarum cum suis juribus, quas quidem Valles idem Dux dicit ad se et fratres suos Duces Austriae jure hereditatis pertinere, et ipsum Ducem in possessione earum defenderemus. . . . Datum apud Barum supra Albam (Bar sur Aube) 17. Julii. Anno Domini 1324.“

Leopold belagerte im Jahre 1325 im Spätjahre die Stadt Kolmar im Elsaß. Kaiser Ludwig eilte mit einem mächtigen Heer, die bedrängte Reichsstadt zu entsetzen. Eine Hauptschlacht schien unvermeidlich. König Johann von Böhmen, der mit zahlreichem Kriegsvolk Ludwig zu Hilfe gezogen war, begab sich mit Ludwigs Erlaubniß in das österreichische Lager, und bewirkte durch seine Vorstellungen und Bitten so viel, daß Leopold wenigstens dem Scheine nach mildere Saiten aufzog und Ludwig um die Loslassung seines Bruders Friedrich und um Frieden ersuchte. Johann bewegte nun auch den Kaiser Ludwig zur Versöhnung mit Leopold und zur Verwilligung dessen, um was Lepold ihn flehte. Letzterer versprach sein Heer zu entlassen und nicht mehr wider Ludwig zu kriegen. Der Kaiser begab sich nun nach Baiern und befreite in eigener Person Friedrich aus seinem gefänglichen Aufenthalte auf Trausnitz. Der

König von Böhmen und eine Menge Fürsten, Grafen und Edelleute waren freudige Zeugen einer Umarmung, von der man für das Reich, das schon so viele Jahre vielseitig mit Krieg und Verwirrung bedrängt war, Friede, Ruhe, Ordnung und Wohlstand hoffte. Friedrich und die übrigen österreichischen Prinzen thaten die besten Verheißungen. Insonders anerkannten sie Ludwig feierlich als Monarchen des heiligen römischen Reichs und huldigten ihm. Auch die drei Waldstätte wurden in den Frieden eingeschlossen, und überhaupt sollte eine gänzliche Amnestie in allen Reichslanden walten und alles sich unter der Aegide brüderlicher Wiedervereinigung einer bessern Zukunft trösten.

Kaum ein Monat verfloß nach dieser lange ersehnten Richtung, so zog der unversöhnliche Leopold schon wieder in's Feld und bedrohte die Anhänger und Freunde des Kaisers Ludwig.

Die kleine Stadt S. Hipolit, das Eigenthum des elsassischen Landgrafen von Werd, eines an dem Kaiser treuen Mannes, wurde von Leopold im Jahre 1326 bei harter Winterszeit belagert, erobert und geschleift. Die Waldstätte, welche begonnen hatten mit ihren Nachbaren guten Frieden und Geleit zu genießen, vernahmen die Botschaft von Leopolds treubrüchigem Verfahren mit weniger Entsetzen als Entschlossenheit, und setzten sich für alle Fälle in solche Bereitschaft, daß kein Angriff gegen sie erfolgen mochte, ohne daß der Angreifer auf jedem Punkte muthvolle und geordnete Gegenwehre finden sollte. Zahlreiche Wachen hüteten und schützten alle Pässe zu Wasser und zu Land, und verabredete Sturmzeichen konnten das wehrbare Volk mahnen und vergewissen, welche Stunde und an welchem Orte es den Feind, der die Länder-Gränzen zu überschreiten wagte, treffen und sich an ihm rächen müßte.

Der Kirchenbann, den Pabst Johann auf Kaiser Ludwig und seine Anhänger geschleudert hatte, kränkte die drei

Waldstätte und brachte viel Kummer und Verwirrung unter sie. Doch ihre Freundschaft zu Ludwig, den auch sie als Freund kannten und liebten, ward nicht gebrochen. Besorgt, ob nicht etwa Leopold in einer der Rachsucht hingegebenen Stunde das Verderben der drei Länder beschließen und in Eilmärschen sein Heer in das Herz der Schweiz führen möchte, vernahmen die Waldstätte den Tod dieses Prinzen. Ein hitziges Fieber hatte ihn, den Krieger ohne Rast und Ruhe, zu Straßburg befallen und im kräftigsten Mannesalter dahin gerafft. Er starb am 28. Hornung 1326 und ward im Kloster Königsfelden begraben.

22. Kapitel.

Friedensanstand der drei Waldstätte mit Herzog Albrecht von Oesterreich. Die Waldstätte stellen an Kaiser Ludwig Hilfstruppen zu seinem Heerzuge nach Italien. Auf ihre Vorstellungen bestätiget er abermal ihre Freiheiten und verspricht ihnen huldvolle Anerinnerung für die Zukunft. Großer Bund vieler Städte in Deutschland zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung. Auch die drei Waldstätte treten solchem bei. Sie verbünden sich auch mit Graf Eberhard von Kiburg.

Im Herbst 1326 machte Herzog Albrecht von Oesterreich, der zu Baden im Aargau Hoflager hielt, mit den drei Waldstätten einen Friedensanstand, wobei sich beide Partheien das Recht vorbehielten, solchen nach Belieben auf einen Monat aufzukünden. Kaiser Ludwig zog im Jahre 1327 mit einem ansehnlichen Heere durch Tyrol nach Italien und verweilte geraume Zeit in Chomo. Dahin sandten ihm die drei Waldstätte eine auserlesene Hilfsmannschaft. Zugleich stellten ihm Abgeordnete dieser Länder vor, wie treu ihm die Vorsteher und Gemeinden der Waldstätte bis dahin gedient und Lieb und Leid in allen Umständen mit ihm getheilt haben.

Nun er des Reichs, der Krone wegen wenig oder keinen Anstand mehr habe, so wolle er sich in Huld und Gnade

des biedern Volkes der Waldstätte erinnern und seine Fr..heiten gütigst bestätigen und in Schutz nehmen. Der Kaiser antwortete den Abgesandten in Ausdrücken der aufrichtigsten und gnädigsten Zuneigung, und erließ an die drei Waldstätte zwei Schreiben folgenden Inhalts:

„Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Künig zu allen Ziten Merer des Richs, allen und jetlichen Lüten der Täleren Schwitz, Underwalden und Ure, sinen und des Richs Lieben und Getrüwen sin Gnad und alles Guts. Dann behaltend wir unsre Getrüwen in Gutwilligkeit und rechter Trüw, und machend Si dest inbrünstiger uns ze dienen und ze gehorsamen, wann wir Inen ze Nutz Ir billichen Gebette Willen gebend. Und so nun üwer begierlich Bitt ingehalten hat, daß wir üch üwere Fryheiten, Rechte und Briefe, die Ir von uns und andern unsern Vorfaren Römischen Keisern und Künigen erworben und inne habend, in Ir Vollkommenheit bekräftigen und von Künigklicher Macht uß sonderbaren Gnaden gnädiglich geruhtend zu bestätten. Diewil dann wir befunden, daß Ir uns und dem heiligen Rich warlichen Trüw gewesen und noch, und durch kein anlangende Beschwerd nit davon gewichen sind, bedunkt unser Hochheit, daß Ir billich verdienten Gunst davon empfachen sollend. Deßhalb von üwer andächtigen Bitte wegen bekräftigend und bestätend wir üch uß sonderbaren Gnaden alle und jegkliche Fryheiten, Rechte und Briefe als vor gemeldet ist, die Ir erworben habend von Uns und allen andern Römischen Keisern und Künigen obgenant. Harumb soll keinen Menschen geziemen, dise Schrift unsrer Bestättigung ze verbrechen oder darwider ze tunde. Welcher aber das unterstunde ald täte, der versäche sich unsrer schweren Ungnad. Zu Gezügnuß diser unsrer Bestätung geben wir üch disen Brief mit unsrem Künigklichen Insigel versiglet. Geben zu Chum, am Mayen Tag Anno Domini 1327, unsers Richs im dryzechenden Jar.“

„Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Künig, zu allen Ziten Merer des Richs, allen und jeden Lüten der Tälern Schwitz, Underwalden und Ura, sinen und des Richs Lieben und Getrüwen, sin Gnad und alles Guts. Uß sonderbarer Liebe, die wir zu üch tragend von üwerer Guttätigkeit und Trüwe wegen, versprechend wir und versichrend üch mit disem Urkund, daß, nachdem wir zu Rom zu der Hochheit der Keiserlichen Würde (nach dero wir reisend) mit Hilf des Allmächtigen Herren erhöcht werdend, daß wir üch dann üwerer Fryheiten, Rechte und Brieffen, die Jr. von Uns und andern Römischen Keisern und Künigen, unsern Vorfaren erworben habend, bestäten und bekräftigen wellend in Maßen und Formen als Jr dieselben von uns und andern gedachten unsern Vorfaren erlangt habend. Gebend üch deß ze Gezügknuß dise Geschrift mit unsrem Insigel befestnet. Geben ze Chum am May-Tag. Anno Domini 1327. Unsers Richs im dryzechenden Jare.“

Die Reise Ludwigs nach Italien setzte Deutschland in Besorgniß, weil man nicht darauf zählen konnte, daß der Monarch vor Jahresfrist in seine Staaten zurückkehren dürfte. Es gab in dieser, durch langwierigen Krieg verderbten Zeit so viele unruhige, zu Empörung gereizte Große, und dabei einen solchen Troß von Landstreichern, Müssiggängern, ja sogar Straßenräubern, daß es nur einem herrschsüchtigen Kopfe einfallen mußte, die Fahnen der Rebellion wehen zu lassen und in wenig Tagen eine Macht bei einander zu haben, mit der nicht blos das platte Land ausgeplündert und verheert werden konnte, sondern die selbst Städten und Marktflecken Gefahr und Untergang zu drohen im Stande war. Daher trafen die Städte Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Freiburg im Breißgau, Zürich, Bern, Solothurn, Konstanz, Lindau, Ueberlingen, auch der Graf Eberhard von Kiburg, ein Verkommniß, kraft welcher sie sich auf 2 Jahre verpflichteten, einander in Krie-

gesnöthen brüderlich beizustehen. Zürich und Bern bewogen die drei Waldstätte, diesem Bunde beizutreten, was durch folgende Urkunde geschah.

„Wir die Landtlüte gemeinlich von Ure, von Schwyz und von Underwalden kündend allen, die disen Brief sechend oder hörend lesen, daß uns in die Verpündtnusse die Räte und die Burgere von Zürich und Bern empfangen hand, so Si mit den Räten und Stetten von Magentze, von Wormbs, von Spyre, von Straßburg, von Basel, von Fryburg, von Costentz, von Lindowe, von Ueberlingen und mit dem edlen Herren, Grafen Eberharten von Kiburg gemachet und verbriefet hant untz uff den nächsten St. Görgen Tag, und von deßhin ein Jar, daß nechste als die Briefe stand, die darüber gemachet und geben sind. So verjechend wir, daß wir mit geschwornen Eiden uns verbunden hein dienselben zween Stetten von Zürich und von Berne ze Ir Handen und ze allen deren Handen, die nu in dirre Verpündtnusse sind oder noch darinn kommend, dieselbe Verpündtnusse stäte ze habenne und ze tune und ze leistene, was in dienselben Verpüntnuß-Brieven stat, gegen allen denen, die in dirre Verpündtnusse sind und noch darinn kommend, für uns und unser Landt-Lüte mit guten Trüwen on alle Geverde. Und sit wir, die vorgenanten Waldlüte von Ure, von Switz und von Underwalden einen Frid mit den hohen Herren von Oesterrich hein ein Monat vorzesagene, so verjechend wir, daß uns der Monat ist ußgelassen in diser Verpüntnusse den Monat stäte ze haltene als wir gelopt hein. Doch also, wele Statt aber under ihnen oder unter dien, die in dirre Verpüntnusse dann wärind, dunket, daß es sin Nutze oder nottürftig sige on Gevärde und uns mannend, daß wir den Frid absagind, so sulln wir den Frid absagen bi dem Eide unverzagenlich, doch also, daß wir Inen behulfen sin suln mit Angriffene nach dem Monat danne allererst, sweune sich der Rat oder der Merteil des Rates der Statt, die danne geschädiget ist, uff den

Eid erkennet, daß Si wider Recht geschädiget sigind und suln Jn ouch danne behulfen sin bi dem Eid nach den Briefen, die über dise Verpüntnusse geschriben sind mit guten Trüwen on alle Gevärde. Und ze einer Stäte und Sicherheit aller der vorgenannt Dingen, hein wir die Landtlüte gemeinlich von Ure, von Switz und von Underwalden die vorgenannten unsre Jnsigel gehenkht für uns an disen Briefe, der ward geben an dem Frytage in der Pfingst-Wuchen, do man zalte von Christus Geburte dryzechenhundert Jar und darnach in dem sibenten und zwanzigsten Jare."

Graf Eberhard von Kiburg hatte Verdruß darüber, daß Bern die Waldstätte in diesen Bund einzugehen vermocht hatte. Als Bern den Graf Ludwig von Welsch-Neuenburg zu bekriegen gedachte, wurden die Bundesgenossen zu diesem Zuge aufgemahnt. Die Waldstätte hielten ihre Mannschaft bereit, aber Eberhard machte Ausflüchte. Der Zug nach Neuenburg wurde von Bern eingestellt. Eberhard mochte sich vor Berns Uebermacht fürchten. So feindselig er sich gegen die drei Waldstätte erzeigt hatte, so schien er auf einmal seinen Sinn zu ändern. Er wandte an, was er konnte, um sich die Waldstätte zu Freunden zu machen und war so glücklich dieses Ziel zu erreichen. Die Verbindung zwischen Graf Eberhard und den drei Ländern kam im Herbstmonat 1327 zu Stande und ist folgenden Jnhalts.

„Wir die Amtlüte und Landtlüte gemeinlich von Switz, von Uri und Underwalden tun kund allermänklich, die disen Brief sechend oder hörend lesen nun old hiernach, daß wir ze dem hohen Manne, Graf Eberhard von Kyburg von nunhin sechszechen Jahre die nächsten uns haben mit Eiden, die wir darüber liblich getan hand, gebunden ihnen ze rathen und ze helfen in der Form als hienach geschriben stat mit Namen. Jst das, daß jemand ihn in disen sechszechen Jahren angrift mit Urlüg, das wir dazue ussert

siner Herrschaft sullend raten und Jme helfen mit Lib und mit Gut nach unsrer Macht in guten Trüwen one Geverde, namenklich an den Stätten da Jme däuchte, daß wir Jme am allernützlichisten möchtend helfen in dem Urlig. Bedürft er aber Lüte, sine Stätte und sine Herrschaft ze waren oder mit Jnen denn zwo Milen von siner Herrschaft um sich ze faren, die sullen wir Jme dann senden, wenn wir von Jme darüber gemant werden und mit Namen, so vil und so vil Lüte er uns dann schribe, die wir dann erzügend und entberen möchtind one Gevärde. Und sullen wir dann die Lüte haben untz in sine Statt ze Thun in unseren Kosten und von Thun her hein. Aber wenn die Lüte kommen in sine Statt ze Thun, so sullen die Lüte in siner, des Grafen Kosten sin alle die Wile si in siner Herrschaft und Diensten sin. Wäre öch, daß deheine Stösse zwüschen unsern dri Länderen würden ufstehen in diser Jarzal und wir begerten, daß derselb Graf sine Botten darsendete den Stoß byzulegen, das soll er tun. Möchtind die Botten den Stoß nit brechen noch bylegen mit Minne, was dann zwey Länder einhelle wärind gegen dem dritten, so sulle der vorgenant Graf denn den zween gegen den dritten behulfen sin und beraten, untz der Stoß berichtiget würde. Alles also, wenn sine Botten oder Lüte in unser Land kommen, daß Si da syen in unserer Landtlüte Kosten, die die Botten dann darzu beruft und erbeten hättind. Wäre öch, daß uns old den vorgenanten Grafen jemand von siner Statt ze Thun untz an den Brünig irren wollt unseres Wegs und nit lassen faren die Straß, dazu sullend wir dem vorgenannten Grafen und er uns raten und helfen, jedweder Teil in sinen Kosten. Und behalten uns in disem Eide vor das Römisch Rich. Zu einer Sicherheit des Dings hand wir, die Amptlüte und Landtlüte gemenlich der vorgenannten dri Waldstette von Switz, von Ure und von Underwalden unser Waldstette Jngesigel gehenket an disen Brief, der ward geben am

ersten Tag im Herbst, do man zählte von Gottes Geburte eintusend dreyhundert und zwanzig und siben Jar.“

23. Kapitel.

Kaiser Ludwigs Versuche sich mit Pabst Johann XXII. auszusöhnen. Alles mißlingt. Ludwig wird in Rom gekrönt. Er setzt einen Gegenpabst. Pabst Johann XXII. excommunicirt den Kaiser, den Gegenpabst und alle, welche sich an Ludwig V. als Kaiser halten. Die drei Waldstätte zwingen ihre Geistlichen, Gottesdienst zu halten. Urtheil des Pabstes Johann über solche Priester. Ludwig bestätiget den drei Waldstätten alle Freiheiten. Verlängerung des Bundes mit den Städten. Friedrichs III. Tod.

Auf dem Marsche nach Rom sandte Ludwig V. eine ansehnliche Botschaft an den Pabst Johann XXII., ihm zu berichten, daß er den Galeatz Vesconti abgesetzt und in gefängliche Haft gelegt habe, und als ein gehorsamer Sohn der katholischen Kirche ihm seine Hochachtung und Unterthänigkeit zu erzeigen, beinebens die flehentliche Bitte vorzutragen, der heilige Vater möchte ihn in Gnaden annehmen, vom Kirchenbann lossagen und ihm entweder selbst oder durch einen Legaten zu Rom die Kaiserkrone aufsetzen. Johann ließ sich nicht bewegen. Ludwig wurde nun mit seiner Gemahlin Margarita, Erbgräfin von Holland, zu Rom von dem Cardinal Stephan de Columna und vier sehr vornehmen römischen Patriziern gekrönt. Diese Feier ging am 17. Jenner 1328 in dem Peters-Münster vor sich. Ludwig setzte in der Person des Petrus de Corbaria, eines gelehrten Franziskaners, einen Gegenpabst ein, der unter dem Namen Nikolaus V. von den Römern sich huldigen ließ. Pabst Johann XXII. verdammte nun den Gegenpabst, den Kaiser Ludwig, und alle, die ihm als Kaiser anhiengen, und belegte sie mit dem Bannstrahle. In den drei Waldstätten weigerten sich mehrere Priester, Gottesdienst zu halten. Doch das Volk zwang sie, entweder das Land zu müssigen oder Messe zu lesen und die h. Sakramente auszuspen-

den. Johann XXII., ein geistvoller, vielleicht aber von Politik mißleiteter Prälat, fällte über die Geistlichen, welche seinen Geboten gehorsamten und um deswillen verfolgt wurden und vom Land flohen, das Urtheil: „Sie haben recht gethan, aber nicht weislich.“ Von denen, die dem Volk zulieb sangen, lasen, predigten, die Sakramente ertheilten, pflegte er zu sagen: „Sie thun weislich, aber nicht recht.“

Uebrigens erinnerte sich Kaiser Ludwig seines den Abgeordneten der drei Waldstätte in Chomo gemachten Versprechens und bestätigte ihnen nach seiner Krönung alle ihre Freiheiten, wie folget:

„Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Keiser, zu allen Ziten Merer des Richs, verjechent und tun kund offenlich an disem Briefe allen denen, die Jne sechend oder hörend lesen, daß wir den erbern Lüten von Underwalden, von Schwitz und von Uri unsren lieben getrüwen Dienern durch der trüwen Dienst willen, die Si uns und dem Rich ze allen Ziten getan habend und ouch noch täglich tund, und durch große Arbeit und Kosten, die Si lang durch unser und des Richs Willen erlitten habend, alle Rechte und Freiheiten, Briefe und Handvestinen, die Si von uns oder unseren Vorfaren Keisern und Künigen gehabt habend, gar und gänzlich bestätiget haben und bestättigend mit disem gegenwirtigen Brief, also daß wir wellen, und es ouch gebieten vestigklich bi unser und des Richs Hulden, daß Jnen diselben Rechte und Fryheiten, Briefe und Handvestinen nieman nicht überfaren noch zerbrechen soll. Swär Jnen das darüber überfure, der soll wüssen, daß der wider uns und des Richs Hulde tut. Darüber ze einem Urkunde gebend wir Jnen disen Brief versigelten mit unserm hangenden Jnsigel, der geben ist zu Pisa, do man zalt von Christus Geburt drüzechenhundert Jar darnach in dem achtund zwenzigsten Jare: In dem 16. Jare unsers Richs und in dem ersten Jare unsers Keisertumbs, des nächsten Freitags nach St. Gallen Tage.“

Die drei Waldstätte verlängerten den Bund mit den Städten Konstanz, Zürich, Bern, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, Ravenspurg und mit dem Bischof von Konstanz, auch dessen Bruder, Graf Ulrich von Montfort und Graf Eberhard von Kiburg auf drei Jahre. Mit Mainz, Worms, Speier und andern fernen Städten, von wo Hilfe zu erhalten und wohin Hilfe zu schaffen nicht wohl möglich war, wenigstens in solcher Zeitfrist, wo Hilfe frommen konnte, knüpfte man keine fernern Verbindungen mehr an. Die Urkunde obiger Bundesverlängerung ward folgendermaßen ausgestellt:

„Wir Rudolf von Gottes Gnaden Bischoffe ze Costentz, Grafe Ulrich von Montfort, Herre zu Veldtkirch sin Bruder, Grafe Eberhart von Kiburg, Landtgraf zu Bärgenden und wir die Räte und Burgere von Costentz, von Zürich, von Bern, von Lindow, von Uberlingen, von Sant Gallen und von Ravenspurg und wir die Landt-Amman und Landtlüte gemeinlich von Ure, von Schwitz und von Underwalden tun kund allen denen, die disen Brief sechend oder hörend lesen, und verjechend offenlich, daß wir einhelligklich mit guter Betrachtung des guten Fridens willen, und durch gemeinen Nutz unser Verpündtnisse, die noch uff den nächsten Sant Görgen Tag wären soll, ernüwert und gelängeret habend, von der vorgenannten nächsten St. Jörgen Dult hinüber drüy gantze Jar die nächsten und habend uns ouch mit geschwornen Eiden verbunden einanderen ze raten und ze helffen uff das vorgenante Zil nach den besigelten Briefen, die die Stette nu jüngst von dirre Längerung einandern geben hand und durch das diß alles war und stät belibe, so hand wir die vorgenannten Bischof Rudolf von Costentz, Grave Ulrich sin Bruder, Grave Eberhart von Kiburg und wir die Räte und Burgeren der vorgenannten Stetten und Landtamman und Landtlüte der vorgenannten drei Waldstetten unser aller Insigel offenlich gehenckt an disen Brief. Geben Zürich mornendes nach

Sant Hilarien=Tag, do man von Gottes Geburt zalt drüzechenhundert Jar und darnach in dem nün und zwentzigsten Jar."

In diese Zeit fiel der Tod des Gegenkaisers Friedrich III. von Oesterreich. Er wird im Kloster Murbach im Elsaß begraben.

24. Kapitel.

Kaiser Ludwigs Verordnuug wegen den Reichsvögten in den drei Waldstätten. Heimkehr Ludwigs nach Deutschland. Graf Wernli von Homberg stirbt. Graf Hans von Habsburg erbt ihn. Hans übergiebt Herzog Otto von Oesterreich die ererbte March und Wägi und empfängt es wieder als Lehen von ihm. Schwyz hat Besorgnisse hierüber. Zürich bittet die drei Waldstätte, sich bei Kaiser Ludwig ihrer anzunehmen, daß sie von der Versatzung an das Haus Oesterreich befreit werden. Die Waldstätte entsprechen den Wünschen der Stadt Zürich. Zürich wird wieder befreit.

Von Pavia aus, wohin Kaiser Ludwig V. im Jahre 1329 kam, machte dieser Monarch folgende Verordnung für die Reichsvögte in den drei Waldstätten:

„Wir Ludwig von Gottes Gnaden römischer Keiser allzit Merer des Richs verjechend offentlich an disem Briefe, daß wir wellend, daß kein unser oder des Richs Vogte, den wir gesetzt hand oder noch setzend, oder von unsren Nachkommenden Römischen Künigen oder Keisern gesetzt wird über die Land der Waldstetten zu Schwitz, zu Ure, zu Underwalden, die Lüte derselben Stetten an Lib oder Gut fürbaß trenge in keinen Weg, den ein Richs=Vogt billich tun soll, und untzhar bi unsrer Vorfaren Ziten Römischen Künigen und Keiseren gedrenget und gehandlet sind: wenn wir wellend und gebietend Im ouch vestigklich bi unsern Hulden, daß man Si lasse bi allen Iren Rechten, Gewonheiten und Fryheiten, so Si bi andren Römischen Künigen und Keisern hand gehept und harbracht genzlich und gar. Und das ze Urkundt und stäter Sicherheit, so

habend wir Inen disen Brief mit unsrem Keiserlichen Insigel besiglet. Der ward geben zu Pavi an Sant Johannß Tag zu Sungichten, do man zalt von Christus Geburt dryzechenhundert Jar und 29 Jar, in dem 15ten Jar unsers Richs und in dem 2ten Jar unsers Keisertumbs."

Ludwig erfuhr mehr, denn einer seiner Vorfahren den Wankelmuth und die Unzuverlässigkeit der Italiener. Sein neugeschaffner Pabst und die Römer wurden ihm abtrünnig. Er verließ im Monat December 1329 Italien und kam nach Baiern in sein Erbland zurück.

Schwyz verlor im Jahr 1330 einen friedlichen Nachbar in der Person des Grafen Wernli von Homberg, Herrn der March und des Weggithals. Er war der letzte seines Stammes. Graf Hans von Habsburg erbte ihn. Dieser Graf Hans ließ sich von Herzog Otto von Oesterreich bereden, daß er ihm die March und das Weggithal abtrat und wieder von ihm als österreichisches Lehen zu Handen nahm. Schwyz mußte bei dieser Erwerbung des Hauses Oesterreich, das sich dadurch gleichsam ins Herz seines Landes einschob, tief besorgt werden und mehr als je auf der Hut seyn, daß es nicht einem gähen Einfall seiner Feinde unterliege und seiner Freiheit beraubt würde.

Gleiche Furcht, ihre Rechte als freie Reichsstadt einzubüßen, hatte Zürich, als sie vernahm, Kaiser Ludwig habe sie nebst andern Städten, weil sie ihm nicht gehuldigt hatte, für ein Anlehen von 12,000 Mark Silbers an Albrecht und Otto, die Herzoge von Oesterreich, versetzt. Die Herzoge forderten, daß Zürich ihnen die Thore öffnen und Huldigung leisten solle. Sie waren willens, eine ansehnliche Mannschaft nach Zürich zu legen und daraus einen solchen Waffenplatz zu machen, von dem aus sie für und für Helvetien sich unterjochen möchten. Zürich schlug das Begehren der Herzoge höflich ab und suchte Zeit zu gewinnen. Die bedrängte, aber nicht entmuthigte Stadt entschloß sich, einer gewaltthätigen Besitznahme sich mit Gewalt zu er-

wehren, übrigens aber eine ansehnliche Botschaft an die drei Waldstätte abzusenden und solche um Rath, Liebe und Hilfe zu bitten. Vorzüglich wünschte Zürich, die drei Waldstätte, welche bei Ludwig V. in Ansehen und Freundschaft standen als treue, erprobte, gute Söhne von Kaiser und Reich, möchten ihr Fürwort für sie bei dem Monarchen einlegen und ihnen die Ledigung von der Versatzung und die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten als kaiserliche Reichsstadt auswirken. So wie ehehin werde Zürich auch in Zukunft den drei Waldstätten in Handel und Wandel eine offene Stadt seyn und es nie vergessen, was ihr die Waldstätte Liebes erwiesen haben.

Die drei Waldstätte, welche Zürich einigermaßen als eine Vormauer ihrer Freiheit und politischen Existenz erachteten, sahen zu wohl ein, was Oesterreich für Vortheile von der Besetzung und Aneignung Zürichs schöpfen würde, um nicht augenblicklich Alles, was sie Zürich vorzuwerfen hatten, zu vergessen und den Entschluß zu fassen, ihr brüderlich beholfen zu seyn.

Im Jahr 1331 sandten die Waldstätte mit den Abgeordneten Zürichs auch ihre Boten an den Kaiser Ludwig nach Regensburg. Der Monarch ließ sich bewegen, beidseitigen Bitten Gehör und Willfahrung zu ertheilen. Die Versatzung wurde aufgehoben, und den Herzogen von Oesterreich die Stadt Brisach am Rhein für Zürich als Hypothek eingeräumt. Ludwig empfing und genehmigte die Huldigung von Zürich und bestätigte ihre Rechte und Freiheiten als Reichsstadt, versprach auch, sie nie wieder zu versetzen oder vom Reich zu veräußern. Freudig schieden die Gesandten der drei Waldstätte mit jenen der Stadt Zürich vom kaiserlichen Hoflager nach Hause und dieser Freundschaftsbeweis knüpfte das Band der Liebe und Vertraulichkeit zwischen den Waldstätten und Zürich enger, als es je vorhin um sie geschlungen war.

25. Kapitel.

Streitigkeiten zwischen den Bewohnern des Liviner- und Urseren-Thales. Ursern mahnt Uri zu Hilfe. Uri fodert Schwyz, Unterwalden und Zürich auf. Zug der Waldstätte und Zürcher über den St. Gotthard nach Livinen. Friede. Vergeblicher Zug der Unterwaldner zu Gunsten der Haslithaler.

Am mittäglichen Fuße des Gotthards, zwischen hohen Gebirgen eingeklemmt, zieht sich südlich das Livinerthal. Der Tessin strömt dadurch Bellinzona zu. Das Thal gehörte dem Domkapitel von Mayland. Die Bewohner des Urseren- und Livinerthales geriethen des Waarentransports halber in solche Zerwürfnisse, daß es zu Schlägereien kam und die weit schwächern Urserer sich nicht mehr getrauten, in's Livinerthal herunter zu steigen. Beiderseits griff man zu den Waffen und weil die Liviner von Mayland aus Hilfe gewärtigten, so fürchtete Ursern einen feindlichen Ueberfall von den Welschen. Der Thalvogt von Moos mahnte das mit Urseren verbündete Uri, Uri seine Miteidgenossen von Schwyz und Unterwalden, und alle drei Länder gemeinschaftlich; auch die Stadt Zürich in's Feld. Zürich stellte aus Freundschaft 200 wohlgewaffnete Kriegsknechte. Das Aufgeboth der Waldstätte erhob sich und zog unter seinen Panieren Ursern zu, und von da über den St. Gotthard in's Thal Livinen. Die Liviner und Mayländer flohen. Bei Yrniß (Giornico) setzte sich der welsche Heerhaufen. Airolo, Quinto, Faido, der Hauptort des Thales, wurden von den Eidgenossen ausgeplündert und verheert. Es war an dem, daß das Volk der drei Waldstätte dem Feinde ein Haupttreffen zu liefern gedachte, als Francisco Rusca, Herr von Chomo sammt seinen Brüdern daher eilte, die Eidgenossen um Frieden bath und solchen erhielt, weil er sich erboth, die Liviner selbst für den Fall bekriegen und zwingen zu wollen, wofern sie sich weigern sollten, die Friedensbedingnisse zu erfüllen. Das Kriegsvolk zog beiderseits nach Hause, und Herr Johann von Atting-

hausen, Landammann zu Uri, schloß zu Chomo folgenden Friedenstraktat mit dem Herrn Rusca ab.

„In dem Namen unsers Herrn Jesu Christi Amen. Des Jahrs nach siner Geburt tusend drühundert drysig und ein Jar, Mentags des 12. Ougstmonats in der XIV. römischen Zinszal, hat der großgeacht und gwaltig Herre Frankin von Ruscon, der Statt und Landtschaft ze Chum oberster Statthalter und Beschirmer, ouch sin Bruder, Herr Gregorius, Herren Peter Rusca seligen Sune für sichs selber und Iren Bruder Simon, (für den Si verheißen ze verschaffen, daß er nichts hiewider reden und zufriden sin werde) versprochen und ingangen nach herrlichem Bruch durch Handlobung, und harumb sich selbs und all Ire Güter gegenwirtige und künftige ze Pfand inngesetzt mir nachgeschribnem Notario, als einer unparthyischen Person Hand-Uffnemmer und Empfacher im Namen und an Statt des Edlen Manns, Herrn Johannßen von Attinghußen, Landt-Amman und Regierer des gantzen Tals ze Uri und im Namen siner aller Nachfolger, Fründen, Helfern und Iro Anhängern, ouch aller derer so es berüren tut. Also ob sich zutruge, daß die Lüte in Livinen oder Ire Volger, Fründ, Anhänger und Helfer handlen oder tun wurdind wider den Friden oder wider die Capitel des ussgerüfften Fridens, so zwüschend der Gemeind und den Landtlüten in Livinen zu einem Teil und den Gemeinden und allen Lüten der Tälern ze Urseren, Ure, Schwyz, Underwalden und Zürich andres Teils, also daß Si dem nit stät tätind den Friden brächind oder gebrochen hättind, daß alsdann dieselben Herren Frankin Gregori und Symon, und Iro jeden insonders wellind Fründ sin des genannten Herren Johanßen von Attinghußen und der Lüten der gesagten Tälern, und alles Ir Vermögen ze Inen setzen mit Zuzug Irer selbs Personen und mit Irem Gut wider die Lüt von Livinen und dise Ding ze erstatten, verheissend dieselben Herren v. Ruscon bi obgemelter Verpflichtung, daß si gedachten

Herren Johanßen von Attinghußen und den Lüten gemelter Tälern ein tapfere Hilf und Bystand tun wellind. Geschechen in dem Saal des gemeldten Herrn Statthalters Hofs mit witläufiger Verhandlung. In Gegenwirtigkeit gebättner, beruffter und erkannter Zügen, Herren Orland Rusca, des Herrn Statthalters Blutsverwandten. Cavalco von Brieno und Herren Parcival, dem Fürsprechen und Doctor der Rechten; ouch in Gegenwirtigkeit für Notarien, Petrinus von Lalis und Petrucius von Bargo, des Herrn Statthalters Schribern und Castols von Barazol, offnem Notario. . . .“

Die Haslithaler hatten mit Herrn von Wißenburg schon mehrere Jahre Fehde gehabt, weil sie von ihm mit Steuren und Auflagen zu strenge gehalten wurden. Auf Bitte der Bewohner des Haslithals beschlossen die Unterwaldner ihnen zu Hilfe zu ziehen. Die Veste Uspunnen, wo der Herr Wißenburg Hof hielt, sollte gemeinschaftlich angegriffen und erstürmt werden. Doch die Unterwaldner kamen zu spät. Die Haslithaler, welche die bestimmte Zeit nicht abwarten mochten und an den Feind zogen, geriethen plötzlich in einen Hinterhalt, den ihnen Herr von Wißenburg, der von ihrem Plane unterrichtet war, gelegt hatte und verloren ihre beste Mannschaft, von der eine ziemliche Anzahl in Gefangenschaft gerieth. Die Unterwaldner, die durchs Habchern-Thal giengen, vernahmen durch Flüchtlinge das traurige Schicksal ihrer lieben Nachbaren und eilten nach Hause. Kaiser Ludwig V. zürnte auf die Unterwaldner, daß sie dem Herrn von Wißenburg hatten Krieg machen und ihn beschädigen wollen, denn von Wißenburg war ein treuer Freund Ludwigs und stand bei ihm in großem Ansehen.

Nachträge
zum 2. Theile der Schwyzer Geschichte.

§. 1.

Politische Verfassung des Kantons Schwyz im 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts.

Alle Landleute männlichen Geschlechtes ob 16 Jahren erschienen jährlich an einer allgemeinen Volksversammlung (Landsgemeinde.) Sie erwählten Landammann, Landeshauptmann, Pannermeister, Schreiber und Weibel. Auch die richterlichen Stellen wurden von der Landesgemeinde besetzt. Man machte an dieser Versammlung Gesetze und Verordnungen, wie es der Geist des Christenthums, natürliches Recht und Billigkeit und der Inhalt der Bünde erheischte. Die Zahl der Gesetze war gering, strenge wurde auf ihre Handhabung gehalten. Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge wurden an der Landesgemeinde entschieden. Die Landesgemeinde versammelte sich zu Ibach.

Das Land war in 6 Viertel eingetheilt. Alt- und Neuviertel (ehemals Obwasserviertel) Nidwässer-, Muthathaler- und Arther-Viertel. Die Viertel hatten ihre Viertelsgemeinden, die gewöhnlich in den Pfarrkirchen gehalten wurden. Alt- und Neuviertel versammelten sich in der Pfarrkirche zu Schwyz, gewöhnlich war auch diese Kirche der Versammlungsort der Nidwässer und Muthathaler. Die Steiner hielten in der Pfarrkirche zu Steinen, die Arther in der zu Arth ihren Zusammentritt. Die Viertelsgemeinden bestellten jede einen Siebner und etwelche Rathsherren. Die vollziehende Gewalt stand beim Landammann, bei den Siebnern und Rathsherren. In Criminal- und Blut-Gerichten galt das kaiserliche Recht. Weil die Reichsvogtsstelle selten mehr besetzt war, so funktionirte an dessen Statt der Land-

weibel. Es herrschte strenge Gerechtigkeit und nicht wohl entgieng ein Frevel der Strafe. Strang und Schwert waren die gemeinern Todesarten für die Uebelthäter. Rad und Feuer wurden indessen auch angewandt. Die Richtstätte war am Wüetenbach, ohnweit der Landstraße. Der Landammann und neun Richter, die beeidigt waren, richteten, wo es die Ehre und Erbgut betraf. Sonst waren noch andere Instanzen.

Schwyz und Arth hatten eigene Sigille. Auf dem zu Schwyz sah man St. Martin zu Fuß, wie er einem Bettler seinen Mantel theilt, um ihm die Hälfte zum Allmosen zu geben. Das Arther-Sigill stellte den hl. Georg geharnischt vor, in einer Hand einen Speer, in der andern einen Schild haltend mit einem Kreuze auf solchem. Das Schwyzer-Sigill hatte die Umschrift: Signum Universitatis in Suitz; das Arther: Signum Communitatis in Artha.

Von Zeit zu Zeit wurden vom Landammann die allgemeine Reichssteuer und dann in allgemeinen Nöthen des Vaterlandes eine gemeine Landsteuer von Gütern, Häusern und Personen eingezogen.

Mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts wurden Gülten und Pfandbriefe gemacht. Sie wurden alle auf Pergament geschrieben und vom Landammann besiegelt. Viele konnten gar nicht ausgelöst werden und die es konnten, nur mit Erlegung von doppelt so viel baarem Gelde, als die Gült lautete. Wer auf bestimmte Zeitfrist den Jahrszins nicht entrichtete, mußte ohne weiters dem Creditor das Unterpfand als Eigenthum abtreten.

Im Jahre 1310 wurden mehrere losgekaufte herrschaftliche Güter, theils an Partikular-Landleute verkauft, theils für Allmeinde (Bonum Communitatis) erklärt. Es war unter hoher Strafe verbothen, auswärtigen Herrschaften Güter im Lande zu verpfänden, verschreiben oder versetzen.

In Kraft des Geiselschafts- und Leistungs-Rechts verpflichtete sich ein Schuldner gegen seinen Gläubiger, ihn auf

bestimmte Zeit zu bezahlen. That er es nicht, so mußte er sich an einem bestimmten Ort z. B. einem Wirthshause einfinden und dort Arrest halten auf seine eignen Kosten, bis er die Schuld gänzlich abgetragen hatte. Er war zugleich verbunden, den Gläubiger diese Zeit hindurch, so er es forderte, wohl mit Speise und Trank zu bewirthen.

Von Landrechten, die im 13. und 14. Jahrhunderte von der Landesgemeinde abgefaßt wurden, finden sich noch einige im Archive zu Schwyz.

Vom Jahre 1282.

„Wer in unserm Land Güter hat, die auswärtigen Herrschaften gehören, der soll mit den Landleuten gemeine Kosten tragen, doch ohne des Lehnherrn Schaden. Wenn aber Jemand deswegen seinen Lehnherrn bekümmern wollte, oder sich das zu thun weigerte, oder es einem andern lichen wollte, der soll dem Geschädigten den Schaden abthun und dazu um 5 Pfd. Buß verfallen seyn.“

Vom Jahre 1318.

„Die, so das Gut inne haben am Uetenbach (Wütenbach), wo das Hochgericht steht, sollen den Steg und Weg alldort stäts machen und erhalten ohne Widerred.“

Vom Jahre 1322.

„Wenn einer, deme man Thwing verkündt, sie versizt, und das Recht nicht haltet, der soll, so dik das zu Schulden kommt, zu rechter Buß und Einung um 3 Pfd. verfallen sin und nüt desto minder sin Sach, darum ihm Thwing verkündt war (so fern es Gut betrift) verlohren han, es sey dann, daß ehrhafte Noth und Gottes Gwalt schuld daran gesin.“

„Wenn eine Frau von ihrem Manne läuft ohne Ursach, oder von Hurerei wegen von ihm kommt, soll man dem Mann der Frauen Gut in die Hand wisen, das zu bruchen und damit zu handlen, wie wenn Sie bei ihm wär.“

Vom Jahre 1325.

„Wer die Wehri Stur nicht bezahlt, dessen Güter in der Wehri Stür begriffen sind, den soll und mag der Wehri Meister pfänden, Heu old Streuwi, davon verkaufen und lösen, so lang und vil, bis er um die angeleit Stür bezahlt ist, und das so dik es zu Schulden kommt.“

Vom Jahre 1339.

„Wenn jemand von sinen Finden angriffen wurde, so sollen die, so zunächst bei ihme sind, und das Geschrei oder die Sturm=Gloggen hören, ihm zu Hilf ilen und des angegriffenen Lib und Guot helfen retten by dem Eid, so einer dem Land geschworen hat, und wer es unterließ, soll meineyd sin und dem Kläger 5 Pfd. Pfennig zur Buß geben und wenn einer kein Geld hätt, die Buß zu zahlen, der soll dafür im ganzen Land verrufen werden.“

Vom Jahre 1358.

„Wenn die von Arth Vieh uf unsere Allmeinden zu Schwitz triben wollen, so sollen sie allemal, so dik das geschicht, 5 Pfd. Pfennige geben ohne Gnad, und wenn Sis in Zit von 8 Tagen nit erlegen, so sollen Si aber 5 Pfd. zahlen, 1 Pfd. dem Richter, 1 Pfd. dem Leiter und 3 Pfd. dem Kläger. Und wenn sie überhin ihr Vieh triben, so soll man ihnen das Vieh nehmen und nicht wieder geben, bis ers mit 5 Pfd. Pfenning löst. Wenn aber einige Arther gmeine Märchi unter uns hätten, sollen si dieselben mit ihrem Vieh nit ferer nießen, als inner den Zilen, als die Landtlüt gemein Märchi nit nießen sollen.“

Vom Jahre 1365 zu Ybach vor der Brugg.

„Wer von Unsem, es sig Wib oder Mann, jemand brennte inner oder usser dem Land frevenlich, der soll meineyd sin, rechtlos und auch sinen Lib verloren han und soll auch lebendig verbränt werden. Man soll ihm, so er flöche, bis an unsre Landt=Marchen nachsetzen und wer ihn schirmete, der soll in dessen Fußstapfen stahn usgenommen des Lebens halb. Wenn einer dem andern in einem

offnen Kampf bestahn wollte, der es geläugnet hatte, mag das einer wol tun, auch darf er einer siner Fründen old Landtlüten für sich kämpfen lassen, doch mit dem Geding, daß, wenn er schuldig wird, man ihn brenne. Wenn einer aber den, der gebrennt haben soll, tödtete und mans ihme nicht glaubte, daß er gebrannt habe, soll er das mit dem eidlichen Zügniß 3 ehrlicher Männer wiß machen, oder er solls Ihm auch gestan in einem Kampfe. Diß Gesetz soll unsre offne Vaterlands-Find und Schädiger nit angan."

Vom Jahre 1389 zu Ybach vor der Brugg.

„Ehliche Landskinder sollen auch ehliche Recht haben zu erben, und ein Vater soll sines Kinds Erbe sin. Ein ehlichs Kind, so von siner Mutter geschnitten wird, erbt sin Vater und sin Mutter, so es Si überlebt und menschliche Gestalt hat, und das Kind erben sin nächste Fründ von der väterlichen March. Wenn man aber nit glauben wellt, daß das Kind gelebt hat, oder menschliche Gestalt hatte, muß man das durch 2 ehrliche Kundschaften Manns- oder Wibspersonen bewisen können, die es bi ihren Eiden bethüren."

Vom Jahre 1394 auf der Weidhuob im Merz.

„Wenn jemand in unsrem Land dem andern Nachts frevenlich in sin Huß gieng oder sin Thür uffbrechen oder ihn angriffen sollte, Stein oder andres hineinwirft oder stäche, oder jemant heraus luede: über ein solchen soll man richten uf der Weidhuob als um ein Nachtschaden. Jeder soll bim Eid derglichen Ding ze leiten schuldig sin, wer es sieht."

Vom Jahre 1399.

„Wenn ein Vater uf den Todbett einen bittet, daß er siner Kinderen Vogt sye, der soll es sin. Sonst sollen die nächsten Fründ der Waisenkinder zusammentretten und ihnen ein Vogt setzen aus Irer Verwandschaft, es si Vater old Mutter March, und wer uf anderwis Vogt wird, des-

sen Vogti soll nüt sin. Welcher Vogt sine Vogtskinder geschädiget old benachtheiliget, der soll Inen den Schaden us dem Sinigen ersetzen, und soll jeder Vogt all Jahre einist oder zweymal Rechnung geben. Ein jeder Ehmann mag siner Ehfrau Vogt sin. Wäre aber, daß jemand gern rechnen wollte, Mann oder Frau, der mag zum Ammann gahn und um Rechnung bitten, so soll der Amman drei ehrbar Mann dazu geben us denen, so Im die besten dunken. Jedem soll man täglich 2 Plavert geben für Spiß und Lohn und einem Vogt auch so vil. Der ufgeforderte soll allweg in Zit von 8 Tagen Rechnung geben. Wenn der Vogt ussers Land muß sines Vogtkinds wegen, so soll es ihm täglich 4 Plavert geben."

Das muß noch bemerkt werden rücksichtlich der Viertel, daß ehemals die Landmänner jenen Vierteln zugetheilt waren, in deren Bezirk sie wohnten. Daher giebt es ietzt noch mehrere alte Geschlechter, die in zwei oder mehrern Vierteln als Viertels-Landmänner erscheinen, z. B. die Betscharte, die Ulrich, die Kydt, die Blaser u. a. m.

§. 2.

Von der Stärke und Größe der alten Schwyzer, ihrem Kriegswesen, Schlachten, Waffen.

Albert von Bonstetten, Dekan des Stiftes Einsiedeln, sagt in seiner Beschreibung des Landes Schwyz vom Jahre 1480: „Iis hominibus immania sunt corpora." (Die Bewohner dieses Landes sind von einem riesenhaften Körperbau.) Zugleich giebt er ihnen das Zeugniß, daß sie ein muthvolles tapferes Volk seyen. Ihre körperliche Kraft war erstaunlich. Lasten von mehrern Centnern auf einmal zu tragen, war bei ihnen etwas Gewöhnliches. Ein Güpfer von Steinen soll eine 10 Centner schwere Glocke viele Stunden weit getragen haben. Ein Ulrich hieb mit seinem Schlachtschwert zuerst auf einen Streich den Reiter entzwei und im andern schnitt er dem Pferd den Hals durch.

Rudolph Reding waren 3 Männer nicht im Stand, den ausgestreckten Arm zu krümmen. Hans Vinz im Iberg trug ganze große Tannbäume auf seinem Rücken. In einer Gruft der alten Kirche zu Schwyz fand man viele menschliche Gebeine von seltener Größe beisammen liegen, ein Beweis von der Riesengröße unserer Vorfahren.

Wenn die alten Schwyzer mit Krieg bedroht und angegriffen wurden, zogen sie, sowie sie eingerottet waren, unter ihren Pannern ins Feld. Jeder Heerhaufen oder Rotte hatte seinen Anführer. Die ganze Mannschaft stand unter dem Landeshauptmann. Nach dieser Stelle zeichnete sich die des Pannermeisters vorzüglich aus. Jeder Kriegsknecht mußte den Eid schwören, das Panner nie zu verlassen. Der Pannermeister gelobte eidlich an, Leib und Leben für die Rettung des Panners darauf zu setzen. Solches im Stich lassen oder feiger Weise dem Feind hingeben, wäre als Meineid und Verrätherei mit dem Henkertode bestraft worden. Die Würden eines Landeshauptmanns, eines Pannermeisters, eines Rottenanführers wurden nur den tapfersten und weisesten Männern des Vaterlandes anvertraut. Feldmusik und Trommeln hatten die alten Schwyzer keine, sondern nur einige gewaltig große Ochsenhörner mit Silber beschlagen und dem Landeswappen verziert. Sie gaben einen furchtbaren Laut von sich, der durch Berg und Thal dahin brüllte. Mit diesen Hörnern gab man das Zeichen zum Aufbruch, zum Angriff, zur Sammlung der zerstreuten Abtheilungen in einem Heerhaufen. Sie theilten die Mannschaft gewöhnlich in drei ungleiche Härste. Der erste Heerhaufen oder Harst war zu Streifereien und kleinern Angriffen bestimmt; der zweite sollte dem ersten nachziehend, solchem bei härterem Widerstande Hilfe leisten; der dritte oder Gewaltshaufen, bei dem sich das Panner und der Kern der Mannschaft befand, drang erst ein, wenn es sich zu einem Haupttreffen anließ. Vor dem Angriff hatten die alten Schwyzer im Brauch, niederzuknieen und

mit ausgestreckten Armen 5 Vater unser und Ave Maria sammt dem apostolischen Symbolum laut abzubethen, um die Hilfe des Allerhöchsten anzuflehen. Im Aufstehen erhoben sie ein furchtbares Geschrei und griffen den Feind mit Wuth an. Im offnen Treffen setzten sie aushaltend mit Heldenmuth an den Feind und wichen keine Hand breit ohne die blutigste Gegenwehr. Sie stritten wie Löwen: wie mächtiger der Feind, wie erbitterter ihr Kampf gegen ihn. Pardon ward im Treffen keiner gegeben und keiner genommen. Im Blute röchelnd, war noch ihr Gedanke, das Leben möglichst theuer zu verkaufen und dem Feinde Schaden zu thun. Sie lockten den Feind gern in enge Pässe, wo wenige gegen viele mit Vortheil kämpfen mochten und hielten sich in finstern Wäldern, von wo aus sie unvermuthet auf den Feind losstürzten und ihn in Unordnung, Verwirrung und verderbliche Flucht brachten. Wenn einer feig aus dem Schlachtgewühl floh, so ward er entweder gleich niedergestoßen, oder nach der Schlacht durchs Schwert hingerichtet. Die Schmach haftete auf seiner Familie für lange. Siegten sie, so dankten sie Gott auf der Wahlstatt. Drei Tage verharrten sie größtentheils da, um den Feind abzuwarten, wo er durch ein neues Treffen die Schande seiner Niederlage rächen wollte. Die Beute wurde gleichmäßig getheilt unter die Sieger. Brandschatzung und Plünderung folgten der Einnahme von Feindes Land. Doch durch demüthiges Flehen ließen sie sich oft zur Schonung bewegen. Nichts brachte sie mehr in Zorn und Rache, als Spöttereien und Schimpfe.

Die alten Schwyzer fochten zu Fuße. Waffen schafften sie sich selbst an. Harnische hatten wenige; es waren solche, die sie den Feinden abgenommen. Die meisten waren mit ledernen Göllern von Hirschfellen oder Ochsenhäuten angethan oder mit Wammesen von dreifachem Zwillichtuch. Sie trugen auf dem Wammes oder Göller ein rothes Kreuz aufgenäht. Auf dem Kopf hatten sie eiserne Sturmhauben,

oder mit Eisenbanden versehene Hüte, die unterm Kinn zusammengebunden waren und über welche große farbige Federbüsche herabwallten.

Ihre Waffen waren lange Spieße, dreyzackichte Hellebarten, Streitäxte, große, lange und breite Schlachtschwerter, die man mit beiden Händen führte. Ueber dieses trug jeder noch ein kurzes Seitengewehr, das in einem Dolch bestand. Manche bedienten sich der Knüttel, die 7 Schuh lang und vornen mit vielen eisernen Spitzen beschlagen waren. Solche waren wohl gar oftmals ganz von Eisen. Selten wurden Bogen und Pfeile gebraucht. Ein solches Kraftvolk hielt sich aber lieber an Waffen, die im Sturm und Handgemenge den Feind niederschmettern konnten. Das Steinwerfen half ihnen nicht selten am Anfange des Schlachtgetümmels. Sie warfen sehr große Steine mit Kraft und Gewalt in die feindlichen Reiter und zertrennten ihre geschlossenen Haufen und bahnten den gedrängt nachstürmenden Brüdern den Weg, um Tod und Verderben in die Mitte der Feinde zu bringen.

§. 3.

Lebensart der alten Schwyzer. Ihre Kleidung. Ihre Nahrung. Ihre Wohnung. Ihr Hausgeräth. Ihre Gewerbe und Oeconomie.

Die alten Schwyzer waren einfach in ihrer Kleidung und hielten fest an gleichem Schnitt und Form. Gemeiniglich bedienten sie sich wollener und leinerner Zeuge. Die Männer trugen weite, lange Bruechnen, (Hosen) zerschnittene Leibröcke oder Wamse mit Aermeln, die ebenfalls zerschnitten waren. Die Leibröcke waren von wollenem Tuch, weit, aber sehr kurz, so daß sie ihnen blos über die Hüfte hinunter gingen. Die Männer hatten kurze Knebelbärte. Alle trugen kurz geschnittene Haare. Die Kopfbedeckung bestand in einer Kappe mit einem Sturm, der aufgeschlagen und etwas zerschnitten war, auch in einer Art Hut aus dickem Zeug mit einem schmalen, zerschnit-

tenen Sturme, worauf ein Federbusch prangte. Die Weibspersonen trugen nicht gar lange Jüppen, die unten herauf einen Schuh hoch mit Schnüren garnirt waren, ferner ein eng gefaltetes Fürtuch, unten mit breiten Streifen. Der Tschoppen oder Wamms war nach dem Leibe geschnitten, ganz kurz und leicht. Er wurde vornher mit Knöpfen zugemacht. Die Ermel waren eng und geschlossen bis auf die Handknöchel, doch an den Ellenbogen und auf den Achseln weit zerschnitten und mit Pump. Ledige Töchter trugen die Haare offen, den Kopf mit einem Kranze oder Bande umwunden. Die Frauen bargen ihre Haare unter einer leinenen Haube, die mit Spitzen geziert war und deren Vordertheil etwas vorstand. Ihre Schuhe hatten hohe Absätze. Die Strümpfe waren meist wollene von rother Farbe.

Die reichern Mannspersonen hatten als Zierrath krause Halskragen und mit Silber beschlagene Gürtel. Die Frauen silberne, wohl auch goldene Ketten und Halszierden.

Die Nahrung der alten Schwyzer war einfach und bestand aus Landesprodukten. Fleisch, hauptsächlich gedörrtes, Milch, Butter, Käse, Ziger, etwas Obst, Gemüse und Hülsenfrüchte. Brod war fast selten, noch seltener Wein, außer bei Festlichkeiten.

Die Häuser der Reichen waren hie und da von Steinen aufgeführt, doch waren sie schwermüthig mit engen, kleinen Fenstern und gähen Treppen. Die Glasscheiben waren gemalt und stellten geschichtliche Gegenstände, Bilder von Heiligen und Helden, Wappen u. s. w. vor. Verse, auch die Namen der Gutthäter u. a. m. waren darauf eingebrannt. Solche Fenster machten die Wohnungen finster und melancholisch. Sie hatten eher das Ansehen von Gefängnissen als Herrenhäusern. Die Wohnungen der Gemeinen wurden aus lauter gezimmerten Bäumen verfertiget. Sie nahmen in's Quadrat ansehnlichen Platz ein, aber waren nieder mit Schindeldächern. Kamin oder Rauch-

fänge fanden sich keine. Blos die Feuerwand und der hart an der Erde liegende Satz des Hauses waren gemauert. Die Hälfte des Hauses war offen, zur Küche und Feuerheerd bestimmt. Der Rauch hatte da freien Spielraum bis in's Dach. Unter solchem waren die Rußdielen und Fleischdörrinnen. Die Wohnstube mit etwa einem kleinen Stüblein befand sich auf dem Boden neben oder vielmehr vorn an der Küche. Ob der Wohnstube waren eine oder zwei finstere Kammern, zu denen eine stotzige Stiege führte. Unterhalb der Stube unter dem Boden fand sich ein Keller. Die Gemächer waren meist unvertäfelt. Die Thüren hatten unten und oben hohe Schwellen. Alles war massiv. Die Häuser hatten alle große Vordächer und Lauben.

Das Hausgeräth war so, daß nur die Nothwendigkeit dabei bedacht war. Die Hausmutter mit den Töchtern bereitete selbst die Kleidung und das kleine Hausgeräth. Die Männer verfertigten meist selbst die hölzernen Eß- und Trinkgeschirre, Tische, Stühle, Bänke und Kästen.

Blos in den Häusern der Reichen fand man erträglichere Mobilien und in seltnem, äußerst geringem Maße. Von Sesseln, Spiegeln, Uhren, Kanapees, Kommoden u. s. w. wußte man nichts. Der Handel mit Vieh, Käse und Butter wurde nach Luzern, Zug und Zürich, auch wohl nach Italien getrieben. Etwas Korn und Salz, auch wohl Spezereien und Tuchwaaren, aber in geringem Maße, wurden auf diesen Marktstädten eingekauft. Im Lande hatte es keine Kramläden. Brod wurde nur etwa in Schwyz, Arth und ein paar Dörfern gebacken. Mezg war keine. Jeder Hausvater ließ beim Eintritt des Winters etwa eine Kuh, ein Schwein, ein paar Schafe und Ziegen schlachten, dörrte dann das Fleisch in der Küche am Rauche und genoß es mit seiner Familie. Geld war wenig im Lande. Der Handel bestand meist in Tausch von Waare gegen Waare. Der Geldmangel ergiebt sich aus dem niedern Preise der Lebensmittel. Nach uralten Rechnungen

des Frauenklosters in der Au zu Steinen galt ein großer, gemästeter Ochs 9 Florin, eine schöne Kuh 5 Florin, ein Käse von 25 bis 30 Pfund 10 Schillinge, 5 Pfund Butter 3 Schillinge, ein Lagel Wein aus Italien, etwa 36 Maß haltend, 10 Schillinge, ein Imi Mehl 1 Schilling, ein Viertel Aepfel 4 Häller, ein Paar Schuhe 11 Schilling. Mit 10 Schillingen konnte man nach Zürich und von Zürich heim reisen und ehrlich leben.

Der Reichthum bestand in diesen Zeiten in Land und Vieh. Es gab so reiche Leute, daß einer allein mehr an Land besaß als jetzt vier, fünf große Güterbesitzer. Ein Herr Landammann Bäsi besaß vom Tobelbach an bis zum Gibel-Wald so viel als 12 jetzige große Höfe. Die Lilli waren Inhaber ungemein weitschichtiger Landgüter, vom Dorfe bis an den Wütenbach. Die Tietschi hatten Güter von dem obern Felde an bis über den Haggen hinüber. Die Redinge standen im Besitze des ganzen Lotterbachs, der Laschmatt, des Ackers, der vordern und hintern Schmittenmatt, der obern und untern Lücke und anderer Höfe.

§. 4.

Von der Erziehung der alten Schwyzer. Von den Kenntnissen derselben, von ihren Zeitvertreiben und Lustbarkeiten. Von ihrem sittlichen Charakter.

Albert von Bonstetten rühmt die Sorgfalt der Väter, ihre Kinder wohl zu erziehen, sowie die Folgsamkeit der Kinder. Ein Grundsatz ward von den alten Schwyzern befolgt, der dem heutigen Verfahren schnurgerade entgegen läuft. Sie hielten ihre Kinder erst dann zur ernsthaften Arbeit an, wenn sie erkecket und ihre Glieder gekräftet waren. Vor dem 14. Jahre muthete man ihnen keine als nur geringe Bemühungen an. Bis auf dieses 14. Jahr trugen die Knaben einen langen Rock gleich der römischen Prätextata. Erst nachher begannen sie Mannskleider zu

tragen. Frühes Anstrengen der Leibes- und Seelenkräfte eines Kindes schwächet Geist und Körper.

Nebst dem nothwendigsten religiösen Unterrichte pflanzte man der Jugend durch mündliche Darstellung dessen, was die Väter und Vorväter für Gott, Freiheit und Vaterland gethan, Liebe des Vaterlandes, Hochschätzung der Freiheit, Sinn für Recht und Gerechtigkeit, Treue und Muth für einander ein. Lesen und Schreiben war die Sache weniger. Daher war es viel, wenn ohne den Pfarrer, die Landammänner und Schreiber jemand anders solche Kenntnisse besaß. Die letzteren mußten nicht selten von andern Orten her bestellt werden. Wer sich etwas Wissenschaftlichem widmen wollte, mußte die Klöster besuchen. Andere Schulen gab es in der schwyzerischen Landschaft keine. Musik, Malerei, Bildhauerei, Mathematik, Sprachkenntnisse u. s. w. waren eine fremde Sache.

An Sonn- und Feiertagen erlustigten sich junge Leute mit Tanzen beim Schalle einer Pfeife. Die Aeltern sahen der Freude ihrer heranwachsenden Jugend mit Vergnügen zu. Solche Tänze wurden auf freier Weite gehalten und mit Sonnenuntergang hörte Alles auf. Das Schwingen, Springen, Steinstoßen, Wettlaufen und Bogenschießen waren nicht minder Unterhaltungen der Männer. Die, so sich in einem oder mehrern solchen Uebungen hervorthaten, erhielten bestimmte ausgesetzte Preise. Kartenspiele waren damals noch keine.

Der schon angeführte Albrecht von Bonstetten rühmt von den alten Schwyzern, sie seyen rechtschaffene Christen, treue Bürger, gewissenhafte rechtliche Verwalter des Wittwen- und Waisengutes, gastfreundliche, offene, redliche Menschen gegen Fremde und Einheimische gewesen. Er preiset ihre Arbeitsamkeit, ihre Ehrlichkeit, ihre Treue und sagt: ein Ja habe bei ihnen so viel gegolten, als ein Eidschwur. Nach ihm waren die Alten klug und fromm, die Männer mittlern Alters herzhaft, fleißig, munter, die Ju-

gend fröhlich und glücklich. Ihre wenigen Bedürfnisse, ihr natürliches Leben machte sie vergnügt. Die Stege und Wege waren Tag und Nacht sicher vor Räubern. Kein Haus, kein Stall wurde geschlossen, Man hat Beispiele von solcher Uneigennützigkeit und Zutraulichkeit, daß bei aufgeregten rechtlichen Händeln zwischen zwei Nachbarn der Eine dem Andern, die Parthei der Gegenparthei den streitigen Fall dem Richter vorzutragen übergeben habe und daß nicht nur der vor Gericht erscheinende Recht suchende die Sache seines Gegners mit eben solchem Fleiß als seine eigene vorgetragen, sondern wenn ihm der Handel ab- und dem Abwesenden zugesprochen wurde, er seinem zu Hause gebliebenen Gegner mit eben solcher Herzlichkeit zur Beziehung des Urtheils Glück gewünscht habe, als wenn er den Prozeß für sich selbst gewonnen hätte. Der Eigennutz vereinzelte und spaltete sie nicht, es vereinte sie die Liebe. Jeder betrachtete das Glück seines Mitlandmanns als sein Glück und bedauerte dessen Unfälle so, als wären sie ihm selbst zugestoßen. Sie theilten mit einander brüderlich Freud und Leid. Die Vorsteher regierten als Väter, nicht als Herrscher. Sie regierten als freie Männer ihre ebenfalls freien Mitlandleute und der Reiche betrachtete sich als Mitbruder des Armen gleich dem Armen vor Gott und dem Gesetze, nur ungleich an Glücksgütern, wobei sie sich doch die Menschen- und Christenpflicht innig am Herzen liegen ließen, dem armen Landmann hilfreiche Brüder zu seyn.

§. 5.

Von den Landstraßen, Brücken, Alpen und Bannwäldern.

Ursprünglich legte man die Landstraßen dem Laufe der Wässer nach an, um solchen eine sichere Richtung zu geben. Als für und für das Land besser bekannt und urbar gemacht wurde, so zog man die Wege und Straßen auch der Ebne nach und stellte so von Weiler zu Weiler, von Gemeinde zu Gemeinde; von Dorf zu Dorf Verbindungen

her. Die Straßen und Gassen wurden nicht gerade, sondern nach Beschaffenheit des Ortes geflissentlich krumm aufgeführt. Man liebte etwas tiefe Gegenden oder Schluchten zu Anlegung solcher Verbindungsstraßen und Fußpfade, um sich durch hohe, mit Bäumen und Gebüschen bewachsene Porte vor den brennenden Sonnenstrahlen und wohl auch vor dem zur Winterszeit kalt durchschneidenden Winde zu sichern. Die Bergstraßen wurden mit großen breiten Steinen besetzt und dadurch dauerhafter gemacht. Solche Bergstraßen waren die durch den Stalden nach dem Iberg, die aus dem Muthathal über Liplisbüel nach Uri, die durch den Käswald nach der Mürlen, Miesern und in's Klönthal, die nach Morschach, die auf den Urmiberg, die auf Iberg, die von Perfiden (Perferten) auf den Lotterbach, die über den Sattel und auch über den Haggen nach Einsiedeln. Auf den alten Straßen konnte kaum ein Wagen fahren; ein Beweis, daß das Fuhrwerk selten war. Ueber die Mutha führten im Thale Schwyz nur zwei Brücken, die Wiler- und die jetzt noch geheißene hintere Brücke, wo die Landesgemeinde gehalten wird. Wo jetzt die vordere Brücke ist, fand sich in älterer Zeit ein Steg für Fußgänger. Die Schmidgasse, jetzt eine Hauptstraße, war dazumal ein Fußpfad. Die alte Landstraße gieng über den Büol bei der alten untern Klostermühle vorbei nach dem Dorfe. Eine gesprengte Brücke führte bei Seewen über die Seewerren. Im Muthathal hatte die Mutha ihren Lauf der Schattenseite nach näher am Berg. Daher fanden sich da keine Brücken, wie jetzt, sondern blos Stege, worüber Menschen und Vieh fortkommen konnten.

Die ganze Rußalp im Muthathaler Kirchgang, gelegen an den Gränzen des Kantons Uri, auf der 500 Haupt Rindvieh können gesommert werden, wurde im 14. Jahrhundert in Nöthen des Vaterlandes den Urnern gegen ein Viertel Silbermünze abgetreten, zwar mit dem Auslösungsrechte; letzteres ist aber nicht ausgeübt worden.

Die Fronalp, welche für 300 bis 400 Haupt Rindvieh Sömmerung hat, war vor Altem eine Eigen=Alpe. Eine reiche Wittfrau vergabte sie im 14. Jahrhundert an einige Kirchgenossen von Arth. Daher wird diese Allmeind jetzt nur von Leuten aus dem Arther Viertel, Unterallmeindnern, benutzt.

Am Lauerzer See, vom Segel an bis zum Frauenholz nahe am Kloster, war um die Mitte des 14. Jahrhunderts Alles Wald und Bann.

Zu Arth war Wald und Bann „von der Nur an von der Gaß auf bis an den großen Stein, von da nebet sich die Richte hin in den Steigenbach, diesem Bach danne nach bis an Tachs=Palm und von da uf in den Rinderpfad und vom Rinderpfad bis an die Warte, von da hinab bis an die Schinenfluo und von der Schinenfluo nieder an nächsten Graben bis an die Nur, und diselbe Wart nider bis an den Zubach, und von der Wart abhin an Gerolz=Boden in Cunraz=Bach. Item der Buochwald by dem Thurn zu Arth, zu wilden Stricken und zu alter Ruft bis an See. Item alles danne Holz ze Arth vom buchenen Bann ob Peter Rikenbachers Gütern durch hinab bis an die Egg.“

Am Sattel war Bann „alles dannen Holz am Schachen, am rothen Stafel, im Bründli neben der Geipen. Item am Rothenberg alles Holz neben der Suldenen; das Holz uf Blatten ob dem Stall. Item der Schachen ob den Trögen. Der Wald an baren Siten ob den Rubinen. Der Wald oben durch an Gernelinen. Der Wald uf Bechenegg neben der Diebfatinen. Das Holz am Keiserstock und am Hals. Item das Holz in den Stokeren und Biber bis an St. Niklausen Bach.“

Im Schwyzer Kirchgang fing der Bann „am nidern Stalden an und ging von da bis zu S. Niklausen auf dem Lotterbach, von da den Gibel hinaus bis auf Kreuzli an den Weg, der auf Yberg geht, und von da hinunter

an Werni ab Ybergs Holz bis an den rechten Zug, der durch die Yberhalten hinabgeht und von da an Hans Lindauers Stettlin unten an der Fluo und den höchsten Flüen nach durch den Gibel hinaus bis auf Achslen und was unter den Flüonen ist.“

Im Muthathal ist alles Holz innert der Egg und unter den Flüonen zu beiden Seiten im Jahr 1339 gebannt worden.

3. Theil.

Die vier Waldstätte, oder Schwyz im Bunde auch mit Luzern. Die acht alten Orte, oder Schwyz im Bunde mit Zürich, Zug, und Glarus. Zeitraum von 1332 bis 1385.

1. Kapitel.

Luzern wird von Oesterreich übel behandelt. Die Stadt macht mit den drei Waldstätten Frieden. Oesterreich zürnt deßwegen über Luzern und will mit Hilfe seiner Anhänger in der Stadt solche überfallen. Der Plan scheitert. Luzern verbindet sich auf immer mit den drei Waldstätten, behält jedoch die Rechte der österreichischen Herrschaft vor.

Luzern, die Stadt am Ausflusse der Reuß aus dem Waldstätter-See, ärndete für die Treue, womit es sich für Oesterreich fast erschöpft hatte, von dieser Herrschaft schnöden Undank. Weder war sie gesinnet den luzernischen Zuzügern in's Elsaß den versprochenen Sold abzutragen, noch der Stadt überhaupt für die ausdauernde, viel Gut und Blut verzehrende Aushilfe gegen die Waldstätte einige Entschädigung zukommen zu lassen. Vielmehr sollte Luzern durch gezwungene Abnahme schlechter, überall verrufener Münzen, welche die Herzoge von Oesterreich zu Zofingen ausprägten, noch härter mitgenommen werden. Wie die Stadt Vorkehrungen traf, die ungangbare Münze auch von sich abzuwehren und nur solches Geld einzunehmen, das sie in Handel und Wandel auch wieder überall hin ausgeben konnte, so erfolgten von Seite der österreichischen Vögte und Beamten arge Repressalien, und namentlich wurden die Um-

gelder oder Accisen fort und fort gesteigert. Bitten, Vorstellungen, Klagen wurden kalt abgewiesen, auch wohl gar mit Hohn und Trotz erwiedert. Weit aus der größere Theil der wackern luzernischen Bürgerschaft neigte sich nun hin auf die Seite der drei Waldstätte, mit denen ihre Vorfahren einst, als Luzern an das Reich und an die Abtei Murbach gehörte, nachbarlich und brüderlich zusammengelebt hatten, und die auch jetzt noch durch Besuchung des luzernischen Wochenmarktes und durch Zulassung des städtischen Handels durch die St. Gotthards-Straße nach Italien, der Stadt viel Leben und Nutzen brachten.

Luzern schloß mit den drei Waldstädten auf 20 Jahre einen Friedensanstand für sicher Geleit und freien Handel und Wandel. Die Herzoge Albrecht und Otto bemühten sich vergeblich, die wiederhergestellten freundschaftlichen Verhältnisse zwischen der Stadt Luzern und den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden zu stören. Das verdroß sie bitter. Oesterreich hatte unter den Bürgern von Luzern noch einigen Anhang. Es waren solche, die Dienst und Lehen von dieser Herrschaft genossen. Diese machten den Anschlag, die Stadt den Oesterreichern zu überliefern. Dreihundert Reiter sollten in finsterer Nacht sich von Rothenburg her der Stadt nähern. Die österreichisch gesinnten Luzerner wollten ihnen die Thore öffnen. Der Plan war ferner, die gegen die drei Waldstätte friedlich denkenden Bürger zu erdrücken, die vornehmsten aus ihnen beim Kopf zu nehmen und eine solche Besatzung in die Stadt zu legen, daß Luzern für stäte Zeiten zum Hauptwaffenplatz der Herrschaft gegen die drei freien Länder und alle jene Reichsangehörigen geschaffen würde, die sich noch wagen dürften, ihre Rechte zu behaupten und der österreichischen Macht Trotz zu biethen. Gottes Vorsehung nahm Luzern in Schutz. Der verrätherische Entwurf ward denen, welche er verderben sollte, ruchbar. In der bestimmten Nacht griff die luzernische Bürgerschaft muthig zu den Waffen und besetzte

die Thore und Zugänge der Stadt. Die österreichisch-gesinnten wagten sich nicht aus ihren Häusern zu gehen. Vergeblich erschien Herr von Ramschwag, Schloßvogt von Rothenburg, mit seinen 300 Reisigen. Niemand wollte ihm die Thore öffnen. Auf sein Bitten durfte er endlich mit wenigen argauischen Edeln die Stadt betreten, sein Kriegsvolk mußte er außer derselben zurücklassen. Fruchtlos blieben seine Vorstellungen. Die Großzahl der wackern Luzerner, die über den Verrath und Ueberfall, der an ihnen geschehen sollte, empört waren, blieb fest entschlossen, den Waldstätten ihre Zusage zu halten. Herr von Ramschwag verließ am folgenden Morgen früh die Stadt Luzern. Mit ihm zogen die wenigen Bürger, die es mit Oesterreich hielten. Die Stadt war froh, sich solcher Einwohner zu entlasten, weil von nun an Eintracht und Kraft sich inner ihren Mauern entfalten konnten. Um jedoch für alle Nothfälle nachbarlicher Hilfe zu gewärtigen, sandten der Rath und die Bürger von Luzern Bothen in die drei Waldstätte mit dem Begehren, mit ihnen einen Bund zu schließen. Schwyz säumte, sowie Uri und Unterwalden nicht, dem sehnlichen Wunsche Luzerns zu entsprechen und ordnete eine Gesandtschaft dahin ab, um den lieben Nachbarn den Bund zu geben und von ihnen zu empfangen. Das Instrument dieses ewigen Bundes der vier Waldstätte lautet also:

„In Gottes Namen Amen. Wenn menschliche Sinne blöd und zergängklichen sind, daß man der Sachen und der Dingen, die langwirrig und stäte söllend beliben, so lichtlich und so bald vergisset durch das, so ist nutz und notdürftig, daß man die Sachen, die den Lüten zu Friden, zu Nutz, zu Gemach und zu Eeren uffgesetzt werdent mit Geschrifft und mit Briefen wüssentlich und kuntlich gemacht werdent.

Darum so kunden und offnen wir, der Schultheiß, der Amman, die Räte und die Burgere gemeinlich der Statt

zu Luzern, die Landtlüte von Uri, von Schwyz und von Unterwalden, allen denen, die disen Brief lesent oder hörent lesen, daß wir darumb, daß wir fürsechint und fürkommind die Herte und die Strenge des Zites, und wir desterbaß mit Friden und mit Genaden beliben mögind, und wir unser Lib und unser Gut desterbaß beschirmen und behalten mögind, so hand wir uns mit Trüwen und Eiden ewiglich und stätiglich zusammen versichert und gebunden, also, daß wir bi unsern Trüwen und bi unsern Eiden gelopt und geschworen habend, einandern zu helffen und zu raten mit Lib und mit Gute in allen den Rechten und mit allen den Gedingen als hienach geschriben stat.

Zu dem ersten so habend wir, die obgenanten von Luzern vorgehept und usgelassen dien Hochgebornen unsern Herrn, den Hertzogen von Oesterrich die Rechtungen und die Dienst, die wir Inen durch Recht tun söllent und Ir Gerichte in unser Statt. Ouch unser Statt und den Räten alle Ir Gericht und Ire gute Gewonheit gegen Burgeren und gegen Gästen, als wir von alter, guter Gewonheit herkommen sind on alle Gevärd. Und wir die vorgenanten von Uri, von Schwitz und von Unterwalden habend ouch vorbehept und ußgelassen unserm Durchlüchtigen Herren, dem Keiser und dem Heiligen Römischen Rich die Rechtung, die wir Ime tun söllent als wie von alter, guter Gewonheit harkommen sind on all Gevärd. Wir die vorgenanten von Uri, von Schwitz und von Underwalden beholtend ouch uns selber vor, jetlicher Waldstatt sonderlich in Iren Landt-Marchen und in Iren Zilen, Ire Gerichte und Ire guten Gewonheit als wir von alterher kommen sind. Und soll ouch uns die vorgenampte Burgere von Luzern gegen die Landt-lüten und uns die vorgenempten Landtlüte zu Uri, zu Schwitz und ze Underwalden gegen den Burgeren von Luzern derselben Rechten benügen als vorgeschriben stat on alle Gevärde.

Bescheche aber (davor Gott sige) daß jemantz unser deweder uff oder inne harüber nöten oder beschwären wollte, oder angriffen oder beschädigen, wedern dann der Schade geschicht, die sollent sich darüber erkennen bi dem Eide, ob man Inen unrecht tuye und erkennet sich dann der Merteil unter Inen, daß Inen unrecht geschicht, so söllent Si die andern manen, beide, die Statt Luzern, die Waldlüte und jetliche Waldstett sonderlich, und ouch die vorgenannten Waldlüte und jetliche Waldstett, sunderlich die Bürger von Luzern, und da söllend wir dann einandern wider Herren und wider allermängklichen behulffen sin mit Lib und Gute, Wir die Bürger von Luzern den vorgenempten Landtlüten in unserm Kosten und ouch wir, die vorgenempten Landtlüte den Bürgern von Luzern in unserm Kosten mit guten und ganzen Getrüwen on alle Gevärde. Wär ouch, daß dehein Mißhelle oder Krieg sich hube oder unterstunde unter uns, den vorgenempten Eidtgenossen, darzu söllent under uns die besten und witzigsten kommen und söllent den Krieg und die Mißhelle schlichten und hinlegen nach Minne oder nach Rechte, und wederer Teil das verspreche so söllent die Eidtgenossen dem andren Teil Minne und Rechtens behulffen sin uff des Teiles Schaden der da ungehorsam ist.

Wäre ouch, daß die dry Länder unter einandern Stöß gewunnend, wo dann zwei Länder einhell werdend, zu denen söllind ouch wir, die vorgenempten Burgere von Luzern uns fügen und söllent das dritt Land helffen wysen, daß es mit den zweyen einhäll werde, es wäre dann, daß wir, die vorgenempte Burgere von Luzern etwas darunter fundend, daß die zwey Länder besser und wäger düchti.

Wir sind ouch übereinkommen, daß weder wir, die vorgenempten Bürgere für die eegenante Landtlüte zu Uri, zu Schwitz und zu Underwalden, noch ouch wir dieselben Landtlüte für die Burgere zu Luzern Pfand sin sollint. Und daß ouch Niemands unter uns dien vorgenanten Eidt-

genossen sich mit sunderlichen Eidten noch nit keinen sunderlichen Gelüpten gegen niemands, weder uß noch inne verbinden soll one der Eidtgenossen gemeinlich Willen und Wissen. Es soll ouch dehein Eidtgenoß under uns den andern pfänden, Er sig dann Gelt oder Bürg, und soll dasselbige dennoch nit tun wann mit Gerichte und mit Urteil.

Welcher ouch under disen Eidtgenossen dem Gerichte widerstunde oder ungehorsam wäre, und von der Ungehorsamme wegen der Eidtgenossen deheiner zu Schaden kämi, so söllent In die Eidtgenossen zwingen, daß den Schadthafften Iro Schaden von Inen abgeleit werde. Wäre ouch, daß der Eidtgenossen deheiner hinnet hin den Lib verwürkti als verr, daß er von sinen Gerichte verkünt wird mit des Landes offnem Brief und Sigel oder der Statt zu Luzern, so soll man ouch den da verschryen in dem Gerichte als er ouch dört verschruen ist, und wer den darnach wissentlich huset oder hofet oder Essen oder Trinken gibt, der soll in denselben Schulden sin one das einigen, daß es mit Ime nit an den Lib gan soll on alle Gevärde.

Darzu so sind wir einhelligklich übereinkommen, welicher der Eidtgenossen diß alles und jetlichs, sunderlich als hievor geschriben ist nit stäte halt und das übertritt dheinswegs, der soll Meineid und Trüwlos sin, alles on Gevärde.

Darüber, daß diß alles und jetlichs, sunderlich von uns allen und jetlichen sunderlich stäte und unverkränket belibe als hievor mit ußgenommen Worten bescheiden ist, darumb habend wir die vorgenempten, der Schultheiß, der Amman, der Rat und die Burgere von Luzern unser Gemeind-Insigel und unser jetlichs, der vorgenämpten Ländern sin Insigeln gehenkht zu einem waren Urkunde diser vorgeschribenen Sachen, der geben ward zu Luzern an dem nechsten Samstag vor Sant Martins-Tag, do man zalt von Gottes Geburt drüzechen hundert und drisig Jar und darnach in dem andern Jare."

2. Kapitel.

Oesterreich kündet den Waldstätten den Friedensanstand auf und nimmt feindselige Maßregeln. Die vier Waldstätte rüsten sich zur Gegenwehr und machen Einfälle in's österreichische Gebieth. Anfänglicher Verlust der Luzerner bei Buonas. Die Schwyzer kommen den Luzernern zu Hilfe und schlagen die Oesterreicher in die Flucht. Die Mordnacht zu Luzern wird verhindert. Die drei Länder besetzen die Stadt. Bestrafung der Verschwornen.

Kaum hatte die österreichische Herrschaft Kunde von den freundschaftlichen Verhältnissen Luzerns mit den drei Ländern, so kündigte sie solchen den Friedensanstand auf. Später, als der ewige Bund der Waldstätte mit Luzern den Herzogen Albrecht und Otto zu den Ohren kam, da sandten sie zahlreiche Kriegsvölker an die Gränzen von Luzern und Schwyz. Rothenburg, Wollhusen, Sempach, Meienberg, Zug und andere Städte und Schlösser erhielten starke Besatzungen. Die österreichische Regierung verboth allen ihren Angehörigen den Markt zu Luzern zu besuchen und einigen Verkehr mit Luzern und den drei Ländern zu unterhalten. Wer Speise oder Trank oder andere Effekten in die vier Waldstätte liefern würde, sollte an Leib und Gut auf's härteste gestraft werden. Mochten Bürger von Luzern oder Landleute aus den drei Ländern Eigenthum in dem österreichischen Gebiethe haben, denen wurde es zu Handen der Herrschaft in Haft gelegt und weggenommen. Zu Anfang des Jahres 1333 brach das Kriegsfeuer los, indem die Herzoge Befehl gaben, der aar- und thurgauische Adel soll mit Macht die Luzerner und die drei Länder befehden.

Hart war der Stand der Bürger von Luzern. Die bis an die Stadtthore streifenden österreichischen Reiter sengten, brannten und mordeten. Niemand war mehr außer der Stadt im Stadtgebiethe sicher seines Leibes und Gutes. Doch Luzern zagte nicht. Es traute der Hilfe der Schwyzer, Urner und Unterwaldner, und mit Gottes Beistand

hoffte es in Verbindung mit den tapfern Brüdern der drei Länder alle feind- und rachsüchtigen Anschläge der Oesterreicher zu vereiteln. Die vier Waldstätte zogen muthvoll gegen ihre Widersächer zu Felde und machten zum öftern Einfälle in's Aargau, wo sie großen Raub zusammentrieben und mit Feuer und Schwert sich an dem österreichischen Adel rächten.

An St. Gertruden Tag im Jahre 1333 zogen die Luzerner, in Verbindung mit einigem Kriegsvolk aus den drei Ländern an der Reuß herab, um das österreichische Gebieth zu brandschatzen. Vogt Ramschwag von Rothenburg sammelte auf heimliche Mahnung gähling seine Reiterei und Fußvolk, und während die Luzerner an der Reuß einige Dörfer verbrannten und Beute machten, eilte er gegen sie an. Es gelang ihm, 30 Luzerner, welche von dem Hauptcorps zurück blieben, unversehens zu überfallen und niederzustechen. Vor dem Schlosse Buonas drängten die Oesterreicher gewaltig das kleine luzernische Heer, und es war, trotz seiner tapfern Gegenwehr, in Gefahr, umrungen und aufgerieben zu werden. Da erschienen 200 Schwyzer, junge, rüstige, kampfbegierige Männer den Luzernern zu Hilfe, und setzten so hart in die an Zahl weit überlegenen Feinde, daß solche ihr Heil in zerstreuter Flucht suchten, und 200 Mann zu Fuß sammt 28 Reitern todt auf dem Schlachtfelde hinterließen. Ramschwag dünkte sich nicht sicher, bis die Thore von Rothenburg hinter ihm gesperrt wurden.

Wohl mochte Luzern offenbaren Feinden die Spitze biethen. Vor Versteckten war es immer noch nicht sicher. Obwohl vor einem Jahre mehrere österreichisch Gesinnte mit Vogt Ramschwag die Stadt verlassen hatten, so blieben doch noch immer etwelche zurück und suchten mit Geld und glatten Worten der Herrschaft Anhänger zu verschaffen, und die Stadt wo möglich von dem Bunde mit den drei Ländern abzubringen. Weil sie indessen das Volk und die Volksregierung nicht entzweien und auf andere Gesin-

nungen führen mochten, so sollte eine Mordnacht den vornehmsten Anhängern des Waldstätter-Bundes den Tod und Oesterreich die Herrschaft über Luzern wiedergeben. Die hiezu sich Verschwörenden bestimmten als Abzeichen einen rothen Aermel, den jeder Verschworne in der Nacht auf St. Peter und Pauls Tag an seinem Rock trägen mußte, um sich unter einander zu erkennen. Die fatale Nacht war schon angebrochen und die Verräther versammelten sich für und für unter dem Schwibbogen der Trinkstube der Schneider. Sie berathschlagten sich da, wie sie nach Mitternacht über die Häuser herfallen und die verabredeten Ermordungen vornehmen, auch sich der Stadtthore bemächtigen und die Oesterreicher einlassen wollten. Ein Knabe hörte die frevelhaften Anschläge. Er ward von den Verschwornen aufgegriffen und mußte zur Rettung seines Lebens sich durch einen Eid verbinden, keinem Menschen etwas von ihnen und ihrem Plane zu entdecken. Der Knabe, auf den nunmehr keine Achtung mehr gegeben wurde, schlich sich von der Bande hinweg. Schwer lag auf ihm der Eid, schwerer das bedauernswürdige Schicksal seiner lieben Vaterstadt, das er noch wenden konnte. Er suchte nach, in was für Häusern noch Licht sey. Auf der Trinkstube der Fleischer wurde er noch ein großes Licht gewahr. Er ging in das Haus hinein. In der Trinkstube spielten und tranken einige Junggesellen. Der Knabe stellte sich an den Ofen hin und sprach mit lauter Stimme: „O Ofen! Ofen! ich sag dir, daß sich Lüt unterm Schwibbogen versammeln mit Gewehr und Harnisch und wollen diese Nacht ein groß Mord tun an allen denen, die an der Waldstetten Pundt schuldig sind und hab ich ihnen müssen schwören, solichs keinem Menschen zu sagen, darum sag ichs dir Ofen für ein ganze Warheit.“ Die Gesellen machten sich gleich auf, und gingen von Haus zu Haus, um den Schultheiß und die Bürger aufzuwecken und sie von der dringenden Gefahr, welche der Stadt drohe, in Kenntniß zu setzen. Alles

waffnete sich und in sehr kurzer Zeit waren die Haup:plätze und die Thore mit einer Menge wehrbarer Bürger besetzt. Die Verschwornen spürten, daß ihr Mordplan verrathen sey und scheitern wolle. Sie benutzten behend die günstigen Augenblicke, um in ihre Wohnung zurück zu schleichen. Doch wurden einige ertappt und gefangen gesetzt. Man nöthigte sie, den ganzen Mordanschlag zu bekennen und ihre Mithaften namentlich anzugeben. Eilboten von Luzern berichteten den Vorfall noch in der Nacht nach Uri, Schwyz und Unterwalden und mahnten die lieben Mitverbündeten zu Hilfe. Dreihundert Männer aus den drei Ländern besetzten am folgenden Tage die Stadt Luzern. Eine größere Anzahl war bereit, so es noth thue, jener nachzurücken. Die Verschwornen wurden alle eingezogen. Der Fürsprache der freien Männer der drei Waldstätte verdankten sie die Fristung ihres Lebens. Sie wurden übrigens an ihrem Gut empfindlich gestraft, mußten Schultheiß, Räthe und Bürger kniefällig um Verzeihung bitten und eidlich versprechen, der nunmehrigen Ordnung der Dinge sich zu unterwerfen und unbedingten Gehorsam zu leisten.

3. Kapitel.

In Graubündten zeigen sich neue Feinde der Waldstätte. Der Abt von Dissentis fordert von den Thalbewohnern Urserns Sperrung gegen die drei Länder. Die Urserer verweigern solche und suchen Hilfe bei den Eidgenossen. Die Graubündtner werden geschlagen. Oesterreich giebt sich Mühe, den Kaiser Ludwig IV. wider die Eidgenossen aufzureitzen. Ludwig ernennt Schiedrichter, denen es gelingt, die Oesterreicher und die vier Waldstätte zu einem Friedensanstande zu vermögen.

Abt Martin von Sax zu Dissentis wurde mit mehrern Freiherren des obern grauen Bundes, muthmaßlich durch die Grafen von Werdenberg verleitet, von den hohen Alpen her am Ursprunge des Rheinstroms den Waldstätten Ungelegenheit zu schaffen. Obige Grafen waren Oesterreich sehr ergeben und wie wenig Mühe kostete es den Herzogen Otto

und Albrecht, durch sie auf Adel und Stift zu wirken, daß sie den schlichten Landmännern der drei Urstände Fehde ansagten. Genug der Abt von Dissentis verbot den Thalbewohnern Urserns, den drei Ländern freien Paß und friedliches Geleit zu geben und zwar bei hoher Strafe. Die Urserer widersetzten sich dieser Verordnung. Sie erklärten sich geneigt, dem Abt und Stifte von Dissentis zu leisten, was ihnen gebühre. Uebrigens aber seyen sie an das Reich gehörig und mit kaiserlichen Privilegien begabet, vermöge deren sie den Paß öffnen, Steg und Weg herstellen und erhalten müssen, dann aber auch mit Jedermann, zumal mit ihren Nachbarn, in Frieden leben und von denen, die diese Wege wandeln, einen billigen Zoll als Entschädigung für ihre Mühe entheben können. Wer solle sie zwingen, den Urnern, den Schwyzern und Unterwaldnern den Paß zu sperren? Ihnen, mit denen sie stets in süßer Gemeinschaft gelebt haben und von denen sie sich erhalten müssen. Ihr wildes Bergland möge nur wenige Bewohner nähren, und die meisten wären gezwungen, ihre wenn gleich winterliche, doch liebe Heimath zu fliehen, oder auf ihr Hungers zu sterben, wenn der Durchpaß der Waldstätte nach und aus Italien aufhörte. Der Abt ließ sich durch solche Vorstellungen nicht eines Bessern belehren, sondern zürnte hart über die Thalbewohner Urserns, und versammelte seine Kriegsvölker, um mit Gewalt sich des Ländchens zu bemächtigen und die Waldstätte von Italien abzuschneiden. Ursern mahnte Uri, Uri die übrigen Waldstätte zu Hilfe. Schwyz sandte schleunig eine ansehnliche Mannschaft. Die Urner zogen mit den Schwyzern und Unterwaldnern vereint, das Land herauf und erreichen glücklich das Urseren-Thal gerade in dem Moment, wo die Bewohner desselben von den Churwalchern hart angefochten werden. Bald lenkte sich indessen der Sieg auf die Seite der Waldstätte. Die Churwalchner flohen in stürmischer Eile über die Gebirge nach Dissentis. Sie verloren 200 Mann an Todten

und Verwundeten. Ihr Amtmann oder Landrichter selbst wurde gefangen und mußte sich um 1000 Pfund lösen. Dieser Sieg war auch für die Urserer und das Hilfsvolk der Eidgenossen blutig. Ob sie schon keinen Todten zählten, so belief sich doch die Zahl der Verwundeten auf 50 Mann. Dieser Vorfall ereignete sich im Jahre 1333.

In der gleichen Zeit richtete Oesterreich, welches überall Feinde wider die Eidgenossen aufzuregen suchte, ein achtjähriges Bündniß mit sehr vielen Grafen, Herren und Freistädten des römischen Reichs auf. Doch da die österreichische Herrschaft zumal bei den Reichsstädten keine Entschlossenheit fand, gegen die Waldstätte einen Angriffskrieg vorzunehmen, so wandte sie sich an Kaiser Ludwig IV. selbst und klagte, wie Luzern treulos von ihr abgefallen und sich mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden auf ewig verbündet habe. „Die drei Länder, hieß es ferner, haben sich ebenfalls an Recht und Gerechtigkeit vergriffen, weil sie die Luzerner, Unterthanen Oesterreichs, vermöge des Bundes wider ihre Herrschaft in Schutz genommen haben und solche täglich in ihrem Ungehorsam und Abtrünnigkeit bestärken. Namentlich maßen sich Schwyz und Unterwalden an, seit einigen Jahren die an Oesterreich schuldigen Kirchensätze, Rechtungen, Gülten und Zinse abzuläugnen und vorzuenthalten, ja sogar die herrschaftlichen Höfe selbst zu Handen zu ziehen. Der Kaiser, das war die Schlußforderung, möchte nach seiner erlauchten Würde und Beruf den Herzogen von Oesterreich als nunmehrigen gehorsamen und getreuen Fürsten und Gliedern des h. römischen Reichs also an die Hand gehen, die rebellischen Unterthanen von Luzern ihnen, als der rechtmäßigen Herrschaft, zu unterwerfen, den widerrechtlichen Bund Luzerns mit den drei Ländern zernichten und die drei Länder selbst für solche Vergehungen abstrafen und zurechtweisen.“

Luzern und die drei Länder setzten es nicht aus, sich bei Kaiser Ludwig, ihrem alten Freunde und Gönner, zu

rechtfertigen. An Gründen fehlte es ihnen nicht. Die Gesandten Luzerns trugen dem Monarchen vor, „was die Stadt Luzern für Oesterreich gethan, geopfert, gelitten habe, wie wenig Dank ihr die Herzoge dafür erwiesen haben. Nothgedrungen habe Luzern mit ihren lieben Nachbaren, den drei Ländern, Friede und Bündniß geschlossen, eine freie Reichsstadt habe sie mit freien Reichsländern dieß wohl thun mögen. Oesterreich sey nicht alterthümlich Herr von Luzern, sondern Luzern habe in der Eigenschaft als Reichsstadt, in einigen Beziehungen nur unter das Gotteshaus Murbach gehörig, vom Reiche große Privilegien genossen. Oesterreich habe Luzern dem Krummstabe mit List entwandt und an sich gezogen. Sey dem aber wie ihm wolle, Luzern wolle Oesterreich leisten, was es Murbach zu thun pflichtig war. Im Bunde mit den drei Ländern habe Luzern feierlich Oesterreich dessen Gerichte und Rechte vorbehalten. Mehr zu leisten an Oesterreich, als Oesterreich das Recht zu fordern habe, werde Luzern niemand zwingen, am wenigsten Ihro Kaiserl. Majestät, von dessen Güte und Gerechtigkeit sich die Stadt getröste, bei ihren wohlhergebrachten Rechten und bei dem Bunde mit den drei Ländern geschützt und geschirmt zu werden.“

Die Abgeordneten der drei Länder, Uri, Schwyz und Unterwalden erinnerten den Kaiser Ludwig ehrerbiethig und zutraulich, „wie treu sie ihm allzeit im Unglücke sowohl, als im Glücke wider eben die Herzoge von Oesterreich beigestanden seyen, die nun so bitter bei ihm über sie klagen und ihnen seine Freundschaft und Liebe rauben wollen. Sie seyen nicht nur Maulfreunde gewesen, die ihm schöne Worte und höfische Manieren vorgegeben haben, in den Tagen der Noth, auf dem Schlachtfelde haben sie für ihn Gut und Blut geopfert. Der Bund mit Luzern sey ein Werk der Noth; ohne ihn können sie nicht und auch nicht Luzern in Ruhe und Frieden leben. Oesterreich sey nicht gefährdet; es habe alles, wenn es nur wolle, was ihm ge-

höre. Der Bund selbst spreche ihm das Seinige mit heitern Worten zu. Verlange aber Oesterreich aus Vergrößerungssucht mehr, als ihm wahrhaft eigen sey und wolle seine Piane mit Waffen und Krieg durchsetzen, so werde doch keine gerechte Macht, gewiß nicht die kaiserliche, dazu Hand biethen. Oesterreichs Besitzungen, Güter, Gülten, Dienstpflichten und Rechtungen wollen die drei Länder gewiß nicht schmälern und abläugnen, sondern treu bekennen und leisten. Die Herzoge und ihre Amtmänner haben aber mehr angefangen zu fordern, als das gebührende und mehr wollen sie nicht bezahlen, als sie schuldig seyen. Oesterreich habe mit feindseligem Sinne alles Eigenthum der drei Länder in seinen Staaten mit Sequester belegt und weggenommen, Uri, Schwyz und Unterwalden seyen folglich auch nicht willens, der österreichischen Herrschaft Zinse und Gefälle vom Gebiethe der drei Länder stammend zu verabfolgen. Berechtige der Kriegszustand Oesterreich zu solchen Maßnahmen, wie wolle es sich klagen, wenn auch die Waldstätte Gleiches mit Gleichem erwiedern. Sie vertrauen übrigens der Weisheit und Gerechtigkeit des Kaisers, und wollen gern Friede nehmen und geben, wenn solcher gerecht und billig sey."

Kaiser Ludwig V. wollte es mit den Herzogen von Oesterreich nicht verderben, und eben so wenig durfte er den drei Waldstätten, die ihm so viel Treue, Anhänglichkeit und Liebe erzeigt hatten, als sein Thron noch wankte, wehe thun. Er erwählte daher Schiedleute, welche den Streit zwischen Oesterreich und den vier Waldstätten schlichten und beide Partheien vermitteln mußten. Drei Männer von Zürich, drei von Bern und drei von Basel, die vornehmsten, rechtschaffensten Bürger, wurden zu diesem heilsamen Geschäfte bestimmt. Ludwig gab ihnen den Auftrag, vor Allem den den drei Ländern so werthen Bund mit Luzern aufrecht zu halten, übrigens aber Oesterreich in andern Sachen ebenfalls gefällig zu seyn.

Den Abgeordneten des Kaisers gelang es nach einer langen Unterhandlung Frieden zu stiften. Die Dauer desselben ward auf 3 Jahre gestellt.

Luzern mochte bei dem Bunde mit den drei Ländern verbleiben. Dagegen verpflichtete sich die Stadt, so lange dieser Frieden daure, wegen geliehenem Gelde und zu forderndem Kriegssolde an Oesterreich kein Nachsuchen zu stellen, die österreichische zu Zofingen ausgeprägte Münze anzunehmen und den Herzogen in solchen Stücken gehorsam zu seyn, wo jene mit Recht solchen fordern mögen.

Die drei Länder wurden in ihren alten Rechten und Freiheiten aufrecht gehalten, auch der Bund mit Luzern anerkannt und bestätiget. Doch sollten sie dem Hause Oesterreich seine Höfe, Zinsen, Zehnten, Nutzen und Gülten anerkennen und zukommen lassen. Zwei kaiserliche und zwei österreichische Commissarien mußten sich nach Schwyz und Unterwalden verfügen, den Zustand der österreichischen Güter und Rechte in den beiden Ländern genau untersuchen, unpartheiisch prüfen und die gemachten Erkundigungen dem Kaiser einberichten. Dieses geschah im Jahre 1334. Oesterreich gab sich auf die Friedens-Acten des Kaisers Ludwig zufrieden und Schwyz und Unterwalden wurden in den Augen der Welt gerechtfertiget, daß sie Oesterreich nie ein Recht oder Gefäll haben verweigern wollen, welches diesem durchlauchtigen Hause rechtlich und gesetzlich zuständig war.

4. Kapitel.

Die vier Waldstätte werden von Herrn Ruscono zollfrei gemacht. Verlängerung des Friedensanstandes zwischen Oesterreich und den vier Waldstätten. Brunst zu Glarus. Oesterreich weigert sich, den Glarnern die verbrannten Freiheitsbriefe wieder herstellen zu lassen. Schwyz zieht dem Grafen Diethelm von Toggenburg wider den Grafen Johann von Habsburg-Lauffenburg, Herrn zu Rapperschwil, zu Hilfe und entscheidet das Treffen bei Grinau zu Gunsten der Toggenburger und Zürcher. Große Verwirrung rücksichtlich der Religions-Angelegenheiten.

Im Jahre 1335 vergönnte Herr Frankin von Ruscono, Herr von Chomo und Bellentz, den vier Waldstätten, Ursern mit einbegriffen, wegen guter Nachbarschaft und ihm und seinem Vater erzeigter treuer Hilfe und guten Diensten, gänzliche Zollfreiheit zu Chomo und Bellentz. Das Instrument ist folgenden Inhalts.

„Zu wissen sig allen und jeden so disen gegenwirtigen Brief sächind, daß der großmächtig und gwaltig Herre und Ritter, Herr Frankinus Ruskon, oberster Hauptmann und Herre der Gemeind und Volks zu Chum, Becarius von Becaria, Keiserlicher Ritter, Doctor der Rechten und Potestat zu Chum und die verordneten Rät der Gemeind zu Chum setzend, heissend, ordnend und erkennend, daß kein Koufmann noch andere Personen uß den Fleken, Landschaften, der Stetten und Ländern der Tälern Luzern, Ure, Ursern, Underwalden und Schwitz schuldig sigind noch söllind den Zoll, so man vordert in der Statt Chum und in der Vesti zu Bellentz (so man nempt Graf Vernoven Zoll) ze bezalen, und ist Inen dise Guttat zugelassen und vergunnet uß sunderbaren Gnaden, doch daß Si kein Betrug in diser Gnad so Inen bewisen, gebruchind als namlich, daß etwa ein Koufmann oder ein andre Person uß den genannten Fleken, Stetten, Ländern, Tälern oder Landschaften nit fercki underm Schin sines Namens etwas Koufmannschatz oder Güter, so einer andern Person oder andern Stetten, Vestinen oder Landschaften zugehörind,

die den genanten Zoll ze bezalen schuldig sind. Diser Dingen ze Urkund ist diser offene Brief mit den gewonlichen anhangenden Insigeln des obgenanten Herren Hauptmanns und der Gemein zu Chum besigelt. Geben zu Chum im Jar des Herren 1335. Mentags den 30. Tag Jennere."

Im Jahre 1336 wurde durch Zuthun der drei Städte Basel, Zürich und Bern, die dazu außerordentliche Gesandte abordneten, der Anstandfrieden zwischen der Herrschaft Oesterreich und den vier Waldstätten um dritthalb Jahre verlängert. Luzern erhielt hierüber von der Herrschaft ein eignes Instrument, ein eignes die drei Länder. Letzteres ist dieses Inhalts:

„Wir Niklaus von Gottes Gnaden Bischoffe zu Costentz und Houptmann der Hochen und Edlen Fürsten von Oesterrich in Ir Landen ze Schwaben und im Elsaß, verjechend und tund kund allermengklichen mit disem gegenwirtigen Brief. Als die Nüne Schidlüte von den dryen Städten Basel, Zürich und Berne den Friden zwüschend den vorgenannten Edlen Fürsten den Herzogen von Oesterrich Iren Amptlüten, Iren Dienern und Iren Helffern, Iren Landen und Iren Lüten Einsite, und den Bescheidnen Lüten, den Landtlüten in den Waldstetten zu Uri, zu Schwitz und zu Underwalden ander Site gemacht und gelängt hand und ouch geheißen hand, ze beden Siten den Friden stäte und veste ze hande, one alles Widersagen, untze uff den nächsten Wienachten, so nun kommet, und von dannen über zwei ganze Jar, da verjechen ouch wir, sit daß si uns geheißen hand, daß wir ouch den Friden mit guten Trüwen also stäte und veste haben wellend an der eegenannten Herren der Hertzogen, Ir Amptlüten, Ir Dienern, Ir Helffern, Ir Landen und Ir Lüten Statt unze uff das vorgeschribne Zil und nach dem Zil 4 Wuchen abzesagende, ob deweder Teil absagen will, in allem dem Recht, als der Friedbrief geschriben stat, one alle Gevärde. Und zu einem Urkund und Sicherheit, so han an disen

Brief wir unserer Pflegnusse Insigel gehenkt, der geben ward ze Luzern Anno Domini 1336 an dem nächsten Zinstag vor Sant Johanns des Töuffers Tag zu Sungichten."

Im Jahre 1337 in der Mitte des Maimonats brannte das Dorf und die Pfarrkirche zu Glarus ab. Leider wurden auch die Freiheitsbriefe des Landes, so es von römischen Kaisern und Königen und vom Gotteshause Sekingen hatte, desgleichen die geschriebenen Zusagungen Kaiser Albrechts und der Herzoge von Oesterreich, ein Raub der Flammen. Glarus kehrte bei Kaiser Ludwig V., beim Gotteshause Sekingen und bei der Herrschaft Oesterreich um Erneuerung dieser eben so nöthigen als ehrenhaften Dokumente mit inständiger Bitte an. Doch die Herzoge verweigerten mit Hintansetzung aller Großmuth dieses ehrerbiethige Ansuchen und verhinderten, daß weder Ludwig noch Sekingen dieser Bitte entsprach. Wahrscheinlich kühlte da Oesterreich seine Rache an Glarus, weil dieses Land den Waldstätten und sonderbar Schwyz vielen nachbarlichen Sinn und Liebe erzeigte. Gewiß war diese Härte auch für Schwyz und die andern Waldstätte ein Beleg, daß sie sich von Oesterreich nichts Gutes zu versprechen haben.

Graf Diethelm von Toggenburg war ein Bundesgenosse der Waldstatt Schwyz. Ungern sah er die Veste Grinau, das Erbe seines Hauses, in den Händen seiner Feinde. Er entschloß sich im Jahre 1337, dem Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg, der die Veste ungerechtermaßen inne hatte, zu befehden. Bürgermeister Brun von Zürich, der auf Grafen Johann zürnte, weil er seinen Feinden in Rapperswil Unterschleif gab und zu Anzettlung von Gewaltthätigkeiten gegen die Regierung und die Bürger von Zürich Vorschub that, zog ins Feld, um dem Grafen Diethelm behilflich zu seyn. Brun und Diethelm rückten mit Macht an die Veste Grinau, um sie zu bestürmen und zu erobern. Graf Johann, der in Eile seine Mannschaft ge-

sammelt hatte, überfiel die Zürcher und Toggenburger, die in sorgloser Ruhe mit Speise und Trank sich labten und ihre glückliche Vereinigung feierten, und brachte sie in solches Gewirre, daß sie nach kurzer Gegenwehr die Flucht ergreifen und ihre Rettung auf den Schiffen suchen mußten. Eine ziemliche Anzahl der Toggenburger und Zürcher fielen unter dem feindlichen Schwert oder mußten sich gefangen geben. Unter den letztern war der Graf Diethelm selbst. Bürgermeister Brun zählte auf die Hilfe von Schwyz, die aufgemahnt, aber noch nicht im Felde erschienen war. Ihm that wehe die Schmach der erlittenen Niederlage und das Unglück seines Freundes. Diethelmen zu retten und sich selbst und seine Anhänger in Zürich dem drohenden Verderben zu entreißen, faßte er auf dem Schiffe den Entschluß, neuerdings zu landen und den Feind mit Wuth anzugreifen. Siegen oder sterben, war das Losungswort und der Entschluß, zu dem er mit seiner eindringlichen Beredtsamkeit auch seine Mitbürger und die Toggenburger anfeuern mochte. Die Landung erfolgt und Graf Johann sieht sich nunmehr mit Schnelligkeit und Löwenwuth von denen angegriffen, die er für gänzlich besiegt und flüchtig hielt. Johann leistet mannliche Gegenwehr. Das Andenken an den vor Kurzem errungenen Sieg begeistert seine Krieger. Im heißesten Kampfe ertönen die Schlachthörner der Schwyzer. Eine zahlreiche Harst derselben dringt unwiderstehlich in die Feinde und zertrennt sie. Graf Johann selbst fällt unter ihren Streichen, mit ihm röchelt eine Menge seiner Freunde und Streiter im Blut. Die Rapperswiler stürzen sich in verzweifelte Flucht und hauen mit Ingrimm über den Tod ihres Herrn den gefangenen Diethelm in Stücke. Die Schwyzer verloren bei diesem Kampf einige Mannschaft. Grinau ward erobert und dem Grafen Friedrich von Toggenburg, leiblichen Bruder des erschlagenen Diethelms, zu Handen gestellt.

Dieser Fehde ward durch Vermittlung Kaiser Ludwig V.

auf Anhalten des Herzogs Albrecht von Oesterreich ein Ende gemacht.

Uebrigens herrschte in diesem Zeitpunkte eine grause Verwirrung in Staat und Kirche. Kaiser Ludwig V. war mit seinen Anhängern im Kirchenbanne. Auch Schwyz, welches an diesem Monarchen hieng, betraf gleiches Unglück. So gern auch Pabst Benedikt XII. Ludwigen losgesprochen hätte, so verhinderten es des Kaisers Feinde mit ungerechten Drohungen. König Philipp aus Frankreich, König Robert von Neapel, König Johann aus Böhmen und dessen Tochtermann Heinrich Herzog von Baiern hatten dem Kaiser tödliche Feindschaft geschworen und der Pabst würde es haben entgelten müssen, wenn er den Bannstrahl, den sein Vorgänger Johann XXII. auf Ludwig abgeschossen, von dem vielleicht ungerecht verfolgten Monarchen abgezogen hätte. Die Geistlichkeit, welche das Interdikt halten wollte, mußte das Land meiden und nur die Priester durften bleiben, welche dem Wunsche des Volkes gemäß ihr Amt verwalteten, die Kirchen offen hielten, die Sakramente ausspendeten, Messe lasen und Gottes Wort verkündeten.

5. Kapitel.

Schwyz mit den zwei Ländern Uri und Unterwalden wird von der Stadt Bern um Hilfe angerufen. Auszug nach Bern. Schlacht und Sieg bei Laupen. Urkunden.

Die Stadt Bern wurde im Jahre 1339 hart bedrängt. Herzog Albrecht von Oesterreich gelang es, den Grafen Eberhard von Burgdorf, die Grafen Rudolph von Nidau und Ludwig von Welsch-Neuburg, die Stadt Freiburg und Peter von Greyerz, Graf des obern Hirtenlandes, mehr und mehr zum Haß gegen Bern anzuspornen, welches sich vergeblich mühte, durch Nachgiebigkeit den Frieden zu erhalten. Schlimm war es für die Berner, daß sie sich auch Kaiser Ludwig V. durch Handhabung des Kir-

chenbannes zum Feind gemacht hatten. Graf Gerhard von Arberg sollte auf Ludwigs Befehl als kaiserlicher Hauptmann Bern zum Gehorsam unter Kaiser und Reich zwingen. Oesterreich hatte indessen Absicht und Hoffnung, wie in Freiburg, so auch in Bern Macht und Herrschaft zu erobern. Furchtbar zog sich das Ungewitter gegen Bern zusammen. Vom Aargau her zog die österreichische Macht, von den Ufern des Genfer- und des Neuenburger See's, selbst tief aus Burgund und Elsaß die Völker des Kaisers, der Bischöfe von Genf und Lausanne und sehr vieler Grafen und Herren. 700 Herren mit gekrönten Helmen, 1200 vollrüstige Ritter, 3000 Mann zu Pferd und mehr als 15,000 zu Fuß waren im Anmarsch, um Bern zu ängstigen und zu unterjochen, Für zahlreichen Nachsatz frischer Mannschaft war von feindlicher Seite wohl gesorgt, indem Graf Eberhart von Kyburg einige tausend Streiter im Thurgau sammelte.

In dieser Noth wandte sich Bern an die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, um sie um Hilfe anzuflehen. Freiherr Johann von Kramburg war Abgesandter Bern's an die drei Urstände. Mit Thränen im Auge klagte er den Vorständen der Thäler die schreckliche Lage der Stadt Bern. Lieber wollte indessen die Bürgerschaft Krieg, Schlacht und Tod, als schmächlichen Frieden und hartes Joch. Auf die Hilfe ihrer alten Freunde und sonderbar auf das Heldenvolk der drei Länder traue sie. Sie, die mit Gott für Gott und Vaterland schon so oft gegen große Uebermacht Gut und Blut zugesetzt, unerschrocken gestritten und herrliche Siege davon getragen, sie, die gegen Bern schon lange Bruderliebe ausgeübt und von Bern Bruderliebe empfangen haben, wollen doch kommen und Bern in seiner großen Noth zu Trost und Hilfe seyn. Ewig werde Bern an der Waldstätte Treue und Freundschaft denken und ihnen aufs Innigste zugethan seyn.

Die Vorstände der drei Länder ertheilten im Namen und aus Auftrag des Volkes Herrn von Kramburg die tröstliche Antwort: „Lieber Herr von Kramburg! man spürt den Feind nie mer daß dann in Nöten. Diewil es denn üweren Herren und Burgeren von Bern an so großer Not ligt, söllend Ir wissen und üweren Herren und Burgeren sagen, daß si Fründ an uns habind, und wir Inen angentz ze Hilf kommen wellind.“ Der bernische Gesandte beeilte sich, die tröstliche Botschaft nach Bern zu bringen. Das Vertrauen der Berner wuchs und Alles ergriff die Waffen, zu siegen oder zu sterben. Schwyz beschloß, 300 tapfere kriegsgewohnte Männer Bern zu Hilfe zu schicken. Gleiches thaten Uri und Unterwalden. Die 900 Mann eilten, Liebe beflügelte ihre Schritte, über den Brünig und das Oberland hinunter nach Bern. Brüderlich wurden die Brüder empfangen. Die Hände, die sie sich einander gaben zum Willkommen, drückten aus den Pulsschlag für Treue bis in den Tod und in den Augen perlten Thränen der Freude und Liebe.

Laupen ward unterdessen von dem Feind gewaltig bedrängt. Doch die bernische Besatzung unter Ritter Johann von Bubenberg dem jüngern that heldenmüthigen Widerstand. Die Veste zu entschütten und die feindliche Macht in einem Haupttreffen zu zermalmen, war der Berner Vorhaben. Sie eröffneten solches den Anführern der Zuzüger aus den drei Ländern in einem Kriegsrathe. Großherzig erklärten sich diese: sie seyen von ihren Obern abgefertigt, ihnen zu helfen, ihre lieben Mitbürger in Laupen zu retten und für die Wohlfahrt Berns Leib und Leben hinzugeben. Wie eher dies geschehen könne, je lieber sey es ihnen. Auf Mahnung des Herrn Theobaldus, Pfarrers von Bern, ward die Hilfe Gottes und seiner lieben Heiligen mit vielem Gebethe, Opfergaben, Gelübden und Almosen angefleht. Am 21. Brachmonat 1339 zogen die Berner

und ihre Verbündeten unter Anführung des Ritters Rudolph von Erlach aus den Mauern ihrer Hauptstadt. Kaum noch graute der Morgen im fernen Osten. Das bernische Heer bestand aus 4000 Bürgern und Ausbürgern von Bern selbst, ferners dann aus der Hilfsmannschaft der Waldstätte, aus 300 Haslithalern und 300 Siebenthalern. Die Stadt Solothurn, selbst gefährdet, hatte 80 Helme unter dem Roßbanner gesandt.

In großer Ordnung, voran der Priester Baselwind mit dem Allerheiligsten, zog der Schlachthaufe durch das wohl ausgekundschaftete Land. Um die Mittagszeit nahm Erlach seine Stellung unweit Laupen auf der Höhe des Bromberges, von der er das Heer des Feindes übersehen mochte. Sein Rücken war von einem Walde geschirmt. Die Besatzung von Laupen konnte indeß keine Spur des Hilfsheeres vermerken, das ihr Rettung erkämpfen sollte. Viele Ritter aus dem feindlichen Heere ritten hervor, um die Berner anzusprengen. Es erhob sich erbitternder Wortwechsel mit Spott und Hohn und Trutz. Johann von Makenberg, Schultheiß von Freiburg, rief den Bernern zu: „heut wolle er mit zween von ihnen den Kampf bestehen, weil sie der Hälfte nach Weiber in ihren Reihen zählten.“ Ihm antwortete Kuno von Rinkenberg: „er werde heut noch inne werden, daß sie Männer seyen.“ Ein Mann von Schwyz trat hervor und sprach mit donnernder Stimme: „Kommet nur, wir sind bereit; mit Gottes Hilfe wollen wir euch Allen warm genug machen.“

Manchem großen Herrn in der Armee des Feindes fing es an zu schauern, wie sie das zwar kleine, aber aus Kernmännern zusammengesetzte und wohlgerüstete Heer der Berner sahen. Venner Fülistorf von Freiburg meinte, man solle das Blutvergießen ersparen und zur Stunde den Bernern ehrliche Friedensvorschläge machen. Mehrere Streitlustige schalten ihn aus: „Fülistorf, hieß es, wenn du dich fürchtest, so hättest du zu Freiburg die Weiber vergaumen

können.“ Der tapfere, aber weise und bescheidene Venner erwiederte den hitzigen Trotzköpfen: „ich will meiner Stadt Panner heute aufrecht erhalten mit Gottes Hilfe bis in den Tod und für solches leben und sterben; aber ich fürchte, ihr werdet eures Trotzes und Hochmuthes nicht froh werden.“ Die friedlichen Gesinnungen des Grafen Rudolph von Nidau galten eben so wenig und verhallten ohne Wirkung. „Nun, sprach er, wenn es muß gestritten seyn, heute Nidau und nimmer. Leib und Gut verliere ich, ich will es aber theuer verkaufen.“

Der Mittag war lange vorüber, als Erlach endlich an den Feind rückte. Auf sein feuriges Anmahnen drängten sich dicht um ihn die muntersten Jünglinge Berns aus der Gerber- und Fleischerzunft. Die Schwyzer, Urner und Unterwaldner mit den Helmen Solothurns stürmten, wie sie diese Ehre von Erlach gefordert, mit fester Zusammenhaltung und furchtbarer Kraft in die geharnischte Reiterei des Adels. Auserlesene Steinschleuderer verwundeten die Pferde, daß sie vor Schmerz sich bäumten, die Reiter abwarfen und die Schlachtordnung verwirrten. Die zahllosen Schaaren der Ritter und ihrer Knappen, die das bernische Heer allein hatten aufreiben wollen, und die sich vermaßen, die 900 Männer aus den Waldstätten zu umringen und niederzustechen, wurden durch den herzhaften Angriff und Andrang derselben gänzlich dahin gehalten und hatten vollauf zu thun, sich gegen diesen kleinen Heldenhaufen zu erwehren. Erlach griff nun mit seinen Bernern und der Hilfe aus dem Oberland und Siebenthal das feindliche Fußvolk an. Mit donnerndem Gerassel fuhren schwere eiserne Heerwagen, auserwählte Kämpfer auf Leben und Tod darauf, die Anhöhe herab in die dichten Schaaren des Feindes und brachen die Schlachtordnung. In das gräßliche Gewirre stürzt sich Erlach, das Stadtbanner von Bern in seiner Hand, mit den obbenannten Jünglingen; ihm nach das ganze bernische Volk, einige wenige Feige

ausgenommen, die vor Zagheit sich im Walde versteckten und nachher schimpflich gestraft und mit dem Zunamen, die Förster, gebrandmarkt wurden. Schrecklich würgt der Tod unter den sich zur Wehre setzenden Feinden. Da fielen der Freiburger viele. Schultheiß von Makenberg, Fülistorf und noch manche edle Männer. Das meiste Fußvolk, zumal die Welschen, retteten sich mit Wegwerfung der Waffen und zerstreuter Flucht, wo indessen noch eine Menge von ihnen ereilt und niedergemacht wurde. Vom feindlichen Fußvolke blieben 3100 Mann auf dem Platze.

Nicht glücklicher ging es der feindlichen Reiterei. Erlach eilte dem Hilfsvolke aus den Waldstätten mit Blitzesschnelle zur Unterstützung. Doch schon neigten sich die Reisigen zum Rückzuge, der bald in wilde Flucht überging. Groß war die Niederlage der Großen. Zerschmettert von den furchtbaren Waffen der Kernmänner aus den Waldstätten, lagen auf diesem Theile des Schlachtfeldes 1500 Reiter. Unter den Vordersten fand man Grafen Gerhard, der den Oberbefehl hatte, nahe an ihm den Grafen Rudolph von Nidau. Es verbluteten da Prinz Johann aus Savoyen, wider seinen Willen ein Genosse der Schlacht und 14 Grafen. Der Freiherren und Ritter fielen eine Menge. Ein Freiherr von Blumenberg, als er spürte, wer und welche Menge umgekommen, sagte zu seinem Knappen: „Gott sey vor, daß Blumenberg lebe nach dem Tode solcher Männer;“ sprachs und sprengte mit verhängtem Zügel unter die Waldstätter und ward erschlagen. Die ganze Feldmark von Oberwil und Wyden war mit Waffen, Pferden und Leichen bedeckt, mit 80 gekrönten Helmen und 27 Pannern der Städte und Großen.

Eine Strecke weit wurde der flüchtige Feind verfolgt. Dann versammelte sich das bernische Heer wieder auf der Wahlstatt und dankte auf Erlachs Mahnung Gott für den glänzenden Sieg, mit dem er ihre Waffen gekrönt, auch verrichtete es ein kurzes Gebeth für die Abgeschiedenen.

Dann dankte Berns oberster Feldhauptmann allen und jeden für den geleisteten Gehorsam und erwiesenen Heldenmuth. Die Schwyzer, Urner, Unterwaldner und Solothurner nannte er seine und Berns strenge, handfeste, geliebte Nothhelfer, und versicherte sie, daß Bern nie ihrer vergessen, sondern diese erzeigte großmüthige Hilfe ewig zu Herzen fassen werde. Die verwundeten Freunde und Feinde wurden nun aufgesucht, verpflegt und verbunden. Die Todten wurden begraben. Bern hatte 22 Todte, aus den Waldstätten fielen 13 Männer. Von Uri, Heinrich zum Brunnen, Konrad an der Gant, Walther Künders Sohn an dem Hofacker und Walther Baffler. Von Schwyz und Unterwalden werden die Namen derer, die für ihre Brüder bluteten, vermißt.

Erst spät erhielten die Bürger von Laupen sichere Kunde des Sieges der Ihrigen. Freundlich und fröhlich beglückwünschten sie ihre Retter und Befreier. Es verdroß sie, daß sie von der Schlacht gar nichts gemerkt und nicht durch einen tapfern Ausfall an der Ehre des Sieges haben Theil nehmen können. Das ganze Heer übernachtete auf dem Schlachtfelde. Am 22. Brachmonat, früh Morgens, zog das siegreiche Heer in die Mauern Berns ein. Voran zog Theobald, der Pfarrer. Es folgten die erbeuteten Panner, die Waffen und Rüstungen der erschlagenen Großen. Auf allen Angesichtern glänzte Muth und Hochgefühl und Freude, in allen Herzen schlug die Liebe für einander, die Liebe, welche solche Eintracht und solche Großmuth und mit ihnen den Sieg erzeugt hatte. Die von Bern und den Waldstätten schwuren Eidgenossenschaft. Mit Ehren zogen die Schwyzer und die Völker der andern beiden Waldstätte in ihre Heimath zurück. Bern vergütete den drei Ländern den Schaden und Abgang an Harnisch, Waffen und Pferden und erhielt darüber von ihnen folgenden Revers. *)

„Allen denen, die disen Brief sehen oder hören lesen,

---

*) Solothurnisches Wochenblatt. Jahrgang 1826 S. 387.

künden wir die Landtlüte von Uri, Schwyz und Unterwalden, die mit unsern Eidgenossen von Bern vor Laupen waren, daß uns dieselben Burgere von Bern gerichtet und gewährt haben allen Schaden, den wir da empfingen an Rossen, an Harnisch und anderer Dingen als es zu Bern verschriben ward, und sagen si ledig an disem gegenwirtigen Briefe, den wir besigelt haben mit unsrer Gemeinden Ingesigel, der geben ward zu Stans, in dem Jare do man zälte von Gottes Gepurte 1339, an dem dritten Tag August."

Die Landleute von Uri bekannten darüberhin durch eine ausgestellte Urkunde, daß sie von den weisen und bescheidenen Leuten, ihren lieben Eidgenossen, den Bürgern von Bern empfangen haben dritthalbhundert Pfund Pfenninge. Der Brief ist datirt vom Jahre 1339, am Montage nach Weihnachten.

6. Kapitel.

Die drei Waldstätte schließen Frieden mit dem Gotteshause Dissentis und mit dem obern grauen Bunde. Gute Verhältnisse der Waldstätte mit Bern. Das Gotteshaus Interlappen (Interlaken) verrichtet sich mit den Unterwaldnern. Kleine Zwiste zwischen Unterwalden und Luzern. Brunst zu Luzern im Jahre 1340.

Thüring, Abt von Dissentis und die Freiherren Johann von Bellmont, Heinrich und Simon von Muntalt und Maffei, Vogt zu Palentz, schlossen am Martins-Tage 1339 ewigen Frieden mit Uri, Schwyz und Unterwalden. Gleiches geschah auch von Seite des Grafen Albrecht von Werdenberg und Heiligenberg, als Herrn zu Hochentruns im obern grauen Bunde gegen die drei Urkantone. Gutes Einverständniß, freier Paß, freier Kauf und Verkauf, Verhinderung daß kein fremder Feind durch beidseitige Länder durchziehen möge, um entweder die Bündtner oder die Bewohner der drei Länder zu bekriegen, Handhabung der Gerechtigkeit und Billigkeit gegen einander, sind die

Grundzüge der Schriften, welche rücksichtlich dieses Friedens zwischen dem Abt und den weltlichen Herren des obern grauen Bundes und zwischen dem Landammann, Johann von Attinghausen von Uri, im Namen der drei Waldstätte ausgewechselt wurden.

Mit Bern dauerten die brüderlichen Verhältnisse fort. Von den vier Waldstätten aus und sonderbar von Unterwalden, erhielt die mit vielen Feinden in Krieg verwickelte Stadt die nöthigen Lebensmittel, um die sie sonst vielseitig durch Sperrung verkümmert ward.

Das Gotteshaus Interlaken, bisher eher dem österreichischen Interesse zugethan, machte im Jahre 1340 mit Unterwalden einen friedlichen Vertrag, der, sowie einerseits zum Schutze der Probstei, anderseits auch zur sichern Verbindung zwischen den Waldstätten und Bern sehr dienlich war. Er lautet folgendermaßen:

„Wir Wernherr der Probst und das Capitel des Gottzhußes von Interlappen, des Ordens Sant Augustini im Losen (Lausanne) Bistum. Tun kundt allmengklichen mit disem Briefe, daß wir durch Frid und Gnad und durch gantze Früntschaft für uns und für die unsern mit den frommen Mannen, dem Landtamptmann und mit den Landtlüten gemeinlich von Underwalden, disent dem Kernwalde überkommen sind einhelligklich und beratenlich, daß der Unseren enkeiner Si noch Iro enkeinen frevenlich angriffen noch schädigen soll, weder an Lib noch an Gut one Recht in dheinen Weg one Gevärde. Wo aber das beschehe, was dann darumb beschehe und was man darumb dem old denen täte, die da geschädiget hättend, darumb soll man von uns und den unseren frye und gänzlich los und ledig sin und soll enkein Klägde nachgan. Wäre ouch, daß der unseren jeman Si oder Iro jeman schädigete und der damit hinkäme und das zu uns fürte, deß Lib und Gut sollen wir bi unseren Eidten behan und behaften uff ein Recht one Gevärde. Wäre ouch, daß der Iro jeman, die in Iren

Gerichten und Gebieten gesessen wörind zu uns fürind, der Si schädigen welt, (wenn Si uns das verbottschaftend) so sollend wir den von uns wisen und Jme unbehilfen sin oder er tröste denn, daß er Si nit one Recht schädige. Wäre aber, daß sölich Mißhelle uffiele, daß unser Gemeinde düchte, darumb man offenlich versagen söllte, so mügen wir Jnen offenlich versagen mit unseren Briefen und Jnsigeln vierzechen Tag vor one Gevärde. Deren Dingen sind Gezüge, die hiebi warent, Juncker Johannß von Attinghusen, Frye Landt=Amman zu Uri. Heinrich von Hunwil. Juncker Jacob Weidmann, Amptmann ze Schwitz, Cunrat vom Bach und Uli Bomgartner und andre gnug. Und zu einem stäten, offnen Urkunde diß Dingen hein wir, der Probst und das Capitel des obgenannten Gottzhuß von Jnderlapen unser Jngesigel gehenkt an disen Brief, der ward gegeben an der zehentusend Ritteren Tag, da man zalt von Gottes Geburt drüzechen hundert und viertzig Jar."

Seit einiger Zeit waltete zwischen Luzern und Nidwalden etwas Zwist um der Landmarken willen am Bürgenberge. Während solcher Mißstimmung geschah es, daß am St. Peter= und Pauls=Tage im Jahre 1340 in der größern Stadt zu Luzern Feuer auskam. Die Brunst fraß gewaltig um sich. Die Unterwaldner vergaßen des Streites und Haders und stürzten in die Schiffe, um der hochbedrängten Bürgerstadt zu Hilfe zu eilen. Allein am Gestade zu Luzern angelandet, fanden sie das Thor geschlossen und Mißtrauen gegen sie auf den Gesichtern. „Habt ihr Gutes oder Böses vor?" war die Frage, die ab Seite der Luzerner an die Unterwaldner gestellt ward. Die Unterwaldner antworteten mit Thränen im Auge: „Liebe Eidgenossen! Euer Leid ist unser Leid; wir sind hier, um Euch euern Leib, eure Güter, Weib und Kinder und was Euch lieb seyn mag, so viel in unsern Kräften ist, zu retten und in Sicherheit zu bringen; ja Leib und Leben daran zu wagen, und so

getreulich den unglücklichen Brand löschen zu helfen, als brennten unsere eigenen Häuser."

Die Thore werden geöffnet und die Nidwaldner helfen die Brunst, welche viele Häuser in die Asche gelegt hatte, löschen. Die Hilfsmannschaft wird von den Bürgern Luzerns brüderlich bewirthet und verabschiedet im Gefühle treuer Liebe und Nachbarschaft.

7. Kapitel.

Kaiser Ludwig V. sendet den Grafen Eberhard von Nellenburg und Konrad von Hohenfels, Edelknecht, an die drei Waldstätte. Creditiv des Kaisers. Muthmaßliche Ursache dieser Sendung. Die Schwyzer im Zwiste mit dem Gotteshause Einsiedeln fangen einen Conventherrn und muthen ihm zu, daß er eine Richtung zwischen ihnen und dem Gotteshause bewirke. Das Gotteshaus Interlaken nimmt ein Zeugniß auf wegen des Schadens, den es in frühern Fehden von den Völkern der drei Waldstätte erlitten hat.

Im Jahre 1341 sandte Kaiser Ludwig V. von München, seiner Residenz, aus den Grafen Eberhart von Nellenburg und den Edelknecht, Konrad von Hohenfels an die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden. Sie legten folgendes Creditiv ihres Monarchen auf, wie es sich im obwaldischen Archive vorfindet.

„Wir Ludovicus von Gottes Gnaden, Römischer Keyser, zu allen Ziten Merer des Richs, enthüttend den bescheidnen Lüten, dem Amman und den Landtlüten gemeinlichen zu Underwalden, unsern lieben Getrüwen unsere Huld und alles Guts. Wir senden zu Uwe den Edeln Mann Eberharten, Grafen zu Nellenburg, unsern Landvogt und den vesten Mann, Cunrat von Hochenvelß unsere liebe Getrüwen mit vollem Gwalt mit Uwe ze tädigen, ze reden und ze Enden umb etlich Sachen von unser und des Richs wegen, und swie Si beid oder Ir einer under Inne mit üwe übereinkommen, das ist unser guter Wille, und habend es stät ze glicher Wise, als ob wir selber mit

üwe gedaidinget haben. Und Swas Si üch ouch umb alle Sachen von unser wegen sagent und heissent tun, daß gloubet Inen und tut es ouch, als wir uwe getruwend. Geben zu München an St. Mathias-Tag, in dem siben und zwentzigsten Jare unsers Richs und in dem vierzechenden unsers Keisertums."

Wahrscheinlich war Ludwig, *) der am 2. Jänner im Jahre 1341 die Parthei des Königs Eduard III. von England verlassen und auf Gottes heil. Evangelium geschworen hatte, Philipps VI., Königs von Frankreich, Freund und Bundesgenosse zu seyn, besorgt, von Oesterreich aus, das mit Eduard hielt, Krieg zu gewärtigen. Daher mag sich der Kaiser wohl an die drei Länder, die, wo es seine Person und sein Reich betraf, ihm sich allzeit treu bewiesen, gewandt haben, um in gewissen Fällen sich ihrer thätigen Hilfe zu versichern, auch zu verordnen, wann und wo diese Hilfe aufzutreten habe.

Schwyz war mit dem Gotteshause Einsiedeln schon seit längerer Zeit wieder in Zerwürfniß. In Religionssachen war die Waldstatt mit dem Interdicte belegt, und Abt und Convent handhabte solches auf Befehl des Pabstes gegen die Schwyzer. Die von Schwyz nahmen den Markwart von Bechburg, Kammer- und Klosterherrn von Einsiedeln auf einer Reise durch ihr Gebirg gefangen, und in Heinrich Trütschens Haus am Sattel mußte der Verhaftete folgendes Versprechen machen und mit einem Eide bekräftigen.

„In Gottes Namen Amen. Ich Bruder Marquart von Bechburg, Kammerer und Klosterherr ze den Einsidlen verjäch allen denen, die diesen Brief ansechent oder hörent lesen, daß ich han gelobt bi dem Eide, so ich darumb geschworen hab dien erbern und bescheidnen Lüten, Cunraten ab Iberg, Landt-Amman, Amman Thiringe, Wernherr

*) Dumont. 1. P. 2. pag. 201.

Johannßer (Janser), Johannes an dem Velde, Ulrichen Weidmann, Cunraten Hug, Wernherrn Linsinger, Wernherrn von Stöffachen und Heinrich dem Schmide, Landtlüten ze Schwitz, daß ich werben soll an alle die, die daselb Gottzhuß anhörent ze den Einsidlen; daß ein Richtung geschehe zwüschend dem Gottzhuß Einsideln und den Landtlüten ze Schwitz nach desselben Gottzhuß und den Landtlüten von Schwitz Notdurft. Und darumb ze einem offenen Urkunde han ich min Insigel gehenkt an disen Brief, der geben ward ze Schwitz in Heintzen Trütschen Huß an dem Sattel, do man zalte von Gottes Geburt drüzehen hundert Jar und in dem zwey und viertzigsten Jare; in der nechsten Mitwuchen nach dem zwölfften Tag."

Auf dieses ausgestellte Versprechen ward der Klosterherr freigelassen; doch blieb Alles beim Alten.

Merkwürdig ist, daß in diesem Jahre zu Anfang May's das Gotteshaus Interlaken sich vom Schultheiß und der Gemeinde des Städtchens Interlaken ein Zeugniß ausstellen ließ, was für Schaden die Waldstätte Uri, Schwyz und Unterwalden dem Gotteshause zugefügt haben und zwar deßwegen, weil dieses Kloster zu dem Zuge des Grafen Straßberg im Jahre 1315, der auf Befehl des Herzogs Leopold von Oesterreich wider die drei Waldstätte über den Brünig unternommen wurde, hatte mitwirken müssen. Gläublich wollte das Kloster Interlaken, vermöge dieses Zeugnisses, sich bei Oesterreich wegen des Friedens rechtfertigen, den es mit den drei Ländern geschlossen hatte. Das Instrument ist folgenden Inhalts. *)

„Nos Wernerus de Leuxigen Scultetus, nec non Communitas Burgensium oppidi Interlappen notum facimus universis, quod ex certa scientia nobis constat tanquam vicinis Monasterio Interlacensi, quod incolae vallium (die Waldlüte) praefatum monasterium in tribus

*) Solothurnisches Wochenblatt Jahrgang 1326.

locis, in Grindelwald, in Habkeron et in Issetwald hostiliter invaserunt, abducentes omnes res monasterii et ejus hominum de dictis locis, incendio domus perdentes et occasione personas. Ex quo dictum monasterium et ejus homines immane damnum toti terrae et nobis evidens pertulerunt, dicto monasterio firmiter asserente, se lucide et infallibiliter posse probare, quod dictum damnum in solis rebus ablatis et devastatis excesserit mille Marcas Argenti nulla occisorum hominum habita mertione. Quae quidem damna praefati incolae (Waldlüte) monasterio inflexerunt, quod tempore illustris Principis Lütpoldi quondam ducis Austriae nostri Domini anno 1315 praefati monasterii homines cum Comite Ottone quondam de Strassberg Domini nostri de Oesterrich, tunc advocato in expeditionem ineunt contra praefatos incolas (Waldlüte) in praedicti nostri Domini de Oesterrich famulatu. In cujus rei testimonium ego praescriptus Scultetus meum pro me, et nos praedicta Communitas nostrum pro nobis Sigilla appendimus huic Scripto, dato in crastino Festi Inventionis S. Crucis Anno Domini 1342."

8. Kapitel.

Tod Pabst Benedikt XII. Clemens VI. wird Pabst. Kaiser Ludwig der V. bewirbt sich vergeblich bei solchem um Versöhnung. Schwyz bleibt im Banne. Der Schwyzer Streifzug nach Einsiedeln. Herr Rudolph von Zimbern, Conventherr wird gefangen, und muß schwören eine Richtung zwischen Schwyz und Einsiedeln zu bewirken. Ludwig V. erhält einen Gegenkaiser auf Zuthun des Pabstes. Doch hat Ludwig noch Hilfe. Die Waldstätte bleiben ihm treu. Ludwigs V. Tod. Span zwischen Uri und Schwyz wird durch Schiedmänner von Luzern und Unterwalden vernichtet. Große Pest.

Im Jahre 1342 war Pabst Benedikt XII. gestorben und den päbstlichen Stuhl bestieg Clemens VI. Kaiser Ludwig V. ergriff diesen Anlaß, sich mit dem Oberhaupte der Kirche auszusöhnen. Um für sich und seine Angehö-

rigen Lossprechung vom Kirchenbanne zu erflehen, sandte Ludwig eine sehr ansehnliche Botschaft nach Avignon, wo der Pabst Hof hielt. Doch die Bedingnisse, welche Clemens VI. machte, schienen den Abgesandten und dem Kaiser selbst so hart und schimpflich, daß sich die ganze lang gepflogene Unterhandlung zerschlug. Mit Kaiser und Reich blieben auch Schwyz, sowie die übrigen Waldstätte im Banne. Schwyz rächte sich durch einen abermaligen Streifzug nach Einsiedeln. Abt und Convent gewannen Zeit, sich nach Pfeffikon zu flüchten. Nur Freiherr Rudolph von Zimbern, Conventherr, gerieth in die Hände der Schwyzer. Weil es letztern hauptsächlich daran lag, vom Bann und Interdikte befreit zu werden und mit dem Gotteshause sich zu verrichten, so ging es dem Conventherrn so übel nicht. Nur mußte er schwören, nach Kräften beizutragen, damit eine wahre Versöhnung und Vereinigung zwischen der Waldstatt Schwyz und dem Gotteshause förderlichst zu Stande komme, welches er auch mit folgendem Revers versprach.

„In Gottes Namen Amen. Ich Bruder Rudolf von Zimbern verjäch allen, die disen Brief sechend oder hörend lesen, daß ich han gelobt bi dem Eide, so ich darumb gesworen han, den Erbern Lüten, Cunraten ab Yberg Landt-Amman, Amman Thiring, Wernherr Lising, Wernherr Johanser, Johansen ab dem Veld, Ulrich Waidmann, Cunrat Huges, Wernherr Stouffacher und Heinrich dem Schmide, Landtlüten ze Schwitz, daß ich werben soll an allen dien, die das Gottzhuß angehörend ze dien Einsiedelen, daß ein Richtung bescheche zwüschend demselben Gottzhuß und dien Landtlüten ze Schwitz nach desselben Gottzhuß und der vorgenannten Lüten von Schwitz Notdurft, und harüber so gieb ich disen Brief besigelt mit minem Insigel, ze einem waren Urkunde, der geben ward ze dien Einsideln in dem Jahre, do man zalt von Gottes Geburt drüzehnhundert Jare und darnach in dem vier und vier-

zigsten Jare an Sant Catharina Tag, do die Indictio was XIII."

Im Jahre 1346 ward Kaiser Ludwig auf Zuthun des Pabstes Clemens VI. von mehrern Churfürsten entsetzt und in der Person des Markgrafen Karl von Mähren ein Gegenkaiser gewählt. Doch Ludwig V. hatte im Reich noch so großen Anhang, daß Karl sich nicht durfte krönen lassen. Auch Schwyz mit den übrigen Waldstätten erkannte den neuen Kaiser nicht und wandte alte Treue und Anhänglichkeit dem alten Freunde und Monarchen zu. Ludwig V. hatte indessen sehr viele Kümmernisse und Drangsale auszustehen, denen er im Jahre 1347 am 11. Okt. unterlag, nachdem er das römische Reich 33 Jahre beherrscht hatte. Man muthmaßet, daß er vergiftet worden sey. Doch der stäte Gram ist auch ein Gift. Für Schwyz und die übrigen Waldstätte war der Hintritt Ludwigs eine traurige Botschaft. Sie liebten ihn und er sie.

Schwyz hatte im Jahre 1348 mit Uri ziemliche Streitigkeiten wegen den Landmarchen. Luzern und Unterwalden legten sich brüderlich in's Mittel nach dem Sinn und Buchstaben der Bünde.

Luzern sandte die weisesten und vornehmsten Rathsglieder, als: Herrn Jost von Moos, Ritter, Peter von Wissenwägen, der Herrschaft Oesterreich Ammann daselbst, Peter von Hochdorf, der Zeit Schultheiß, Wernherr von Stanz, Ulrich Tripscher, Ulrich von Eich, Claus von Gundoldingen, Alt-Schultheiß, Ludwig von Rußwil, Werner von Ippinkon und Rudolph von Rota, alle Luzerns Bürger.

Unterwalden ob und nid dem Wald wählte ebenfalls einsichtsvolle, brave Männer zu diesem wichtigen Geschäfte. Von Obwalden kamen: Heinrich von Hunwil, Conrad von Sarlen, Johann von Zuben, Johann von Viteringen, Werner von Rüti, Peter an der Brugga und Rudolph Russo. Nidwalden verordnete: Ulrich von Wolfenschießen, der Zeit Ammann, Johann am Stein, Arnold Schwan-

der und Gottfried Moser. Diese 21 Schiedsmänner gingen allen Scheidmarchen nach und untersuchten solche. Ihr Entscheid, den sie schriftlich abfaßten, beruhigte und vergnügte beide Waldstätte, Uri und Schwyz. Der endliche Spruch erging im Jahre 1348 an St. Jakobs Abend zu Beggenried.

In diesem Jahr riß eine gräßliche Pest von Italien her in der Schweiz ein, die mit verheerender Wuth auch in unsere Thäler und Gebirge drang. Das Siechthum war so giftig, daß der bloße Athem und die Ausdünstung eines Pestkranken, ja die leiseste Berührung seines Gewandes die Krankheit fortpflanzte. Wer von dieser Seuche ergriffen ward, der starb am dritten Tage. In dem Frauenkloster zu Engelberg starben in 4 Monaten 116 Personen. Im Allgemeinen raffte dieses schreckliche Uebel einen Drittheil der Bevölkerung dahin. Die Juden waren im Verdacht, die Urheber dieses Uebels gewesen zu seyn, weil sie die Pest am Wenigsten aufräumte. Doch wahrscheinlicher hat das Erdbeben, welches sich im gleichen Jahre 1348 ereignete, den Erdklüften die giftigen Dämpfe entlockt, wodurch die Quellen und Brunnen angesteckt und der Genuß des Wassers für Menschen und Vieh todbringend wurde. Erst im Spätjahre 1349 hörte das Uebel gänzlich auf.

9. Kapitel.

Vergleich zwischen dem Gotteshause Einsiedeln und der Waldstatt Schwyz. Befreiung von dem Banne. Große Freude darüber.

Thüringen, dem Abt von Dissentis, der aus dem edeln Geschlechte der von Attinghausen aus dem Lande Uri war, und um seiner Weisheit und Rechtschaffenheit willen in größtem Ansehen stand, gelang es, das Gotteshaus Einsiedeln mit dem Lande Schwyz zu vergleichen und auszusöhnen. Der Fürstabt Heinrich III. von Einsiedeln und Conrad Abyberg, Landammann zu Schwyz, hatte im Namen und aus Auftrag des Gotteshauses Einsiedeln und der

Landleute zu Schwyz den Abt Thüring von Dissentis zum Schiedrichter erwählt und sich eidlich verpflichtet, seinem Spruche nachzuleben. Der würdige Abt, dem es darum zu thun war, ein Friedensengel zu seyn, unterzog sich dem wichtigen und schwierigen Geschäfte, und seiner hohen Einsicht und ernstem Bemühen haben es Einsiedeln und Schwyz zu verdanken, daß ihr langwieriger verderblicher Zwist aufgehoben und sie gute liebende Nachbarn geworden sind.

Der Richtungsbrief ist folgender:

„Wir Düring von Gottes Gnaden Abt des Gottzhuß ze Dissentis Sant Benedikten-Ordens im Churer Bistumb, tun kund allen, die disen Brief sächent oder hörent lesen, und verjechen offenlich umb alle Stöß, Mißhellung und Ansprach, so bis uf disen hüttigen Tag, als der Brief geben ist, von deheinerlei Sache wegen je uffgestanden oder uffgelaufen sind zwüschend den Erwirdigen geistlichen Herren unsern guten Fründen itzt Abt Heinrich des Gottzhuß ze den Einsideln Sant Benedikten-Ordens im Costentzer Bistumb und sin vordern und dem Capitel gemeinlich, beiden Aebten und Kloster-Herren desselben Gottzhuß, einhalb. Und anderthalb jetz Cunrat ab Iberg, Landt-Amman und sinen Vordern und allen Landtlüten gemeinlich beiden Richen und Armen des Landes Schwitz. Derselben Stöß und Mißhellung Si zu beiden Siten gar und gänzlich uf uns kommen sind und ouch gelobt hand stät ze halten und jetwederhalb für sich und Ir Nachkommen, wie wir Si mit einandern richtend, sprechend und ussagend, daß Si dawider nit reden noch tun sullend mit dekeinen Sachen on alle Gevärd. Soll man wissen, daß ouch wir nach Rate ander wiser Lüt mit guter Vorbetrachtung erkannt habent und sprechend, und sagent us, als hienach geschrieben stat.

Des ersten umb die Güter, die im Krieg gewesen sind, haben wir uns erkannt, daß dem Gottzhuß ze den Einsideln dise nachgeschribene Güter alle bliben, das sind die

Stöffel am Horhüten, am Wyßtannen. Aber das Gut, das man nempt Rubinen inrenthalb der alten Runse des Roßbachs untz an den Bach. Und denselben Bach ab untz in das Wasser, das man nempt alten Syl, aber das Gut, das man nempt Jag=Matt. Aber den Boygen und die Hütten zu den Boygen. Und von der Hütten ab über das breit Riet untz unten an das Blatten, in das Wasser, das man nempt Münsteri. Und von dem Wasser uff untz an die Egge, da der Attenberg obenthalb entwindet. Und aber dieselben Egk uff, untz an den Stavel, den man nämpt am Schrayen und ouch denselben Stavel. Und aber von demselben Stavel ab untz an das Böschgras. Und aber hinder demselben Böschgras uff, enhalb der Horgrasen untz an die Egk des Steinbergs derselbe Stavel ouch dem Gottz=huß zugehört. Und von der Egk, die man nämpt die Oberst, die Egk nider unter heitigen und dieselben Egk uff uns an den obern Amslenstok, den man ouch nämpt Jän=tenstok, und den Stavel an Amslen. Und aber von dem Amselstok die Egke an dem Albtal an nider untz uff das Bücheli ab Naglinen, dasselb Gut man nempt Korbinum. Und aber vor demselben Bücheli, die Richti ab in das Wasser, das man nämpt die Albe, und alles das, so diß=halb gen dem Gottzhuß ze den Einsideln bi demselben Was=ser abgelegen ist. Aber enhalb demselben Wasser die Krieg=matten und der nechsten tieffen Runs ob der Kriegmatten uff, untz gen Schönenegk. Und von dem Bach die Richti an mitten durch Schönenegk untz an den Stoß under der Riedmatten gelegen under dem Steinschlag. Und von dem=selben Stoß die nechsten Egke von dem Boden hinuff untz under dem Stavel, den man nämpt den Samsttagen. Und von demselben Stavel die Richti nider untz in den klingen=den Bach, da der Bach über den Weg gat, on all Gevärd. Und von demselben Weg und der Statt enhalb dem Bach, Schwiter halb für sich über, durch die Hölzer über das

Dubenmos, ob dem Wolfschachen hin, Schwiter halb für sich über in das Wasser, das man nämpt die Biber.

Dise vorgeschribene Güter alle innert den Zilen und den Kreisen, als vor benant und mit Worte ußbescheiden ist, sullend dem Abte, dem Capitel und den Closterherren gemeinlich des Gottzhuß ze den Einsideln gar und gäntzlich zugehören und desselben Gottzhuß sin und bliben fürbaß unansprächig und unbekümbert von allen Landtlüten von Schwitz und von Iren Nachkommen, mit Holtz und Veld, mit Steg, mit Weg, mit Wunn, mit Weid, mit Gerichten, mit Zwingen, mit Bännen, mit Wassern, mit Wasserrunsen, mit Wildbännen, mit Vischenzen, mit Federspils-Zuchten, mit aller Rechtung, Fryheit und Ehaffti, so theinswegs zu denselben Gütern gehört, oder gehören mag, on alle Gevärde. Was aber von dem Gottzhuß ze den Einsideln hin usserhalb denselben Kreisen und Zilen gegen dem Land ze Schwitz gelegen ist, und an die vorgenempten Markveld und Güter stoßet und untzher in Krieg, und in Stößen von jetweders Teils Ansprach wegen gestanden ist, daran sollend ouch der Abt und die Closterherren all und desselben Gottzhus Lüt und Ir aller Nachkommen die vorgenanten von Schwitz ouch unbekümbert lassen an denselben Gütern allen, on alle Gevärd, und dieselben Güter niemer ansprechen.

Wir sprechend ouch und sagend uß, wäre daß der Landlüten von Schwyz theiner Iro wär lützel oder vil, das überfurind, holtzetind oder weidetind in den Zilen und in den Kreisen, so dem Gottzhuß vorbenant, geben und undergangen, und uffgezeichnet ist, si deheins Wegs uff denselben Gütern kümmertind, fräfletind oder schädigetind, wen das ze Schulden kumbt, und ein Abt von den Einsideln oder Jeman anderer von desselben Gottzhuß wegen das kündet und ze wissen tut mit gewisser Bottschaft oder mit Brieffen dem Amman ze Schwitz oder dem Rat, dien des Landes Sach den bevolchen ist, ob si nit ein Landt-

Amman hättind, sullent der Amtmann und die Landtlüte gemeinlich von Schwitz das wysen, daß er ablege und widertüy, daß so man si den zemal schuldiget und ansprächig hat, darnach in den nächsten 14 Tagen, so es von des Gotzhuß wegen an si gevorderet wird, on all Gevärde. Wär aber, daß dero theiner, so von diser Sach wegen angesprochen wurd, derselben Ansprach Unschuld oder Lugen butte, deß Eid soll man dafür nemmen, es wäre dann, daß man In fürbaß bezügen und erwysen wellt, mit zweien Erbaren unversprochenen Mannen, die von dem Land ze Schwitz wärind, oder usserhalb des Lands on all Gevärde und welcher ouch deß also bezüget und erwyset wird und in Schulden belibt, dem oder dien sullent der Amman und die Landtlüt ze Schwitz gebieten, daß er verschuldt hat, gänzlich abzulegen, darnach in den nechsten 8 Tagen, oder aber von dem Land ze faren und fürbaß nit darinn kommen, ee daß si gäntzlich widertund und ablegend, daß so si den zemal überfaren und verschuld hand on alle Gevärde. Und denselben, oder die überfaren hand, mag und soll ein Abt von den Einsideln und das Capitel oder desselben Gotzhuß Nachkommen fürbaß darumb angriffen und nöten mit Gerichten geistlichen und weltlichen, si sigind ze Schwitz in dem Lande oder ussenthalb, wie und welches Wegs si dann das nottürftig sind, so verr untz Inen gar und gäntzlich abgeleit und widerton wird, on all Gevärd. Wäre ouch, daß die Waltlüt von Einsideln in deheinen Sachen überfürind, und die vorgenannten von Schwitz schädigetind an den Gütern, so ouch Inen vorbenämpt, undergangen und ußgeben ist, da söllent sie ouch künden und ze wissen tun einem Abt oder dem Capitel des Gotzhuß ze den Einsideln und umb die Ansprach sullend si das Recht darüber zu dem Gotzhuß und den Waldlüten ze Einsideln han ze glicher Wise, als ouch si gen Inen hand, und als vor an disem Brief geschriben stat, on all Gevärde.

Wir sprechend ouch und sagend uß wo das wäre, und die vorgenandten Landtlüt von Schwitz gegen dem Gottzhuß oder den Waldlüten zu den Einsideln, oder die von den Einsideln gen die von Schwitz, dewederer Teil gegen dem andern Jr Bottschaft sandtind, rytend oder gende, um dethainerlei Sach ze erfordern oder noch ze klagen, dieselben Botten süllend ze beiden Teilen, uß und inn, guten Frid, Schirm und Geleit han, Jr Lib und Jr Gut on alle Gevärde.

Und harüber ze einem offenen Urkunde, daß diser Ußspruch und dise Richtung allso war und stäte belibe, so gebend wir, der obgenannte Abt Thüringe von Dissentis deren Briefe zween glich, jetwederer Teil einer mit unserm Insigel durch Jr beider Bette willen.

Wir der obgenant Abt Heinrich und die Closter-Herren gemeinlich des Gottzhuß ze den Einsideln verjechend ouch alles das, so vor an disem Brife stat und unser Herr von Dissentis ußgesprochen, und lobend mit guten Trüwen derselben Usspruch und die Richtung stätt ze haben für uns und unser Nachkommen, und dawider niemer ze tunde mit dekeiner Sachen noch nieman gehellen der darwider tun welt on all Gevärde, und das ze einer merern Sicherheit so habend wir unser, des obgenannten Abt Heinrichs und des Capitels Insigel offenlich gehenkt an disen Brief.

Und wir die vorgenanten, der Landt-Amman und die Landt-lüte gemeinlich ze Schwitz verjechend ouch alles das, so vor an disem Brief geschriben stat und unser Herr von Dissentis ußgesprochen hat, und lobend ouch mit guten Trüwen, denselben Usspruch und die Richtung stäte ze haben für uns und alle unsre Nachkommen, noch mit dekeinen Sachen darwider niemer ze tunde noch nieman gefallen der darwider tun wellt. Und daß dises alles war sige, unwiderredt war und stäte blibe von uns und unsern Nachkommen, so habend wir ouch unsers Landes zu Schwitz gemein Insigel offenlich gehenkt an disen Brief. Darzu

so habend wir erbotten die wisen Lüt, unser lieben Eidgnossen, den Landt-Amman und die Landtlüte ze Ure und ouch den Landt-Amman und die Landt-lüte ze Underwalden, (die uns zu diser Richtung wol gefürdert hand) daß ouch die Iro jetweters Landes Insigel offenlich gehenkt hand an disen Brief ze einem waren Zügknuß aller Ding so vorgeschriben stand. Daß ouch wir dieselben Landtlüt gemeinlich beide von Ure und von Underwalden offenlich verjechend, daß wir unser jetweders Landes gemein Insigel offenlich gehenkt habend an disen Brief ze einer Gezügknuß der vorgeschribenen Sach, wann ouch wir unsre Erbare Bottschaft darzu sandtend, die bi diser Richtung warent. Diß beschach und ward der Brief geben in dem vorgenanten Gottzhuß zu den Einsideln, am nechsten Mentag nach Sant Agathen Tag, do man zalt von Gottes Geburt dryzechenhundert und darnach in dem 50. Jare."

Bei dieser Richtung waren Zeugen: Abt Hermann vom Gotteshause Pfeffers, Bruder Hartdegen von Rechberg, Meister des Ordens von Sant Johann in deutschen Landen, des Spitals von Jerusalem, Bruder Peter von Stoffeln, deutschen Ordens Commenthur zu Tannenfels, Herr Heinrich Biber, Ritter und Schultheiß von Zürich, Herr Hartmann von Heidegk, Ritter, Heinrich, Freiherr von Rüssegg, Eberhart Müllner von Zürich.

Von Uri wohnten bei: Rudolph Freiherr von Schwinsberg, Heinrich von Moos, Johann der Meier von Ortschwelden (Erstfelden).

Von Unterwalden: Ulrich von Wolfenschieß, Ammann, Wernherr von Rüti, Berchtold von Zug.

Von Luzern: Claus von Gundoldingen, Heinrich Danner.

Ueberdieß waren gegenwärtig, Heinrich Schüpfer, der ältere, Pfaff Rudolph Bilgeri, Conrad von Walisellen, Johann Cloter, Conrad Pfawo, Bürger von Zürich. Endlich Carl Kal, Rudolph Vink, Johann Lening und viele andere ehrbare Männer.

Am gleichen Tage erledigte der Fürstabt Heinrich III. die Landleute von Schwyz und die mit ihnen verbündeten Urner und Unterwaldner, so viel an ihm war, von aller Strafe und Bann, womit sie wegen den an dem Gotteshause verübten Freveln, belegt waren, und versprach sein treues Fürwort beim h. Vater und bei dem Bischof von Constanz einzulegen, damit sie wieder in Gnaden aufgenommen werden.

Wirklich erfolgte schon unterm 14. Hornung von Constanz aus von dem Hochwürdigsten Bischof Ulrich als Commissarius des Heil. Stuhles zu Rom, die vollständigste Absolution von dem Kirchenbanne, so zumal wegen der treuen Anhänglichkeit der drei Länder an Kaiser Ludwig V. über sie vom Pabst und Bischof aus verhängt war. In der bischöflichen Zuschrift sind im Lande Schwyz die Pfarreien Schwyz, Steinen, Muthathal, Arth und Morschach angemerkt.

Die Freude des Schwyzer Volkes über diese glückliche Wendung der Dinge war innig und rührend. In allen Kirchen ertönte stundenlanges Glockengeläute, und das Dankgebeth der frommen Vorväter mischte sich laut und herzlich in den Feierton des geweihten Erzes, daß Gott doch einmal ihnen den Frieden mit der heiligen Kirche wieder geschenkt habe.

10. Kapitel.

Zürich sendet Schwyz eine Zuschrift rücksichtlich der Burg in Rapperschwil. Zürichs Noth. Bund mit den vier Waldstätten.

Bürgermeister Rudolph Brun von Zürich hatte sich an seinen Feinden, die ihm und seinem Anhange Mord und Tod geschworen, blutig gerächt. Graf Johann von Habsburg-Rapperschwil, der die Mordnacht zu Zürich in einer Person hatte fördern wollen, lag in der Gefangenschaft im Wellenberge. Die Rapperschwiler sollten jetzt ihre Theilnahme an der Verschwörung gegen Brun und

seine neueingeführte bürgerliche Regierung nach aller Häute büßen. Am 1. Herbstmonat 1350 zog der zürcherische Bürgermeister zu Wasser und zu Land mit großer Macht vor Rapperschwil und in die March. Die Burg Alt-Rapperschwil leistet keinen merklichen Widerstand. Da sandte Rudolph Brun folgendes Schreiben nach Schwyz.

„Den Wysen, Wohlbescheidnen unsern guten getrüwen Früńden, dem Landt-Amman und den Landtlüten gemeinlich zu Schwitz, kündet Rudolf Brun, Ritter, Bürgermeister und der Rat und die Bürger gemeinlich der Statt Zürich, und verjechend offenlich an disem Brief. Als wir für die Vesti ze der alten Raperswile unzemalen gezogen sigind, ist das uns die in unser Gwalt kummet, es sig mit Tädigen oder mit Gewinnen unzemal, daß wir die also behalten und besorgen söllend und wöllend, daß dieselb Vesti üch und üwerm Lande unschädlich sige und sin söll on alle Gevärde, oder aber daß wir dieselbe brechen und zerstören wellend und sond one Gevärd. Und das zu einem waren offnen Urkund, so henkend wir unser Statt Insigel offenlich an disen Brief, der geben ist vor der alten Rapperschwil an dem nächsten Frytag nach Sant Verena Tag, do man zalt von Gottes Geburt dryzechenhundert und 50 Jare.“

Die Burg Alt-Rapperschwil und die Stadt gleichen Namens selbst ging an die Zürcher über. Letztere wurde ganz abgebrannt und zerstört. Die Klagen der unglücklichen Bürger von Rapperschwil entfremdeten den Zürichern viele Herzen, die Klagen der betheiligten habsburgischen Herrschaft brachten den blutsverwandten Herzog Albrecht von Oesterreich wider Zürich auf. Diese Stadt sah ein Sturmgewitter wider sie sich aufthürmen. In ihrer Noth wandte sie sich an die vier Waldstätte, und hielt bei ihnen durch eine ansehnliche Gesandtschaft um Freundschaft und Bündniß an.

Schwyz, sowie die übrigen drei Waldstätte, erinnerten sich an viel erzeigte nachbarliche Liebe und Freundschaft der Bürger von Zürich, und besonders stand noch im Andenken der drei Urkantone, wie froh sie im Jahre 1251 waren, als in schwierigem Zeitpunkte zwischen ihnen und Zürich eine Verbindung zu Aufrechthaltung ihrer Freiheiten als Reichsländer und Reichsstadt zu Stande kam. Hatten die drei Länder vor 21 Jahren aus Liebe für Zürich am Hofe Kaiser Ludwigs V. durch Abgesandte die kaiserliche Bestätigung der zürcherischen Freiheiten und Rechte erfleht, so beschlossen sie nun mit Luzern, ohne Furcht bevorstehenden Krieges, Zürich mannlich die Hand zu biethen und ihr in der Noth als wahre Freunde beizustehen.

Am Ende des Aprils i. J. 1351 reisten die Gewaltboten der vier Waldstätte nach dem bedrohten Zürich, und schlossen, beschworen und besiegelten daselbst nach kurzer, aber herzlich gepflogner Unterhandlung folgenden Bund.

„In Gottes Namen Amen!

Wir der Burgermeister, die Räte und die Burger gemeinlich der Stadt Zürich. Der Schultheiß, der Rat und die Burger gemeinlich der Statt zu Luzern. Die Amman und Landt-lüte gemeinlich der Ländern zu Ure, zu Schwitz und Underwalden. Tun kund allen denen, so disen Brief sechend oder hörend lesen, daß wir mit gutem Rat und sinnlicher Vorbetrachtung, durch guten Frid und Schirmung und Lieben und Gutes unser Stetten, unser Ländern und Lüten durch Nutz und Frommung willen gemeinlich des Landes, einer ewigen Püntnuß und Fründschaft übereinkommen sind, zusammen gelobt und geschworen habend, lieblich und offenlich gelert Eide zu Gott und den Heiligen, für uns und alle unsere Nachkommen, die harzu mit Namen ewiglich verbunden und begriffen sin süllend mit einandern ein ewige Pündtnuß ze halten, die nun und hienach unwandelbar, unzerbrochen und aller Dingen unversert mit guten Trüwen stät und vest ewiglich belyben

soll. Und wann aller zergengklichen Dingen vergessen wird und der Louf dieser Welt zergat und in der Zit der Jaren til Ding geändert werdend, davon so gebent wir die vorgenanten Stett und Länder einander diser getrüwen Gesellschaft und ewigen Pündtnuß ein erkanntliche Gezügknuß mit Briefen und mit Geschriften, also, daß wir einandern getrüwlich behulffen und beraten sin sullend, als verr unser Lib und Gut gelangen mag, on alle Gevärd gegen allen denen, und uff alle die, so uns an Gut, an Eeren, an Fryheiten mit Gwalt oder one Recht, Unfug, Unlust angriffen, bekräncken, detheinen Widerdrieß oder Schaden tätind, unß oder jemand, so in diser Pündtnuß ist, nun oder hienach inwendig den Zilen und Kreisen, als hernach geschriben stat. Das ist das ersten, da die Aar entspringt, das man nempt am Grimseln, und die Aaren ab für Haßla, für Bern hin, und jemermer ab der Aaren untz an die Statt, da die Aar in den Rhin gat und den Rhin wider uff uns an die Statt, da die Thur in den Rhin gat. Und dieselben Thur jemermer uff untz an die Statt, da si entspringt. Und von dem Ursprung und derselben Statt die Richti durch Churwalchen uff untz an die Vesti zu Rinkenberg. Und von derselben Vesti Rinkenberg über enthalb dem Gotthart hin untz uff den Piatirer. Und von dannethin untz uff den Toisel. Und von dem Doisel wider über untz an die Grimseln, da die Aar entspringt.

Wäre aber, daß in disen vorbenempten Zilen und Kreisen jemands, so in diser Pündtnuß ist, detheiner Wis jemer one Recht von jemands angriffen oder geschädiget wurde an Lüt oder Gute, darumb so mag und soll der Rat oder die Gemeind der Statt oder des Landes, so dann geschädiget, umb den Schaden sich erkennen uff Iro Eide, und was sich dann derselb Rat oder die Gemeind, oder der Merteil der Statt oder des Landes, so dann geschädiget ist, uff Iro Eid erkennind um Hilffe oder anzugriffen, umb theiner Hand Sach, so dann nottürftig, darumb soll und mag

der Rat oder die Gemeind derselben Statt oder des Landes so dann geschädiget ist, die anderen Stett und Länder, so in diser Pündtnuß sind, manen. Und uf wen denn die Manung geschieht, mit des Rates, oder der Gemeinde, der Statt oder des Landes gewissen Botten oder Briefen, in die Rät und Gemeinden der Statt, den Ammanen, den Gemeinden oder den Kilchen der vorbenämpten dryen Ländern, on all Gevärde, über den und über die söllend Inen die andern Stett und Länder, so dann gemant sind bi den Eiden unverzogenlich behulffen und beraten sin mit gantzem Ernst und mit allen Sachen, als die nottürftig sind, die sich danne umb Hilf erkennt und gemant hand on alle Gevärde. Und soll unter uns den vorgenannten Stetten und Länderen niemand gen dem andern diser Pündtnuß, diser Manung und der Hilf dekeinswegs ab noch usgan mit Worten noch mit Werken, kein Ding suchen noch werben, darumb die Hilff, umb die denn zemal gemant ist, zertrennt oder abgeleint werden on alle Gevärde. Und soll ouch jetwetere Statt und jetlichs Land dieselbe Hilf mit Ir selbs Kosten tun, on alle Gevärde.

Wäre ouch, daß an uns oder an Jemants, so in diser Püntnuß ist, dehein gäher Angriff oder Schad beschähe, da man gäher Hilf zu nottürftig wäre, da sollent wir zu allen Ziten ungemant, unverzogenlich zufaren und schiken, wie das gerochen und abgeleit wärde on allen Verzug. Wäre aber, daß die Sache allso groß wäre, daß man eines Gezoges oder eines Gesäßes nottürftig wäre, wanne dann darumb thein Stadt oder Land under uns vor Jemant, so in diser Püntnuß ist, mit Botten oder mit Briefen ermant wird, darnach söllent wir unverzogenlich zu Tagen kommen zu dem Gottzhuß der Abtye ze den Einsideln und da ze Rat werden, was uns denn allernutzlichist bedunkt, allso daß dem oder dien, so da um Hilf gemant hand, unverzogenlich gehulfen werdi on alle Gevärde. Wäre ouch, daß man Jemant besetzen wurde, so soll die Statt oder das Land, so die Sach angat, und die den zumal

gemant hand, den Kosten einig haben, so von Werken oder Werklüten von des Gesäßes wegen daruff gat on alle Gevärde. Wäre ouch, daß jemant, wer der wäri, detheinen, so in disem Pündtnuß sind, angriffe und schädigete one Recht und derselb usserthalb den vorbenempten Zilen und Kreisen gesessen wäri, wann es dann zu Schulden kompt, daß der oder die, so den Angriff und Schaden getan hand, kommend in den Gewalt unser der vorbenampten Eidgenossen, dieselben oder die alle Ire Helffer und Diener, Ir Lib und Gut soll man heften und angriffen, und sy deß wisen, daß si denselben Schaden und Angriff ablegend und widertugind unverzogenlich und on alle Gevärde. Wäre ouch, daß wir die vorgenempten von Zürich Stoß oder Mißhellt gewunnend gemeinlich mit den vorgenempten unsern Eidtgnossen von Luzern, von Ure, von Schwitz und Underwalden oder mit Iro detheinen besonders (daß Gott lang wende) darumb söllent wir ze Tagen kommen ouch zu dem vorgenempten Gottzhuß zu den Einsideln und soll die Statt zu Luzern oder die Länder si alle gemeinlich oder Iro eins besonder, so dann Stöß mit uns dien von Zürich hat, zween erber Mannen darzu setzen und ouch wir zween, diselben vier söllend dann schwören zu den Heiligen, die Sach und die Stöß unverzogenlich auszerichten ze Minne oder ze den Rechten und wie es die vier oder Merteil under Inen dann ußrichtind, das söllend wir ze beiden Siten stäte halten on alle Gevärde. Wäre aber, daß die vier, die darzu benämpt werdend, sich glich triltend und stößig wurdend, so sullend si bi den Eiden, so si geschworen hand, inwendig unsrer Eidtgnossenschaft einen gemeinen Mann zu Inen kiesen und nemmen, der si in der Sach schidlich und gemein bedunke und welchen sie dazu kiesend, den söllend die, in dero Statt oder Land er gesessen ist, bitte und Ine deß wysen, daß er sich der Sach mit den Vieren annemme und mit sinem Eide sich verbinde ußzerichtene on alle Gevärde. Es soll ouch kein Laye den andern, so in

diſer Püntnuß iſt, umb kein Geltſchuld uff geiſtlich Gerichte laden, wann jedermann ſoll von dem andern Recht nemmen an den Stetten und in dem Gerichte, da der anſprächig dann ſäßhaft iſt und hingehört und ſull man ouch dem da unverzogenlich richten uff den Eide on alle Gevärde. Wäre aber, daß er da rechtlos gelaſſen wurde und das kundtlich wäre, ſo mag er ſin Recht wol fürbaß ſuchen, als er dann nottürftig iſt on alle Gevärde. Es ſoll ouch Niemants, ſo in diſer Püntnuß iſt, den andern verheften noch verbinden, wann den Rechten Gelten oder Bürgen ſo Im darumb gelobt hat on alle Gevärde. Wir ſind ouch einhelligklich übereinkommen, daß dekein Eidtgnoß ſo in diſer Püntnuß iſt oder ſind, umb dekein Sach für einandern Pfand ſin ſöllint on alle Gevärde. Wäre ouch, daß Jemants ſo in diſer Püntnuß iſt, den Lib verſchulde als verre daß er von ſinem Gerichte darumb verſchruen würdi, wo dann das dem andern Gericht verküntet wird mit der Statt oder des Lands beſigelten Brieffen, ſo ſoll man Jn ouch da verſchryen in demſelben Gerichte, als er ouch dört verſchruwen iſt on alle Gevärde. Und wer Jne darnach wüſſentlich huſet oder hofet, Jm Eſſen oder Trinken gibt, der ſoll in denſelbigen Schulden ſin, alſo daß es Jm doch nicht an den Lib gan ſoll on alle Gevärde. Ouch habend wir gemeinlich uns ſelber vorbehept und beredt, wäre daß wir ſammetlich oder unſer Stett und Länder dekheins beſonder uns jederthin gen Herren oder gen Stetten fürbaß beſorgen und verbinden weltind, das mögen wir wol thun, alſo daß wir doch diſe Püntnuß vor allen Pündten, die wir hienach nemmen wurdind gen einandern ewigklich ſtäte und veſt haben ſöllend mit allen Sachen, als ſi an diſem Brief beredt und beſchriben ſind on alle Gevärde. Es iſt ouch eigenlich beredt, wäre, daß jemant Herren Rudolfen Brunen Ritter, der jetz zu Zürich Burgermeiſter iſt, oder welcher jeman da Burgermeiſter wird, die Räte, die Zünfte und die Burgere gemeinlich derſelben Statt bekränken oder

bekümbern welt an Iren Gerichten, an Iren Zünften und an Iren Gesatzten, die si gemacht hand und in diser Püntnuß begriffen sind, wanne wir die vorgenämpten von Luzern, von Ure, von Schwitz und von Underwalden darumb ermant werdend von einem Burgermeister allein, oder von einem Rat Zürich, mit eines Burgermeisters oder des Rates Zürich besigelten Briefen, so sollen wir unverzogenlich uff den Eidt beholffen und beraten sin, daß der Burgermeister, die Räte und die Zünfte bi Irem Gwalt, bi Iren Gerichten und bi Iren Gesatzten blibind, als si es untzhar in dise Püntnuß beacht hand on alle Gevärde.

Wir die vorgenämpten von Zürich habend uns selber vorbehept und ußgelassen, unsern Herrn, den Künig und dem heiligen Römischen Rich die Rechtung, die wir Inen tun sullend, als wir von alter guter Gewonheit harkommen sigind on alle Gevärd, dazu habend wir usgelassen unser Eidtgnossen die Pünt und die Gelüpt, so wir vor diser Pündtnuß getan habend on alle Gevärde.

Aber wir die vorgenannten von Lucern, von Ure, von Schwitz und von Underwalden habend ouch uns selber ußgelassen die Gelüpt und Pündtnuß, so wir von miteinandern habend, daß si diser Püntnuß ouch vorgan soll on alle Gevärde. Darzu habend wir vorgenannten von Lucern vorbehept und ußgelassen, dien hochgebornen an unsern Herren dien Hertzogen von Oesterrich die Rechtung und die Dienst, die wir Inen durch Recht tun sollend und Ir Gericht in unser Statt, ouch unser Statt und den Räten alle ire Gerichte und Ir gute Gewonheiten gegen Burgern und gegen Gästen, als wir vor alter guter Gewonheiten harkommen sind on alle Gevärde. Wir die vorgenannten von Ure, von Schwitz und von Underwalden habend ouch vorbehept und ußgelassen unserm Durchlüchtigen Herren, dem Künig und dem Heiligen Römischen Rich die Richtung, so wir Im tun söllend, als wir von alter guter Gewonheit harkommen sin on alle Gevärde.

Daby soll man sunderlichen wüssen, daß wir eigentlichen beredt und bedingt habend gen allen dien, so in diser Püntnuß sind, daß ein jetliche Statt, jetlich Land, jetlich Dorf, jetlicher Hof so Jemand gehöret, der in diser Püntnuß ist, bi Iro Gerichten, bi Iro Fryheiten, bi Iro Handvestinen, bi Iren Rechten und Iren guten Gewonheiten gänztlich blyben söllind, als Sie es untzhar gefüret und bracht hand, also daß niemand den andern kränken noch sumen soll on alle Gevärde. Es ist ouch sunderlich beredt, durch daß dise Püntnuß Jungen und Alten und allen dien, so darzu gehörend, jemermer dester wüssentlicher sige, daß man je zu 10 Jahren uff ingenden Meien, davor oder darnach on Gevärde, als es under uns den vorgenannten Stetten und Ländern geordnet ist, oder es jemer an den andren vordret, bi unsern Eiden dise Gelüpt und Püntnuß erlüchten und ernüweren söllend mit Worten, mit Geschäften und mit Eiden und mit allen Dingen, so dann nottürftig ist. Was ouch der Mann oder Knaben zu dien Ziten ob 16 Jaren alt sind, die söllend dann schweren dise Püntnuß ouch stäte ze haben ewigklich mit allen Stuken als an disen Brif geschriben stat on alle Gevärde. Wäre aber, daß die Nüwrung also nit beschäch, zu dienselben Zilen und es sich von theiner Hand sach wegen sumen oder verzüchen wurdt, das soll doch unschädlich sin diser Püntnuß, wenn si mit Namen ewigklich stät und vest bliben soll mit allen Stuken, so vorgeschriben stand, on alle Gevärde. Wir habend ouch einmütigklich mit guter Vorbetrachtung uns selber vorbehept und behalten, ob wir durch unsern gemeinen Nutz und Notturft theiner Ding einhelligklich mit einandern nun oder hienach jemer ze Rat wurdend, anders dann in diser Püntnuß jetz verschriben ist, es wäre ze mindern oder ze meren, daß wir alle mit einandern wol mügend und Gwalt haben sullend, wenn wir sin alle, so in diser Püntnuß sind, einhelligklich ze Rat werdend und übereinkommend, daß es uns nutz und fügklich dunkt, on alle

Gevärde. Und hierüber zu einem offnen Urkunde, daß diß vorgeschriben Alles nu und hienach ewigklich war und stät belibe von uns und allen unsern Nachkommen, darumb so habend wir die vorgenämpten Stett und Länder von Zürich, von Lucern, von Ure, von Schwitz und von Underwalden unser Insigel offenlich gehenckt an disen Brief, der geben ist Zürich an St. Waldburgen Tag ze ingendem Meien, do man zalt von Gottes Geburt drüzechen hundert und 50 Jar, darnach in dem ersten Jar."

11. Kapitel.

Herzog Albrecht von Oesterreich macht an Zürich harte Forderungen. Er macht Anstalten, Zürich mit Krieg zu überziehen. Zürich wendet sich umsonst an Kaiser Karl IV. Zürich fordert die vier Waldstätte bundesgemäß um Hilfe auf. Schwyz mit den übrigen Verbündeten leistet solche. Herzog Albrecht rückt vor Zürich. Thädigung.

Herzog Albrecht von Oesterreich, ein Fürst von vielen empfehlenden Eigenschaften, doch herrisch genug, um seine Staaten auf Unkosten des Schwächern zu vergrößern, ein Sohn Kaiser Albrechts I. und Großsohn Kaiser Rudolph I., kam im Jahre 1351 am 5. August nach Brugg im Aargau. Nachdem er sich der Hilfe seiner Dienstmannen, Vögte und Amtleute von Thurgau, Aargau, Sundgau, Elsaß, Breisgau, Schwarzwald und Schwaben versichert hatte, so stellte er an die Boten der Stadt Zürich sehr strenge Forderungen. Vor Allem verlangte er Rückgabe der March, Wiederaufbauung von Alt- und Neu-Rapperschwil, Schadloshaltung und Genugthuung für ihn und sein Volk. Die Entschuldigungen und Vorstellungen der zürcherischen Gesandten vermochten nichts auf das Herz des erzürnten Herzogs und er drohte Zürich den Untergang, wofern sie nicht seines Willens sey. Bürgermeister und Rath und Gemeine der Stadt Zürich sandten die angesehensten Männer an den Hof Kaiser Karl IV., daß er als Oberhaupt des römischen Reiches Zürich als eine freie und

dem kaiserlichen Interesse ergebene Reichsstadt schützen und schirmen wolle. Doch für Hilfe ward den Abgesandten geringer Trost zu Theil. Schwyz mit den übrigen Waldstätten wurde nun, wie die Gefahr eines Ueberfalls für Zürich von Seite der Oesterreicher dringender wurde, von der verbrüderten Stadt zu Hilfe gemahnt. Früh Morgens am 13. Herbstmonat rückten die schwyzerischen Zuzüger, vereint mit den Urnern und Unterwaldnern, in Zürich ein. Ihnen folgte auch die luzernische Mannschaft. Schon um die Mittagsstunde zog Herzog Albrecht mit einem Heere von 16,000 Mann zu Pferd und zu Fuß gegen Zürich an, setzte über die Glatt und breitete sich um Oerlikon, Schwamedingen und Affoltern aus. Die feindlichen Vorposten trieben sich bis an den Vorgraben der Stadt. Es kam zu Feindseligkeiten, wo die Belagerer indessen wenig Vortheile errangen. Um so leichter gelang es den Bemühungen Graf Friedrichs von Toggenburg, Comthur Hartdegen von Wädischwil, S. Johanniter-Ritters, Conrad von Berenfels, Abgesandter der Stadt Basel, der Gesandten Berns und anderer vornehmen Personen, die im österreichischen Lager eingetroffen waren, den Herzog und Zürich mit den verbündeten vier Orten zu einem gütlichen Vergleich zu bereden.

Zu Schiedrichtern wählte der Herzog den Grafen Immer von Straßberg und Herrn Peter von Stoffeln, des deutschen Ordens Comthur zu Tannenfels. Von den Zürchern und den vier Waldstätten wurde Peter von Balm, Schultheiß der Stadt Bern, und Philipp von Kien, Ritter, erkohren. Ungern bewilligten indessen die vier Waldstätte den zürcherschen Antrag, so sich die Schiedrichter spalten würden, den Ausspruch der Königin Agnes, Albrechts Schwester, die in dem von ihr gestifteten Kloster Königsfelden in Zurückgezogenheit lebte, zu überlassen.

Die vier Schiedmänner traten am Ende des Herbstmonats in Königsfelden zusammen. Obwohl die eidgenössischen

Thädiger als Bürger von Bern und Bundesverwandte Albrechts sehr billige Vorschläge machten, so wollten doch die österreichischen Mitkollegen in die Ansichten derselben nicht eingehen und stellten ihrerseits solche Vergleichspunkte auf, welche den ehrliebenden Stellvertreter der fünf Orte gar nicht gefallen mochten.

So sollte Zürich Rapperschwil, die March und das Wäggithal an den Herzog von Oesterreich, von dem es Graf Johann von Habsburg zu Lehen gehabt, wieder abtreten, die zerbrochene Veste wieder aufbauen, die abgebrannte Stadt wieder in ihren Kosten herstellen und überhaupt allen angerichteten Schaden bis auf den letzten Heller abtragen. Luzern sollte dem Herzog von Oesterreich und seinen Kindern gehorsamen, geistliche und weltliche Ehrenstellen und deren Besetzung dem Hause Oesterreich überlassen, die Zofinger Münze annehmen, keine österreichischen Angehörige mehr zu Bürgern aufnehmen und dem Herzog Alles ersetzen, was ihm und dem Hause Oesterreich seit der Vereinigung Luzerns mit den drei Waldstätten an Abgaben möchte zurückgehalten worden seyn. Schwyz und Unterwalden sollten dem Herzog und seinem Hause Gehorsam leisten, die Höfe und Kirchensätze, die er oder jemand von ihm in diesen Orten habe, mit allen Gütern und Nutznießungen anerkennen und sich unbedingt dazu bequemen, wie und mit was für Subjecten er die Pfründen besetze, auch an solche unverzüglich alle verfessenen Steuern, Zinse und Einkommen leisten. Sie sollten die Rechte und Gerichte der Grafschaft, so der Herzog da inne habe, nicht saumen und irren und wie Luzern die Zofinger Münze, die der Herzog ausprägen lasse, annehmen.

Die Waldstätte und Zürich sollen keine Bündnisse mehr schließen mit Angehörigen des Hauses Oesterreich, weder mit Städten, noch Ländern und Leuten. Die verbündeten fünf Orte selbst sollen sich mit einem Eide verbinden, die Bedingnisse der Thädigung so genau zu halten und zu beob-

achten, daß sie selbst einander zwingen wollen, der Gehorsame den Ungehorsamen, der übernommenen Verpflichtung in Allem genau nachzukommen. Jährlich sollte dieser Eid erneuert und dem Herzog und dem Hause Oesterreich für alles Obige Siegel und Briefe von jedem der fünf Stände ausgefertiget und zu Handen gestellt werden. Die von Zürich dem Herzog Albrecht gestellten Geiseln (16 der vornehmsten edelsten Bürger Zürichs) sollen zu Baden oder zu Brugg im Arrest bleiben, bis und so lange von Seite Zürichs und der vier Waldstätte alle Punkte des gütlichen Vereins in Ausübung gebracht worden und erfüllt seyen.

Die Thädigungs-Herren der Waldstätte und der Stadt Zürich fanden diese Vorschläge, die von Seite des Grafen Immer von Straßberg und seines Collegen schriftlich als Ultimat ausgestellt worden waren, für so hart und unschicklich, daß sie darüber in keine weitere Verhandlung mehr eintreten, geschweige denn ihre Namen darunter setzen wollten. Die Königin Agnes, der die Zürcher zu viel vertrauten, ward also Sprecherin. Sie sprach, wie leicht zu errathen, zu Gunsten Oestrreichs und bestätigte durchaus, was die österreichischen Thädigungs-Herren gewollt und gefordert hatten. Diese Thädigung führte, wie wir sehen werden, nicht zum Frieden, sondern zu fernerer Fortsetzung des Krieges.

12. Kapitel.

Annahme des agnesischen Thädigungsinstrumentes von Seite der fünf verbündeten Orte. Albrecht fordert von Zürich die Freilassung des Grafen Hans von Habsburg-Laufenburg. Zürich verweigert solche. Albrecht handelt feindselig. Glarus wehrt sich, an Oesterreich Hilfe zu leisten. Albrecht ist willens, sein Kriegsvolk nach Glarus rücken zu lassen. Schwyz mit Zürich, Uri und Unterwalden kommen dem Herzog zuvor und besetzen Glarus, wo die Eidgenossen gut aufgenommen werden. Sieg der Zürcher bei Tätwil. Die Waldstätte senden Hilfstruppen nach Zürich. Auch Glarus leistet der Stadt Hilfe. Einfall der Zuger in Arth. Anfall der Oesterreicher auf Glarus.

Zürich zulieb, welches für ihre 16 Geiseln besorgt war und den Zorn Herzog Albrechts fürchtete, nahmen Schwyz und die andern 3 Waldstätte den Spruch der Königin Agnes an. Doch geschah es mit großem Widerwillen. Am Allerheiligen-Tag im Jahr 1351 verreisten die eidsgenössischen Gesandten an den Hof Herzog Albrechts, um ihm die Verschreibung der Annahme zu überreichen. Doch der Herzog ließ die Gesandten nicht vor und forderte vor Allem die Freilassung des Grafen Hans von Habsburg, der als Anstifter der Mordnacht in Zürich noch auf dem Wellenberg im Gefängnisse war. Geradheit und Ehrlichkeit bei den Unterhandlungen mit Albrecht hätten beiderseits erfordert, daß des mit Albrecht in naher Blutsverwandtschaft stehenden Gefangenen vor Allem aus gedacht worden wäre. Für seine Entlassung hätten die Eidgenossen auch billige Forderungen stellen und sich der Zusage an Albrecht getrösten mögen. Zürich weigerte die Losgabe des unglücklichen Grafen, Albrecht forderte sie. Die Feindseligkeiten brachen wieder aus. Albrecht ließ die 16 zürcherischen Geiseln in Brugg und Baden gefangen setzen und in den Kerker werfen. Die Oesterreicher, welche sich aus der Nähe und Ferne immer verstärkten und hart an den Gränzen der Stadt Zürich und der vier Waldstätte alle Städte und Schlösser stark besetzten, unternahmen schädliche Streifzüge

gegen Zürich und sengten und brennten überall. Die Zürcher machten auch hinwieder Ausfälle und nahmen die Besitzungen des Hauses Oesterreich übel her.

Herzog Albrecht forderte von dem Lande Glarus Hilfsmannschaft. Die Glarner widersetzten sich. „Der Fürstin von Sekingen, hieß es, wollen sie in ihren Kriegen behilflich seyn, nicht aber Oesterreich, dessen Sache sie nicht zu unterstützen verpflichtet seyen.“ Albrecht dachte Kriegsvolk nach Glarus zu schicken, um die Widerspenstigen zu züchtigen und zugleich Schwyz und Uri für den eigenen Heerd fürchten zu machen, damit sie gehindert würden, Zürich Hilfe zu senden. So hoffte er bei der nächsten Belagerung das entblößte Zürich zu erobern und dann mit seiner Uebermacht auch die Waldstätte zu erdrücken.

Doch die Schwyzer, Urner, Unterwaldner und Zürcher kamen dem Herzog zuvor. Im Wintermonate des Jahres 1351 rückten sie mit offnen Pannern ins Glarner Land ein und wurden von ihren liebenden Nachbarn brüderlich empfangen. Ritter Walther Stadion, der österreichische Landvogt, ein strenger Mann und darum den Glarnern verhaßt, floh mit seiner Dienerschaft nach Wesen.

Bald nachher und zwar mit dem Eintritte des Jahres 1352 gelang es den Zürchern, welche mit 1300 Mann einen Streifzug gegen Baden unternommen hatten, bei Tätwil 4000 Oesterreicher, welche ihnen den Rückweg abzuschneiden und sie zu umringen drohten, nach hartem Kampf in die Flucht zu schlagen. Die Oesterreicher verloren mehrere hundert Mann, unter ihnen viele Ritter und Adeliche. Die Zürcher büßten 40 Bürger ein. Der Bürgermeister Brun, der bei der zürcherschen Kriegerschaar sich befand, hatte im Augenblick der Gefahr unrühmlicher Weise sich zurückgezogen, desto ruhmvoller und weiser benahm sich Rüger Manesse, der den braven Bürgern Zürichs Brun's Flucht als einen nothwendigen Plan zu ihrer Rettung schilderte und mit dem heldenmüthigen Pannerherr Stuki sie zum Kampf auf

Leben und Tod zu entflammen wußte. Mit der Losung: „Hier Zürich, hier sant Felix,“ hielten unter Manesses und Stukis Anführung die Zürcher mehrere Stunden lang die wüthenden Angriffe der weit zahlreichern Feinde, die sonderbar an Reiterei furchtbar waren, unerschrocken aus und siegten. Um Gott für die Rettung geliebter Mitbürger aus Tod und Untergang und für den glorreichen Sieg zu danken, verordneten Räth und Bürger der Stadt Zürich auf Einsiedeln einen jährlichen Kreuzgang, der allemal auf den Pfingstmontag sollte gehalten werden, und wobei von jeder Haushaltung eine Mannsperson oder in deren Abgang eine Frau oder Mädchen zu erscheinen hatte.

Dieser Sieg erbitterte indessen die Oesterreicher mehr, als daß er der vielseitig bedrängten Stadt Zürich Luft machte. Die Oesterreicher setzten der Stadt gewaltig zu.

Auf dringende Mahnung zogen die Schwyzer mit ihren Waffenbrüdern von Luzern, Uri und Unterwalden der bedrohten Stadt zu und schirmten sie. Auch die Glarner, welche nach dem Einrücken der Eidgenossen einen Landammann und Rath erwählt hatten, sandten 200 Mann Zürich zu Hilfe.

Weil die Waldstatt Schwyz einen Theil ihrer bewehrten Mannschaft in Zürich und dem Lande Glarus stehen hatte, so veranstaltete die österreichische Regierung von Zug aus einen Anfall auf Schwyz. Am Lichtmeßtage im Jahre 1352 fuhren eine ziemliche Anzahl Zuger mit großen Schiffen, es waren deren 5, auf Arth. Eben landeten sie, als sich die mannhaften Einwohner des Dorfes zusammenthaten und für Hab und Gut, Ehre und Leben sich zum Kampfe und Vertheidigung in die raublustigen Feinde stürzten. Das Sturmgeläut zog auch aus den Bergen und höher vom Thale herab Hilfe für Arth herbei. Die Feinde mußten sich nach einem hitzigen Gefechte wieder auf die Schiffe flüchten. 12 Zuger wurden erschlagen, 6 ertranken,

im See. Eine ziemliche Anzahl brachte für Raub Wunden nach Hause. Die Arther büßten 4 Männer ein.

Am gleichen Tage machte der geflüchtete Ritter Walther von Stadion von Wesen aus einen Einfall in's Glarnerland, und drang mit nicht geringer Macht gegen Näfels vor. Indessen thaten sich die Glarner in Eile auf dem Rüti-Feld zusammen und leisteten so kraftvollen Widerstand, daß die Feinde in die Flucht geschlagen und besiegt wurden. Ritter Stadion selbst ward ein blutiges Opfer seines Eifers für das Haus Oesterreich. Mit ihm fielen noch 150 Mann, unter diesen 22 Bürger von Wesen. Die Glarner büßten nur 2 Mann ein und einige wurden verwundet. Nach diesem Treffen gerieth auch die österreichische Burg zu Näfels in die Hände der Glarner und wurde gebrochen und zerstört.

13. Kapitel.

Von Zürich aus geschieht ein Streifzug in's Aargau. Oesterreichische Völker verbrennen Küßnacht am Luzerner See. Mannliche That von 42 Schwyzern. Die Veste Habsburg am luzerner See wird von den vier Waldstätten berennt und erobert. Glarus wird in den eidgenössischen Bund aufgenommen.

Die Zürcher entließen mit dem Eintritte des Frühlings die Zuzüger der vier Waldstätte und die Hilfsvölker von Glarus, weil die Macht Oesterreichs sich in Zürichs Nähe eher geschwächt und zerstreut hatte. Vereint mit einigen 100 Zürchern und den 200 Glarnern zogen die Hilfsvölker der vier Waldstätte in's Aargau, um in des Herzogs Land zu rauben und zu brennen. An einem Tage loderten Beromünster und 7 andere Dörfer nebst vielen Höfen in Flammen auf und ward große Beute gemacht, die das Kriegsvolk glücklich heimbrachte.

Doch rächten sich die Oesterreicher für diese Streiferei bei erster Gelegenheit. Am Maitage im Jahre 1352 überfielen 1400 Söldner Albrechts das schwyzerische, am lu-

zerner See gelegene Dorf Küßnacht in solcher Eile, daß sich niemand wehren konnte. Großer Unfug wurde getrieben, Vieh und bewegliches Gut geraubt und Häuser und Stallungen in Asche gelegt. Küßnacht, Immensee und Mörlischachen brannten gänzlich ab. Wie der Vorfall nach Arth hin ruchbar wurde, eilte Hilfe herbei, doch zu spät. Indessen setzten 42 Schwyzer den mit großem Raube jubelnd abziehenden Oesterreichern nach und drangen racheschnaubend auf sie ein. Thaten sie gleich dem Feinde merklichen Schaden, so litten sie doch von dessen Uebermacht so sehr, daß 17 Mann von den feindlichen Speeren durchbohrt hinsanken. Die noch übrigen gesunden 25 Krieger, statt die Flucht zu ergreifen, drängten sich hart um die Leichen ihrer gefallenen Brüder und kämpften so muthvoll, daß die Oesterreicher von ihnen abließen und in der Stille abzogen. So brachten die Helden die Leichname ihrer für das Vaterland gestorbenen Mitstreiter sammt ihren Waffen unversehrt nach Küßnacht und beerdigten sie auf dem Gottesacker. Ein solcher Trotz, solche Todesverachtung schirmte die Freiheit wohl besser, als feige Besorgniß für Gut und Leben und daher vorlaute Capitulationssucht.

In der Mitte des Monats Mai rückten die Völker der vier Waldstätte vor die Veste Habsburg am Luzerner-See und eroberten sie nach einer zehntägigen Belagerung. Sie ward zertrümmert.

Glarus war es sehr daran gelegen, in den eidgenössischen Bund aufgenommen zu werden, weil es von den Feinden seiner Freiheit übel bedroht war. Schwyz both dazu seine Hand, weil die Glarner immer gute, liebe Nachbaren waren. Zürich, Uri und Unterwalden mit Schwyz schlossen einen ewigen Bund mit Glarus unter'm 4. Brachmonat 1352. Der Bund ist dieses Inhalts.

„In Gottes Namen Amen!

Ich Rudolf Brun, Ritter, Burgermeister und wir die Rät und die Burger gemeinlich der Statt Zürich. Ich

Johannß von Attinghusen, Ritter, Landtamman und die Landtlüt gemeinlich ze Ure, und wir die Amptlüt und die Landtlüt gemeinlich ze Schwitz und ze Underwalden, jetwederthalb dem Kernwald. Und wir der Amman und die Landtlüt gemeinlich zu Glarus. Tun gemeinlich kund allen denen, die disen Brief sehend oder hörend lesen und verjechend offenlich, daß wir durch unser großer Nottdurft und durch guten Frid gemeinlich unser Statt und Ländern ze Sicherheit und ze Schirmung unser Lib und Güter einer getrüwen Früntschaft und einer ewigen Püntnuß übereinkommen sigind, zu einandern gelobt und geschworen habend, einandern ze raten und ze helfen nach den Stüken und Artiklen, als hienach geschriben stat.

Des ersten sprechend wir von Zürich, von Ure, von Schwitz und von Underwalden, wo das wäre, daß dien Landtlüten von Glarus gemeinlich oder jeman under Inen in den Zilen und Kreisen als Ir Landtmarch gat, theinen Schaden, Gebresten oder Angriff tät an Ir Lib oder an Ir Gut one Recht, darumb mögend si sich erkennen uff den Eid, und wess sie sich da in Irem Rat erkennend gemeinlich oder der Merteil unter Inen uff den Eid umb Hilf, dero si nottdurftig sind, darumb mügind si uns manen mit Iren Briefen, oder gewüsse Botten in die Rät unser Statt und Länder. Und wann wir also umb Hilf von Inen gemant werden, so sullind wir Inen unverzugenlich in Iren Landtmarchen behulffen und beraten sin mit Lib und mit Gut und mit unsren eigenen Kosten so verr untz Inen der Schad, so Inen one Recht beschehen ist, gar und genzlich abgeleit und widertan werde on alle Gevärde. Wäre aber, daß Inen thein Gebresten oder Angriff gähes usfluff, darum ouch Si gäher Hülff nottdürftig wärend, da sullend wir ouch unverzogenlich und ungmant unser Erber Hilf zu Inen senden, Inen behulffen und beraten sin mit Lib und mit Gut so verr untz wir mögend, also, daß si des Schadens denzemal gar und gentzlich gelediget

werdent on alle Gevärde. Wäre aber, daß uns die vorgenannten Eidgnossen von Zürich, von Ure, von Schwitz und von Underwalden gemeinlich oder der Merteil under uns düchti, und uns uf den Eid erkantind, daß der Gebrest und die Sach, darumb dann die vorgenanten unser Eidgnossen von Glarus gemant hettind, als ungerecht und als unredlich wäre, darumb sullend si uns dann gehorsam sin und sich davon lassen wisen on allen Fürzug, durch daß si und ouch von kleinen und unredlichen Sachen dester minder in gross Krieg und Gebresten kommind. Hiewider sprechend wir, der vorgenannte Amman und die Landtlüt gemeinlich von Glarus und lobend ouch bi den Eiden, so wir getan habend darumb wo das wäre, daß thein Angriff oder Gebrest beschehe one Recht an dien vorgenannten unsern Eidtgnossen von Zürich, von Ure, von Schwitz und von Underwalden an Inen gemeinlich oder an Ir theinen sunderlich, an Ir Lib, oder an Ir Gut, wenn wir dann darumb gemant werdend mit Botten oder mit Briefen von der Statt oder dem Land, da dann der Angriff beschechen ist, nach dem als sich dann die Rät oder die Gemeind der Statt oder des Landes uff den Eid ze manen erkennend gemeinlich oder der Merteil under Inen, so sullend wir unsre Erbre Hilf unverzogenlich dazu senden, Inen behulffen und beraten ze sin mit Lib und mit Gut an allen Stetten, da si uns hin manind, so verr daß Inen gar und genzlich abgeleit und widertan werd der Angriff und der Gebrest, darumb dann Si zemal gemant hand on alle Gevärde. Und die Dienst und Hilf sullend wir ouch tun mit unsren eignen Kosten on alle Gevärde. Wäre aber, daß Inen dienselben unsern Eidgnossen oder an Ir theinen sunderlich thein jächer Angriff bescheh, darzu sullend wir ouch unverzogenlich bi den Eiden, so wir geschworen habend ungemant unser erber Hilf schiken, Inen behulffen und beraten sin mit Lib und mit ganzem Ernst, so verr untz Inen der Gebrest oder Angriff gar und gentzlich abgeleit und widertan werde. Es

ist ouch beredt, daß wir die vorgenannten Landtlüt von Glarus uns fürbaß nienderthin sterken noch verbinden sollend nu noch hienach gen Herren, gen Stetten noch gen Ländern dann mit gutem Gunst, Willen und Wüssen der vorgenannten unser Eidgnossen gemeinlich von Zürich, von Ure, von Schwyz, von Underwalden. Aber dieselben unser Eidgnossen gemeinlich oder sunderlich mügend sich wol fürbaß sterken und verbinden zu wem si wellend, und sollend wir von Glarus Inen daß nit vorsin weder nu noch hienach mit keinen Sachen on alle Gevärde und wer si sich binden, da sullend wir uns ouch unverzogenlich mit Inen hinbinden on alle Widerred, ob si es an uns vorderent on alle Gevärde.

Wäre ouch, daß wir die vorgenanten Eidgnossen von Zürich, von Ure, von Schwitz und von Underwalden einhellegklich eines Gezogen oder Gesessen ze Rat wurdint für Stett und für Vestinen, und wir unser Eidgnossen von Glarus zu uns dar mantind, was wir da Schaden oder Kosten habind mit Werken oder mit Werklüten, daß die Eidgnossen gemeinlich antrift, dann sullend wir, die von Glarus ouch unsern Teil ingeben, so vil und uns nach Rettung gezüchet on all Gevärde.

Wäre ouch, daß wir die vorgenannten von Glarus mit uns dien vorgenannten Eidgnossen allen und gemeinlich umb dehein Sach jemer Stöß gewunnind, deß sollen wir ze Tagen kommen gen Einsidlen zu dem Closter, und der ouch ein Ußtag da ze machen nach den Stuken und in den Gedingen, als sich dieselben unser Eidgnossen in Iren alten Puntbriefen umb sämtlich Sachen jetz gegen einandern verschriben hand on alle Gevärde. Gewinnend aber die von Glarus jener Stöß mit den vorgenannten unsren Eidgnossen theinen sunderlich, daß söllend wir ouch ze Tagen kommen mit dien von Zürich gen Pfäffikon bi Zurichsew gelegen, mit dien von Schwitz uff Bergen, mit dien von Uri uff Marchen, mit dien von Underwalden gen Brun-

nen. Und mit welchen under Inen wir sunderlich also Stöß gewunnind, deß sullind dann die anderen unser Eidgnossen Gwalt haben uszerichten. Und weß Si gemeinlich oder der Merteil under Inen sich dann harumb erkennend zu dem Rechten oder ze der Minne mit beider Teil Wüssen, des sullend wir die von Glarus und ouch die, so dann Stöß mit uns hand, genzlich gehorsam sin und also vom Krieg lassen wisen.

Wäre ouch, daß der Landtlüten jeman von Glarus, er wer rich oder arm, Mann oder Wib, wie der geheissen wäre thein Heimliche oder Gewerb hette uff dem Land oder uf dien Stetten mit detheinen Sachen zu jemand, da es den Eidgnossen gemeinlich oder Ir theinen sunderlich Gebresten oder Schaden bringen möcht, und das bewyset und kundlich gemacht wurd, als uns die vorgenannten gemeinlich oder der Merteil under uns düchte, daß es bewyset wäre, deß Lib und des Gut sull uns den Eidgnossen gemeinlich gar und ganz verfallen sin, dem Gericht der Lib und uns das Gut on alle Gevärde.

Wir die vorgenannten Eidgnossen gemeinlich von Zürich, von Ure, von Schwitz, von Underwalden und von Glarus und unser jegklich Statt und Land sunderlich habend uns selber vorbehept und ußgelassen all unser Rechtung, Fryheit und guten Gewonheiten und alle Dienst und Rechtung, so unser jegklich Irer Herrschaft billich und durch Recht tun soll, und es von alter Harkommen ist. Man soll ouch wissen, daß wir die vorgenannten Eidgnossen von Zürich, von Ure, von Schwitz und von Underwalden uns selber in diser Püntniß vorus behept und ußgelassen habend all unser Eid und Pundt, so wir zu jemand oder jemand zu uns vor diser Püntnusse gelopt und geschworen habend, also daß unser alten Pündten dise Püntnuß unschädlich sin soll on alle Gevärde. Wir die vorgenannten Eidgnossen gemeinlich von Zürich, von Ure, von Schwitz und von Underwalden habend uns selber ouch uß-

gehept und behalten. Wäre daß wir gemeinlich und einhelligklich hienach jemer ze Rat wurdent, thein Stuk, so hievor an disem Brief verschriben ist, ze minderen oder ze meren, daß mügend wir wol tun, und sullend sie ouch Gwalt haben, ob wir sin gemeinlich und einhelligklich mit einandern übereinkommend und ze Rat werdent. Und sollent ouch daß unser Eidtgnossen von Glarus mit uns stät halten und vollfüren on alle Gevärde, on alle Widerrede. Und hierüber ze einem offnen Urkund, daß alle Stuk und Artikel, so an disem Brief geschriben stand, nu und hienach war und stätt belybend, so habend wir die vorgenannten Eidtgnossen gemeinlich und jegklich, sunderlich Ir Statt und Länder Insigel offenlich gehenkt an disen Brief, der geben ist an dem Mentag nach ußgender Pfingstwuchen (4. Juni) do man zalt von Gottes Geburt drüzechen hundert und 50 Jare, darnach in dem anderen Jare."

14. Kapitel.

Zug wird von den Eidgenossen belagert. Umsonst bittet die Stadt den Herzog Albrecht um Hilfe. Sie öffnet den Eidgenossen die Thore und beschwört zu ihnen den gleichen ewigen Bund, wie Zürich. Herzog Albrecht rückt mit großer Macht vor Zürich. Die vier Waldstätte ziehen der Stadt zu Hilfe. Zug und Glarus müssen für sich selbst auf der Hut seyn. Starke Scharmützel vor Zürich. Markgraf Ludwig von Brandenburg hegt freundliche Gesinnungen gegen Uri, Schwyz und Unterwalden und beredet den Herzog Albrecht zur Thädigung und zum Abzug.

Im Jahre 1352 am 8. Brachmonat rückten die Eidgenossen mit 2600 Mann ins Land Zug ein. Es fanden sich unter diesem kleinen Heer 500 Schwyzer. Die Landschaft unterhandelte gleich um Frieden mit den Eidgenossen, wobei sie sich doch in so weit Gehorsam gegen die österreichische Regierung vorbehielt, daß sie solcher wie von Alters her Nutzen, Gülten und Gerechtigkeiten abtragen und pflichtig seyn wollte. Wie Luzern wollte auch sie dem eidgenössischen Bunde zu Handhabung der Ruhe und Si-

cherheit beitreten, wenn auch die Stadt sich dazu verstände. Sofort begann die Belagerung der Stadt, worin nebst den Bürgern eine Anzahl straßburgischer Schützen sich zur Wehre stellte. Am 23. Brachmonat stürmten die Eidgenossen. Die Stadt ward so heftig bedrängt, daß sie um dreitägigen Waffenstillstand bitten mußte. Würde sie in dieser Zeitfrist nicht von den Oesterreichern entsetzt, so wolle sie sich ergeben und dem eidgenössischen Bunde beitreten. Aus Achtung gegen die biedere Treue der zugerischen Burgerschaft und ihre Tapferkeit und aus Hoffnung, um so brävere Brüder und Bundesgenossen in ihnen zu erhalten, gestanden ihr die Eidgenossen diese Bedingnisse zu und erlaubten, daß Zug eine Gesandtschaft nach Königsfelden an Herzog Albrecht abordnen möchte. Hermann, ein angesehener Zuger, verreiste an Albrechts Hoflager, klagte dem Herzog die Noth der Stadt und flehte um Hilfe. Der Herzog hörte wenig auf den zugerischen Boten und fragte seinen Falkner, ob die Vögel schon gespeiset seyen. Hermann ging der Kaltsinn des Herzogs gegen Unterthanen, die für ihn Gut und Blut opferten, durchs Herz und fragte kläglich: „Herr! sind wir armen Leute Euer Gnaden nicht mehr angelegen, denn die Vögel, so erbarme sich Gott unser.“ Trotzig erwiderte Albrecht: „Ziehet nur hin, bald wollen wir wieder Alles erobern.“

Die drei Tage verflossen nun ohne Hilfe von Seite der Oesterreicher. Da öffneten sich am 27. Brachmonat die Thore Zugs und die Eidgenossen zogen friedlich ein. Die Zuger wurden aus Feinden Freunde und Brüder der Eidgenossen und beschworen den gleichen Bund zu ihnen, wie Luzern und Zürich. Der Bundesbrief ist von Luzern aus datirt unterm 27. Brachmonat und mit dem von Zürich ohne die Verwechslung der Namen durchaus gleichen Inhalts.

Zürich sollte abermals die Eroberung und das Waffenglück der Eidgenossen entgelten. In das Stadtgebiet ward

von Bremgarten aus hart gestreift und mit Rauben und Gewaltthat großer Schaden zugefügt. Bis in's Silfeld drangen die Feinde, doch wurden ihnen von den Zürchern, die muthvoll ausfielen, 25 Mann erschlagen und das Geplünderte wieder abgejagt. Indessen versammelte Albrecht im Aargau und Thurgau mächtige Heerschaaren aus nahen und fernen Landen und bedrohte Zürich. Auf Mahnung dieser Stadt zogen ihr die Panner von Schwyz und den übrigen Waldstätten an der Spitze zahlreicher Kern-Männer in Eilmärschen zu Hilfe. Die Zuger und Glarner wurden befehligt in ihrem eigenen Lande gute Aufsicht zu halten, und mit Macht solches wieder österreichische Angriffe zu schirmen. Albrecht erschien am 20. Heumonat mit einer Armee von 34,000 Mann, worunter 4000 Reiter, im Angesicht Zürich's und begann die Belagerung. Bei Albrechts Heere befanden sich viele erhabene Grafen und Herren, geistlichen und weltlichen Standes. Er hoffte mit so furchtbarer Uebermacht Zürich zu schrecken und zur Uebergabe zu vermögen. Doch die Bürger der Stadt und die Eidgenossen leisteten muthvolle Gegenwehre und da es den letzten in der Stadt zu enge war, so besetzten sie den Zürcherberg und lieferten dem Feinde täglich, freilich mit beidseitigem Verluste, hitzige Treffen. Einen Sturm durfte Albrecht nicht wagen, weil er von den der Uebermacht, der Gefahr und dem Tode trotzenden Eidgenossen verderblichen Abschlag und Verwirrung seiner Völker besorgte. Die Lebensmittel für ein solches Heer fingen an zu mangeln. Am 6. August sandte Markgraf Ludwig von Brandenburg, Sohn des Kaisers Ludwig V., des Freundes der drei Länder und auch des von den biedern Männern von Uri, von Schwyz und Unterwalden vielgeliebten, zweien seiner Räthe in die Stadt Zürich, und machte durch sie Vorschläge zu gütlicher Thädigung und friedliche Beendigung des heftig entglommenen Krieges. Der Markgraf hegte im Herzen Freundessinn gegen die drei Urstände, und um ihrer wil-

len wollte er den Eidgenossen wohl. Viel vermögend auf Albrecht warb der menschenfreundliche Kaisersohn auch an ihn um Schonung des Menschenblutes und um Aussöhnung. Es gelang seinem edlen Bestreben, eine Vermittlung und zuvörderst einen Waffenstillstand zu erzwecken. In der Nacht vom 6. auf den 7. August verließ das österreichische Heer, bei dem das Schwert der Eidgenossen und noch mehr der Hunger und Mangel großen Verlust angerichtet hatten, in der Stille die Umgegenden von Zürich und löste sich auf. Auch die Kriegsvölker von Schwyz und den übrigen drei Waldstätten zogen ruhig heim zu den Ihrigen.

15. Kapitel.

Thädigungsausspruch des Markgrafen Ludwig. Albrecht erwiedert die eidgenössische Annahme schriftlich. Sein Schreiben an Schwyz. Freilassung des Grafen Hans von Seite Zürichs. Die zürcherschen Geiseln werden von Herzog Albrecht eben nicht großmüthig behandelt. Vergleichsbrief des Markgrafen Ludwigs von Brandenburg.

Auf den 1. Herbstmonat 1352 ward der Thädigungs-Zusammentritt nach Luzern verabredet. Dort erschien Markgraf Ludwig selbst. Der Friede ward unter folgenden Bedingungen geschlossen zwischen dem Herzog Albrecht und den Eidgenossen:

1. Die Städte Luzern und Zürich sollen dem Herzog seine Unterthanen, so auf dem Lande wohnhaft sind, nicht zu Bürgern annehmen.

2. Die von Luzern, Schwyz und Unterwalden sollen die Rechtung, Nutz und Gült, so der Herzog in ihren Landen hat, anerkennen, geben und leisten, wie von Alters her, und wenn die von Schwyz etwas sich angemaßt haben, was zu Zug und Aegeri gehörte, oder die von Unterwalden etwas, was des Entlibuchs Grund und Boden ist, solches sollen sie ledig lassen und zurückstellen. Ebenso soll der

Herzog das Eigenthum der Eidgenossen, wo er solches sich aneignet, wieder zurück erstatten.

3. Die von Zug und Glarus sollen dem Herzog wieder gehorsam seyn und dienen, so weit sie es von Rechtswegen schuldig sind. Alles Vorgefallene soll mit Vergessenheit bedeckt werden und ihnen der Herzog dafür eine schriftliche Versicherung ausstellen.

4. Die Eidgenossen sollen selbst einander dazu anhalten, daß dem Herzog die in ihren Landen schuldigen Nutzen und Gülten jährlich ausgerichtet werden.

5. Die Eidgenossen sollen künftighin sich nicht mehr mit des Herzogs Städten, Ländern und Leuten verbinden.

6. Sobald der Herzog seinen Richtungsbrief den Eidgenossen wird zugestellt haben, solle in Zeit 8 Tagen Graf Hans von Habsburg von den Zürchern auf freien Fuß gestellt werden. Doch solle Graf Hans in seinem und seiner Brüder und seiner Familie Urfehde schwören. Der Herzog selbst sollte den Eidgenossen beholfen seyn, den Grafen Hans und die Seinigen zur Beobachtung der Urfehde anzuhalten. Mit der Freilassung des Grafen Hans sollen auch die 16 zürcherischen Geiseln ledig gelassen werden.

Schlüßlich sollte Markgraf Ludwig jedem Orte eine Urkunde ausfertigen, daß er diesen Krieg durch seinen Schiedrichterspruch gethädiget und den Frieden hergestellt habe.

Schwyz säumte nicht, den Entscheid Markgrafen Ludwigs anzunehmen und stellten einen schriftlichen Revers aus, daß es dem Herzog von Oesterreich seine Rechte und Gülten bekennen, leisten und entrichten wolle. Gleiches thaten auch die übrigen verbündeten Orte. Schwyz erhielt von Herzog Albrecht folgenden Gegenbrief:

„Wir Albrecht von Gottes Gnaden Herzog von Oesterrich, zu Styr und zu Kerndten, bekennend offentlich mit disem Brief, daß uns der Hochgeboren Fürst Marggraf Ludwig von Brandenburg unser liebe Oheim lieplich und früntlich vereint und verricht hat mit den Ersamen wysen

Lüten dem Amman, dem Rat und der Gemeind des Lan=
oes ze Schwytz umb alle die Krieg, Stöß und Uffläuf, es
sig an Roub, Brand, oder wie es sich vergangen hat, die
wir und die Unsern mit Inen und den Iren, si sigind geist=
lich oder weltlich, untz uf disen hütigen Tag gehept habend
on alles Gevärde. Also daß Si uns und unsern Erben
warten und gehorsam sin sollend mit allen den Nutzen,
Zinsen, Gerichten und Rechten und mit allen unsern Lech=
nen, es sig an Kilchensätzen oder an andern unsern Gütern.
Und sollend uns ouch alle unsre Aempter lassen besetzen
und entsetzen, als es von alter Herkommen ist und als wir
Recht habend und sollend ouch unsern Gottzhüßern und den
unsern all Ir Recht und Nutz volgen lassen, als es von
alter Herkommen ist, on Gevärd.

Hettind aber die von Schwitz sich ichts underzogen, das
zu dem Lande Zug und Aegre zugehörte, das kundlich
wäre, deß sollen si ledig lassen, welches aber nit kundlich
wäri, was darumb ein Kundtschaft sagt, das sollend si ge=
horsam sin. Dasselb söllend wir Inen hinwider tun. Het=
tind wir oder unser Amptlüt oder die unsern uns in disen
Kriegen Irer liegenden Güter icht underwunden, das sol=
lend wir ledig lassen und fürbaß nieman daran irren, das=
selb sollen si uns und den unsern harwider tun. Wäre ouch
in irem Land oder in andern Stetten und Ländern under
Irer Eidgnossenschaft jeman, der uns, unsern Erben oder
unsern Amptlüten unserm Recht und Gült wider wäre und
uns den nicht geben welt, als er vor Recht billich sollt und
als es von alter Herkommen wäre, so soll die Statt oder
das Land, darinne die gesessen sind, die uns oder unsern
Erben unser Recht und Gült nicht geben weltind, wysen in
einem Monat, wenn wir oder unser Amptlüt es an si
vordrent, daß si uns oder unsren Erben und den unsern
unsre Recht und Gülten gebind und gehorsam sigind, als
si vor Recht sollend. Möcht oder welte aber die Statt oder

das Land, darin wir oder die unsren gebresten hättend, die nicht wysen, die uns und den unsern unsere Recht und Gült nicht geben weltind, so sollend si uns, unsern Erben und den unsern behulffen sin, darnach in einem Monat, wann wir oder unsere Amptlüt es an si vordrent gen der Statt oder gen dem Land, darinn wir gebresten habend als lang, bis uns und den unsern unser Recht und Gült geben werdent. Ob ouch jemand in Irem Land als nötig wurd, daß er uns und den unsern unser Recht nicht geben möcht, von dem soll man richten als recht ist. Ouch sollend si sich zu unsern und unsrer Erben Landen, Stetten und Lüten fürbaß nicht mehr verbinden. Si habend Inen ouch voruß behept Ihr Eyd, Pündt, Fryheit, Rechte, Brief und gute Gewonheit, dawider wir uns, unsern Erben und den unsern ouch voruß behept habend unser Recht, Fryheit und gute Gewonheit. Und ouch alle dise Stuk, die oben an disem Brief verschriben sind. Und daß die vorgeschribenen Sachen stät, ganz und unzerbrochen belibind, das geheißend wir mit unsern Trüwen stät ze halten für uns und für alle die unsern, die an unserem Teil geschädiget sind, si sigind geistlich oder weltlich on alles Gevärd. Und gebend des zu Urkund disen Brief besigelt mit unserm Insigel, der geben ist zu Brugg im Ergöw an des H. Crütz Tag ze Herbst nach Christus Geburt drüzechen hundert Jar, darnach in dem zwey und fünfzigsten Jare."

Solche ähnliche Schreiben erhielten auch die übrigen eidsgenössischen Orte.

Im Vertrauen auf die Festigkeit dieses Friedens von Seite Oesterreichs gab Zürich den Grafen Hans von Habsburg los, ohne daß er zu irgend einem Ersatz der beträchtlichen Gefängnißkosten angehalten wurde. Albrecht handelte nicht so edel gegen die zürcherischen Geiseln, solche mußten vor ihrer Befreiung 1700 Gulden, die sie während ihrer Gefangenschaft verzehrt hatten, erlegen. Erst

dann konnten sie in den Schoos ihrer Familien zurückkehren.

Der Markgraf Ludwig, der in diesem wichtigen Geschäfte einen edeln Charakter entfaltet hatte, sandte von Zürich aus folgende Zuschrift an Schwyz und die übrigen eidgenössischen Orte:

„Wir Ludwig von Gottes Gnaden Margraf zu Brandenburg und zu Lusitz, des Heil. Römischen Richs oberster Kammerer, Pfalentzgraf bi dem Rhine, Herzog in Beiern und in Kerndten, Graf zu Tyroll und zu Görz und Vogt der Gottzhüseren Agley, Trient und Brixen, verjechen offenlich mit disem Brief, daß wir den Hochgebornen Fürsten unsern lieben Oheim Herzog Albrecht von Oesterrich mit den erbern Lüten dem Amman und den Landtlüten gemeinlich des Landes ze Schwitz lieplich und fründlich mit einandern verricht habend umb alle Stöß, Krieg und Gelöuff, die si ze beden Siten mit einandern gehept habend untz uff disen hütigen Tag in aller der Wyse und Maße, als die Brief sagend, die si ze beden Siten darumb einanderen geben hand. Es söllend ouch alle Gefangenen ze beiden Siten ledig sin, die in disem Krieg sind gefangen. Und deß ze einem Urkund gebend wir Inen disen Brief versigelt mit unserm Insigel, das daran hanget, der geben ist Zürich des Suntags nach Sant Matheus Tag des Evangelisten. Nach Christus Geburt drüzechenhundert Jar und darnach in dem zwei und fünfzigsten Jar."

16. Kapitel.

Bern verbindet sich auf ewig mit den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden und durch sie auch mit Zürich und Luzern. Vergebliche Bemühungen einiger Familien von Unterwalden wider diesen Bund.

Die großmüthige Hilfe, welche die drei Länder Bern in ihren größten Bedrängnissen leisteten, hatte schon früher zwischen Bern und ihnen einen ewigen Bund bewirkt. Die-

ser sollte nun vervollkommnet und verewiget werden. Die Gesandten der Stadt Bern kamen mit den Abgeordneten der drei Länder in Luzern zusammen und nach mehreren brüderlichen Unterredungen kam folgendes Bündniß zu Stande.

„In Gottes Namen Amen!

Wir der Schultheiße, der Rate und die zweyhundert und die Burger gemeinlich der Stadt Bern im Uchtland gelegen, die Landtamman und die Landtlüte zu Ure, zu Schwitz und zu Underwalden tun kund allen dien, die disen Brief ansehend oder hörend lesen, daß wir mit gutem Rat und mit sinnliche Vorbetrachtung durch guten Frid und Schirmung unser Lib und Gutes, unser Statt, unser Länderen und Lüten durch Nutz und Frommung willen gemeinlich des Landes, einer Püntnuß und Früntschaft überein kommen sind, zusammen gelopt und geschworen habend, liblich und offenlich gelert Eide zu Gott und den Heiligen, für uns und alle unsere Nachkommen, die darzu mit Namen ewigklich verbunden und begriffen sin söllend, mit einanderen ein ewige Püntniß ze halten und ze habende, die nu und hienach unwandelbar, unbekränkhet und aller Dingen unversert mit guten Trüwen stät und vest ewiglich beliben soll. Und wenn aller zergänklichen Dingen vergessen wirt und der Louff diser Welt zergat, und der Zit der Jaren vil Ding geänderet werdent, davon so gebent wir die vorgenendten Stett und Länder diser getrüwen Gesellschaft und ewigen Püntnuß ein erkäntliche Gezügknuß mit Briefen und mit Geschriften, also daß wir einanderen behulffen und beraten sin söllend getrüwlich, als uns Lib und Gut erlangen mag on alle Gevärde, gen allen dien und uff alle die, so uns an Lib oder an Gut, an Eeren, an Fryheiten, mit Gwalt oder one Recht, Unfug, Unlust angriffen, bekrenken, theinen Widerdrieß oder Schaden tätend uns oder einem, so in diser Püntnuß ist nun oder hienach an theinen Stetten. Wäre aber, daß jemant, so in diser Pünt-

nuß ist, in theiner Wis jemer one Recht von jemant angriffen oder geschädiget wurdint an Lib oder an Gut, darumb so mag und soll der Rat oder die Gemeind der Statt oder des Lands, so dann geschädiget ist, umb den Schaden sich erkünen uff Ire Eide, und weß sich dann derselb Rat oder die Gemeind oder der Merteil der Statt oder des Landes, so dann geschädiget ist, uff den Eid erkennend umb Hilf oder anzegryffen, umb theinerhand Sach, so dann nottürftig ist, darumb soll und mag der Rat, oder die Gemeind derselben Statt und Länder, so in diser Püntnuß sind, manen und alsbald die Manung beschicht, so söllend alle die, so in diser Püntnuß sind, unverzogenlich Ire erbre Bottschaft ze Tagen senden in das Kienholz, und da ze Rat werden, wie dien, so dann umb Hilf gemant hand, unverzugenlich bi den Eiden gehulfen und geraten werde mit ganzem Ernst und mit allen Sachen, als dann nottürftig ist, dien, die denzemal sich umb Hilf erkannt und gemant hand, gerochen, gebesseret und widertan werde, on alle Gevärde, und habend ouch wir die vorbenempten von Bern Gwalt, die vorbenempten Waldstett unser Eidgenossen ze manen uf alle die und an alle Stett, so uns und alle unsere Burger und die, so unser Lehenpfand und eigen sind, schädigen weltind, oder angriffen, und von nieman anders wegen on alle Gevärde und gen dien soll man uns behulffen sin in aller der Wis, als davor geschriben stat on alle Gevärde, und wenn ouch wir die vorgenanten Waldstett alle dry oder unser theine besunder also um Hilf gemant werdent, von dien vorgenanten von Bern und wir Inen die Hilf sendent über den Brünig (als in dem Kienholz uf den Tag umb die Sach erkent ist, darumb unser Botten da bi einandern gewesen sint) so söllent wir den Hilf tun untz gen Undersewen in unserem Kosten und für die ersten Nacht von Undersewen hin sollent die vorgenampten von Bern jetlichem der unseren, so wir Inen gewafnet gesent habent, alle Tag, diewil si die in Irem

Dienst haben wellend, einen grossen Thurnoi an sinen Kosten geben, und soll ouch uns das von Inen benügen und söllend das tun, untz daß die unsern hanwider von Irem Dienst untz gen Undersewen kommend, und nit fürer on alle Gevärde.

Wäre ouch, daß wir die vorgenampten von Bern deheinist unsre Hilf senden wurdint den vorgenampten Waldstätten allen, oder Iro detheiner besunder nach der Manung und Erkanntnuß als vorgeschriben ist, dieselben Hilf söllend wir Inen ouch in unserem Kosten tun untz gen Undersewen, und für die erste Nacht von Undersewen hin sollend die vorgenanten Waldstett jetlichen der unsern, so wir Inen gewafnet gesendt hand alle Tage, diewil Si die in Iren Dienst haben wellend, einen grossen Thurnoi an sinen Kosten geben und soll ouch uns des von Inen benügen und sollend das tun, untz daß die unsern harwider von Irem Dienst kommend untz gen Untersewen und nit fürer on alle Gevärde. Wäre ouch, daß uns vorgenampten Eidtgnossen dehein Gebresten oder Schaden beschehe, oder dethein Unlust von Jemants angienge der uns gemeinlich antreffe, darumb wir einhelligklich und gemeinigklich eines Gezoges oder eines Gesässes überein kämind und ze Rat wurdind, den Gezog oder das Gesässe söllend wir die vorgenannten von Bern und ouch die Waldstett mit unser selbs Kosten tun on alle Gevärde. Und wäre ouch, daß wir also ein gmeinen Krieg gewunnind, der uns gemeinlich antreffe, wo wir die vorgenannten von Bern oder die Waldstett dann uf die Viend zugind und sy schädigetind an welchen Stetten das wäre, darumb soll unser dheiner die in diser Püntnuß sind, dem andern dheinen Kosten geben noch ablegen on alle Gevärde. Wäre ouch, daß wir die von Bern die Viend angriffend oder schädigetend hie obnen umb uns, wann wir dann die Waldstett mantind, so söllind Si ouch danidnen angryffen umb sie fürderlich die Viend und si schädigen, so verr si mögind und von desselben Angriffs

wegen söllend wir Inen noch si uns theinen Kosten rechnen, gelten noch ablegen. Und ze glicher Wis griffend ouch wir die vorgenanten Waldstett die Viend hienidnen bi uns an und die schädigetind, wann wir dann die vorgenanten von Bern unsre Eidtgnossen mantind, so sollend si ouch da obnen umb si fürderlich der Viend angriffen und schädigen, so verr si mögend, und von desselben Angriffs wegen söllend wir Inen noch si uns theinen Kosten rechten, gelten noch ablegen on alle Gevärde. Es soll ouch nieman den anderen in diser Püntnuß keinen Kosten gelten gen Aergöwe, er sige dahin gemant oder nit. Wäre ouch, daß man Jemant besitzen wurde, so soll die Statt oder das Land, so die Sache angat und die denzemal genant hand den Kosten einig haben, so von Werken oder von Werklüten von des Gesässes wegen daruf gat on alle Gevärde.

Wir die vorgenanten von Bern habend ouch sonderlich beredt, wäre, daß die von Zürich oder Lucern, die itzt mit den obgenannten Waldstetten Eidtgnossen sind Jeman theinen Gebresten, Angriff oder Schaden tätind, darumb si dann dieselben Waldstett Ire Eidtgnossen manen wurdind und ouch Inen die Iro Hilf tun weltind, wa ouch dann die vorgenanten Waldstette unser Eidtgnossen uns manent, da söllent wir unser erbre Hilf unverzogenlich mit denselben unsern Eidtgenossen senden und mit Inen ziechen an jetliche Stadt, wa ouch si hinziechen, und da Ire Viend helfen angryffen und schädigen an allen Stetten mit demselben Gezog oder anderswa, da wir es getun mögend mit guten Trüwen on alle Gevärde, und dieselb Hilf söllend wir ouch tun mit unsrem Kosten.

Wäre aber, daß wir von Bern ouch von Jemand angriffen oder geschädiget wurdint, und wir die obgenannten Waldstett unser Eidtgnossen darumb mantind, wo ouch dann dieselben Waldstett, die von Zürich oder die von Lucern, si beide oder eintwedere Iro Eidtgnossen mantind, und die mit Inen zugind und Inen behulffen wärind

unsre Viend ze schädigen mit demselben Gezoge oder anderswo, da sollind wir dien von Zürich, noch dien von Lucern ouch keinen Kosten gelten noch ablegen.

Aber vor allen Dingen ist eigentlich beredt, wo oder wenn oder zu welchen Ziten wir die obgenannten von Bern von den vorgenanten unsern Eidtgnossen der Waldstetten allen gemeinlich oder von Iro theiner besunder werdend gemant, wenn dann dieselben unser Eidgnossen hinziechend, da söllend wir mit Inen hinziechen und Ire Viend helfen schädigen. Und soll under uns den vorgenannten Eidtgnossen von Bern und dien Waldstetten niemand gen dem andern diser Püntnuß, diser Manung und diser Hilf, so vor und nach an disem Briefe geschriben stat, dheines Wegs ab noch ußgon mit Worten noch mit Werken, dhein Ding suchen noch werben, heimlich noch offenlich, darumb die Hilf umb die denzemal gemant ist, zertrennt, gesumpt oder abgeleit werden möcht on alle Gevärde.

Es ist ouch beredt in dieser Püntnuß, wäre daß jeman, so in diser Püntnuß sind, dhein Vordrung oder Ansprach an dem andern hette oder gewunne, da söllend wir umb ze Tagen kommen in das vorgenämpt Kienholz. Wäre dann die Vordrung oder Ansprach dero von Bern oder dheiner der Iro, so soll der, der dann die Vordrung und Ansprach hat, einen in der Waldstatt, da Er dann Vordrung und Ansprach und 16 Erbern Landtlüten, die Im der Amman desselben Landes dann ernämpt und ouch bi sinem Eide unverzogenlich nämmen soll oder die Landtlüte, ob zu dien Ziten mit dem Amman da wäre, für einen gemeinen Mann nemmen soll, und das Land soll dann denselben gemeinen Mann unverzogenlich bi dem Eide wisen, daß er sich der Sach anemme als ein gemeiner Mann und soll dann jedwederer Teil zu den zween setzen, und was die 5 oder Merteil under Inen sich erkennend, umb die Sach nach der Minne, mit beider Teilen Willen und Wissen oder nach den Rechten uf den Eide, ob si der Minne mit über-

ein kommen möchten, so sollend ouch beid Teil das stät haben und halten gar und gäntzlich on alle Gevärde. Es sollend ouch dieselben Fünf bi Iro Eidten die Sach, so also uf si kommen ist, fürderlich und unverzogenlich uß-richten nach den Worten, als darvor stat on alle Gevärde. Wäre aber, daß wir die vorgenanten Waldstette oder Je-man under uns Vordrung oder Ansprach hette zu dien vorgenanten unsern Eidtgnossen von Bern oder zu Jemants der Iren, so soll der, der da anspricht, ouch einen gemei-nen Mann nemmen in den Rat zu Bern, und welichen er dann zu einem gemeinen Mann nämpt, der soll ouch dann derselb Rat und die Statt von Bern bi den Eidten unverzogenlich wisen, daß er sich der Sach anemme als ein gemeiner Mann, also daß er aber jetwederer Teil zween zu Im setze, und was die Fünf oder der Merteil under Inen umb die Sach sich erkennind in Minne oder zu dem Rech-ten bi dem Eidte, des sollend aber beid Teil stät haben ze glicher Wise und nach den Worten als vorgeschriben stat, bi guten Trüwen on alle Gevärde. Es soll ouch niemand den andern, so in diser Püntnuß ist, umb kein Sach uff geistlich Gericht laden, noch damit ufftriben, wann umb die Ee und umb offnen Wucher. Und was ouch jeman, so in diser Püntnuß sind, dem andern rechter Geltschuld schuldig ist oder rechtliche Ansprach zu Im hat, der soll Recht suchen und nemmen in den Stetten und in den Ge-richten, da der Ansprächig gesessen ist, und soll Im der Richter dann fürderlich richten. Wurde er aber da recht-los gelassen und das kuntlich wurde, so mag er sin Recht wol fürbaß suchen als Im dann nottürftig ist on alle Gevärde. Es soll ouch nieman, so in diser Püntnuß ist, den andern verhaften, verbieten noch pfänden, wann den rechten Gelten oder Bürgen, so Im darum gelopt hat, und soll deshalb dennoch nit thun, wann mit Gericht und mit dem Rechten on alle Gevärde. Wir sind ouch einhelligk-lich überein kommen, daß kein Eidtgnoß so in diser Pünt-

nuß sind, umb kein Sach für einandern Pfand sin söllend on alle Gevärde. Weß ouch jeman, die in diser Püntnuß sind, im Gevär gesessen ist daher oder noch sitzet, den soll one Recht nieman entwerren und soll man denselben oder die in Iro Gevär schirmen uf ein Recht. Man soll ouch wissen, daß wir die vorgenannten Eidtgnossen, die von Bern und ouch die Waldstätt uns selber vorbehept und usgelassen habend dem heiligen römischen Rich die Rechtung, als wir von alter und guter Gewonheit harkommen sind on alle Gevärde. Dazu so habent wir die vorgenannten von Bern uns selber vorbehept und usgelassen die Pünt, die wir vormals vor diser Püntnuß mit Inen getan habend, als lang die wärend on alle Gevärde. Wir die vorgenannten Waldstette von Uri, von Schwitz und von Underwalden, habend ouch uns selber vorbehept und usgelassen die Gelüpt und Pündt, so wir ouch vor diser Pündtnuß mit Inen gemacht habend, also daß dieselben Pündt ouch diser Püntnuß vorgan söllent on alle Gevärde. Ouch habend wir gemeinlich uns selber vorbehept und usgelassen, wäre daß wir sammet oder unser Statt und Ländere theins besonders und jendert hin gen Herren, oder gen Stetten oder Ländern fürbaß besorgen und verbinden weltind, daß mögen wir wol tun, also daß wir doch dise Püntnuß vor allen Pündten, die wir hienach nemmen wurdint gegen einandern ewigklich stät und vest haben söltind mit allen Sachen und nach den Worten, als Si an disem Brief beredt und verschriben sind on alle Gevärde. Es ist sunderlich beredt, durch das dise Püntnuß Jungen und Alten, und allen dien so darzu gehörend, jemerme dester wissentlicher sige, daß man je zu fünf Jaren uf ußgenden Meien, darvor oder darnach one Gevärde, als es under uns den vorgenanten Eidtgnossen Jeman von der Statt oder von den Ländern wegen an den andern vordert bi den Eidten, dise Gelüpt und Püntnuß erlüchten und ernüweren söllend mit Werken, mit Geschrift, mit Eidten und mit allen Din-

gen, so dann derzu nottdürftig ist on alle Gevärde. Was ouch dann Mannen oder Knaben zu dien Ziten ob 16 Jaren alt ist, die sollent dann schwören dise Püntnuß ouch stät ze haben mit allen Stucken und nach den Worten, als an disem Brief geschriben stat on alle Gevärde. Wäre aber, daß die Nüwerung also nit beschehe zu denselben Ziten, und es sich von dheiner hand Sach wegen sumen oder verzüchen wurd, das soll doch unschädlich sin diser Püntnuß, wenn si mit Namen ewigklich, stät und vest beliben soll mit allen Stucken und nach allen dien Worten, so vor geschriben stand on alle Gevärde. Wir habend ouch einhelligklich mit guter Vorbetrachtung uns selber vorbehept und behalten, ob wir durch unsern gemeinen Nutzen und Nottdurft thein Ding einhelligklich mit einanderen nu oder hienach jemer ze Rat wurdind anders, dann in diser Püntnuß ietz verschriben und beredt ist, es wäre ze mindern oder ze meren, daß wir das alles all mit einanderen wol mögend und Gwalt haben sullend, wenn wir si all, die in diser Püntnuß sind, einhelligklich ze Rat werdint und übereinkommend, daß uns nutz und füglichen dunket on alle Gevärde. Und hierüber zu einer ewigen, stäten Sicherheit und offnen Urkunde aller Dingen, so vorgeschriben stand, so habend wir die vorgenannten Eidtgnossen von Bern, von Uri, von Schwitz und von Underwalden unser Statt und Ländren Insigel offenlich gehenkhet an disen Brief, der geben ist ze Lucern, an dem 6. Tag ingends Mertzens, do man zalt von Gottes Geburt drüzechenhundert und fünfzig Jare, darnach in dem 3ten Jare."

Zürich und Luzern stellten am Tage darauf, nämlich am 7. Merz 1353 zu Handen der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, sowie der Stadt Bern einen schriftlichen Revers aus, daß sie auf Mahnung der Waldstätte Bern zu Hilfe eilen wollen und zwar auf eigene Kosten.

Die Edeln von Waltersberg in Nidwalden und die Edeln von Hunwil ob dem Kernwalde waren in dieser

Zeit Feinde der Herren von Rinkenberg, die Bürger zu Bern waren und jenseits des Brünigs an den Ufern des Brienzer-See's nicht geringe Besitzungen hatten. Sie suchten den Bund zwischen Bern und den drei Waldstätten wo möglichst zu hindern, um gegen die Herren von Rinkenberg, denen sie die Unterthanen abspenstig machten, desto freiere Hand zu haben. Doch an den Landesgemeinden von Ob- und Nidwalden zogen sie, ob sie schon einen ziemlichen Anhang hatten, den Kürzern und der Bund blieb in seiner Kraft.

17. Kapitel.

Herzog Albrecht verklagt die Eidgenossen bei Kaiser Karl IV. Der Kaiser kömmt selbst auf Zürich. Er behandelt anfänglich die eidsgenössische Botschaft ungnädig. Doch in der Folge verleiht er ihren Vorträgen Gehör. Er befiehlt den eidsgenössischen Gesandten, an den Herzog Albrecht zu schreiben. Der kaiserliche Befehl wird vollzogen. Doch Albrecht ertheilt keine Antwort.

Weil Zug und Glarus dem Herzoge Albrecht nicht unbedingt Gehorsam schwören wollten, sondern sich laut dem 5. Artikel des unter Markgrafen Ludwigs Vermittlung abgeschlossnen Friedens den Bund mit Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden, und zwar Zug auch noch den Bund mit Luzern vorbehielt, so gelangte Herzog Albrecht persönlich an den Kaiser Karl IV., der gerade in Worms Reichstag hielt, mit bittern Klagen über Zürich und die übrigen Eidgenossen, wie sie keinen Frieden und Friedensbedingnisse halten und dem Hause Oesterreich seine Rechte schmälern wollten.

Der Kaiser und die Reichsfürsten wurden von dem erzürnten Herzoge und seinen Räthen dringend angegangen, dem Hause Oesterreich Hilfe zu leisten und die Eidgenossen mit Gewalt zu zwingen, für's Erste Zug und Glarus aus dem Bunde zu stoßen, und dann selbst Alles das an das österreichische Haus zu leisten, was sie solchem schuldig seyen. Der Kaiser versprach dem Herzoge seine Verwen-

dung bei den Eidgenossen und traf am 29. Herbstmonat 1353 selbst in Zürich ein. Die eidgenössischen Botschafter erhielten Zutritt bei dem Monarchen. Anfänglich fuhr er sie mit harten Worten an und warf ihnen Treubruch vor. Doch später verwilligte er der Gesandtschaft, daß sie ihre Entschuldigungen und Einwendungen gegen die Klagen Herzog Albrechts ihm eröffnen möchte. Der Gesandte von Luzern nahm das Wort und stellte dem Monarchen vor: Luzern habe sein Bündniß aus redlichen Ursachen und dringender Noth mit den drei Ländern geschlossen. Ruhe und Friede, Schutz und Schirm gegen die Feinde der Stadt habe Luzern bezweckt. Die Rechte des Hauses Oesterreich habe es in dem Bunde eben so feierlich sich vorbehalten, wie die Gerichte und Gewohnheiten der Stadt selbst. Weder das Gotteshaus Murbach, dem von uralter Zeit her Luzern angehörig gewesen, noch Oesterreichs Herzoge, die die Stadt dem Gotteshause abgedrungen, werden den Beweis leisten können, daß Luzern je auf das Recht verzichtet habe, zum Frommen und Nothdurft der Stadt mit Freunden und Nachbarn sich zu verbinden. Was Oesterreich mit Recht und Fug ansprechen könne an Luzern, das habe die Stadt geleistet und werde es in Zukunft leisten. Unterhalte es übrigens zum Behuf seiner Rechte und alten Privilegien und zu Aufrechthaltung des Friedens und der Ruhe rechtliche Verbindungen mit seinen lieben Nachbarn, so werde ihm das keine Macht mit Recht verwehren und als widerrechtlich absprechen können und wollen. Die Boten der Stadt Zürich und der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden bewiesen dem Kaiser, daß sie von grauem Alter her freie Reichsstadt und Reichsländer gewesen und legten dafür ihre kaiserlichen Freiheitsbriefe und Handvesten auf. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden bekannten zwar, daß die Herzoge etwas Rechte, Nutzen, Zins und Pflicht auf einigen Höfen ihrer Landschaft, auch die Kirchensätze sich von Klöstern und Gotteshäusern zu

verschaffen gewußt haben, dieses wollen sie dem Hause Oesterreich zugestehen und leisten, so wie es im Bundesbrief mit klaren Worten enthalten sey, wo es heiße: „jetlich Mensch, so ein Herren hat und in unseren Länderen wonet, solle sinem Herrn dienen und schuldige Pflicht thun, wie von Alter her.“ Dem Monarchen wurden die Bundesbriefe gewiesen und abgelesen. Auch die Verbindungsakten mit Zug und Glarus wurden dem Kaiser überreicht und gezeigt, daß in solchen die altherkommlichen Rechte und Pflichten gegen das österreichische Haus vorbehalten und folgsam die Klagen des Herzogs Albrecht, als wollen die Eidgenossen Oesterreichs Angehörige ungehorsam und rebellisch machen, grundlos seyen.

Der Kaiser verhörte auch die Räthe des Herzogs Albrecht und untersuchte ihre Schriften und Rechtstitel. Dann ließ er die Abgeordneten von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden vor sich kommen und befahl ihnen, sie sollen gemeinschaftlich an den Herzog Albrecht schreiben, sie wollen bei der Richtung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg bleiben und versichern ihn, daß wer solche aus ihnen übertrete, sie den oder die Treubrüchigen selbst zur Genugthuung anhalten wollen, nur möchte er sie auch von Seite des Hauses Oesterreich für das Gleiche sicher stellen und sein herzogliches Wort geben.

Nach der Abreise des Kaisers von Zürich sandten die Zürcher in ihrem und der Eidgenossen Namen laut kaiserlichem Befehl folgende Zuschrift an Herzog Albrecht:

„Dem Hochgebornen, Durchlüchtigen Fürsten, unserm gnädigen Herrn, Hertzog Albrechten, Hertzog zu Oesterrich, zu Styr und zu Kerndten, entbütet Rudolf Brun, Ritter, Burgermeister, die Rät und die Burger gemeinlich der Stadt Zürich willig Dienst, was wir eeren vermögend.

Uweren Gnaden tund wir ze wissen, daß der Hochgeboren Durchlüchtigist unser gnädigster Herr der Römische Künig Carle uns und unser Eidgnossen gar ernstlich ge-

straft hat und mit uns geredt, wir haben die Richtung überfaren und nit stät gehalten, so unser Herr der Margraf von Brandenburg nun jüngst zwüschend üch und den Uweren und ouch uns gemacht hat, daß Ir unser und wir ouch üwer Briefe habend. Da wir ungern widertätind, deß habend wir und unsre Eidtgnossen dem Künig verheißen, mit welcher Kraft und Sicherheit Ir uns besorgend, daß die Richtung stät belibe von üch und den Uweren, in derselben Wis und Bescheidenheit wellend ouch wir üch besorgen, daß dieselb Richtung stät belibe von uns und allen unsern Eidtgnossen, und ouch also, ob deweder sit jemand dieselben Richtung überfaren hab, daß ouch der dem andern Teile das ußrichte on alle Gevärde. Das zè Urkund habend wir die vorgenanten von Zürich unser Statt Insigel zurugk geleit uff disen Brief für uns und unser Eydgnossen, dero gwüsse erbren Botten uns sin gebetten hand, wann Si Ir Stett noch Ländren Insigel nit bi Inen hattend. Geben Zürich an Sant Gallen Tag, do man zalt von Gottes Geburt 1350, darnach in dem dritten Jare."

Herzog Albrecht würdigte dieses Schreiben keiner Antwort und gab dadurch an Tag, daß es ihm nicht um Frieden, sondern um Krieg zu thun sey. Er hoffte den Bund der Eidgenossenschaft zu zertrennen und solche gerade in dem Zeitpunkte über den Haufen zu werfen, wo sie kräftig blühend aufzugehen schien.

18. Kapitel.

Kaiser Karl IV. bestätigt den drei Ländern ihre Freiheiten. Er versetzt die Vogtei Livinen dem Edelknecht Johann von Moos, Landmann zu Uri, der zugleich Reichsvogt von Ursern war. Der Kaiser kommt wieder nach Zürich. Er neigt sich mehr auf die Seite der Oesterreicher. Doch macht er noch einen Friedensanstand zwischen Albrecht und den Eidgenossen. Aus einem Irrthum stellt der Kaiser dem Gotteshause Wettingen einen Freibrief für dessen Besitzungen und Angehörige im Lande Schwyz zu, deren doch das Gotteshaus in Schwyz keine hatte. Zwiste zwischen Bern und Unterwalden wegen den Herren von Rinkenberg.

Der Kaiser bestätigte den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden ihre alten Freiheiten und Privilegien, zugleich versetzte er die Vogtei über das Livinenthal jenseits des Gotthards an den edlen Johann von Moos, Landmann zu Uri, um 300 Mark Silbers. Der gleiche von Moos hatte auch die Reichsvogtei von Ursern im Versatz.

Im Jahre 1354 in den ersten Frühlingstagen erschien der Kaiser Karl IV. persönlich in Zürich und mit ihm die Räthe des Herzogs Albrecht. Letzteren war es gelungen, durch Hofkünste den sonst gerechten und friedliebenden Monarchen den Eidgenossen abgeneigt zu machen. Karl stellte an die Eidgenossen das Verlangen, sie sollen ihm, wie es Albrecht seinerseits gethan, unbedingt überlassen, in ihren Streitigkeiten mit dem Hause Oesterreich einen endlichen Spruch und Entscheid herauszugeben. Die eidgenössischen Gesandten wollten ihre Freiheiten, Rechte, Eide und Bünde vorbehalten und glaubten solches um so mehr thun zu können, weil der Kaiser selbst vor Kurzem den drei Waldstätten in Bestätigung ihrer Freiheiten sich gütig und willfährig erzeigt hatte. Das verdroß den Kaiser. Den Unwillen steigerten die österreichischen Herren und Großen an Karls Hofe. Die Unterhandlungen zerschlugen sich. Doch verordnete Karl noch einen Anstandfrieden zwischen Oesterreich

und den Eidgenossen. Dieser Anstand sollte bestehen, bis ihn der Kaiser selbst aufkünde. Und auch nach der geschehenen Aufkündung soll der Waffenstillstand noch 4 Wochen dauern.

Karl schied wieder von Zürich und zwar nach Brugg an den Hof des Herzogs Albrecht. Wie kurzsichtig der Kaiser bisweilen zu handeln pflegte und wie sehr er sich auf fremden Einfluß verließ, zeugt eine unter kaiserlichem Namen und Sigill an das Gotteshaus Wettingen unter dem Datum: „des nächsten Sonnabends nach St. Marcus Tag des heil. Evangelisten im Jahr 1354“ ausgefertigte Urkunde, worin der Monarch dem Kloster Wettingen gänzliche Freiheit und Vollmacht ertheilt, „im Richslande zu Schwitz ire Güter und Erbschaft zu besitzen on alle Widersprach und Hinderniß und irer eelichen Wibern und Kindern, Sünen und Töchteren und andrer Irer nächsten Magen Vogt zu sin und Irer Libe und Gutes, als Ire rechte Vögt zu pflegen.“ Eigne Leute besaß Wettingen im Lande Schwyz nie, und damals hatte es auch keine Güter mehr in solchem.

Bald hätten die Unterwaldner auf Anstiften der obbemeldeten Edeln von Hunwil und von Walterſperg eine traurige Trennung zwischen Bern und den Waldstätten bewirkt. Diese Edelleute hatten einen tiefen Groll gegen den jungen Freiherrn Philipp von Rinkenberg. Sein Vater, der regierende Freiherr von Rinkenberg, Bürger zu Bern, sollte für den Sohn büßen. Die von Hunwil und Walterſperg wiegelten insgeheim das gewisser Ursachen wegen schon mit dem alten Freiherrn mißvergnügte Volk an dem mitternächtlichen Ufer des Brienzer See's auf und mahnten sie, dem Freiherrn den Gehorsam aufzukünden und sich als freie Leute mit Unterwalden zu vereinigen, welches ihnen in allen Fällen Trost, Hilfe und Unterstützung werde zugehen lassen und bereit sey, sie mit offnen Armen als Brüder aufzunehmen. Die Rinkenberger, solchen Verheißun-

gen vertrauend, schickten Abgeordnete an das Volk von Unterwalden und erhielten Zutritt an die öffentliche Landesgemeinde. Sie führten große Klagen über des Freiherrn Hochmuth, Anmaßung, Ungerechtigkeit und Gewaltthaten, und schilderten ihn als einen Tyrannen. Sie bathen das Unterwaldner Volk, es möchte ihnen das Landrecht angedeihen und behilflich seyn, den despotischen Drücker zu vertreiben und sie in den Genuß der Freiheit einzusetzen. Dann wollen sie den Unterwaldnern, der großen Wohlthaten eingedenk, so sie von ihnen empfangen, in allen Fällen zu Diensten seyn und Gut und Blut für sie hingeben als Brüder.

Ehrwürdige, alte Männer erhoben sich aus der Versammlung der Unterwaldner und wollten die Brienzer heim und zur Ruhe mahnen. Ihr Leute des Vogts zu Rinkenberg, sagten die Edelgesinnten, habet ihr Unrecht, Drang und Noth zu erleiden von eurem Herrn, das thut uns weh als Nachbarn. Eintreten darüber können wir an unserer Landesgemeinde von Rechtswegen nicht, viel weniger euerm Ansuchen entsprechen. Euer Herr ist Bürger zu Bern. Dort ist seine Obrigkeit. Dorthin müßt ihr euch wenden. So ihr schlecht und gewaltthätig behandelt werdet und ihr dafür Beweis leisten könnet, wird euch die Stadt Bern schon Schutz und Schirm geben und dem Uebel abhelfen. Wir Unterwaldner mögen keine Unterthanen ihrem Herrn abtrünnig machen, am wenigsten einem Bürger von Bern, die unsere Bundesgenossin ist. Der bedächtlichere, Pflicht und Gewissen wohl erwägende Theil der Unterwaldner gab dem väterlichen Vorschlage seiner wohlmeinenden einsichtsvollen Mitlandleute und Vorsteher Beifall. Die feurigere, von den Edeln von Hunwil und Walterspera angeschürte Parthei wollte das Gegentheil. Zum Unglück war sie die größere. Mit etwas mehrern Stimmen, als die Hälfte der Landesgemeinde zählte, ward ermehret, Boten über den Brünig zu senden,

auf daß die Rinkenberger als Landleute angenommen und beeidiget werden.

Der alte Freiherr von Rinkenberg schrieb auch die Kunde von diesen Vorfällen freundschaftlich nach Unterwalden, wie sehr es ihn befremde, daß man gegen alle Rechte und Verkommnisse sich von Seite Unterwaldens in solche Weiterungen mit seinen Unterthanen eingelassen und sie zu Treubruch und Ungehorsam gegen ihren rechtmäßigen Herrn, der als Bürger von Bern auch ein Mitverbündeter Unterwaldens sey, eingelassen habe. Er vertraue der Gerechtigkeitsliebe und Ehrlichkeit der Unterwaldner, sie werden diesen gethanen Mißschritt einsehen und einen andern Weg einschlagen, damit seine abspenstigen Unterthanen gebessert und der rechtmäßigen Obrigkeit wieder pflichtig werden. Er bitte das Volk von Unterwalden als gute liebe Nachbarn, vernünftigem Rathe ihrer nüchternen, weisen, ehrbaren Vorsteher zu folgen, leidenschaftlichen Partheigängern, die aus Haß sie in so ungesetzliches Treiben und Thun hinausgestürzt, sich zu entfremden und das widerrechtliche Landrecht mit den Rinkenbergern aufzuheben. Er wolle Unterwaldens Wohl und werde gute Nachbarschaft und Liebe erweisen, wofern die Unterwaldner sein Recht ehren und nach dem Beispiele ihrer Altvordern gerecht und gut seyen. Wie seine Vorstellungen bei dem zur Hitze gebrachten größern Theil des Volkes nichts ausrichteten, so berichtete er die Sache umständlich nach Bern und klagte über geschehenes Unrecht. Die bernische Regierung gelangte mit ernsten Zuschriften an Unterwalden. Da auch diese fruchtlos blieben, so hätte im Innern der Eidgenossenschaft eine gefährliche Spaltung sich ergeben können, wenn nicht auswärtige Feinde und ein gefahrvoller Krieg Sinn und Geist auf das Größere und Wichtigere angezogen hätte.

19. Kapitel.

Kaiser Karl IV. kündet den Eidgenossen den Friedensanstand auf. Zürich in Furcht. Schwyz sendet mit den übrigen Waldstätten Hilfstruppen dahin. Albrecht vor Zürich. Er nimmt Rapperschwil in Besitz, welches er aufbauet. Zürich wird belagert. Die Stadt Zürich pflanzt die Kriegsfahne auf. Aufhebung der Belagerung. Kaiser Karl zieht nach Italien.

Im Jahre 1354, um die Mitte des Brachmonats, kündete der Kaiser Karl IV. von Regensburg aus den Eidgenossen den Friedensanstand schriftlich auf und erklärte ihnen den Krieg. Zürich gerieth dadurch in großes Schrecken. Schwyz sendete seiner tapfern Männer eine ansehnliche Zahl der bedrohten Stadt zu Hilfe, und rüstete sich zum Heldenkampfe für Gott, Freiheit und Vaterland. Auch Luzern, Uri und Unterwalden legte den Kern seiner Mannschaft nach Zürich in Besatzung. Die Zuger und Glarner verstärkten das eidgenössische Heer ebenfalls mit einer zwar geringen, aber muthvollen Anzahl von Streitern. Sie mußten ihr Volk zu eignem Schutze und zu Deckung der innern Stände bewaffnet an den Marken lagern lassen. Am 28. Heumonat betrat ein österreichisches Heer sengend und brennend das Gebieth der Stadt Zürich. Doch wendete sich Albrecht mit solchem gähling in die Gegend von Rapperschwil, welches Graf Hans von Habsburg wider Fug und Recht an den Herzog abgetreten hatte.

Die Bürger von Rapperschwil und die zur Stadt gehörigen Hofleute mußten nun Albrecht huldigen und den Eid schwören. In Eile erbaute Albrecht die Ringmauern der Stadt und das Schloß. Seine Krieger thaten indessen den Ausbürgern der Stadt Zürich's an den Seeufern großen Schaden, und die Eidgenossen waren um so mehr in Verlegenheit, weil sie nicht wußten, wohin sich die herzogliche Macht wenden wolle, der überdieß von Deutschland her der Kaiser selbst mit einem furchtbaren Kriegsheere die Hand both. Am 20. August vereinigten sich beide Ar-

meen, die kaiserliche und die österreichische, vor Zürich. Sie zählten 40,000 bewaffnete, streitbare Männer zu Fuß und 4000 Reiter mit Küraß und Helm ohne den Troß. Das eidsgenössische Heer, so in der Stadt zur Besatzung lag, zählte etwas über 4000 Streiter. Was der Anzahl abging, ersetzte der Heldenmuth der Schweizer. Die Besatzung machte häufige Ausfälle. Hitzige Gefechte fielen vor und nicht selten zu Gunsten der Belagerten. Die Feinde verloren ziemlich viel Volk, während nur sehr wenige Eidgenossen getödet oder geletzt wurden. Ungern sahen die Eidgenossen unter den Pannern der vornehmsten Reichsfürsten und Reichsstädte auch jenes von Bern wehen. Die Bürger Bern's scheuten sich selbst vor dem ungemüthlichen Bunde, der sie nöthigte, Karls Mahnung zufolge die Waffen wider werthere und liebere Freunde zu ergreifen, und zogen sich vom Schlachtgetümmel hinweg, so viel sie konnten. Am 13. Herbstmonat stießen die Zürcher das Panner des Heil. Römischen Reichs mit dem schwarzen Adler im goldenen Felde auf einem hohen Thurme der Stadt aus und ließen es vor dem Feinde wehen. Es war dieses ein sprechender Vorwurf an den Kaiser und die Reichsfürsten und Reichsstädte: wie das Oberhaupt und die Glieder des Reichs eine ihnen treue Reichsstadt und treue Reichsländer mit Belagerung, Krieg, Mord und Brand heimsuchen und verfolgen können?

Im Lager der Feinde erregte dieser Vorfall große Betrachtungen, ernstes Wesen, Kälte und Spannung. Die Eidgenossen hatten da gute Freunde. Markgraf Ludwig war abermals beim Kaiser. Auch die Berner und andere Reichsstädte, die eben keine große Lust trugen, die österreichische Herrschaft zu groß werden zu lassen, lagen dem Monarchen in den Ohren, sich vom Herzoge Albrecht mit dem kaiserlichen Heere zu trennen, und für ein widernatürliches Interesse nicht Gut und Blut auszusetzen. Die Zürcher und die übrigen Eidgenossen selbst gelangten mit

ehrerbiethigen Bitten und Vorstellungen an den Kaiser, er möchte doch aufhören, fromme, getreue und biedere Reichsstände zu bekriegen, die nichts wider ihn haben, die ihm und dem Reiche gehorsam seyen, die seinen glorwürdigen Vorfahren in der Kaiserwürde so mannliche Hilfe geleistet, die jetzt sich noch bereit finden, für ihren Monarchen und das römische Reich ihr Leben hinzuopfern. Der Kaiser, der einsah, daß er sich den österreichischen Interessen zu sehr hingegeben habe, entschloß sich zur Trennung von Albrecht. Schon am Feste der Erhöhung des heil. Kreuzes brach sein zahlreiches Heer auf und zog gegen den Rheinstrom hinunter.

Albrecht verdroß diese Umstimmung des Kaisers und sein Abzug bitterlich. Aber was wollte er thun? Er war willens, mit seiner, den Eidgenossen noch immer weit überlegenen Truppenzahl, die Belagerung fortzusetzen und die Eidgenossen zu ermüden. Allein eine neue Hilfsmannschaft, die von Luzern und den drei Ländern her über Zug Zürich zu Hilfe eilte und über den Albis hernieder in die Stadt rückte, flößte ihm Furcht ein, und er eilte ebenfalls von Zürich hinweg und verlangte sein Volk in seine Schlösser und Städte, um von da aus die Eidgenossen zu schädigen. Zürich war jetzt wieder frei und das Ungewitter hatte sich, so schrecklich es drohte, verzogen, ohne großen Schaden zu verursachen. Die schwyzerischen Zuzüger feierten mit den übrigen Eidgenossen das glückliche Ereigniß mit Dank zu Gott und hehrer Freude. Brüderlich wurden sie zum Abschiede von den Zürchern bewirthet und kehrten frohen Muthes heim.

Der Kaiser ging mit seinem Heere durch das Tyrol nach Italien, um in Mailand die eiserne Königskrone und in Rom die kaiserliche auf sein Haupt setzen zu lassen.

20. Kapitel.

Kleiner Krieg der Oesterreicher gegen Zürich. Albrechts Völker fügen den österreichischen Angehörigen im Aargau und Thurgau größern Schaden zu, als den Eidgenossen. Mißvergnügen der österreichischen Unterthanen gegen Albrecht. Albrecht geht den Kaiser Karl IV. an, zwischen ihm und den Eidgenossen Frieden zu stiften. Karl sendet eine Vorschrift an die Schweizer, wie sie sich gegen Albrecht zu erklären haben. Oesterreicher bringen solche an die Stände. Zürich unterschreibt voreilig. Zug schöpft Verdacht. Die Zuger berichten nach Schwyz. Schwyz begehrt eine Tagsatzung nach Zürich, und in Zürich fordern die schwyzerischen Abgeordneten die Vorlesung dessen, was Rudolph Brun in Zürichs Namen unterschrieben. Allgemeine Bewegung der Gesandten. Brun entschuldigt sich. Endlicher Beschluß der Tagherren.

Wo die Oesterreicher an die Zürcher kommen konnten, schädigten sie solche, erlitten aber auch nicht selten Verluste. Am 15. Hornung 1354 kamen 800 Oesterreicher, meistens Reiter, ehe es Tag war, hart an die Stadt Zürich, zerstörten die Letzi an der Sil und verbrannten mehrere nahe gelegene Häuser. Die Zürcher eilten schnell mit Macht zum Rennweger-Thore hinaus, rannten in die Feinde und tödteten ihrer 50. Die Oesterreicher flohen. Ungarische Reiter, die Albrechts Landvogt von Buchheim angeworben in österreichische Dienste, kränkten mit täglichem Streifen Zürich. Doch sie waren für die österreichischen Angehörigen im Aargau und Thurgau selbst eine Geisel. Weder Eigenthum, noch Personen waren vor ihnen sicher. Raub und Mißhandlung aller Art übten sie eben sowohl in Freundes- als Feindes-Land. Graf Eberhard von Kiburg, Herr zu Burgdorf und Thun und Oesterreichs Anhänger, wollte lieber den Eidgenossen Thüre und Thore öffnen, sicher Geleit, freien Handel und Wandel ertheilen und ihr Freund seyn, als sich von Oesterreichs Söldnern zu Grunde richten und seinen Untergebenen unter dem Namen von Beschützern die ärgsten Verderber auf den Leib kommen zu

lassen. Es war an dem, daß die österreichischen Angehörigen in Helvetien des Krieges müde, sich selbst für sich mit den Eidgenossen verständigen und aus Feinden ihre Freunde werden wollten, als Herzog Albrecht sich nach Regensburg, wo der Kaiser Reichstag hielt, begab und den Monarchen bath, noch einmal sich in's Mittel zu legen, damit der Krieg zwischen dem Hause Oesterreich und den verbündeten Ständen der Schweiz beseitiget und der Friede hergestellt werde. Freilich lag es noch immer im Plane Albrecht's die Eidgenossen früher oder später unter seine Herrschaft zu zwingen, nur sollte es, da Gewalt so wenig vermocht hatte, mehr mit List geschehen. Karl, der sich von Albrechts schlauen Vorgebungen so oft schon hatte einnehmen lassen, stellte im Jahre 1355 am 23. Heumonat zu Regensburg eine Vorschrift an die Schweizer aus, wie sie sich zu erklären haben, um den Herzog zu beruhigen. Die verfängliche, weitaus dem Hause Oesterreich mehr, dann den Eidgenossen zusagende Schrift wurde von den österreichischen Räthen nicht auf eine Tagsatzung der Eidgenossen, wie es sich gehörte, sondern in jedes der Orte besonders gebracht. Zu Zürich berief Rudolph Brun, der Bürgermeister, bei dem ohngeachtet seines scheinbar demokratischen Sinnes Ehren und der Schimmer des Goldes doch nicht wenig vermochten, einige Rathsherren, und unterschrieb im Namen seiner Stadt. Von ihm zogen Albrechts Gesandten vergnügt nach Zug und Luzern. Die Zuger merkten aus etwelchen vorlauten Aeußerungen der österreichischen Abgeordneten, daß die kaiserliche Schrift für die Verbündeten und namentlich für Zug und Glarus, nicht so richtig sey, wie sie Brun und die Zürcher gefunden haben. Schleunig sandten sie Warnung an den Landammann von Schwyz. Die Schwyzer berichteten sofort nach Luzern, Uri und Unterwalden, man möchte sich nicht übereilen, wie es Zürich schon gethan, den kaiserlichen Spruch zu unterschreiben; Arges stecke dahinter. Noth thue

es, alsobald Gesandten auf eine ganze Tagsatzung aller Eidgenossen zu erwählen und in Zürich zusammenzutreten, um die Sache gehörig zu untersuchen. Vereinzelung bringe Trennung, das Traurigste für die kaum aufblühende Eid= genossenschaft. In allgemeiner brüderlicher Berathung sey einzig ein glückliches Resultat zu erholen. Dem schwyzeri= schen Begehren ward sofort entsprochen. Nachdem die Bo= ten der Eidgenossen sich in Zürich versammelt hatten, trug Schwyz vor allem darauf an, daß gelesen werde, was Zü= rich unterschriben hatte. „Land, Lüte, Vestinen, Stette oder Gerichte, oder wie es genannt ist, das uns (Albrech= ten) oder den unseren gehöret, weß si sich (nämlich die Zürcher) oder Ir Eidtgnossen von diß Krieges wegen un= derzogen habend, haben sie verheissen gänzlich uns ledig und los zu lassen." Die österreichischen Räthe und Ge= sandten deuteten diese Worte der kaiserlichen Schrift auf die Vernichtung des Bundes der Glarner und Zuger. Fer= ner hieß es: „Wäre aber, daß Inen (den Zürchern) Ir Eidtgnossen daran nit weltind gehorsam sin, so sollend Si uns, unsern Erben oder unsern Amptlüten beholfen sin, daß uns das volfürt werde. Wäre ouch, ob uns und un= seren Erben unsere Recht stössig wurdent, von unseren Lü= ten in unseren Stetten und Waldstetten, die in Ir Eidt= gnoßschaft sind, also daß man uns dero nit jechen wellt, deß soll man kommen für den Verhörer, der darzu genom= men wird von denen, die darzu geschaft werdent, und vor demselben Verhörer söllend wir, unser Erben oder unser Amptlüt unser Recht mit Briefen oder mit guter Kunt= schaft bewisen in der Vesti zu Untersewen, ob wir die Stöße habend mit denen von Lucern oder von Underwal= den; habend wir aber Stöße mit denen von Ure oder von Schwitz, so soll man die Tage leisten in der Statt zu Utz= nach." Nach der kaiserlichen Verordnung mochte der Ver= hörer ein Oesterreicher oder ein Zürcher, nie aber ein an= derer Eidgenosse seyn. Drei Oesterreicher und drei Zürcher

konnten den Verhörer erwählen. Albrecht verhieß in dieser Schrift den Zürchern endlich bei seiner Ehre, ihnen beizustehen, wenn sie Jemand um diese Sache kümmern wollte. Zwar waren die Bünde, Freiheiten und Rechte vorbehalten, doch sollte kein Bund mit den Eidgenossen die Zürcher an Erfüllung dieser Artikel hindern. Alle Ungehorsamen fallen in der Kaiserl. Majestät Ungnade. Nachdem dieses gelesen, standen alle Eidgenossen auf in größter Ungeduld und Bestürzung. Sie betheuerten ernst und feierlich: wenn der Kaiser in jenen dunkeln Worten auf ihre Bünde zu Zug und Glarus deute, so habe er sie betrogen. Sie wollen das durchaus nicht annehmen. Was das heiße: „in seinen Waldstätten.“ Ob je ein Kaiser sie erobert? Ob sie Knechte seyen? Ob nicht ihre Vorältern in voller Freiheit als freie Männer aus freiem Willen den Schirm des Reichs angenommen? Sind wir des Herzogs Waldstätte? Er hat Güter bei uns, die wollen wir ihm lassen, aber wir sind nicht sein, wir sind als freie Männer unser. Wir erkennen kein anderes Gesetz, als unseres, das wir verfaßt, das wir beschworen, das für Jedermann, für Freie und Knechte gleich ist. Wir haben auf unsere Eidgenossen von Zürich freundlich vertraut und für sie unser Gut und Leben zugesetzt. Warum beschwöret ihr Zürcher solche uns und unsere Rechte höchst betheiligende Artikel? Warum soll über unser Eigenthum von Zürchern und Oesterreichern ohne uns verordnet werden? Ein Eidgenosse soll Recht haben, wie der andere. Warum wirft sich Zürich so weit auf? Unsere Eidgenossenschaft, unser Aller Wohl und Ehre ist vor wenigen Jahren auf ewig allen künftigen und ausländischen Verpflichtungen vorgezogen worden und nun setzt sie Zürich dem neuen Verhältniß mit Oesterreich nach. Wo ist und bleibt die Treue? Wo der ewige Bund? Wehmuth und Zorn blitzte aus den Augen, aus der Miene der Eidgenossen. Da entschuldigte sich der Bürgermeister Brun, ob wahr oder unwahr, an diesem Versehen sey er ganz

unschuldig. Wie die österreichischen Gesandten mit der kaiserlichen Schrift gekommen, haben sie sehr geeilt, weil sie in vielen andern wichtigen Geschäften begriffen gewesen. Er habe diese Herren nicht wohl aufhalten dürfen, darum habe er ohne allen Argwohn, wie er pflege, so zutraulich unterschrieben. Man müsse nicht immer das Schlimmste fürchten, sondern das Bessere hoffen. Man soll suchen um des lieben Friedens willen etwa einen gütlichen Weg ausfindig zu machen. Man könne an den Kaiser senden und ihm ehrerbiethig vortragen und erläutern, was für eine Bewandniß die Sache habe. Zürich könne freilich nicht mehr das Geschriebene ungeschrieben machen. Das soll aber dem Bunde Zürichs mit den Eidgenossen nichts schaden. Man wolle freundeidgenössisch zusammenhalten. Diese Entschuldigung wischte den Verdacht gegen Brun gewiß nur halb vom Herzen der Eidgenossen. Doch was war zu thun? Nach reiflicher Berathung kamen die Gesandten überein, sogleich einen Läufer mit schriftlichen Aufträgen an den Kaiser zu senden und ihn um Erläuterung seiner Zuschrift zu flehen.

21. Kapitel.

Der Kaiser zögert mit seiner Antwort. Zürich nähert sich Oesterreich durch einen fünfjährigen Bund, worin die Stadt freilich die Eidgenossen vorbehält, doch Zug und Glarus ausläßt. Der Kaiser Karl fordert, Zug und Glarus sollen aus dem Bund entlassen werden. Tagsatzung in Luzern. Zürichs Benehmen. Schwyz will den kaiserlichen Spruch verwerfen. Luzern, Uri und Unterwalden ergreifen einen mildern Entschluß. Noth der Zuger und Glarner. Schwyz leistet ihnen allein Hilfe. Der Krieg wird verhindert.

Nicht mehr in Regensburg, erst tief in Mähren traf der eidgenössische Bote den Kaiser Karl IV. an. Dieser sandte den Läufer alsobald zurück mit der kurzen Erklärung: er wolle sich im Spruch besser ersehen und dann später Antwort auf die Zuschrift der Eidgenossen ertheilen.

Während letztere unmuthsvoll warteten und fest entschlossen waren, ihre Bünde unter einander, auch die mit Zug und Glarus, sowie ihre Freiheiten zu retten und zu behaupten in Güte oder durch Waffen, näherte sich Zürich in so weit der österreichischen Sache, daß die Stadt auf Rudolph Bruns, des Bürgermeisters, Zuthun ein fünfjähriges Bündniß mit dem Herzog Albrecht einging und zwar in solchem die Eidgenossen von Luzern, von Uri, Schwyz und Unterwalden vorbehielt, jener von Zug und Glarus aber keine Meldung that. Wenn die Oesterreicher frohlockten, dieser Bund habe Zürich wieder an die Herrschaft Albrechts gebracht, was werden die Eidgenossen dabei gedacht und gefühlt haben? Es ist für einen freien Staat nicht gut, wenn ein Mann allen Einfluß hat, wie Brun ihn besessen hat. Es ist für einen Bundesstaat schlimm, wenn die Handelsinteressen und die Privatvortheile von einem oder mehrern Bundesgliedern dem allgemeinen Wohl vorziehen oder vorgezogen werden.

Bald nach der Kunde von dem unerwarteten Bündnisse, welches Zürich gleichsam mit den Feinden der Eidgenossen eingegangen, kam im Sommer 1356 die Erklärung des Kaisers an die Schweizer: sie sollen Zug und Glarus nie als bundesverwandte Orte betrachten und solche also aus dem ewigen Bunde ausstoßen, sonst haben sie seine Ungnade und Krieg zu erwarten.

Die Eidgenossen hielten eine Tagsatzung zu Luzern. Zürich blieb neutral. Doch gab die Stadt den Zugern und Glarnern einstweilen die Bundesbriefe noch nicht zurück. Schwyz forderte, man soll den Spruch verwerfen, die Folgen überlassen sie Gott und ihrem rechten Arm. Luzern, Uri und Unterwalden waren etwas milder, als Schwyz. Darin kamen die Eidgenossen überein, der Spruch soll nicht angenommen werden, bis nach Weglassung des Ausdrucks: „in sinen Waldstetten“ und bis nach Bekräftigung des Bundes derer von Glarus und Zug.

Indessen ging die Noth der Zuger und Glarner an. Albrecht von Buchheim, der österreichische Vogt, foderte von Zug und Glarus den Huldigungseid. Beide Stände ertheilten die Antwort: Wenn der Herzog den Bund bestätige oder die Eidgenossen denselben aufgeben, so werden sie wissen, wie und wem sie schwören müssen. Buchheim drohte ihnen, ihr Starrsinn müsse sie gereuen. Wirklich sammelte er Kriegsvölker, um das mit Gewalt zu erzwingen, was er mit guten Worten nicht erlangen mochte. Wie die Schwyzer von diesen Bewegungen Kunde erhielten, machten sie an offener Landesgemeinde folgenden Beschluß: niemand wisse, was der Herzog thun werde, wohl aber wissen sie, daß den Zugern und den Glarnern ewiger Bund geschworen sey. Den wollen sie behaupten mit allen Eidgenossen oder allein. Hierauf sandten sie nach Luzern, Uri und Unterwalden, und mahnten sie zu Gunsten ihrer Miteidgenossen in's Feld. Diese Orte konnten sich nicht entschließen wie Schwyz. Also eilten die Schwyzer, machten sich auf unter dem Landespanner ihrer ruhmwürdigen Vorfahren, und rückten mit zahlreicher Mannschaft in Zug und Glarus ein. Stadt und Amt von Zug, sowie das Land Glarus wurde zu der Schwyzer, sowie der übrigen Eidgenossen Handen genommen und der ewige Bund erneuert. Zug und Glarus waren der schwyzerischen Hilfe froh und beschworen den Bund so gerne und willig, wie vor Jahren, und beide Länder schickten eine ansehnliche Botschaft nach Schwyz, die auch von Schwyzern den nämlichen Bundesschwur zu ihren Handen geleistet empfingen.

Obwohl Buchheim gern losgeschlagen hätte, so wollten ihm doch die Adelichen, die Städte und die Angehörigen im Aargau und Thurgau nicht recht an die Hand gehen. Sie verabscheuten den Krieg. Zudem war Albrecht nicht mehr fähig in's Feld zu ziehen. Er lag seit geraumer Zeit zu Wien mit Gicht und Podagra übel geplagt. Sein ältester Sohn, Herzog Rudolph, der statt des Vaters das

Reich verwaltete, war ein gütiger, friedsamer, frommer Mann, der nicht am Blutvergießen, wohl aber am Glücke, Ruhe und Frieden seiner Unterthanen Freude hatte. Es gelang den Ständen Bern und Zürich, dem Grafen Friedrich von Toggenburg, dem Freiherrn Peter von Thorberg und den Gesandten einiger Reichsstädte, die Sache dahin zu vermitteln, daß die Schwyzer nicht weiter in die österreichischen Länder Einfälle machten und sich mit der Besetzung von Zug und Glarus begnügten. Im Gegentheil versprach aber auch Rudolph im Namen seines Vaters, daß auch die Oesterreicher gänzlichen Waffenstillstand beobachten wollen, bis eine endliche Thädigung zwischen dem Hause Oesterreich und den Eidgenossen bewerkstelliget werden möge. Rudolph war so zart, daß er den Herrn von Buchheim und den Gesandten Zürichs verboth, vor seinem kranken Vater Albrecht über die schwyzerischen Angelegenheiten auch nur ein Wort zu äußern.

22. Kapitel.

Der Streit zwischen Unterwalden und Bern des Rinkenbergs Unterthanen wegen regt sich wieder auf, ohne daß es aber zu einem Ausbruche der Feindseligkeiten kömmt. Fernerer Friedensanstand zwischen dem Herzoge von Oesterreich und Schwyz. Tod Herzog Albrechts. Die Grafen von Habsburg-Laufenburg geben die March den Herzogen von Oesterreich zu kaufen, was zu Schwyz Besorgnisse erregt. Friedensanstand zwischen Oesterreich und Schwyz erneuert. Dessen Bedingnisse. Gersau und Weggis mit den vier Waldstätten im Bunde. Einsiedeln kauft Reichenburg. Arth bescheint an die Waldstatt Uri, daß die Gemeinde einige Schriften von den Urnern erhalten.

Die Rinkenbergischen Unterthanen, im Vertrauen auf das Landrecht mit Unterwalden, schlugen dem Freiherrn Pflicht, Dienst, Zinse und Abgaben ab. Der Freiherr klagte solches nach Bern. Bern forderte dringend an Unterwalden, man möchte sich der rinkenbergischen Angehörigen entschlagen, und Bund und Landrecht mit ihnen auf-

heblich machen. Die Sache kam zu Unterwalden an die Landesgemeinde. Doch der Waltersbergischen und Hunwilischen Parthei gelang es freilich blos mit einer Mehrheit von 5 Stimmen, die Vorstellungen und Bitten der Verner zu verneinen und Bund und Landrecht mit den Angehörigen des Freiherrn von Rinkenberg zu unterhalten.

Schwyz und Uri mißbilligten dieses Verfahren der Unterwaldner und hätten gerne die Sache vermittelt, wie denn wirklich Bern den Handel dem Entscheide der beiden Stände überlassen wollte. Doch Unterwalden blieb hartnäckig. Bern mochte indessen, hauptsächlich auf das Anhalten der Urner und Schwyzer, sich mit Unterwalden nicht in einen Krieg einlassen und begnügte sich einstweilen damit, daß die Unterwaldner die rinkenbergischen Angehörigen selbst mahnen und anhalten sollten, daß sie ihren Freiherren gehorsamen und Pflicht und Zinse leisten.

Im Jahre 1357 zu Weihnachten kam Herzog Rudolph selbst in die Schweiz. Ueberzeugt, daß Friede besser sey, als Krieg, ließ er sich durch das Zuthun der Städte Zürich und Bern bereden, den Friedensanstand mit Schwyz ferners beizubehalten.

Herzog Albrecht starb am 23. Juli 1358. Er war ein Sohn Kaisers Albrecht I. Albrecht, der Herzog, hinterließ 4 Söhne, Rudolph, Friedrich, Albrecht und Leopold. Diese kauften noch im gleichen Jahre von dem Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg die Burg und den Burgstall Alt-Rapperschwil, die March und Wegi, ferners die Dingkhöf zu Pfäffikon, Wollerau und zu Bäch um 1100 Mark lauteres und lötigs Silber, zofinger Gewicht. Diese Acquisition des österreichischen herzoglichen Hauses, erregte im Lande Schwyz nicht geringe Besorgnisse. Man hätte lieber andere Nachbarn gehabt, als eine so große, furchtbare Macht. Indessen, so lange Herzog Rudolph das Staatsruder von Oesterreich lenkte, ward der Friede dem Kriege vorgezogen. Im Jahre 1359 wurde der Friedensanstand

zwischen dem Herzoge und Schwyz abermals erneuert. Zug und Glarus blieben einstweilen unangefochten, mußten aber Renten, Zinse und Gülten an die Herrschaft Oesterreich wie vormals entrichten. Die österreichischen Gerichte zu Zug hatte, laut Verkommniß bis zu gänzlicher Thädigung, der Landammann von Schwyz, und zu Glarus ein Bürger von Zürich zu verwalten.

Gersau und Weggis verbanden sich im gleichen Jahre 1359 mit den vier Waldstätten. Im Jahre 1360 erkaufte der Fürstabt Marquard I. einige Besitzungen und Rechte zu Wollerau, sowie die Burg, den Hof und das Dorf Reichenburg.

Die Urner gaben der Gemeinde von Arth einige Schriften, welche Richtungen der Eidgenossen betrafen und auf die Bürger von Arth ebenfalls Bezug hatten. Die Arther stellten den Urnern folgenden Schein aus:

„Allen denen, die disen Brief sechend oder hörend lesen, tun kund und verjechend wir die Kilcher gemeinlich zu Arte für uns und unser Nachkommen, daß wir unsern lieben Eidtgnossen, den Landt-Amman und dien Landtlüten gemeinlich ze Uren gelopt habend, als umb die Brief, die Si uns ingeantwort und geben habend, die hand si uns ingeantwurt mit der Bescheidenheit, wäre daß die vorgenannten, der Landt-Ammtan und die Landtlüte von Uren Stöß oder Ansprach gewunnen von der vorgenannten Briefen wegen, daß wir Inen die wider inantwurten und geben söllend, daß Si sich versprechend mit den Briefen. Mit Urkund diß Briefs. Harüber ze einer merern Sicherheit, so habend wir die Kilcher gemeinlich unser eigen Insigel offenlich gehenkt an disen gegenwärtigen Brief, der geben ward des Jars, do man zalt von Christus Geburt drüzechen hundert Jar, darnach in dem 61. Jare, des Cistags vor Mittervasten.“

Des Briefes Sigill prangt mit dem Bildnisse des heil. Ritters und Martyrers Georgius, und hat im Umrisse ein

kleines Kreuz nebst den Worten: „S. Communitatis de Arta.“

23. Kapitel.

Kaiser Karl IV. verbündet sich mit Zürich und bestätigt Zürichs Bund mit den Eidgenossen, doch ohne Zug und Glarus einzuschließen. Ritter Thorberg verleibt der Frau Johanna von Tättikon etwelche Lehen zu Mörlischachen und Schwyz. Bischof Johann von Gurk verlängert den Friedensanstand mit den Schwyzern von Seite der österreichischen Herzoge und übergiebt im Namen des Hauses Oesterreich dem Frauenkloster in Engelberg die Kirche und den Kirchensatz in Küßnacht. Uri kauft dem Gotteshause Wettingen die Rechtungen, so es in Uri hat, ab. Tod der Königin Agnes.

Im Jahre 1362 verband sich zu Konstanz Kaiser Karl IV. mit der Stadt Zürich. In diesem Bündnisse bestätigte der Monarch den Zürchern ihren Bund mit den Eidgenossen mit folgenden Worten: „Und von sunderlichen Gnaden confirmierend und bestättigend wir Inen (den Zürchern) die Pündtnuß, so die von Zürich, von Bern, von Lucern, von Uri, von Schwitz und von Unterwalden und die zu Inen gehörend und vormals zu einandern getan habend, daß die Pündt vor diser Pündtnuß, so si uns getan habend, gan sollend on alle Gevärde.“ Zürich, welches seit dem Tode des Bürgermeisters Brun wieder eidgenössischer dachte und handelte, hatte darauf angetragen, der Kaiser möchte Zug und Glarus auch mit heitern Worten beisetzen, doch hiezu wollte sich Karl nicht entschließen.

Peter von Thorberg, Ritter, verlieh um diese Zeit der Frau Johanna von Tättikon die Lehen zu Mörlischachen und zu Schwyz, und setzte darüber folgendes Instrument aus.

„Ich Peter von Torberg Ritter, tue kund allen dien, die disen Brief sechend oder hörend lesen, daß ich durch Bette willen Walters von Tättikon und durch der Diensten willen, so er mir getan hat und noch wol tun mag,

verlichen han Johannen siner Tochter alle die Lehen, die derselb Walther von Tättikon von mir ze Lechen hat, ze Merlischachen oder ze Schwitz mit dem Gedingen, ob er on elich Sün von der Welt schidi, daß dann die obgenannt Johanna die vorgenannten Lechen haben und niessen, besetzen und entsetzen mag, diewil die vorgenant Johanna lebt und nit fürbaß in aller der Wys, als si ouch der eegenannt Walther von Tättikon, Ir Vater dahar gehebt hat. Und ist ouch diß beschechen mit aller Sicherheit, Sitten, Gewonheit, Worten und Werken, so man darzu bedarff. Hieby warend Gezügen: Herr Thüring von Brandis Ritter, und Wolfhart von Brandis, Gebrüdere Fryen, Ulrich von Torberg mines Bruders Sun. Arnold von Grunenberg, Hermann von Liebegg und andere gnug. Und zu einem offnen Urkund aller der vorgeschribnen Dingen, so han ich der vorgenannt Peter von Torberg Ritter, min Insigel an disen Brief gehenkt ze einer Verjicht der Sache. Geben in dem Jar nach Christus Geburt 1362, am Donstag nach Jakobs Tag im Höwmonat."

Der Bischof Johann von Gurk, der von Herzog Rudolph zu seinem Statthalter in Schwaben, Elsaß, Sundgau, Aargau, Thurgau u. s. w. bestellt worden war, verlängerte in dieser Eigenschaft den Friedensanstand zwischen dem Hause Oesterreich und Schwyz sammt dessen Eidgenossen auf ein neues. Er übergab auch im Namen der Herzoge von Oesterreich den Klosterfrauen von Engelberg die Kirche und den Kirchensatz zu Küßnacht im Lande Schwyz.

Das Gotteshaus Wettingen besaß im Lande Uri ziemliche Güter, Einkünfte und Gerechtsamen. Doch verschiedene Ursachen bewogen den Abt, solche zu verkaufen, hauptsächlich waren es die großen Schulden, in welche das Gotteshaus in den Kriegen zwischen dem Hause Oesterreich und den Eidgenossen gerathen war, und die das Kloster bezahlen wollte. Die Landesgemeinde von Uri,

welcher der Abt mit zugethanem, aufrichtigem Herzen die Eröffnung machte, daß er seiner und seines Kapitels wegen die Rechtsamen des Klosters den Urnern selbst am liebsten käuflich überlassen wolle, ergriff mit Freuden die gute Gelegenheit, sich abermals von einer Schuldigkeit gegen das Ausland loszumachen und bezahlte dem Gotteshause 8448 Gulden.

Im Jahre 1364 am 13. Brachmonat starb die Königin Agnes, Tochter des Kaisers Albrecht I., geborne Herzogin von Oesterreich, in Königsfelden. Sie hatte bei 64 Jahren nach dem Tode ihres Ehegemahls, König Andreas von Ungarn, als Wittwe gelebt und ein sehr hohes Alter erreicht.

24. Kapitel.

Ursache, warum Oesterreich Schwyz und die Eidgenossen in Ruhe ließ. Basel wird von einem Räuberheer, das ins Elsaß eingebrochen, in Schrecken gesetzt und hält bei den Eidgenossen um Hilfe an. Schwyz leistet solche und mahnt auch Zug und Glarus zur Hilfsleistung. Freude und Trost der Basler über die eidgenössische Hilfe. Der Feind darf Basel nicht angreifen. Heimzug der Schwyzer. Tod Herzogs Rudolph. Die österreichischen Besitzungen fallen Albrecht, dem ältern Bruder, zu. Er behält für sich die Länder in der Schweiz, im Elsaß, in Schwaben, Ober- und Niederösterreich und überläßt Leopold, seinem Bruder, Tyrol, Innthal, Etschland, Görz und Fryaul. Die Schwyzer fangen Ritter Ulrich von Ems.

Die österreichischen Herzoge hatten um diese Zeit an Stephan, dem Herzog von Baiern, einen gewaltigen Feind. Er machte dem Hause Oesterreich die Herrschaft über das Tyrol streitig, welche durch die Heirath der Gräfin Margaritha von Tyrol mit Herzog Rudolph und durch ihren Tod an Oesterreich gefallen war. Das mag eine Ursache seyn, warum Schwyz und die übrigen Eidgenossen vor Oesterreich bessere Ruhe hatten. In Frankreich hatte sich nach dem Friedensschluß zwischen den Kronen Englands und Frankreichs eine ungeheure Räuberbande gesammelt.

Sie bestand aus abgedankten Soldaten beider Nationen und aus solchen Franzosen, welche des schrecklichen Krieges wegen um Haus und Hof, Vermögen und Familie gekommen waren. Ihr oberster Hauptmann war ein Ritter aus Frankreich, mit Namen Arnold von Cervola, zu deutsch: Springhirtz, auch wohl der Erzpriester von Berny genannt. Er befehligte ein Heer von 40,000 Reitern und 20,000 Fußgängern. Gähling brachen die furchtbaren Räuberhorden ins Elsaß ein und trieben mit Brandschatzen, Plündern, Schänden, Nothzüchtigen, Quälen und Martern erschreckliche Gewaltthätigkeit. Von Straßburg rückten sie das Land herauf gegen Kolmar und Schlettstadt. Basel, wohin eine Menge flüchtiger Landbewohner des Elsasses eintraf, fürchtete einen Ueberfall von diesen Abentheurern. Die Stadtmauern waren vor einigen Jahren durch gewaltiges Erdbeben erschüttert und gefällt worden und lagen noch in Trümmern. Um so größer war der Schrecken. Basel, welches den drei Ländern und den übrigen Eidgenossen immer eine liebe Stadt war, wandte sich in seiner Noth an solche um Hilfe. Ihre achtbaren Gesandten kamen auch nach Schwyz. Bitten, anhören und erhören war eins. Schwyz sandte in größter Eile sein Panner mit einer ansehnlichen Zahl Heldenmänner in die bedrängte, wenn gleich nicht verbündete, doch geliebte Stadt. Es that noch mehr. Auch Zug und Glarus wurden von Schwyz zu Hilfleistung nach Basel aufgemahnt und griffen willfährig zu den Waffen. Neben der schwyzerischen Fahne wehten auch jene von Zug und Glarus. Die Basler weinten Freudenthränen, als 1500 Berner und Solothurner und am Tag darauf gar 3000 Zürcher, Luzerner, Urner, Schwyzer, Unterwaldner, Zuger und Glarner wohl bewaffnet und muthvoll ihren Einzug hielten. Die Feinde, die diesen Anzug vernahmen und hörten, was die Eidgenossen für Krieger seyen, getrauten sich nicht, weiter vorzurücken und zogen den Rhein abwärts zurück. Basel mit seinen Umgebungen

wurde vor dem furchtbaren Räuberheere bewahrt und als man von dem Feinde nahe und ferne wenig mehr spürte, zogen die Eidgenossen, von den Segens- und Dankeswünschen der Basler überhäuft, heim. Dieser Zug ging im Sommer des Jahres 1365 vor sich. Am 26. Heumonat gleichen Jahres segnete Herzog Rudolph von Oesterreich zu Mailand das Zeitliche. Er war einer der edelsten, tugendhaftesten Prinzen des Hauses Oesterreich. Die ganze österreichische Herrschaft fiel nun an Albrecht und Leopold. Weil Albrecht älter war, so gebührte ihm die Staatsverwaltung. Doch um des Friedens und guten Vernehmens willen überließ er Leopold, der eines feurigen Temperaments war, Tyrol, das Innthal, das Etschland, Görz und Fryaul und begnügte sich mit Ober- und Unteröesterreich, Kärnthen, Steiermark, den schwäbischen, elsassischen und schweizerischen Herrschaften und Ländern. Albrecht war, wie Rudolph, eines sanften Charakters.

Im Jahre 1367 klagte ein gewisser Stältzing, Landmann von Schwyz, auf Herrn Ulrich von Ems, Ritter, solcher schuldne ihm 1000 Gulden und weigere sich, ihm die Schuld zu entrichten. Die Schwyzer fanden Gelegenheit, den Ritter gefangen zu nehmen und ließen ihn erst dann auf Recht los, nachdem er dem Stältzing die 1000 Gulden abgetragen hatte. Jetzt hob der Ritter gegen den Stältzing einen Prozeß vor dem schwyzerischen Gericht an und leistete den Beweis, daß er dem Stältzing nichts schuldig seye. Stältzing wurde verurtheilt, dem Ritter die 1000 Gulden sammt Kosten und Schaden zurück zu bezahlen und nach Verdienst abgestraft. Der Ritter schwur nun zu Handen der Schwyzer diese Urfehde:

„Ich Ulrich von Emps Ritter tue kund und verjich offenlich mit disem Brief, als die Landtlüt von Schwitz mich in Irem Land geheft und in Fängknuß genommen hattend, von Stältzlins wegen Ires Landtmanns, von derselben Haftung wegen ich dien obgenanten von Schwitz ge-

ben und ingeantwurt hab 1000 Gulden guter und gänger Floren, soll man wüssen, daß dieselben von Schwitz mir die vorgeseiten 1000 Gulden gäntzlich widergeben und mich dero bezalt hand, und darumb so han ich mit denselben Landtlüten gemeinlich von Schwitz, umb die vorgeseiten Vängknuß und umb all Sachen, so ich untz uf disen hütigen Tag, als der Brief geben ist, je mit ihnen zu schaffen hat, ein gute Richtung uffgenommen und bin mit Inen darumb gäntzlich bericht und han ouch mit guten Trüwen gelobt und das offenlich zu den Heiligen geschworen, der vorgenannten Landleuten gemeinlich von Schwitz und Ir jegklicher sunderlich und aller Irer Eidtgenossen und deren, so zu Inen gehörend, von der vorgeschribnen Sach wegen gut Fründ ze sin, für mich, für mine Fründ, für all min Helfer und Diener, on Gevärde. Und bi demselben Eidt so ensoll ich, noch min Erben, noch nieman von unser wegen, die vorgenanten von Schwitz, noch nieman von Ir wegen, von der vorgeseiten Sach wegen fürbaß niemer ansprechen, noch bekümberen, mit geistlichen noch mit weltlichen Gerichten, noch mit dheinen anderen Sachen, on Gevärd. Und ze einem offenen Urkund aller vorgeschribenen Dingen han ich min Insigel offenlich angehenkt an disen Brief, der geben ist an dem 25. Tag Höwmonats, do man zalt von Gottes Geburt 1367 Jar."

25. Kapitel.

Schwyz leistet Hilfe an Bern. Neuer Friedensanstand zwischen Oesterreich und den vier Waldstätten, worin auch Zug begriffen ist. Karls IV. Zug nach Rom. Thädigung zwischen Oesterreich und Schwyz wegen Zug und Glarus.

Der Bischof von Basel, Johann von Vienna, und die Stadt Bern wurden wegen Gewaltthätigkeiten, die ersterer an der ihm zwar zugehörigen, aber mit Bern verbürgerrechteten Stadt Biel ausgeübt hatte, in Krieg verwickelt. Bern mahnte die drei Waldstätte Uri, Schwyz und Un-

terwalden bundesmäßig um Hilfe. 300 Schwyzer zogen mit eben so viel Mannschaft von Uri und Unterwalden ins Feld. Dieses 900 Mann starke Hilfskorps kam bis auf Pieterlen. Doch da die bischöflichen Truppen sich überall zurückzogen, so ward es von den Bernern entlassen.

Im folgenden Jahre 1368 ward von Ritter Peter von Thorberg, österreichischem Landvogt in Schwaben, Aargau und Thurgau, im Namen des Hauses Oesterreich der Friedensanstand mit Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verlängert. Von Glarus geschah in dem unterm 7. März zu Luzern ausgestellten Instrument keine Meldung.

Kaiser Karl IV. zog im gleichen Jahre durch das Tyrol mit großer Macht nach Rom. Ihn begleiteten auch eine ansehnliche Zahl der Eidgenossen, um ihre Anhänglichkeit an Kaiser und Reich zu bewähren.

Herzog Albrecht, der seinem jüngern Bruder Leopold mit Liebe vor- und nachgab, ließ ihm in der Regierung der österreichischen Länder vollkommene Gewalt zu und so erschien Leopold im Jahre 1368 in der Schweiz. Zürich und Bern, den kriegerischen Muth des jungen Herzogs besorgend, verwandten sich bei ihm mit Nachdruck, um den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und Schwyz sammt dessen Bundesgenossen zu verhüten. Es gelang ihrem redlichen Bemühen, daß der Herzog selbst an Schwyz folgende Urkunde ausstellte:

„Wir Lüpolt von Gottes Gnaden Herzog ze Oesterrich, ze Styr, ze Kerndten und ze Cräin, Graf ze Tyrol ꝛc. tund kund, daß zwüschend uns von des Hochgebornen Fürsten unsers lieben Bruders Herzog Albrechts und von unser selbs wegen an eim Teil und den Landtlüten gemeinlich zu Schwitz an dem andern Teil, die Erbern, Wisen, der Burgermeister und Rat von Zürich und die Botten uß dem Rat von Bern uf den hütigen Tag ze Zürich in der Statt getädinget und beredt habend von der Sach wegen, umb die Statt Zuge und das Ampt, so darzu gehört, daß

dieselb Sach in einem guten Dinge ungevarlich bestan und belyben soll, unz uf den nächstkünftigen St. Martins Tag des Bischofs und den Tag allen, also, daß der Friden, den der von Torberg gemacht hat, innert dem Zil nieman absagen soll, und also, daß uns one Irrung fallen sollen unser Stüren, Nütz und Zinse, als uns untzher gewonlich worden sind ze Zuge, ze Aegre und ze Glarus, da wir sie habend one Gevärde. Und hiezwüschend dem vorbenämpten St. Martins Tag sullend wir uns bedenken, ob wir denen von Schwitz versetzen wellend die Statt Zuge und das Ampte, das darinn gehöret, umb 3000 Gl. und ouch in den nächsten 5 Jaren nach der Versetzung nicht lösen, oder ob wir mit denselben von Schwitz ein Stellung uf Jar haben wellind, in aller der Wise, als es jetz stat, on alle Gevärde, und ist ouch, daß wir der Stuken eins ufnemmend, weders das ist, umb die Versatzung oder umb die Jar ein Stallung, darnach soll man darzu setzen und die Sach verschriben und versorgen, als den jetwederem Teil gegen dem andern nutz und nottürftig ist, on alle Gevärde.

Wäre aber, daß wir der Stuk eintweders uffnemmen weltind, weder versetzen, noch die 3 Jar Stellung, so soll doch nach dem vorbenanten St. Martins Tag der Frid war und stät belyben, den der von Torberg gemacht hat, on alle Gevärde. Es soll ouch keintwederer Teil den andern hiezwüschent dem obgenanten St. Martins Tag mit einbarlichem bedachten Mut fürbaß angriffen, kümbern, noch schädigen, one Recht, an Lüten, noch an Gut, geschech es aber von jemand sunderlich, den soll das Land oder die Statt, oder der Vogt, um der dem Er gesässen ist, unverzogenlich wysen, daß er Angriff oder Schaden ablege und widertüge, so verr sin Lib und sin Gut gelangen mag, one alle Gevärde. Es soll ouch denen von Schwitz dise Satzung und dise Täding unschädlich sin an Iren Pündten und Eidten, on alle Gevärde.

Und harüber zu einem waren Urkund habend wir unser Insigel an disen Brief henken lassen. Dise Red und Täding sind beschechen in der Statt Zürich, an dem nächsten Zinstag vor St. Thomas Tag, do man zalt von Gottes Geburt drüzechenhundert und 60 Jare, darnach in dem 9. Jare."

Der Landammann und die Landleute von Schwyz stellten dem Herzog einen gleichlautenden Revers aus.

26. Kapitel.

Verdrießliche Auftritte in Zürich. Der Pfaffenbrief.

Bruno Brun, Probst am großen Münster in Zürich, und sein Bruder Herdegen Brun, hatten als Söhne des Bürgermeister Bruns, der vor seinem Tode sich ganz den österreichischen Interessen hingegeben hatte, Haß und Groll auf den Schultheiß von Gundoldingen von Luzern, der eidgenössisch dachte und handelte. Von Gundoldingen ritt am Fronleichnamsfeste im Jahre 1370 mit seinem Freunde Johann in der Ow oder Au auf Zürich. Wie der Probst, sein Bruder und andere ihrer Freunde, die Anwesenheit des Schultheißen von Luzern in ihrer Stadt erfuhren, so machten sie den Anschlag, ihn gefangen zu nehmen. War es in der Heimreise oder auf einem Spazierritte, gleichviel, von Gundoldingen wurde nebst seinem Freunde auf offner Landstraße plötzlich von 10 Gehilfen Bruns angesprengt, niedergeworfen und gefangen gemacht. Vergeblich drangen die rechtlichen Bürger von Zürich auf die Befreiung des von Gundoldingen. Die Regierung, den Brunen ergeben, traf keine ihrer würdige Maßregeln. Jetzt schwoll den Zürchern das Herz. Von freien Stücken that sich bei dem großen Münster zusammen, wer zu Zürich über 16 Jahre alt war. Die überaus zahlreiche Gemeinde drohte fürchterlich und setzte es durch, daß der Probst den luzernischen Schultheiß und dessen Freund freigeben mußte. Der Probst und sein Anhang sollten nun um des Frevels wil-

len zu Rede gestellt werden. Doch stolz auf Macht und Würde verschmähte er die Gerichte der Bürger von Zürich, und ward von der Stadt verbannt mit seinem Bruder und ihren Gehülfen.

Bei diesem Anlasse hielten die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Zürich einen Zusammentritt, und machten zu Abschaffung der großen Mißbräuche und Unordnungen in Gerichtssachen einige allgemeine Regeln, welche unter dem Namen des Pfaffenbriefes herausgegeben wurden. Die Verordnungen sind dieses Inhalts:

„Wir der Burgermeister, die Räte, die Zunftmeister und all Burger gemeinlich der Statt Zürich. Der Schultheiß, die Rät und all Burger gemeinlich der Statt Lucern, der Amman, der Rat und all Burger gemeinlich der Statt Zug zu Aegri und alle, die in dasselbe Ampt Zug gehörend. Die Amman und alle Landt-lüte der dryen Ländern Ure, Schwitz und Underwalden tund kund allen dien, die disen Brief lesend, ansechend oder hörend lesen, daß wir mit gemeinem Rat und guter Vorbetrachtung, durch Nutz und Notturft und guten Friden willen unser und des Landes überein kommen sind gemeinlich und einhelligklich, der Ordnung und Gesetzten als hienach geschriben stat.

Des ersten habend wir gesetzt, wer der ist, der mit Hußräuche mit sin selbs Lib oder mit sinem Gesinde sitzen und wonhaft sin will in detheinen disen vorbenämpten Stetten und Länderen, es sigind Pfaffen oder Layen, Edel oder unedel, die der Herzogen von Oesterrich Rat oder Dienste gelopt und gesworen, die alle sollend ouch loben und schwören unser, der vorgenannten Stetten und Ländern Nutz und Eeren zu fürderen und mit guten Trüwen ze warnen vor allem dem Schaden, so si vernemmind, daß dien vorgenampten Stetten oder Länderen gemeinlich oder sunderlich detheiner Wise Geprästen oder Schaden bringen möchte

und soll si davor dekein andrer Eide, so si jemand getan hand oder noch tätend, nit schirmen on alle Gevärde.

Was ouch Pfaffen in unser Eidgnoßschaft in Stetten oder Länderen wonhaft sind, die nit Burger oder Landt=lüte noch Eidtgnossen sind, die söllend schwören kein frem=des Gerichte, geistlichs noch weltlichs ze suchen noch ze tryben gegen nieman, so in disen vorgenämpten Stetten und Ländern sind, wann si söllend von jeglichem Recht nemmen, an den Stetten und vor dem Richter, da er ge=sessen ist, es wäre dann umb ein Ee oder umb geistliche Sachen, on alle Gevärde.

Welcher Pfaff aber darwider tut, da soll die Statt oder das Land, da derselb Pfaff wonhaft ist, verhüten und versorgen mit aller Jr Gemeind, daß demselben Pfaffen niemand Essen noch Trinken gebe, huse noch hofe gen im mit Kouf noch Widerkouf, noch sunst kein andre Gmein=sami mit im halte on Gevärd, und soll ouch derselb Pfaff in niemans Schirm sin unser Stetten noch Länderen, alle diewil untz er vor den frömden Gerichten stat und ouch abgeleit den Schaden, den der Angesprochen genommen hat von den frömden Gerichten wegen, on alle Gevärde.

Wäre ouch, daß jemants, so in disen vorgenämpten Stetten und Länderen wonhaft sind, den andern one Recht angriffe oder schädigti mit Pfändung oder andern Sachen, deß Lib und Gut sollend die, bi denen er wonhaft ist, an=griffen, nöten und das wysen, daß er den Schaden ablege und gänzlich wydertüye, wenn unser geworene Brief wy=send, daß niemand den andern one Recht schädigen soll.

Wäre ouch, daß thein Laye under uns den andern mit frömden Gerichten ußtribi, geistlichen oder weltlichen umb weltlich Sachen, wie der Angesprochen deß zu Schaden kombt, das soll Jm der Kläger ablegen, wann jedermann soll vor dem andern Recht nemmen vor dem Richter, da der Anspräch ig gesessen ist, als unser Pundt=Brief wysend. Es soll ouch niemand, der under uns der vorgenambten

Stetten und Länderen gesessen ist, sin Sach oder Ansprach jeman in dethein Wis geben, davon jeman möcht bekumbert werden bi der Pon, so vor und nachgeschriben stat on alle Gevärde.

Wäre aber, daß jemants in disen vorgenämpten Stetten und Länderen sin Burgrecht oder Landtrecht uffgebe, und darnach jemand unter uns mit frömden Gerichten geistlichen oder weltlichen ußtribi und schädigeti, der soll doch niemermer wider in dieselben Stett oder Land kommen, ee daß er den angesprochnen genzlich abgeleit allen Schaden, den er von des frömden Gerichts wegen genommen hat, on alle Gevärde. Wir sind ouch einhelligklich überein kommen, daß wir all Strassen von der stübenden Brugk untz gen Zürich zu allen Syten in aller unser Eidtgnoßschaft schirmen sollind und wellend, Er sige Gast, Landtmann, Frömbd oder Heimisch, wie si geheissen sind, daß die mit Ir Lib und mit Ir Gut in allen unsern und dero so zu uns gehörend, Gerichten und Gebieten sicher faren, daß sie one Recht nieman bekümbern, sumen noch schädigen soll. Wer aber darwider tut, da sullen wir einandern behulfen und beraten sin, wir wie der gewyßt werde, daß er den Schaden und den Angrif ablege und widertüye, so verr sin Lib und Gute erzügen mag on alle Gevärde.

Und so daher zu etlicher Ziten von Stetten und Länderen Lüt ußzogen sind, und ander Lüt angriffen und gepfändet und geschädiget hand, davon uns großer Schaden kommen möcht und den Schaden fürzekommen, habend wir einhelligklich gesetzt, meinend und wellind nit, daß von disen vorgenämpten Stetten und Länderen jemant dethein Gelöuf oder Ußzug mache mit Pfändung oder andern Sachen jeman schädige, dann mit Urloub, Willen und Wüssen zu Zürich eines Burgermeisters und des Rates, zu Lucern eines Schultheißen und des Rates, zu Zug eines Ammans und des Rates und in den obgenannten drei Ländern Ure, Schwitz und Underwalden der Ammannen und der Räten

sunderlich in jetlicher Statt und Land, da die gesessen sind, die den Angriff tund oder getan hand. Wer aber darwider tut und des jemant ze Schaden kumpt, den und die sullent die Statt oder das Land, bi dien er wonhaft ist, wysen und deß nöten an Lib und an Gut, daß er den Angriff und den Schaden ablege und gänzlich widertuye unverzogenlich on alle Gevärde. Aber in disen Sachen habend wir die von Zürich uns selber ußgelassen und vorbehept unser Frowen die Aebtissin und Ir Gottzhuß in unser Statt gelegen und ouch unserem Herrn dem Bischoffen von Costentz sin geistlich Gericht und andere Gelübde, so er mit uns und wir mit Im übereinkommen sind und unsere Brief ze beden Siten wysen, als lang und die wärend on alle Gevärde.

So habend wir die vorgenanten Burger von Lucern unß selber in disen Sachen vorbehept und ußgelassen unsre Herren und Ir Gottzhuß in dem Hof zu Lucern ouch one Gevärde.

Wäre ouch, daß wir diser vorgeschribnen Stuken detheins nun oder hienach mindern oder meren weltind, das mögend wir wol tun, ob wir die vorgenämpten Stätt und Länder gemeinlich oder der Merteil sin under uns übereinkommen und ze Rat werdent. Und ouch also, daß diß gesagte und alles, das in disem Brief geschriben stat, unschädlich sin soll allen unseren Pündten und Eiden, wann die gäntzlich beliben sollen in aller Kraft, als unser Pundts-Brief, so wir zusammen geschworen hand, uswysend on alle Gevärde.

Und harüber, daß diß alles jetz und hienach in künftigen Ziten stet und unverkrenkhet belybe, so hand wir die vorgenampten von Zürich, von Lucern, von Zug unser Stetten gemein Insigel und wir die vorgenampten von Uri, von Schwitz und von Underwalden unserer Länderen gemeine Insigel offenlich an disen Brief gehenkt, uns und unseren Nachkommenden allen ze einer Verjicht der vorgeschribnen

Dingen, der geben ist an dem nächsten Mentag nach Sant Leodogarien Tag des heil. Bischofs, do man zalt von Christus Geburt drüzechenhundert Jar, darnach in dem siebentzigsten Jare."

27. Kapitel.

Verlängerung des Friedensanstandes zwischen Oesterreich und Schwyz. Gefangennehmung des Grafen Gottfried von Habsburg in Einsiedeln. Eine Mahnung des Kaisers Karl IV. wegen Zug und Glarus wird nicht beachtet. Uri und Schwyz mit Zürich und Luzern vermögen die Landesgemeinde von Unterwalden, das Landrecht mit den Rinkenbergischen Angehörigen aufzugeben. Schwyzer leisten dem Visconti in Mailand Hilfe. Pabst Gregor XI. zürnt darüber und sendet ein Abmahnungsschreiben an Schwyz. Abermalige Verlängerung des Friedensanstandes.

Der Friedensanstand zwischen Oesterreich und Schwyz sammt dessen Eidgenossen rücksichtlich Zug und Glarus wurde im Jahre 1370 um drei Jahre verlängert. Graf Gottfried von Habsburg-Laufenburg nährte Haß im Herzen wider die Eidgenossen. Von Laufenburg aus verübte er an ihnen Frevel. So warf er den Brüdern Scheitler von Uri ihre Kaufmannsgüter um und raubte solche. Im Jänner 1371 kam der Graf nach Einsiedeln. Da wurde er mitten in der Nacht von einer Harst Schwyzer und Urner überfallen und gefangen genommen. Der Fürstabt Marquard vermochte durch seine Bitten und Vorstellungen so viel an dem bewaffneten Volke, daß der Graf nicht weggeführt wurde, sondern bei den Klosterherren in Verwahrung bleiben durfte. Der Graf mußte den Scheitlern ihre Kaufmannsgüter verabfolgen lassen, an die aufgelaufenen Kosten 200 Gulden baar bezahlen und Urfehde schwören, daß er sich nicht rächen und an den Eidgenossen ein guter Freund seyn wolle. Erst dann erhielt er seine Freiheit wieder.

Der Kaiser Karl IV. war durch die Vermählung Herzog Albrechts mit seiner Tochter Elisabetha dem österrei-

reichischen Interesse wieder zugethaner worden und stellte an die Städte Zürich, Bern und Solothurn den Befehl, sie sollen die von Schwyz dazu anhalten, daß sie Zug, Aegeri und Glarus aus dem Bunde entlassen und es Oesterreich nicht verwehren, von diesen Ländern Besitz zu nehmen. Doch die obbemeldten Städte entschuldigten sich zu Handen des Monarchen mit der Rechtlichkeit des Bundes, der keinem Recht des Hauses Oesterreich, sondern nur dessen Gewalt Schranken setze und bathen ihn, er möchte nicht blos den österreichischen Herzogen Zutrauen und Glauben schenken, sondern auch die Eidgenossen mit solchem beehren. Glarus setzte sich in gänzliche Richtigkeit mit dem Gotteshause Sekingen, um zu zeigen, daß es einem Jeden das Seinige leisten wolle.

Bern gelangte im Jahre 1371 durch eine Gesandtschaft an Uri und Schwyz, sie möchten bei Unterwalden bewirken, daß das Landrecht, welches Unterwalden mit den Rinkenbergischen Unterthanen aufgestellt, wieder aufgehoben werden möchte. Dieses Landrecht war die Ursache, warum die Rinkenberger, die schon dem Vater Freiherrn Johann von Rinkenberg den Gehorsam auffagten, nun auch wieder dessen Sohne, Peter von Rinkenberg, widerspenstig waren und daher zu steten Klagen des jungen Freiherrn nach Bern Anlaß gaben. Die Urner und Schwyzer schrieben eine Tagsatzung nach Luzern aus, wohin auch die Gesandtschaft von Zürich kam. Die Stände Zürich, Luzern, Uri und Schwyz vereinigten sich dahin, von jedem Ort aus vier Gesandte nach Unterwalden an die Landesgemeinde abzuordnen und wo möglich von solcher zu erhalten, daß das Landrecht beseitiget und der schon 17jährige Span und Zwist zwischen Bern und Unterwalden abgethan werde.

Noch sperrten sich Johann von Walterspera, damaliger Landammann von Unterwalden und Heinrich von Hunwil mit Macht wider die Aufhebung des Landrechts und schmeichelten dem Volke, wie nützlich und ehrenvoll es für Un-

terwalden sey, wenn es jenseits des Brünigs Brüder und Mitlandleute habe. Die von den in Luzern versammelten Ständen begehrte Landesgemeinde ward indeß gehalten und an solcher erschienen die Boten der Eidgenossen. Es gelang ihren brüderlichen Bitten und Vorstellungen, daß die Unterwaldner mit ansehnlicher Mehrheit beschlossen: „sie wollen den Bund mit Bern treulich halten und das Landrecht mit Brienz und den Rinkenbergischen Unterthanen aufheben. Doch sollen weder die von Bern, noch Peter von Rinkenberg an solchen sich rächen, sondern die Sachen mit ewiger Vergessenheit decken und Gnade für Recht widerfahren lassen.“

Barnabowe und Galeaz Visconti, Herren zu Mailand, Inhaber großen Reichthums und großer Macht, aber in stete Kriege mit den Päbsten und den angränzenden Fürsten Italiens verwickelt, hatten durch Gunstbezeugungen gegen die Eidgenossen erhalten, daß mit Erlaubniß der Landesgemeinden in Uri, Schwyz und Unterwalden und mit Bewilligung der Regierungen von Zürich, Bern, Luzern, Zug und Solothurn 3000 freiwillige Söldner in der Eidgenossenschaft in ihre Dienste konnten genommen werden. Pabst Gregor XI., der die Visconti's mit dem Bannfluche belegt hatte, zürnte über diese Zuzüge der Eidgenossen und mahnte Schwyz in einer Zuschrift vom 9. September 1373 von Villa nova, in der Diöces Avignon, aus drohend ab, den Visconti's, wie er sie nannte, Söhnen der Verdammniß, Feinden Gottes, der Kirche und des Reichs und des Glaubens wegen höchst Verdächtigen keinerlei Vorschub zu thun weder mit Volk, noch mit Lebensmitteln oder Waffen, sonst werde auch sie die Excommunication treffen. Die Schwyzer riefen nun mit glimpflicher Weise ihre Streiter heim und man findet Spuren, daß sie fernerhin unter den päbstlichen Truppen gedient haben, wie dann ein unehelicher Sohn des Barnabowe von den Eidgenossen in einem Gefechte erschlagen wurde.

Uebrigens wurde der Friedensanstand zwischen Oesterreich und Schwyz und dessen Eidgenossen im Jahre 1373 abermals um 3 und ein halbes Jahr verlängert und sollte erst im Jahre 1377 auf St. Georgii Tag ausgehen.

28. Kapitel.

Zug Ingelrams, Fürsten von Coucy, wider Oesterreich. Leopold wirbt an die Eidgenossen um ein Bündniß. Solches wird zuerst abgeschlagen. Leopold läßt bei Annäherung der Feinde nicht von Bitten ab. Tagsatzung in Zürich. Schwyz will sich nicht mit Oesterreich verbinden, außer solches gestatte den Bund mit Zug und Glarus und schließe auf diese Grundlagen einen ewigen Frieden. Auch Uri und Unterwalden werden vom Bund abgehalten, sowie Luzern. Bern und Zürich verbinden sich und bewirken mit Oesterreich Verlängerung des Friedensanstandes zwischen ihm und Schwyz. Kriegsvorfälle mit den Guglern. Ihre Niederlage und Abzug aus der Schweiz.

Ingram oder Ingelram, Fürst von Coucy, hatte sich mit Katharina von Oesterreich, der Tochter Leopolds, der am Morgarten unglücklich wider Schwyz und die Eidgenossen stritt, vermählt. Für die versprochene Aussteuer (4000 Mark Silber) wurden ihm die Landgrafschaft Elsaß und das Aargau zum Unterpfande verschrieben. Er, ein reicher Herr und in andern wichtigen Unternehmungen vertieft, blieb ruhig und unterließ, seine Rechte auf obige Provinzen auszuführen. Sein Sohn gleichen Namens, mit Isabella, einer Tochter König Eduard III. aus England, verehelicht, ein berühmter Krieger, ließ den Herzogen Albrecht und Leopold seine Ansprachen mütterlicher Seits vortragen und forderte Geld oder Abtretung der verunterpfändeten Länder. Beides ward ihm verweigert; das Letztere sonderbar aus dem Grunde: Elsaß und Aargau seyen Mannslehen, an welchen weder seine Mutter, noch er ein Recht habe. Ingram sammelte nun mit Hilfe der Könige von England und Frankreich ein furchtbares Heer zu Pferd und zu Fuß. Unter der Reiterei, die allein 18,000 Mann stark war, fanden sich 6000 Engländer, schimmernd

von vergoldeten Helmen und mit hohen eisernen Gugelhüten, daher der ganze Heerhaufen mit dem Namen: „die Gugler“ betitelt wurde. Im Herbst 1375 rückte das feindliche Heer über Lothringen ins Elsaß ein und verübten ungeheuern Schaden. Der Herzog Leopold bewarb sich bei den Eidgenossen um Bündniß und Hilfe, doch er richtete nichts aus. Indessen als die Gugler das von Freunden und Feinden verheerte Elsaß zu verlassen und bei Basel in die Schweiz einzurücken drohten, ward auf abermaliges Anhalten Leopolds zu Zürich eine Tagsatzung gehalten und das Ansuchen um ein Bündniß erneuert. Die Städte Zürich, Bern und Luzern gingen in das österreichische Ansuchen ein. Auch Uri und Unterwalden waren nicht ganz abgeneigt. Doch Schwyz wollte vor Allem wissen, ob Oesterreich Zug und Glarus wolle fahren lassen und einen ewigen Frieden schließen. Es verbinde sich zu Freunden und nicht zu Feinden. Von den Herren von Coucy habe Schwyz noch nichts Ungerades ertragen müssen; aber großen Drang habe es schon lange von den österreichischen Herzogen erlitten. Es verlange laut dem Bundesbriefe, daß Luzern, Uri und Unterwalden sich eines solchen Bundes enthalten. Luzern verdroß es an Schwyz dieser Abhaltung wegen, es hatte den Zürchern und Bernern heimlich sein Wort zum Bunde schon gegeben. Zürich und Bern traten nun allein ab Seite der Eidgenossen in den Bund mit Oesterreich und erklärten sich öffentlich für solches. Sieben Monate gelobten sie Leopolden, ihm das Land von der Aare an bis zu den Ufern des Rheins wider die anrückenden Gugler schirmen zu helfen. Doch mußte auch Leopold versprechen, den Thorbergischen Frieden mit Schwyz und den Eidgenossen für nachfolgende 10 volle Jahre zu verlängern. Die Schwyzer ließen nun geschehen, daß Luzern den Zürchern in Besetzung und Verwahrung des Aargau's einige Hilfsvölker schickte. Die Gugler drangen ungehindert Basel vorbei über den Hauenstein an die

Ufer der Aare. Leopold, der von seinen Unterthanen schlecht unterstützt wurde, durfte gegen die Gugler das Feld nicht halten und Peter von Thorberg mußte daher die eidgenössischen Völker, die sich zu Herzogenbuchsen im obern und zu Sur im untern Aargau versammelten, heim mahnen. Alles Land wurde nun auf Leopolds Befehl verwüstet und geplündert, damit der Feind bei einbrechendem Winter von Mangel und Noth gedrängt, den Rückweg nehmen oder verderben müsse. Nur in die festen Plätze und Schlösser wurden Besatzungen gelegt. Das Volk floh in die innere Schweiz. Die Gugler gingen in lichten Haufen über die Aare. Ihre Reisige streiften über die Reuß und die Limmat. 3000 Gugler legten sich von Willisau her mitten im Christmonat in das Dorf Buttisholz, etwa 3 Stunden nordwestlich von der Stadt Luzern. Uri, Schwyz und Unterwalden legten auf Mahnung der Stadt einige hundert Mann in solche, welche sie wider einen feindlichen Anfall mit und nebst den Bürgern schirmen sollten. Als die Kunde von solcher Nähe des Feindes erscholl und wie Alles von den Guglern zu Grunde gerichtet werde, da machten sich die Entlibucher, im hohen Bergthale südlich von Luzern hinter dem Pilatus wohnend, muthig auf. An sie schlossen sich viele ihrer lieben kampflustigen Nachbarn aus Unterwalden und auch über die Stadtmauern Luzerns sprangen streit- und siegsgewohnte Bürger und Zuzüger von Uri, Schwyz und Unterwalden und eilten zu den Entlibuchern. Nahe an 1000 Mann stark griffen die vereinigten Eidgenossen den viermal stärkern Feind an, schlugen ihn in die Flucht und machten an Pferden, Harnischen, Waffen und anderm Gut große Beute. 300 Feinde wurden auf dem Schlachtfelde getödtet und bereits eben so viele in der Kirche, wohin sie geflüchtet, lebendig verbrannt. Dieser Sieg trug sich am h. Weihnachtfeste zu und hatte zur Folge, daß sich die Gugler über die Aare zurückzogen, besonders da sie im gleichen Zeitpunkte auch zu Fraubrun-

nen von den Bernern eine große Niederlage erlitten. Von Kälte und Hunger gedrückt, führte Coucy seine stark gelichteten Heerschaaren über den Hauenstein wieder ins Elsaß zurück, wo sie sich für und für auflösten und zerstreuten. Fürst Ingram erhielt endlich von seinen Vettern, den Herzogen Albrecht und Leopold, die zwei Herrschaften Nidau und Büren.

29. Kapitel.

Graf Hartmanns Versprechen an Schwyz. Tod Kaisers Karl IV. Sein Sohn Wenzeslaus folgt ihm im Kaiserthum. Störrische Auftritte in Unterwalden. Die Unterwaldner nehmen den Freiherrn von Rinkenberg gefangen und erobern und verbrennen seine Vestung. Die Berner vertreiben die Unterwaldner. Tagsatzung in Luzern und Spruch der Eidgenossen in dieser Angelegenheit. Unterwalden straft die Urheber des Spans mit Bern.

Graf Hartmann von Werdenberg, Ordensbruder von St. Johann des Spitals zu Jerusalem, bewarb sich im Jahre 1376 um die Commanderie Wädischwil, und damit ihm die Schwyzer als Nachbarn nicht hinderlich seyen, stellte er ihnen dieses schriftliche Versprechen aus:

„Ich Bruder Hartmann von Werdenberg, St. Johanns Ordens, tue kund und verjech offenlich mit disem Brief allen, die In ansehend oder hörend lesen, daß ich nach Rat miner Fründen williglich und einhelliglich übereinkommen bin mit dem Landt-Amman und dien Landtlüten gemeinlich ze Schwitz. Ist daß ich Herre ze Wediswil wird und mir das Huß ingeantwurtet wird, so soll ich dem Landt-Amman und den Landtlüten gemeinlich ze Schwitz mit demselben Huß ze Wediswil wartende sin ze allen Iren Nöten, es sige Krieg oder Frid, wie Si sin nottürftig sind und ze mererer Sicherheit so han ich gebetten min lieben Vetter Johannß Graf von Werdenberg und minen Bruder Graf Heinrich von Werdenberg, daß Si das mit mir gelobt und verheißen hand, daß es war und stät belibe nu und hienach. Deß ze Urkunde henkend

wir Bruder Graf Hartmann von Werdenberg und Graf Johannß von Werdenberg unser Insigel an disen Brief, unter dieselben Insigel ich Graf Heinrich von Werdenberg mich williglich binde, wann ich min Insigel nit bi mir han. Diser Brief ist geben an unserer Frowen Abend ze Herbst, do man zalt von Gottes Geburt 1376 Jar."

Im Jahr 1378 am 29. Wintermonat starb Kaiser Karl IV. in Prag. Sein Sohn folgte ihm im Kaiserthum. Dieser Sohn, Wenzeslaus mit Namen, war schon bei Lebzeiten seines Vaters von den Churfürsten zum römischen König erwählt worden. Karl hatte noch einen zweiten Sohn, Sigismund, der er zum Churfürsten und Markgrafen von Brandenburg setzte.

In Unterwalden ruhte die Walterspergische und Hunwilische Parthei nicht und der leidenschaftliche, verwirr- und herrschsüchtige Geist der Väter dieser edlen Familien war auch auf die Söhne übergegangen und trieb sie an, unedel zu handeln. Jede Bestrafung eines Brienzer oder Rinkenbergischen Unterthanen wurde von ihnen als eine Rache wegen des Landrechts und wegen der Anhänglichkeit an die Unterwaldner verläumdet. Johann von Walterspergder jüngere und Walther von Hunwil der jüngere gaben den Rinkenbergern gern Gehör, wenn sie kamen und sich über Druck und Unrecht von Seite des Freiherrn von Rinkenberg klagten. Wohl stifteten sie solche noch auf, daß sie in Unterwalden brav Lärm machen und ausgeben, wie man sie verfolge und wie schmächlich der Freiherr von den Unterwaldnern rede. Wie das Volk insgemein denen mehr Glauben zustellt, die es betrügen, als die ihm die Wahrheit sagen und bereitwilliger ist, zu gehorchen, wo Leidenschaft, als wo Vernunft gebiethet, so trauten die Unterwaldner den falschen Vorgebungen der Brienzer und ließen sich von den Zuredungen und Mahnungen Walterspergs, Hunwils, Tettikons und ihrer Partheigänger im Jahre 1381 verleiten, daß sie wider alle Bitten und Vorstellungen

der Obrigkeit und angesehener braver Ehrenmänner unter ihnen mit ziemlicher Mehrheit das abgeschaffte Landrecht mit den rinkenbergischen Unterthanen wieder herstellten und solchen ihren Schutz und Hilfe zusicherten. Der Freiherr Peter von Rinkenberg, ein Mann von gelassenem mildem Charakter, wie er diesen Auftritt vernahm und sehen mußte, daß seine Unterthanen im Vertrauen auf der Unterwaldner Hilfe täglich ungehorsamer und trotziger wurden, begab sich nun selbst nach Unterwalden, um an einer Landesgemeinde die Rechte und Privilegien seines Hauses über die Brienzer vorzustellen, den Ungrund der Verläumdungen, als habe er sein Volk tyrannisch gedrückt und den Unterwaldnern Uebles nachgeredet, aufzudecken, seinen geneigten Willen, mit Unterwalden friedlich und nachbarlich zu leben, auszudrücken und die Unterwaldner dringendst zu ersuchen und zu bitten, sie möchten doch nicht eine Ungerechtigkeit an ihm begehen, ihm vielmehr das Seinige lassen und dem eidgenössischen Spruche vom Jahre 1371 zufolge das widerrechtliche Landrecht mit seinen Unterthanen für immer aufheben. Hätte man ihn sprechen lassen, das Volk von Unterwalden würde, eines Bessern belehrt, pflichtgemäß gehandelt haben. Doch die Faktionsmänner erhoben ein so wildes Geschrei und Toben und gebehrdeten sich gegen ihn so wild, daß der gute Freiherr für sein Leben zitterte und froh seyn mußte, nach seiner Heimath zu entkommen, nachdem man ihm den Eid mit Gewalt abgedrungen hatte, daß er das Unterwaldische Landrecht mit seinen Unterthanen gut heiße. Von da an erhob sich in Brienz und den rinkenbergischen Unterthanen gänzlicher Aufruhr gegen ihren Herrn und Niemand leistete ihm mehr Gehorsam, Dienst und Gebühr. Selbst die Unterwaldischen Ermahnungen, letzteres zu erweisen, verhallten vergeblich an dem unbiegsamen harten Sinn der Empörer und der Empörten. Bern zog nun mit Macht ins Feld und trieb die Aufrührer mit Feuer und Schwert zu Paaren. Kaum

hatte sich indessen das bernische Heer wieder aufgelöst, so erwachte der revolutionäre Geist aufs Neue. Wie der Freiherr an einem schönen Morgen mit Fischen sich erlustigte, wurde er von seinen treulosen Unterthanen gefangen genommen und nach Unterwalden geschleppt. Mit Hilfe der Unterwaldner ward sofort die Veste Rinkenberg erobert, die Familie des Freiherrn daraus vertrieben und Schloß und Wohnung abgebrannt. Der Senat von Bern in gerechter Entrüstung sandte seine ganze Macht zu Unterdrückung solchen Aufruhrs. Nicht lange mochten die Rinkenberger Widerstand leisten. Sie flohen, es floh auch das Unterwaldische Hilfsvolk über den Brünig zurück. Letzteres zählte Verwundete. Die Urheber der Meuterei wurden nach Bern geführt. Von Hunwil und Walterspera kamen beschämt nach Unterwalden heim. Sie vermochten doch noch so viel bei dem von ihnen bethörten Volk, daß von Landesgemeindswegen Zürich, Luzern, Uri und Schwyz wider die von Bern zu Hilfe gemahnt wurden. Bern bot den Unterwaldnern Recht auf die Eidgenossen. Diese befahlen den Unterwaldnern, ruhig zu bleiben und hielten nach Pfingsten eine Tagsatzung in Luzern. Peter von Gundoldingen, Schultheiß als Präsident, Heinrich von Moos und Arnold von Emmen, Luzerns Bürger, Johannes Hösche, Bürger von Zürich, Cunrad, der Frowen Amman, Johann von Rudenz, Landammann von Uri, Gilg zu Engiberg, Cuni von Stouffach und Cuni Libbi, Landleute von Schwyz, saßen zusammen als Schiedsrichter. Von Bern trat auf der Schultheiß Ulrich von Bubenberg und rief die Eidgenossen, die Tag hielten, auf, ob nicht Bürger der Stadt Bern an Leib und Gut angegriffen und geschädiget worden. Berchtold von Zuben und Johann Spielmann, die Landammänner ob und nid dem Wald, gelobten den Spruch der versammelten Eidgenossen zu ehren und zu vollführen. Am Fronleichnamstage 1381 wurde der Spruch ausgefällt, wie folgt:

„Daß der Petermann von Rinkenberg und all die Si=nen, so die von Unterwalden im Gefängknuß hattend, an Lib, an Gut und darzu von allen den Eiden und Gelüb=den, die er Inen vormals, ee daß Si In fiengend, und ouch in der Gefängknuß geschworen und gelobt hatte, nun und hienach soll ledig und los sin. Darzu sollend die von Unterwalden, bi den Eiden, so si Irn Landen geschworen habind, demselben Petermann, sinem Sun, Wibe und sinem Hußgesinde genzlich und unverzogenlich widergeben, was si Inen ze Rinkenberg in der Vesti genommen und ußgetragen hand, Kleinod oder wie das geheißen und ge=nant ist, das noch vorhanden ist. Daß die von Unterwal=den ze Stund söllen lassen von allen den Lüten, die zu Petermann von Rinkenberg, den von Berne und den Iren gehörend, die si unßhar ze Landtlüten habend genommen und sollend si ledig sagen Irs Landt=Rechts, das si hat=ten, und aller Eide und Gelübde, die Si Inen getan hand, und sollend (die Rinkenberger) demselben Petermann von Bern und den Iren gehorsam sin um alle verstoßene Zin=sen und Stüren und um die Zinse und Stüren, die si für dißhin geben sollind one Widerred. Und durch daß si ze beiden Siten in künftigen Ziten wenklich Ufflöuffen, Un=friden und Viendschaft gegen einander entladen sin und in solcher Früntschaft leben als Eidtgenossen, so sollen nie=merme die von Unterwalden noch Ir Nachkommen nie=mand, noch dheinen zu Landtmann empfachen oder nem=men, der den von Berne oder den Iren in Eigenschaft, Lechenschaft oder Pfandschaft zugehöre und ennet der Brü=nig sitze. Was ouch den von Bern an den Iren und Peter=mann von Rinkenberg an siner Vesti und den Sinen Scha=den ist geschechen an Brande und ander Sachen und sun=derlich, was Petermann von Rinkenberg und sine Fründ und Helfer sinen Lüten zu Brientz Schaden hat gethan mit Angriffen, Brande oder ander Sachen, der Schaden, Angriff und Brand soll zu beiden Siten glichlich ab sin,

daß beider Teil an dem andern kein Widertun noch Ablegen nieman soll gefordern in keinen Weg. Wäre ouch, daß die von Unterwalden jeman me im Gefängknusse oder im Banne hattend, es wäre hie dißhalb oder enthalb dem Brünig, die sollend si unverzogenlich ledig und los uß Gfängknussen lassen, und uß den Bännen und die si in den Bännen hattend, von den sollend si das Recht fordern und nemmen, als die geschwornen Briefen zwüschen den von Bern und Inen wisend. Und sollen hiemit alle Stösse und Mißhelle, die si ze beiden Siten wider einander hattend und untzhar gehept haben, gegen Inen selber Irn Freunden, Gesellen, Dienern und Helfern gänzlich hingeleit und in guter Früntschaft, die si gegeinandern haben sollind, luterlich bericht sin."

Im Jahre darauf an St. Valentins Abend, kam das ganze Volk von ob- und nid dem Wald aus allen Uertenen zusammen auf Wieserlen, und die Landesgemeinde beschloß:

„Johann von Waltersperg, Walther von Hunwil und Walther von Tettikon haben das Land in Schande und Schaden gebracht, so sollen sie dann, sie selbst und alle ihre Nachkommen ewiglich aller Aemter, Gerichte und Räthe entsetzt und unfähig seyn. Ob jemand ihre Strafe abzuthun oder zu mildern versuchte, der verliere selbst all sein Vermögen, werde ehrlos und rechtlos, und soll für keinen Landmann zu Unterwalden gehalten werden."

30. Kapitel.

Graf Rudolphs von Kiburg vergeblicher Anschlag auf Solothurn. Bern rächt den Frevel. Die Waldstätte werden von Bern zu Hilfe gemahnt. Schwyz zieht mit Macht ins Feld und vor Burgdorf. Die Stadt wird von den Eidgenossen belagert. Waffenstillstand, der aber schlecht beobachtet wird. Die Eidgenossen ziehen ab. Friede.

Graf Rudolph von Kiburg, geldarm aber reich an heimtückischen Planen, hatte den Anschlag gemacht, von dem Schlosse Bipp aus die Stadt Solothurn zu überfal-

len. Er unterhielt in Solothurn selbst mit Chorherrn Hans ám Stein, vielleicht noch mit mehr andern zu diesem Zwecke ein heimliches Einverständniß. In der Nacht auf St. Martinstag 1382 sollte der Chorherr das kiburgische Kriegsvolk durch sein Haus, welches an der Mauer lag, in die Stadt einlassen. In der Wohnung des Chorherrn waren Stricke, Dolche, Fakeln und Anderes bereit, auch sogar die Klöpfel der Glocken mit Tuch umwunden, damit von den Bürgern nicht gestürmt werden könnte. Die Kiburger rückten an und es wäre um die Stadt geschehen gewesen, wenn nicht um Mitternacht Hans Rott, ein Bauer von Rumisperg, der vom heillosen Vorhaben Kenntniß erlangt hatte und auf einem Nebenwege hergeeilt war, an's Eichthor gekommen und den Bürgern die große Gefahr, in der sie schweben, angezeigt hätte. So ward der Anschlag vereitelt und Rudolph fand in Solothurn Alles wohl gerüstet und bereit zur tapfersten Gegenwehr. Bern wurde von Solothurn des kiburgischen Mordanschlages berichtet und rüstete sich solchen Frevel blutig zu rächen.

Auch die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, nebst Zug und Glarus mahnte man von Bern aus zu Hilfe. Indessen, weil die Eidgenossen nicht gern mit Oesterreich, dessen Dienstmann Graf Rudolph von Kiburg um all sein Land war, brachen, so tageten sie in Luzern, und erst nachdem Herzog Leopold, an den von Luzern aus Gesandte abgeschickt worden waren, sich erklärt hatte: „was Graf Rudolph ohne ihn angefangen, dafür möge derselbe leiden, er wolle die Rache der Schweizer nicht hindern;“ zogen die Waldstätte nebst den Zürchern, und den von ihnen aufgemahnten Zugern und Glarnern in's Feld. Am St. Markus-Tage im Jahre 1383 rückten die vier Waldstätte mit ganzer Macht zu den Bernern. Zürich sandte 400, nach Rhans Manuscript 600 Mann, Zug und Glarus jedes 200. Das bernische Heer schwoll durch diese Hilfe, und durch die Kriegsvölker et-

welcher mit ihnen verbündeten Grafen und Städte auf 15000 Mann an. Burgdorf, die Stadt, ward sofort umzingelt und belagert. Sechs volle Wochen vergingen unter stetem Schießen mit Büchsen und Armbrüsten und Hineinwerfen von schweren Steinen. Auch die Belagerten wehrten sich mannlich, und gegenseitig ward viel Kosten und Blut aufgewendet. Um Zeit zu gewinnen, hielt Graf Rudolph von Kiburg, der an Rudolphs, der kürzlich zu Basel verstorben war, Söhnen Statt die Regierung übernommen hatte, um einen 3 Wochen langen Waffenstillstand an, welcher ihm von den Eidgenossen gewährt wurde. Sollte binnen dieser Zeitfrist Burgdorf nicht entsetzt werden, so wolle der Graf die Stadt den Eidgenossen übergeben. In diesen 3 Wochen solle weder der Graf noch die Bürger in der Stadt und Vestung Burgdorf sich stärken mit Volk, Speise, Waffen oder Gut. Der Graf Heinrich von Montfort näherte sich unter dieser Zeit mit einer ansehnlichen Reiterei, durfte aber den Eidgenossen nichts anhaben. Indessen gelang es ihm, 200 Reiter mit Lebensmitteln in die Stadt hineinzubringen und den Belagerten damit Vorschub zu thun. Der Graf Rudolph nahm von der Anwesenheit der mit der Reiterei eingerückten Herren und Ritter den Anlaß, vorzugeben, er wolle die Stadt gern den Eidgenossen öffnen und übergeben, aber er sey nicht mehr Meister, das neue Kriegsvolk verwehre es ihm. Die Eidgenossen, die das 9 Wochen lange Lagern vor Burgdorf Mangel an Speise und einreißende Krankheiten übel hernahmen und welche sahen, daß Burgdorf zu vest sey, um von Hand erstürmt zu werden, zürnten zwar der kiburgischen List, beschlossen jedoch abzuziehen und auseinander zu gehen. Die Berner, welche bereits allein im Felde blieben, und gegen welche der Graf von Kiburg im Weiten sich nicht messen durfte, stürmten und eroberten im Verlaufe des Sommers mehrere kleine Vestungen und Schlösser. Graf Berchtold ward des Krieges müde und

ersuchte die drei Waldstätte, Uri, Schwyz und Unterwalden und auch später Zürich und Luzern dringendst, sie möchten sich doch zwischen Bern, Solothurn und ihm in's Mittel legen und Aussöhnung und Frieden bewirken. Auch Bern und Solothurn lehnten auf erhaltene Nachricht diese Vermittlung nicht ab und waren froh, wieder einmal der Ruhe zu genießen. Uri, Schwyz und Unterwalden, nebst den Städten Zürich und Luzern ordneten nun jeder Stand zwei Gesandte nach Burgdorf. Nach langer und schwerer Unterhandlung bequemte sich Graf Berchtold im Namen seiner Neffen Eggo und Berchtold, mit ihm auch noch mehrere hohe Personen aus dem kiburgischen Hause, die Stadt Thun, das freie Amt am Griesenberg und Burgdorf selbst an Bern zu übergeben, dafür mußte Bern dem Grafen 37,800 Gulden bezahlen. Die Richtung wurde besiegelt von den Gesandten der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zürich. Otto von Bubenberg, Schultheiß und die Bürger von Bern stellten den Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden, und um ihretwillen auch den Ständen Zürich und Luzern einen Revers aus, daß diese Richtung und Siegelung den alten, ewigen Bünden zwischen Bern und ihnen unschädlich seyn solle, und daß Bern den Zuzügern den Sold von einem Groschen Turnoi entrichten wolle. Diese Schrift ist ausgestellt an St. Georgen Tag 1384.

31. Kapitel.

Unzufriedenheit der Eidgenossen wider Herzog Leopold. Bund der Städte Zürich, Bern und Zug mit den Reichsstädten. Schwyz will nicht in den Bund eintreten und verhindert, daß Luzern, Uri, Unterwalden und Glarus beitreten. Luzern hängt sich an Zürich. Leopold in Zürich. Er begünstigt die von Schwyz wegen des Zolles und Geleites zu Rapperschwil. Friedliche Richtung eines Zwistes zwischen Unterwalden ob- und nid dem Kernwalde durch die Stände Luzern, Uri und Schwyz. Falscher Lärm in Rapperschwil.

Die Eidgenossen waren auf Herzog Leopold von Oesterreich sehr ungehalten, daß er den Grafen von Kiburg im

letzten Kriege Vorschub gethan, und es herrschte gar der Verdacht, daß Oesterreich um den Plan, Solothurn bei Nacht zu überfallen, Kenntniß gehabt und solchen wo nicht veranlasset, doch gebilliget habe. Dagegen verdroß es Leopold, daß Kiburg um so schöne Besitzungen, wie Thun und Burgdorf gekommen, und solche somit mittelbar auch seiner Herrschaft entfremdet worden seyen. Wie die kaiserliche Macht unter dem feigen und sorglosen Wenzeslaus zu Trümmern ging, so sahen die Reichsstädte wider herrische Anmaßungen keinen Stützpunkt mehr, als in engem Zusammenhalten unter einander und zumal, weil sie von dem mächtigen Hause Oesterreich den ersten Stoß fürchteten, in einer engern Verbindung mit den Eidgenossen, die sie als Oesterreichs gewachsene Gegner kannten.*) Im Jahr 1385 suchten 51 Städte um ein förmliches Bündniß mit den Eidgenossen nach, und am Dienstag vor St. Mathias-Tag erhielten sie es von Zürich, Solothurn, Bern und Stadt und Amt Zug. Schwyz, die Aristokratie der Städte wohl so sehr, als die Herrschaft Oesterreichs ersorgend, wollte um keinen Preis beitreten und erwehrte auch Luzern, Uri, Unterwalden und Glarus das Anschließen. Luzern war deßwegen übel mit Schwyz zufrieden und verband sich am Dienstage nach St. Mathias-Tage mit Zürich, jeder Mahnung letzterer Stadt zufolge Hilfe zu leisten, doch inner den Zilen und Kreisen, so der Bund mit Uri, Schwyz, Unterwalden und Zürich selbst ausweiset. Herzog Leopold war dieser eidgenössische Bund mit den Reichsstädten ein Dorn in den Augen, und er kam auf den Palmsonntag selbst nach Zürich, wo möglich eine Trennung zu bewirken. An Höflichkeiten fehlte es zwischen dem Herzoge und den Zürchern nicht, aber Herzlichkeit war für dießmal keine. Um so lieber erließ Leopold den Schwyzern, die eine Gesandtschaft an ihn nach Zürich abgeordnet hat-

*) Jos. Bapt. Egnatius Rom. Princ. 1. 3.

ten, den neuen Zoll und Geleit, so er zu Rapperschwil, wo eine über den See erbaute Brücke nach Einsiedeln und Schwyz führte, aufgerichtet hatte und der den Schwyzern sehr schädlich war. Das Instrument ist folgendes.

„Wir Lüpoldus von Gottes Gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Styre, ze Kerndten und ze Krain, Graf ze Tyroll ꝛc. ꝛc. tun kund menigklich mit disem Brief, daß wir durch den getrüwen Dienst willen, so uns, unsern Landen und Lüten, die Erben unsre getrüwen Lieben, der Amman und die Landtlüt ze Schwitz vil und dick getan hand und noch tun sollend und mögend, und ouch durch der Boten, so jetzund bi uns gewesen sind ernstlicher Bitten willen das Geleit, das wir ufgesetzt habend ze Rapperswil, abgelassen haben und lassend es ab mit disem Brief gäntzlich untz an unser oder unser Erben widerruffen. Mit Urkund diß Briefs. Geben zu Rapperswil an dem nächsten Mitwuchen nach dem Palmtag, do man zalt von Christus Geburt drüzechenhundert und achtzig Jar, darnach im fünften Jare.“

Zwischen Unterwalden ob- und nid dem Wald herrschte in diesem Zeitpunkte merklicher Zwist. Luzern, Uri und Schwyz gaben sich alle Mühe, zwischen den beiden Landestheilen gute Harmonie und Einverständniß wieder herzustellen, was ihnen auch glücklich gelang.

Das Instrument, kraft welchem obigen eidgenössischen Vermittlern die Streitsache zum Entscheide übergeben und ihrem Spruche Gehorsam angelobt wurde, ist dieses Inhalts.

„Allen, die disen Brief sehen oder hörend lesen, künden wir der Amman und die Landtlüt gemeinlich zu Underwalden ob dem Kernwald, und verjechen offentlich mit disem Brief, daß wir der Stöße und Mißhelle so unter uns uffgestanden sind und ouch zwüschend unsern lieben Eidtgnossen, dem Amman und den Landtlüten nidt dem Kernwalde, es sige von Andres Ennetackers wegen, oder von was wegen dise Stöß sind ufgelouffen, kommen sind einhelligklich uff unser lieb Eidgnossen von Lucern, von

Uri und von Schwitz, und habend Inen dise Sach getrüwet nach den geschwornen Briefen luterlich one alle Geding, ußgenommen, daß wir Inen der Sach nit getruwet noch uf si gesetzt, als wir vor Ziten etliche verschworen habend in unserem Land mit solicher Bescheidenheit, daß wir gelobend mit disem Brief für uns und unser Nachkommen stät ze habende was die Botten, so unser eegenannten Eidgnossen harzu sendent, harumb sprechind nach Minne oder ouch Rechte und nach den geschwornen Briefen, und gelobend ouch alles das vorstat ze habende war und stät, mit welcher Pön oder Ursatz dieselben Botten Iren Usspruch bestättend gegen uns, si sprechen uß von Mund oder mit Briefen. Mit Urkund des Briefs, versiglet mit unsers Landts Insigel, geben an St. Martins Tag, do man zalt von Christus Geburt 1385 Jare."

Am Ausgange des Jahres 1385 am Thomas-Tage, war zu Rapperschwil ein großer Jahrmarkt.

Gähling entstand durch Verwiesene aus Zürich der Lärm, die Zürcher und Glarner rücken zu Wasser und zu Land heran, um die Stadt durch einen Handstreich zu nehmen. Der Ungrund des boshaften Gerüchtes zeigte sich handgreiflich. Doch die österreichischen Beamten schrieben von der Sache, als ob etwas an ihr wäre, nach Wien und andere Orte in Deutschland und veranstalteten, daß die Rapperschwiler sich wegen glücklich abgewendeter Gefahr eines blutigen Ueberfalles verloben mußten, jährlich an St. Thomas-Tage einen Kreuzgang zu halten und den armen Leuten 11 Mütt Kernen Spende zu geben. Man wollte österreichischer Seits die Rede von dem Frevel, der an Solothurn vor drei Jahren hätte sollen verübt werden, unterdrücken, und den Eidgenossen dafür einen Schimpf anhängen. Die Zürcher und Glarner verdroß diese Verläumdung bitter und solche Schritte waren nicht geeignet, die Eidgenossen für Oesterreich zu gewinnen, sondern alle von diesem Hause mehr und mehr abzubringen und feindlich zu stimmen.

Fremd

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fassbind, Joseph Thomas,

Geschichte des Kantons Schwyz von dessen ersten Gründung bis auf die helvetische Staatsumwälzung

Bd.: 1,1

Schwyz 1832

Helv. 282-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453414-5